Das englische Parlament

und

sein Verfahren.

Ein praktisches Handbuch

von

Thomas Erskine May,

of the middle temple barrister-at-law
clerk assistant of the house of commons.

Aus der 1859 erschienenen vierten Auflage des englischen Originals

übersetzt und bearbeitet

von

O. G. Oppenheim,

Königl. Stadtgerichts-Rath in Berlin.

Leipzig.

Hermann Mendelssohn.

1860.

Die Staats-Einrichtungen Englands sind der Gegenstand ernster Betrachtung nicht nur derer, welche ein Verständniß gewinnen wollen, wie die öffentlichen Angelegenheiten in dem mächtigen Insel-Staate geleitet werden; es wenden sich ihnen auch die Blicke Vieler im deutschen Vaterlande zu, welche für die Entwickelung heimischer Verhältnisse aus dem reichen Staatsleben des stammverwandten Volkes nützliche Erfahrungen zu sammeln bemüht sind.

„Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungs-Recht“ von Gneist, ein bahnbrechendes, aus der reichsten Fülle des Wissens geschöpftes Werk, das in den weitesten Kreisen die ihm gebührende vollste Anerkennung fand, — war daher eine höchst willkommene Gabe.

Bei dem Interesse für englische Verhältnisse ist es deutschen Lesern vielleicht nicht unerwünscht, von der Arbeit eines über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus wohl gekannten englischen Schriftstellers Kenntniß zu nehmen, welche ausschließlich die Darstellung des englischen Parlaments und insbesondere die des Parlaments-Verfahrens zur Aufgabe hat.

Thomas Erskine May, gegenwärtig Clerk assistant des Hauses der Gemeinen und als solcher bei dessen

Verhandlungen in wichtiger Amtsstellung an der Tafel des Hauses thätig, giebt in seinem Werke „das englische Parlament und sein Verfahren“ eine vollständige Anschauung, wie das Parlament Englands zusammengesetzt ist, welche Rechte ihm und seinen Mitgliedern zustehn, welches der Kreis seines Wirkens ist, wie bei Erledigung seiner Geschäfte verfahren wird.

Diese Schrift erregte die Aufmerksamkeit auch von Männern, die mit dem deutschen Parlamentsleben wohl vertraut, in ihr sowohl eine werthvolle Quelle des Studiums, als auch in Fällen des Zweifels einen Anhalt für analoge Verhältnisse erblicken.

Hierin möge die Veröffentlichung einer deutschen Uebersetzung ihre Rechtfertigung finden.

Der Verfasser des englischen Originals hat dazu bereitwilligst seine Zustimmung ertheilt. Ihm bin ich nicht allein hierfür, sondern auch für das Wohlwollen zu aufrichtigstem Danke verpflichtet, mit welchem er mir mündlich und schriftlich Aufklärungen gegeben hat.

Der Verfasser ist auch mit der Art der Bearbeitung einverstanden. Während nehmlich von den drei Büchern, aus welchen das Werk besteht, die beiden ersten in vollständiger Uebersetzung gegeben werden, empfahl sich ein Gleiches nicht bezüglich des dritten Buches. Dieses beschäftigt sich ausschließlich mit „Privat-Bills“, und zwar, außer mit dem Verfahren im Allgemeinen, auf die eingehendste Weise mit den verschiedenen Gattungen der Privat-Bills. Dieser Theil der Bearbeitung hat für England unbezweifelt einen sehr hohen Werth, ist indeß seiner eigenthümlich englischen Verhältnisse wegen für Deutschland doch nicht von so großem Interesse, daß eine wörtliche Uebertragung rathsam erscheinen konnte. Eben-

sowenig durfte aber, wenn die Darstellung des englischen Parlaments-Verfahrens nicht unvollständig bleiben sollte, der Inhalt des dritten Buches ganz übergangen werden. Er ist deshalb in einem Anhange kurz bearbeitet.

Die Anmerkungen des Originals, soweit sie nur Quellen-Angaben enthalten, sind in die Uebersetzung nicht mit aufgenommen.

Berlin, im September 1859.

H. G. Oppenheim.

Vorrede zur ersten Auflage.

Der Zweck dieses Werkes ist, die verschiedenen Funktionen und das Verfahren des Parlaments in einer Form darzustellen, welche einerseits zum Aufsuchen einzelner Materien sich eignet, andererseits den Stoff in logischer Ordnung giebt.

Das bekannte, durch parlamentarisches Wissen ausgezeichnete Buch von Mr. Hatsell wird — soweit sich das Verfahren seit seinem Erscheinen nicht geändert hat — auf dem Gebiete, welches es beherrscht, mit Recht als eine Autorität betrachtet. Andere Werke beschäftigen sich nur mit einzelnen Zweigen des Parlaments-Verfahrens oder fassen dies nur gelegentlich nicht in der Hauptaufgabe als Ganzes auf. Eine Darstellung des gegenwärtigen Verfahrens beider Häuser des Parlaments als Ganzes ist bisher noch nicht veröffentlicht. In der Hoffnung diese Lücke einigermaßen auszufüllen, wurde diese Arbeit unternommen.

Ein so umfassender Gegenstand ließ sich in dem Raume eines Bandes nur behandeln, indem Verfassungsrecht und Geschichte, wo ein Eingehn auf diese nicht zum Verständniß des Verfahrens erforderlich war, gänzlich fern gehalten oder doch nur flüchtig berührt, indem einer kurzen Feststellung des Resultates der Präcedenzfälle vor deren ausführlichen Aufzählung der Vorzug gegeben wurde.

Häufig ist auf die Protokollbücher beider Häuser, sowie auf andere ursprüngliche Quellen Bezug genommen. Die Citate beschränken sich aber auf Resolutionen und Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung, auf Autoritäten und solche Präcedenzfälle, welche die Grundsätze und Regeln des Verfahrens besser als eine allgemeine Erklärung anschaulich zu machen geeignet sind. Bei Anordnung des Stoffes ist davon ausgegangen, das Allgemeine dem Besonderen voranzuschicken, Wiederholungen gleichwie Vermischung des Unzusammengehörigen zu vermeiden. Jeder Gegenstand ist behandelt, wie er gegenwärtig Geltung hat. Zunächst wird die Regel gegeben, wo es sich empfiehlt, folgen die Autoritäten und endlich zur Verdeutlichung besondere Fälle.

Da die letzte Ausgabe von Mr. Hatsell's Werk im Jahre 1818 erschien, so sind die Präcedenzfälle des Hauses der Gemeinen, falls nicht die aus früherer Zeit passender erschienen, meist aus den Protokollbüchern der letzten 25 Jahre entnommen. Die Präcedenzfälle des Hauses der Lords finden sich nicht gesammelt. In Betreff ihrer wurde deshalb die Auswahl auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt.

Es bleibt noch der zuvorkommenden Unterstützung dankend zu erwähnen, welche der Verfasser in verschiedenen amtlichen Ressorts durch Mittheilungen über das Verfahren des Parlaments gefunden hat. Dem Herrn Sprecher, dessen Aufmunterung dieses Werk seine Entstehung verdankt, durch dessen werthvolle Rathschläge dasselbe unberechenbar gewonnen hat, ist er ganz besonders verpflichtet.

Haus der Gemeinen
am 2. Mai 1844.

 May

Das englische Parlament

und

sein Verfahren.

Ein praktisches Handbuch

von

Thomas Erskine May,
of the middle temple barrister-at-law
clerk assistant of the house of commons.

Aus der 1859 erschienenen vierten Auflage des englischen Originals

übersetzt und bearbeitet

von

H. B. Oppenheim,
Königl. Stadtgerichts-Rath in Berlin.

Leipzig.
Hermann Mendelssohn.
1860.

Erstes Buch.

Zusammensetzung, Befugnisse und Privilegien des Parlaments.

Verhandlungen in wichtiger Amtsstellung an der Tafel des Hauses thätig, giebt in seinem Werke „das englische Parlament und sein Verfahren“ eine vollständige Anschauung, wie das Parlament Englands zusammengesetzt ist, welche Rechte ihm und seinen Mitgliedern zustehn, welches der Kreis seines Wirkens ist, wie bei Erledigung seiner Geschäfte verfahren wird.

Diese Schrift erregte die Aufmerksamkeit auch von Männern, die mit dem deutschen Parlamentsleben wohl vertraut, in ihr sowohl eine werthvolle Quelle des Studiums, als auch in Fällen des Zweifels einen Anhalt für analoge Verhältnisse erblicken.

Hierin möge die Veröffentlichung einer deutschen Uebersetzung ihre Rechtfertigung finden.

Der Verfasser des englischen Originals hat dazu bereitwilligst seine Zustimmung ertheilt. Ihm bin ich nicht allein hierfür, sondern auch für das Wohlwollen zu aufrichtigstem Danke verpflichtet, mit welchem er mir mündlich und schriftlich Aufklärungen gegeben hat.

Der Verfasser ist auch mit der Art der Bearbeitung einverstanden. Während nehmlich von den drei Büchern, aus welchen das Werk besteht, die beiden ersten in vollständiger Uebersetzung gegeben werden, empfahl sich ein Gleiches nicht bezüglich des dritten Buches. Dieses beschäftigt sich ausschließlich mit „Privat-Bills“, und zwar, außer mit dem Verfahren im Allgemeinen, auf die eingehendste Weise mit den verschiedenen Gattungen der Privat-Bills. Dieser Theil der Bearbeitung hat für England unbezweifelt einen sehr hohen Werth, ist indeß seiner eigenthümlich englischen Verhältnisse wegen für Deutschland doch nicht von so großem Interesse, daß eine wörtliche Uebertragung rathsam erscheinen konnte. Eben-

sowenig durfte aber, wenn die Darstellung des englischen Parlaments-Verfahrens nicht unvollständig bleiben sollte, der Inhalt des dritten Buches ganz übergangen werden. Er ist deshalb in einem Anhange kurz bearbeitet.

Die Anmerkungen des Originals, soweit sie nur Quellen-Angaben enthalten, sind in die Uebersetzung nicht mit aufgenommen.

Berlin, im September 1859.

O. G. Oppenheim.

Vorrede zur ersten Auflage.

Der Zweck dieses Werkes ist, die verschiedenen Funktionen und das Verfahren des Parlaments in einer Form darzustellen, welche einerseits zum Aufsuchen einzelner Materien sich eignet, andererseits den Stoff in logischer Ordnung giebt.

Das bekannte, durch parlamentarisches Wissen ausgezeichnete Buch von Mr. Hatsell wird — soweit sich das Verfahren seit seinem Erscheinen nicht geändert hat — auf dem Gebiete, welches es beherrscht, mit Recht als eine Autorität betrachtet. Andere Werke beschäftigen sich nur mit einzelnen Zweigen des Parlaments-Verfahrens oder fassen dies nur gelegentlich nicht in der Hauptaufgabe als Ganzes auf. Eine Darstellung des gegenwärtigen Verfahrens beider Häuser des Parlaments als Ganzes ist bisher noch nicht veröffentlicht. In der Hoffnung diese Lücke einigermaßen auszufüllen, wurde diese Arbeit unternommen.

Ein so umfassender Gegenstand ließ sich in dem Raume eines Bandes nur behandeln, indem Verfassungsrecht und Geschichte, wo ein Eingehn auf diese nicht zum Verständniß des Verfahrens erforderlich war, gänzlich fern gehalten oder doch nur flüchtig berührt, indem einer kurzen Feststellung des Resultates der Präcedenzfälle vor deren ausführlichen Aufzählung der Vorzug gegeben wurde.

Häufig ist auf die Protokollbücher beider Häuser, sowie auf andere ursprüngliche Quellen Bezug genommen. Die Citate beschränken sich aber auf Resolutionen und Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung, auf Autoritäten und solche Präcedenzfälle, welche die Grundsätze und Regeln des Verfahrens besser als eine allgemeine Erklärung anschaulich zu machen geeignet sind. Bei Anordnung des Stoffes ist davon ausgegangen, das Allgemeine dem Besonderen voranzuschicken, Wiederholungen gleichwie Vermischung des Unzusammengehörigen zu vermeiden. Jeder Gegenstand ist behandelt, wie er gegenwärtig Geltung hat. Zunächst wird die Regel gegeben, wo es sich empfiehlt, folgen die Autoritäten und endlich zur Verdeutlichung besondere Fälle.

Da die letzte Ausgabe von Mr. Hatsell's Werk im Jahre 1818 erschien, so sind die Präcedenzfälle des Hauses der Gemeinen, falls nicht die aus früherer Zeit passender erschienen, meist aus den Protokollbüchern der letzten 25 Jahre entnommen. Die Präcedenzfälle des Hauses der Lords finden sich nicht gesammelt. In Betreff ihrer wurde deshalb die Auswahl auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt.

Es bleibt noch der zuvorkommenden Unterstützung dankend zu erwähnen, welche der Verfasser in verschiedenen amtlichen Ressorts durch Mittheilungen über das Verfahren des Parlaments gefunden hat. Dem Herrn Sprecher, dessen Aufmunterung dieses Werk seine Entstehung verdankt, durch dessen werthvolle Rathschläge dasselbe unberechenbar gewonnen hat, ist er ganz besonders verpflichtet.

Haus der Gemeinen
am 2. Mai 1844.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage dieses Werkes ist zwar erheblich umfangreicher, als die erste, folgt aber demselben allgemeinen Plane und derselben Anordnung. Die zuerst veröffentlichte Bearbeitung war in den letzten sieben Jahren durch Vergleiche und Benutzung in der Praxis Gegenstand steter Prüfung. Die gegenwärtige Auflage giebt das Resultat der während dieses Zeitabschnittes unabläßsig vorgenommenen Durchsicht. Von Tag zu Tag sind die Veränderungen der Praxis, sowie die neueren Präcedenzfälle angemerkt. Es ist keine Quelle unbenutzt gelassen, aus welcher Verbesserungen für die Arbeit gewonnen werden konnten.

Das Verfahren in Betreff der Privat-Bills hat in den letzten Jahren so erhebliche Veränderungen erfahren, daß das dritte Buch, welches diesen Zweig der Parlaments-Thätigkeit in seiner gegenwärtigen Gestalt behandelt und die neuesten Präcedenzfälle giebt, als eine neue Arbeit betrachtet werden darf.

Der Verfasser hat dem Herrn Sprecher von neuem seine tiefe Erkenntlichkeit für die unschätzbare Belehrung und Hülfe auszudrücken, welche ihm von diesem zu Theil geworden ist und sonst von Niemand zu Theil werden konnte. Er wünscht auch vielen dem Parlament und dem Staatsdienste angehörigen Freunden für ihre Unterstützung seinen Dank auszusprechen; nur daß deren Zahl zu groß ist, hindert ihn, der Freundlichkeit jedes Einzelnen zu gedenken.

Haus der Gemeinen
am 29. März 1851.

Vorrede zur dritten Auflage.

Diese Auflage enthält die neuesten Fälle des Parlaments-Verfahrens bis zum Schlusse der Sitzungs-Periode von 1854. Der häufige Wechsel des Verfahrens, besonders mit Bezug auf Privat-Bills, hat eine sorgsame Durchsicht des ganzen Werkes nothwendig gemacht; auch sind viele neue Gegenstände und zahlreiche Belagstellen hinzugefügt.

Am 27. November 1854.

Vorrede zur vierten Auflage.

Die gegenwärtige Auflage dieses Werkes enthält Zusätze in großer Zahl; sie umfaßt die neuesten Präcedenzfälle, sowie alle Veränderungen in der Gesetzgebung und in dem Verfahren, welche sich bis zum Schlusse der Sitzungs-Periode von 1858 zugetragen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß ihm über die Nützlichkeit seines Werkes in verschiedenen britischen Kolonieen, sowie in den vereinigten Staaten Nord-Amerika's schmeichelhafte Beweise der Anerkennung geworden sind, hat der Verfasser sich bemüht, es noch mehr den Bedürfnissen gesetzgebender Versammlungen in allen Welttheilen anzupassen, in welchen man das Verfahren des englischen Parlaments angenommen hat. Es ist deshalb auch auf die Protokollbücher und andere Autoritäten zurückgegangen, deren es zum praktischen Verständniß des Textes nicht gerade nothwendig bedurft haben würde.

Gleichwie in den früheren Auflagen so ist auch in der gegenwärtigen gelegentlich die Verfassungs-Geschichte berührt, welche der Verfasser anderweit zu bearbeiten gedenkt. Seine Aufmerksamkeit ist seit langem diesem Gegenstande zugewendet, zur Ausführung hat es ihm bisher jedoch an der erforderlichen Zeit gefehlt.

Den 13. Januar 1859.

Inhalt.

Erstes Buch.
Zusammensetzung, Befugnisse und Privilegien des Parlaments.
Zweites Buch.
Praxis und Verfahren des Parlaments.
Anhang.
Von den Privat=Bills.

Erstes Buch.
Zusammensetzung, Befugnisse und Privilegien des Parlaments.

Seite

Zweites Buch.
Praxis und Verfahren des Parlaments.

Erstes Buch.

Zusammensetzung, Befugnisse und Privilegien des Parlaments.

rungs-Systems im Allgemeinen liegt — von der unmittelbaren Thätigkeit des Parlaments abgesehn — nicht in den Grenzen dieser Abhandlung. So groß auch die Versuchung ist, auf Gegenstände einzugehn, zu deren Berührung die nähere Betrachtung des Parlaments-Verfahrens führt, so soll ihr doch möglichst widerstanden werden. Eine Skizze jedes der Faktoren des Parlaments unter gelegentlicher Bezugnahme ihrer geschichtlichen Entwickelung, — doch bei Beachtung der bezeichneten Grenzen — möchte zu der Betrachtung des verschiedenen Wirkens der Gesetzgebung eine sachgemäße Einleitung bilden.

Die Faktoren des Parlaments.

Das Reichs-Parlament des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland besteht aus dem König oder der Königin und den drei Ständen des Reiches: den geistlichen Lords, den weltlichen Lords nnd den Gemeinen. Diese Faktoren gemeinschaftlich geben das die Unterthanen des britischen Reiches bindende Gesetz; als gesonderte Glieder der höchsten Gesetzgebung hat ein jeder seine Privilegien, ein jeder seine besonderen Verrichtungen.

Der König und die Königin.

I. Die Krone ist erblich, doch gewissen Beschränkungen durch das Parlament unterworfen. Die Träger der Krone haben nach Herkommen, geschriebenem und ungeschriebenem Gesetz stets Vorrechte gehabt, welche ihnen den obersten Platz im Parlament und die ausschließliche Uebung der Exekutiv-Gewalt zuweisen. Das Parlament in seiner *Gesammtheit* aber bildet die *höchste* gesetzgebende Gewalt; daher sind das Erbfolgerecht, gleichwie die Privilegien der Krone, insoweit Beschränkungen und Veränderungen unterworfen, als sich hierzu der derzeitige Träger der Krone in Gemeinschaft mit den im Parlament versammelten drei Ständen des Reiches vereinigt. Es braucht nicht an die wiederholt eingetretenen Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung in Vererbung der Krone erinnert zu werden. Die Revolution von 1688 giebt hierfür ein ausreichendes Beispiel. Die Gewalt des Parlaments über die Krone ist im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen und wird als ein wesentlicher Grundsatz der Verfassung anerkannt.

Krönungseid.

Von der Zeit der Revolution an hat jeder Träger der Krone einen Krönungseid geleistet, durch welchen er gelobt und ge-

schworen, das Volk des Königreiches und die dazu gehörigen Besitzungen im Einklang mit den Verordnungen, den Gesetzen, dem Brauche des Parlaments zu regieren.

Eine Verordnung aus dem 12/13. Regierungsjahre Wilhelm's III. (c. 2) bestätigt, daß auf die Gesetze Englands das Volk ein angeborenes Recht hat. Wer den Thron Englands besteigt, ist diesen Gesetzen gemäß zu regieren verpflichtet; alle Beamte haben sich nach diesen Gesetzen ebenmäßig zu achten. Ein Gesetz aus dem 6. Regierungsjahre Anna's (c. 7) erklärt es für Hochverrath, wenn irgend Jemand in Schrift, Druck oder Wort behauptet, daß der Träger der Krone unter Mitwirkung des Parlaments nicht befugt sei, im Gesetzeswege die Krone bindend zu beschränken.

Dies war nicht ein zuerst durch die Revolution des Jahres 1688 aufgestellter Grundsatz konstitutionellen Rechtes. In sehr alten Zeiten wurde er von dem Parlament bereits anerkannt, wenn auch in so früher Zeit als in der der Karte König Johann's nicht in seiner vollen Bedeutung.

In dem 40. Regierungsjahre Eduard's III. verlangte der Papst von diesem Fürsten für das Königreich England und das Land von Irland Huldigung und die jährliche Zahlung von 1000 Mark, welche König Johann dem Papst Innocenz III. und dessen Nachfolgern zugestanden hatte. Der König unterstellte dies Verlangen dem Parlament. Wie sich urkundlich aufgezeichnet findet,

> „antworteten die Geistlichen, Herzöge, Grafen, Barone und Gemeinen nach reiflicher Ueberlegung einstimmig: weder der König noch sonst jemand hätte sich, das Königreich oder Volk ohne ihre Zustimmung in solche Unterwürfigkeit geben können; — da — wie es den Anschein habe, solches dennoch erfolgt, sei es ohne ihre Zustimmung und gegen den bei der Krönung abgeleisteten Eid geschehn.“

Sie beschlossen dem Ansinnen des Papstes mit aller Macht Widerstand zu leisten.

Nach der Fassung dieser Urkunde ist anzunehmen, daß — mag nach der Karte König Johann's die königliche Prärogative von Parlamentsschlüssen abhängen oder nicht, die Ansicht

des Parlaments unter Eduard III. dahin ging, daß selbst König Johann an die zu des letzteren Zeit geltenden Gesetze gebunden war.

Derselbe Grundsatz ist, bevor die Abgrenzung der Rechte jedes der Parlaments-Faktoren durch die Verfassungsbildung zum Abschluß kam, von den angesehnsten Autoritäten im Gebiete englischen Rechtes anerkannt. Bracton, ein Richter unter Heinrich's III. Regierung, erklärte, „der König dürfe Niemandes Unterthan sein, vielmehr nur Gottes und des Gesetzes, denn das Gesetz mache ihn zum König".

In späterer Zeit gab der gelehrte Fortescue, Lord-Kanzler Heinrich's VI., dem Sohne dieses Königs, dessen Verbannung er theilte, über die Prärogative der Krone folgende Erklärung: „Ein König von England darf nicht nach seinem Belieben die Gesetze des Landes abändern, denn seine Regierung ist dem Charakter nach nicht allein königlich sondern staatlich". „Er kann ohne Genehmigung der Unterthanen weder die Reichsgesetze abändern, noch wider ihren Willen ihnen neue Lasten auflegen".

Noch später unter der Regierung Elisabeth's, die keine Beeinträchtigung der Prärogative der Krone duldete, sprach Sir Thomas Smyth es aus: „die höchste Gewalt des Reiches von England beruhe in dem Parlament". Er bezeichnete demnächst der Krone ihre Stelle in dem Parlament, gerade wie seit der Revolution dies durch Gesetz anerkannt ist.

Ohne Berufung auf andere Autoritäten erscheint es hinreichend dargethan, daß die Revolution die verfassungsmäßigen Rechte des Königs nur zum bewußten Ausdrucke brachte, nicht beschränkte, daß die bill of Rights[1]) nichts als eine Anerkennung des alten Gesetzes Englands war.

Bekenntniß des protestantischen Glaubens.

Ein wichtiger Grundsatz ist durch die Revolution zu verfassungsmäßigem Gesetz erhoben: der Souverain muß Anhän-

[1]) Der erste, zweite und vierte Artikel der bill of Rights lautet: „die beanspruchte Befugniß, Gesetze und deren Vollstreckung ohne Zustimmung des Parlaments außer Kraft zu setzen und aufzuheben, ist ungesetzlich." „Gelderhebung für oder zum Nutzen der Krone auf Grund angeblicher Prärogative ohne Bewilligung des Parlaments auf längere Zeit oder in anderer Art, als die Bewilligung geschehen ist oder geschehen wird, — ist ungesetzlich".

ger des protestantischen Glaubens sein und das protestantische Bekenntniß als das von dem Gesetze anerkannte aufrecht erhalten. Es liegt ihm daher ob, bei der Krönung zu schwören, er werde „das wahre Bekenntniß des Evangeliums und die durch das Gesetz anerkannte protestantisch reformirte Religion aufrechterhalten". Nach der bill of Rights und dem Act of Settlement ist jeder Bekenner der katholischen Religion, sowie wer einen Katholiken heirathet, unfähig die Krone zu ererben oder zu tragen; das Volk ist in einem solchen Falle seines Gehorsams entbunden.

Eine fernere Bestätigung dessen enthält der zweite Artikel des Einverleibungs-Gesetzes Schottlands. Als Zusatz zu dem Krönungseid muß der Thronfolger eine Erklärung gegen die Lehren der römisch-katholischen Kirche abgeben, wie solche durch ein Gesetz aus dem 30. Regierungsjahre Karl's II. (st. 2) vorgeschrieben ist. Dies geschieht entweder in dem Hause der Lords von dem Throne herab in Gegenwart beider Häuser bei dem ersten Zusammentritt des Parlaments nach der Thronbesteigung, oder bei der Krönung, je nachdem diese oder jene früher Statt findet.

In gleicher Art ist der Souverain verpflichtet, die protestantische Religion und das presbyterische Kirchen-Regiment in Schottland aufrecht zu erhalten.

Prärogative mit Bezug auf das Parlament.

Die Prärogative der Krone mit Bezug auf die Gesetzgebung ist von hervorragender Bedeutung und Wichtigkeit. Das gesetzliche Dasein des Parlaments hat in der Ausübung der Königlichen Prärogative seine Wurzel. Als Oberhaupt der Kirche ernennt der König die Erzbischöfe und Bischöfe, welche, einen der drei Stände des Reiches bildend, als geistliche Lords in dem Oberhause unmittelbar nach den Prinzen von königlichem Blute die erste Stelle einnehmen. Jede Ehrenverleihung ist eine Gabe der Krone. So verdanken die weltlichen Lords, welche den übrigen Theil des Oberhauses bilden, der Krone ihren Ursprung. In ihrem Belieben liegt es, deren Zahl zu vermehren. In alten Zeiten hing die Einberufung eines Peers in das Parlament lediglich von des Königs Gutbefinden ab. Seit langem aber giebt der erbliche Titel auch das Recht in dem

Parlament zu sitzen. Das Haus der Gemeinen, die Volks-Vertretung ferner wird auf Befehl der Krone gewählt. Zu diesen gewichtigen Rechten der Krone kommen noch andere von kaum minderer Bedeutung, deren an geeigneter Stelle Erwähnung geschehen wird.

II. Das Haus der Lords.

II. Die geistlichen und weltlichen Lords sitzen vereint und bilden zusammen das Haus der Lords, das zweite Glied der Gesetzgebung in Rang und Würde.

1. Die geistlichen Lords.

1. Geistliche Lords sind die englischen Erzbischöfe und Bischöfe der vereinigten Kirche von England und Irland. Sie haben im Parlament Sitz; mit ihnen vier Repräsentativbischöfe Irlands. Vor der normännischen Eroberung nahmen die geistlichen Lords in den großen sächsischen Versammlungen eine hervorragende Stelle ein. Sie behaupteten dieselbe in den Versammlungen unter den normännischen Königen.

Die Geschichtschreiber sind uneins, worauf seit der Eroberung deren Recht in dem Parlament zu sitzen beruht. In der sächsischen Zeit tagten sie zweifellos als Bischöfe kraft ihres geistlichen Amtes. Nach Selden stellte Wilhelm der Eroberer in dem 4. Jahre seiner Regierung zuerst die Bischöfe und Aebte in die Reihe der Barone. Blackstone, sich derselben Anschauung anschließend, sagt: „Wilhelm der Eroberer hielt es für zweckmäßig an Stelle der unter sächsischer Herrschaft hinsichtlich des Ländereibesitzes der Bischöfe bestehenden geistlichen Exemtionen, — Lehn oder normännische Baronie treten zu lassen. Als Nachfolger in diese von der geistlichen Würde untrennbaren Baronien stand es den Bischöfen und Aebten zu, in dem Hause der Lords ihren Sitz zu nehmen."

Lord Hale war der Meinung, daß die Bischöfe den Parlamentssitz dem Herkommen verdanken. Mr. Hallam behauptet, die Bischöfe Wilhelm's des Eroberers wären nach der in ganz Europa herrschenden Sitte, welche die höhere Geistlichkeit hierzu berief, gleichwie nach dem durch die Eroberung nicht beseitigten gemeinen Recht Englands, in seinem Rathe zu sitzen berechtigt gewesen.

Es wurde auch die Ansicht aufgestellt, vor Aufhebung der Klöster hätten die mit der Mitra bekleideten Aebte nur kraft

ihres Landbesitzes als Barone, die Bischöfe dagegen in ihrer doppelten Eigenschaft als Bischöfe und Barone[1]) den Sitz im Parlament gehabt. Nach einer gesetzlichen Bestimmung (Constitutions of Clarendon 10. Henry II.) sollen die Bischöfe ihre Ländereien als Baronien besitzen und dem Hoflager des Königs beiwohnen. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Bischöfe, bevor ihrem Besitzthume die Eigenschaft der Baronie beigelegt wurde, kraft ihrer geistlichen Würde im Parlament saßen. Dadurch, daß ihre Lande den der Baronie anhaftenden Lehnspflichten unterworfen wurden, wozu die Aufwartung bei Hofe auf des Königs Befehl gehörte, würde ihr älteres Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung nicht berührt worden sein, und wenn dies nicht der Fall, dürften sie später auf Grund beider Eigenschaften zum Parlament gehört haben. Ihre Theilnahme an diesem war — welche Veränderung auch mit der Benennung ihres Besitzthums vorging, die Zeit des Commonwealth ausgenommen[2]), — ununterbrochen und ihr Recht dazu unbezweifelt.

Zwei Erzbischöfe, die von Canterbury und von York, sowie 24 englische Bischöfe haben Sitz in dem Parlament.[3])

Nach einer Verordnung aus der Regierung Victoria's (act. 10 et 11 c. 108) soll die Zahl der geistlichen Lords durch die Errichtung des Bisthums Manchester nicht vermehrt werden; bei dem Eintritt einer Vakanz durch die Erledigung eines der Bisthümer von Canterbury, York, London, Durham oder Winchester oder eines andern Bisthums, welches mit einem bereits im Parlament sitzenden Bischofe besetzt wird, soll ferner der für dieses Bisthum erwählte Bischof einberufen werden; dagegen soll bei einer Vakanz durch die Erledigung eines andern Bisthums ein Bischof eintreten, welcher zuvor kein Recht auf die Theilnahme am Parlament hatte, auch soll außer den

---

[1]) Elsynge sagt: „ratione episcopalis dignitatis et tenurae“.

[2]) Durch Act. 16 Car. I. c. 27 wurden sie ausgeschlossen, nahmen nach der Restauration in dem Convention Parliament ihre Sitze nicht wieder ein, bis sie in dem nächsten Parlament durch statute 13. Car. II. c. 2 restituirt wurden.

[3]) Der Bischof von Sodor und Man hat keinen Sitz im Parlament. Der verstorbene Bischof Lord Auckland saß als Peer unter den Baronen.

oben genannten fünf Bischöfen, kein Bischof, welchem fortan ein Bisthum übertragen wird, anders als in der zuvor bezeichneten Ordnung ein Recht auf Einberufung in das Parlament erlangen.[1])

Dem Stande der geistlichen Lords wurden im Interesse Irlands, bei dessen Vereinigung mit Großbritannien, vier Bischöfe hinzugefügt. Sie nehmen rotirend an den Parlamentssitzungen Theil und vertreten die ganze Geistlichkeit Irlands. Unter diesen vier geistlichen Lords muß sich stets einer der Erzbischöfe Irlands befinden.

2. Die weltlichen Lords.

2. Die weltlichen Lords theilen sich in Herzöge, Markgrafen, (marquesses), Grafen, Viscounts und Barone. Die Titel sind verschieden an Alter und Bedeutung.

Herzöge.

Der Herzogstitel, obwohl im Rang der vornehmste, ist durchaus nicht der älteste in England. Er war in allen Theilen Europa's ein feudaler Titel von hohem Ansehn. Seiner wird in sehr früher Zeit, unter den Sachsen als duces (Führer) häufig erwähnt. Durch Eduard III. geschah die erste Verleihung dieses Titels nach der Eroberung an seinen Sohn Eduard, den schwarzen Prinzen, der zum Herzog von Cornwall ernannt wurde. Vor dem bediente man sich dieser Bezeichnung in gleicher Bedeutung mit comes und ealdorman.

Marquesses.

Markgrafen waren ursprünglich die Zwingherrn und führten diesen Titel von den Pflichten, die ihnen oblagen. Im deutschen Reiche hatten die Grafen (graves) der Grenz-Provinzen, den Namen marchio, lateinisch marggravius, von dem deutschen Markgraf und dem italienischen marchese. Aehnliche Aemter und Titel waren in England von Alters her üblich, ohne daß damit eine bestimmte Peerswürde verbunden war.

Die Edelleute, welche die Provinzen an den Grenzen von Wales und Schottland verwalteten, wurden marchiones genannt, nahmen auch gewisse Vorrechte kraft ihres Amtes in Anspruch. Die erste Ernennung zum marquess als Ehrentitel

---

[1]) Bei Errichtung des neuen Bisthums Manchester wurde zugleich angeordnet, daß durch Vermehrung der Zahl der Bischöfe in England und Wales — die Zahl der Bischöfe im Oberhause nicht vermehrt werden soll. Um aber die Bischöfe neu kreirter Bisthümer nicht völlig auszuschließen, bezweckt diese Bestimmung eine Rotation unter den Bischöfen herbeizuführen.

geschah im 9. Jahre der Regierung Richard's II. Robert de Vere, Graf von Oxford wurde zum marquess von Dublin auf Lebenszeit ernannt. Vermöge seiner neuen Würde erhielt er im Parlament unmittelbar hinter den Herzögen und vor den Grafen seine Stelle. Unter derselben Regierung wurde John, Graf von Somerset zum marquess von Dorset ernannt, durch Heinrich IV. dieses Titels aber wieder beraubt. In dessen 4. Regierungsjahre ging das Parlament den König an, diese Würde wieder herzustellen, der Graf aber lehnte die Annahme ab, weil die Bezeichnung dem Lande fremd sei.

Earls.

Die Benennung earl in England ist dem römischen „comes", dem „Grafen" anderer Länder Europa's gleich. Bei den Sachsen gab es ealdermen; diesen war die Civil-, Militair- und Gerichtsverwaltung der Bezirke übertragen; der Titel war nicht amtlich und nicht erblich, wenn auch das Amt häufig durch Generationen bei dem Haupte derselben Familie blieb. Schriftsteller gebrauchten diesen Titel, da der Character und die Würde jener Bezeichnung sehr ähnlich war, oft gleichbedeutend mit comes. Als die Dänen in England mächtig wurden, trat allmälig für die Bezeichnung ealdorman der alte dänische Namen eorle d. i. „edel durch Geburt", eine ähnliche Würde bedeutend, an dessen Stelle.

Zur Zeit der normännischen Eroberung war der Titel eorle oder earl allgemein üblich. Die Würde wurde so hoch gehalten, daß in den frühesten Erlassen Wilhelm's des Eroberers er sich lateinisch „princeps Normannorum" und sächsisch „Eorle oder Eearl of Normandy" nannte. Nach der Eroberung bezeichnete man mit dem normännischen Namen count die Edelleute, welche jenes Amt bekleideten. Daher schreibt es sich, daß die Bezirke, welche ihrer Verwaltung anvertraut waren, stets counties (Grafschaften) genannt wurden. Im Laufe der Zeit kam die ursprüngliche Benennung earl wieder zur Geltung. Die Frauen der Grafen und die weiblichen Träger dieses Titels aus eigenem Rechte behielten jedoch allezeit die fränkische und normännische Bezeichnung countesses bei.

Viscounts.

Bis auf die Regierung Heinrich's VI. gab es kein Rangverhältniß zwischen Graf und Baron. In Frankreich dagegen ist der Vicomte ein sehr alter Titel, dem comte (Grafen) unter-

geordnet. Die mächtigen Grafen jenes Landes, welche großen Grundbesitz in Lehn hatten, ernannten für Theile ihrer Besitzungen Statthalter. Diese hieß man vicomtes (vicecomites). Theils durch Verleihung in Lehn, theils durch Usurpation erlangten die letztern in den ihnen anvertrauten Landestheilen Erblichkeit und überlieferten Grundbesitz und Würde ihrer Nachkommenschaft. In England wurde der Titel viscount zuerst von Heinrich VI. in seinem 8. Regierungsjahre John Beaumont, demnächst Viscount Beaumont übertragen. Er erhielt zugleich in dem Parlament und sonstigen Versammlungen seinen Sitz vor allen Baronen. Der französische Ursprung dieser Würde erwies sich unmittelbar darauf dadurch, daß König Heinrich, der sich damals König von Frankreich und England nannte, die Viscounty von Beaumont in Frankreich derselben Person verlieh. Der Rang des viscount wurde durch ein Patent aus dem 23. Regierungsjahre des sechsten Heinrich dahin bestimmt festgestellt, daß der viscount den Erben und Söhnen der Grafen vorgeht, den Grafen selbst dagegen unmittelbar folgt.

Barone. Der Barone wurde oft bei Erwähnung der Versammlungen sächsischer Könige gedacht. In den Gesetzen Eduard's des Bekenners rangirten sie mit den Erzbischöfen, Bischöfen und Grafen. Doch hatte diese Benennung verschiedene Bedeutungen, eine bestimmte Würde ward erst in späterer Zeit damit verbunden. Nach der normännischen Eroberung gab der Landbesitz zu Lehn unmittelbar aus der Hand des Königs die höchste Würde. Der von Wilhelm dem Eroberer seinen Anhängern verliehene Grundbesitz vererbte auf deren Nachkommen, und diejenigen, welche Kronland per baroniam innehatten, wurden zu Baronen erhoben.

Nach Lehnrecht gehörte jeder Lehnsträger zum Hofstaat seines unmittelbaren Vorgesetzten. Die Barone, welche ihr Lehn unmittelbar von der Krone hielten, waren daher berechtigt, an des Königs Hof oder Rath Theil zu nehmen. Ebenso gehörte es aber auch zu ihren Lehnspflichten, dem Rathe des Königs beizuwohnen. Der König erließ Ladungen an dieselben, wenn er ihre Anwesenheit verlangte. Mit der Zeit zersplitterte sich der Grundbesitz, so daß die per baroniam Belehnten an Zahl zu-

nahmen, und folgeweise verarmten. Nur einige von ihnen erhielten Ladungen. So entstand allmälig die Scheidung in höhere und niedere Barone. Die ersteren erhielten fortgesetzt gesonderte Ladungen im Namen des Königs, die letzteren wurden gemeinsam durch die Sheriffs geladen. Später bedurfte es der Belehnung mit einer Baronie nicht, um die Würde eines Barons zu schaffen. Solche zugleich mit Sitz im Parlament wurde durch Königliche Order, mitunter durch Parlamentsbeschluß oder durch Ernennung „in pleno Parliamento" übertragen. — Es soll nunmehr auf die Stellung der niederen Barone nach der Sonderung von ihren mächtigern Genossen eingegangen werden.

Wahl-Peers von Schottland.

Bei der im Jahre 1707 erfolgten Einverleibung Schottlands erhielten die Schottischen Peers als besonderer Stand keinen Sitz in dem britischen Parlament. Auf Grund späterer gesetzlicher Bestimmungen wählten sie zu ihrer Vertretung als Körperschaft für jedes Parlament 16 Repräsentanten. Diesen stehen alle parlamentarischen Vorrechte zu, das Recht über Peers zu Gerichte zu sitzen mit eingeschlossen. Die übrigen schottischen Peers sind Peers von Großbritannien, sie folgen im Range unmittelbar den Peers von England, welche zur Zeit der Landesvereinigung gleichen Standes waren; sie gehn allen Peers von Großbritannien gleichen Standes vor, welche erst seitdem kreirt worden sind. Sie werden wie Peers gerichtet, sie genießen alle Vorrechte der Peers, ausgenommen hiervon allein ist der Sitz im Parlament und die Theilnahme an dem Gericht über Peers. Die schottische Peerie besteht ausschließlich aus Abkömmlingen solcher Peers, welche es vor der Ländervereinigung waren. Es gab kein Gesetz, wonach es der Krone zustand, schottische Peers zu ernennen. Am 12. Februar 1708 ließ das Haus der Lords ein autentisches Verzeichniß der schottischen Peers seiner Peersliste einverleiben. Diesem sind später auf Beschluß des Hauses andere Peerien zugefügt, sofern ein desfallsiges Recht nachgewiesen wurde. Um die Wiedergeltendmachung erloschener Peerien zu verhindern, bestimmte man unter der Regierung Victoria's (10 et 11 c. 52), daß kein in jenem Verzeichniß aufgeführter Namen, für den seit dem Jahre 1800 keine Stimmrecht geltend gemacht worden ist, ohne Be-

schluß des Hauses der Lords bei Wahlen zum Mitstimmen zugelassen werden soll. Das Haus der Lords hat die Befugniß, nach Zurückweisung eines Anspruchs auf Peerie zu verordnen, daß diese bei keiner künftigen Wahl in Betracht zu ziehen ist. Wird ein schottischer Wahl-Peer zum Peer von Großbritannien ernannt, so hört er auf die Peerie von Schottland zu vertreten.

Irland. In Gemäßheit der Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gesetzgebung Irlands, welche 1801 in Kraft trat, wählen die irischen Peers 28 lebenslängliche Vertreter der irischen Peerie. Durch dieselbe Verordnung wird das Recht der Krone, die Zahl der irischen Peers beliebig zu vermehren, beschränkt. Sie kann stets Beförderungen zur Peerie vornehmen, eine neue irische Peerie darf jedoch nur dann kreirt werden, wenn drei von den zur Zeit der Ländervereinigung vorhandenen Peerien Irlands erloschen sind. Schmilzt jedoch die Zahl der irischen Peers — diejenigen abgerechnet, welche eine, den erblichen Sitz im Oberhause verliehenen Peerie des vereinigten Königreichs inne haben — auf hundert zusammen; dann darf eine neue irische Peerie kreirt werden, und dies so oft eine von dem Hundert erlöscht oder ein irischer Peer, sei es durch Erbgang oder Ernennung das Recht überkommt, einen erblichen Sitz in dem Reichs-Parlament einzunehmen. Zweck dieser Bestimmung war es, die irische Peerie — ausschließlich derer, welche im Hause der Lords einen erblichen Sitz haben — bei der Zahl von hundert zu erhalten. Die Wahl-Peers von Irland sind zu allen Privilegien der Lords im Parlament berechtigt. Alle übrigen Peers in Irland genießen die Vorrechte der Peerie. Sie sind überall in Großbritannien zum Mitglied des Unterhauses wählbar. Während sie in diesem ihren Platz einnehmen, ruhen ihre Priviligien der Peerie.

Es ist bisher gezeigt, welches die Bestandtheile des Hauses der Lords sind. Jedes Mitglied des Oberhauses hat in demselben — welchen Titel es haben möge — gleiches Stimmrecht. Nach einem im Hause der Lords gültigen Grundsatze der Geschäftsordnung darf kein Peer vor zurückgelegtem 21. Jahre einen Sitz im Hause einnehmen. Nach dem Act of union müssen die schottischen Wahlpeers großjährig sein.

Lebenslängliche Peers.

Die Titel aller zeitigen Peers sind gegenwärtig erblich. Peerien auf Lebenszeit waren früher der englischen Verfassung nicht fremd. Im Jahre 1856 wurde der Krone angerathen, solche von Neuem zu schaffen, um dem Hause der Lords als Appellations-Instanz frische Kräfte zuzuführen. Ihre Majestät machte Sir James Parke, einen der Barone des Exchequer-Hofes, durch Patent auf Lebenszeit zum Baron Wensleydale. Das Haus der Lords überwies dies Patent dem Privilegien-Ausschusse. Dieser prüfte alle früheren Fälle lebenslänglicher Peerien und sprach seine Meinung dahin aus, daß weder das in Rede stehende Patent für sich, noch zusammen mit dem üblichen Einberufungsschreiben das darin erwähnte Recht, in dem Parlament zu sitzen und zu stimmen, verleihen könne. Das Haus trat dieser Ansicht bei. Lord Wensleydale stand deshalb von Ableistung des Eides, sowie von Einnahme des Sitzes im Hause ab. Bald darauf aber wurde er in der üblichen Form zum erblichen Baron ernannt.

Die geistlichen und weltlichen Lords bilden eine Körperschaft.

Die so gebildeten beiden Stände der geistlichen und weltlichen Lords hatten bei allen Berathungen ursprünglich wohl gleiches Stimmrecht; ihre Berathungen aber fanden gesondert Statt. Doch schon in früher Zeit bildeten sie eine Versammlung. Viele Jahrhunderte hindurch bewahrten sie die Verschiedenheit ihres Charakters und der Benennung; faktisch aber bildeten sie nur einen Reichsstand. So kam im 1. Jahre der Regierung Elisabeth's (c. 2) die Uniformitäts-Akte zu Stande; die Königin, die weltlichen Lords und die Gemeinen stimmten derselben zu, wenngleich die geistlichen Lords insgesammt dissentirten. Die weltlichen Lords, die erblichen Peers des Königreiches, sind von Blut-Adel; ihre Würde kann ihnen nur durch eine den bürgerlichen Tod bewirkende Verurtheilung oder durch Parlamentsbeschluß genommen werden. Die Bischöfe, welche keinen Blutadel haben, sind nur Lords des Parlaments, nicht Peers. Diese Unterscheidung wurde im Jahre 1692 durch das Haus der Lords ausdrücklich ausgesprochen. Hiernach rechtfertigt sich der Schluß, daß Bischöfe nicht Peers sind, wenn auch der älteren Zeit diese Unterscheidung unbekannt gewesen zu sein scheint. Die Stimmen der geistlichen und weltlichen Lords

werden zusammen gezählt. Die gemeinsame Majorität beider Stände entscheidet über die gestellte Frage. Sie nehmen auf gesonderten Bänken Platz. Den geistlichen Lords ist der obere Theil des Hauses rechts vom Throne zugewiesen.

Das Haus der Lords in seiner Gesammtheit besteht gegenwärtig [1]) aus 456 Mitgliedern. Diese theilen sich je nach den verschiedenen Klassen wie folgt:

Geistliche Lords.

2 Erzbischöfe (Canterbury und York),
24 englische Bischöfe,
4 irische Repräsentativ-Bischöfe.

Weltliche Lords:

3 Herzöge Königlichen Blutes,
20 Herzöge,
21 Marquesses,
112 (Earls) Grafen,
24 Viscounts,
204 Barone,
16 Repräsentativ-Peers von Schottland,
28 Repräsentativ-Peers von Irland.

Summa 456.

III. Gemeinen.

III. Den letzten Stand bilden die Gemeinen des Reiches, in dem Parlament durch die Ritter, Städter und Burgflecken-Bewohner vertreten. Ueber die Zeit, zu welcher sie Betheiligung an der Gesetzgebung erhielten, sind die Geschichtsforscher und Staatsrechtlehrer nicht einer Meinung. Während einige jenes Anrecht bis in die sächsische Zeit zurückführen, bestreiten andere jede Theilnahme derselben an den Regierungsgeschäften bis lange nach der normännischen Eroberung. Ohne auf ein Detail einzugehen, welches zwar von größtem Interesse, jedoch für Betrachtung des gegenwärtigen Standes der Verfassung ohne Gewicht ist, wird sich der Character des Hauses der Gemeinen in alter Zeit durch eine kurze Erörterung zur Anschauung bringen lassen. Das aber wird das Verständniß des gegenwärtigen Standes der Verfassung erleichtern.

---

[1]) im November 1858.

Darin kommen viele gelehrte und angesehene Schriftsteller überein, daß die Gemeinen vor der Zeit der Eroberung an den großen Synoden und Versammlungen Theil nahmen. Wie aber ihre Ladung, ihre Wahl geschah, welcher Einfluß ihnen zustand, das liegt im Dunkel. Unter den sächsischen Königen waren zweifellos alle Formen der Bezirksregierung volksthümlich. Sächsische Einrichtungen.

Der Shire-gemót war eine Art von Grafschafts-Parlament, dem der Graf (ealderman) des Bezirkes vorsaß, unter Theilnahme des Bischofs, des Shire-gerieve oder Sheriffs und der zur Berathung von Rechtsfragen ernannten Beisitzer. Eine solche Bezirksversammlung fand mindestens zweimal jährlich in jeder Grafschaft Statt. Die hohen Beamten, Kronvasallen (thanes), Aebte mit der Geistlichkeit und die Grundbesitzer wurden dazu eingeladen. In diesen Versammlungen kamen verschiedene Geschäfte zur Erledigung, der Charakter derselben war aber mehr der eines Gerichtshofes, als eines gesetzgebenden Körpers. Shire-gemót.

Daß die Nationalversammlung (witena-gemót) in gleicher Art volksthümlich zusammengesetzt war, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Mögen die kleineren Grundbesitzer auch nicht geradehin von der Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen gewesen sein; die Entfernung des Versammlungsortes von ihren Wohnsitzen, der Mangel an den erforderlichen Mitteln, um schwierige und gefahrvolle Reisen zu unternehmen, muß sie faktisch von der Theilnahme abgehalten haben. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, sie wären durch die Zehntmänner, die Städtebewohner durch ihre obersten Beamten vertreten worden. Bei aller Gelehrsamkeit und allem Scharfsinn, welcher dieser Untersuchung zugewendet ist, läßt sich doch kein bestimmtes System nachweisen, wonach in jener Zeit eine Wahl oder politische Vertretung im eigentlichen Sinne Statt gefunden hätte. Witena-gemót.

Die Geistlichkeit mag durch die Bischöfe und Aebte, die Laien jedes Bezirks durch den Grafen (ealderman), den Sheriff und solche reichen Grundbesitzer vertreten gewesen sein, welche die Versammlung zu besuchen im Stande waren. Auf diese Weise darf das Volk als an der Gesetzgebung betheiligt angesehen und demgemäß sein Name in die Verhandlungen eingeführt

worden sein. Daß es bei gewissen Gelegenheiten wirklich gegenwärtig war, ist sicher. Daß es aber ein Recht der Theilnahme in Person oder durch gewählte Vertreter gehabt habe, mag als Conjektur gelten, ein historischer Nachweis jedoch ist nicht geführt.

Die Eroberung. Welche Stellung das Volk unter sächsischer Herrschaft auch eingenommen hat, die Eroberung und der streng feudale Charakter der normännischen Einrichtungen muß es vollständig unter die Botmäßigkeit seiner Lehnsherren gebracht haben. Der hochfahrende Sinn normännischer Barone neben der Hülflosigkeit eines unterjochten Volkes macht es wahrscheinlich, daß den Gemeinden als solchen kein Theil an der Volksberathung für die nächste Zeit gegönnt war, vielmehr Gehorsam gegen die Gesetze ihrer Lehnsherren gefordert wurde. Vermuthlich waren die normännischen Versammlungen vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, aus den geistlichen Lords und den für geleistete Kriegsdienste belehnten Kronvasallen gebildet.

Dies findet in dem eigenthümlichen Wesen der Lehns-Institutionen seine Bestätigung, nach denen die Revenüen der ersten normännischen Könige nicht unmittelbar von dem Volke gesteuert wurden. Als oberste Lehnsherren stand ihnen auf verschiedene Dienste, Gebühren und Geldunterstützung den Vasallen gegenüber ein Recht zu, welche den gesammten Grund und Boden des Königreichs zu Lehn hatten. Die Einnahmequellen mehrten sich durch Ablösung von Lehnsdiensten in Geldabgaben, desgleichen durch Steuern, welche von städtischen Verbänden für zeitweise Verleihung von Handelsprivilegien erhoben wurden. Kriege verursachten hauptsächlich große Ausgaben. Natürlich suchten die Könige den Rath der bedeutendsten Barone, von deren militärischer Beihülfe sie abhingen. Das Volk in den Rath zu ziehen, lag keine Veranlassung vor; denn sie hatten von diesem keine Abgaben zu fordern, dasselbe war vielmehr zu persönlicher Dienstleistung im Kriege seinen unmittelbaren Lehnsherren verpflichtet. So lange die bisherigen Einnahmequellen nicht versiegten und die Gemeinden nicht zu größerem Wohlstande gelangten, ist es daher — in Ermangelung jedes zuverlässigen Beweises — nicht wahrscheinlich, daß die normännischen Könige Vertreter des Volkes zu berathenden Versammlungen beriefen.

Aus dem Lehns-Charakter der normännischen Versammlungen zu schließen, waren die ersten Grafschafts-Ritter die niederen Barone, welche, obwohl geladen, sich dem Erscheinen im Parlament allmälig entzogen, aber einige der reichsten und einflußreichsten Mitglieder ihrer Körperschaft zu ihrer Vertretung erwählten. Die Bestimmungen in der Karte König Johann's begünstigen eine solche Stellung. Sie verheißt, daß die großen Barone persönlich durch königliche Anschreiben, alle übrigen Kronvasallen (tenants in chief) durch den Sheriff und die Bailiffs geladen werden sollen. An die kleinen Barone erging nur eine gemeinsame Ladung, es lag ihnen persönlich zu erscheinen keine besondere Verpflichtung ob. Als die Zahl der kleineren Barone wuchs und der Reichthum unter ihnen sich zersplitterte, gingen sie den Ausgaben weiter Reisen und der Kränkung geringschätzender Behandlung seitens der großen Barone natürlich gern aus dem Wege. Grafschafts-Ritter (knights of the shire)

Dieses Verhältniß spiegelt sich in dem alten schottischen Gesetze ab, wonach die kleinen Barone und die free tenants in eine Klasse gesetzt und gemeinschaftlich zur Entsendung von Vertretern aufgefordert wurden.

Den Spitzen der Ritterschaft wurden ab und zu Vertreter der reichen Städte und Burgflecken zugesellt. In diesem Heranziehen zu der gesetzgebenden Versammlung darf der Ursprung der Gemeinen als eines gesonderten Reichsstandes im Parlament erblickt werden. Städter und Burgfleckenbewohner.

Es ist unbekannt, in welcher Zeit diese wichtige Aenderung in der Bildung des Parlaments sich zutrug. In den frühesten Urkunden nach der Zeit der normännischen Eroberung wird der Gemeinen nicht erwähnt. Wilhelm der Eroberer berief in dem 4. Jahre seiner Regierung auf Anrathen der Barone eine Versammlung edler und gelehrter, mit den Gesetzen Englands vertrauter Männer. Jede Grafschaft entsendete zwölf, welche über die Gebräuche des Königreiches Auskunft geben sollten. Diese Versammlung jedoch — obwohl nach der Meinung Lord Hale's ein so vollkommenes Parlament als irgend eines in England — hatte wenig Aehnlichkeit mit den Gemeinen, welche als Stand

des Königreiches dem Gesetze gemäß gegenwärtig einberufen werden.

Die nach dieser Zeit von Wilhelm und seinen Nachfolgern erlassenen Gesetze erwähnen stets der Versammlung der Bischöfe, Aebte, Barone und der vornehmsten Personen des Königreiches; von den Gemeinen aber schweigen sie. In dem 22. Regierungsjahre des zweiten Heinrich (1176) indeß kam, wie Benedict Abbas erzählt, um die Zeit des Paulsfestes der König nach Northampton und hielt in Betreff der Gesetze des Königreiches einen Rath in Gegenwart der Bischöfe, Grafen und Barone seiner Besitzungen unter Beirath seiner Ritter und Mannen (men). In dieser Chronik werden anscheinend die Gemeinen zum ersten Mal als zur Volksvertretung gehörig erwähnt. Selbst wenn diese Quelle von größerer Autorität wäre, würde diese Anführung doch zu allgemein sein, um Licht zu geben. Demnächst im 15. Regierungsjahre König Johann's (1213) erging ein Erlaß an den Sheriff einer jeden Grafschaft, „vier diskrete Ritter zu entsenden, um über die Angelegenheiten des Königreiches zu berathen." Es ist aber nicht ersichtlich, ob die Wahl durch die Grafschaft geschah oder in dem Belieben des Sheriff's stand.

Magna charta König Johann's.

Zwei Jahre später gab die magna charta König Johann's ein deutlicheres Bild von der Bildung des Parlaments, als irgend eine frühere Urkunde. Aber auch diese läßt den Ursprung des Repräsentativ-Systems im Dunkel. Der Stadt London, allen anderen Städten, Burg- und Marktflecken, den fünf Häfen (cinque ports)[1]) und anderen Häfen wurden ihre alten Freiheiten und Rechte zugesichert. Ob aber die darin gemachte Verheißung der Berufung des Parlaments neu oder ein altes, für die Zukunft bestätigtes und verbürgtes Recht ist, läßt der Ausdruck der Karte nicht wohl erkennen. Von jener Zeit an ist die Existenz eines Parlaments, welches dem auf unsere Tage gekommenen gleicht, mit Sicherheit nachzuweisen.

---

[1]) Das sind fünf gegen Frankreich gelegene Häfen, deren Obhut — als von großer Wichtigkeit — einem Gouverneur anvertraut war; diesen Häfen waren besondere Privilegien verliehen.

Blackstone sagt:

„Die wesentliche Zusammensetzung des Parlaments, wie sie es heutzutage ist, läßt sich seit dem 17. Regierungsjahre König Johann's (1215) in der von diesem Fürsten verliehenen magna charta erkennen, in welcher er verspricht, alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und großen Barone persönlich, alle andere Kronvasallen durch die Sheriffs und Bailiffs zur Versammlung an einem bestimmten Orte mit vierzigtägiger Ankündigung berufen zu lassen, um wenn nothwendig die Subsidien und Steuern festzusetzen".

Dieser klaren Verheißung ungeachtet lassen die Karten Heinrich's III. die Verpflichtung vermissen, die Vasallen durch Sheriffs und Bailiffs laden zu lassen. Es ist zweifelhaft, ob die Einberufung in der ersten Zeit seiner Regierung erfolgte. Ein Erlaß aus dem 38. Regierungsjahre (1254) ist aber vorhanden, welcher den Grundsatz der Repräsentation deutlicher als irgend eine frühere Urkunde ausspricht. Der Sheriff jeder Grafschaft wird aufgefordert, „vor des Königs Rath kommen zu lassen zwei brave und diskrete Ritter aus jeder Grafschaft, welche die Mannen (men) der Grafschaft zu wählen haben, um an ihrer Statt mit den Rittern der übrigen Grafschaften über die dem Könige zu bewilligenden Subsidien zu berathen." Dies fand indeß nur bei einer besonderen Gelegenheit Statt; übrigens ist es ein Unterschied, vor des Königs Rath erscheinen oder als ein Reichsstand stimmen. Der Gebrauch, bei besonderen Gelegenheiten Städter und andere Personen vor den Rath zu laden, dauerte auch dann noch lange fort, nachdem schon die regelmäßige Berufung von Mitgliedern der Städte und Burgflecken ins Parlament begonnen hatte. Nichtsdestoweniger bestand zu jener Zeit eine Art von Vertretung. Die frühe Theilnahme des Volkes an der Geldbewilligung ist ein bemerkenswerther Umstand.

Ein anderer Erlaß, aus dem Jahre 1261, weiset die Sheriffs an, Ritter aus jeder Grafschaft vor den König nach Windsor zu entbieten. In dem 49. Regierungsjahre des dritten Heinrich endlich (1265) ergingen von Simon de Montford, Graf von Leicester, Befehle an die Sheriffs, für jede Grafschaft zwei Ritter, für jede Stadt zwei Städter, für jeden

Burgflecken zwei Burgfleckenbewohner wählen zu lassen. Auf diesen Zeitpunkt läßt sich die Anerkennung der Gemeinen, als an dem Parlament betheiligten Reichsstand, mit Sicherheit zurückführen. Freilich geschah ihre Berufung später nicht unausgesetzt. Es liegen aber Beweise vor, daß die Gemeinen von Eduard I. wiederholt, insbesondere in dem 11., 21., 22. und 23. Jahre seiner Regierung einberufen worden sind.

Urkunden von untergeordneter Bedeutung über die Theilnahme der Gemeinen an den Regierungsgeschäften mögen unerwähnt bleiben. Die Verordnung aus dem 25. Regierungsjahre des ersten Eduard „de tallagio non concedendo" darf jedoch nicht übergangen werden. In dieser wird erklärt: „keine Steuern sollen von Uns oder Unsern Nachfolgern in der Regierung erhoben werden, ohne die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Burgfleckenbewohner und der andern freien (free men) Mannen des Landes."

Sie erkennt das Recht der Gemeinen, sich selbst zu besteuern, an. Wenige Jahre später fand die Berechtigung der Theilnahme an der Gesetzgebung ebenfalls Anerkennung. In dem 15. Regierungsjahre Eduard's II. (1322) wurde in einer Verordnung bestimmt, daß die Angelegenheiten, welche den König und dessen Erben, den Staat und das Volk betreffen, in dem Parlament durch den König und die Zustimmung der Geistlichen, Grafen, Barone und Gemeinen des Reiches in Gemäßheit der hergebrachten Gewohnheit verhandelt und festgestellt werden sollen.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Parlaments ward durch diese Verordnung, wie Mr. Hallam treffend bemerkt, nicht allein durch einen Akt der Gesetzgebung festgestellt, vielmehr als damals bereits gewohnheitsmäßig bestehend anerkannt.

Schließlich möge bemerkt sein, daß während der Herrschaft Eduard's III. die Gemeinen regelmäßig in der Eingangsformel der Gesetze mit erwähnt werden, während dies unter den vorhergehenden Regierungen selten geschah.

So viel von der Entstehung der Faktoren des Parlaments.

Die Lords und Gemeinen saßen ursprünglich in einem Hause.

Ursprünglich saßen die drei Stände des Königreiches in einem Hause vereint. Als die kleinen Barone sich des persönlichen Erscheinens als Körperschaft zu enthalten und Abgeordnete zu sen-

den begannen, tagten sie fortgesetzt wie bisher mit den großen Baronen zusammen. Bei dem Hinzutritt der Städter und Burgfleckenbewohner, welche ihrer Stellung nach mit den Baronen zu sitzen nicht beanspruchen durften, war es naturgemäß, daß sie mit den übrigen Abgeordneten sich beriethen, wenn sie auch fortgesetzt mit den Lords in einem Hause vereinigt waren. Dürfte man einer alten Abhandlung „de modo tenendi Parliamentum" Glauben schenken, so saßen die drei Stände gewöhnlich vereint; handelte es sich in bedenklichen und zweifelhaften Fällen um Krieg und Frieden, so beriethen dieselben auf Anweisung des Königs gesondert. Diese Abhandlung reicht aber nicht weiter als in die Regierungszeit Richard's II. hinauf. Dieselbe kann daher nur den Beweis liefern, was man in dieser Epoche über jenen Gegenstand dachte. Sir Edward Coke und Elsynge ließen sich durch die jenem Werke mit Unrecht beigemessene Autenticität verleiten, jene Angaben als Thatsachen hinzunehmen. Der erstgenannte führt an, er habe eine urkundliche Zusammenstellung der Eintheilung und Sitze der Lords und Gemeinen als einer Körperschaft aus dem 30. Regierungsjahre Heinrich's I. (1130) gesehen; die Trennung sei auf den Wunsch der Gemeinen geschehen.

Man hat die Vereinigung beider Häuser mitunter aus dem Umstande herleiten wollen, daß in frühester Zeit angeblich ein Sprecher der Gemeinen nicht vorhanden war. Sir Edw. Coke befindet sich aber in einem Irrthum, wenn er anführt, die Gemeinen hätten in dem 28. Regierungsjahre Eduard's I. keinen Sprecher gehabt. Denn in dem 44. Regierungsjahre Heinrich's III. unterzeichnete und untersiegelte Peter de Montford „vice totius communitatis" hinter den Lords eine Antwort des Parlaments an den Papst Alexander. Es läßt sich überdem kein sicherer Schluß aus der Thatsache folgern, daß in den frühesten Zeiten des Sprechers der Gemeinen nicht Erwähnung geschah. Denn bei gesonderter Berathung bedurften sie des Vorsitzes eines Sprechers eben so sehr, als bei vollständiger Trennung von den Lords. Der Titel „Sprecher der Gemeinen", wurde zum ersten Mal in dem 51. Regierungsjahre Eduard's III. dem Sir T. Hungerford ausdrücklich beigelegt.

Mehrere Vermerke in den Parlaments=Urkunden aus der ersten Zeit der Regierung Eduard's III. ergeben, daß, nachdem den drei Ständen gemeinschaftlich der Grund der Einberufung von dem Könige eröffnet war, die Prälaten mit der Geistlichkeit für sich beriethen, ebenso die Grafen und Barone, — desgleichen die Gemeinen, — zuweilen selbst die Städter und Burgfleckenbewohner für sich[1]). Alle aber gaben dem Könige eine gemeinsame Antwort.

Es ist in der That von geringer Bedeutung, ob die Gemeinen in einem Hause mit den Lords saßen, jedoch an gesonderter Stelle, oder wie gegenwärtig in gesonderten Räumen. Daß die Gemeinen zu irgend einer Zeit nach Zulassung der Städter und Burgfleckenbewohner vermischt mit den Lords als eine Versammlung votirt hätten, läßt sich schwer behaupten. Der hauptsächlichste Gegenstand der Geschäftsthätigkeit war die Geldbewilligung; die Bischöfe bewilligten ihren Antheil, die weltlichen Lords ebenso den ihren und wiederum die Gemeinen gleichfalls gesondert den ihrigen. Den Gemeinen stand keinesfalls ein Stimmrecht bei den Geldbewilligungen der andern Stände zu. Wenn auch das Gewicht ihres Namens bei Sanktionirung der Parlaments=Akte gebraucht wurde, so erscheinen sie doch meist als Petenten. Solchergestalt aber ist es nicht denkbar, daß sie mit den Lords gestimmt hätten. Bis auf die Regierung Heinrich's VI. hinab, wurde, — wie bekannt — vor dem Schlusse des Parlaments kein Gesetz niedergeschrieben und als solches publicirt.

Zeit der Trennung. Die förmliche Trennung der beiden Häuser wird in verschiedene Zeiten verlegt; nach einigen schon in das 49. Regierungsjahr Heinrich's III., — nach andern erst in das 17. Eduard's III.

[1]) In dem 46. Regierungsjahre Eduard's III. wurden die Grafschafts=Ritter, nachdem das Parlament die Subsidien bewilligt hatte, die Anträge der Gemeinen verlesen und beantwortet waren, — entlassen; auf des Kanzlers Befehl wurden ihnen die Diäten und Auslagen angewiesen; die Städter und Burgfleckenbewohner wies er aber noch zu verweilen an; sie versammelten sich vor dem Fürsten, den Geistlichen und Lords und bewilligten für das sichere Geleit ihrer Schiffe und Ladung 2 s. auf jede aus= oder einzuführende Tonne Weins und 6 d. auf das Pfund jeglicher Waare für ein Jahr. — 2 Rot. Parl. 310.

Da es feststeht, daß sie oft gesondert beriethen, so können einzelne Fälle, in welchen sie an verschiedenen Orten zusammenkamen, nicht entscheiden, ob damals ihre Sonderung eine vorübergehende oder definitive war. Wenn die Gemeinen gesondert beriethen, versammelten sie sich in der Westminster-Abtei. Daselbst tagten sie auch nach der definitiven Trennung.

Die Zahl der Gemeinen zu verschiedenen Zeiten.

Die Zahl der Mitglieder, welche zu dem Hause der Gemeinen Zutritt hatte, war zu verschiedenen Zeiten eine erheblich verschiedene. Zu den Burgflecken, welche von Anbeginn Vertreter in das Parlament sendeten, kamen viele andere hinzu, welchen das Recht durch Verleihung der Krone oder durch gesetzliche Verordnungen unter spätern Regierungen ertheilt wurde. Andererseits ging durch die Nachlässigkeit oder Bestechung der Sheriffs einigen Burgflecken jenes Recht wieder verloren, während es anderen, welche die Remunerirung der Vertreter für eine zu schwere Last ansahen, entzogen wurde.

Diäten der Abgeordneten.

Zur Zeit des dritten Eduard erhielt der Ritter eines Bezirkes 4 S. den Tag, der Stadt- und Burgfleckenvertreter 2 S. Diese Last war armen und kleinen Gemeinden im Vergleich zu dem möglichen Vortheil der Vertretung eine zu große. Unter der Regierung Heinrich's VI. gab es nicht mehr als 300 Mitglieder des Unterhauses, etwa 25 mehr als unter der Regierung Eduards's I. und 50 mehr als unter der Regierung Eduard's III. Unter der Regierung Heinrich's VIII. fügte die Gesetzgebung für Wales 27, für die Grafschaft und die Stadt Chester 4 hinzu, unter der Karl's II. für die Grafschaft und Stadt Durham 4. Durch königliche Verleihung wurden zwischen Heinrich VIII. und Karl II. 180 neue Parlamentssitze geschaffen.

Vereinigung mit Schottland und Irland.

Bei der Einverleibung Schottlands[1]) wurden Schottland

---

[1]) Das Recht der freien Grundeigenthümer Schottlands Vertreter zu wählen, war bis auf Jakob I. zurück gesetzlich anerkannt. Nach act. 1425 c. 52 sollten alle freien Grundeigenthümer persönlich im Parlament erscheinen, nicht durch einen Vertreter. Daraus ergiebt sich, daß Vertretung damals gebräuchlich war. Dies ließ sich auch durch Gesetz nicht verhindern; denn zwei Jahre später wurde es genehmigt und die Bildung des Hauses der Gemeinen festgestellt. Nach act. 1427 c. 102 brauchten die kleinen Barone und free tenants sich zum Parlament nicht einzufinden, vorausgesetzt, daß an dem Hauptsitze des Bezirkes, je nach dessen Größe zwei

zur Betheiligung an dem britischen Parlament 45 Parlamentssitze zugewiesen; Irland anfangs dieses Jahrhunderts bei Vereinigung des irischen Parlaments mit dem des vereinigten Königreiches 100 Sitze. So stieg die Zahl der Unterhausmitglieder bis auf 658. Der Veränderungen ungeachtet, welche die Wahlkörper durch die Reform-Akte des Jahres 1832 erfuhren, blieb diese Zahl bis zur Aufhebung des Wahlrechtes von Sudbury im Jahre 1844 unverändert dieselbe.

Die Reform für England und Wales.

Der Zweck der englischen Reform-Akte war, wie es im Eingange heißt, die verschiedenen Mißbräuche abzustellen, die sich seit langem bei den Parlamentswahlen gezeigt hatten, vielen kleinen Orten das Wahlrecht zu nehmen, dies Recht dagegen großen, starkbevölkerten Städten zu verleihen, die Zahl der Grafschaftsritter zu vermehren, das Wahlrecht auf viele Staatsangehörige auszudehnen, denen es bisher vorenthalten war, endlich die Kosten der Wahlen zu vermindern.

Um dieses alles zu erreichen, wurden 56 Burgflecken in England und Wales als Wahlkörper ganz gestrichen, 30, welche zuvor zwei Mitglieder zu wählen hatten, auf die Wahl eines Mitgliedes beschränkt; 42 neue Burgflecken kreirt, von welchen 22 je zwei Mitglieder, 20 je ein Mitglied zu wählen haben. Mehrere kleine Burgflecken in Wales verschmolz man behufs Wahl eines Mitgliedes.

Als Resultat dieser und anderer Einrichtungen, deren nicht weiter erwähnt zu werden braucht, stellt sich heraus: — Die City von London hat das Recht 4 Abgeordnete zu wählen, die Universitäten von Oxford und Cambridge, sowie 133 Städte und Burgflecken wählen deren je zwei, 67 Burgflecken je ein Mitglied; zusammen giebt es also für England und Wales[1]) 341 Städte- und Burgfleckenvertreter.

---

oder mehr verständige Männer erwählt wurden mit der Ermächtigung, über alle dem Parlament vorgelegten Angelegenheiten zu verhandeln und schließlich zu entscheiden, sowie einen Sprecher zu wählen, der alle vor die Gemeinen im Parlament gehörende Angelegenheiten in Vorschlag bringt.

[1]) Die Abgeordneten der beiden Universitäten nennt man „burgesses", die Vertreter der Cinque Ports „barons".

Durch die Theilung verschiedener Grafschaften in Wahlbezirke mehrte sich die Zahl der Grafschafts-Ritter.

Die Grafschaft York wird durch je 2 Mitglieder für ihre 3 Bezirke vertreten 6

26 Grafschaften	durch je	4	104
7 „	„	3	21
9 „	„	2	18
10 „	„	1	10
			159

Für Schottland

Die Zahl der schottischen Abgeordneten vergrößerte die schottische Reform-Akte von 45 auf 53. 30 von diesen sind Grafschaftsvertreter, 23 vertreten Städte, Burgflecken oder zu einem Wahlkörper zusammengelegte kleinere Burgflecken.

und Irland.

Die irische Reform-Akte erhöhte die Zahl der Parlaments-Vertreter Irlands von 100 auf 105. Es vertreten 64 die Grafschaften, 39 die Städte und Burgflecken, 2 die Universität Dublin.

Die gesammte Vertretung der vereinigten drei Königreiche in dem Hause der Gemeinen stellt sich gegenwärtig, wie folgt, dar:

England und Wales

159 Grafschafts-Ritter,
337 Städte- und Burgfleckenvertreter [1]).
496

Schottland

30 Grafschafts-Abgeordnete (commissioners of shires),
23 Abgeordnete der Burgflecken (commissioners of burghs).
53

Irland

64 Grafschafts-Ritter,
41 Städte und Burgfleckenvertreter.
105

ergiebt für das vereinigte Königreich die Gesammt-Summe von 654.

---

[1]) Sudbury, welches 2 Abgeordnete wählte, verlor das Wahlrecht durch act. 7 et 8 Vict. c. 53; St. Albans, welches ebenfalls 2 Abgeordnete wählte, durch 14 et 15 Vict. c. 106.

Die Grafschaftsbildung in England.

Die Klassen von Personen, welchen das Wahlrecht zusteht, lassen sich, wenn man die zahlreichen und schwer zu entziffernden Bezeichnungen der Gesetzes-Sprache bei Seite läßt, im Allgemeinen leicht angeben. Um mit den englischen Grafschaften zu beginnen: Vor dem 8. Regierungsjahre Heinrich's VI. waren alle bei dem Grafschaftsgericht gegenwärtigen freien Grundeigenthümer (freeholders) zu stimmen berechtigt (oder, wie auch behauptet wird, alle freien Leute). In jenem Jahre aber (c. 7) erging eine Verordnung, welche dieses Recht auf die Bewohner ein und derselben Grafschaft beschränkte, welche ein nach Abzug der Lasten jährlich 40 S. bringendes Grundeigenthum besaßen.

Nach der Reform-Akte ist wahlberechtigt jeder Großjährige, keiner gesetzlichen Beschränkung Unterworfene, welcher zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes auf die Dauer seines eigenen oder eines dritten Lebens ein 40 S. bringendes Grundeigenthum inne hat, oder später dazu gelangt, vorausgesetzt, daß er in wirklichem und zwar bona fide Besitz ist. Wer durch Heirath, Ausstattung, Erbschaft, Uebertragung einer Pfründe oder eines Amtes zu solchem Grundbesitz gelangt, ist ebenfalls wie ein freier Grundeigenthümer (freeholder) zu wählen berechtigt. Wer nicht zu diesen Personen gehörend nach Erlaß jenes Gesetzes freies Grundeigenthum erwirbt, hat das Wahlrecht nur, wenn es ihm jährlich abzüglich aller davon zu entrichtenden Lasten mindestens 10 £ bringt. Die Reform-Akte gab das Stimmrecht ferner den copyholders (Hintersassen), deren Besitz jährlich 10 £ trägt; Pächtern von Grund und Boden desselben Werthes deren ursprüngliche Pachtzeit eine 60jährige ist; Pächtern von 50 £ bringendem Land, deren Pachtzeit 20jährig ist; endlich Pächtern, deren Pachtzeit auf eine bestimmte Zeit nicht festgestellt ist, sondern von dem Willen der Interessenten abhängt (tenants at will), wenn der Pachtzins nicht weniger als 50 £ jährlich beträgt.

Die Städte und Burgflecken.

Die Stimmberechtigung in den Städten und Burgflecken war früher nach dem örtlichen Herkommen verschieden. Die Reform-Akte behielt unter gewissen Modifikationen einige dieser altherkömmlichen Rechte bei, wie die der freien Mannen (freemen) und andere korporative Befugnisse. Davon abgesehn

verlieh sie das Wahlrecht jedem Besitzer eines Hauses, dessen Reinertrag jährlich 10 £ betrug. Diese bilden gegenwärtig den größern Theil des Wahlkörpers in den Burgflecken.

Jeder Wahlberechtigte, mag er Grafschafts-, Städte- oder Burgfleckenwähler sein, muß sich in die von den Kirchspielvorstehern (overseers of the parish) geführte Liste eintragen lassen. Behufs Revision dieser Listen werden an bestimmten Tagen von Advokaten (barristers), welche der Lord Chief Justice von England und der Senior Judge jedes Sommer-Circuit ernennt, Sitzungen abgehalten. Hier wird über die Reklamationen übergangener Personen und über die gegen geschehene Eintragungen angebrachte Beschwerden verhandelt. Wird eine Beschwerde begründet befunden, so erfolgt die Streichung des Namens. In der Regel hat der Gestrichene kein Recht an einer Wahl Theil zu nehmen, bevor es ihm nicht gelungen bei späterer Aufstellung der Listen die Wiedereintragung seines Namens herbeizuführen. Handelt es sich aber um Rechtsfragen, so findet gegen die Entscheidung der revidirenden barristers Appellation an den Court of Common Pleas Statt. Dem Spruche dieses gemäß ist die Streichung oder Eintragung in die Liste zu bewirken. Die Listen.

Die schottische Reformakte schützte alle, die zur Zeit ihres Erlasses in dem Verzeichniß der freeholders eines Bezirkes eingetragen waren, oder die solches beanspruchen durften, in ihrem Rechte, und dehnte das Wahlrecht aus auf alle Eigenthümer eines jährlichen reinen Einkommens von 10 £, überdies auf gewisse Klassen der Pächter. In den Städten, Markt- und Burgflecken gab dieses Gesetz das Wahlrecht, unter Beseitigung des früher geltenden Systems, wonach der Städterath die Vertreter wählte, dem Hausstand von 10 £ In den ländlichen Bezirken stellten die Schulmeister jedes Kirchspiels die Listen auf, in den städtischen Bezirken die Stadt-clerks. Beschwerden erledigten die Sheriffs. In Schottland.

Die Reformakte verlieh das Grafschaftswahlrecht verschiedenen Klassen von Grundeigenthümern und Pächtern in Irland. Eine Verordnung aus dem 13. und 14. Regierungsjahre Victoria's (c. 69) gewährte dasselbe den Landbesitzern, welche bei der Einschätzung behufs der Entrichtung der Armensteuer auf einen In Irland.

jährlichen Reinertrag von 12 £ abgeschätzt werden, desgleichen Personen, welche zu einfachem Lehn (fee simple), Erblehn (in tale), Lehn auf Lebenszeit im eingeschätzten Werthe von 5 £ berechtigt sind.

Das letztgenannte Gesetz gab das Stimmrecht für Städte und Burgflecken außer den nach der Reformakte Wahlberechtigten den zu 8 £ eingeschätzten Grundbesitzern. Eine Verordnung aus dem 16/17. Regierungsjahre Victoria's (c. 58) traf in Betreff der jährlichen Revision der Wählerlisten der Stadt Dublin Anordnung.

Eigenschaften der Wähler.

Es sollen nicht alle Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes im Detail erörtert werden; ebensowenig alle Gründe der Wahlunfähigkeit. Ausländer, Personen unter 21 Jahren, Geisteskranke sind unfähig zu wählen, desgleichen Gemeinde-Almosenempfänger und gewisse Kategorien bestrafter Personen. Auch sind viele Beamte, welche mit der Steuererhebung zu thun haben, vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Ein gewisses Vermögen ist nicht mehr Bedingung der Wählbarkeit.

Der Besitz eines bestimmten Vermögens, war seit der Regierung der Königin Anna ein Erforderniß der Abgeordneten für England und Irland. Diese Bedingung wurde aber im Jahre 1858 aufgehoben.

Bedingungen.

In früherer Zeit war erforderlich, daß der Gewählte ein Mitglied des ihn wählenden Wahlkörpers sei. Diese Bestimmung wurde indeß nicht festgehalten und im Jahre 1774 ganz beseitigt.

Ausländer.

Ein Ausländer ist unfähig Mitglied eines Hauses des Parlaments zu sein. Eine Verordnung aus dem 12. und 13. Regierungsjahre Wilhelm's III. (c. 2) bestimmt, daß Niemand, welcher außerhalb der vereinigten Königreiche von England, Schottland, Irland oder der dazu gehörigen Besitzungen geboren ist (wenn er auch naturalisirt worden, ausgenommen, wenn er von englischen Eltern geboren ist) fähig sein soll, Mitglied des Geheimen Rathes (privy council) oder eines Hauses des Parlaments zu sein. In weiterer Ausführung dieser Verordnung erging unter Georg I. ein Gesetz (1 stat. 2 c. 4), wonach eine jede Naturalisations-Urkunde die besondere jene Be-

schränkung aussprechende Klausel enthalten mußte. Da aber kein Gesetz künftige Parlamentsbeschlüsse binden kann, so sind mitunter Ausnahmen gemacht, so — in den Fällen des Prinzen Leopold im Jahre 1816, des Prinzen Albert 1840[1]). Jene Bestimmung Georg's I. ist übrigens durch eine Verordnung aus der Regierung Victoria's (7 et 8 s. 66 c. 2) gänzlich beseitigt.

Minderjährigkeit.

Die Verordnung aus dem 7. und 8. Regierungsjahre Wilhelm's III. (c. 25 s. 8) erklärte die Minderjährigen für nicht wählbar; vordem saßen wiederholt Minderjährige im Parlament, ohne daß dies Anstoß fand. Sir Ed. Coke sagte, sie wären geduldet, wenn es zur Sprache gebracht worden wäre — aber ausgeschlossen worden. Nichts desto weniger wurde am 16. December 1690 die Wahl von Sir Trenchard, dessen Minderjährigkeit unbestritten war, durch Abstimmung für gültig erklärt. Am 18. December 1667 sprach sich das Haus der Lords dahin aus, daß nach dem Landesgesetz und der herkömmlichen Verfassung Minderjährige weder berechtigt seien in dem Parlament einen Sitz zu nehmen, noch sich an einer Abstimmung zu betheiligen. Noch nach Erlaß jener Verordnung nahmen Minderjährige vermöge Connivenz einen Sitz im Parlament ein. Charles James Fox wurde 19 Jahre 4 Monate alt für Midhurst gewählt, trat ins Parlament und ließ sich bevor er großjährig war als Redner vernehmen.

Bereits gewählte Mitglieder.

Ein bereits gewählter Abgeordneter ist bis zur Erledigung der ersten Wahl nicht wählbar. Daher schreibt sich der Gebrauch, daß wenn ein Parlamentsmitglied einen andern Ort zu vertreten wünscht, er um wählbar zu sein, ein Kron-Amt (chiltren hunderds)[2]) annimmt.

---

[1]) Im Jahre 1765 waren die Richter einstimmig der Meinung, daß eine mit einem König von Großbritannien verheirathete Ausländerin nach dem Kron-Gesetz (welches einen Theil des gemeinen Rechtes bildet) von der Zeit der Eingehung der Ehe ab für Inländerin zu erachten ist, so daß die in Act 12 Will. 3 ausgesprochene Unfähigkeit sie nicht trifft. 31 Lords J. 174.

[2]) Chiltren hunderds ist ein Landstrich in Buckinghamshire und Oxfordshire, mit welchem ein nominelles Kronamt verbunden ist. Mit der Annahme eines solchen wird der Parlamentssitz erledigt.

Unzurechnungsfähigkeit. Geistige Unzurechnungsfähigkeit schließt die Wählbarkeit aus. Geräth ein bei der Wahl Dispositionsfähiger in Geisteskrankheit, so wird sein Parlamentssitz erledigt, wie es 1566 mit Grampound der Fall war. Die Geisteskrankheit muß aber als unheilbar erwiesen sein. Peers und Oberrichter. Englische Peers, welche in dem Oberhause sitzen, dürfen nicht gewählt werden, ebensowenig schottische, weil sie in jenem vertreten sind. Irische Peers aber, sofern sie nicht zu den irischen Repräsentativ-Peers gehören, können überall in Großbritannien gewählt werden. Die judges (Oberrichter) von England, Schottland und Irland mit Ausnahme des Master of the Rolls (in England) sind nicht wählbar, Aemter. ebenso gewisse durch bestimmte Gesetze ausgeschlossene Beamte²). Die mit dem Sitze im Parlament unvereinbaren Aemter sind zum Theil neu geschaffen; zum Theil sind es einträgliche von der Krone zu vergebende Stellen, welche seit dem 25. October 1765 kreirt in einer Verordnung aus der Regierung Anna's (6 c. 7) näher bezeichnet sind, endlich auch für Irland neu geschaffene Stellen. (33 Geo. III. c. 41).

Sheriffs und Wahlkommissare (returning officers). Der Sheriff einer Grafschaft durfte für die Grafschaft und die seiner Verwaltung untergebenen Städte und Flecken nicht gewählt werden; wählbar ist er jedoch wenn das Wahlausschreiben nicht an ihn selbst, sondern an einen andern Wahlkommissar gerichtet ist¹). Es ist ihm aber jede andere Grafschaft ohne alle Beschränkung zu vertreten gestattet. Kein Wahlkommissar darf in einer Stadt oder in einem Flecken seines Bezirkes gewählt werden. Nach der schottischen Reform-Akte (s. 36) ist der Vertreter des Sheriff's, dessen clerk oder des letzteren Vertreter in seinem ländlichen Bezirk nicht wählbar, dasselbe gilt für die städtischen Wahlbezirke von den Stadt-clerks und deren Vertretern.

Die Geistlichkeit. Durch eine Verordnung aus dem 41. Regierungsjahre Georg's III. (c. 63), zu welcher die Wahl des Mr. Horne Tooke Veranlassung gab, wird bestimmt, daß Niemand,

---

¹) Daß alle verschiedenen Gründe der Nichtwählbarkeit sich an diesem Orte nicht aufzählen lassen, wird einleuchten, wenn man berücksichtigt, daß sie aus mindestens 116 Gesetzen zu entnehmen sind. (Aufsatz des Verfassers über the consolidation of the election laws 1850.)

welcher zum Priester oder Diakonus ordinirt oder welcher Geistlicher der schottischen Kirche ist, zum Abgeordneten gewählt werden darf. Nimmt einer dieser genannten Geistlichen einen Sitz im Parlament ein und betheiligt sich an einer Abstimmung, so hat er für einen jeden Tag eine Buße von 500 £. verwirkt, diese Buße ist Jedermann einzuklagen befugt. Es ist zweifelhaft, ob vor dieser Verordnung Geistliche gesetzlich von dem Parlament ausgeschlossen waren. Die Präcendenzfälle, welche 1801 gesammelt wurden, ergaben nichts Gewisses; über das, was Gesetz sei, herrschte unter den Rechtskennern und den parlamentarischen Autoritäten große Meinungsverschiedenheit. Das Haus der Gemeinen weigerte sich die Wahl des Mr. Horne Tooke für ungültig zu erklären. Da seine Wahl bereits vollzogen war, blieb er von jener Verordnung unberührt. Die römisch-katholische Geistlichkeit ist von der Volksvertretung ebenfalls ausgeschlossen (10 Geo. IV. c. 7 s. 9).

Contractors.

Diejenigen, welche mit der Regierung in Kontraktsverhältnissen stehn, sind nicht wählbar, weil angenommen wird, daß sie von dem Einfluß der Regierung nicht frei sind. Nach einer Verordnung aus dem 22. Regierungsjahre Georg's III. (c. 45) ist, wer direkt oder indirekt, selbst oder durch einen Vertreter mit einem Verwaltungs-Ressort ein Vertragsverhältniß eingeht, nicht wählbar, darf auch so lange das Vertragsverhältniß dauert oder er einen Gewinn aus solchem zieht, im Parlament weder sitzen noch stimmen. Die Verordnung bezieht sich aber nicht auf Vertragsverhältnisse von — mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Handelsgesellschaften, falls in dieser Eigenschaft kontrahirt ist. Auf Uebertretung dieser Verordnung sind außerordentlich schwere Strafen gesetzt. Wer mit der Regierung kontrahirt und sitzt und stimmt in dem Parlament, hat für jeden Tag 500 £. verwirkt, welche ein jeder beizutreiben befugt ist, wird auch geschäftsunfähig. Das Gesetz geht noch weiter (s. 10) und belegt auch den mit einer Strafe von 500 £., welcher ein Mitglied des Hauses der Gemeinen an einem solchen Vertrage Theil nehmen läßt. Die Verordnung 41 Geo. III. s. 52. nimmt in derselben Weise und unter ähnlicher Strafandrohung

allen Personen die Wählbarkeit, welche mit einer Regierungs-Abtheilung Irlands in Vertragsverhältnissen stehn.

Anleihe. Diese Bestimmungen hielt man aber nicht auf Personen anwendbar, welche mit dem Staate eine Anleihe abschließen. Im Juni 1855 wurde das Haus darauf aufmerksam gemacht, daß die Herren Rothschild mit der Regierung eine Anleihe von 16 Millionen Pfund zu Staatszwecken abgeschlossen hätten. Man ernannte einen Ausschuß, welcher untersuchen sollte, ob Baron Lionel Nathan Rothschild, welcher ein Theilnehmer jener Firma war, mit Rücksicht auf jenen Kontrakt seinen Sitz eingebüßt habe. Der Ausschuß hörte den Rechtsbeistand des Baron Rothschild und sprach seine Ansicht dahin aus, daß zwischen den Herren R. und dem Schatzamt kein Vertragsverhältniß im Sinne des Gesetzes aus dem 22. Regierungsjahre Georg's III. (c. 45) vorliege. Um für künftige Fälle aber Zweifel über diese Frage zu beseitigen, fügte man den seitdem ergangenen Gesetzen, betreffend die Aufnahme eines Anlehns, die Bestimmung bei, daß das Gesetz von Georg III. nicht so zu verstehn sei, als ob es auf die sich bei der Anleihe Betheiligenden Anwendung finde.

Konkurs. Nach einer Verordnung aus dem 52. Regierungsjahre Georg's III. (c. 144) soll der Abgeordnete, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, zwölf Monate lang von den Parlamentssitzungen ausgeschlossen sein, es sei denn, daß der Konkurs wieder aufgehoben wird oder die Gläubiger voll befriedigt werden. Nach Ablauf der zwölf Monate erfordert der Sprecher des Hauses über das Fallitsein von den commissioners Auskunft und demnächst ist der Parlamentssitz des betreffenden Abgeordneten erledigt. Nach der veränderten Gesetzgebung in Konkurssachen bestimmt der Bankrupt Law Consolidation Act (1849 s. 5) was nunmehr unter „commission of bankruptcy“ zu verstehen ist, wo dessen in einem Gesetze Erwähnung geschieht. Für den Fall, daß ein in Konkurs versunkener Abgeordneter an den Sitzungen Theil nimmt, ist eine Strafe nicht ausgesprochen. Da dem Sprecher vor dem Ablauf von zwölf Monaten keine amtliche Kenntniß gegeben zu werden braucht, so hat es den Anschein, daß ein solcher Abgeordneter ungestraft weiter forttagen könnte, wenn nicht etwa das Haus von seiner Anwesenheit

Kenntniß nehmen, und seine Entfernung anordnen sollte. Am 15. Juni 1858 wurde auf geschehene Anordnung der den Konkurs über das Vermögen von Mr. John Townsend, eines Abgeordneten, betreffende Beschluß verlesen, desgleichen die gesetzlichen Bestimmungen, (52 Geo. III. c. 144 und 12/13 Vict. c. 106 s. 5) daran aber der Antrag geknüpft, daß Mr. John Townsend, der Abgeordnete für Greenwich, da er am verwichenen 29. März für bankerott erklärt worden, seit dem gesetzlich unfähig sei in dem Hause zu sitzen und zu votiren. Mr. Townsend sprach von seinem Platze und entfernte sich demnächst, als die Frage gestellt und die Annahme des Antrages erfolgte. Das Haus verordnete, Mr. Townsend habe sich von dem Hause fern zu halten, bis der Konkurs aufgehoben oder die volle Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen sein würde. Nachdem bemerklich gemacht worden war, daß Mr. Townsend nach der Konkurseröffnung an verschiedenen Abstimmungen Theil genommen habe, erklärte man seine Stimmabgabe für ungültig. Dies Gesetz findet auf den Fall einer schottischen Sequestration keine Anwendung. Nach dem Gesetz von 1849 (Bankrupt Law Consolidation Act S. 77) wurde angenommen, daß ein Abgeordneter, welcher Handeltreibender ist, seine Zahlungen eingestellt hat, falls er eine Schuld nicht bezahlt, nicht Sicherheit bestellt oder sich mit dem Gläubiger sonst vergleicht, oder nicht eine Schuldverschreibung über Zahlung unter Bürgschaft ausstellt und innerhalb eines Monats nach Zustellung der auf Zahlung gerichteten Klage sich auf diese einläßt.

Wer des Hochverraths oder eines Kapital-Verbrechens wegen verurtheilt worden, ist in gesetzlichem Sinne todt und also nicht wählbar. Die Anklage schließt aber vor der Verurtheilung die Wählbarkeit nicht aus. Und selbst im Falle der Verurtheilung findet bei eingelegter Nichtigkeitsbeschwerde bis zu deren Verwerfung die Neuwahl nicht Statt. Attainted.

Dieses sind die hauptsächlichsten aber nicht die alleinigen Umstände, welche unfähig machen, Mitglied des Hauses der Gemeinen zu sein. Die hier berührten werden des Ausführlicheren, desgleichen viele andere, in verschiedenen Werken über die Wahlgesetze behandelt.

Die bisherigen Erörterungen hatten die Mitglieder des Parlaments zum Gegenstande. Ein näheres Eingehen auf den Modus der Wahl ist hier nicht am Orte; die Bemerkung nur möge Platz finden, daß die Wahlen von den Sheriffs oder andern Wahlkommissaren auf königliche Order (queen's writ out of Chancery)[1]) abgehalten werden, und daß die Mehrheit der in die Wahllisten eingetragenen Wähler entscheidet.

---

[1]) Nach 16 et 17 Vict. c. 68 werden die Wahl-Ausschreiben statt den Sheriffs der Grafschaft den Wahl-Kommissaren der Burgflecken zugestellt; die Bekanntmachung der Wahl in den Grafschaften und Burgflecken wird in diesem Gesetz bestimmt. Der Wahlakt (poll) ist für die Universitäten auf fünf Tage, bei den ländlichen Wahlen in England, Wales und Schottland auf einen Tag reducirt (16 Vict. c. 15, 558).

Kapitel II.

Befugnisse und Kompetenz des Parlaments in seiner Gesammtheit, Rechte und Befugnisse eines jeden seiner Faktoren.

Die gesetzgebende Gewalt des Parlaments erstreckt sich über das ganze vereinigte Königreich, über alle Kolonien und überseeischen Besitzungen Großbritanniens. Sie hat keine andere Begrenzung, als die einer jeden souverainen Gewalt — die Bereitwilligkeit des Volkes zu gehorchen, oder dessen Macht Widerstand zu leisten. Abweichend von den Einrichtungen anderer Länder ist die gesetzgebende Gewalt an keine Karte, an keine Verfassungsurkunde gebunden. Dem Parlament allein steht das verfassungsmäßige Recht zu, Gesetze zu erlassen und die Regierung des Landes zu ändern. Gesetzgebende Gewalt des Parlaments.

Die Gesetze für die Kolonien erläßt das Parlament nicht unmittelbar. Für einige ist die Queen in council (die Königin unter Beirath ihrer Räthe) Quelle der Gesetze, andere haben ihre gesetzgebenden Körper, welche die Gesetze der innern Verwaltung in Vorschlag bringen; die Queen in council hat sie zu genehmigen, — das Reichsparlament kann sie demnächst abändern und aufheben. Die Gesetzgebung der Kolonien und deren Gesetze sind der höchsten Gewalt des Mutterlandes untergeordnet.[1]) Die Verfassung von Nieder-Kanada wurde z. B. im Jahre 1838 suspendirt; das britische Parlament setzte eine provisorische Regierung mit gesetzgebender Befugniß und ausgedehnter Exekutiv-Gewalt ein. Ein Parlaments-Beschluß hob

[1]) Nach allgemeiner Regel ist es unkonstitutionell, wenn das Parlament über einen Gegenstand Gesetze giebt, welcher ausschließlich die innern Angelegenheiten einer mit einer Repräsentativ-Versammlung ausgestatteten britischen Kolonie betrifft. Nur für äußerste Fälle, in welchen die Nothwendigkeit eine Ausnahme gebietet, ist ein solches Recht vorzubehalten.

im Jahre 1838 die Sklaverei in allen britischen Besitzungen auf, ohne Unterschied, ob diese unter eigener Gesetzgebung standen oder nicht. Doch wurde die Anordnung gewisser ausführender Maaßregeln den Lokalgesetzgebungen oder der Queen in council überlassen. Zu einer andern Zeit verabsäumte das house of assembly (Rathsversammlung) von Jamaika ein bei Emancipation der Neger nothwendig gewordenes, die Regulirung des Gefängnißwesens betreffendes Gesetz zu erlassen. Das Parlament griff unmittelbar ein und erließ die entsprechende Verordnung. Jene Kolonialversammlung fühlte sich durch die Einmischung des Mutterlandes gekränkt und vernachlässigte ihre Obliegenheiten. Daraufhin verordnete das Reichs-Parlament für den Fall, daß dieselbe nicht in einer bestimmten Frist ihre Thätigkeit wiederaufnehme, die Aufhebung der Verfassung von Jamaika. Die Verwaltung der ausgedehnten britischen Besitzungen in Indien, welche bis vor kurzem anomaler Weise der ostindischen Kompagnie zustand, wurde im Gesetzeswege der Krone übertragen; sie stehn gegenwärtig unter der unmittelbaren legislativen Einwirkung des Parlaments.

Man sagt im gewöhnlichen Leben wohl, gewisse Gegenstände seien der gesetzgebenden Einwirkung des Parlaments entzogen. Die Verfassung hat ihm aber keine Grenzen gesteckt. Viele Gesetze mögen unbillig und vernünftigen Regierungsgrundsätzen entgegen sein. Da aber das Ermessen des Parlaments unbeschränkt ist, so können diese Irrthümer, wenn solche vorfallen, nur von ihm selbst wieder verbessert werden. Um die Worte von Sir Ed. Coke zu gebrauchen: die Gewalt des Parlaments ist so absolut, daß sie weder rücksichtlich der Gegenstände, noch rücksichtlich der Personen irgend welchen Beschränkungen unterliegt.

Dies ist die Macht des Parlaments als Gesammtheit. Einem jeden seiner Faktoren sind mit Rücksicht auf die gemeinschaftliche gesetzgeberische Thätigkeit durch Gesetze und Gebrauch, besondere Befugnisse, Rechte und Privilegien zugewiesen.

Die Prärogative der Krone in Bezug auf

Nur in Folge eines Aktes der Krone darf das Parlament sich versammeln. Aus eigener Machtvollkommenheit traten die Lords und Gemeinen nur zweimal zusammen: vor Wiederein-

setzung König Karl's II. und in der Revolution des Jahres 1688. Der erste Regierungsakt Karl's II. war die Erklärung, daß ungeachtet des regelwidrigen Zusammentrittes die Lords und die Gemeinen die beiden Parlamentshäuser bildeten. Alle ihre Beschlüsse wurden durch das demnächst von dem Könige einberufene Parlament bestätigt. Die Bestätigung enthielt jedoch die Klausel, die Art des Zusammentrittes durch die Umstände und Bedürfnisse des Landes geboten — solle keinen Präcedenzfall abgeben. In eben der Art wurde durch den ersten Regierungsakt Wilhelm's und Maria's die Versammlung der Lords und der Gemeinen für ein gesetzmäßiges Parlament erklärt, gleich als ob die Einberufung in üblicher Form geschehn wäre. Das demnächstige Parlament erkannte die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse seines Vorgängers an.

das Parlament.

Einberufung.

Obwohl die Krone die Zeit der Einberufung des Parlaments zu bestimmen hat, so ist dieses Recht doch an gewisse Beschränkungen geknüpft. Das Gesetz bestimmt, daß innerhalb dreier Jahre nach dem Aufhören eines Parlaments, die Einberufung des neuen erfolgen muß. Nichtsdestoweniger hat der Brauch, nur auf ein Jahr die Gelder für den Staatsdienst zu bewilligen, die Krone in die Nothwendigkeit versetzt, das Parlament jährlich zu versammeln.

Jährlicher Zusammentritt des Parlaments.

Die jährliche Berufung des Parlaments, zu welcher gegenwärtig die Krone durch das Finanz-System, nicht durch bestimmte Gesetzesvorschrift gezwungen ist, fand in alter Zeit auf Grund eines Gesetzes Statt. Eine Verordnung aus dem 4. Regierungsjahre Eduard's III. (c. 14) bestimmte, daß[1]) alle Jahr einmal und öfter — wenn nöthig Parlament abgehalten werden solle. Nach einer spätern Verordnung aus derselben Regierung (36 Ed. III. c. 10) sollte (oder möge) zur Abstellung verschiedener täglich vorkommender Beschwerden und Uebelstände das Parlament jährlich abgehalten werden, wie bereits durch Gesetz angeordnet sei.

Die Könige Englands verstießen gegen diese Gesetze jedoch beständig, indem — wie bekannt — die Gesetzesworte „wenn nö-

---

[1]) „every year once (and) (or) more often if need be“.

thig" auf den ganzen Satz ausgedehnt wurden, während sie sich augenscheinlich nur auf den letzten Theil desselben beziehn[1]). Unmöglich kann ein Gesetz mit deutlicheren Worten sprechen; auch erhellet aus vielen Urkunden, daß sie ihrer Zeit richtig verstanden wurden. Die Gemeinen beantragten bei Eduard III. in dessen 50. Regierungsjahre, daß durch Gesetz die jährliche Abhaltung des Parlaments ausgesprochen werde. Hierauf erwiderte der König: „was die jährliche Berufung des Parlaments betreffe, so seien darüber bereits Verordnungen erlassen, dieselben sollten gewissenhaft befolgt werden." Auf eine ähnliche Petition in dem 1. Regierungsjahre Richard's III. wurde der Bescheid ertheilt: „was die jährliche Abhaltung des Parlaments betreffe, so sollten die bestehenden Verordnungen beobachtet werden; was den Ort der Versammlung anginge, so werde der König nach seinem Belieben verfahren." Und in dem darauf folgenden Jahre erklärte der König, er habe das Parlament berufen, weil auf die Bitte der Lords und Gemeinen verordnet sei, daß jährlich das Parlament abgehalten werden solle.

Auch in dem Eingange einer Verordnung aus dem 16. Regierungsjahre Karl's I. (c. 1) wird bestimmt anerkannt, „daß nach den Landesgesetzen jährlich mindestens einmal zur Erledigung der Beschwerden Parlament abgehalten werden müsse, daß aber die Bestimmung von Zeit und Ort stets Sr. Majestät und Sr. Majestät Vorfahren zugestanden habe".[2])

Unter Karl II. (16. c. 1) wurde diesen alten Gesetzen die Anerkennung versagt, die Verordnung Karl's I. „als den Rechten und der Prärogative Sr. Majestät entgegen" aufgehoben und den Verordnungen Eduard's III. die unrichtige Deutung gegeben, es sei damit nur gesagt, es sollten recht oft Parlamente abgehalten werden. Alle jene Gesetze wurden durch diese und eine Verordnung aus der Regierung Wilhelm's und Maria's (6 et 7 c. 2) aufgehoben; die letztere bestimmt, „daß fortan

---

[1]) Durch einen Erlaß aus dem 5. Regierungsjahre Eduard's III. wird die Absicht des Gesetzes noch erkennbarer: „Que le roi tiegne Parlement une foiz p an', ou deu foiz si mestier soit."

[2]) Verordnung zur Verhütung der Nachtheile langer Pausen der Parlamente.

alle drei Jahre mindestens ein Mal Parlament abgehalten werden solle".

Das Parlament wird durch königliche Order, welche unter Beirath des Geheimen Rathes erlassen wird (letter issued out of Chancery), einberufen. Nach einer Verordnung aus dem 7. u. 8. Regierungsjahre Wilhelm's III. (c. 25) sollen zwischen dem Erlasse der Einberufungsorder und dem Zusammentritte 40 Tage[1]) liegen. Seit der Vereinigung mit Schottland war es unwandelbarer Gebrauch, diesen Zeitraum auf 50 Tage auszudehnen, eine Frist, welche bei der Berufung des ersten Parlaments von Großbritannien nach der Länder-Vereinigung beobachtet worden war. Unter Victoria aber (15. c. 23) ist der zwischen der Proklamation und dem Tage des Zusammentrittes des Parlaments liegende Zeitraum auf 35 Tage festgesetzt. In der Einberufungsorder wurde stets Zeit und Ort der Versammlung bezeichnet, weil ohne dies dieselbe unvollständig und wirkungslos gewesen sein würde. Einberufung.

Der Kronwechsel ist der einzige Fall, in welchem das Parlament ohne eine in der üblichen Form erfolgte Ladung sich zu versammeln hat. Ist das Parlament bei einem Kronwechsel versammelt, so hat es ungesäumt mit seinen Verhandlungen vorzugehn; ist es vertagt oder prorogirt, so hat es sich ungesäumt zu versammeln (vergl. 6 Anne c. 7). Vor Erlaß dieses Gesetzes versammelte sich das Parlament bei dem Tode Wilhelm's III. Sonntags den 8. März 1701, seitdem bei ähnlicher Veranlassung noch an drei Sonntagen. In dem 37. Regierungsjahre Georg's III. (c. 127) wurde verordnet: erfolgt ein Thronwechsel nach Auflösung des Parlaments oder nach Ablauf seiner Zeit und vor dem für den Zusammentritt des neuen Parlaments in der Einberufungsorder bestimmten Tage, dann versammelt das alte Parlament sich ohne Verzug in Westminster auf die Dauer von sechs Monaten, vorbehaltlich der Vertagung oder Auflösung. Begiebt es sich, daß in diesem Kronwechsel.

---

[1]) Durch die große Karte Königs Johanns wird eine 40tägige Frist der Einberufung bestimmt, es finden sich darin folgende Worte: „faciemus summoneri.... ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dieum ad minus, et ad certum locum".

sechsmonatlichen Zwischenraume bevor das wieder ins Leben getretene alte Parlament aufgelöst ist, ein abermaliger Thronwechsel Statt findet, so beginnt für dasselbe vom Tage des Kronwechsels ab eine neue sechsmonatliche Sitzungs-Periode. Doch bleibt auch für diesen Fall in gleicher Art die Auflösung und Vertagung vorbehalten. Fällt der Thronwechsel auf denselben Tag, welcher für den Zusammentritt des neuen Parlaments bestimmt ist, oder später, jedoch ohne daß bereits eine Sitzung Statt gefunden hat, dann versammelt sich zwar das neue Parlament, jedoch ist seine Dauer wie in den zuvor gedachten Fällen auf sechs Monate beschränkt.

Ursachen der Einberufung.

Gleichwie die Königin Zeit und Ort der Parlaments-Versammlung bestimmt, so eröffnet sie beim Beginne einer jeden Sitzungs-Periode in einer Thronrede, welche sie entweder selbst in Person verliest, oder durch von ihr ernannte Kommissare in dem Hause der Lords verlesen läßt, beiden Häusern die Ursachen ihrer Zusammenberufung. Bevor dies nicht geschehn, darf keines der Häuser mit Erledigung von Geschäften den Anfang machen. Das Parlament ist in seinen Berathungen aber nicht auf die in der Thronrede bezeichneten als Grund der Einberufung angeführten Angelegenheiten beschränkt. Es ist auch nicht verpflichtet, sich zunächst mit einer jener Angelegenheiten zu beschäftigen. Nach Verkündung der Thronrede darf vielmehr mit einem beliebigen Geschäfte der Anfang gemacht werden. Jedes der Häuser, um das Recht zu wahren, lediglich auf Grund eigener Machtvollkommenheit zu verhandeln, beginnt unwandelbar seine Geschäfte mit der ersten Lesung irgend einer Bill[1]) — um der Form willen — bevor auf Erwägung der Thronrede eingegangen wird. Gleichzeitig mögen auch andere Geschäfte erledigt werden. In dem Hause der Gemeinen pflegte man die wegen Wiederwahl für inzwischen erledigte Parlamentssitze erforderlichen Ausschreiben zu erlassen, selbst Adressen, welche mit der Thronrede in keiner Beziehung stehn, zu beschließen. Im Jahre 1840 wurde über eine Frage, zu welcher eine Klage Stockdale's

---

[1]) Bei den Lords geschieht dies auf Grund der Geschäftsordnung (Nr. 8), bei den Gemeinen beruht es auf Herkommen.

gegen die Drucker des Hauses Veranlassung gab, verhandelt, bevor die Thronrede zur Berathung kam.

Zu zweien Malen während der Krankheit Georg's III. wurde der Namen und die Autorität der Krone behufs der Eröffnung des Parlaments gebraucht, obwohl der Souverain behindert war, seine verfassungsmäßigen Rechte selbst auszuüben. Das erste Mal war das Parlament bis zum 20. November 1788 prorogirt, um dann zu weitern Geschäften sich zu versammeln. Als das Parlament an jenem Tage zusammentrat, befand der König sich in ärztlicher Behandlung, unfähig das Parlament zu eröffnen, unfähig in einer Thronrede die Gründe der Zusammenberufung auszusprechen. Nichts desto weniger zogen beide Häuser die zur Einsetzung einer Regentschaft nothwendigen Maaßregeln in Betracht. Am 3. Februar 1789 wurde das Parlament auf Grund einer Ermächtigung (commission) eröffnet, welcher der Lord-Kanzler ohne Anweisung des Königs das große Reichssiegel beigedrückt hatte. Im Jahre 1810 ferner war das Parlament bis zum 1. November prorogirt und versammelte sich zu einer Zeit, in welcher der König unfähig war, eine Thronrede zu zeichnen. Seine Krankheit dauerte fort und am 15. Januar wurde ohne Zuthun der Krone das Parlament förmlich eröffnet; die Verkündung der Gründe der Einberufung erfolgte kraft einer unter dem großen Reichssiegel im Namen des Königs ausgefertigten Ermächtigung.

Es mag hier gelegentlich erwähnt werden, daß die Krone auch hinsichtlich der Berathungen beider Häuser Vorrechte von Bedeutung hat. Sprecher in dem Hause der Lords ist der Lord-Kanzler oder Groß-Siegelbewahrer, ein der Krone nächststehender Staatsbeamter. Selbst der Sprecher im Unterhause, obwohl von diesem erwählt, bedarf der Bestätigung der Krone.

Das Parlament darf, wie gezeigt, nicht früher als zu der von der Königin bestimmten Zeit seine Berathungen beginnen; es kann sie aber auch nicht länger als es der Wille der Königin ist, fortsetzen. Die Königin kann das Parlament in ihrem Beisein durch einen an den Lord-Kanzler für beide Häuser ge- *Prorogirung und Vertagung.*

richteten Befehl, oder durch eine unter dem großen Siegel[1]) ausgefertigte Order (writ), oder durch Ermächtigung (commission) prorogiren lassen. Die Prorogirung hat die Wirkung, daß eine jede Thätigkeit des Parlaments sofort aufhört und erst mit der Wiederberufung von Neuem beginnt. Es werden nicht allein die Sitzungen des Parlaments eingestellt, sondern alle zur Zeit schwebenden Verhandlungen annullirt, ausgenommen die von den Gemeinen erhobenen Anklagen und die bei dem Hause der Lords angebrachten Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden. Jede Bill muß nach der Prorogirung von Neuem eingebracht werden[2]), als ob sie nie zuvor verlesen worden, wenngleich die Prorogirung nur einen Tag gedauert hat. Wilhelm III. prorogirte das Parlament vom 21. bis zum 23. October 1689, um die Bill of rights, in Betreff deren zwischen beiden Häusern eine Differenz eingetreten war, welche das Zustandekommen zu gefährden schien, von Neuem vorlegen zu können. Da es Grundsatz ist, daß eine Bill desselben Gegenstandes in keinem der Häuser zweimal in ein und derselben Sitzungs-Periode zur Berathung gestellt werden darf, so ist auch in andern Fällen, um dies zu ermöglichen, zu einer Prorogirung geschritten worden.

Proklamation. Während das Parlament bis zu einem bestimmten Tage prorogirt ist, steht es bei der Krone (Act. 37 Geo. III. c. 127) eine Proklamation zu erlassen, in welcher der königliche Wille zu erkennen gegeben wird, daß das Parlament an einem andern Tage (nicht unter 14) zusammentreten soll. Das Parlament bleibt dann — der frühern Prorogirung ungeachtet — bis zu diesem Tage prorogirt. Demgemäß wurde das Parlament im September 1799 durch Proklamation zusammenberufen; ebenso am 12. December 1854, während es bis zum 14. prorogirt war. Im Jahre 1857 erfolgte die Prorogirung vom 6. November bis zum 17. December. Wegen Aufhebung der Bank-Akte (von

---

[1]) Nach seinem ersten Zusammentritt wurde das Parlament nie by writ prorogirt.

[2]) Nach I Geo. IV. c. 101 macht eine indische Ehescheidungsbill in gewissen Fällen hiervon eine Ausnahme. Nach einer Verordnung aus dem 11. und 12. Regierungsjahre Victoria's (c. 98) werden die Wahl-Ausschüsse durch eine Prorogirung nicht aufgelöst.

1844) seitens der Regierung wurde der unmittelbare Zusammentritt des Parlaments erforderlich; deshalb erfolgte die Einberufung zum 3. December durch eine Proklamation vom 16. November. Andere Verordnungen bestimmen, daß wenn während einer Prorogirung oder Vertagung auf länger als vierzehn Tage, die Krone die Zusammenziehung und Einrichtung der Ersatz-Miliz in England oder Schottland zu veranlassen beabsichtigt, mittelst Proklamation das Parlament binnen vierzehn Tagen einzuberufen ist. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde das bis zum 1. Januar 1793 prorogirte Parlament durch Proklamation vom 1. December zum 13. December einberufen.

Wenn die Königin auf den Anrath des Geheimen Rathes sich zur Prorogirung des Parlaments entschließt, so ergeht eine Proklamation, in welcher der Eintritt der Prorogirung an einem bestimmten Tage bis zu einem weitern zu benennenden Tage ausgesprochen wird. Liegt es in der Absicht, daß das Parlament dann zur Erledigung von Geschäften zusammentreten soll, so besagt die Proklamation, daß an dem bestimmten Tage zur Erledigung verschiedener dringender und wichtiger Geschäfte Sitzung Statt finden soll. In der Regel erfolgte die Proklamation vierzig Tage vor dem Zusammentritte des Parlaments zu geschäftlicher Thätigkeit. Dies ist aber nicht stets ausführbar. Seit die Frist zum Zusammentritt eines neuen Parlaments auf fünf und dreißig Tage beschränkt ist, möchte eine Benachrichtigung von jener langen Dauer weniger nothwendig erscheinen.

War das Parlament aufgelöst und zu einem bestimmten Tage einberufen, so versammelt es sich an diesem zur Erledigung von Geschäften, falls nicht zuvor eine Prorogirung eintritt, ohne daß eine besondere Proklamation erlassen wird; denn die Proklamation, welche die Auflösung herbeigeführt hat, so wie die Wahlausschreiben bezeichnen den Tag des Zusammentrittes.

Die Vertagung ist Sache eines jeden Hauses für sich. Es war nicht ungewöhnlich, daß auf den seitens der Krone zu erkennen gegebenen Wunsch sich beide Häuser vertagten, und in einigen Fällen unterschieden sich dergleichen Vertagungen kaum von Prorogirungen. Wenn es auch nie vorgekommen ist, daß ein Haus es abgelehnt hat, sich zu vertagen; so besteht doch

Vertagung.

keine Verpflichtung dem Wunsche der Krone nachzukommen. Häufig geschah es aber, daß noch nach Bekanntmachung des königlichen Wunsches, sich zu vertagen, Geschäfte erledigt und demnächst erst die Vertagungsfrage in gewöhnlicher Art eingebracht, diskutirt, amendirt und zur Abstimmung gestellt wurde.

Es ist auffallend, daß viele Beispiele der Art in verhältnißmäßig neuer Zeit vorgekommen sind. Beide Häuser vertagen sich nach eigenem Ermessen und bedienen sich täglich dieses Rechtes. Die Einmischung der Krone ist unpolitisch, da sie zum Widerspruch Veranlassung geben kann, aber auch zwecklos, da die Minister nur einen Grund zur Vertagung anzudeuten brauchen, um ein jedes Haus zu veranlassen, sich ohne Weiteres von selbst zu vertagen. Zum letzten Male ließ die Krone den Wunsch der Vertagung am 1. März 1814 zu erkennen geben. Voraussichtlich wird dies nie wieder geschehn.

Ausnahmsweise giebt das Gesetz in gewissen Fällen der Krone die Befugniß der Vertagung. Die Verordnung aus dem 39/40. Regierungsjahre Georg's III. (c. 14) bestimmt, daß wenn beide Häuser des Parlaments sich auf mehr als vierzehn Tage vertagt haben, die Königin unter Beirath des Geheimen Rathes mittelst einer Proklamation den Wieder-Zusammentritt auf vierzehn Tage hinausschieben darf. Bis zu dem in einer solchen Proklamation bezeichneten Tage bleiben beide Häuser vertagt. Die für den ursprünglichen Tag des Zusammentrittes oder einen späteren festgesetzte Tagesordnung gilt für den in der Proklamation bezeichneten Tag.

Auflösung. Die Krone ist befugt das Parlament aufzulösen. Es steht aber nicht bei ihr, die Dauer des Parlaments beliebig zu bestimmen, denn nach einer Verordnung aus dem 1. Regierungsjahre Georg's I. (c. 38) gewöhnlich der Septennial Act genannt, hört das Mandat des Parlaments nach sieben Jahren von dem Tage abgerechnet auf, welcher in der Einberufungsorder für den Zusammentritt bestimmt war. Vor dem Triennial Act (6 William and Mary c. 2) hatte die Dauer des Parlaments keine verfassungsmäßige Begrenzung, sie hing vielmehr von dem Willen der Krone ab.

Das Parlament wird gewöhnlich durch eine unter dem großen

Reichs-Siegel ausgefertigte Proklamation aufgelöst, nachdem zuvor die Prorogirung bis zu einem bestimmten Tage erfolgt ist. Die Königin erläßt dieselbe unter Beirath ihres Geheimen Rathes. Die Proklamation enthält zugleich die Ankündigung, daß die Königin dem Lord-Kanzler von Großbritannien und dem Lord-Kanzler von Irland befohlen hat, die Wahl eines neuen Parlaments und den Eingang der Wahlberichte zu einem bestimmten Tage zu veranlassen.

Seit der am 28. März 1681 durch Carl II. in Person vorgenommenen Parlamentsauflösung ist eine solche durch den Souverain selbst bis zum 10. Juni 1818 nicht erfolgt. Letztere geschah durch den Prinz-Regenten in Person. In dieser Weise geschah die Parlamentsauflösung seit jener Zeit nicht wieder; wohl aber neuerdings in ähnlicher Art. Am 22. April 1831 begab der König sich in das Parlament, um es zu prorogiren; er that dies mit den Worten: Ich bin gekommen, um das Parlament zu prorogiren, zugleich mit dem Gedanken, die Auflösung unmittelbar darauf eintreten zu lassen. Am folgenden Tage erfolgte die Auflösung durch Proklamation. Am 17. Juli 1837 wurde das Parlament an demselben Tage prorogirt und aufgelöst. Am 23. Juli 1847 kündigte die Königin bei Prorogirung des Parlaments ihre Absicht an, dasselbe demnächst aufzulösen. Die Auflösung geschah selbigen Tages durch Proklamation. Die desfallsigen Erlasse gingen mit der Abendpost ab. Ein gleiches Verfahren beobachtete man am 21. März 1855. Außer der Befugniß, das Parlament zu berufen, den Tag des Zusammentrittes zu bestimmen, die Eröffnung zu bewirken, es zu prorogiren und schließlich aufzulösen, hat die Krone noch andere parlamentische Rechte, deren später bei den Funktionen der beiden Häuser gedacht werden wird.

Die Peers des Reiches haben in fünf gesonderten Eigenschaften Rechte und Pflichten: 1) sie üben persönliche Ehrenrechte, welche ihnen Rang und Vortritt geben; 2) sie sind ein Jeder für sich die erblichen Rathgeber der Krone; 3) als Körperschaft in Gemeinschaft mit den geistlichen Lords — außerhalb des Parlaments der permanente Rath der Krone; 4) sie bilden als Körperschaft in Gemeinschaft mit den geistlichen Lords, im Parla- *Haus der Lords, Peers des Reiches.*

lament versammelt, einen Gerichtshof, 5) endlich sind sie mit den geistlichen Lords und den Gemeinen als Parlament versammelt die gesetzgebende Versammlung des Königreichs, kraft deren Beirath und Zustimmung unter Genehmigung der Krone die Gesetze zu Stande kommen.

Gerichtsbarkeit der Lords.

Etwas besonders Charakteristisches der Lords ist ihre Gerichtsbarkeit. Sie üben deren verschiedenartige. Ueber Peers sitzen sie zu Gericht; sie entscheiden ferner über die ihnen von der Krone zugewiesenen, auf Peerie und Ehrenämter gerichteten Ansprüche. Seit der Einverleibung Schottlands befinden sie auch über die angefochtenen Wahlen der 16 schottischen Repräsentativ-Peers. Seit der Vereinigung mit Irland kommen alle Fragen, welche das Rotiren oder die Wahl der geistlichen oder weltlichen Lords von Irland berühren, zur Entscheidung des Oberhauses. Außerdem aber ist es höchster Gerichtshof, an welchen die Appellation über die Entscheidungen der andern Gerichtshöfe gelangen.

Diese hohe richterliche Eigenschaft schreibt sich von Alters her, da die Lords das consilium regis bildeten, welches unter Beihülfe von Richtern und mit Genehmigung des Königs in der frühesten Zeit die Rechtspflege in England übte. Die Gerichtsbarkeit in appellatorio scheint aber auch im Gesetzeswege 1340 anerkannt worden zu sein (14 Ed. c. 5). In dem 17. Jahrhundert maaßten die Lords sich in vielfacher Beziehung eine Gerichtsbarkeit an, welche aber später wieder aufgegeben worden ist. Sie machten in Civilsachen auf eine Gerichtsbarkeit Anspruch, welche, von den Gemeinen bestritten, seit anderthalb Jahrhunderten nicht wieder ausgeübt wurde. Ebenso behaupteten sie eine Kriminal-Gerichtsbarkeit, ohne daß von den Gemeinen Anklage erhoben war; aber auch diese haben sie aufgegeben. In Prozeßsachen in equity nahmen sie auf an sie gerichteten Antrag ohne Zuweisung seitens der Krone die Kompetenz in appellatorio in Anspruch.

Seit Carl I. übten sie dieselbe und verblieben ungeachtet des Widerstandes der Gemeinen im Jahre 1675 seitdem in deren unbestrittenem Besitze. Gegenwärtig erkennen sie auf Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen Entscheidungen der Law courts

angebracht werden. Dieser Theil ihrer Gerichtsbarkeit war ihnen ursprünglich von der Krone zugewiesen, demnächst durch Gesetz übertragen. Ebenso verhandeln sie in Appellationssachen, welche von den Courts of equity kommen. In Kirchen-, See- oder Prisensachen, desgleichen in Prozessen aus den Kolonien (at law und in equity) ist dagegen der Geheime Rath die Appellations-Instanz. Auf die Befugnisse, welche den Lords als Court of record zustehen, soll an einem andern Orte aufmerksam gemacht werden.

Ein wichtiges Glied des alten consilium regis fehlt den Lords niemals: der Beistand der Oberrichter, des Master of the rolls, des Attorney und Solicitor-General, des rechtsgelehrten Kron-Anwalts (the queen's learned counsel). Diese Personen erhalten noch jetzt Einladungen der Krone den Sitzungen der Lords beizuwohnen; es werden ihnen Plätze auf dem Wollsacke angewiesen. Die Ansicht der Oberrichter wird aber nur bei Rechtspunkten verlangt, über welche die Lords aufgeklärt zu werden wünschen.

Die im Gesetzeswege auszusprechenden Strafen (act of attainder und of pains and penalties), gehören zur Gerichtsbarkeit des ganzen Parlaments. Auch bei einem andern gerichtlichen Verfahren sind beide Häuser des Parlaments betheiligt. Bei Anklagen stellen die Gemeinen als Vertreter des ganzen Volkes zuerst das Dasein des Verbrechens fest, und halten demnächst als Ankläger die Anklage vor den Lords aufrecht. Die Lords üben gleichzeitig die Verrichtungen des höchsten Gerichtshofes und die der Geschworenen, sie sprechen auf die Anklage das „schuldig" und erkennen die Strafe. Anklagen.

Die Anklage der Gemeinen ist ein Verfahren von großer Bedeutung; denn es liegt darin die Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt durch das Parlament. In neuerer Zeit gab es deren nur wenige, frühere Abschnitte der Geschichte haben dergleichen Fälle in größerer Zahl aufzuweisen. Das älteste Beispiel fällt unter die Regierung Eduard's III. (1376). Vor dem scheinen die Lords, Peers und Gemeinen wichtige Staatsverbrechen abgeurtelt zu haben, doch ging die Anklage nicht von dem Hause der Gemeinen aus. Unter den nächsten vier Re-

gierungen kamen die Fälle regelrechter Anklage häufig vor; dergleichen finden sich aber nicht in der Regierungszeit von Eduard IV., Heinrich VII. u. VIII., Eduard VI., Maria oder Elisabeth. „Dieses Verfahren war außer Gebrauch gekommen — sagt Mr. Hallam — theils, weil die Gemeinen die Oberaufsicht einbüßten, welche sie unter Richard II. und den Königen des Hauses Lancaster geübt hatten, theils weil die Fürsten aus dem Hause Tudor Strafen im Wege der Bill herbeizuführen vorzogen, so oft sie sich des Parlaments als Waffe gegen einen Schuldigen zu bedienen wünschten."

Während dieser Zeit ließ die Krone auch ohne Unterlaß Staatsverbrecher durch die Sternkammer (Star Chamber) verfolgen und zur Strafe bringen.

Unter Jacob I. wurde es von Neuem gebräuchlich, daß das Unterhaus als Ankläger auftrat. Es geschah dies mit großer Strenge sowohl zur Geltendmachung der Volksgewalt, als zur Förderung des öffentlichen Rechtszustandes. Zwischen dem Jahre 1620, in welchem Sir Giles Mompesson und Lord Beacon angeklagt wurden, und der Revolution von 1688 gab es etwa 40 Fälle der Art. In der Regierungszeit Wilhelm's III., der Königin Anna und Georg's I. 15; unter der Regierung Georg's II. außer dem des Lord Lovat 1746 wegen Hochverraths keinen. Die letzten der Erwähnung werthen Fälle waren die von Warren Hastings 1788 und Lord Melville 1805.

Das Verfahren beider Häuser in Anklagesachen wird in einem späteren Abschnitte gezeigt werden.

Das Recht der Gemeinen, Gelder zu bewilligen.

Bei weitem die wichtigste aller Befugnisse, welche einem der Faktoren der Gesetzgebung zusteht, ist das Recht, dem Volke Steuern aufzulegen und die für den Staatsdienst erforderlichen Geldmittel zu bewilligen. Es ist bereits erwähnt, daß die Ausübung dieses Rechtes der Gemeinen das jährliche Zusammenkommen des Parlaments so sichert, als ob dies durch ein Gesetz ausdrücklich geboten wäre. Man kann sagen, es wird hierdurch der Schwerpunkt des Staatslebens in das Haus der Gemeinen gelegt. In allen Ländern ist das Budget eine der Haupthandhaben politischen Einflusses. In Berücksichtigung der verwickelten Lage der Finanzen und des öffentlichen Kredits in England

giebt die Befugniß, nach Gefallen die Geldmittel zu bewilligen oder die Bewilligung vorzuenthalten, ein unbestreitbares Uebergewicht. Die Art, in welcher die Gemeinen dies Recht üben, sowie das Verfahren des Parlaments bei Geldbewilligungen überhaupt wird passender an anderer Stelle behandelt.[1])

Recht der Entscheidung in Wahlangelegenheiten.

Ein anderes dem Unterhause eigenes Recht ist, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, welche die Wahl seiner eigenen Mitglieder betreffen. Dieses Recht nahm es seit der Regierung der Königin Elisabeth in Anspruch und übte ein solches vermuthlich schon in früher Zeit, obwohl dergleichen Angelegenheiten eigentlich vor den Kanzleihof (chancery) gehörten. Seine ausschließliche Befugniß, über die Zurechtbeständigkeit der Wahlen und das Benehmen der wahlleitenden Beamten zu entscheiden, fand volle Anerkennung im Falle von Barnadiston c/a. Soame bei dem Court of Exchequer Chamber 1664, in dem Hause der Lords 1689 und auch bei den Gerichtshöfen in den Fällen von Onslow 1680 und Prideaux c/a. Morris 1702. Die desfallsige Kompetenz der Gemeinen wird ferner durch eine Verordnung aus dem 7. Regierungsjahre Wilhelm's III. anerkannt (c. 7). Im Jahre 1704 erhob sich zwischen den Lords und den Gemeinen in Betreff der Rechte der Wähler ein denkwürdiger Streit. Ashby, ein Bewohner des Burgfleckens Aylesbury, brachte eine Klage gegen William White und Genossen, die Wahlkommissare seines Ortes an, weil sie ihn bei der Wahl von Abgabe seiner Stimme ausgeschlossen hatten. Er erlangte ein obsiegliches Urtel; der Court of Queens Bench sprach aber abändernd aus, daß die Klage unzuläßig sei und erkannte im Widerspruch mit der Ansicht des Lord Chief Justice Holt zu Gunsten der Verklagten. Dies Erkenntniß wurde auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde von dem Hause der Lords umgestoßen. Demnächst erklärten die Gemeinen, die Entscheidung über das Recht, Abgeordnete zu wählen, stehe ihnen ausschließlich zu; sie hätten stets auf dasselbe mit Eifersucht gehalten, ihre Kompetenz sei nie bestritten worden; ihr überwiegender Einfluß beruhe schon darin, daß sie die Beamten zwingen könnten, die Wahl nach ihrer

---

[1]) s. Kap. XXI.

Anweisung vorzunehmen, die Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechtes lasse sich von der über das Recht, zu wählen, nicht trennen; wenn es den Wählern freistehn solle, ihr Stimmrecht im Wege des Prozesses vor andern Gerichtshöfen geltend zu machen, so würde nicht allein Verwirrung daraus entstehen, es würde auch mit der Ehre des Hauses der Gemeinen unverträglich sein; eine derartige Klage müsse daher als eine Verletzung ihrer Privilegien angesehen werden.

Außer auf die stete Ausübung jener Gerichtsbarkeit beriefen die Gemeinen sich auf eine Verordnung 7 Wilhelm's III. c. 7, welche bestimmt, die letzte Entscheidung in Wahlangelegenheiten solle von dem Hause der Gemeinen ausgehn. — Andererseits wurde geltend gemacht, es sei ein großer Unterschied zwischen dem Rechte der Wähler und dem der Gewählten; das eine sei ein vorübergehendes Recht, in dem Parlament (pro hac vice) einen Sitz einzunehmen, bei dem andern handele es sich um die dauernde, auf freies Grundeigenthum gestützte Berechtigung, Wähler zu sein. Wer berechtigt sein soll, Mitglied des Unterhauses zu sein, möge geeigneterweise von diesem entschieden werden; wer aber befugt sein soll, zu wählen, das sei ein ursprüngliches Recht, das früher bestehe, als ein Parlament vorhanden ist. Das Recht des Grundbesitzes beruhe auf gemeinem Rechte; das Stimmrecht sei nach dem Gesetz ein Ausfluß des Grundbesitzes, es habe also die Natur des letztern und hänge von diesem ab. Dasselbe Gesetz, welches ein Recht giebt, müsse dasselbe schützen. Jede andere Macht, welche das Stimmrecht abspricht, könne mit gleichem Grunde über Grundbesitz absprechen, dessen Ausfluß es ist. — Diese Anführungen aus dem Berichte des Ausschusses der Lords vom 27. März 1704 in Folge der Statt gehabten Konferenzen und übrigen Verhandlungen in der Sache Ashby und White geben die Grundgedanken, auf welche jede der Parteien ihre Ansicht stützte.

Durch die Entscheidung des Oberhauses ermuthigt, erhoben fünf andere Bewohner des Burgfleckens Aylesbury, gegenwärtig gewöhnlich „the Aylesbury men" genannt, im Rechtswege Klagen gegen die Constables des Burgfleckens. Das Haus der Gemeinen befahl wegen Mißachtung seiner Gerichtsbarkeit ihre

Verhaftung. Sie suchten die Entlassung durch Berufung auf die habeas corpus-Akte herbeizuführen. Dies mißlang. Die Gemeinen erklärten deren Bevollmächtigte, Advokaten und Anwalte des Privilegienbruches für schuldig und ließen auch diese verhaften. Dagegen faßten die Lords Beschlüsse, welche dies Verfahren für rechtswidrig erklärten. Man hielt Konferenzen, man überreichte der Königin Adressen. Die Königin endlich prorogirte das Parlament und machte so dem Streite, sowie der Haft der Aylesbury men und der ihrer Beistände ein Ende. Die Kläger, nunmehr durch die Dazwischenkunft der Gemeinen nicht mehr behindert, auf den Spruch der Lords fußend, erlangten gegen die Wahlkommissare obsiegliches Urtel und dessen Vollstreckung.

Spätere Fälle.

Die Streitfrage, welche zu jener Zeit so großes Aufsehen erregte, ist seitdem nie wieder in der Art angeregt, daß die Gemeinen mit den Gerichtshöfen in Konflikt gerathen wären. Doch kamen Beschwerden über Gerichtshöfe mit Bezug auf Wahl-Angelegenheiten in dem Hause vor.

Im Jahre 1767 hatten gewisse Wähler der Grafschaft Pembroke gerichtliche Klagen wegen Rechtsverletzung gegen den high sheriff angebracht, weil er sie vom Stimmgeben ausgeschlossen hatte. Da sie die Klagen aber nicht weiter verfolgten, wurden weitere Schritte gegen sie nicht veranlaßt. Im Jahre 1857 führte man in einer Petition Beschwerde, daß gewisse Wähler gegen den Wahlbeamten des Burgfleckens Sligo gerichtliche Klage angebracht hätten, weil er bei der letzten Wahl ihre Stimmen nicht angenommen habe. Der Ausschuß, welchem die Angelegenheit überwiesen war, berichtete, es lägen Umstände nicht vor, welche die Privilegien des Hauses berührten. Im Jahre 1784 erstritt Mr. Fox gegen den high bailiff von Westminster ein obsiegliches Urtel auf Schadenersatz, weil dieser widerrechtlich den Wahlbericht zu erstatten unterlassen, obwohl er die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt hatte. Da dies Verfahren keine Priviliegienfrage berührte, bedurfte es des Einschreitens seitens des Parlaments nicht. Die Gemeinen übten fortgesetzt das — ihnen von den Lords nicht bestrittene — Recht, bei einem Streit von Bewerbern um einen Parlamentssitz ausschließlich zu entscheiden,

ob denen, welche an der Wahl Theil genommen hatten, das Wahlrecht zustand. Ueber die Art der Wahlprüfung sind gesetzliche Bestimmungen vorhanden. Die Entscheidung der Gemeinen soll nach allen Seiten hin endgültig sein. Inzwischen ergingen über verschiedene Befugnisse in Wahlangelegenheiten, in welchen früher die Entscheidung bei dem Hause beruhte, bestimmte gesetzliche Vorschriften.

Das Haus der Gemeinen verordnet Neuwahlen.

Die Befugnisse des Unterhauses in Wahlangelegenheiten sind so ausgedehnt, daß, obwohl die Wahlausschreiben von dem Kanzleihofe ausgehen, bei Erledigung eines Sitzes, nachdem die allgemeinen Wahlen Statt gefunden haben, die Ergänzungswahlen von ihm veranlaßt werden. Der Sprecher hat die Machtvollkommenheit, dem Kron-Clerk den Erlaß der Ausschreiben behufs einer Neuwahl aufzugeben. Wird über eine Wahl abändernd entschieden, so ergeht an den Kron-Clerk der Befehl, im Hause zu erscheinen und das Erforderliche zu veranlassen. Erfolgt die Erledigung eines Sitzes während des Zusammenseins des Hauses, so ordnet der Sprecher auf Befehl des Hauses die Neuwahl an; erfolgt eine solche vor dem Wiederzusammentritt nach einer Prorogirung oder Vertagung, so verordnet der Sprecher in gewissen Fällen auch ohne Befehl des Hauses eine Neuwahl.

Ausstoßung eines Mitgliedes.

Ungeachtet der ausgedehnten Befugnisse in Bezug auf die Wahlprüfung steht den Gemeinen dennoch — abgesehen von der Prüfung, in wiefern die gesetzlichen Eigenschaften vorhanden sind, eine Beurtheilung nicht zu, ob die Kandidaten im Uebrigen wählbar sind oder nicht. John Wilkes wurde im Jahre 1764 als Verfasser einer aufrührerischen Schrift aus dem Unterhause ausgeschlossen. In dem nächsten Parlament (3. Februar 1769) erfolgte seine abermalige Ausstoßung wegen Abfassung eines andern Libels. Für die Grafschaft Middlesex, welche er vertrat, wurde eine Neuwahl angeordnet; seine Wiederwahl geschah ohne Kampf. Demnächst erging am 17. Februar ein Beschluß, daß derselbe — da er in der laufenden Sitzungsperiode aus dem Parlament ausgestoßen worden, unfähig sei zum Mitgliede desselben, gegewärtig tagenden Parlaments gewählt zu werden. Die Wahl wurde für ungültig erklärt. Dessenungeachtet erfolgte die Wiederwahl von Mr. Wilkes. Auch diese

Wahl wurde für ungültig erklärt und eine Neuwahl angeordnet. Man nahm zu einem andern Mittel seine Zuflucht. Mr. Luttrell, ein Mitglied des Unterhauses, schied (durch Annahme des Kronamtes der Chiltern Hundred) aus und trat als Gegenkandidat des Mr. Wilkes bei der Wahl auf. Er unterlag, griff aber in einer Petition an das Unterhaus die Wahl seines Gegners an. Das Haus beschloß, daß — wenn auch die Mehrheit für Mr. Wilkes gestimmt hätte, dennoch Mr. Luttrell für gewählt erachtet werden müsse; demgemäß wurde die Wahl festgestellt. Gegen dieses Verfahren richteten die Wähler von Middlesex eine Beschwerde, jedoch ohne Erfolg. Das Unterhaus erklärte Mr. Luttrell für rechtmäßig gewählt. Die öffentliche Meinung tadelte dies Verfahren laut; die Ungesetzlichkeit wurde durch schlagende Gründe nachgewiesen. Am 3. Mai 1782 ordnete man denn auch an, jenen Beschluß vom 17. Februar 1769 in den Protokollbüchern zu streichen, — weil er die Rechte der ganzen Wählerschaft Englands untergrabe.

Ausstoßung aus dem Parlament und beständige Wahlunfähigkeit bildeten einen Theil der Strafen, welche über Arthur Hall (1580) verhängt wurden. Am 27. Mai 1641 wurde Mr. Taylor als Mitglied ausgestoßen und für immer unfähig erklärt, einen Sitz im Parlament einzunehmen. Gleiches geschah im selben Jahre mit Mr. Benson. Mr. Trelawny wurde für die Dauer des Parlaments ausgestoßen. Während der Dauer des „langen Parlaments" sprach man die Unfähigkeit an demselben wieder Theil zu nehmen häufig zugleich als einen Zusatz zu dem Ausstoßungsurtel aus. Bei der Restauration 1660 ging das Haus so weit, Mr. Wallop auszustoßen und ihn für unfähig zu erklären, irgend ein Amt im Königreiche zu übernehmen. Im Jahre 1711 erfolgte die Wiederwahl Mr. Robert Walpole's nach geschehener Ausstoßung; er wurde aber in dem tagenden Parlament Sitz zu nehmen für unfähig erklärt, weil er eines Vergehens halber ausgestoßen worden war. Alle diese Beispiele dürfen aber nur als eine Ueberschreitung der dem Hause der Gemeinen zustehenden Befugnisse angesehen werden; denn ein Haus des Parlaments hat das Recht nicht, einen Grund der Wahlunfähigkeit zu schaffen, welcher von dem Gesetze als solcher nicht aufgestellt

ist. Mr. Hollis, einem Parlaments-Mitgliede, wurde am 27. April 1641 der Sitz für die Dauer der Sitzungs-Periode entzogen. Dies ist ein Spruch, der von größerer Mäßigung zeigt, ein Spruch, welcher in die Rechte der Wähler nicht mehr eingreift, als eine ausgesprochene Verhaftung, wozu dem Hause der Gemeinen ein unbezweifeltes Recht zusteht.

Gründe der Ausstoßung. Die Ausstoßung bleibt in der Regel für solche Vergehen vorbehalten, welche Mitglieder unfähig machen einen Sitz im Parlament einzunehmen, und — falls sie straflos ausgingen, das Ansehen des Parlaments zu beeinträchtigen geeignet sein würden. Man stieß Mitglieder aus, welche sich an offenem Aufruhr betheiligt, welche sich schuldig gemacht hatten der Fälschung, des Meineides, des Betruges und Treubruches, der Veruntreuung öffentlicher Gelder, Bestechung in richterlichen oder anderen Aemtern oder bei Ausübung der Pflichten eines Mitgliedes des Hauses; wegen Betragens, das dem Charakter eines Beamten und Ehrenmannes nicht entspricht, wegen Schmähschriften und anderer Vergehen gegen das Haus selbst.

Beweis. Hatte die gerichtliche Verurtheilung eines Mitgliedes Statt gefunden, so pflegte das Haus sich die Akten vorlegen zu lassen. In andern Fällen stützte das Verfahren sich auf Berichte von Kommissaren und Ausschüssen des Hauses oder andere ausreichende Beweise. Man ließ in der Regel den Abgeordneten an seinem Platze erscheinen, bevor der Beschluß seiner Ausstoßung gefaßt wurde.

Auch erfolgte die Ausstoßung eines Abgeordneten, welcher ohne Verurtheilung und Spruch sich dem gerichtlichen Verfahren entzogen hatte. Am 18. Juli 1856 wurde gegen James Sadleir die Anklage wegen Betruges beschlossen und ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Am 24. beantragte man seine Ausstoßung, weil er latitire. Das Haus weigerte sich aber als unzeitig darauf einzugehen. Nachdem jedoch am 16. Februar 1857 die Berichte des Kron-Anwalts und der Polizei-Behörde, wonach die bisher angeordneten Maaßregeln, Mr. Sadleir zu ergreifen und zur Verhandlung zu gestellen ohne Erfolg geblieben waren, — dem Hause vorgelegt wurden, geschah auf Grund seines Latitirens die Ausstoßung.

Kapitel III.

Allgemeine Betrachtung über die Privilegien des Parlaments, die Befugniß beider Häuser, wegen Privilegienbruch Verhaftungen zu verordnen. Die Gerichtshöfe (gemeinen Rechtes) sind nicht befugt die Gründe der Verhaftung zu untersuchen. Die Verhafteten sind nicht zur Sicherheitsbestellung zu verstatten. Handlungen, welche als Privilegienbruch anzusehn sind. Die verschiedenen Strafen, welche die Häuser des Parlaments verhängen.

Privilegien des Parlaments.

Beiden Häusern des Parlaments stehen als Faktoren des hohen Parlamentshofes verschiedene Privilegien zu, deren sie zur Aufrechterhaltung ihres Ansehns sowohl, als zur gehörigen Ausübung der ihnen durch die Verfassung übertragenen Funktionen bedürfen. Andere Privilegien wieder, deren Zweck es ist, die Person, Unabhängigkeit und Würde zu schützen, genießen die Mitglieder des Parlaments als solche. Einige dieser Vorrechte beruhen auf ungeschriebenem Parlaments-Recht und Herkommen, andere sind im Gesetzeswege festgestellt. Dies allein sind die Quellen der Privilegien. Die Lords waren stets in deren Genusse, weil sie Sitz und Stimme in dem Parlament haben; anders die Gemeinen, deren Privilegien anscheinend von der königlichen Gunst abhängen. Seit dem 6. Regierungsjahre Heinrich's VIII. ist es üblich, daß der Sprecher bei dem Beginn des Parlaments folgenden Antrag stellt:

Die Petition des Sprechers.

„Im Namen und für die Gemeinen wird durch unterthänige Petition auf ihre alten, unzweifelhaften[1]) Rechte und Privi-

---

[1]) Vergl. die denkwürdige Protestation der Gemeinen gegen die Antwort Jocob's I., welcher an den von dem Sprecher bei der Bitte um Gewährung der Privilegien gebrauchten Worte Anstoß nahm: „als altes und unzweifelhaftes Recht und Erbe." 5 Parl. Hist. 512. 2 Proceedings and Debates of the Commons 1620—1, 359.

legien Anspruch erhoben; insbesondere, daß ihre Personen sammt Dienerschaft von Haft und jeder Verfolgung frei sein mögen; daß sie Freiheit der Rede in allen Versammlungen üben, daß ihnen, so oft eine Gelegenheit es erheischt, Zutritt zu Ihrer Majestät Königlichen Person zustehn und daß alle ihre Verhandlungen Ihrer Mäjestät beifällige Aufnahme finden mögen."

Hierauf erwidert der Lord-Kanzler, daß

„Ihre Majestät sehr gern alle die Rechte und Priviligien bestätigt, welche den Gemeinen von Ihrer Majestät oder Einem Ihrer Majestät Vorgänger übertragen oder ertheilt sind.[1])

Die Machtvollkommenheit der Krone den Privilegien der Gemeinen gegenüber wird ferner durch den Bericht des Sprechers an das Haus anerkannt, „daß die Privilegien in demselben Umfange bestätigt worden, als solche zuvor von Ihrer Majestät oder Einem Ihrer Majestät Vorgänger bewilligt worden seien."

Dieses Herkommen hat wahrscheinlich in dem alten Gebrauch seinen Ursprung, Rechtsnormen, welche bereits in Kraft sind, durch das Parlament in der Art zum formellen Gesetz zu erheben, daß die Gemeinen den desfallsigen Antrag stellen, der König auf Beirath und mit Zustimmung der Lords die Genehmigung ertheilt. In der Sache Atwyll's (17 Edward IV.) lautet die Petition der Gemeinen an den König:

„die Freiheiten, welche Ew. Hoheit uns Ihren zu dem High Court of Parliament durch Ew. Königliche Hoheit Willen für die Grafschaften, Städte, Burgflecken und die fünf Häfen des Königreiches berufenen Unterthanen — bei dem Beginne des Parlaments durch Ew. Königliche Machtvollkommenheit gnädigst gutgeheißen und uns, den auf Ew. Majestät besagten Befehl in diesem Ew. Majestät ge-

---

[1]) Der Anspruch auf das Privileg in Betreff des Vermögens blieb zum ersten Mal 1853 weg; der in Betreff der Dienerschaft wurde aber beibehalten, da es zweifelhaft war, ob bestimmte Privilegien nicht der Dienerschaft des dem Parlament beiwohnenden Abgeordneten zukämen; die Beamten und Aufwärter des Parlaments sind innerhalb des Hauses gegenwärtig noch privilegirt.

genwärtigem Parlament versammelten Gemeinen zugesichert haben."

Welches auch der Grund und Ursprung dieser Sitte gewesen sein und wie bedeutungsvoll auch das der Krone eingeräumte Recht erscheinen mag, die Privilegien der Gemeinen sind dessenungeachtet von der Krone unabhängig, und ohne jene Petition gesichert. Einige sind durch förmliches Gesetz bestätigt und daher weder dem Einflusse der Krone noch sonst einer Macht, außer der des Gesammt-Parlaments unterworfen; andere wieder, welche durch förmliches Gesetz beschränkt oder gar aufgehoben worden, können auch von der Krone nicht verliehen werden.

Es soll nun ein jedes Privileg besonders betrachtet, mit dem jedem Hause als Körperschaft zustehenden begonnen, und demnächst zu denen der Mitglieder für ihre Person übergegangen, zwei in des Sprechers Petition berührte Punkte aber vorweg genommen werden. Diese sind mehr Sache der Kourtoisie als ein eigentliches Vorrecht: 1. der freie Zutritt zur Königin, 2. die Bitte, daß alle Verhandlungen beifällige Aufnahme finden mögen.

1. Die Bitte um freien Zutritt zu dem Souverain ist beurkundet in dem 28. Regierungsjahre Heinrich's VIII. „Es erscheint klar — sagt Elsynge — sie hatten solchen stets, selbst wenn die Könige von dem Parlament abwesend waren"; und „in den Zeiten Richard's II., Heinrich's IV. und abwärts hatten die Gemeinen mit dem Sprecher stets Zutritt zu dem Könige im Parlament, um ihre Antworten abzugeben, oftmals unter Richard II., Heinrich IV. und Heinrich VI. machten sie dem Könige Vorschläge, welche ihnen nicht zur Berathung zugewiesen waren." Der Zutritt zu dem Staats-Oberhaupte ist nicht ein Recht der Mitglieder für ihre Person, sondern nur das des ganzen Unterhauses mit dem Sprecher an der Spitze. Die einzige Gelegenheit, bei welcher davon Gebrauch gemacht wurde, ist die Ueberreichung einer Adresse des Hauses. Ohne dieses Privileg würde die Königin berechtigt sein, die Annahme einer ihr in dieser Art überreichten Adresse zu verweigern. Da die Ueberreichung einer Adresse durch das persönliche Erscheinen des ganzen Hauses doch einen gewissen Eindruck zu

Freier Zutritt der Gemeinen.

machen geeignet ist, hat das Privileg wohl seine Bedeutung. Mitglieder des Unterhauses, welche als zu dem Geheimen Rath gehörig, zur Königin Zutritt haben, können Adressen der Gemeinen zu deren Kenntniß bringen; so ist ein legaler Weg geboten, denselben Zweck auch ohne Benutzung des dem Unterhause zustehenden Privilegs zu erreichen.

Die Mitglieder für ihre Person haben nur das Recht, den Sprecher bei Ueberreichung der Adresse zu begleiten und dann in gewöhnlichem Anzuge vor der Königin zu erscheinen. Dieser Gebrauch ist vielleicht kaum nennenswerth. Die Befreiung der Unterhausmitglieder von den Formen und dem Ceremoniell des Hofes beruht aber vermuthlich auf der Berechtigung des Unterhauses zu freiem Zutritt zum Throne.

Der freie Zutritt der Peers.

Ganz verschieden hiervon ist das Privileg des Hauses der Lords. Dieses hat nicht allein als Haus des Parlaments Zutritt zu dem Throne, sondern ein jeder Peer für sich, als erblicher Berather der Krone, ist berechtigt, bei der Königin in Audienz zu erscheinen.

Beifällige Aufnahme der Verhandlungen der Gemeinen.

2. Die Bitte, daß alle Verhandlungen der Gemeinen beifällige Aufnahme bei der Königin finden mögen, deutet auf das herzliche Einvernehmen der verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung, welches Grundbedingung einer guten Regierung ist. Darin kann aber kein Privileg des Parlaments, nicht ein verfassungsmäßiges Recht, sondern nur eine persönliche Kourtoisie gesehn werden. Wird dieselbe nicht beobachtet, so sind die Verhandlungen des Unterhauses doch vor jeder Einmischung der Krone sicher, welche nicht durch Gesetze oder die Verfassung des Landes berechtigt ist. Auch ist zu dieser Kourtoisie nur selten Gelegenheit, denn die Königin ist nach Parlaments-Recht und Brauch von dem, was in dem Unterhause geschieht, nur dann Kenntniß zu nehmen in der Lage, wenn ihr davon durch das Haus selbst Bericht erstattet wird.

Die Privilegien eines jeden Hauses als Gesammtheit.

Ein jedes Haus, als ein selbstständiger Faktor des Parlaments, übt seine Privilegien unabhängig von dem andern. Diese beruhen nicht auf Sonderberechtigung, sondern lediglich auf Parlaments-Gesetz und Gewohnheitsrecht. Es giebt Vorrechte, welche — wie gezeigt — ein jedes Haus für sich hat, alle eigent-

lichen Privilegien stehen aber beiden gleichmäßig zu. Ein jedes Haus hat diese festgestellt; Privilegienbruch urtelt ein jedes für sich ab. Doch urtelt es nach Parlamentsrecht.

Parlamentsrecht und Gewohnheitsrecht.

The law of Parliament (Parlamentsrecht) wird von zwei hervorragenden Autoritäten dahin erklärt: „Wie jeder Gerichtshof Gesetze und eine Praxis (customs) beobachtet, dieser das civil- und kanonische, jener das gemeine Recht, wieder andere Statutar- und Gewohnheitsrechte, — so hat der hohe Parlamentshof seine besondern Gesetze und Gewohnheitsrechte, die man lex et consuetudo Parliamenti nennt." Das Parlamentsrecht gehört zu den ungeschriebenen Gesetzen des Landes. Dasselbe ist, wie sich Sir Edward Coke ausdrückt, nur „aus den Protokollen und Urkunden des Parlaments durch Zurückgehen auf Präcedenzfälle und die fortgesetzte Praxis" zu entnehmen. Er fügt hinzu: „Angelegenheiten, die eines der Häuser des Parlaments berühren, müssen in dem Hause verhandelt und zum Austrag gebracht werden, auf welches sie sich beziehen und nirgend anders." Es folgt hieraus, daß dies stete Festhalten des Parlaments an einem Privileg der alleinige Beweis ist, daß dasselbe nach altem Parlamentsrecht besteht. „Die einzige Art — sagt Blackstone — nachzuweisen, daß dieser oder jener Grundsatz eine Regel des gemeinen Rechtes ist, besteht darin, daß dessen stete Beobachtung dargethan wird", — „es wird — ferner — als allgemein gültige Regel anerkannt, daß die Entscheidungen der Gerichtshöfe als Beweis anzusehen sind, ob Etwas gemeinen Rechtes ist." Dieselbe Regel ist auf die Privilegien des Parlaments anzuwenden, und auf die Auslegung des ungeschriebenen Parlamentsrechts.

Neue Privilegien dürfen nicht geschaffen werden.

Obwohl ein jedes Haus das Parlamentsrecht auslegen und seine eigenen Privilegien zur Geltung bringen mag, so dürfen neue Privilegien — darin ist man einig — nicht geschaffen werden. Im Jahre 1704 theilten die Lords in einer Konferenz den Gemeinen einen Beschluß mit, keines der Häuser des Parlaments sei berechtigt, im Wege eigener Beschließung sich neue Privilegien beizulegen, welche durch das bekannte Parlamentsrecht und die Gewohnheiten nicht bereits verbürgt seien. Die Gemeinen erklärten hierzu ihre Zustimmung.

Bei der Besprechung der den Abgeordneten für ihre Person zustehenden Privilegien wird gezeigt werden, daß in früher Zeit die Gemeinen ihre Privilegien nicht stets auf ihre unmittelbare Machtvollkommenheit stützten; sie bezogen sich auf besondere Statuten, auf Verbriefungen, wandten sich an den König und selbst an das Haus der Lords, ihnen in Beschützung ihrer Mitglieder Beistand zu leisten. Es wird dargethan werden, wie sie allmälig zu ihrer richtigen Stellung — als unabhängiger Faktor der Gesetzgebung — gelangten und wie endlich die gegenwärtige Handhabung des Parlamentsrechts sich festgestellt hat.

Privilegienbruch ist Ungehorsam gegen den hohen Hof des Parlaments.

Beide Häuser stehen gegenwärtig in Privilegien-Angelegenheiten auf ein und demselben Boden. Sie erklären, welche Fälle nach dem Gesetze und Gewohnheits-Recht des Parlaments Privilegien-Bruch sind; sie bestrafen die Schuldigen durch Verweis oder Freiheitsentziehung, in derselben Art, wie die Gerichtshöfe den Ungehorsam (contempt) bestrafen. In der Art der Bestrafung kommen wohl in manchem Betracht Abweichungen vor; das hat in den verschiedenen Befugnissen der beiden Häuser seinen Grund. Die Grundsätze, nach welchen die Uebertretung bemessen und die Verletzung der Würde des Parlaments geahndet wird — sind in beiden Häusern dieselben.

Freiheitsentziehung.

Das Recht der Verhaftung, obwohl es als beiden Häusern gleichmäßig zustehend anerkannt wird, erregt dennoch, wenn die Gemeinen davon Gebrauch machen, häufig Eifersucht. Dies kommt theils daher, daß den Lords kraft der von ihnen geübten Gerichtsbarkeit der Charakter eines hohen Gerichtshofes beiwohnt, theils daher, daß in dem Unterhause ein Geist leidenschaftlicherer politischer Gesinnung herrscht. Die Eigenschaft des Oberhauses als Glied der Gesetzgebung darf aber mit der als Gerichtshof nicht vermischt werden. Auch sollte die politische Färbung des Hauses der Gemeinen einen Grund der Beschränkung seiner Machtvollkommenheit nicht abgeben. Zweifellos muß die Thätigkeit beider Häuser, wofern sie willkürlich und unbillig erscheint, mit wachsamem Auge beobachtet werden; es ist aber unverständig, im Allgemeinen an den Privilegien zu mäkeln, welche durch Gesetz und Gewohnheitsrecht längst feststehn, welche der Würde und Macht des Parlaments nicht fehlen dürfen.

Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist das Recht, die Mißachtung ihres Ansehns zu richten und zu bestrafen, — so wesentlich, daß in den Vereinigten Staaten, in welchen die Verfassung über diesen Punkt schweigt, dasselbe wiederholt ausgeübt wurde, nicht allein von dem Abgeordnetenhause, sondern auch von den Lokal-Versammlungen. Der oberste Gerichtshof erkannte dies auf Grund selbstverständlicher Berechtigung und als nothwendig an. Dort kann auf keinen rechtsverjährten Gebrauch, auf kein altes Gewohnheitsrecht zurückgegangen werden; das Schweigen der Verfassung, der Quelle aller Befugnisse, war daher eine jenem Anspruche zweifellos ungünstige Thatsache. Gesetzgebende Versammlungen der Kolonien übten ein gleiches Recht aus.

Dies Recht des Hauses der Lords, wegen Ungehorsam Verhaftungen vorzunehmen, wurde in den Fällen des Grafen von Shaftesbury (1675) und von Flower (1779) bestritten; jedoch ohne Anstand von dem Gerichtshof Kings Bench anerkannt. Durch die Lords.

Das Recht der Gemeinen zur Freiheitsentziehung beruht auf dem Beweise unvordenklicher Ausübung.[1]) Es wurde auf das Ausdrücklichste von den Lords in der Konferenz beider Häuser bei dem Falle von Ashby und White 1704 anerkannt. Wiederholt geschah dies seitens der Gerichtshöfe — so durch 11 Richter in Sachen der Aylesbury men; seitens des Court of King's Bench in Murray's Fall; seitens des Court of Common Pleas in Crosby's Fall; von dem Court of Exchequer in Oliver's Fall (1771); von dem Court of King's Bench in Burdett's Fall 1811, in Hobhause's Fall 1819, in dem Falle des Sheriff von Middlesex 1840, — und endlich von dem Court of Exchequer Chamber in Howard's Fall 1846. Die Anerkennung dieses Rechtes spricht auch ein Gesetz aus dem 1. Regierungsjahre Jakob's I. (c. 13. s. 3.) aus; es bestimmt, „nichts solle dahin gehen, eine Strafe später zu mildern, welche Durch die Gemeinen.

[1]) Mr. Wynn giebt an, daß seit 1547 der Zeit, in welcher die Protokollbücher beginnen (Argument p. 7) nahe an 1000 Fälle der Art vorgekommen sind; seit der Publikation von Mr. Wynn's Schrift aber liegen wieder viele Fälle vor.

in dem Parlament über eine Person durch Ertheilung eines Verweises verhängt ist."

Befugnisse und Schutz der Beamten bei Ausführung der Befehle der Häuser des Parlaments.

Nachdem das Recht der Verhaftung festgestellt ist, gewinnt die Frage große Bedeutung: welche Befugnisse und welchen Schutz haben die Beamten der Häuser, welche deren Befehle ausführen?

Jeder Widerstand gegen den Serjeant-at-arms, seine Untergebene oder gegen Personen, welche in Ausübung der Befehle des Hauses begriffen sind, — wurde stets von beiden Häusern als Ungehorsam behandelt und die Betreffenden haben in vielen Fällen demgemäß Strafe gelitten.

Die Lords.

Die Lords dulden nicht, daß Beamte des Hauses oder andere Personen bei Vollziehung ihrer oder der Befehle eines Ausschusses belästigt werden, und schützen sie vor Prozeß-Verfolgung.

Am 28. November 1768 wurde dem Oberhause mitgetheilt, daß eine Klage gegen Mr. Hesse, den Friedensrichter von Westminster, erhoben sei, welcher auf den ausdrücklichen Befehl des Hauses einen Auflauf an der Thüre des Parlamentshauses auf Palace-yard unterdückt hatte; es erließ an Biggs den Kläger und Aylett seinen Anwalt den Befehl, sich zu gestellen. Am 1. December wurde Biggs festgenommen, demnächst, nachdem er urkundlich aller Ansprüche gegen Mr. Hesse entsagt hatte, mit einem Verweise der Haft entlassen. Aylett, welcher nach Newgate geschickt war, erlangte am 9. December, nachdem er in einer Eingabe Reue wegen seines Vergehns ausgesprochen hatte, seine Freiheit wieder.

Am 26. Juni 1788 führte ein Konstabel Aldern Beschwerde, er sei, weil er auf Befehl des Hauses während des Prozesses von Warren Hasting's — Mr. Hyde den Zutritt zu Westminster Hall verwehrt hätte, wegen thätlicher Beleidigung angeklagt und in große Unkosten versetzt worden. Mr. Hyde wurde geladen und verhaftet, am 30. Juni aber mit einer Rüge entlassen, da er sich dem Ermessen des Hauses unterwarf.

Der letzte Fall der Art war der unter der Benennung „the umbrella case" bekannte. Am 26. März 1827 wurde Beschwerde erhoben, daß John Bell gegen F. Platz, den dienstthuenden Thürsteher bei dem Westminster Court of Requests wegen Ver-

lustes eines Regenschirms, welchen er während einer Debatte bei demselben zur Aufbewahrung gelassen hatte, eine Klage angestellt, dessen Ladung und Verurtheilung zum Ersatz und in die Kosten herbeigeführt habe. Bell und die Clerks des Court of Requests wurden geladen, der erstere vermahnt, die letzteren, weil sie die Tragweite der Klage nicht erkannt hatten, ohne Weiteres entlassen.

In dem Falle von Ferrers (1543) ließen die Gemeinen die Sheriffs von London in den Tower bringen, weil sie ihrem mit dem Stabe versehenen Serjeant-at-arms Widerstand geleistet hatten, welcher einen in dem Compter verhafteten Abgeordneten frei haben wollte. Die Gemeinen.

Im Jahre 1681 wurde nach Auflösung des Parlaments eine Klage gegen Topham, den Serjeant-at-arms der Gemeinen, erhoben, weil er auf Befehl des Unterhauses einige Personen verhaftet hatte. Topham machte den Einwand der Inkompetenz; dieser wurde verworfen und gegen ihn erkannt. Das Unterhaus erklärte dies für Privilegienbruch und ließ Sir F. Pemberton und Sir T. Jones, die Richter in jenem Prozesse, in den Gewahrsam des Serjeant-at-arms bringen. Auf diesen Fall wird bei anderer Gelegenheit zurückgekommen werden. Hier geschieht desselben nur als eines Präcedenzfalles Erwähnung, wie die Beamten bei Ausführung der Befehle des Unterhauses unterstützt wurden.

Das Haus der Gemeinen verordnete (1771) die Verhaftung eines bei der Veröffentlichung der Parlaments-Verhandlungen betheiligten Druckers Miller. Ein Bote, mit des Sprechers Haftbefehl versehen, führte sie aus. Er wurde wegen thätlicher Beleidigung angeklagt und vor den Lord Mayor nebst zwei Aldermen nach Mansionhouse gebracht. Hier erfolgte die Freilassung des Verhafteten, und die Verhaftung des Boten des Unterhauses wegen Angriffes auf die persönliche Freiheit. Für diese Widersetzung gegen die Befehle des Unterhauses ließ man den Lord Mayor (Braß Crosby) und Mr. Alderman Oliver in den Tower sperren.

Es ist klar, daß das Unterhaus das Ansehn seines Serjeant bei Ausführung der ihm gewordenen Befehle aufrecht erhalten Beistand der Civil-Exekutiv-Gewalt.

und die Widersetzlichen strafen muß. Es fragt sich aber, welche obrigkeitliche Eigenschaft diesem bei Vollziehung der Befehle des Unterhauses das Gesetz beilegt und welchen Beistand er von der Staatsgewalt zu verlangen berechtigt ist. Beide Häuser des Parlaments betrachteten stets jeden Zweig der Exekutivgewalt für verpflichtet, wenn es sich um Ausführung ihrer Erlasse handelte, Beistand zu leisten, den man auch wiederholt in Anspruch nahm.

Im Jahre 1640 wurden sämmtliche Majors, justices u. s. w. in England und Irland von den Gemeinen angewiesen, bei der Ergreifung von Sir G. Ratcliffe Beistand zu leisten.

Der Serjeant erhielt im Jahre 1660 die ausdrückliche Ermächtigung:

> „im Fall des Widerstandes ein Haus zu erbrechen und falls er Veranlassung fände, den Sheriff von Middlesex und jeden andern Beamten um Beistand anzugehn, welchen diese zu leisten gehalten sein sollten."

Am 24. Januar 1670 erließ das Haus der Gemeinen einen Haftbefehl zur Ergreifung verschiedener Personen, welche einem Serjeant Widerstand geleistet hatten, und beschloß:

> „daß der Ober-Sheriff der Graffschaft Gloucester und gewisse andere Beamte durch Befehl des Sprechers aufzufordern seien, bei Ausführung des Haftbefehles Hülfe und Beistand zu leisten."

Und wieder am 5. April 1679 wurde verordnet:

> „der Sprecher solle einen Befehl erlassen, durch welchen alle Sheriffs, Bailiffs, Constables, sowie alle Beamte und Unterthanen Sr. Majestät aufgefordert würden, dem Serjeant-at-arms des Hauses Hülfe und Beistand zu leisten."

Die Lords haben in gleicher Art häufig den Beistand der Exekutivgewalt verlangt.

Gegenwärtig werden bei jedem Haftbefehle, welchen der Sprecher an den Serjeant-at-arms erläßt, alle Mayors, Sheriffs, Unter-Sheriffs, Bailiffs, Constables, Headboroughs und Beamten des Hauses aufgefordert, bei Ausführung desselben Beistand zu leisten.

Vor dem Jahre 1810 hat sich kein Gerichtshof über die gesetzliche Wirksamkeit eines Haftbefehles des Sprechers, sowie über die Befugnisse und Pflichten des Serjeant-at-arms bei Ausführung

eines solchen bestimmt ausgesprochen, so wenig als über die Bestrafung der Widersetzlichkeit durch das Parlament.

In dem Falle Sir Francis Burdett's (1810) entstand Zweifel über die Befugniß des Serjeant-at-arms, mit Gewalt in die Wohnung einer Person zu dringen, gegen welche des Sprechers Haftbefehl erlassen ist. Sir Francis Burdett hatte dem Serjeant bei Ausführung des Haftbefehles Widerstand entgegengesetzt und ihn mit Gewalt aus seinem Privathause entfernt. Der Attorney-General wurde befragt, — Erbrechen der Hausthüren.

> „ob der Serjeant berechtigt sei, die äußern und die innern Thüren des Privathauses von Sir F. Burdett (oder die einer andern Person) mit Gewalt zu erbrechen, um seiner habhaft zu werden, falls genügender Grund zur Annahme vorliege, daß jener darin verborgen sei; — ob er ferner eine hinreichende Civil- und Militairmacht unter Leitung eines Civil-Beamten zu seiner Unterstützung anwenden dürfe und ob dergleichen Handlungen gesetzlich sowohl bei Tage als bei Nacht vorgenommen werden dürften."

Der Attorney-General beantwortete alle diese Fragen — die letzte ausgenommen — bejahend. Auf dieses Gutachten gestützt, erzwang der Serjeant-at-arms den Eintritt in Sir F. Burdett's Haus durch den Vorraum und führte unter Beistand der militairischen Gewalt seinen Gefangenen in den Tower. Demnächst erhob Sir F. Burdett sowohl gegen den Sprecher, als den Serjeant-at-arms in Queen's Bench Klage. Das Haus wies den Attorney-General an, die Vertheidigung der Beklagten zu übernehmen. Nach stattgehabter Verhandlung erfolgte in beiden Sachen die Abweisung des Klägers. — Burdett c/a. Abbot. Burdett c/a. Colman.

Mit Bezug auf die Befugniß des Serjeant-at-arms, die äußere Thüre von Sir F. Burdett's Haus zu erbrechen, sagt Lord Ellenborough:

> „durch unbezweifelte Autoritäten steht es fest, daß — wenn durch Beleidigung eines Gerichtshofes ein öffentliches Vergehn begangen und deshalb die Ergreifung des Schuldigen angeordnet ist, der damit beauftragte Beamte, falls es zur Ausführung seines Auftrages nöthig — Thüren erbrechen darf. Es läßt sich aber nicht behaupten, daß den gesetzge-

5*

benden Versammlungen eine geringere Macht als den Gerichtshöfen zustehn soll, sich gegen Beleidigung zu schützen und solche zu ahnden."

Er war also derselben Rechtsansicht, als der Attorney-General, nach welcher der Serjeant sich geachtet hatte. Dies Urtel bestätigte die Exchequer Chamber und schließlich das Haus der Lords.

Howard c/a. Goffet. Wenn der Serjeant-at-arms auch befugt ist, mit Gewalt einzudringen, so darf er doch nicht in Abwesenheit des Verfolgten in dem Hause verweilen, um seine Rückkehr abzuwarten. Mr. Howard erhob Klage wegen Hausrechtsverletzung gegen einige Beamte des Unterhauses, welche bei Ausführung eines von dem Sprecher gegen ihn erlassenen Haftbefehles einige Stunden in seinem Hause zugebracht hatten. Die Verhandlung erfolgte vor Lord Denman in der Sitzung nach Michaelmas term 1842 zu Westminster. Es wurde erwiesen, daß die Boten, nachdem sie erfahren, daß Howard von Hause abwesend war, mehrere Stunden in dessen Hause auf seine Rückkehr gewartet hatten.

Der Attorney-General, welcher für die Beklagten auftrat, räumte ein, wenn diese auch berechtigt gewesen wären, in Howard's Haus einzudringen, eine angemessene Zeit darin zu verweilen, um nach ihm zu suchen, sie dennoch nicht das Recht gehabt hätten, daselbst auf seine Rückkehr zu warten. In seiner Ansprache forderte Lord Denman die Geschworenen auf, eine billige und angemessene Entschädigung zu bestimmen, welche die Beamten wegen Hausrechtsverletzung zu entrichten hätten, zu der sie durch den Befehl des Unterhauses nicht ermächtigt worden seien. Das Verdikt lautete auf 100 £ Entschädigung für den Kläger. Ohne die Kompetenz des Unterhauses zu berühren, gründete es sich lediglich darauf, daß die Beklagten ihre amtlichen Befugnisse überschritten hätten. Bleibt der Beamte innerhalb der Grenzen seines Amtes, so wird er von den Gerichtshöfen geschützt, selbst wenn die Formalitäten, welche bei den Erlassen niederer Gerichte beobachtet werden müssen, nicht vollkommen gewahrt sind.

Howard Mr. Howard erhob 1843 eine fernere Klage wegen Haus-

rechtsverletzung gegen Sir W. Gosset, den Serjeant-at-arms. c/a. Gosset 2. Klage.
Der Gerichtshof von Queen's Bench erkannte zu Gunsten des Klägers, weil der Haftbefehl formell fehlerhaft und deshalb das Verfahren des Serjeant ungerechtfertigt sei. Der Court of Exchequer Chamber verwarf dies Urtel aber und stellte die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Vorderrichter so dar:

„der Vorderrichter beurtheilt den Haftbefehl, als ob derselbe von einem andern Beamten erlassen, wir, als ob es der Erlaß eines der höhern Gerichtshöfe wäre. Jener stützt sich auf Gründe, welche es mit — von andern Beamten erlassenen Haftbefehlen und vorgenommenen Verhaftungen zu thun haben; diese passen nicht auf Erlasse und Verfügungen der höheren Gerichtshöfe, viel weniger auf die eines der Zweige des hohen Parlamentshofes." „Die Erlasse höherer Gerichtshöfe bei Beobachtung ihrer Kompetenz bestehn ohne Weiteres zu Recht, und falls auch in der Form gefehlt ist, dürfen die vollstreckenden Beamten, sowie die zur Ausführung zugezogenen Personen nicht in Anspruch genommen werden. Denn die Exekutiv-Beamten haben nicht Verfügungen der Gerichtshöfe, deren Diener sie sind, zu prüfen, nicht ihren Verstand an Rechtspunkten in Betreff der Gültigkeit einer Gerichtsmaaßregel zu üben. Sie sind verpflichtet dieselbe auszuführen und dadurch geschützt."

Lines c/a. Russel. Ein von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erlassener Haftbefehl.

Mr. Lines, der auf Befehl des Vorsitzenden des St. Alban's Wahlausschusses verhaftet worden, erhob (1852) wegen Rechtsverletzung eine Klage gegen Lord Charles Russel, den Serjeant-at-arms. Der Election Petitions Act 1848 (s. 83) bestimmt, daß, wenn ein Zeuge vor dem Wahlausschusse falsch Zeugniß ablegt, die Wahrheit umgeht oder sich bei Ablegung oder durch Verweigerung des Zeugnisses ungeziemend beträgt, der Vorsitzende auf Anweisung des Ausschusses den Zeugen auf eine bestimmte Zeitdauer verhaften lassen darf. In diesem Falle war der Ausschuß der Ansicht, Mr. Lines habe die Wahrheit umgangen. Die Verhaftung erfolgte mittelst folgenden Haftbefehles:

„In Erwägung, daß der zur Prüfung der Beschwerde über die Wahl für den Burgflecken St. Albans niedergesetzte Sonderausschuß heute beschlossen hat, daß William Lines von St. Alban's der Umgehung der Wahrheit und ungeziemenden Be-

tragens vor dem Ausschusse schuldig, in die Haft des dienstthuenden Serjeant-at-arms des Unterhauses zu bringen, — werdet Ihr nunmehr durch Gegenwärtiges aufgefordert, die Person des besagten William Lines in Euere Gewahrsam zu nehmen, und ihn bis nächsten Dienstag 12 Uhr in Haft zu halten."

Dieser Haftbefehl wurde für unkräftig gehalten, weil darin nicht festgestellt sei, daß Lines als Zeuge zur Ablegung eines Zeugnisses geladen, vereidet, abgehört worden sei, bei Ablegung des Zeugnisses die Wahrheit umgangen und sich ungeziemend benommen habe. Es wurde auch geltend gemacht, er dürfe nicht wie ein Haftbefehl des Unterhauses oder eines höheren Gerichtshofes beurtheilt werden, sei vielmehr als ein von einer niederen mit beschränkter Kompetenz gesetzlich eingesetzten Behörde ergangener anzusehen. Der Lord Chief Baron aber war nach Berathung mit einigen andern Richtern der Meinung, daß der bezeichnete Haftbefehl dieselbe Geltung habe, welche einem Erlasse des höchsten Gerichtshofes des Landes gebührt, der Haftbefehl lasse keinem gegründeten Zweifel Raum, daß der Kläger sich als Zeuge vor dem Ausschusse befunden habe. Er empfahl den Geschwornen deshalb, das Nichtschuldig des Beklagten auszusprechen. Ueber das Verfahren des Richters wurde zwar eine Beschwerde angebracht, aber nicht verfolgt, dagegen wegen falscher Belehrung der Geschworenen der Antrag auf neue Verhandlung gestellt. Der Gerichtshof scheint den Haftbefehl, als von einer Abtheilung eines höheren Gerichtshofes erlassen, angesehen zu haben. Die Sache fand aber ihre Erledigung, ohne daß die interessirende Frage zur Entscheidung kam.

Die Gerichtshöfe sind nicht befugt, die Gründe der Verhaftung zu untersuchen.

Die so festgestellte Befugniß, Haftbefehle mit voller Wirkung Rechtens zu erlassen, bildet den Eckstein der Parlaments-Privilegien.

Jedes Haus des Parlaments entscheidet, ob eine Handlung ein Privilegienbruch oder Ungehorsam ist. Besagt der Haftbefehl, daß Jemand als des Privilegienbruches schuldig zu verhaften sei, so steht es den Gerichtshöfen nicht zu, die Gründe dieses Spruches zu untersuchen. Sie dürfen der Vollstreckung der

von dem hohen Parlamentshofe verhängten Strafe keinerlei Hindernisse entgegenstellen.

Die Habeas Corpus-Akte ist für Jeden verbindend, der Gefangene in Haft hat. Die Gerichte sind deshalb auch befugt, die durch die Häuser des Parlaments wegen Ungehorsams Verhafteten, vor sich gestellen zu lassen. In der That sind Fälle vorgekommen, in welchen den Vorführungsbefehlen der Gerichte (Writs of habeas corpus) nicht Folge geleistet worden; so wies das Haus der Gemeinen (1675) den Befehlshaber des Tower an, dergleichen Befehle in Betreff der auf Geheiß des Unterhauses Verhafteten nicht Folge zu leisten. Im Jahre 1704 ergingen an den Serjeant-at-arms ähnliche Weisungen. Diese hatten in den zwischen beiden Häusern herrschenden Zwistigkeiten ihren Grund; die ersteren in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Lords, die letzteren in Beziehung auf die Kompetenz der Gemeinen in Wahlangelegenheiten. Seitdem war es unwandelbare Regel, daß die Serjeant-at-arms auf Anweisung des Hauses den Writs of haheas corpus Folge leisteten. Habeas Corpus.

Wenn auch dem Gesetze gemäß die Vorführung erfolgt, so dürfen die wegen Ungehorsams Verhafteten von den Gerichtshöfen doch nicht gegen Sicherheitsbestellung entlassen werden. So entschieden die Gerichte während des Common-wealth[1]) in den Fällen des Captain Streater und Sir Robert Pye. Dieselbe Ansicht sprachen kurze Zeit nach Erlaß der habeas corpus Akte in Sheridan's Fall viele der vorzüglichsten Rechtsverständigen im Unterhause aus. Sie fand auch in den Beschlüssen der Gemeinen, sowie in zahlreichen späteren Entscheidungen der Gerichtshöfe Bestätigung, davon folgende die bemerkenswerthesten sind. Verhaftete dürfen nicht zur Sicherheitsbestellung zugelassen werden.

Lord Shaftesbury, auf Befehl des Hauses der Lords wegen Ungehorsams verhaftet, wurde vor den Hof von King's Bench gebracht, aber zurückgesendet. Lord Chief Justice Rainsford sagte: Fall des Grafen von Shaftesbury.

---

[1]) Durch Befehl des Unterhauses (23. Juni 1647) wurde der Serjeant mit den Gefängniß-Beamten angewiesen, den Writs of habeas corpus gemäß zu verfahren und die Gründe der Haft anzugeben; die Gerichte dürfen aber ohne dem Hause Kenntniß zu geben die Freilassung auch nicht gegen Sicherheitsbestellung vornehmen. 5. Com. J. 221.

> „Es wird an ihm das Urtel der Lords wegen Ungehorsams vollstreckt, würde er gegen Sicherheitsbestellung entlassen, so würde er der Strafvollstreckung entzogen werden".

und weiter:

> „Dieser Gerichtshof ist nicht kompetent, es kann daher auf Prüfung der Form des Berichtes nicht ankommen."

Paty's Fall. In Sachen der Krone wider Paty erhob man Einwendungen gegen die Form des Haftbefehles; Mr. Justice Gould entgegnete aber, wenn es sich um die von einem untergeordneten Gerichte veranlaßte Verhaftung handelte, so würde ein Verstoß vorliegen, weil der Grund des Haftbefehles nicht hinreichend bezeichnet sei; ein Haftbefehl des Unterhauses, welches höher stände als dieser Gerichtshof, könne wegen eines Formfehlers nicht für unkräftig erklärt werden. Mr. Justice Powys, auf die Analogie zwischen Haftbefehlen des Unterhauses und den höherer Gerichtshöfe sich stützend, äußerte:

> „das Haus der Gemeinen ist ein hoher Gerichtshof, Alles was von ihm ausgeht, hat die Vermuthung der Gesetzlichkeit für sich, es bedarf einer besondern Darlegung in den Haftbefehlen nicht, sowenig als bei uns, die wir durch eine Verfügung des Gerichtshofes von zwei Zeilen Verhaftungen befehlen; dergleichen Verhaftungen aber sind unangreifbar, weil wir die Vermuthung für uns haben, daß wir genau wissen, was wir thun."

In dem auf diesen Fall bezüglichen Protokolle ist aufgezeichnet, daß der Vorgeführte zur Haft zurückgebracht sei „quod cognitio causae captionis et detentionis praedicti Johannis Paty non pertinet ad curiam."

Murray's Fall. Mr. Murray wurde 1751 auf Befehl der Gemeinen wegen Ungehorsams nach Newgate gebracht, — in Folge des „habeas corpus" aber vor den Gerichtshof King's Bench geführt. Der Gerichtshof versagte die Entlassung gegen Sicherheitsbestellung. Justice Wright drückte sich dahin aus:

> „Wir wissen nicht, worin der Ungehorsam bestanden hat; wäre dies der Fall, so stände uns kein Urtheil darüber zu; das Haus der Gemeinen ist in diesem Punkte ein höheres Gericht als wir. Dieser Gerichtshof darf Niemanden zur Kaution verstatten, welcher von einem andern Gerichtshofe in Westminster Hall wegen Ungehorsams verhaftet ist."

In Braß Crosby's Fall sagte De Grey, C. J., 1771: Braß-Crosby's Fall.

„Wenn das Haus der Gemeinen befindet, daß Ungehorsam oder Privilegienbruch vorliegt, so ist ein solcher Spruch ein Strafurtel und die darauf folgende Freiheitsentziehung eine Strafvollstreckung. Kein Gerichtshof aber darf Jemand freisprechen oder gegen Kaution in Freiheit setzen, welcher nach dem Spruche eines andern Gerichtshofes eine Freiheitsstrafe verbüßt." Und weiter — „Gerichtshöfen steht kein Befinden über Handlungen der Häuser des Parlaments zu, denn sie gehören ad aliud examen."

In Flower's Fall ferner, der durch das Oberhaus wegen einer Schmähschrift auf den Bischof Llandaff verhaftet war, Flower's Fall. wendete sich der Gefangene vergeblich an King's Bench, um zur Entlassung gegen Sicherheitsbestellung verstattet zu werden. Lord Kenyon schloß sich der Ansicht anderer Richter vor ihm an und erklärte:

„Wir haben das habeas corpus gewähren müssen; nachdem solchem gemäß verfahren ist, sind wir verpflichtet, den Angeklagten zur Haft zurückzusenden, denn es handelt sich um eine Angelegenheit, welche einem aliud examen zugehört."

Die Worte des Lord Chief Justice Abbott in dem Falle von Mr. Hobhouse sind: Hobhouse's Fall.

„Das Recht der Verhaftnahme wegen Ungehorsams ist die Befugniß eines jeden Gerichtshofes, — wie viel mehr kommt es dem hohen Parlamentshofe zu. Dieser Gerichtshof ist nicht kompetent, die Privilegien des Hauses der Gemeinen zu erörtern, wenn es sich um Verhaftung wegen einer Handlung fragt, welche von jenem für eine Verletzung seiner Privilegien erklärt ist."

Und weiter:

„Wir sind nicht befugt, auf Prüfung der Form der Verhaftung einzugehn, selbst wenn Verstöße dagegen klar zu Tage lägen."

Im Jahre 1840 wurde der Sheriff von Middlesex wegen Vollstreckung eines Urtheils des Gerichtshofes Queen's Bench gegen die Drucker des Hauses der Gemeinen verhaftet. Auf Sheriff von Middlesex.

Befehl des Hauses berichtete der Serjeant, daß er kraft eines von der Hand des Sprechers gezeichneten Haftbefehles den Sheriff verhaftet habe. Der Haftbefehl lautete:

„In Erwägung, daß das Haus der Gemeinen heute beschlossen hat, daß W. Evans esq. und J. Wheelton esq., Sheriff von Middlesex, da sie des Ungehorsams und des Privilegienbruches gegen das Haus schuldig, in die Gewahrsam des dienstthuenden Serjeant-at-arms gebracht werden sollen, so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, die Personen der benannten W. Evans und J. Wheelton in Euere Gewahrsam zu nehmen und sie, so lange es dem Hause beliebt, in sicherer Haft zu halten. Hierfür dient Euch dieses als zureichender Haftbefehl."

Man folgerte aus der Verordnung aus dem 56. Regierungsjahre Georg's III. (c. 100. s. 3), die Richter seien befugt, die Wahrheit der Thatsachen zu prüfen, welche unter urkundlicher Versicherung in dem Berichte (des Exekutiv-Beamten) angegeben sind; der Bericht sei ungenügend, weil die Thatsachen, — worin der Ungehorsam bestanden habe, — nicht festgestellt seien, und weil der Haftbefehl die Kompetenz derer nicht hinreichend darthue, welche ihn erlassen hätten. Es gestellte sich Niemand, den Bericht (des Serjeant) zu vertreten; die Richter waren dessenungeachtet einstimmig der Ansicht, der Bericht sei unangreifbar, sie seien nicht kompetent, auf Prüfung des Ungehorsams sich einzulassen, obwohl es allbekannt, daß der Sheriff wegen Vollstreckung eines Urtheils ihres Gerichtshofes verhaftet worden war.

Am 7. April 1851 benachrichtigte der Serjeant das Haus, W. Lines sei auf Grund eines Befehles des Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Wahl von St. Albans bei ihm in Haft, demnächst aber sei ihm ein gerichtlicher Vorführungs-Befehl zugestellt. Er wurde beschieden, anzuzeigen, daß die Person von W. Lines kraft eines Haftbefehles des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Haft sei, und dieser Anzeige den Haftbefehl beizufügen. Inzwischen legte Lines jedoch das von ihm erforderte Zeugniß gehörig ab; seine Entlassung erfolgte, bevor die Anzeige erstattet war und diese Thatsache wurde in dieser mit erwähnt.

Diese Fälle stellen wohl als über jeden Zweifel erhaben heraus, daß kein Gerichtshof befugt ist, die Ursachen der von einem der Häuser des Parlaments wegen Privilegienbruches oder Ungehorsams veranlaßten Verhaftungen zu prüfen, daß der Beschluß einem Strafurtel gleich und die demgemäß erfolgte Verhaftung eine Strafvollstreckung ist. Mit der Unabhängigkeit des Parlaments ist in der That auch jede andere Auffassung unvereinbar. — Wie dargethan, wird für das Parlament kein weiteres Recht beansprucht, als die Gerichtshöfe solches einander ohne Anstand zugestehen. Dafür soll noch ein Beispiel aus neuerer Zeit angeführt werden. Am 18. November 1845 wurde Mr. William Cobbet von dem Schließer des Kron-Gefängnisses in Befolgung eines Vorführungsbefehles vor den Gerichtshof von Common Pleas gestellt. Die Haft war von dem Kanzlei-Gerichtshofe verhängt, weil Mr. Cobbet durch Nichtbezahlung gewisser Kosten sich des Ungehorsams gegen den Gerichtshof schuldig gemacht hatte. Der Hof entschied, daß wenn Mr. Cobbet gegen die Gesetzlichkeit der Verhaftung Beschwerde zu führen habe (und er wolle durchaus nicht aussprechen, daß nicht ausreichender Grund zu einer solchen Beschwerde vorliege), so müsse er sich an den Kanzlei-Gerichtshof wenden; der Gerichtshof sei nicht befugt, sich in das Verfahren eines ihm gleichgestellten Gerichtes zu mischen, Mr. Cobbet müsse daher in das Gefängniß zurückgeführt werden.

Ein Umstand darf jedoch hierbei nicht übersehen werden. Ergiebt sich schlechthin, daß die Verhaftung wegen Ungehorsams oder Privilegienbruches erfolgt ist, so wird die Inkompetenz der Gerichtshöfe, eine weitere Prüfung vorzunehmen, allgemein anerkannt. Werden die Gründe der Verhaftung in dem Haftbefehle aber ausgedrückt und zeigen diese, daß das Haus seine Kompetenz überschritten hat, dann ist doch anzunehmen, daß eine Prüfung eintreten darf. Lord Ellenborough bezeichnete diesen Unterschied in Sachen Burdett c/a. Abbot in folgender Art:

„Wenn im Allgemeinen der Grund der Verhaftung Ungehorsam gegen das Haus der Gemeinen ist, so würde ich mich — wie in Fällen anderer höherer Gerichtshöfe, einer weitern Unter-

suchung enthalten; wird aber dieser Grund nicht angegeben, ergiebt der Haftbericht vielmehr keinen Anlaß, der nach vernünftigem Verständniß als ein Ungehorsam gegen den haftverhängenden Hof angesehen werden könnte, wohl aber einen auf handgreiflicher Willkür beruhenden, ungerechten, jedem Grundsatze des Gesetzes und des Naturrechtes widerstrebenden Grund der Verhaftung; — in einem solchen Falle, meine ich, (sollte sich ein solcher je ereigenen, was ich für durchaus unwahrscheinlich halte) ist es unsere Pflicht, davon Kenntniß zu nehmen und zu veranlassen, was die Gerechtigkeit verlangt, von welchem Hofe auch immer das Verfahren ausgegangen ist."

Dieser Ansicht scheint Lord Denman in dem Falle des Sheriff von Middlesex beigetreten zu sein. Derselbe Grundsatz ist auch aus einem Urtel der Exchequer Chamber in Sachen Gosset c/a. Howard zu entnehmen, in welchem es heißt:

„es gilt die Vermuthung bezüglich solcher Erlasse, welche von den höhern Gerichtshöfen selbst ausgehn, daß sie dem Gesetze entsprechen und der Gegenstand zur Kompetenz derselben gehört, es sei denn, daß ihr Inhalt selbst das Gegentheil ergiebt."

Der Grund der Verhaftung braucht nicht angegeben zu sein.

Es ist nicht nothwendig, daß eine Ursache in dem Haftbefehle ausgesprochen wird, oder daß der Gefangene des Ungehorsams wegen bereits verurtheilt ist. Nach altem Gebrauche in beiden Häusern des Parlaments werden Personen verhaftet, um sich auf die Anschuldigung des Ungehorsams auszulassen. Die Lords befehlen die Gestellung vor das Haus, um Anklage wegen Privilegienbruches, Ungehorsams und anderer Vergehen zu beantworten. Dies Verfahren ist dem der höhern Gerichtshöfe analog und vollkommen gesetzlich.

In dem bereits erwähnten Urtel des Gerichtshofes von Exchequer Chamber in Sachen Gosset c/a. Howard wird gesagt:

„Gestellungsverfügungen höherer Gerichtshöfe besagen nicht die vorhergegangenen Schritte, denen der Gehorsam versagt ist, noch worin der Ungehorsam besteht." „Giebt der Haftbefehl eines höheren Gerichtshofes gar keinen Grund an, so ist das gesetzlich und der Betroffene darf nicht zur Sicherheitsbestel-

lung verstattet werden, so Lord Coke in Brewer's Fall 1 Roll. R. 134. Irrthümlich ist behauptet worden, ein Haftbefehl wegen Ungehorsams müsse die desfallsige Verurtheilung enthalten, die Verhaftung ohne dies Erforderniß sei ungerechtfertigt. Das ist nicht so bei den höheren Gerichtshöfen gemeinen Rechtes, auch nicht bei dem Kanzleihofe, wie Lord Lyndhurst neuerlich unter Ermittelung der Präcedenzfälle entschieden hat." (Ex parte Van Sandan 1. Philipp' Rep. 605.)

In früherer Zeit war es nicht Gebrauch, behufs Vollstreckung der Befehle des Hauses der Gemeinen einen förmlichen Hafbefehl zu erlassen. Der Serjeant nahm mit dem Stabe ohne schriftliche Ermächtigung Verhaftungen vor. Und noch heutzutage bringt er Fremde, die unbefugt in das Parlaments-Haus dringen, oder sich sonst ungeziemend benehmen, kraft der ihm generell vom Hause ertheilten Instruktion und ohne besondere Anweisung zur Haft. Verhaftung ohne Haftbefehl.

Die Lords verordnen Verhaftungen ohne Ausfertigung von Haftbefehlen. Die Verordnung wird von dem Clerk oder dem Clerk-Gehülfen des Parlaments gezeichnet. Das ist die Autorität, auf welche hin die Beamten des Hauses und Andere ihre Pflicht thun.

Absichtliches Zuwiderhandeln gegen Befehle des kompetenten Gerichtshofes ist contempt (Ungehorsam), — Zuwiderhandeln gegen Befehle und Verordnungen des Parlaments in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse wird als Privilegienbruch (breach of privilege) angesehn. Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen einen Gerichtshof als Körperschaft oder gegen einzelne seiner Mitglieder ist ebenfalls contempt, in gleicher Art nach Parlamentsrecht Privilegienbruch. Es wäre ein vergebliches Beginnen, alle Handlungen herzuzählen, welche für contempt erachtet werden möchten, denn die Entscheidungen eines jeden Gerichtshofes richten sich nothwendig nach der Verschiedenheit der Fälle. Es lassen sich aber gewisse Grundsätze aus den Parlaments-Urkunden zusammenstellen, welche allgemeine Gesichtspunkte des Parlamentsrechtes ergeben. Was ist Privilegienbruch?

Privilegienbruch läßt sich in verschiedene Gattungen theilen: 1. Ungehorsam gegen allgemeine Verordnungen eines der Häuser des Parlaments. 2. Ungehorsam gegen besondere Befehle. 3. Be-

leidigung des Parlaments mit Bezug auf seine Würde überhaupt und mit Bezug auf sein Verfahren; Beleidigung der Mitglieder oder Beamten des Parlaments bei Ausübung ihres Amtes durch That, Wort oder Schrift.

Verstoß gegen allgemeine Verordnungen.

1. Die Uebertretung von Verordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Verhandlungen erlassen sind, gilt als Privilegienbruch. Die Bestrafung wird selbst von den größten Gegnern der Parlaments-Privilegien dem Hause überlassen. Wenn aber solche Verordnungen mit dem geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetze des Landes in Widerspruch zu stehen scheinen, so unterliegt ihre Zurechtbeständigkeit gerichtlicher Erörterung, wie in einem besonderen Abschnitte, betreffend die Kompetenz der Gerichtshöfe in Privilegien-Angelegenheiten, wird gezeigt werden.

Als Beispiele allgemeiner Verordnungen, deren Uebertretung als Privilegienbruch zu betrachten sind, mögen folgende genügen.

Veröffentlichung der Debatten. Lords.

Die Veröffentlichung der Parlaments-Debatten, insbesondere durch falsche und entstellte Berichte, — wurde wiederholt für Privilegienbruch erklärt. Es ist zweifellos, daß wenn ein Haus seine Verhandlungen geheim zu halten wünscht, es hierzu vollkommen befugt und jede Uebertretung der desfallsigen Anordnung zu strafen berechtigt ist. Die Lords haben eine Bestimmung der Geschäftsordnung vom 27. Februar 1698, wonach

> „es Privilegienbruch ist, wenn irgend Jemand ohne Erlaubniß des Hauses Etwas aus dessen Verhandlungen druckt oder durch Druck veröffentlicht."

Fälle.

Allen Macleod, wegen eines Vergehens verurtheilt und in Newgate verhaftet, wurde 1801 anderweit zu einer Geldbuße von 100 £, sowie zu fernerer sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt, weil er Verhandlungen des Hauses veröffentlicht hatte, in Bezug auf welche zugleich mit den Debatten Streichung aus den Protokollen beschlossen worden war. Auch bis zur Erlegung der Geldbuße sollte er in Haft gehalten werden. John Higginbottom wurde wegen Verkaufes und Veröffentlichung jener Artikel zu 6 s. 8 d. Geldbuße, sechsmonatlicher Haft in Newgate und Detention bis zur Erlegung der Geldstrafe verurtheilt. Später reichte er ein Gesuch um Freilassung ein und wurde, vor die Schranke gestellt, mit einem Verweise entlassen.

In demselben Jahre erfolgte die Verhaftung von H. Brown und T. Glassington, weil sie im Morning Herald einige, den Hergang einer Debatte darstellende, Artikel gedruckt und veröffentlicht hatten, in welchen das Haus eine höchst anstößige Entstellung erblickte.

Am 13. Juli 1641 beschlossen die Gemeinen: Gemeinen.

> „daß kein Mitglied ohne Erlaubniß des Hauses Etwas von dem, was gesprochen würde durch Abschrift oder durch Druck veröffentlichen solle"

und am 22.:

> „Kein Mitglied darf Abschriften oder Notizen von eingebrachten Anträgen oder Verhandlungen des Hauses mittheilen."

Am 28. März 1642 resolvirte man:

> „Wer Vorgänge des Hauses ohne dessen besondere Erlaubniß als Tagesbericht oder unter sonst einem Namen druckt (oder) verkauft, soll als eines schweren Privilegienbruches schuldig erachtet und demgemäß gestraft werden."

Die Gemeinen verordneten auch zu verschiedenen Zeiten:

> „Daß Berichterstatter es sich nicht herausnehmen dürfen, in ihren Briefen oder andern Blättern, welche sie verbreiten, sich mit den Debatten und sonstigen Vorgängen des Hauses zu befassen." „Daß kein Drucker oder Verleger von Zeitungen es sich herausnehmen darf, Debatten oder sonstige Vorgänge des Hauses oder der Ausschüsse in dergleichen Blätter einrücken zu lassen." „Daß es eine Unanständigkeit und ein Privilegienbruch sei, wenn Jemand sich herausnimmt, in geschriebenen oder gedruckten Tagesblättern einen Bericht oder Auszug aus den Debatten oder sonstigen Vorgängen des Hauses zu geben, daß das Haus wider Verfasser, Drucker oder Verleger solcher Zeitungen im Entdeckungsfalle mit der äußersten Strenge verfahren wird."

Wiederholt ergingen dergleichen — wenn auch nicht wörtlich gleiche — so doch auf denselben Zweck abzielende Anordnungen. Sie sind aber längst in Vergessenheit gerathen. Die Parlaments-Verhandlungen erscheinen täglich in gedruckten Berichten. Zur Bequemlichkeit der Berichterstatter sind Gallerien hergerichtet; Ausschüsse wurden ernannt, um für größere Erleichte-

rung der Berichterstattung Vorsorge zu treffen; in beiden Häusern kamen wiederholt Klagen vor, daß die Berichte der Debatten nicht ausführlich genug seien. Werden Debatten böswillig entstellt oder erfordern besondere Umstände eine gewisse Zurückhaltung, so wird das Haus den Uebertreter, sei er eines seiner Mitglieder oder ein zu den Verhandlungen zugelassener Fremder, mit einem Verweise oder einer andern Buße strafen. Da die Verordnungen, welche die Veröffentlichung der Debatten verbieten, noch formell bestehen, so ist die Behandlung in Fällen entstellt wiedergegebener Debatten etwas anomal. Die Beschwerde besteht gewöhnlich darin, daß eine Rede unrichtig mitgetheilt ist. Der Antrag auf Bestrafung des Druckers stützt sich aber darauf, daß die Veröffentlichung der Debatten überhaupt ein Privilegienbruch ist.

Beide Häuser gehen jedoch gegenwärtig, wie bekannt, von dem Grundsatze aus, daß richtige und getreue Berichterstattung nicht gegen die Privilegien verstößt, für mala fide berichtete Unrichtigkeiten der Verleger der Zeitung mit einem Verweise zu strafen ist. Neuerdings hat Lord Campbell sich bemüht, bona fide veröffentlichte Berichte über Parlaments-Verhandlungen vor Bestrafung als Schmähschriften zu schützen.

Beweiserhebung vor Ausschüssen. Veröffenlicht ein Mitglied oder sonst ein Anderer die von einem Sonderausschusse geschehene Beweiserhebung, bevor der Bericht an das Haus erstattet ist, so liegt darin ein Privilegienbruch. Das Haus der Gemeinen ließ deshalb den Verleger einer Zeitung verhaften.

Verschiedene andere Anordnungen beschäftigen sich mit anderen Gegenständen des Parlaments-Verfahrens, z. B. mit der Verhinderung der Fälschung von Unterschriften unter Petitionen, mit dem Schutze der Zeugen vor dem Hause oder dem Ausschusse, mit der Ermittelung der Wahrheit bei Vernehmungen, mit der richtigen Veröffentlichung der Abstimmungen u. s. w., wie in den verschiedenen Abschnitten dieses Werkes gezeigt wird. Absichtliche Uebertretung einer dieser Verordnungen oder überhaupt in Bezug auf das Verfahren des Parlaments begangene Unschicklichkeiten unterliegen je nach dem Befinden des darin berührten Hauses der Rüge oder sonstiger Bestrafung.

Die besonderen Befehle der Häuser des Parlaments sind verschiedener Art: Ladung einer Person vor das Haus oder einen Ausschuß; Vorlegung von Schriftstücken und Urkunden; Zwang zur Beantwortung der durch das Haus oder durch einen Ausschuß gestellten Fragen; kurz die Mittel, Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, soweit das Haus dazu kompetent ist. Gehen Befehle über die zuständige Kompetenz hinaus, so ist das Haus — wie schon gezeigt — zwar befugt, den verweigerten Gehorsam oder den der Vollziehung entgegengesetzten Widerstand zu bestrafen; doch unterliegt ein solches Verfahren der Entscheidung des Gerichtshöfe. Ungehorsam gegen besondere Befehle.

3. Dem Parlament mit Bezug auf seine Würde und sein Verfahren zugefügte Beleidigungen wurden stets als Privilegienbruch geahndet und bestraft. Zuweilen kamen die Schuldigen mit einem Verweise davon, in andern Fällen traf sie Freiheitsstrafe, sei es in der Haft des blak rod oder des Serjeant-at-arms, sei es durch Einsperrung in den Tower oder Newgate. Die Lords straften mit Geldbuße, Freiheitsstrafe und Pranger. Auch wurde die Verfolgung im Rechtswege angeordnet. Die Fälle sind so zahlreich, daß nur an einige der bemerkenswerthesten erinnert zu werden braucht. Schmähschriften auf das Haus (libels).

Ein Auszug aus dem Ausschußberichte der Lords vom 18. Mai 1716 zeigt die Praxis dieses Hauses: Lords.

> „Beleidigungen gegen die Ehre und Würde des Hauses als Gesammtheit oder eines seiner Mitglieder strafte das Haus an dem Schuldigen mit Geldbuße und Leibesstrafe. In anderen Fällen erhielt der Attorney-General Anweisung, die Uebertreter im Prozeßwege zu verfolgen. Der Ausschuß hat bei Durchsicht verschiedener an den Attorney-General desfalls ergangenen Anweisungen nicht gefunden, daß behufs solcher Verfolgungen die Krone angegangen worden wäre."

In Betreff anderer Vergehen aber, welche das Haus nicht direkt berührten, wandten sich die Lords wiederholt an die Krone, um die Verfolgung durch den Attorney-General zu veranlassen. Ein im Wesentlichen ähnliches Verfahren beobachtete auch das Haus der Gemeinen. Es ertheilte zuweilen dem Attorney-General unmittelbar die Anweisung zur Anklage, zuwei- Verfolgung durch den Attorney-General.

len suchte es deshalb die Vermittelung der Krone nach. Es scheint dabei — wenn auch nicht konsequent — als Grundsatz festgehalten zu sein: war das Vergehen gegen das Haus gerichtet oder berührte Wahlangelegenheiten, dann ertheilte man dem Attorney-General unmittelbar die Anweisung; bei Vergehen von allgemeinerem Charakter, gegen das allgemeine Strafrecht erließ man Adressen an die Krone.[1])

Dem Verfasser von Schmähschriften legten die Lords früher besonders schwere Strafen auf, Geldbuße, Gefängniß und Pranger. In neuerer Zeit war Haft mit oder ohne Geldbuße die gewöhnliche Strafe. Am 15. Dezember 1756 wurde George King, weil er eine unechte Thronrede gedruckt, an beide Häuser des Parlaments vertheilt und öffentlich verkauft hatte, mit 50 £ Geldbuße und sechsmonatlicher Haft in Newgate bestraft. Die Herren Lambert und Perry belegte man 1798 wegen eines die Ehre des Hauses in hohem Maaße beleidigenden Zeitungs-Artikels mit 50 £ Geldbuße und dreimonatlicher Haft in Newgate.

Präcedenzfälle der Gemeinen. Die Gemeinen gaben William Thrower 1559 wegen — die Würde des Hauses verletzender Worte in die Gewahrsam des Serjeant. Mr. Arthur Hall, ein Abgeordneter, wurde verhaftet, mit Geldbuße belegt und ausgestoßen, weil er eine, die Ehre einzelner vorwurfsfreier Mitglieder, die Ehre des ganzen Hauses, dessen Macht und Ansehn beschimpfende Schmähschrift hatte drucken und veröffentlichen lassen. Henry Aleyn ließ man 1628 wegen einer Schmähschrift auf das letzte Parlament verhaften. Der Archidiakonus von Bath erfuhr wegen Beschimpfung des letzten Parlaments 1640 ein gleiches Schicksal. Die Verhaftung von Thomas Colepepper erfolgte 1701 wegen Beleidigung des letzten Hauses der Gemeinen. Der Attorney-General erhielt Anweisung, ihn vor Gericht zu ziehen. Das Haus nahm auch kurz nach dem letztgedachten Falle an, daß Druck

---

[1]) Von 1711 bis 1852 erließ man 20 Adressen, von denen nur zwei Wahlangelegenheiten betrafen, — und 17 Befehle zur Anklage, von denen mit Ausnahme eines, welcher Aufruhr zum Gegenstande hatte, alle Beleidigung oder Wahlangelegenheiten betrafen.

oder Veröffentlichung von Büchern oder Schriften, in welchen Vorgänge im Hause der Gemeinen oder die Thätigkeit seiner Mitglieder zum Gegenstande der Schmähung gemacht sind, eine schwere Verletzung der Rechte und Privilegien des Hauses der Gemeinen ist. So wurde 1805 Peter Stuart verhaftet, weil er in seinem Blatte einen den Charakter und das Verfahren des Hauses schmähenden Artikel hatte abdrucken lassen. Sir F. Burdett, ein Mitglied des Hauses, sendete man wegen Veröffentlichung einer Schmähschrift auf die Rechte und Privilegien des Hauses in den Tower, Mr. Hobouse 1819 nach Newgate, da er sich zum Verfasser einer Schrift bekannte, welche das Haus zuvor für eine skandalöse Schmähschrift erklärt hatte, berechnet, das Volk zu Handlungen der Gewaltthätigkeit gegen die Gesetzgebung und insbesondere gegen das Unterhaus aufzureizen, voll der Mißachtung der Privilegien und des verfassungsmäßigen Ansehns des Hauses.

Am 26. Februar 1838 erhob man über gewisse Ausdrücke Klage, welcher sich Mr. O'Connell, ein Abgeordneter, in einer Rede bei Gelegenheit einer öffentlichen Versammlung bedient hatte, weil darin die Anschuldigung absichtlichen Meineides gegen Abgeordnete in Ausübung ihrer Obliegenheiten als Mitglieder von Wahlausschüssen enthalten sei. Mr. O'Connell wurde auf seinem Platze im Hause zur Rede gestellt und gestand zu, sich der bezüchtigten Ausdrücke bedient zu haben. Darauf hin wurde er für des Privilegienbruches schuldig erklärt und der Sprecher ertheilte ihm an seinem Platze auf Befehl des Hauses einen Verweis.

Die Befugniß des Hauses, den Verfasser von Schmähschriften verhaften zu lassen, war 1811 Gegenstand der Verhandlung vor dem Gerichtshofe in King's Bench; sämmtliche Richter erkannten dieselbe ohne ein Wort des Zweifels an.

Am 21. Mai 1790 faßten die Gemeinen eine allgemeine Resolution:

„daß es gegen das Recht und den Gebrauch des Parlaments und ein schwerer Privilegienbruch sei, Schmähungen gegen die Ehre und Gerechtigkeit des Hauses in Betreff der von

ihm erhobenen Anklagen oder Verfolgungen zu schreiben oder zu veröffentlichen oder dergleichen zu veranlassen."

Wörtliche und thätliche Beleidigungen der Mitglieder. Lords.

4. Wörtliche und thätliche Beleidigungen der Parlaments-Mitglieder sah man stets als Beleidigungen des Hauses selbst an. Die Lords ahndeten dergleichen mit besonderer Strenge. In den Protokollbüchern aus älterer Zeit finden sich zahlreiche Beispiele. Die Erwähnung einiger wird genügen.

Thomas Morley wurde am 22. März 1623 wegen einer Schmähschrift auf den Lord Siegelbewahrer mit einer Geldbuße von 1000 £ belegt, an den Pranger gestellt und in Fleet eingesperrt. Am 9. Juli 1663 legte das Haus der Lords Alexander Fitton wegen einer Schmähschrift auf Lord Gerard of Brandon eine Geldbuße von 500 £ auf, sandten ihn nach King's Bench und befahlen, daß er für sein Wohlverhalten auf Lebenszeit Kaution bestelle; letzteres verlangte es auch von den Mitschuldigen desselben, welche überdies in Fleet eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten. William Carr verbreitete Druckschriften, welche Beleidigungen und Aufreizung gegen denselben Edelmann enthielten. Am 18. Dezember 1667 verurtheilte man ihn zu 1000 £ Geldbuße, dreimalige Ausstellung am Pranger, Einsperrung in Fleet und verordnete Verbrennung der Druckschriften durch die Hand des Henkers. W. Dawning, welcher Lord Grey of Wark in einer Schrift beleidigt hatte, wurde am 8. März 1688 nach Gatehouse gesendet und mit 100 £ Geldbuße belegt.

In späteren Zeiten kamen Verhaftungen wegen Schmähschriften gegen Peers vor, so im Jahre 1772 gegen Lord Strafford und Lord Kinnoul, auch Geld- und Freiheitsstrafen, wie in dem Falle von Flower 1779 wegen einer Schmähschrift auf den Bischof Llandaff.

Richard Cooksey, welcher dem Grafen von Coventry einen beleidigenden Brief gesendet hatte, wurde 1776 festgenommen, erhielt demnächst einen Verweis und sollte so lange in Haft bleiben, bis er Sicherheit für sein Wohlverhalten bestellt haben würde.

Die Morning Post brachte einen den Lord Kanzler Brougham in Betreff seiner richterlichen Thätigkeit im Hause der

Lords beleidigenden Artikel. Thomas Bittleston, der Herausgeber dieses Blattes, hatte deshalb (1834) Freiheitsstrafe in der Gewahrsam des usher of the black rod zu erdulden.

Am 12. April 1733 beschloß und stellte das Unterhaus fest, (nem. con.): Die Gemeinen.

> „Thätliche und wörtliche Beleidigung oder Bedrohung eines Mitgliedes dieses Hauses auf dem Hinwege in das Parlaments-Haus oder auf der Rückkehr von dort, oder in Bezug auf sein Benehmen in dem Parlament ist ein schwerer Privilegienbruch, eine schreiende und gefährliche Verletzung der Rechte des Parlaments, ein schweres Verbrechen."

Und ferner am 1. Juni 1780:

> „Es ist ein arger Privilegienbruch, wenn Jemand einem Mitgliede des Hauses beim Kommen oder Gehen den Weg vertritt und es beleidigt, und einen Abgeordneten mit Gewalt dahin zu bewegen sucht, sich für oder gegen einen entweder schon vorliegenden oder zu gewärtigenden Antrag zu erklären."

Vor und nach diesen Beschlüssen fielen Beleidigungen aller Art und Belästigungen der Parlaments-Mitglieder wegen ihres Verhaltens im Parlament in großer Zahl vor; das Haus strafte mit Verhaftung oder in anderer Art.

Am 22. Juni 1781 wurde Klage geführt, daß Sir J. Wrottesley wegen seines Benehmens als Milglied des Worcester-Wahlausschusses eine Herausforderung erhalten habe. Swift, der deshalb Angeklagte, wurde dem Serjeant-at-arms in Haft gegeben. Sir Charles Hamelton beklagte sich am 13. April 1809, daß er von Daniel Butler, einem Beamten des Sheriffs, angehalten und beleidigt worden sei; Butler hatte dies in Newgate zu büßen.

Der Sprecher befahl am 11. Juli 1824, nachdem ihm hinterbracht war, daß ein Mitglied in dem Vorraum des Hauses eine thätliche Beleidigung erfahren habe, dem Serjeant-at-arms den Angreifer in Haft zu nehmen, und da sich in Betreff seiner Zurechnungsfähigkeit Zweifel erhoben, denselben verhaftet zu halten.

Im Jahre 1827 empfing der Staats-Sekretair Mr. Peel drei Briefe, in welchen mit Bezug auf die von ihm gehaltenen

Reden gedroht wurde, ihm von der Gallerie des Hauses zu widersprechen. Dies kam zur Beschwerde; es erfolgte die Vorlegung und Verlesung der Briefe, sowie die Vorladung des Verfassers H. C. Jennings. Auf sein Anerkenntniß, daß er die Briefe geschrieben, wurde er des Privilegienbruches schuldig erklärt; doch entließ man ihn mit einem ihm vom Sprecher ertheilten Verweise.

Schmähschriften gegen Parlaments-Mitglieder.

Wegen Schmähschriften gegen Parlaments-Mitglieder wurden stets Strafen verhängt. Aus diesem Grunde verhaftete man 1680 A. Yarington und R. Groome; ebenso erging es 1689 Christopher Smelt, welcher einen falschen und ehrenrührigen Bericht über das Parlaments-Mitglied Peter Rich in Umlauf gesetzt hatte, — 1696 John Rye, welcher eine Schmähschrift gegen einen Abgeordneten hatte drucken, und an der Thüre des Parlamentshauses vertheilen lassen, — 1704 James Mellot wegen Verleumdung zweier Mitglieder, — 1733 William Noble, welcher von einem Abgeordneten behauptet hatte, er beziehe für seine Stimmabgabe im Parlament ein Gehalt, — 1774 H. S. Woodfall, von welchem ein Brief beleidigenden Inhaltes in Betreff des Charakters des Sprechers, veröffentlicht war. Die Zeitung „John Bull“ enthielt (1821) einen ein Parlaments-Mitglied beleidigenden Artikel; den Verfasser schickte man nach Newgate. Die Advokaten Kidson und Wright erhielten 1832 eine Vermahnung, weil sie an den Sunderland Dock Bill-Ausschuß ein Schreiben erlassen hatten, welches Ausschuß-Mitglieder in beleidigender Weise angriff, und Abdrücke davon in Umlauf gesetzt worden waren.

Mr. Abercromby beschwerte sich am 1. März 1824 in dem Unterhause, daß der Lord Kanzler sich in einer Gerichtssitzung bezüglich einer von ihm in der Debatte gehaltenen Rede — beleidigender Ausdrücke bedient hätte. Eine weitere Verhandlung hierüber wurde aber durch Abstimmung abgelehnt.

Die Zahl ähnlicher Fälle ist zu groß, als daß derselben weiter Erwähnung geschehen könnte; in einigen erfolgten Verhaftungen oder Verweise; in anderen nahm das Haus der Gemeinen an, daß ein Verfahren gegen die Verfasser oder Verbreiter nicht gerechtfertigt sei.

Mitunter ließ es Beleidigungen von Parlaments=Mitgliedern auf solche Weise verfolgen, als ob das ganze Haus beleidigt worden sei. Absichtliche Unrichtigkeit.

Den Schmähschriften gleich ist absichtlich unrichtige Darstellung der Handlungsweise eines Abgeordneten.

Am 22. April 1699 resolvirte man:

„Die Veröffentlichung der Namen der Parlaments=Mitglieder, unter beleidigenden Aeußerungen, Entstellung ihres Benehmens im Parlament sei Privilegienbruch und die Freiheit des Parlaments untergrabend."

Am 2. Mai 1695 ferner wurde resolvirt: Bestechungsversuche an Mitgliedern.

„Wer Geld oder andere Vortheile einem Mitgliede des Parlaments anbietet, um eine bei dem Parlament anhängige oder zu verhandelnde Angelegenheit zu befördern, macht sich eines schweren Verbrechens schuldig, das auf den Umsturz der Verfassung Englands gerichtet ist."

Im Geiste dieser Resolution wurde der Versuch, ein Mitglied bei den Verhandlungen des Hauses durch Bestechung zu beeinflussen, als ein Privilegienbruch behandelt, da die Beschimpfung nicht allein das Mitglied, sondern das Haus selbst trifft.

Am 18. März 1694—5 erhielt Mr. Bird einen Verweis, weil er Mr. Musgrave, ein Mitglied, (und Herrn der langen Robe) in Form der Remunerirung mit einer Guinee für Anfertigung einer Petition an das Haus, zu bestechen versucht hatte.

Ueber Mitglieder, welche sich bestechen ließen, verhängte man die strengste Bestrafung. Im Jahre 1677 stieß man Mr. John Ashburnham aus dem Hause aus, weil er für Geschäfte im Parlament 500 £ von französischen Kaufleuten angenommen hatte. Sir John Trevor wurde eines schweren Verbrechens schuldig gefunden und ausgestoßen, weil er als Sprecher des Hauses seitens der City von London nach dem Durchgehen der Orphans Bill ein Geschenk von tausend Guinees angenommen hatte. Mr. Guy, Sekretair im Schatz=Amte, schickte man für die Hinnahme einer Bestechungssumme von zweihundert Guinees in den Tower; im selben Jahre erfolgte die Ausstoßung von Mr. Hungerford, weil er sich durch Annahme von zwan= Annahme einer Bestechung seitens eines Mitgliedes.

zig Guinees für seine Bemühungen als Vorsitzender des Ausschusses für die Orphans Bill eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatte.

Das Parlaments-Gesetz blieb aber nicht dabei stehn der direkten Bestechung durch Geld entgegen zu treten. Um auch jede indirekte Beeinflussung auszuschließen, untersagt es die Annahme von Gebühren seitens der Mitglieder für amtliche Dienstleistungen, welche mit Verhandlungen im Parlament in Verbindung stehn. Am 22. Juni 1858 resolvirte das Haus der Gemeinen:

> „Es ist dem Gebrauche entgegen und mit der Würde des Hauses unverträglich, daß eines seiner Mitglieder eine Angelegenheit oder Maaßregel in diesem Hause in Anregung bringt, befördert oder unterstützt, bei welcher es für irgend welchen pekuniären Vortheil oder für irgend welche Belohnung thätig oder betheiligt gewesen ist."

Bestechungsversuche.

Der Versuch der Bestechung in der Absicht, einen Abgeordneten bei den Verhandlungen des Hauses zu beeinflussen, wurde als Privilegienbruch behandelt, als eine Beschimpfung nicht allein der Person des Mitgliedes, sondern des ganzen Hauses.

Beeinflussung von Zeugen.

Unterhandlungen mit einem Zeugen, um ihn mit Bezug auf ein vor dem Hause oder einem Ausschusse des Hauses abzulegendes Zeugniß zu gewinnen, sind ein Privilegienbruch. Am 9. Februar 1809 verlas Mrs. Clarke bei den Verhandlungen wegen Untersuchung der Aufführung des Herzogs von York einen Brief, welchen sie von dem Rev. W. Williams empfangen hatte, und gab an, daß er ihr vorgeschlagen habe, das Land zu verlassen. Das Verfahren schwebte vor dem Ausschusse des ganzen Hauses; die Sitzung des Hauses wurde sogleich aufgenommen; man ließ die Thüren des Hauses schließen und verordnete die Verhaftung des Rev. W. Williams. Als er demnächst während seiner Haft vernommen wurde, nöthigte man ihn Fragen mit Bezug auf seine Unterredungen mit Mrs. Clarke und seine Absichten bei deren Belehrung über das von ihr abzulegende Zeugniß zu beantworten. Er rief den Vorsitzenden zu entscheiden an, ob er verbunden sei, Fragen zu beantworten, welche gegen ihn den Beweis des Privilegienbruches liefern würden. Es erfolgte keine klare Entscheidung hierüber; während

des ganzen Verhörs aber wurden ähnliche Fragen an ihn gerichtet.

Am 19. Juni 1857 erfolgte die Ueberreichung einer Petition, in welcher man Beschwerde führte, daß Peter Johnson einem Zeugen Abraham Rothwell die Summe von 50 £ geboten habe, um ihn zu bewegen nach Neu-Orleans zu gehen, damit seine Vernehmung als Zeuge vor dem Rochdale Wahlausschusse verhindert werde, vor welchen er durch einen Befehl des Sprechers geladen war. Der Petent John Newall und Abraham Rothwell wurden vor das Haus beschieden und abgehört. Auch Peter Johnson und John Lord erhielten Befehl zu erscheinen. Der erstere blieb aus, man verordnete seine Verhaftung; der letztere wurde vernommen. Zwar ernannte man einen Sonderausschuß zur weitern Untersuchung der Angelegenheit, es kam jedoch zu keiner bestimmten Entscheidung.

Bei Gelegenheit dieses Falles entstand die Frage, wie weit ein des Privilegienbruches Bezüchtigter verbunden ist, Fragen zu beantworten, welche dahin gehn, seine Schuld herauszustellen. Erhebliche Meinungs-Verschiedenheiten walteten darüber ob.

Thätlichkeit gegen Beamte des Hauses.

Thätlicher Angriff oder Widerstand gegen Beamte des Hauses in Ausübung ihres Amtes bestrafte man ebenfalls als Verletzung der Parlaments-Privilegien.

Verhaftung durch den Sprecher.

Der Sprecher — wenn ihm der Stab vorgetragen wird — darf ohne Befehl des Hauses Personen wegen Unehrerbietigkeit oder sonstiger Verletzung der Privilegien in Haft bringen lassen. Der Sprecher Onslow machte von diesem Rechte gegen einen Mann Gebrauch, der ihn in Westminster Hall drängte. D'Ewes erzählt, ein Abgeordneter habe einen Diener, der Störung verursachte, ergriffen und vor den Sprecher geführt; dieser habe ihn in die Haft des Serjeant bringen lassen. Der Sprecher Sir Edward Seymour ergriff (1675) den Serjeant Pemberton und überlieferte ihn der Obhut eines Boten. In diesem Falle befand sich Pemberton aber schon in Haft und war nur dem Serjeant-at-arms entwischt.

Untersuchung auf Anzeige eines Privilegienbruches.

Wenn die Häuser Uebertretungen bestrafen, so geschieht dies doch nie ohne vorhergehende gehörige Untersuchung.

Lords. Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung im Oberhause vom 11. Januar 1699 geht dahin:

„führt ein Lord des Hauses wegen Privilegienbruches Beschwerde, auf Grund deren Jemand eine Zeit lang in Haft genommen werden soll, — das Haus aber befindet nach Prüfung der Beschwerde, daß ein Privilegienbruch **nicht** vorliege, so hat der Beschwerdeführer alle Kosten zu erlegen, welche dem Verhafteten erwachsen sind. Niemand aber soll auf eine Beschwerde wegen Privilegienbruches anders zur Haft gebracht werden, als wenn deren thatsächliche Unterlagen an der Schranke des Hauses eidlich versichert sind."

Am 3. Juni 1720 erging eine Erläuterung dieser Bestimmung, dieselbe beziehe sich nur auf solche Fälle, welche in Großbritannien vorgekommen seien, zur Verhaftung wegen einer in Irland geschehenen Verletzung der Parlaments-Privilegien reiche die schriftliche eidliche Versicherung (by affidavit) aus.

Vor dem Jahre 1845 war es Sitte im Hause der Lords, die Untersuchung wegen Privilegienbruches bei geschlossenen Thüren vorzunehmen. In spätern Fällen wurde die Entfernung der Zuhörer nicht veranlaßt.

Haus der Gemeinen. Das Unterhaus resolvirte am 31. Jaunar 1694:

„Niemand solle wegen Verletzung der Privilegien dieses Hauses — bevor eine Prüfung Statt gefunden habe, verhaftet werden", gleichzeitig aber, „daß diese Bestimmung auf Uebertretungen gegen ein Mitglied des Hauses nicht auszudehnen sei."

ferner am 3. Juni 1701:

„Niemand solle wegen Privilegienbruches zur Haft des Serjeant-at-arms gebracht werden, bevor nicht der Gegenstand der Beschwerde von dem Privilegien-Ausschusse geprüft und dem Hause Bericht erstattet sei, — dieses aber solle als Regel der Geschäftsordnung gelten."

Obwohl noch dem Namen nach ein Ausschuß für Privilegien-Angelegenheiten ernannt wird, so ist es doch nicht mehr Gebrauch, jene Angelegenheiten diesem zu überweisen. Die Ernennung eines solchen Ausschusses bei dem Beginn einer jeden Sitzungs-Periode unterblieb 1833, gleich der der alten großen (grand) Ausschüsse, wurde seitdem aber pro forma wieder vorgenommen.

Sie ist dennoch nicht gebräuchlich geworden. Als aber im Jahre 1847 Beschwerde geführt wurde, daß ein Peer sich in die West Gloucester Wahl eine Einmischung erlaubt habe, wurde der Privilegien-Ausschuß ernannt und zwar bestehend aus neun Mitgliedern aus den Vertretern der Grafschaft, den Herren von der langen Robe und den im Hause sitzenden Kaufleuten. Im Jahre 1857 wurde in gleicher Art ein Ausschuß gebildet, dessen Bestimmung war, die Eide der Abgeordneten in Betracht zu ziehen. Er bestand aus fünfundzwanzig von dem Hause ernannten Mitgliedern, und den Herrn der langen Robe. Gegenwärtig ist es üblich, auf eingegangene Beschwerde, den Bezüchtigten vor das Haus zu laden; er wird an der Schranke des Hauses abgehört; je nachdem die Aufklärung, welche er zu geben vermag, befriedigt, oder je nachdem die von ihm gezeigte Reumüthigkeit über sein Vergehen das Haus aussöhnt, — erfolgt die Entscheidung. Sind die in der Beschwerde angegebenen Umstände dazu geeignet, so pflegt ein Sonderausschuß zu deren Untersuchung ernannt zu werden. Das Haus setzt bis nach der Berichterstattung seine Entscheidung aus.

Verfahren bei Beschwerden.

Wenn Jemand über eine Zeitung Beschwerde führt, so muß das Blatt vorgelegt werden, damit der betreffende Artikel verlesen werden kann. Am 30. Mai 1848 beklagte sich ein Abgeordneter über den Bericht, welchen eine Zeitung vom vorhergehenden Tage über seine Rede gebracht hatte und war im Begriffe sich des Weiteren auszulassen. Der Sprecher unterbrach ihn aber, da er kein Exemplar der Zeitung zum Belag seiner Beschwerde beigebracht hatte. Beabsichtigt ein Parlaments-Mitglied seiner Beschwerde einen Antrag folgen zu lassen, so muß er sich zuvor von dem Namen des Druckers und Verlegers Kenntniß verschafft haben.

Beschwerde über Zeitungen.

Um frivolen Beschwerden zu steuern, traf das Haus der Gemeinen am 11. Februar 1768 eine Bestimmung zur Geschäftsordnung — ähnlich der der Lords —

Frivole Beschwerden.

„Wird wegen Privilegienbruches von einem Mitgliede des Hauses Beschwerde geführt, das Haus findet sie aber unbegründet, so hat das Haus auf Entschädigung der Person, über welche Be-

schwerde geführt ist, wegen der ihr erwachsenen Kosten und Auslagen, zu erkennen."

Uebertretungen, welche in einer früheren Sitzungs-Periode Statt gefunden haben.

Jedes Haus straft auch die Uebertretungen, welche in einer früheren Sitzungs-Periode Statt gefunden haben. Am 4. und 14. April 1707 beschlossen die Gemeinen (nem. con.)

„Wenn eine Person, deren Verhaftung in die Gewahrsam des Serjeant-at-arms verordnet ist, latitirt oder zwar in Haft sich befindet, aber die Bezahlung der Kosten verweigert, so soll bei dem Beginne der nächsten Sitzungs-Periode des Parlaments der Haftbefehl erneuert werden, — dies aber für eine feste Bestimmung der Geschäftsordnung dieses Hauses angesehen werden."

Im Jahre 1751 wurde die Verhaftung von Mr. Murray, welcher in Newgate bis zum Ende der Sitzungs-Periode wegen einer Schmähschrift gefangen gewesen war, bei dem nächsten Zusammentritte des Parlaments abermals angeordnet. Um einer zweiten Freiheitsberaubung zu entgehen, verheimlichte er seinen Aufenthalt.

Es darf auch der gegen ein Parlament begangene Privilegienbruch von einem andern Parlament gestraft werden. Schmähschriften gegen frühere Parlamente wurden oftmals gestraft.

Bei einer Debatte über das Privileg von Sir R. Howard im Jahre 1625 äußerte Mr. Selden: „Es ist klar, daß der in einem Parlament begangangene Privilegienbruch von einem folgenden Parlament bestraft werden darf."

Unterschied der von den Lords und der von den Gemeinen verhängten Strafen.

Bei Beurtheilung aller der als Privilegienbruch bezeichneten Fälle gingen beide Häuser von denselben Grundsätzen aus.

Hinsichtlich der Art der Bestrafung besteht aber in einigen wichtigen Punkten ein Unterschied. Die Lords nehmen das Recht in Anspruch ein Court of record zu sein und als solcher nicht allein Freiheitsstrafen vollstrecken, sondern auch Geldbußen beitreiben zu lassen. Sie sprechen Gefängnißstrafe auf eine bestimmte Zeit aus, und verordnen Sicherheitsbestellung für Wohlverhalten. Sie bewirken Verhaftungen gewöhnlich durch einen Befehl an den Sheriff. Die Gemeinen dagegen sprechen die Verhaftung nicht auf eine bestimmte Dauer aus,

haben sich auch in letzter Zeit der Auferlegung von Geldbußen enthalten.

Die Lords verhängen Geldbußen.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß das Haus der Lords in seiner Eigenschaft als Gerichtshof ein Court of record ist; nicht so — nach Lord Kenyon — in seiner gesetzgebenden Thätigkeit. Wie dem aber auch sein mag, mehr Beispiele, als aufzuzählen der Raum gestattet, liegen vor, in welchen die Lords Geldstrafen verhängt haben. In diesem Abschnitte sind bereits viele dergleichen erwähnt, solche auch, in welchen Sicherheitsbestellung für Wohlverhalten und selbst auf Lebenszeit angeordnet wurde. Eine Bestimmung der Geschäftsordnung der Lords vom 3. April 1824 lautet:

> „In Erwägung, daß der hohe Hof des Parlaments-Oberhauses in seiner Gerichtsbarkeit oft Veranlassung findet, zum warnenden Beispiel der Gerechtigkeit und zur Abschreckung unter andern Strafen Geldbußen zu verhängen, wird verordnet, daß mindestens ein Mal vor dem Schlusse einer jeden Sitzungsperiode, der Ausschuß für Orders of the house und für privileges of the Lords of Parliaments den Lords von allen Geldbußen Mittheilung macht, welche während der Sitzungsperiode verhängt sind, daß die Lords demnächst von ihrem Rechte Gebrauch machen, dergleichen Geldbußen je nach der an den Tag gelegten Reue oder den sonstigen Umständen, ganz oder theilweise aufzuheben, oder es bei denselben zu belassen."

Die Lords sind berechtigt, Freiheitsstrafen von einer bestimmten über die Sitzungsperiode hinausgehenden Dauer auszusprechen. So wurde am 13. August 1850 zwei Tage vor der Prorogirung die Haft einiger Personen auf 14 Tage bestimmt. War die Verhaftung ohne Bestimmung der Dauer erfolgt, so durften die Verhafteten — so nahm man an — selbst nach Prorogirung durch Berufung auf die habeas corpus-Akte nicht entlassen werden.

In dem Falle des Lord Shaftesbury aber wurde von einem der Richter die Frage aufgeworfen, ob die Haft, deren Dauer unbestimmt gelassen war, mit der Sitzungs-Periode ihr Ende erreiche; ein anderer entgegnete, mit dem Ende der Sitzungs-Periode müsse der Verhaftete allerdings entlassen werden,

die letztere Ansicht hätte einen Precedenzfall für sich. Am 14. Januar 1744 benachrichtigte der Serjeant-at-arms das Haus, daß er einen Gefangenen in Haft gehalten habe „bis daß er durch die Prorogirung des Parlaments selbstverständlich freikam, obwohl er nicht Reue gezeigt habe." Die Wiederverhaftung wurde verordnet.

Ob das Haus der Gemeinen ein Court of record ist.

Ob das Haus der Gemeinen im gesetzlichen Sinne ein Court of record ist, läßt sich schwer bestimmen. Früher wurde dies von ihm ausdrücklich beansprucht, später darauf zwar nicht ausdrücklich, doch aber thatsächlich verzichtet. In Fitzherbert's Falle (1592) legte sich das Haus die Eigenschaft eines Court of record bei und berücksichtigte nur die aktenmäßig gemachten Thatsachen; das Protokoll betreffend die Strafvollstreckung an Fitzherbert wurde demgemäß von dem Lord Keeper dem Unterhause eingereicht. In der Debatte über Floyde's Fall 1621 sagte Sir Edward Coke „zweifellos ist dies Haus ein Court of record und hat in gewissen Fällen richterliche Gewalt" und rief aus: „ich wünsche, daß die Zunge dessen, der da sagt, dies Haus ist kein Court of record, ihm im Munde festkleben möge." Eine Rechtfertigungsschrift der Gemeinen (1604) enthält die Worte: „Wir behaupten, daß unser Haus ein Court of record ist und stets dafür angesehen worden." In Sachen Jones c/a. Randall stellte Lord Mansfield die Ansicht auf, das Haus der Gemeinen sei kein Court of record.

Wenn das Haus der Gemeinen als ein Theil des hohen Parlamentshofes bei Aburtelung der Privilegien-Verletzungen kein Court of record ist, so ließe sich folgern, daß die richterlichen Befugnisse der Lords auch nicht ausreichen, das Oberhaus in seiner gesetzgebenden Thätigkeit zu einem Court of record zu machen; denn nach der Seite hin laufen die richterlichen Befugnisse beider Häuser parallel. Die Lords sind Richter in Betreff ihrer Privilegien und der Wahl der schottischen Repräsentativ-Peers; die Gemeinen haben in gleicher Weise Gerichtsbarkeit in Betreff ihrer Privilegien und der Wahl ihrer Mitglieder. Wahr ist, daß die Lords außerdem eine andere richterliche Kompetenz haben, welche den Gemeinen nicht zusteht; so weit aber ein jedes Haus in den Grenzen seiner ihm eigenen Kompetenz

bleibt, erscheint das eine eben so viel Anspruch auf die Eigenschaft eines Court of record zu haben, als das andere. Wo hört bei dem einen wie dem andern die gesetzgeberische Thätigkeit auf, — und wo beginnt die richterliche? Bei den Berathungen waltet der gesetzgeberische Charakter vor, — handelt es sich um Privilegienbruch, so tritt der richterliche hervor. Ist diese Anschauung richtig, dann sind beide Häuser in Privilegien = Angelegenheiten gleichermaaßen Court of record; die Lords haben hierauf keinen größern Anspruch als die Gemeinen; ausgenommen wenn die Lords als Appellrichter sitzen, wenn sie über Peers richten, wenn sie über Ansprüche auf Peerie entscheiden, wenn sie auf Anklagen erkennen.

Als Court of record legten die Gemeinen früherhin Geldbußen auf, und straften mit Gefängniß von bestimmter Dauer. Smalley, der Diener eines Abgeordneten, welcher sich mittelst falscher Angaben hatte zur Haft bringen lassen, um einer Schuldhaft zu entgehen, wurde auf einen Monat und bis dahin, daß er 100 £ an W. Hewett gezahlt haben würde, in den Tower geschickt. Ferner wurde ein Abgeordneter, Mr. Arthur Hall (1580), weil er das Haus durch eine Schmähschrift beleidigt hatte, in den Tower gesendet und zwar auf sechs Monate und demnächst auf so lange, bis er durch freiwillige Zurücknahme der Beleidigung dem Hause Genugthuung gegeben haben würde. Auch verurtheilte ihn das Haus zur Zahlung einer Buße von 500 Mark an die Krone und stieß ihn aus dem Hause aus. Noch andere Fälle weisen die älteren Parlaments-Urkunden nach, in welchen das Haus Haft von bestimmter Dauer verordnete, Verhaftete auch zu Sicherheits-Bestellung verstattete. Ein Lederbereiter Bland, welcher sich unehrerbietiger Ausdrücke gegen das Haus der Gemeinen bedient hatte, wurde (1586) mit Geldbuße von 20 £ belegt.

Geldbußen von den Gemeinen verhängt.

Die Gemeinen überschritten in Floyde's Fall (1621) offenbar die Grenzen ihrer Kompetenz. Floyde hatte beleidigende Worte in Betreff der Tochter Jacob's I. und ihres Gemahls des Kurfürsten gesprochen. Er mag sich deshalb der Verleumdung schuldig gemacht haben, sicherlich aber nicht des Privilegienbruches. Nichtsdestoweniger zogen die Gemeinen das Vergehen

Floyde's Fall.

zu ihrer Kognition, verurtheilten Floyde zur Erlegung einer Geldbuße von 1000 £, zu zweimaligem Prangerstehen und einem Ritte rückwärts auf einem Pferde, mit dem Pferdeschwanz in der Hand. Gegen dies Urtel thaten zuerst der König, demnächst die Lords Einspruch, nicht wegen Härte der Strafe, noch weil diese die Befugniß des Hauses überschritt, sondern weil das Vergehen überhaupt außer der Kompetenz der Gemeinen lag. Die Gemeinen sahen ihren Irrthum ein und überließen den Schuldigen dem Spruche der Lords. Gleichzeitig aber verwahrten sie ihre Gerechtsame durch eine auf Schrauben gestellte Protestation:

> „daß ihr Verfahren gegen Floyde nicht als ein Präcedenzfall zu betrachten sei, damit die gesetzlichen Rechte und Privilegien jedes der Häuser nicht verringert oder vergrößert würden, sondern nach wie vor dieselben blieben.“

Wenn die Gemeinen in diesem Falle ihre Kompetenz überschritten, so blieben die Lords ebensowenig innerhalb der ihrigen. Sie ließen sich zu noch beklagenswertherer Härte hinreißen. Floyde wurde von dem Attorney-General vor den Lords angeklagt und durch Urtel für unfähig erklärt, als Gentleman Waffen zu tragen, für entehrt auf alle Zeit, für unfähig, Zeuge zu sein; ferner verurtheilte man ihn, zweimal mit dem Gesichte nach des Pferdes Schwanz gewendet, den Pferdeschwanz in der Hand, mit dem Buchstaben K auf der Stirn gebrandmarkt, nach dem Pranger zu reiten, auf schimpfliche Art gezüchtigt, auf lebenslang in Newgate eingesperrt zu werden und 5000 £ an die Krone zu zahlen.

Zum letzten Male sprachen die Gemeinen 1666 eine Geldstrafe aus. Thomas White, welcher sich der Haft des Serjeant-at-arms durch Latitiren entzogen hatte, wurde zur Erlegung von 1000 £ verurtheilt.

Nach der neueren Praxis senden die Gemeinen in die Haft des Serjeant-at-arms, nach Newgate oder in den Tower auf eine von ihrem Belieben abhängende Zeit, belassen es bei der Haft, bis die Verhafteten um Freilassung bitten und Reue über ihr Vergehen ausdrücken, oder auch bis auf desfalls in dem Hause gestellten Antrag die Entlassung beschlossen wird. Gewöhnlich

werden die Verhafteten dann an die Schranke geführt und nach einer Ermahnung oder einem Verweise seitens des Sprechers gegen Zahlung der Kosten entlassen. Unter gewissen Umständen wird das Erscheinen an der Schranke, Ermahnung oder Verweis auch erlassen.

Tadel und Ermahnung.

Es ist nicht üblich, Jemand einen Tadel zu ertheilen, bevor er sich nicht in Haft befindet, obwohl auch einige hiervon abweichende Fälle vorgekommen sind. Ist das Vergehen nicht so schwer, daß zur Verhaftung geschritten wird, so läßt man es in der Regel bei einer Ermahnung bewenden. Was der Sprecher bei Ertheilung eines Tadels oder einer Ermahnung äußert, wird stets in die Protokollbücher eingetragen.

Bezahlung der Kosten.

Die Verpflichtung, die Kosten zu bezahlen, ist einer Geldbuße nicht unähnlich. Die Bezahlung ist ein Theil der Strafe und wird erzwungen. Die Höhe des auf Befehl des Hauses festgesetzten Betrages unterliegt keiner Ermäßigung. Mitunter und bei besonderer Veranlassung wurde die Bezahlung erlassen, z. B. wegen Armuth oder Geisteskrankheit, in einem Falle besonders, da Vorbereitungen zu dem sofortigen Transport in ein Irrenhaus gemacht waren.

Die von den Gemeinen verordnete Haft endet mit der Prorogirung.

Da die Gemeinen die Dauer der Haft nicht bestimmen, so werden die von ihnen ins Gefängniß Geschickten, falls das Haus die Freilassung nicht früher beschlossen hat, unmittelbar nach Prorogirung in Freiheit gesetzt,[1]) mögen sie die Kosten bezahlt haben oder nicht. Geschieht dies nicht, so ist ihre Freilassung durch die Gerichte bei Berufung auf die habeas corpus-Akte kaum zweifelhaft. Lord D e n m a n drückt sich in Sachen S t o c k d a l e c/a. H a n s a r d in seinem Urtheil so aus:

> „So arg der Ungehorsam auch ist, das Haus der Gemeinen kann nur bis zum Schlusse der Sitzungs-Periode Haft verhängen. Weiter geht sein Privileg nicht. Mag Jemand die härteste Strafe verdienen, das Vergehen aber ist den Tag vor der Prorogirung begangen und das Haus verordnet Gefängniß auch nur von einer Woche; so würde jeder Gerichtshof in

---

[1]) Dies wird aber nie auf eine Vertagung ausgedehnt, wenn diese auch den Charakter der Prorogirung hat.

Westminster Hall und der Richter jedes anderen Gerichtshofes verpflichtet sein, den Verhafteten auf Grund der habeas corpus-Akte in Freiheit zu setzen."

Früher war es Sitte, daß die Verhafteten das Urtel knieend an der Schranke des Hauses anhören mußten. Diese Sitte ist aber in beiden Häusern längst abgekommen. Die Eintragungen in die Protokolle der Lords werden freilich noch so gefaßt, als ob die Gefangenen sich knieend an der Schranke befänden. Am 16. März 1772 beschlossen die Gemeinen nem. con. und erhoben es zu einer Bestimmung der Geschäftsordnung:

> „Wenn Jemand fortan vor die Schranke dieses Hauses gebracht wird, um sein Urtheil zu vernehmen, aus der Haft des dienstthuenden Serjeant-at-arms entlassen oder überhaupt in Freiheit gesetzt zu werden, so soll der Vorgeführte an der Schranke stehend die Verkündung anhören, es sei denn, daß das Haus zu dem Ende etwas Anderes bestimmt hat."

Das Aufhören jener Sitte hatte seinen Grund in der Weigerung des Mr. Murray niederzuknieen, als er am 4. Februar 1750 vor die Schranke des Unterhauses geführt wurde. Dieser Weigerung wegen wurde er „schwerer und höchst gefährlicher Unehrerbietigkeit gegen das Ansehn und Privileg des Hauses" schuldig gefunden, zu enger Haft nach Newgate geschickt und ihm der Gebrauch von Feder und Papier versagt. Anscheinend war früher nur einmal in ähnlicher Art das Niederknieen verweigert worden.

Kapitel IV.

Redefreiheit ist durch das alte ungeschriebene Parlamentsrecht, sowie durch geschriebenes Gesetz verbürgt; deren Wesen und Grenzen.

Redefreiheit ist ein wesentliches Recht einer jeden freien Versammlung, eines jeden Parlaments. Sie ist der gesetzgeberischen Thätigkeit so unentbehrlich, daß, wenn sie auch nie ausdrücklich verbürgt worden wäre, sie dennoch als von dem Parlament untrennbar, als ein Bestandtheil seiner Verfassung anerkannt werden müßte. Das Prinzip wurde schon bei einer Konferenz am 11. Dezember 1667 von den Gemeinen ausgesprochen: Niemand kann zweifeln, drückten sie sich aus, daß, was einmal gesetzlich bestimmt worden, Gesetz ist; Nichts aber kann zum Gesetz erhoben werden, was nicht zuvor von Jemand in Vorschlag gebracht ist. So wenig als ein Gesetz ein Unrecht begehen kann, so wenig kann es der, welcher den Vorschlag zu dem Gesetze macht. Die Mitglieder des Hauses müssen so frei sein, als dieses selbst; ein Act of Parliament kann nicht gegen die Staatsordnung sein, ebensowenig die Debatte, aus welcher er hervorgeht; denn bevor ein Gesetz zu Stande kommt, muß es in Antrag gebracht und diskutirt werden.

Nothwendigkeit der Redefreiheit.

Ein so wichtiges Privileg sollte aber nicht allein auf abstrakten Prinzipien oder auf altem Recht und Brauch des Parlaments beruhen, es wurde vielmehr als Landesgesetz anerkannt und bestätigt.

Anerkennung durch das (ungeschriebene) Parlamentsrecht.

Nach Elsynge diskutirten die Gemeinen unter Eduard III. häufig Dinge, welche die Prärogative der Krone betrafen und vereinigten sich zu Gesetzesvorschlägen, welche — wie aus diesen zu ersehen — gegen die königliche Prärogative gerichtet waren. In dergleichen Berathungen wurden sie nie gestört, noch deshalb getadelt, wie die Bescheide auf diese Anträge ergeben.

Haxey's Fall.

In dem 20. Regierungsjahre Richard's II. trug sich jedoch ein Fall zu, in welchem das alte Privilegium zum ersten Male verletzt, wenn auch später anerkannt wurde. Haxey, ein Mitglied des Unterhauses, erregte durch Einbringung einer Bill, deren Zweck es war, die außerordentliche Last der königlichen Hofhaltung zu mindern, des Königs Mißfallen. Das Parlament verurtheilte ihn als Hochverräther. Bei der Thronbesteigung Heinrich's IV. richtete Haxey an den König im Parlament ein Gesuch um Aufhebung jenes Spruches, als gegen Parlamentsrecht und Gebrauch verstoßend. Der König, auf Anrath und mit Zustimmung sämmtlicher geistlicher und weltlicher Lords, vernichtete demgemäß jenes Urtheil. Darin lag unbestreitbar ein Anerkenntniß des Privilegs seitens der höchsten richterlichen Autorität, seitens des Königs und des Oberhauses. In demselben Jahre nahmen auch die Gemeinen die Sache Haxey's wieder auf und erklärten in einer an den König gerichteten Petition:

„Haxey sei gegen Parlamentsrecht und Brauch mit Beseitigung des Herkommens der Gemeinen verurtheilt. Sie beantragten auch ihrerseits Aufhebung des Urtels, nicht nur im Namen der Gerechtigkeit, sondern besonders zur Wahrung der Freiheiten der Gemeinen."

Auch dem ertheilte der König auf Anrath und unter Zustimmung der Lords die Genehmigung. So also vereinigten sich sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung darin, daß der wider die Privilegien des Parlaments gerichtete Spruch gegen Haxey zu vernichten und für wirkungslos zu erklären sei.

Young's Fall.

In dem 33. Regierungsjahre Heinrich's VI. reichte ein Abgeordneter, Thomas Young, eine Beschwerde darüber ein, daß er wegen Aeußerungen, die er in dem Hause gemacht habe, verhaftet worden sei. Die Gemeinen stellten sie den Lords zu. Der König „willigte darin, daß die berathenden Lords für den Bittsteller thun sollten, was nach ihrem Ermessen passend und vernünftig sei."

Strode's Fall.

In dem 4. Regierungsjahre Heinrich's VIII. (1512) wurde ferner Mr. Strode, ein Unterhaus-Mitglied, vor dem Stannary Gerichtshof angeklagt, weil er gewisse Bill's in Betreff

der Zinngräber in Cornwall eingebracht hatte, und deshalb zu Geldbuße und Freiheitsstrafe verurtheilt. Hierauf erging ein Gesetz, welches zunächst anführte, daß Strode mit anderen Mitgliedern der Gemeinen übereingekommen sei, Bill's einzubringen, welche dem Parlament zur Verhandlung vorgelegt werden sollten; ferner die Verhandlungen des Stannary Court für nichtig erklärte und bestimmte:

> „alle Anklagen, Verurtheilungen, Vollstreckungen, Geldbußen, Strafen u. s. w., welche gegen Strode angestellt oder verhängt worden seien, oder wegen einer Bill oder irgend welcher Aeußerung in Parlaments-Angelegenheiten später gegen ihn oder ein anderes Mitglied des gegenwärtigen oder künftigen Parlaments angestellt oder verhängt werden würden, sollten als durchaus nichtig und wirkungslos behandelt werden."

Da das früher gegen Strode Statt gehabte Verfahren für nichtig erklärt wurde, so geht daraus hervor, daß die Redefreiheit für ein schon vorhandenes Privileg des Parlaments erachtet und nicht erst durch jene Verordnung geschaffen worden ist. Die Worte des Gesetzes lassen keinen Zweifel, daß auch für die Zukunft gesorgt und den Mitgliedern jeder Schutz für ihre Reden und Abstimmungen im Parlament gewährt werden sollte.

Antrag der Gemeinen.

Dreißig Jahre später enthielt die von den Gemeinen bei Eröffnung des Parlaments an den König gerichtete Petition unter Anderem den Antrag auf Gewährung dieses Privilegs. In dem 33. Regierungsjahre Heinrich's VI. (1541), als Thomas Moyle Sprecher war, wird eine solche Petition zum ersten Male erwähnt.

Wenn die Redefreiheit früher auch nicht in dieser Form nachgesucht wurde, so ist doch mit Bezug auf diesen Gegenstand eine Petition der Gemeinen und ein Bescheid des Königs aus dem 2. Regierungsjahre Heinrich's IV. bemerkenswerth. Die Gemeinen baten den König, er möge von keinen Berichten, welche ihm über ihre Verhandlungen hinterbracht werden möchten, Kenntniß nehmen. Der König antwortete in Gewährung ihrer Petition, es wäre sein Wunsch, daß die Gemeinen unter sich ihre Berathungen halten möchten, wie sie solche nach bestem Wissen zu seiner und des Landes Ehre und Wohlfahrt zum gedeihlich-

sten Schlusse bringen möchten; er werde Niemand anhören und Glauben schenken, bevor dergleichen Angelegenheiten auf Anrath und mit Zustimmung der Gemeinen vor ihn gebracht würden.

Derselbe König erkannte ferner das Recht der freien Rede im Parlament in dem 9. Jahre seiner Regierung an. Auf Anrath und mit Zustimmung der Lords erklärte er bei einem Zwiespalt beider Häuser in Betreff der Subsidienbewilligung:

> „Es sollte den Lords in dem gegenwärtigen und allen kommenden Parlamenten zustehn, in des Königs Abwesenheit über die Lage des Königreiches und die nothwendigen Maaßregeln zu diskutiren; gleiches Recht sollten die Gemeinen haben, jedoch sollten weder die Lords noch die Gemeinen, bevor sie beiderseits sich über die Bewilligung vollständig vereinigt hätten, dem Könige ihrem Herrn Bericht erstatten."

Auslegung des Privilegs. Der wiederholten Anerkennung dieses Privilegs ungeachtet waren die Krone und die Gemeinen über dessen Umfang nicht immer einig. In Erwiderung auf die übliche Petition des Sprechers sagte der Lord Siegelbewahrer, Sir Edward Coke (1593): „Freiheit der Rede wird Euch bewilligt, doch müsset Ihr Euer Privileg kennen; es besteht nicht darin, herauszusagen, was Einem in den Kopf kommt, sondern in „aye“ (ja) oder „no“ (nein)."

Die Gemeinen gaben 1621 in ihrer Protestation dem Privileg eine mehr seinem jetzigen Umfange entsprechende Deutung. Sie erklärten, jeder Abgeordnete sei vor Anklagen, Verhaftung oder anderer Beeinträchtigung geschützt wegen seiner Aeußerungen über eine Bill oder sonstige das Parlament oder parlamentarische Verrichtungen betreffende Gegenstände, und nur dem Urtheile des Hauses unterworfen.

Verletzungen des Privilegs. Es bedarf der Erwähnung nicht, wie häufig in alter Zeit die Macht der Krone dies Privileg verletzte. Die Verordnung aus dem 4. Regierungsjahre Heinrich's VIII. sicherte die Abgeordneten davor, wegen Vorgänge in dem Parlament vor andere Gerichtshöfe gestellt zu werden. Demzufolge hätten sie vor dem Mißfallen der Krone geschützt sein sollen. Die Fälle von Mr. Strickland (1571), Mr. Cope, Wentworth (1586) und Sir Edwin Sandys (1621) werden dem Leser

aber in's Gedächtniß rufen, wie wenig die Abgeordneten einst gegen die verfassungswidrige Ausschreitung der Krone gesichert waren.

Sir J. Elliot. Das letzte Mal, daß das Privileg der Redefreiheit geradezu angetastet worden, war in dem bekannten Falle von Sir John Elliot, Danzin Hollis und Benjamin Valentine. Der Gerichtshof von King's Bench verurtheilte sie in dem 5. Regierungsjahre Karl's I. auf Grund ihrer parlamentarischen Thätigkeit. Das Haus der Gemeinen erklärte aber am 8. Juli 1641 die Verhandlung in King's Bench für ungesetzlich und dem Parlaments-Privileg entgegen. Die Verfolgung dieser Abgeordneten war in der That eine jener ungesetzlichen Handlungen, welche Karl I. seinem Schicksale entgegenführten. In der petition of right wurde sie in scharfen Ausdrücken getadelt und blieb nach der Restauration von dem Parlament unvergessen.

Jene Verurtheilung war, dem Parlaments-Privileg entgegen, auf die unrichtige Annahme gegründet, daß die Verordnung aus dem 4. Regierungsjahre Heinrich's VIII. für den besondern Fall zu Gunsten Strode's gegeben sei und keine allgemeine Gültigkeit habe. Um diese Verdrehung klarer Gesetzesworte zu kennzeichnen, resolvirten die Gemeinen am 12. November 1667, jene Parlaments-Verordnung, gewöhnlich „An act concerning Richard Strode“ bezeichnet, sei ein allgemein gültiges Gesetz, welches die Mitglieder beider Häuser in jeglichem Parlament in Betreff ihrer Aeußerungen über Angelegenheiten, welche in dem Parlament verhandelt werden, sicherstelle; es sei eine Deklaration alter und nothwendiger Rechte und Privilegien des Parlaments. Später erließen die Gemeinen eine Resolution, „das gegen Sir John Elliot, Danzin Hollis und Benjamin Valentine in King's Bench ergangene Urtel sei ungesetzlich und der Freiheit und dem Privilegium des Parlaments entgegen.“ Demnächst begehrten sie eine Konferenz mit den Lords. Das Oberhaus trat den Resolutionen der Gemeinen bei. Und schließlich am 15. April 1668 vernichtete das Haus der Lords auf eingelegte Richtigkeitsbeschwerde das Urtheil von King's Bench.

Anerkennung durch Statute. Hierin würde eine hinreichende gesetzliche Anerkennung der Redefreiheit liegen. Der Revolution von 1688 blieb eine letzte

Bestätigung vorbehalten. Der 9. Artikel der Bill of Rigths bestimmte: „die Freiheit der Rede, der Diskussion, der Verhandlung in dem Parlament dürfe von keinem Gerichtshofe und nirgends außerhalb des Parlaments Gegenstand der Anklage oder Untersuchung sein."

Wenn also nach altem Herkommen und Gesetz ein Parlaments-Mitglied nicht außerhalb des Parlaments zur Rechenschaft gezogen werden durfte, so ist es doch dem Hause, welchem es angehört, verantwortlich; dies übt die Strafgewalt.

In vielen Fällen wurden Parlaments-Mitglieder wegen beleidigender Ausdrücke, deren sie sich im Hause bedient hatten, zur Rechenschaft gezogen und gestraft. Einige erhielten Verweise, andere wurden an der Freiheit gestraft, Unterhaus-Mitglieder auch ausgestoßen. In neuerer Zeit war man bei Beurtheilung von Ausschreitungen in der Rede weniger strenge. Mitglieder, welche gegen den Anstand verstoßen, werden zur Ordnung gerufen und geben in der Regel durch eine Erklärung oder Entschuldigung dem Hause Genugthuung.

Das Privileg erstreckt sich nicht auf veröffentlichte Reden.

Hütet der Abgeordnete sich, gegen die dem Hause schuldige Ehrerbietung zu verstoßen, so darf er in der Diskussion sagen, was ihm geeignet scheint, mag es auch verletzend und selbst den Charakter von Individuen beleidigend sein; sein Privileg schützt ihn vor Klagen wegen Beleidigung, wie vor jeder anderen Untersuchung und Beeinträchtigung. Hier möge die Bemerkung Platz finden, daß der Grundsatz, wonach das Parlament die über die Debatten veröffentlichten Berichte ignorirt, der Freiheit des Wortes förderlich ist.

Aeußerungen in dem Parlament werden — so fingirt man — nirgend anders bekannt; sie können nur durch Privilegienbruch verbreitet werden. Veröffentlicht ein Parlaments-Mitglied seine Rede, so wird der Druck als eine mit den Verhandlungen des Parlaments in keinem Zusammenhange stehende Veröffentlichung angesehen. Diese Auslegung kann keinem der Häuser zur Beschwerde gereichen, da nach ihren eigenen Gesetzen die Veröffentlichung der Debatten unzulässig ist. Unmöglich aber kann ein Privileg einer Handlung zu Statten kommen, welche selbst ein Verstoß, für Privilegienbruch erklärt ist.

Diese Auffassung kam in zwei bemerkenswerthen Fällen zur Geltung.

Gegen Lord Abingdon wurde 1795 auf Grund einer Schmähschrift ein Verfahren eingeleitet. Er hatte in einer in dem Hause der Lords gehaltenen Rede seinem Anwalt den Vorwurf unsauberen Benehmens gemacht, diese Rede aber auf seine Kosten in verschiedenen Zeitungen abdrucken lassen. Der Lord vertheidigte sich selbst vor dem Gerichtshofe von King's Bench und behauptete, was er nach Parlamentsrecht zu sprechen berechtigt sei, müsse er auch ein Recht haben drucken zu lassen. Lord Kenyon aber sagte: „Unstreitig habe ein Parlaments-Mitglied das Recht, seine Rede zu veröffentlichen; das dürfe aber nicht ein Werkzeug abgeben, andere Personen zu verunglimpfen; sei dem so, so liege eine Beleidigung vor." Der Gerichtshof verurtheilte die Lordschaft zu drei Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 100 £ und Sicherheitsbestellung für weiteres Wohlverhalten. Lord Abingdon's Fall.

Ein wichtigerer Fall ereignete sich 1813. Mr. Creevey, ein Mitglied des Unterhauses, griff einen anderen Abgeordneten an. In einigen Zeitungen erschienen ungenaue Berichte seiner Rede. Mr. Creevey sendete einen genauen Bericht dem Herausgeber der Liverpool paper mit dem Ersuchen, denselben durch seine Zeitung zu veröffentlichen. Nachdem ein Verfahren gegen ihn eingeleitet war, erklärten die Geschworenen den Angeklagten der Beleidigung durch Schmähschrift schuldig. King's Bench lehnte den Antrag auf abermalige Verhandlung ab; Lord Ellenborough ließ sich hierbei vernehmen: Mr. Creevey's Fall.

> „Ein Abgeordneter hat das gesagt, was er für wesentlich hielt und was er als Mitglied des Hauses auszusprechen befugt war. In so weit schützt ihn sein Privileg; dabei ist der Angeklagte aber nicht stehn geblieben. Ohne Ermächtigung des Hauses hat er für gut befunden, einen Bericht seiner Rede zu veröffentlichen, den er eine Berichtigung zu nennen beliebt; diese Veröffentlichung enthält Beleidigungen einer Person."

Mr. Creevey, welcher in eine Geldstrafe von 100 £ genommen war, beschwerte sich bei dem Unterhause über das Ver-

fahren in King's Bench; dies erkannte aber eine Privilegien-Verletzung nicht an.

Das Privileg, welches die Freiheit der Diskussion schützt, erstreckt sich auch auf die Abfassung von Berichten, sowie auf die übrige parlamentarische Thätigkeit.

Rex c/a. Wright.

In Sachen Rex c/a. Wright beantragte Mr. Horne Tooke, nachdem er wegen Hochverrathes zur Untersuchung gezogen, aber freigesprochen war, Kriminal-Untersuchung gegen einen Buchhändler wegen Veröffentlichung der Abschrift eines von dem Unterhaus-Ausschusse erstatteten Berichtes, welcher die Anschuldigung des Hochverrathes gegen ihn zu enthalten schien. Der Gerichtshof wies den Antrag jedoch zurück, theils weil der Bericht die behauptete Anschuldigung nicht enthielt, theils weil er einen Akt der Thätigkeit eines der Häuser des Parlaments nicht für beleidigend erachten konnte.

Veröffentlichung von Parlaments-Urkunden.

Eine Verordnung aus dem 3. und 4. Regierungsjahre Victoria's, welche in Folge der Entscheidung des Gerichtshofes von Queen's Bench in dem denkwürdigen Prozesse von Stockdale c/a. Hansard ergangen war, bestimmt, daß jedes Civil- und Kriminalverfahren wegen Veröffentlichung von Urkunden, welche auf Befehl eines der Häuser des Parlaments gedruckt sind, sofort eingestellt werden soll, sobald ein beglaubigtes Attest darüber beigebracht wird, daß die Veröffentlichung auf Befehl eines der Häuser des Parlaments erfolgt ist. Ebenso soll ein Verfahren wegen Veröffentlichung einer Abschrift von Parlaments-Urkunden eingestellt werden, sobald die Richtigkeit dieser Abschrift erwiesen wird. Ist ein Verfahren wegen Druckes eines Auszuges aus einer Parlaments-Urkunde veranlaßt, so darf der Angeklagte sich zum Beweise auf die Urkunde berufen und darthun, daß die Veröffentlichung des Auszuges bona fide und ohne böse Absicht geschehen ist. Ueberzeugen sich die Geschworenen hiervon, so soll er freigesprochen werden.

Kapitel V.

Befreiung von Personalhaft und Schutz vor Verfolgung. Alter dieses Privilegs; wie weit es reicht und wie es geltend gemacht wird. Civilklagen dürfen nicht angestellt werden. Parlaments-Mitglieder brauchen Ladungen (sub poena) nicht Folge zu leisten und sind von dem Geschworenen-Dienst frei. Verhaftung von Parlaments-Mitgliedern durch die Gerichtshöfe. Befreiung von den Zeugen — und andern Pflichten während der Theilnahme am Parlament.

Das Privileg bestand in früher Zeit.

Das Privileg, nicht zur Haft gebracht oder verfolgt werden zu dürfen, ist ein sehr altes. Es hebt vermuthlich mit der frühesten Existenz von Parlamenten oder Volksversammlungen in England an. Einige Schriftsteller führen die gesetzliche Anerkennung desselben auf die Zeit Ethelbert's in das Ende des 6. Jahrhunderts zurück, in dessen Gesetzen gesagt ist: „Wenn der König sein Volk zu sich beruft (witena gemót), so soll, wer einen der Berufenen antastet, mit Geldbuße belegt werden."

Blackstone zeigt, daß dasselbe in der Regierungszeit Eduard des Eroberers galt. In dessen Gesetzen findet sich die Vorschrift: „ad synodos venientibus, sive summoniti sint, sive per se quid agendum habuerint sit summa pax"; so auch in den alten Gothischen Satzungen: „extenditur haec pax et securitas ad quatuordecim dies, convocato regni senatu." Später finden sich verschiedene Präcedenzfälle, welche über die Natur, Ausdehnung und Art der Ausübung dieses Privilegs Aufschluß geben. Aus diesen zeigt sich, daß nicht nur gegen die Person der Mitglieder beider Häuser des Parlaments Arrestverfügungen und Exekutionen unstatthaft waren, sondern daß sich früher dies Vorrecht auch auf ihre Dienerschaft und ihr Eigenthum erstreckte. Man ging noch weiter und beanspruchte den Schutz für die Parlaments-Mitglieder und deren Dienerschaft

auch vor Verfolgung im Civilwege auf so lange, als das Privileg sonst Geltung hat. Es wurde auch dahin ausgelegt, daß Parlaments-Mitglieder und deren Dienerschaft weder Gerichtsvorladungen zu folgen, noch Geschworene zu sein genöthigt werden können, ja in einigen Fällen von der durch die Gerichtshöfe angeordneten Haft frei werden.

Aufzählung der Privilegien.

Diese Vorrechte hatten erhebliche Aenderungen und Beschränkungen zu erfahren. Gegenwärtig herrscht hierüber wenig Zweifel. Das Verständniß wird sich am besten bei Beobachtung folgender Ordnung ergeben: 1. Befreiung der Parlaments-Mitglieder und ihrer Dienerschaft von Personalhaft und Auspfändung; Art der Geltendmachung. 2. Schutz gegen Klaganstellung. 3. Verpflichtung, gerichtlichen Ladungen Folge zu leisten und als Geschworene einzutreten. 4. Das Privileg bei Verhaftung durch die Gerichtshöfe. 5. Privileg der Zeugen und anderer Personen, welche sich dem Parlament gestellen.

Vorweg möge bemerkt sein, daß — obwohl in vielen der zu erwähnenden Fälle nach den damaligen Verhältnissen die Privilegien gleiche Anwendung fanden auf Parlaments-Mitglieder, wie auf deren Dienerschaft — dem gegenwärtig nicht so ist. Wenn dergleichen Fälle mit dem jetzigen Gebrauch auch nicht in Einklang stehen, so sind sie, um einen vollständigen Ueberblick des Privilegs zu geben, doch nicht zu übergehen.

Befreiung von Personalhaft und Auspfändung.

Eduard I., in seinem 19. Regierungsjahre, beschied den Master of the Temple, welcher die Erlaubniß nachsuchte, wegen der Miethe eines Hauses, welches der Bischof von St. David von ihm gemiethet hatte, Auspfändung vorzunehmen: „es scheine ungeeignet, daß der König die Auspfändung derer, welche ihn berathen, zur Zeit der Parlaments-Sitzungen genehmige." Aus diesem folgert Sir Edward Coke, daß zu jener Zeit ein Parlaments-Mitglied sammt Dienerschaft vor Abpfändung von Pferden und anderen Vermögensstücken geschützt war. Dies Privileg fand auch in dem Falle des Prior von Malton in dem 7. Regierungsjahre Eduard's II. seitens der Krone volle Anerkennung.

Chedder's Fall.

Der Schutz der Lords und Gemeinen, sowie ihrer Dienerschaft auf dem Wege zum Parlament, während des Verweilens

in demselben und der Rückkehr von demselben gegen jeden Angriff und jede Verfolgung wurde in dem Falle von Richard Chedder, einem Parlaments-Mitgliede, anerkannt (5. Henry IV. c. 6, desgl. 11. Henry VII. c. 11). In dem 5. Regierungsjahre Heinrich's IV. führten die Gemeinen in einer Petition an den König aus, nach dem Herkommen hätten die Lords, Ritter, Städter und Burgfleckenvertreter auf dieses Privileg Anspruch. Der König erkannte dies an, da er statt dem von den Gemeinen gestellten Antrage Folge zu geben, daß die Uebertreter dieses Privilegs mit Geldbuße, im Dreifachen bestehend, gestraft werden sollten, den Bescheid ertheilte, der vorhandene Gesetzesschutz sei ausreichend. Daraus ergiebt sich mit Klarheit, daß das Privileg nicht im Gesetzeswege entstanden ist, sondern als altes herkömmliches Parlamentsrecht Bestätigung gefunden hat.

Atwyll's Fall.

Viel später, in dem 17. Regierungsjahre Eduard's IV., behaupteten die Gemeinen in Atwyll's Fall, dies Privileg bestehe seit Menschengedenken. Man gründete es also auf Herkommen, nicht auf die Autorität bestehender Gesetze.

Thorpe's Fall.

Ihm wurde in einem Ausnahmefall die Anerkennung versagt. Thorpe, den Sprecher der Gemeinen, ließ in Folge einer Klage des Herzogs von York (1452) der Court of Exchequer verhaften. Die Richter sprachen den Lords ihre Ansicht dahin aus: „wenn ein Parlaments-Mitglied in anderen Fällen, als wegen Hochverrathes, wegen Kapitalverbrechen, oder wegen Handlungen gegen den öffentlichen Frieden, zu deren Unterlassung es sich der Krone gegenüber urkundlich und gerichtlich verpflichtet habe, oder auf Grund einer vor dem Zusammentritte des Parlaments erfolgten Verurtheilung verhaftet werde, es üblich sei, daß dasselbe in Freiheit gesetzt werde und einen Bevollmächtigten bestelle, so daß es unangefochten an den Parlaments-Sitzungen Theil nehmen könne.“ — Da gegen Thorpe aus einem während der Vertagung angestellten Civilprozesse Exekution vollstreckt wurde, so durfte er nach Ansicht der Richter die Freilassung verlangen. Es findet sich aber in den Urkunden des Parlaments verzeichnet: „daß nach verantwortlicher Auslassung des besagten Thomas die geistlichen und weltlichen Lords beschlossen hätten, das

Parlaments-Privileg und der Eigenschaft als Sprecher ungeachtet müsse er, dem Gesetze gemäß, in Haft bleiben." Es ist bemerkenswerth, daß, obwohl dem Gesetze in diesem Falle der freie Lauf gelassen wurde, doch auch des Privilegs des Parlaments gedacht wird. Dieser ganze Vorfall wird aber als ordnungswidrig und als Auswuchs einer gesetzlosen Zeit betrachtet. Obwohl das Privileg durch Gesetz und Aussprüche beider Häuser, durch die oft ertheilte Genehmigung der Krone sowie durch die Rechts-Ansicht der Richter seine Anerkennung gefunden hatte, so pflegten die Gemeinen doch bis 1543 herab ihre Mitglieder nicht auf eigene Autorität hin in Freiheit zu setzen. Befanden sich Abgeordnete auf Antrag des Klägers in Vollstreckung eines Civil-Erkenntnisses in Haft, so führten sie den Erlaß von Specialgesetzen herbei, die den Lord-Kanzler ermächtigten, den Entlassungsbefehl zu ertheilen. War die Haft nur im Laufe des Verfahrens verhängt, so erfolgte die Freilassung auf einen von dem Lord-Kanzler ertheilten Privilegienbrief (writ of privilege). In dem erwähnten Ausnahmefalle des Sprechers Thorpe gaben die Gemeinen die Aufrechterhaltung ihres Privilegs dem Hause der Lords und der Krone anheim.

Fall des George Ferrers.

Endlich aber und zum ersten Male in dem Jahre 1543 führten die Gemeinen mit Energie das Parlaments-Privileg selbstständig durch. George Ferrers, ein Mitglied des Unterhauses, wurde als Bürge für die Schuld eines Dritten in Folge der Klage eines gewissen White auf Verfügung des Gerichtshofes von King's Bench verhaftet. Das Haus, welchem davon Mittheilung wurde, befahl dem Serjeant sich nach dem Compter zu begeben und die Freilassung zu verlangen. Die städtischen Beamten, unter dem Schutze des Sheriffs, leisteten dem Serjeant Widerstand, so daß er ohne den Gefangenen zurückkehren mußte. Das Haus erhob sich demnächst in Gesammtheit und unterstellte den Vorfall den Lords. Diese erachteten den Ungehorsam für sehr ernster Natur und übertrugen die Bestrafung dem Hause der Gemeinen. Die Gemeinen befahlen dem Serjeant, ohne ihm eine schriftliche Anweisung zu ertheilen, sich zu den Sheriffs zu begeben und die Auslieferung des Ferrers zu begehren. Der Lord Kanzler hatte einen Privilegienbrief angeboten; solcher wurde

abgelehnt: „denn es sei klar, daß alle Befehle und Aufträge des Unterhauses von seinem Serjeant ohne schriftliche Order auszuführen seien, der Stab sei seine Legitimation." Die Sheriffs, inzwischen ängstlich geworden, — lieferten den Gefangenen aus. Der Serjeant auf Befehl des Hauses lud sie mit den Clerks des Compter und dem Kläger White vor die Schranke. Sie erschienen und wurden wegen Ungehorsams (contempt) sämmtlich zur Haft geschickt.

Der König, welchem diese Vorgänge hinterbracht worden waren, beschied den Lord Kanzler, die Richter, den Sprecher und einige Notabilitäten des Unterhauses vor sich und hielt eine Ansprache. Er soll der Weisheit der Gemeinen in Aufrechterhaltung der Privilegien ihres Hauses Anerkennung gezollt und bemerkt haben, daß selbst ihre Köche nicht verhaftet werden dürften. Demnächst aber äußerte er folgende beachtenswerthe Worte:

„Da Wir durch Unsere Richter in Erfahrung bringen, daß Unsere Königliche Machtvollkommenheit zur Zeit des Parlaments am höchsten steht, indem Wir, als Haupt mit Euch als Gliedern zu einem politischen Körper vereinigt sind, so ist eine jede Verletzung, eine jede Beleidigung, welche während dieser Zeit dem geringsten Mitgliede des Hauses angethan wird, zu beurtheilen, als ob sie Unserer Person und dem ganzen Parlamentshofe zugefügt wäre. Diese Prärogative ist von solcher Bedeutung, daß — (wie Unser rechtsgelehrter Rath Uns mittheilt) — alle Verordnungen der niederen Gerichtshöfe für jene Zeit außer Wirksamkeit treten und denen des höchsten weichen müssen."

Als der König seine Ansprache beendigt hatte, nahm „Sir Edward Montagu, der Lord chief justice, das Wort und sprach seine wohlerwogene Ansicht dahin aus, daß er alles, was der König gesagt hätte, aus verschiedenen Gründen nur bestätigen könne; dem traten alle Uebrigen bei, Niemand erhob Widerspruch."

Da dieser Hergang auf Holinsheds Autorität, nicht auf Parlaments-Urkunden beruht, so wurde die Richtigkeit mitunter bezweifelt. Die darin aufgestellten Sätze aber stimmen so sehr mit dem seit jener Zeit feststehenden Parlamentsrecht

überein, die Thatumstände sind so genau angegeben und waren so notorisch, daß wenig Grund vorliegt, an die Richtigkeit des Berichtes zu zweifeln. Für die Wahrscheinlichkeit spricht überdies die Thatsache, daß Ferrers zur Dienerschaft des Königs gehörte; das ihn betreffende Verfahren der Gemeinen daher dem Könige desto genehmer und von seinen Rathgebern und dem Hause der Lords um so mehr gebilligt worden sein mag.

Des in dem Ferrer'schen Falle eingeschlagenen Weges ungeachtet blieb es üblich, die Freilassung von Parlaments-Mitgliedern durch Privilegienbriefe herbeizuführen, welche fortan aber nur auf Grund einer von dem Sprecher gezeichneten Anweisung ertheilt werden durften.

Smalley's Fall.

Dreißig Jahre später wurde der Serjeant angewiesen, Smalley, den Diener eines Abgeordneten, welcher sich in Haft befand, anderen Tages vorzuführen und ohne schriftlichen Befehl kraft seines Stabes in Freiheit zu setzen. Im Jahre 1592 war

Fitzherberts Fall.

Fitzherbert, ein Abgeordneter, für — außer dem Gesetze stehend erklärt, und befand sich im Personalarrest. Nach vielfachen Erörterungen über sein Anrecht auf das Privileg, so wie über die Art, die Freilassung herbeizuführen, wurde dem Hause schließlich die Ansicht des Lord Siegelbewahrer mitgetheilt: „in Betracht der alten Freiheiten und Privilegien des Hauses möchte einem Serjeant-at-arms der Befehl vom Hause ertheilt werden, Mr. Fitzherbert zu gestellen, dieser würde, ohne daß eine Wiederverhaftung inzwischen zu befürchten wäre, ihn gestellen können, dann sei die Angelegenheit in Betracht zu ziehen und zu prüfen." Das Haus entschied, daß der Abgeordnete auf das Privileg keinen Anspruch habe: „zunächst weil die Haftvollstreckung vor Eingang des Berichtes über seine Wahl geschehen sei, dann, weil er im Namen der Krone verfolgt, in die Acht erklärt und behufs Beitreibung einer Schuld an die Krone gegenwärtig in Haft sei, endlich weil er von dem Sheriff ergriffen sei weder sedente Parliamento, noch eundo noch redeundo."

Neale's Fall.

Dieser Fall war kaum abgethan, als ein Abgeordneter Neale Beschwerde erhob, er sei in Vollstreckung eines Urtels verhaftet; er habe zwar das Geld bezahlt, mit Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten des Hauses erachte er es aber für seine Pflicht,

das Haus hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Gemeinen ließen den Antragsteller der Exekution, sowie den vollstreckenden Beamten in den Tower bringen. Nach drei Tagen wurden sie mit einem Verweise entlassen.

Das Verfahren der Lords schwankt in den wichtigsten Fällen, ähnlich wie das der Gemeinen. Personen, welchen das Privileg zustand, wurden mitunter ohne Weiteres, mitunter auf Privilegien-Briefe in Freiheit gesetzt. Am 1. December 1585 befahlen die Lords die Freilassung von James Diggs, eines Dieners des Erzbischofs von Canterbury auf Grund des Privilegs; ebenso in demselben Jahre die eines Dieners des Lord Leicester und 1597 des Dieners des Lord Chandois und des Erzbischofs von Canterbury. In den beiden letzteren Fällen ließ das Oberhaus auch die die Exekution vollstreckenden Beamten verhaften. Später im November 1601 beobachtete es das in dem Präcedenzfalle von Ferrers eingeschlagene Verfahren. William Hogan, gleich Ferrers zur Dienerschaft der Königin gehörig, wurde im Exekutionswege verhaftet. Die Lords beriethen, ob durch eine Ermächtigung des Hauses an den Lord Siegelbewahrer eine Order in der Königin Namen behufs Vorführung des Hogan auszufertigen, oder ohne solche durch unmittelbare Anweisung des Hauses die Freilassung bewirkt werden solle. Man erklärte sich schließlich für das letztere. Auf Befehl des Hauses wurde er gegen Ausstellung eines Schuldscheines in Freiheit gesetzt, der Unter-Sheriff aber wegen der von ihm bewirkten Verhaftung ins Gefängniß nach Fleet gesendet. Bald darauf in Vaughan's Fall kehrten die Lords, nachdem zunächst die Verhaftung des Aufsehers von Newgate angeordnet war, welcher dem Befehle den Gefangenen zu gestellen nicht Folge geleistet hatte, zu dem früheren Verfahren zurück, die Freilassung durch einen an den Lord Siegelbewahrer auszustellenden Privilegienbrief zu bewirken.

Fälle des Oberhauses.

Dieser Fälle ist Erwähnung geschehen, nicht allein um die in früherer Zeit erhobenen Ansprüche auf das Privileg zu verdeutlichen, sondern um auf das Parlamentsrecht und Privileg im Allgemeinen einen Blick zu werfen. Es soll nun zu den Modifikationen übergegangen werden, welche das alte Privileg durch

die Gesetzgebung erfahren hat, und zu dem neueren Verfahren, welches das Parlament beobachtet, um — wenn es erforderlich — seine Mitglieder vor Haft zu schützen.

Sir T. Shirley's Fall.

Der Fall von Sir Thomas Shirley 1603 gab zu einer bestimmteren Anerkennung des Privilegs im Gesetzeswege und zu Verbesserung des Rechtszustandes Veranlassung. Sir Thomas war vor dem Zusammentritte des Parlaments in Fleet in Schuldhaft. Die Gemeinen versuchten zunächst ihn mittelst des habeas corpus in das Haus bringen zu lassen, entsendeten demnächst aber den Serjeant die Freilassung zu erlangen. Der Gefängniß-Aufseher weigerte sich dessen; man sendete ihn wegen dieses Ungehorsams in den Tower. Viele Vorschläge wurden gemacht, um die Freilassung des Abgeordneten herbeizuführen; da keiner aber einwurfsfrei war, so versuchte das Haus, um zum Ziele zu gelangen, den Gefängnißaufseher zu zwingen; es ließ ihn in die Gefängniß-Abtheilung des Tower „Little Ease“ bringen. Derselbe lieferte endlich, sei es dem Zwange weichend oder auf Befehl des Königs, den Gefangenen aus; er selbst erhielt mit einem Verweise die Freiheit wieder. Dem Privileg des Hauses war somit allerdings Genüge geschehen, es blieb aber eine gesetzliche Schwierigkeit zu beseitigen, welche allen Fällen der Schuldhaft von Abgeordneten gemein war. Der Gefängniß-Aufseher war nehmlich der Freilassung wegen einer Regreßklage ausgesetzt, und der Gläubiger verlor sein Exekutionsrecht. In früheren Fällen hatte man durch Erlaß eines besonderen Gesetzes Abhülfe gesucht; zu demselben Mittel nahm man nunmehr seine Zuflucht. Um aber für künftige Fälle Vorsorge zu treffen, erließ man ein allgemeines Gesetz.

Gesetze betreffend die Befreiung von Personalhaft.

Die Verordnung 1. James 1. c. 13. erwähnt zuerst, daß Zweifel erhoben seien, ob, falls ein in Personalhaft Befindlicher auf Grund des Parlaments-Privileg in Freiheit gesetzt worden, dem Antragsteller der Exekution die Erneuerung des Exekutions-Antrages abgeschnitten ist, und stellt demnächst fest, daß nach Ablauf der Sitzungs-Periode, für welche das Privileg gewährt ist, den Parteien die weitere Verfolgung und Erneuerung der Exekutions-Anträge freistehe, und daß kein Sheriff u. s. w., aus dessen Haft Personen auf Grund des Privilegs zu entlassen sind,

dafür verantwortlich gemacht werden darf. Die Verordnung bestimmt endlich, daß die Strafgewalt des Parlaments über Personen, welche die Vollstreckung der Personalhaft vornehmen oder solche veranlassen, — nicht gemindert werden soll. Dreierlei wird hierdurch als bestehend anerkannt: 1. das Privileg der Befreiung von Personalhaft; 2. das Recht beider Häuser des Parlaments, den Privilegirten in Freiheit setzen zu lassen; 3. das Recht, diejenigen, welche die Personalhaft vollstrecken oder vollstrecken lassen, zu strafen. Zweierlei Bestimmungen dagegen sind neu: die Aufhebung der Verantwortlichkeit der Beamten wegen der Freilassung und das Fortbestehen des Schuldverhältnisses.

Obwohl hiernach das Recht beider Häuser, die Freilassung der Verhafteten zu verlangen, feststeht, so fehlte es dennoch an einer Bestimmung, wie solches herbeizuführen sei. Eine Zeit lang blieb das Verfahren üblich, die Ermächtigung zum Erlasse eines Privilegien-Briefes oder einer habeas corpus-Order zu ertheilen. Im Jahre 1625 erklärten die Gemeinen jedoch, das Haus sei befugt, nöthigenfalls durch Absendung des Serjeant die Freilassung unmittelbar herbeizuführen. In einigen Fällen des 17. Jahrhunderts wurden Peers und Abgeordnete von Personalhaft ohne Privilegienbrief und ohne habeas corpus frei[1]), so Lord Baltinglasse 1641, Lord Rich 1646, Sir Robert Holt 1677.

Während dieser Zeit pflegten die Lords auch, wenn Vermögensstücke der Peers oder ihrer Dienerschaft abgepfändet waren, durch unmittelbares Einschreiten sich ins Mittel zu legen; so 1628 in Betreff eines dem Grafen von Warwick gehörigen Schiffes; 1648 in Betreff der Pächter des Lord Montague. Das Privileg war aber nicht auf Vermögensstücke auszudehnen, welche ein Peer nur in der Eigenschaft eines Kurator in Besitz hatte. Für Fälle, in welchen im Laufe eines Prozesses zur Personalhaft geschritten wurde, blieb stets das Verfahren üblich,

[1]) Mr. Hatrell sagt, seit dem Ende der Regierung Elisabeth's finde sich kein Beispiel, daß ein Schuldgefangener anders als durch einen Privilegienbrief oder das habeas corpus freigekommen sei (Vol. 1 S. 167). Dies ist aber nur für die Zeit von der Thronbesteigung Jacob's I. bis 1628 richtig.

die Freilassung unmittelbar durch schriftlichen Befehl oder durch Absendung des Black rod oder Serjeant im Namen des Hauses zu verlangen.

Im Jahre 1700 erging endlich eine Verordnung, welche die Befreiung von Personalhaft mit noch größerer Schärfe als die erste von Jacob I. hervorhob, aber das Vermögen privilegirter Personen zwischen einer Auflösung oder Prorogirung und dem nächsten Zusammentritte des Parlaments, und während einer Vertagung von länger als 14 Tagen — unbeschränkter Verkümmerung und Sequestration unterwarf. In Klagesachen gegen des Königs unmittelbare Schuldner war die Exekution selbst während der Parlaments-Sitzungen statthaft, auch kam die Befreiung von Personalhaft der Dienerschaft nicht zu Statten. Nach einer Verordnung aus dem 2. u. 3. Regierungsjahre Anna's (c. 18.) sollte die Vollstreckung von Geldstrafen u. s. w. an privilegirten Personen, sofern sie mit der Verwaltung öffentlicher Gelder oder einer Kuratel betraut waren, durch das Privileg nicht aufgehalten werden. Auch in diesen Fällen jedoch war — nicht gegen die Dienerschaft, wohl aber gegen die Parlaments-Mitglieder die Personal-Exekution ausgeschlossen.

Aufhören des Privilegs der Dienerschaft.

Durch die Verordnung 10. Geo. III. c. 50. erfuhr die Befreiung von Personalhaft eine wesentliche Beschränkung. Bis auf diese Zeit, — von den in den letztgedachten Gesetzen gemachten Ausnahmen abgesehen, — theilte die Dienerschaft das Privilegium ihrer Herrschaft. Diese Verordnung aber erhielt die Befreiung der Parlaments-Mitglieder von Personalhaft ausdrücklich aufrecht, machte aber hinsichts der Dienerschaft einen solchen Vorbehalt nicht. Obwohl also nicht geradezu die Aufhebung des Privilegs ausgesprochen wurde, hörte es doch faktisch auf, da zu Gunsten derselben Exekutionen nicht aufgehalten werden sollten, und die Befreiung von Personalhaft nicht vorbehalten war.

Wie Parlaments-Mitglieder gegenwärtig in Freiheit gesetzt werden.

Durch diese Verordnungen nahm die Befreiung der Parlaments-Mitglieder von der Personalhaft mehr den Charakter einer gesetzlichen Berechtigung als eines Parlaments-Privilegs an. Deshalb betrachtete man die Schuldhaft eines Parlaments-Mitgliedes als ab initio regelwidrig, und die Entlassung war durch

Antrag bei dem Gerichte, welches die Exekution verfügt hatte, herbeizuführen.

Aus diesem Grunde gehörte die Ertheilung von Privilegien-Briefen auf. Wenige Jahre nach Erlaß der Verordnung 12 et 13 Will. III. (1707) wurde der Serjeant mit dem Stabe (mace) an den Aufseher von Fleet entsendet, welcher, den Befehlen des Hauses bereitwillig Folge leistend, einen in Schuldhaft befindlichen Abgeordneten Mr. Asgill entließ. Peers, Peeresses und Parlaments-Mitglieder werden gegenwärtig auf Befehl oder schriftliche Order ohne Weiteres entlassen; die Parteien, welche die Personalhaft veranlaßten, setzen sich dem Verweise und der Bestrafung aus. So geschah es 1811 in dem Falle der Baronin Le Cale, 1828 in dem des Viscount Howarden. Mr. Mills wurde 1807 im Laufe des Prozesses zur Haft gebracht und später gewählt. Das Haus entschied, daß er auf das Privileg Anspruch habe, und ordnete seine Entlassung aus der Haft des Oberaufsehers von King's Bench an. Mr. Christie Burton, 1819 für Baverley zum Abgeordneten gewählt, war den Parlamentssitz einzunehmen behindert, weil er sich in Exekutionshaft befand. Das Haus erachtete ihn für des Privilegiums theilhaftig, und befahl seine Entlassung aus Fleet. Die Bevollmächtigten des Gläubigers von Mr. Burton stellten wider den Aufseher von Fleet der Freilassung wegen Klage an; sie wurden des Privilegien-Bruches schuldig erachtet und vor das Haus geladen. Da sie in einer Eingabe ihr Unrecht bekannten, entgingen sie jedoch der Strafe.

Es bleibt zu untersuchen übrig, wie lange die Befreiung von Personalhaft währt. Auffallenderweise fehlt es über diese wichtige Frage an einer ausdrücklichen Bestimmung. Die Person eines Peers ist (kraft der Peerie) für immer geheiligt und unantastbar. Dieses Vorrecht beruht auf altem Herkommen und ist durch verschiedene Gesetze anerkannt (12 et 13. Will. III. c. 3, und 2 et 3 Anne c. 18). Es scheint dies ein altes feudales Privileg der Barone gewesen zu sein. Das Gesetz ist wohl von der Annahme ausgegangen, daß das Grundeigenthum der Baronien ein ausreichendes Exekutions-Objekt für jede Schuld darbiete. Peeresses haben auf jenes Recht gleich den Peers Anspruch, möge

Dauer des Privilegs.

ihr Titel auf Geburt, Kreirung oder Ehe beruhen. Geht eine Peereß später eine bürgerliche Ehe ein, so verliert sie ihr Privileg. Das Privileg des Parlaments soll nach Beschlüssen der Lords keinem minderjährigen Peer, Edelfrauen oder Wittwen von Peers zustehen, unbeschadet der Rechte der Peerie.

Repräsentativ-Peers.

Der 23. Artikel des Act of Union with Scotland (5. Anne c. 8.) giebt den 16 Repräsentativ-Peers alle Privilegien der Peers des Parlaments von Großbritannien; die übrige Peerie von Schottland befindet sich in dem Genusse gleicher Vorrechte; ebenso nach dem Act of Union with Ireland die irische Peerie.

Die Dauer des Privilegs für die Mitglieder des Unterhauses wird in den Gesetzen wiederholt berührt, nirgend aber festgestellt.

Autoritäten.

Nach Blackstone und Anderen, sowie nach allgemein verbreiteter Ansicht, ist ein Mitglied des Unterhauses 40 Tage nach jeder Prorogirung, und 40 Tage vor dem nächsten Zusammentritte des Parlaments von Schuldhaft frei. Der gelehrte Kommentator beruft sich auf den Fall des Grafen von Athol c/a den Grafen von Derby. Dieser läßt aber kaum eine so bestimmte Schlußfolgerung zu. In dem diesen Fall betreffenden Berichte heißt es, die Lords hätten nur 20 Tage vor und 20 Tage nach jeder Sitzungs-Periode auf das Privileg Anspruch erhoben, es sei behauptet („it is said"), die Gemeinen hätten dem niemals zugestimmt, sondern 40 Tage vor und 40 Tage nach jeder Sitzungs-Periode verlangt. Ein anderer Bericht über denselben Fall lautet: „es wird auch behauptet, daß sie 40 Tage beanspruchen", und wieder in einem andern: „die Gemeinen beanspruchen 40 Tage, diese können ihnen nicht zugestanden werden." Dafür, daß die Gemeinen auf eine so lange Dauer ihres Privilegs Anspruch machten, fehlt es an Präcedenzfällen. Nach ursprünglichem Parlamentsrechte galt der Schutz des Privilegs der Abgeordneten und ihrer Dienerschaft „eundo, morando et exinde redeundo"; welche Frist aber hierzu für angemessen zu erachten sei, hat das Parlament nie bestimmt. Prynne ist der Meinung, eine so bestimmte Dauer sei nach Parlamentsrecht nicht zu begründen. Nichts desto weniger herrscht die allgemeine Ansicht und es ist traditionell (wahrscheinlich auf das alte Recht

und Herkommen gegründet, nach welchem die Einberufungs-Order stets mindestens 40 Tage vor dem zu dem Zusammentritte bestimmten Tage erging), daß das Privileg 40 Tage dauere; das irische Parlament setzte diese Frist in verschiedenen Beschlüssen als die des Privilegs in Irland fest. Für England läßt sich dies aus parlamentarischen Präcedenzfällen allein nicht herleiten, doch haben die Gerichtshöfe, sich auf Gebrauch und die allgemeine Ansicht stützend, dasselbe angenommen. Prorogirungen führen die Unterbrechung des Privilegs nicht herbei.

Am 6. December 1555 ereignete sich ein Fall, welcher angeführt wird, um einen Ausspruch des Parlaments über die Dauer des Privilegs festzustellen. Diesem kann aber kein Gewicht beigemessen werden. Die Gemeinen beschwerten sich mittelst einer Botschaft über Privilegienbruch bei den Lords, weil ein Abgeordneter Gabriel Peedall sich vor der Star Chamber habe urkundlich verpflichten müssen, binnen 12 Tagen nach Beendigung des Parlaments, dessen Auflösung bevorstand, zu erscheinen. Die Lords luden demnächst 6 Mitglieder des Unterhauses zu einer Konferenz ein; nach Abhaltung derselben berichteten diese, „die Chief Justices, der Master of the rolls und die Serjeants seien der bestimmten Meinung, die Aufnahme der Verpflichtung zu erscheinen sei kein Privilegienbruch.“ Aus diesem Falle nun entnimmt Prynne, den Gemeinen stehe nicht eine 12tägige, geschweige denn eine 20- oder 40tägige Frist nach dem Schlusse des Parlaments zu. Diese Folgerung ist aber nicht stichhaltig; denn es erhellet nicht, ob die Meinung der Richter sich auf die Aufnahme der urkundlichen Verpflichtung oder die Dauer des Privilegs nach der Auflösung bezog. In den Protokollen der Lords findet sich keine Erwähnung dieses Falles. Die Ansicht der Lords wird nicht mitgetheilt, sondern die der Richter. Daß sich die Gemeinen hierbei beruhigt haben, läßt sich überdies auch nicht annehmen, denn schon nach zwei Tagen erfolgte die Parlaments-Auflösung. Peedall's Fall.

Als Mr. Marten (1586) 20 Tage vor dem Zusammentritte des Parlaments zur Schuldhaft gebracht war, entstand die Frage, ob das Haus eine Frist für die Dauer des Privilegs bestimmen wolle. Das Haus sprach sich für eine angemessene Mr. Marten's Fall.

(convenient) Frist aus, nahm an, 20 Tage lägen innerhalb einer solchen und verordnete deshalb die Freilassung des Mr. Marten.

Die Frist von 20 Tagen erschien also statthaft; mithin ist eine Schlußfolgerung aus dem Peedall'schen Falle unzulässig.

Beschlüsse der Häuser. Die Lords beschlossen am 14. December 1621, daß ihre Dienerschaft 20 Tage vor und 20 Tage nach jeder Sitzung — (in dieser Zeit könnten die Lords bequem auch in die entferntesten Theile des Königreiches heimkehren) von Personalhaft frei sein sollten. Am 28. Mai 1624 faßten sie einen ähnlichen Beschluß. Am 27. Januar 1628 fügten sie hinzu, dies Recht solle mit dem Datum des Einberufungs-Schreibens beginnen, und 20 Tage vor und nach jeder Parlaments-Sitzung währen. Am 24. April 1640 wurde in dem Hause der Gemeinen ohne Widerspruch behauptet, den Abgeordneten stände das Privileg 16 Tage vor dem Beginne eines jeden Parlaments bis 16 Tage nach der Beendigung zu. In einem an jenem Tage erörterten Privilegienfalle findet sich registrirt: „in der Personalhaft sei kein Privilegienbruch zu finden, denn sie falle nicht in die privilegirte Zeit, d. h. in die 16 Tage vor dem Beginne oder in die gleiche Frist nach dem Schlusse des Parlaments. Am 17. Januar 1689 erklärten die Lords das Privileg in Betreff ihrer Dienerschaft beginne 20 Tage vor dem Eingange des Wahlberichtes und dauere stets 20 Tage vor und nach einer jeden Parlaments-Sitzung.

Der Anspruch auf die 40tägige Frist findet indirekt in einigen Parlaments-Beschlüssen Bestätigung, welche sich auf die (jetzt durch Gesetz abgeschaffte) Portofreiheit für Briefe beziehen. In diesen wird den Parlaments-Mitgliedern die Portofreiheit 40 Tage vor einem jeden Zusammentritte und 40 Tage nach jeder Prorogirung gewährt.

Mr. Duncombe's Fall. Am 7. September 1847 wurde Mr. Duncombe auf Befehl eines Richters mit Rücksicht auf sein Privileg der Personalhaft entlassen. Er war am 28. Juli zum Abgeordneten für Finsbury erwählt, am 2. September in Vollstreckung eines Erkenntnisses zum Personal-Arrest gebracht. Der Zusammentritt des neuen Parlaments war auf den 21. September bestimmt, — das Parlament aber, durch Order bis zum 12. Oktober vertagt.

Die Verhaftung hatte 40 Tage nach der Parlaments-Auflösung und 20 Tage vor dem 21. September, dem für den ersten Zusammentritte bestimmten Tage — Statt gefunden. In dem Arrestgesuche war hervorgehoben: 1. 20 Tage sei eine angemessene Frist; 2. daß, wenn eine längere angenommen würde, die Frist bis zum 12. Oktober auszudehnen sei, wovon die Folge sein würde, daß dem Abgeordneten 40 Tage zur Heimreise nach dem Schlusse des Parlaments verstattet wäre. Mr. Justice Williams war dafür, daß das Privileg auf 40 Tage beschränkt, und diese Frist bis zum 21. September gerechnet werde. Die Chief Baron, welcher den Beschluß des Gerichtshofes auf die gegen die Verfügung des Richters angebrachte Beschwerde eröffnete, entschied, daß die Frist bis zum 21. September zu rechnen sei, als dem zum Zusammentritte des Parlaments bestimmten Tage; er berief sich über die Dauer des Privilegs auf Autoritäten und schloß mit den Worten: „Wir denken, daß alles, was über diesen Gegenstand aus Büchern geschöpft werden kann, zu dem Schlusse berechtigt, daß, mag die Regel ursprünglich für eine „angemessene" oder für eine „bestimmte" Zeit gewesen sein, die Frist von 40 Tagen vor und nach dem Zusammentritte des Parlaments mindestens zwei Jahrhunderte für eine „angemessene" Zeit erachtet und eine solche wirklich gewährt worden ist. Das ist das Herkommen, die allgemein anerkannte Ansicht über diesen Gegenstand — und so ist es, denken wir, Rechtens."

Die Gerichtshöfe nahmen an, selbst nach Auflösung eines Parlaments gelte das Privileg für eine zur Heimkehr angemessene Zeit. Welcher Zeitraum mit „angemessen" gemeint sei, ist niemals bestimmt ausgesprochen. Die allgemein beanspruchte Befreiung von Personalhaft, eundo et redeundo, gilt ebensowohl bei der Auflösung als bei der Prorogirung, da ein derartiger Unterschied nicht gemacht ist. Nach Auflösung.

Die bisher erwähnten Fälle beziehen sich auf die Haft eines bereits zu dem Privileg Berechtigten. Es bleibt die Wirkung der Wahl zu betrachten, wenn der Gewählte sich zur Zeit der Wahl schon in Personalhaft befindet. In Thorpe's Fall schlossen die Richter das Privileg aus, weil die Verurtheilung Personalhaft vor der Wahl.

vor dem Dasein des Parlaments erfolgt war. Der Spruch des Parlaments aber verwarf diese Ansicht.

Wird ein Parlaments-Mitglied nicht gesetzlich wahlunfähig, oder verfällt den Gerichten aus Gründen von höherer Bedeutung als solchen, die auf Civilansprüchen beruhen, so geht — nahm man an — der Parlamentsdienst allen andern Obliegenheiten vor. So wurde 1677 Sir Robert Holt in Freiheit gesetzt, obwohl außerhalb der Zeit des Parlaments-Privilegiums die Exekution gegen ihn vollstreckt war. Von andern Fällen zweifelhafter Autorität abgesehen, erlangte Mr. Christie Burton 1819 die Freilassung, obwohl er vor seiner Wahl in Fleet verhaftet war.

Erlangung der Peerie in Personalhaft.

Wird ein Schuldgefangener Peer, so erlangt er kraft seines Privilegs den Anspruch auf Freilassung. Am 1. Januar 1849 beantragte Lord Harley, da er durch den Tod seines Vaters in die Grafsschaft von Oxford folgte, von dem judge in chambers (Mr. Play) die Entlassung aus Queen's Prison. Es wurde dagegen eingewendet, er habe auf das Privileg erst Anspruch, nachdem er seinen Sitz als Peer würde eingenommen haben. Dieser Einwand ließ sich aber durch keine Autorität rechtfertigen. Die Freilassung des Grafen wurde verfügt. Die Lords entschieden, ein Peer habe auf das Privileg Anspruch, wenn er auch den Eid noch nicht geleistet habe, wodurch er seinen Sitz einzunehmen erst berechtigt werde.

Daß ein Parlaments-Mitglied nicht als Bürge zuzulassen ist, sieht man als eine Folge jenes Privilegs an. Denn da der Abgeordnete seines Privilegs wegen den Prozeß-Verfügungen der Gerichtshöfe nicht wie sonst ein Jeder unterworfen ist, so kann auch für den Fall, daß die Verpflichtung des Bürgen eintritt, gegen ihn nicht verfahren werden.

Unstatthaftigkeit gerichtlicher Verfolgung. Fall von Bogo de Clare.

2. Der früheste Fall, in welchem von dem Privileg — der Unstatthaftigkeit gerichtlicher Verfolgung — berichtet wird, ist der von Bogo de Clare im 18. Regierungsjahre Eduard's I. (1290). Es wurde Beschwerde erhoben, daß der Prior von Holy Trinity in London auf Veranlassung von Bogo de Clare den Grafen von Cornwall in Westminster während Parlamentszeit vor den Erzbischof von Canterbury geladen habe.

Man ließ beide holen, um sich vor dem Könige deshalb zu verantworten; sie erschienen und wurden in den Tower geschickt. Bogo de Clare erlegte später eine Geldstrafe von 2000 Mark an die Krone. Als Beispiel des Parlaments-Privilegs berufen sich Sir E. Coke, Elsynge und Andere auf diesen Fall. Später aber stellte man die Ansicht auf, der Vorgang habe nur Bedeutung, weil die Ladung an einem privilegirten Orte behändigt sei; doch sollten die Worte „zur Parlamentszeit" gerade zu dem entgegengesetzten Schlusse führen.

Im 8. Regierungsjahre Eduard's II. empfingen die Assisenrichter Anweisung, Klage gegen Parlaments-Mitglieder in deren Abwesenheit zu sistiren (writs of supersideas), da diese während der Genügnng ihrer Parlamentspflicht ihre Rechte wahrzunehmen behindert seien. Dies Vorrecht scheint indeß abgekommen zu sein; denn in dem 12. Regierungsjahre Eduard's IV. wurde es in dem Falle von Walsh, einem Diener des Grafen von Essex, nicht beachtet. Dieser berief sich auf eine königliche Order, welche ihn allerdings in dem Rechte, nicht belangt werden zu dürfen, schützen wollte; die Lords aber entschieden auf Anrath der Richter, daß das Herkommen nicht dafür spreche, daß vielmehr Parlaments-Mitglieder und deren Dienerschaft belangt werden dürften. Sie versagten der Order ihre Anerkennung und wiesen Walsh an, sich auf die Klage einzulassen. In demselben Jahre erging in dem Falle von Cosyn eine ähnliche Entscheidung. Während dies in England die rechtliche Anschauung war, hatte das Parlament von Irland nicht lange zuvor jenes Privileg im Gesetzeswege anerkannt. Wenige Jahre später behaupteten die Gemeinen in Attwylt's Fall als ein durch Verjährung erworbenes Privileg, daß es unstatthaft sei, persönliche Klagen gegen sie anzustellen. Es hat den Anschein, daß dies von dem Könige sowohl, als von dem Hause der Lords für zulässig befunden wurde.

Einer der bemerkenswerthesten Fälle späterer Zeit, in welchen das Privileg geltend gemacht wurde, ist der vom 21. Februar 1588. Dem Hause der Gemeinen wurde mitgetheilt, daß einigen Abgeordneten Vorladung vor das Schwurgericht zugegangen sei, und der Antrag gestellt, daß in Betracht des jedem

Mitgliede zustehenden Privilegs des Hauses Sistirungs-Orders erlassen würden. Man beschloß,

„daß diejenigen, welche in die Lage kämen sich auf dies Privileg zu berufen, sich an den Sprecher zu wenden und ihm den Fall vorzutragen hätten, daß dieser, je nachdem er den Fall dazu geeignet fände, dem Lord-Kanzler von England die Ermächtigung des Hauses zugehn lassen solle, die Sistirungs-Order zu erlassen."

Sistirung von Klagen durch einfache Zuschrift.

In dem Beginne der Regierung Jacob's bildete sich ein anderes Verfahren. Statt den Erlaß der Sistirungs-Order herbeizuführen, erhielt der Sprecher Anweisung, durch eine Benachrichtigung an die Richter, mitunter durch einen Befehl an die Partei, die Prozeß-Sistirung herbeizuführen. Die Parteien und die klagenden Anwalte wurden von dem Serjeant an die Schranke des Hauses gebracht. Die Anträge auf Sistirung von Prozessen nahmen mit der Zeit in so belästigender Art zu, daß angeordnet wurde: „wenn ein Mitglied des Hauses berechtigt sei, ein Verfahren sistiren zu lassen, so solle ohne weiteren Antrag im Hause der Sprecher durch ein von ihm gezeichnetes Schreiben die Sistirung veranlassen." Dies Recht, Prozesse zu sistiren, scheint im Allgemeinen von den Gerichtshöfen anerkannt worden zu sein; in dem Falle von Hodges und Moore jedoch (1626) verweigerte der Gerichtshof von King's Bench dem Schreiben des Sprechers Folge zu leisten, und war im Begriffe, eine scharfe Antwort zu erlassen, als die Parlaments-Auflösung dazwischen trat. Häufig verzichteten Parlaments-Mitglieder auf ihr Privileg; auch gestattete man zuweilen, auf Antrag der Parteien, den Fortgang des Prozesses.

Beschränkung des Privilegs durch Gesetz.

Die Ausübung des Privilegs in dieser Art erhielt sich bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts; damals aber erlitt es eine wesentliche Beschränkung. Ein Gesetz aus dem 12. und 13. Regierungsjahre Wilhelm's III. (c. 3) bestimmte, Jedermann sei befugt, gegen Peers und Parlaments-Mitglieder, deren Dienerschaft und sonst Privilegirte in den Gerichtshöfen von West-Minster und dem Gerichtshofe des Herzogthums Lancaster zwischen der Auflösung oder Prorogirung des Parlaments und dessen nächstem Zusammentritte, sowie während einer Vertagung von mehr als

14 Tagen, Prozesse zu beginnen und fortzusetzen; der Gerichtshof dürfe auch in der bezeichneten Zeit Urtheile sprechen und Exekution gewähren. Klagen gegen des Königs unmittelbare Schuldner sollten auf Grund des Parlaments-Privilegs zu keiner Zeit aufgehalten werden. Das Privileg erlitt auf diese Art in seiner Wirksamkeit eine Beschränkung, fand indeß in dem 3. Abschnitte des Gesetzes eine besondere Anerkennung, nach welchem — falls Prozesse auf den Grund des Privilegs sistirt worden seien — nach dem Schlusse des Parlaments dem Kläger freistehen sollte, Urtheil und Exekution zu verlangen.

Kurze Zeit darauf bestimmte eine Verordnung (2 et 3 Anne c. 18), keine Prozeßhandlung wegen Veruntreuung u. s. w. gegen privilegirte Personen, welche in dem Finanz-Ressort angestellt sind oder sonst ein Amt öffentlichen Vertrauens verwalten, soll unter dem Vorwande des Parlaments-Privilegs sistirt oder aufgehalten werden. Die Verordnung Wilhelm's III. bezog sich nur auf die höchsten Gerichtshöfe (of law und equity). Nach einer Verordnung aus dem 11. Regierungsjahre Georg's II. (c. 14) durften alle Klagen, welche Grund- und bewegliches Vermögen zum Gegenstand haben, während das Parlament nicht versammelt oder auf mehr als 14 Tage prorogirt ist, bei jedem Court of record angestellt und verfolgt werden.

Wichtigere Beschränkungen des Privilegs führte Act. 10 Geo. III. c. 50 herbei. In dem Eingange der Verordnung wird bemerkt, daß die bestehenden Gesetze nicht geeignet seien, die Mißstände zu beseitigen, welche die Sistirung von Prozessen auf Grund des Parlaments-Privilegs herbeiführen, und deshalb bestimmt:

> „Jedermann ist zu allen Zeiten befugt, bei einem jeden Court of record of equity oder dem Admiralitätshofe in allen Angelegenheiten, Testaments- und Ehesachen gegen jeden Peer oder Lord des Parlaments von Großbritannien [1]), oder gegen Grafschafts-, Städte- und Burgflecken-Abgeordnete oder deren Gesinde und Dienerschaft oder alle anderen zu dem Parlaments-Privileg Berechtigten Klage anzustellen und zu verfolgen;

[1]) Der 4. Artikel des Act of Union dehnt alle Privilegien englischer Peers auf irische aus.

keine derartige Prozeßhandlung darf unter dem Scheine oder Vorwande eines Parlaments-Privilegs zu irgend einer Zeit beanstandet, sistirt oder verzögert werden.

„(Abschnitt 2.) Keine Bestimmung dieser Verordnung darf aber so gedeutet werden, als ob gegen die Person eines Grafschafts-, Städte- oder Burgflecken-Abgeordneten in Folge irgend einer solchen Prozeßhandlung, Personal-Exekution oder Haft zulässig wäre.“

Strenge Maaßnahmen behufs Durchführung der Gerichts-Verfügungen wurden durch dieses Gesetz angeordnet; den klagenden Parteien verschafften überdem fernere Verordnungen (45 Geo. III. c. 124 und 47 Geo. III. sess. 2 c. 40) noch größere Erleichterungen. Nach diesen war gegen Parlaments-Mitglieder, die Festhaltung der Person ausgenommen, jedes gesetzliche Zwangsmittel gestattet.

Vorladungen (sub poenas) und Geschworene.

3. Das Recht, Vorladungen nicht Folge leisten zu brauchen, hat — gleich andern persönlichen Vorrechten — seinen Grund in dem souverainen Rechte des Parlaments auf das Erscheinen und die Thätigkeit seiner Mitglieder. In früher Zeit scheint es jedoch nicht geltend gemacht worden zu sein. Im Jahre 1554 beschwerten sich die Lords, daß Mr. Beamond, ein Mitglied des Unterhauses, dem Grafen von Huntington eine Ladung bei Geldstrafe hatte behändigen lassen. Die Gemeinen antworteten, „sie könnten hierin keinen Privilegienbruch sehen.“ Als aber 1557 Mr. T. Eyms, ein Abgeordneter, über Zustellung einer solchen Ladung Beschwerde führte, entsendete man zwei Mitglieder an den Lord-Kanzler mit dem Verlangen, jene Ladung rückgängig zu machen. Weiterhin (1584) in dem Falle von Richard Cook, wurden drei Parlaments-Mitglieder nach dem Kanzlei-Gerichtshofe geschickt, dem Kanzler und Master of the rolls zu bedeuten, daß nach alten Freiheiten des Hauses dessen Mitglieder Ladungen Folge zu leisten nicht gehalten seien — und zu begehren, daß gleiche Rechte auch ferner den Mitgliedern des Hauses auf schriftliche Anzeige des Sprechers gewährt werden mögen. Der Kanzler indeß erwiederte, „er sei der Meinung, dem Hause stehe ein derartiges Vorrecht nicht zu.“ Es wurde demnächst zur Ermittelung von Präcedenzfällen zwar ein

Ausschuß ernannt, dieser erstattete aber keinen Bericht. Unmittelbar darauf strafte das Haus eine Person, welche einem Abgeordneten eine Ladung zugestellt hatte. Verschiedene andere Fälle ereigneten sich später, in welchen Parteien, von welchen dergleichen Ladungen an Mitglieder beider Häuser ausgegangen waren, verhaftet oder wegen Ungehorsams (contempt) auf andere Art gestraft wurden. In neuerer Zeit aber ertheilten die Gemeinen ihren Mitgliedern häufig Urlaub, sofern es sich um Zeugen-Ladung vor Gerichtshöfe handelte und der Grund der Ladung ausdrücklich hervorgehoben wurde. Die Zeugen-Ladung wurde auch als Entschuldigung für Abwesenheit bei namentlichem Aufrufe der Mitglieder des Hauses zugelassen.

Obwohl man von dem Privileg Gerichtshöfen gegenüber Abstand nahm, so gestattet doch keines der Häuser, daß seine Mitglieder von dem anderen Hause, ohne eine zuvorige Mittheilung und ohne daß das betreffende Mitglied sich zu gestellen bereit erklärt hat, geladen werden. Ob das Haus ein Mitglied, welches einer ergangenen Ladung ohne vorherige Genehmigung des Hauses die Folge versagt, vor den gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens vor Gericht schützen möchte, muß als zweifelhaft dahingestellt bleiben.

Berufung von Parlaments-Mitgliedern zu Geschworenen.

Das Aufgeben des Privilegs, sofern durch Vorenthaltung von Zeugenaussagen auf den Lauf der Rechtspflege störend eingewirkt wird, kann nur gebilligt werden. Die Theilnahme an Schwurgerichten seitens der Parlaments-Mitglieder ist aber nicht so unentbehrlich, daß die parlamentarischen Pflichten nicht vorgehen sollten. Die Befreiung von der Geschworenenpflicht ist eine sehr alte. Die Belehnung per baroniam brachte solche mit sich, nicht allein in Betreff der zum Parlament Berufenen, sondern in Betreff aller Beliehenen.

Die erste Beschwerde, welche ein Abgeordneter wegen Einberufung als Geschworener geführt hat, scheint die von Sir J. Tracy am 22. November 1591 gewesen zu sein. In diesem Falle entsendete man sofort den Serjeant mit dem Stabe, Sir J. Tracy zum Erscheinen in dem Hause aufzufordern; das hatte seine baldige Rückkehr zur Folge. Im Jahre 1607 dagegen, als zwei Abgeordnete von den Sheriffs als Geschworene

zurückgehalten wurden, ließ man dem Secondary des fungirenden Gerichtshofes von King's Bench durch den Serjeant den Willen des Hauses verkünden, daß von dem Erscheinen jener Mitglieder Abstand genommen werde. Am 15. Mai 1628 wurde bestimmt, daß Sir W. Alford dispensirt sein solle, und der Sprecher beauftragt, ein Schreiben an die Richter zu erlassen, damit derselbe wegen seines Ausbleibens nicht in Strafe genommen werde. Die letzte Beschwerde eines Abgeordneten darüber, daß er als Geschworener einberufen sei, kam 1826 vor; das Haus sprach die Dispensation aus. Lord Hardwicke soll den Abgeordneten für Shoreham in Strafe genommen haben, weil er, während das Parlament nicht saß, der Einberufung als Geschworener nicht nachkam; die Befreiung während der Sitzung des Parlaments aber erkannte er an. Am 20. Februar 1826 berichtete Mr. Ellice, daß er von dem Court of Exchequer wegen Nichterscheinens als Geschworener in Strafe genommen, und seine Entschuldigung, er sei durch seine Parlamentspflichten abgehalten, nicht zugelassen worden sei. Dies hatte aber augenscheinlich in einem Mißverständnisse seitens des Gerichtshofes seinen Grund. In demselben Jahre beschwerte sich ein Abgeordneter, daß er eine Ladung als Geschworener erhalten habe. Das Haus war einig, daß er sich auf sein Privileg berufen dürfe. Auf den Bericht des Privilegien-Ausschusses wurde nem. con. angenommen, es gehöre zu den ältesten und unbestrittenen Vorrechten des Parlaments, daß kein Mitglied den Parlaments-Pflichten entzogen werden dürfe, um vor einem Gerichtshofe zu erscheinen. Am 12. Juni 1829 bemerkte Mr. Macleod, daß er während einer Vertagung des Hauses als Geschworener geladen sei, aber zu erscheinen abgelehnt habe. Der Sprecher erwiderte: „es sei klar, daß Abgeordnete während der Sitzungen des Parlaments nicht verbunden seien, als Geschworene zu dienen. Die Frage sei aber, ob man annehmen könne, daß das Haus während einer Vertagung rücksichtlich des Privilegs als versammelt zu betrachten sei; er glaube daß dies die allgemeine Ansicht sei." Dem möge hinzugefügt werden, daß die letzte Bestimmung des Gesetzes von 1825, bezüglich der Geschworenen und Schwurgerichte, den ausdrücklichen

Vorbehalt macht, die Privilegien des Parlaments sollten unberührt und unbeeinträchtigt bleiben. Ist das Parlament nicht beisammen, so machen die Abgeordneten auf dies Privileg in der Regel keinen Anspruch. Einem solchen würde vermuthlich für die Zeit „eundo morando et redeundo", d. h. für 40 Tage vor dem Zusammentritte und ebenso lange nach der Prorogirung des Parlaments Statt gegeben werden.

4. Die Befreiung von Haft erstreckte sich in der Regel nur auf Civil-Prozesse; ein Einfluß auf die Strafrechtspflege wurde dagegen nicht zugelassen. In Larke's Fall (1429) machte man das Privileg, „Hochverrath, Kapitalverbrechen und Friedensbruch ausgenommen", geltend; in Thorpe's Fall nahmen die Richter solche Fälle wie Hochverrath, Kapitalverbrechen, Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden aus. Ein Beschluß der Lords vom 18. April 1626 erklärte: Kriminalhaft.

> „Es ist Privileg des Hauses, daß kein Parlaments-Peer während der Dauer des Parlaments ohne Spruch und Befehl des Hauses — es sei denn wegen Hochverrathes, Kapital-Verbrechens oder Weigerung sich urkundlich und gerichtlich zu verpflichten, nicht gegen den öffentlichen Frieden zu verstoßen — verhaftet oder in Haft gehalten wird."

Der Beschluß der Gemeinen vom 20. Mai 1675 ging dahin:

> „Nach Parlaments-Recht und Brauch habe jedes Mitglied des Hauses, Hochverrath, Kapital-Verbrechen, Friedensbruch ausgenommen, stets auf das Parlaments-Privileg Anspruch."

In einer am 17. August 1641 abgehaltenen Konferenz stellten die Gemeinen die Regel auf:

> „1. Im Falle des Friedensbruches zwischen Privatpersonen ist das Privileg ausgeschlossen; um so mehr, in dem des Friedensbruches gegen den Staat.
>
> 2. Das Privileg kann nicht gegen eine Anklage wegen einer außerhalb des Parlaments vorgenommenen Handlung schützen, denn alle Anklagen sind „contra pacem domini regis".
>
> 3. Das Privileg des Parlaments soll das Staatswohl fördern, nicht aber zu dessen Beeinträchtigung dienen.
>
> 4. Ein jedes Privileg des Parlaments liegt in der Hand des Parlaments; es soll niederen Gerichtshöfen, nicht aber dem

Parlament selbst gegenüber ein Schranke sein, so daß es — falls das Parlament ohne Unbilligkeit und im Staats-Interesse es zu versagen geeignet findet, ausgeschlossen bleiben soll."

Am 14. April 1697 nahm man an, „kein Abgeordneter, welcher sich des Friedensbruches oder gewaltsamer Besitzergreifung schuldig gemacht habe, dürfe das Privileg beanspruchen."

Aufrührerische Schriften.

Am 1. December 1763 beschlossen beide Häuser in Wilke's Fall, der Entscheidung des Gerichtshofes von Common Pleas entgegen: „Das Privilegium des Parlaments schütze nicht den Verfasser und Veröffentlicher aufrührerischer Schriften und dürfe den gewöhnlichen Gang des Gesetzes behufs schleuniger und wirksamer Verfolgung eines so gehässigen und gefährlichen Vergehens nicht hemmen."

„Seit jener Zeit — sagt der Privilegien-Ausschuß im Jahre 1831 — wurde für feststehend betrachtet, daß bei Vergehen, in Betreff deren eine Anklage-Jury thätig sein muß, das Privileg nicht vorgeschützt werden dürfe."

Fall von Lord Cochrane.

Da das Parlamentsrecht im Allgemeinen hieraus erhellet, würde es ausreichen, an einem Falle zu zeigen, wie geringen Schutz das Privileg in Kriminalfällen gewährt. Im Jahre 1815 war Lord Cochrane, ein Parlaments-Mitglied, wegen Verschwörung angeklagt und verurtheilt — in King's Bench verhaftet. Er entkam und wurde von dem Aufseher, während er im Hause der Gemeinen auf der Bank der Geheimen Räthe rechts vom Sprechersitze saß, vor Ablesung des Gebetes, während noch kein anderes Mitglied gegenwärtig war, festgenommen. Der Privilegien-Ausschuß, welchem der Fall überwiesen wurde, berichtete, derselbe sei neu, die Parlaments-Privilegien erschienen nicht verletzt, so daß zur Einschreitung des Hauses gegen den Aufseher von King's Bench keine Veranlassung sei.

Mittheilung der Gründe der Verhaftung.

So gestattet also das Haus nicht einmal, daß seine geheiligten Räume ein Mitglied vor strafrechtlicher Verfolgung schützen. In jedem Falle aber, in welchem Abgeordnete wegen Anschuldigung eines Kriminalvergehens verhaftet werden, muß dem Hause von dem Grunde Kenntniß gegeben werden, aus

welchem sie der Erfüllung der Parlamentspflicht entzogen werden.

Die verschiedenen Gesetze, welche die habeas corpus-Akte zeitweise außer Kraft setzten, enthielten Bestimmungen, daß kein Parlaments-Mitglied während des Zusammenseins des Parlaments verhaftet werden darf, bevor die Verdachtsgründe zunächst dem Hause, dessen Mitglied es ist, mitgetheilt sind und das Haus die Zustimmung zu der Verhaftung ertheilt hat.

In den Fällen aber, welche von diesen Gesetzen nicht berührt werden, war es üblich, die Ursache der Verhaftung erst nach deren Ausführung mitzutheilen, so bei der des Lord George Gordon wegen Hochverrathes 1780, des Mr. Smith O'Brien 1848; ebenso, wenn Parlaments-Mitglieder sich in Haft befanden, um vor ein Kriegsgericht der Flotte oder des Heeres gestellt zu werden, oder durch einen Magistrate eines Vergehens wegen zur Haft gebracht waren.

Derselbe Unterschied zwischen Civil- und Kriminal-Verfahren wurde für den Fall des Bankerottes festgehalten. Der Bankrupt law Consolidation Act von 1849 bestimmt (s. 66), daß — falls ein Handeltreibender, welcher das Parlaments-Privileg genießt, seine Zahlungen einstellt, gleich jedem anderen Handeltreibenden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt werden, aber während der Dauer des Privilegs nicht zur Haft gebracht werden soll, es sei denn, daß er sich einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Bankerott.

Eine andere Gattung von Vergehen kriminalrechtlichen Charakters ist der contempt (Ungehorsam, Unehrerbietigkeit) gegen einen Gerichtshof. Eine Zeit lang war es zweifelhaft, wie weit das Privileg ein Parlaments-Mitglied gegen Verhaftung wegen eines solchen zu schützen geeignet sei. Verhaftung eines Parlaments-Mitgliedes wegen contempt.

Am 30. Juni 1572 führte Henry Lord Cromwell Beschwerde, daß der Sheriff von Norfolk — den alten Vorrechten und Freiheiten entgegen, welche seit unvordenklicher Zeit den Lords des Parlaments und Peers des Reiches in dergleichen Fällen zugestanden — auf Grund einer Verfügung des Kanzlei-Gerichtshofes wegen Ungehorsams gegen eine Auflage dieses Gerichtshofes ihn festgenommen habe. Die Lords prüften den Fall von Lord Cromwell.

Fall in Gegenwart der Richter und anderer königlicher Räthe (Queens counsel), kamen überein, daß die Festnehmung weder nach ungeschriebenem noch nach geschriebenem Gesetze des Landes, noch nach Präcedenzfällen des Kanzlei-Gerichtshofes gerechtfertigt sei, und befahlen demgemäß die Freilassung des Lord Cromwell. Sie vermieden aber, eine allgemeine Regel aufzustellen, indem sie erklärten, falls in einem künftigen Falle nachgewiesen werde, daß nach dem Prärogativ der Krone, geschriebenem oder ungeschriebenem Rechte oder Präcedenzfällen die Person eines Parlaments-Lords festgenommen werden dürfe, die gegenwärtige Entscheidung auf die künftige Beurtheilung keinen Einfluß üben solle. Prynne behauptet mit Bezug auf diesen Fall, Peers dürften nur wegen Friedensbruches und thätlichen Ungehorsams, wo es sich um eine Krongeldbuße handele, festgenommen werden.

Die Lords adoptirten am 10. Februar 1628 diesen Präcedenzfall. Dem Privilegien-Ausschusse war die Untersuchung aufgetragen, ob ein Serjeant-at-arms die Person eines Peers wegen Ungehorsams gegen eine Verfügung des Kanzlei-Gerichtshofes (ohne Rücksicht auf das Parlaments-Privileg) verhaften dürfe. Der Ausschuß berichtete, vor Lord Cromwell sei der Fall einer Festnehmung nicht vorgekommen, den Lords des Parlaments ständen daher ihre alten Vorrechte zu, sie seien vor Verhaftungen geschützt, fügte aber den in dem Falle des Lord Cromwell gemachten Vorbehalt hinzu. Dem stimmten die Lords allgemein bei. Am 22. October 1667 aber trat das Haus einem Berichte des Privilegien-Ausschusses, welcher jenen Vorbehalt auch enthielt zwar bei, ließen den Vorbehalt jedoch weg.

Mr. Brereton.

In dem Jahre 1605 ließen die Gemeinen Mr. Brereton, eines ihrer Mitglieder, welchen der Gerichtshof von King's Bench wegen Ungehorsams verhaftet hatte, mittelst einer Vorführungs-Order (habeas corpus) vor sich bringen und empfingen ihn im Hause. Der Fall von Sir W. Bampfield (1614) giebt wenig Licht, da — nach seiner Gestellung mittelst eines habeas corpus-Erlasses — der Sprecher zwar den Willen des Hauses zu erfahren verlangte, aber kein Beschluß zu Stande gekommen zu sein scheint. Am 8. Februar 1620 wurde bei den Gemeinen

Beschwerde geführt, daß zwei Aufwärter der Abgeordneten wegen unziemlichen Betragens in dem Gerichtshofe von King's Bench gestraft worden seien. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Richter einen derselben dem Hause zur Bestrafung übersendet hatten, und den anderen, sobald er aufgefunden sein würde, zu übersenden Willens waren. „Nur die Achtung vor dem Hause — heißt es — hätte davon abgehalten, sie wegen Angesichts des Gerichtshofes verübter Thätlichkeit unter Anklage zu stellen."

Am 9. Februar 1625 verlangte Lord Vaux auf Grund seines Privilegs die Einstellung eines Informations-Verfahrens in der Stern-Kammer. Man gab dem Statt. Kurz darauf im Falle des Grafen von Arundel, behauptete der Ausschuß der Lords: „wenn es auch statthaft sei, daß ein Lord bei einer Verfolgung seitens der Krone wegen Ungehorsams (contempt) in der Stern-Kammer belangt werde, so müsse doch während des Zusammenseins des Parlaments das Verfahren auf Grund des Parlaments-Privilegs eingestellt werden." Am 8. Juni 1757 verordneten die Lords aber, daß kein Peer oder Lord des Parlaments dem habeas corpus-Erlasse der Gerichtshöfe von Westminster Hall auf sein Privileg gestützt den Gehorsam versagen dürfe, und erhoben das zu einem Grundsatze der Geschäftsordnung. In dem Falle des Grafen Ferrers entschied man, daß, wenn ein Peer einem solchen Erlasse den Gehorsam verweigere, die Festnehmung gestattet werden solle.[1]

Lord Vaux.

In späterer Zeit mißlang Parlaments-Mitgliedern, welche wegen Ungehorsams von Gerichtsbehörden verhaftet waren, der Versuch die Freiheit auf Grund des Privilegs zu erlangen.

Als Mr. Long Wellesley, ein Abgeordneter, (1831) in dem Kanzlei-Gerichtshofe zugestand, daß er seine minderjährige Tochter, eine Pflegebefohlene dieses Gerichtshofes, der Gerichts-

Mr. Long Wellesley.

[1]) Auch Peers — (nach Bacon's Abr. Vol. 6 p. 546) sind wegen contempt in vielen Fällen mit Verhaftung zu strafen, z. B. wegen Befreiung eines auf gesetzliche Weise Verhafteten u. s. w. — Die Gerichtshöfe werden aber gegen einen Peer oder ein Mitglied des Parlaments wegen Nichtbezahlung einer durch schiedsrichterlichen Spruch feststehende Geldschuld die Verhaftung nicht bewilligen — 7 Term. Rep. 171, 546.

barkeit desselben entzogen habe, ließ Lord Brougham ihn sogleich wegen Ungehorsams (contempt) mit den Worten verhaften:

„Es ist keine Verletzung der Privilegien des Parlaments, wenn Parlaments-Mitglieder, welche die Rechte und Privilegien dieses Gerichtshofes verletzt haben, der so hoch steht und eine so unbestrittene Kompetenz hat, als der hohe Parlamentshof selbst; — es ist keine Verletzung der Privilegien und steht mit diesen vielmehr wohl in Einklang, wenn Parlaments-Mitglieder, welche gegen die Gesetze dieses Hofes verstoßen und dadurch gegen die Landesgesetze fehlen, wegen contempt verhaftet werden."

Mr. Wellesley wendete sich unter Berufung auf das Privileg an das Haus der Gemeinen. Der Privilegien-Ausschuß, welchem die Angelegenheit überwiesen wurde, berichtete: „dem Antrage auf Freilassung um des Parlaments-Privilegs willen dürfe nicht Statt gegeben werden."

Mr. Lechmere Charlton.

Der letzte Fall war der des Abgeordneten Lechmere Charlton im Jahre 1837. Der Lord-Kanzler hatte ihn wegen Unehrerbietigkeit in einem Schreiben an einen der Masters in Chancery zur Haft bringen lassen. Es enthielt Beleidigungen gegen den letzteren und den Versuch ungeziemender Beeinflussung auf seine Amtsthätigkeit. Mr. Charlton beschwerte sich hierüber bei dem Sprecher des Hauses. Man überwies die Briefe dem Privilegien-Ausschusse. Da der Lord Kanzler den inkriminirten Brief nicht hatte vorlegen lassen, gab der Ausschuß Anweisung denselben herbeizuschaffen, indem er annahm:

„Wenn der Lord Kanzler auch die Befugniß habe zu erklären, was er für Unehrerbietigkeit gegen den hohen Gerichtshof halte, so sei es doch nothwendig, daß das Haus der Gemeinen als alleiniger und ausschließlicher Richter seiner eigenen Privilegien, von den jener Unehrerbietigkeit zu Grunde liegenden Thatsachen Kenntniß nehme, bevor es entscheiden könne, ob die Unehrerbietigkeit der Art sei, daß sie die Verhaftung eines Abgeordneten rechtfertige."

Nach gründlicher Prüfung des Falles sprach der Ausschuß sich dahin aus, daß Mr. Charlton's Antrage, der Haft entlassen zu werden, nicht Statt gegeben werden dürfe.

In früheren Fällen als die letztgenannten wurden Personen, welchen das Parlaments-Privileg oder das der Peerie zustand, wegen Unehrerbietigkeit (contempt) nicht festgenommen, sondern es erfolgte die Beschlagnahme ihres ganzen Vermögens, wie in dem Falle des Grafen von Shaftesbury. Der in dem Jahre 1829 von dem Lord Kanzler wegen contempt gegen den Lord Roscommon erlassene Haftbefehl fand nicht den Weg aus den Bureaus hinaus, er kam nie zur Ausführung. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß noch im Jahre 1832 eine Verordnung erging, nach welcher contempts gegen geistliche Gerichthöfe, „welche in deren Gegenwart oder sonst gegen dieselben vorkommen, zur Kenntniß des Lord Kanzlers gebracht werden sollen.“ „Dieser hat einen Befehl de contumace capiendo zur Verhaftung des des contempt Bezüchtigten zu erlassen, falls er nicht ein Peer, ein Lord des Parlaments oder ein Mitglied des Hauses der Gemeinen ist.“ Es darf daher nicht angenommen werden, daß eines der Häuser das Recht der Einmischung aufgegeben habe, wenn es sich um Verhaftung seiner Mitglieder wegen contempt handelt; jeder Fall der Art darf erwogen werden. Wenn auch mit einem Gefühle des Widerstrebens, so wird dennoch falls die Umstände sonst dazu angethan erscheinen in das Verfahren der Gerichtshöfe eingegriffen werden, um dem Privileg Geltung zu verschaffen.

Privileg der Zeugen und anderer Personen.

5. Bisher handelte es sich nur um das Privileg der Parlaments-Mitglieder — und (in älteren Zeiten) ihrer Dienerschaft. Es hatte in der Nothwendigkeit seinen Grund, die Mitglieder in Ausübung ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht behindern zu lassen. Auf gleichem Grunde beruht ein ähnliches Privileg. Zeugen, welche vor eines der Häuser, oder vor einen Ausschuß des Parlaments geladen sind, sowie andere Personen, welche in Parlaments-Angelegenheiten erscheinen, dürfen während des Kommens, Verweilens, Gehens nicht verhaftet oder beunruhigt werden. In Urkunden aus alter Zeit finden sich zahlreiche Verordnungen, wonach wer auf Befehl des Hauses oder eines Ausschusses sich gestellt, das Privileg oder den Schutz des Hauses genießen soll. Einige wenige Fälle werden dazu dienen, die Bedeutung und die Ausdehnung hiervon klar zu machen.

Befreiung von Verhaftung.

Beispiele, daß die Lords Zeugen und Parteien, während der sie betreffenden Verhandlungen Schutz angedeihen ließen, ergeben sich vielfach aus den Protokollbüchern dieses Hauses.

Schon 1640 gewährte man Sir Pierce Crosbie, der als Zeuge in Lord Strafford's Prozeß vereidet worden war, als er mit Verhaftung bedroht wurde, für die Dauer des mit ihm angestellten Zeugenverhörs den Privilegienschutz. Viele ähnliche Fälle kamen in späterer Zeit vor.

Im Jahre 1641 wurde Befehl gegeben, daß Sir T. Lake, welcher Partei in einem Prozesse war, freien Ein- und Ausgang in das Parlaments-Haus, zu seinem Anwalte und Advokaten haben solle, so lange sein Prozeß vor den Lords verhandelt werde. — Aehnliche Anweisungen ergingen häufig in Betreff von Parteien, deren Prozesse oder Bills im Parlament zur Verhandlung standen.

Am 12. Mai 1624 verordneten die Gemeinen die Freilassung des Meisters der Filzmacher und Anderer, welche in Fleet saßen, um eine in dem Parlament zu verhandelnde Bill bis nach der Entscheidung beider Häuser zu betreiben. Am 24. Mai 1626 ließ man J. Bryers zum Zeugenverhör holen, indem ihm freies Kommen, Verweilen und Gehen zugesichert wurde. In gleicher Art dehnte man das Privileg auf Personen aus, über deren Bills das Parlament verhandelte (22. und 29. Januar 1628, 3. Mai 1701, 11. Mai 1758). Am 23. Januar 1640 sicherte man gewissen Personen, deren Petitionen vor dem großen Ausschusse der irischen Angelegenheiten verhandelt wurden, jene Freiheit zu, um ihre Sache unbehindert zu betreiben. Auch stellte man die in der Petition namhaft gemachten Ländereien für die Zeit der Verhandlung vor Verkümmerung sicher. Zahlreiche Beispiele liegen vor, in welchen Zeugen auf dem Wege zum oder von dem Parlament, oder während der Zeit ihrer Anwesenheit verhaftet wurden — aber der Haft wieder entlassen werden mußten. Denselben Schutz ließ man nicht allein den Parteien selbst, sondern auch deren Rechtsbeiständen und Bevollmächtigten bei dem Betriebe von Parlaments-Angelegenheiten zu Theil werden. Am 2. Mai 1678 verhaftete man Mr. J. Gardener, den Anwalt in der Sache Lyndsey Level's, auf dem Wege zum Parla-

ments-Hause; es erfolgte seine Freilassung. Am 9. April 1742 wurde Beschwerde geführt, daß Mr. Gilbert Douglas, der als Anwalt verschiedene Bills bei den Gemeinen betrieb, hierbei in dem Parlaments-Hause verhaftet worden sei. Auf Befehl der Gemeinen erfolgte sofort seine Entlassung.

In gleicher Art geschahen Freilassungen am 30. April 1753, am 12. Februar und 22. März 1756.

Am 29. März 1656 reichte Mr. Aubrey, der eine (estate) Bill in dem Hause der Gemeinen betrieb, eine Petition ein, in welcher er die Befürchtung darthat, seiner Freiheit beraubt zu werden. Für die Dauer der Unterhaus-Verhandlung über jene Bill wurde ihm Schutz zugesichert. Der letzte Fall, welcher Erwähnung verdient, ist der von Mr. Petrie im Jahre 1793. Dieser beanspruchte bei bestrittener Wahl den Parlamentssitz für den Flecken Cricklade. Nachdem ihm in üblicher Art Kenntniß gegeben worden war, in Person durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten zu erscheinen, wohnte er den Sitzungen des Wahlausschusses als Partei bei. Obgleich er mit einem rechtsverständigen Bevollmächtigten versehen, war er doch selbst thätig und ertheilte vor dem Ausschusse seine Anweisungen. Noch vor der Beendigung der Ausschuß-Verhandlung erfolgte seine Verhaftung. Das Unterhaus gab am 20. März nach Anhörung des Berichtes über den Vorgang nem. con. dem Sheriff von Middlesex die Freilassung auf. Kurz, dieser Schutz kommt dem gleich, welchen die Gerichtshöfe den Zeugen und anderen Personen gewähren, und ist selbst bis zur Willkühr ausgedehnt worden.

Schutz der Zeugen und anderer Personen vor Klagen und Verfolgung.

Zeugen und Antragsteller, sowie auch andere Personen sind sonach während ihrer in dem Parlament erforderlichen Anwesenheit vor Haft geschützt. Der Schutz erstreckt sich aber in Betreff der von ihnen in einem der Häuser gemachten Aeußerungen noch weiter. Jede Verfolgung, Bedrohung, jedes sonst deshalb gesetzliche Einschreiten wird von dem Hause als Privilegienbruch angesehen. — Am 23. November 1696 war dem Ausschusse eine Beschwerde zur Prüfung überwiesen, daß Sir George Meggott verschiedene Personen wegen ihres vor dem Privilegien- und Wahl-Ausschusse in der letzten Sitzungs-Periode abgegebenen Zeugnisses in rechtlichen Anspruch genommen habe. Der Bericht vom 4. De-

cember ergab, daß Sir G. Meggott, da er sich durch das Zeugniß jener Personen beleidigt glaubte, sich für berechtigt gehalten habe, im Rechtswege Genugthuung zu suchen, daß er aber — sobald er eines Bessern belehrt worden, davon abgestanden, die Klage zurückgenommen und die Kosten bezahlt habe.

Dessenungeachtet erachtete das Haus in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse ihn des Privilegienbruches schuldig und ließ ihn in die Haft des Serjant-at-arms bringen.

Am 27. November 1686 reichte T. Kemp und andere Miethskutscher eine Beschwerde ein, daß ein Mr. Gee wegen Verleumdung auf Grund einer von ihnen in der letzten Sitzungs-Periode angebrachten Petition eine Klage gegen sie angestellt habe. Der Bericht des Privilegien-Ausschusses vom 9. Februar 1696 ergiebt, daß W. Gee, sobald er erfuhr, daß das Haus hiervon Kenntniß genommen habe, von der Klage abstand und Zurücknahme anbot. Doch war das Haus wiederum mit dem Ausschusse einig, daß Mr. Gee durch Betretung des Rechtsweges gegen die Miethskutscher wegen einer an das Haus gerichteten Petition eines schweren Vergehens und des Privilegienbruches schuldig sei, und verordnete die Verhaftung desselben.

Am 8. April 1697 ließen die Lords T. Stone einsperren, weil er einen Zeugen, welcher vor einen Ausschuß geladen war, hinter der Schranke wörtlich und thätlich beleidigt hatte, und beauftragte den Attorney-General mit der weiteren Verfolgung. Auf einen Ausschuß-Bericht, daß ein Soldat John Hare sich fürchtete Zeugniß abzulegen, beschlossen die Gemeinen am 5. März 1710, daß mit der äußersten Strenge gegen Jeden verfahren werden solle, welcher den besagten J. Hare oder sonst Jemand, welcher vor einem Ausschusse des Hauses Zeugniß abzulegen habe, in irgend einer Art bedrohen oder beleidigen werde.

Am 9. Februar 1715 wurde Beschwerde geführt, daß ein gewisser E. Medlycot wegen seines Zeugnisses vor einem Ausschusse beleidigt worden sei. Man sendete den Beleidiger, Mr. Tovey, als des Privilegien-Bruches schuldig, in das Gefängniß des Serjeant-at-arms.

Am 28. Februar 1728 berichtete ein Ausschuß, welcher den Stand des Gefängnißwesens zu untersuchen hatte, dem Hause,

daß Sir W. Rich, ein Gefangener in Fleet, von dem Aufseher wegen einer im Ausschusse gemachten Aussage mißhandelt worden sei. Das Haus erklärte den Aufseher des contempt schuldig und gab denselben dem Serjeant-at-arms in Haft.

Jeremiah Dunbar war des Zeugnisses wegen, welches er vor einem Ausschusse in Betreff einer Bill abgelegt hatte, von dem Repräsentanten-Hause von Massachusetts Bay getadelt worden. Auf die darüber am 10. Mai 1733 geführte Beschwerde, nahm das Haus (nem. con.) an: „daß die Anmaßung, Jemand wegen seines vor dem Hause oder dessen Ausschusse abgegebenen Zeugnisses zur Rechenschaft zu ziehen oder einen Tadel über denselben auszusprechen, eine dreiste und schwere Verletzung der Parlaments-Privilegien sei."

Am 12. März 1819 erhielt das Haus Kenntniß, daß Mr. Goold, welcher vor der Schranke als Zeuge vernommen war, in Folge seiner Aussage beschimpft und bedroht worden sei; man beschloß nem. con.:

> „T. W. Grady, der sich beleidigender Aeußerungen gegen einen vor dem Hause vernommenen Zeugen bedient, und denselben wegen des bereits abgelegten Zeugnisses und wegen etwaiger späterer Aussage an der Schranke des Hauses mit Gewaltthätigkeit bedroht habe, sei eines schweren contempt u. s. w. schuldig",

und ließ denselben zur Haft bringen.

Am 2. Juli 1845 beschwerte Mr. Jasper Parrott in einer Petition an das Haus sich, daß mit Bezug auf ein von ihm vor dem Ausschusse abgelegtes Zeugniß eine Klage gegen ihn erhoben worden sei. Am 3. Juli überreichte Mr. Parrott's Bevollmächtigter eine Abschrift des Klageantrages. Die Kläger und seine Advokaten wurden geladen, erschienen sämmtlich (am 7. Juli) und versicherten, daß ihnen jede Absicht gegen die Parlaments-Privilegien zu verstoßen fern gewesen sei, so wie, daß von Verfolgung der Klage Abstand genommen werden solle. Man entließ sie, obwohl die Erhebung der Klage für einen Privilegienbruch erklärt wurde. Es ist bemerkenswerth, daß des Klägers Anwalt in einer Petition an das Haus ausführte, bei der Klage sei von der Annahme ausgegangen, bei einer

absichtlich falschen Zeugenaussage werde der Zeuge so wenig durch Privileg geschützt, als die Gerichtshöfe von Westminster befugt seien, einen Zeugen vor der Anklage eines Meineides zu schützen.

Das Haus erachtete indessen eine solche Analogie für unstatthaft, und beschloß, den Zeugen wegen seiner vor einem Ausschusse abgegebenen Aussage gegen jedwedes Verfahren in Schutz zu nehmen.

In demselben Jahre ereignete sich in dem Hause der Lords ein ähnlicher Fall. Peter Taite Harbin hatte durch seinen Anwalt John Harlow eine Klage wegen Verleumdung bei Abgabe des Zeugnisses vor einem Ausschusse gegen Thomas Baker angebracht. Der Kläger und sein Anwalt wurden vor die Schranke geladen; sie weigerten sich, die Klage zurückzunehmen, wurden des Privilegienbruches schuldig erklärt und in Haft genommen. Folgenden Tages erklärten sie in einer Petition, sich den Beschlüssen des Hauses fügen und die Klage zurücknehmen zu wollen. Sie wurden darauf vor die Schranke geführt, erhielten von dem Lord Kanzler einen Verweis und wurden entlassen.

Schutz der Rechtsbeistände.

Auch auf die Rechtsbeistände dehnte man in Betreff ihrer amtlichen Aeußerungen den Schutz vor jeder Verfolgung aus.

Mr. Fonblanque.

Am 21. März 1826 kam es zur Beschwerde, daß John Lee Wharton dem Q. C. Mr. Fonblanque mit Bezug auf eine von diesem an der Schranke des Oberhauses gehaltenen Rede einen beleidigenden Brief geschrieben habe. Wharton erschien, der Ladung Folge leistend, entschuldigte sich in geziemender Art und wurde entlassen.

Erklärungen im Parlament sind nicht Gegenstand gerichtlicher Verfolgung.

Auch von dem Schutze, welchen das Privileg gewährt, abgesehen, sind in dem Laufe der Parlaments-Verhandlungen abgegebene Erklärungen nicht Gegenstand gerichtlicher Verfolgung.

In Sachen Lake c/a King, einer Klage wegen Druckes einer Petition an den Ausschuß des Parlaments für Beschwerdesachen, welche entstellenden und beleidigenden Inhaltes war, nahm der Gerichtshof an, daß die Ueberreichung einer Petition an einen Parlaments-Ausschuß gesetzlich statthaft sei und zu keiner Klage Grund gebe, wenn auch der Inhalt der Petition

entstellend und beleidigend sei, denn der Ausschuß habe die Wahrheit oder Unwahrheit zu prüfen. Es sei aber die Frage, ob der Druck und die bezeichnete Art der Veröffentlichung durch den Beklagten, die Vertheilung gedruckter Exemplare nehmlich an die Ausschuß-Mitglieder, sich rechtfertige oder nicht — wie solche in anderen Fällen geschehe und von den Ausschuß-Mitgliedern gebilligt worden sei. — Erst nach drei Jahren (in Hilary term in dem 19. und 20. Regierungsjahre Karl's II.) erkannte Hale C. J. zu Gunsten der Beklagten, weil das Parlaments-Verfahren die Vertheilung von Abdrücken anordne, auf welche bei der Beurtheilung Rücksicht zu nehmen sei.

In Sachen der Krone c/a Merceron war die Anklage gegen einen Grafschafts-Beamten von Middlesex wegen Mißbrauchs des Amtes gerichtet, weil er Wirthshäusern, welche sein Eigenthum waren, unredlicher Weise besondere Freiheiten gestattet hatte. *sind aber als Beweisstücke zulässig.*

Im Laufe der Beweisführung wurde seitens der Anklage angetragen, die Aussage des Angeklagten festzustellen, welche er bei seiner Abhörung vor dem zur Untersuchung des Polizeiwesens des Unterhauses niedergesetzten Ausschusse des Unterhauses gemacht habe. Der Angeklagte war vor dem Ausschusse zu erscheinen angehalten worden und hatte auf Befragen eine Liste gewisser Wirthshäuser mit den Namen der Eigenthümer angegeben u. s. w. Seitens des Angeklagten wurde behauptet, da jene Angaben durch die Maaßregeln des Unterhauses erzwungen und zur Vermeidung der Strafe des Ungehorsams gegen das Haus gemacht seien, wären sie nicht freie Zugeständnisse und als Belastungsbeweis nicht zuzulassen. C. J. Abbott war aber der Ansicht, daß ein solcher Beweis zugelassen werden müsse.

Kapitel VI.

Kompetenz der Gerichtshöfe in Privilegien-Angelegenheiten.

Schwierigkeit dieses Gegenstandes.

Die genaue Abgrenzung der Kompetenz der Gerichtshöfe in Privilegien-Angelegenheiten gehört zu den allerschwierigsten Fragen des Verfassungs-Rechts. Die hierauf bezüglichen Präcedenzfälle des Parlaments widersprechen einander, die Ansichten und Entscheidungen der Richter weichen von einander ab, unter den gelehrtesten und erfahrungsreichsten Männern der Gegenwart herrscht Uneinigkeit. Es würde daher anmaßend erscheinen, die Kompetenz der Gerichtshöfe in bestimmter Abgrenzung darstellen zu wollen; dagegen wird es nicht ohne Nutzen sein, die Grundsätze zu erörtern, auf welchen die Frage beruht, die vorzüglichsten Autoritäten anzuführen und einige der wichtigsten Fälle daran anzuknüpfen.

Grundsätze.

Es wurde bereits gezeigt, daß ein jedes Haus des Parlaments alleiniger und ausschließlicher Richter seiner Privilegien zu sein beansprucht, daß die Gerichtshöfe wiederholt das Recht beider Häuser anerkannt haben, zu bestimmen, was ein Privilegienbruch ist, und die Uebertreter wegen contempt zu verhaften. Wenn hiernach die Gerichtshöfe auch bei Bestrafung solcher Uebertretungen durch das Parlament sich nicht einmischen, auch das Recht im Allgemeinen nicht in Anspruch nehmen werden, die Grenzen der Parlaments-Privilegien zu bestimmen; so ist es andererseits doch ihre Pflicht, das Landes-Gesetz aufrecht zu erhalten und einzutreten, falls wegen Verstoßes gegen das Landes-Gesetz Beschwerde geführt wird. So können zwischen den Gerichtshöfen und dem Parlament Kompetenz-Konflikte entstehen. Das Haus der Lords oder das der Gemeinen kann sehr wohl eine bestimmte Handlung durch eine von ihm ausgegangene Anordnung gerechtfertigt, und dem

Parlamentsrechte entsprechend finden; die Gerichtshöfe dagegen dürfen einem Hause des Parlaments das Recht nicht einräumen — Gesetze, welche durch die Zustimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommen sind oder mit deren Zustimmung bestehen, durch seine alleinige Machtvollkommenheit zu beseitigen. Im Allgemeinen ist das Gesetz des Parlaments auch Gesetz des Landes; wenn aber zwischen Gesetzen Kollision Statt findet, wie ist eine Vereinigung herbeizuführen? Gilt die Auslegung eines Faktors des Parlaments als maßgebend, — oder ist die Gesetzlichkeit der Auslegung, so wie die Kompetenz des Hauses nach allgemeinem Landes-Gesetze zu beurtheilen?

In diesen Fragen liegen bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Häusern des Parlaments und den Gerichtshöfen die Schwierigkeiten.

Von der einen Seite wird behauptet, daß die Gerichtshöfe, falls sie in Privilegien-Angelegenheiten entscheiden, mehr Verwaltungs-Befugnisse als das Richteramt zu üben und sich nach dem Parlamentsrechte, wie dies eines der Häuser auslegt, zu richten haben. Andererseits wird wieder festgehalten: wenn auch das Recht jedes der beiden Häuser, innerhalb seiner unmittelbaren Kompetenz über Privilegien-Angelegenheiten zu entscheiden, nicht in Zweifel gezogen werde, so dürfe doch eine Ausdehnung seiner Wirksamkeit und Machtvollkommenheit über seine Kompetenz hinaus und ein Einfluß auf die Entscheidung der Gerichtshöfe in Sachen, welche gesetzlich vor diese gehören, — nicht gestattet werden. Die natürliche Folge dieser entgegenstehenden Anschauungen ist, daß das Parlament bei Auslegung seiner Privilegien seine Kompetenz zu erweitern trachten und den Gerichtshöfen Gelegenheit gegeben werden kann, deren Grenzen zu prüfen und zu beschränken.

Jedes Haus des Parlaments beansprucht stets, alleiniger und ausschließlicher Richter seiner Privilegien zu sein; (nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfange, ist in dem 3. Kapitel dieses Buches dargethan) hierauf beruht das Parlamentsrecht. Jener Anspruch kam bei den Gerichtshöfen zur Erörterung. Bevor aber einzelne Fälle angeführt werden,

möchte es zweckmäßig sein, einen Blick auf die gesetzlichen Autoritäten zu werfen, welche den weitgehendsten Ansprüchen des Parlaments günstig, welche diesen entgegen sind.

Die den Ansprüchen des Parlaments günstigen Autoritäten. Thorpe's Fall.

Die älteste Autorität, auf welche zur Begründung der Ansprüche des Parlaments in der Regel Bezug genommen wird, ist der bekannte Ausspruch der Richter in Thorpe's Fall.

In dem 31. Regierungsjahre Heinrich's VI. stellten die Lords den Richtern die Frage, ob Thomas Thorpe, der Sprecher der Gemeinen, welcher auf eine Klage des Herzogs von York nach dem Spruche des Court of Exchequer sich in Haft befand, kraft des Parlaments-Privilegs der Haft entlassen werden müsse oder nicht. Der Chief Justice Fortescue, Namens aller Justices, antwortete:

> „sie müßten sich der Entscheidung der ihnen gestellten Frage enthalten, denn es sei zuvor nicht üblich gewesen, daß die Justices in irgend einer Art das Privileg des hohen Parlamentshofes bestimmten, denn dessen Stellung sei so hervorragend und mächtig, daß er Gesetze machen und aufheben könne; die Entscheidung was zu den Privilegien gehöre, gebühre den Lords des Parlaments nicht den Justices."

In Bezug auf diesen Fall ist zu bemerken, daß die Richter nicht in ihrer richterlichen Eigenschaft einen Rechtsfall zu entscheiden hatten, sondern daß ihre Ansicht als Beisitzer des Oberhauses über eine Privilegienfrage verlangt wurde, welche entschieden zur unmittelbaren Kompetenz des Parlaments gehörte und von diesem ihre Lösung erwartete. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Richter nicht gern mit ihrer Ansicht hervortreten mochten, die Entscheidung vielmehr den Lords überließen. Der Theil ihres Ausspruches, wonach das Parlament Gesetze machen und aufheben kann, als Grund dafür, daß die Richter Privilegienfragen nicht zu entscheiden haben, darf nur auf das Parlament in seiner Gesammtheit, nicht auf eines der Häuser für sich und auch nicht auf beide Häuser vereint bezogen werden. Folglich ist daraus für die Kompetenz des Parlaments — von der gesetzgebenden Thätigkeit abgesehen — nichts zu entnehmen.

Das in jenem Ausspruch enthaltene Prinzip machte sich Sir Edward Coke zu eigen und gab demselben dahin Anwendung: „eine jede Frage, welche ein Haus des Parlaments berühre, müsse in diesem und nirgend anders erörtert und entschieden werden", ferner „Richter hätten in Privilegien=Angelegenheiten nicht zu sprechen, denn solche seien nicht nach gemeinem Rechte, sondern secundum leges et consuetudinem Parliamenti zu entscheiden; das sei von den Richtern in verschiedenen Parlamenten anerkannt." Sir E. Coke.

Diese allgemeinen Regeln bespricht Lord Clarendon in seiner Geschichte der Revolution und giebt die Kompetenz der Gemeinen dahin an: Lord Clarendon.

„Diese sind allein Richter ihrer Privilegien, das heißt bei Verletzung solcher Privilegien, welche ihnen gesetzlich zustehn und bei Bestrafung der Uebertreter. Es kann aber kein Privileg geben, welches nicht in das Gebiet der Gesetze fällt und die gerichtliche Erörterung ausschließt."

In Sachen Lord Barnardeston c/a Soame sprach der Lord Chief Justice North (1674): Lord C. J. North.

„Um nicht der Ehre des Parlaments zu nahe zu treten, sehe ich keinen anderen Weg, als die Zurückweisung der Klage und aller anderen, welche das Verfahren oder Privileg des Parlaments zum Gegenstande haben. So verfuhren auch unsere Vorgänger. Denn soll überhaupt der Rechtsweg in Parlaments-Angelegenheiten zugelassen werden, so müssen wir bestimmen, wie weit dies der Fall sein soll; das ist aber mißlich; denn gehn wir fehl, so verstoßen wir gegen das Parlaments=Privileg. Einen solchen Verstoß müssen wir auf alle Weise vermeiden."

In der weiteren Ausführung sagt er aber:

„der Rechtsweg ist zulässig, falls das Parlament seinen Schutz weiter ausdehnt, als es ihm gesetzlich zusteht. Die Klage gegen den Clerk des Parlaments, den Serjeant-at-arms, den Sprecher ist — soviel ich weiß — statthaft, wenn sie mit dem Vorsatz Schaden zuzufügen, ihre amtlichen Befugnisse überschreiten. Richter und Geschworene haben dann zu entscheiden, was seine Beamten zu thun haben.

Das kommt allerdings darauf hinaus dem Parlament Regeln vorschreiben, wonach es zu handeln hat". —

Mr. Justice Powell. In Pratty's Fall, eines der Aylesbury men, welcher mittelst habeas corpus gestellt wurde, bezeichnete Mr. Justice Powell die Kompetenz der Gerichtshöfe in Privilegien-Angelegenheiten in folgender Art:

„Der Gerichtshof dürfe über Privilegien entscheiden, aber nicht dem Spruche des Hauses der Gemeinen entgegen", ferner „der Gerichtshof urtheile über Privilegien nicht aus eigener Veranlassung; denn sei eine Klage ein Mal angebracht, so müsse sie auf eine oder die andere Weise erledigt werden." „Das Parlament ist eines der oberen Höfe; wenn King's Bench auch die Befugniß hat, Kompetenz-Ueberschreitungen anderer Gerichtshöfe entgegenzutreten, so ist es ein Anderes mit dem Parlament, denn dies ist einer der höheren Höfe und die Inhibirung eines Verfahrens des Parlaments niemals beantragt."

In verschiedenen anderen Fällen, welche jedoch nur auf Verhaftungen Bezug hatten, die von einem Hause des Parlaments angeordnet waren, entschieden die Richter zu Gunsten des Privilegs und gegen die Kompetenz der Gerichtshöfe. Die meisten dieser Fälle dürfen aber nur auf das unzweifelhafte Recht der Verhaftung wegen contempt bezogen, nicht als allgemeine Rechtsregeln in Betreff des Privilegs angesehn werden.

Mr. Justice Blackstone. Mr. Justice Blackstone ging in dem Falle des Braß Crosby so weit zu behaupten, „man müsse die Vermuthung gelten lassen, daß die Verordnungen des Hauses der Gemeinen und deren Ausführung gesetzmäßig seien." Lord Kenyon. Lord Kenyon äußerte in Sachen der Krone c/a Wright: „Dies ist die Maaßregel eines der Faktoren der Gesetzgebung, es steht uns deshalb keine Erörterung über dieselbe zu." Doch fügte er hinzu: „Ich sage nicht, daß es nicht Fälle geben kann, in welchen wir zu untersuchen haben, ob das Haus der Gemeinen zu einer bestimmten Maaßregel berechtigt war."

Hawkins. Hawkins äußerte:

„Dem Verfahren eines jeden Hauses des Parlaments gebührt zweifellos die höchste Achtung; wo das Gegentheil nicht klar und ausdrücklich gezeigt wird, gilt die Vermuthung, daß sie

innerhalb ihrer Kompetenz handeln und in Uebereinstimmung mit dem Parlaments-Gebrauch, sowie mit den Regeln des Gesetzes und der Gerechtigkeit."

Lord Chief Baron Comyn, sich der Ansicht von Sir Edward Coke anschließend, sagt: Lord C. B. Comyn.

„Jede Angelegenheit, welche die Peers und Gemeinen im Parlament betrifft, muß nach Gebrauch und Herkommen des Parlaments und nicht nach dem für untergeordnete Gerichtshöfe geltenden Gesetze entschieden werden."

Diese Autoritäten genügen, um die exklusive Kompetenz des Parlaments in Privilegien-Angelegenheiten im Allgemeinen darzuthun. Doch fehlt es auch unter diesen an solchen nicht, welche beschränkende Bedingungen zufügen, wie die Aussprüche von Lord Clarendon, Chief Justice North und Lord Kenyon ergeben.

In anderen Fällen wieder erscheint die Kompetenz der Gerichtshöfe erweitert, das Recht des Parlaments verhältnißmäßig beschränkt. In Sachen Benyon c/a Evelyn kam der Lord Chief Justice, Sir Orlando Bridgman, zu dem Schlusse: Autoritäten, welche die Kompetenz der Gerichtshöfe in Privilegien-Angelegenheiten vertreten. Sir O. Bridgman.

„Beschlüsse und Entscheidungen der Häuser des Parlaments — in Abwesenheit der Betheiligten gefaßt — sind für Gerichtshöfe nicht so bindend, daß wir nicht dürften, ja selbst (bei aller Achtung vor jenen Beschlüssen und Entscheidungen) verpflichtet wären nach dem zu urtheilen, was wir unseres Eides eingedenk für Rechtens halten, wenn unsere Ansichten auch jenen Beschlüssen oder Entscheidungen eines der Häuser entgegen sind."

Bei einer andern Gelegenheit sagt Lord Chief Justice Willis: Lord C. J. Willis.

„Ich erkläre für meine Person, daß ich mich durch keinen Beschluß des Hauses der Gemeinen gebunden erachte, den Rechtsweg wegen einer fehlerhaften Wahl abzuschneiden; eine Partei mag in Westminster Hall ihre Anträge stellen, ohne Rücksicht auf die Beschlüsse des Hauses."

Lord Mansfield drückt sich bei Besprechung des ausschließlichen Rechtes der Gemeinen, über Wahlen zu entscheiden, aus: Lord Mansfield.

„Nach seiner Meinung hätten Rechtsentscheidungen eines Hauses stets üble Folgen; er sei dem, wo sich ihm die Gelegenheit geboten, beständig entgegengetreten; in seiner rich-

terlichen Eigenschaft halte er sich für verpflichtet, sie völlig unberücksichtigt zu lassen", „er mache aber einen großen Unterschied zwischen dem Rechtsprechen im Allgemeinen und der Entscheidung, welche ein Haus des Parlaments in seiner richterlichen Eigenschaft für einen bestimmten Fall treffe, der gesetzlich vor dasselbe gehöre und ordnungsmäßig seiner Kompetenz unterliege."

Ein ander Mal erklärte dieselbe gewichtige Autorität:

„Ein Beschluß der Gemeinen, welcher den Erlaß eines bestimmten Spruches vorschreibe, sei für die Gerichtshöfe in Westminster Hall unverbindlich."

Lord Ellenborough.

Lord Ellenborough sagte in Sachen Burdett c/a Abbot:

„In allen Fällen werde es sich fragen, ob das Haus der Gemeinen ein Gerichtshof mit der Kompetenz sei, seine Anordnungen vollstrecken zu lassen."

Unter den neuesten richterlichen Entscheidnngen sind vorzüglich zwei Fälle, Stockdale c/a Hansard und Howard c/a Gosset, zu erwähnen. Es soll versucht werden, einen Umriß des ganzen Verfahrens in diesen Sachen (die wichtigsten seit denen von Ashby und White) zu geben. Um aber die Aufzählung der Autoritäten zu beschließen, kommt es zunächst auf die Ausführungen der Richter in Bezug auf die Kompetenz der Gerichtshöfe im Allgemeinen an.

Stockdale c/a Hansard.

Am 31. Mai 1819 bediente sich Lord Denman, indem er das Urtel in dieser Sache sprach, folgender Worte:

„Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Befehl des Hauses allein eine sonst ungesetzliche Handlung nicht rechtfertigt, und daß die einfache Erklärung, jener Befehl sei in Ausübung des Privilegs erlassen, das Privileg nicht darthut, ich kann deshalb nicht länger schwanken, ob ich die Pflicht über mich nehmen oder ablehnen soll, zu entscheiden, ob das Privileg gesetzlich besteht. Ist dem so, so muß dem Antrage des Beklagten Statt gegeben werden, und der Urtelsspruch zu seinem Gunsten ausfallen. Ist dem aber nicht so, dann hat der Kläger, was ihm auch sonst entgegenstehn mag, als ein Staatsangehöriger Englands ein Recht die Anerkennung seiner gesetzlichen Ansprüche, sowie die Mittel solche durchzusetzen, von uns zu verlangen."

In demselben Prozesse gab Mr. Justice Littledale seine Gründe:

„Es wird gesagt, das Haus der Gemeinen sei der alleinige Richter seiner Privilegien: das gebe ich zu, sofern es sich um Verhandlungen in dem Hause und gewisse andere Dinge handelt. Ich meine aber, daß daraus seine Befugniß nicht folgt, zu bestimmen, was seine Privilegien sind, so daß jede anderweite Prüfung ausgeschlossen wird, ob — was es für einen Theil seiner Privilegien erklärt, auch wirklich solches ist. Der Attorney-General giebt zu, daß die Gemeinen nicht berechtigt sind neue Privilegien zu schaffen; sie erklären aber die Veröffentlichung gewisser Schriftstücke gehöre zu ihrem Privileg. Wie können wir aber wissen, ob dem so sei, wenn wir auf eine Prüfung verzichten? denn ein solches Privileg ist zuvor nicht festgestellt. — Wir müssen daher befugt sein zu entscheiden, ob jene Veröffentlichung zu den Privilegien gehört oder nicht."

Gegen diese Ausführung spricht aber, daß — geht man davon aus, das Haus sei Richter seiner Privilegien, es ihm auch gebührt, aus den Parlaments-Urkunden und anderen Autoritäten zu ermitteln, ob ein Privileg schon festgestellt ist oder nicht.

Der gelehrte Richter äußerte ferner:

„Ich denke, die Thatsache allein, daß die der Klage zu Grunde liegende Handlung auf Veranlassung des Unterhauses vorgenommen ist, nicht für sich selbst und ohne Weiteres ausreicht, den Gerichtshof zu einem dem Beklagten günstigen Spruche zu bestimmen."

Mr. Justice Patteson drückte seine Ansicht dahin aus:

„Wenn Anordnungen des Hauses der Gemeinen nicht nur irrthümlich sind, sondern gegen das Gesetz verstoßen, so können diejenigen, welche sie in Ausführung bringen, nach keinem den Gesetzen dieses Landes bekannten Grundsatze sich durch die letzteren rechtfertigen. Ein Diener kann sich durch gesetzwidrige Befehle seines Herrn nicht schützen, ein Beamter nicht durch die gesetzwidrige Anweisung seiner Behörde, bis die Gesetzgebung einschreitend ihm die Ausführung gestattet. Der Umstand allein, daß die der Klage zum Grunde liegende Handlung auf Anweisung und mit Genehmigung

des Unterhauses vorgenommen ist, kann dieselbe nicht rechtfertigen, wenn sie ihrer Natur nach gesetzwidrig ist. Zur Verantwortung wegen Ausführung einer solchen gesetzwidrigen Handlung genügt daher nicht der Nachweis der Ermächtigung, sondern die Befugniß und das Recht der Gemeinen, eine solche Ermächtigung zu ertheilen, muß ebenfalls nachgewiesen werden."

Ueber die Kompetenzfrage äußerte er:

„Jeder Gerichtshof, bei welchem eine Klage angebracht wird, die dem Gegenstande nach im Allgemeinen und prima facie zu seiner Kompetenz gehört, muß — wenn in dem Verlaufe des Verfahrens die Kompetenz eines anderen Gerichtshofes in Frage kommt, nothwendig über deren Ausdehnung entscheiden. Die Entscheidungen des Gerichtshofes, dessen Kompetenz zu erörtern ist, sind Autoritäten, und, wenn ich so sagen darf, Beweisstücke des hierüber geltenden Gesetzes, aber nicht durchaus entscheidende."

Zum Schlusse resumirte Mr. Justice Coleridge seine Ansicht von den Pflichten des Gerichtshofes:

„Ein Rechtsstreit ist vor uns anhängig; wir sind eidlich verpflichtet ihn nach unserer Kenntniß des Gesetzes zu entscheiden. Wir haben ihn nicht vor uns gezogen; ist er vor uns gebracht, so befinden wir uns in der Nothwendigkeit zu erkennen. Wie wir erkennen sollen, kann uns keine Macht vorschreiben; wir mögen in unserer Entscheidung irren; — eines contempts aber können wir uns nicht schuldig machen, wenn wir gewissenhaft entscheiden."

Howard c/a Gosset.

In Sachen Howard c/a Gosset drückte Mr. Justice Coleridge über die Befugnisse der Gerichtshöfe in Privilegien-Angelegenheiten sich wiederum dahin aus:

„Es genügt, daß das Gesetz über dem Hause der Gemeinen und selbst über der Krone steht. Wenn die Grenzen des Gesetzes von diesem aber wohlbewußt mit gutem Grunde überschritten werden, so sind sie zwar nicht verantwortlich, das Gesetz wird aber von den ausführenden Personen strenge Rechenschaft verlangen und die Letzteren sind je nach der Art der Gesetzwidrigkeit im Civil- oder Kriminalwege verantwortlich zu machen."

Erkenntnisse gegen die Ansprüche auf Privileg.

Bei den widerstreitenden Ansichten über die Grenzen des Parlaments-Privilegs und der Kompetenz der Gerichtshöfe ist festzustellen, wie — wenn eines der Häuser des Parlaments darauf besteht, andere Gerichtshöfe von Erörterung von Angelegenheiten auszuschließen, für welche es sich allein kompetent erachtet, — dieses auf geeignete Art zu erreichen ist. Wenn die Gerichtshöfe sich bereit finden, den Beschlüssen des Hauses zu folgen, ist der Weg klar. Die Autorität und der Ausspruch des Hauses würden geltend gemacht werden und die Gerichtshöfe nach Art einer Verwaltungs-Behörde ohne Weiteres nachgeben. Wenn aber die Gerichtshöfe die Privilegienfrage wie eine Rechtsfrage ansehn und die Kompetenz des Hauses zu prüfen sich für befugt halten, — in welcher Art und wie weit können dann ungünstige Erkenntnisse verhindert, beseitigt oder ihnen Widerstand geleistet werden? Die verschiedenen Methoden, welche man versuchte, sind aus den folgenden Fällen zu ersehn. Es muß aber vorausgeschickt werden, daß — wenn ein Privileg der Gemeinen streitig ist — das Unterhaus mit einer besonderen Schwierigkeit zu kämpfen hat. Erkennen die Gerichtshöfe das Privileg an, so können ihre Entscheidungen von dem Hause der Lords abgeändert werden; — und so richtet dem Parlamentsrecht entgegen, ein Haus über die von dem anderen beanspruchten Privilegien. Und wenn die Gerichtshöfe Privilegien versagen, hat das Unterhaus keine andere Abhülfe in dem ordentlichen Rechtswege, als schließlich die Appellation an das Haus der Lords. Es ist schwer zu entscheiden, welche Alternative am wenigsten befriedigt — das Versagen eines Privilegs seitens der Lords auf die Nichtigkeitsbeschwerde hin, oder die Berufung an dieselben, wenn das Ansehn des Unterhauses durch einen niedrigern Gerichtshof angetastet worden ist. Angesichts dieser Verlegenheiten ist es nicht auffallend, daß die Gemeinen jedes Rechtsverfahren, welches ihre Autorität bei Seite setzte, als Privilegienbruch und contempt betrachteten. Durch Verbote und Strafen suchten sie die Kläger und deren Rechtsbeistände abzuschrecken, sie verhafteten Richter, sie ergriffen gewaltsame Maaßregeln gegen den Sheriff, — und doch konnte der Gang des Gesetzes nicht aufgehalten werden.

Nachdem die verschiedenen Prinzipien gezeigt sind, von welchen bei dem Streite über die Parlaments-Kompetenz ausgegangen wird, darf auf die wichtigsten Fälle übergegangen werden, in welchen die Parlaments-Privilegien zur Erörterung gekommen sind.

Fall von Sir W. Williams.

Sir William Williams, der Sprecher des Hauses der Gemeinen unter der Regierung Karl's II. und Jakob's II., hatte auf Befehl des Hauses eine Schrift, in der Geschichte jener Zeit als Dangerfields Narrative wohl bekannt, drucken und veröffentlichen lassen. Diese Schrift enthielt tadelnde Aeußerungen über den Herzog von York, später Jakob II. Der Attorney-General leitete (1684) ein Verfahren wegen Beleidigung gegen den Sprecher ein. Der Letztere erhob den Einwand der Inkompetenz, die Schrift sei von ihm als Sprecher auf Befehl des Unterhauses gezeichnet, der Gerichtshof von King's Bench demnach in der Sache nicht kompetent. Dieser Präjudicial-Einwand wurde verworfen, der Einwand, daß der Befehl des Hauses ihn rechtfertige, ohne weitere Begründung als bedeutungslos und unerheblich beseitigt und eine Strafe von 10,000 £ ausgesprochen. Von dieser erließ ihm der König 2000 £, den Rest mußte er aber erlegen. Die Gemeinen waren über diese Mißachtung ihres Ansehns entrüstet und erklärten das Urtheil für gesetzwidrig und gegen die Freiheit des Parlaments.

Die Bill of rights, welche die Verfolgung von Angelegenheiten in King's Bench, die allein vor das Parlament gehören, im Allgemeinen verdammt, gedenkt auch dieses Falles. Drei Bills wurden (1689, 1690, 1695) zur Beseitigung des Urtheils eingebracht; sie scheiterten insgesammt, vorzüglich wohl, weil der Sprecher aus dem Vermögen des Sir Robert Sawyer entschädigt werden sollte, welcher als Attorney-General das Verfahren eingeleitet hatte.

Jay c/a Topham.

Der nächste Fall von Bedeutung ist der von Jay c/a Topham im Jahre 1689. Nach der Parlaments-Auflösung wurde gegen John Topham, den Serjeant-at-arms, weil er auf Befehl des Hauses gewisse Personen verhaftet hatte, Anklage erhoben. Er machte den Einwand der Inkompetenz. Dieser

wurde beseitigt und gegen ihn erkannt. Das Haus erklärte dies Urtel für Privilegienbruch und ließ die Richter der Sache, Sir F. Pemberton und Sir T. Jones, zur Haft bringen.

Diese hatten bei dem Verhör dagegen Verwahrung eingelegt, daß sie über die Gesetzlichkeit der Befehle des Hauses abgeurtelt, sie behaupteten aus prozessualischen Gründen die Einrede der Inkompetenz verworfen zu haben. Sie versicherten, wenn eine materielle Entscheidung der Sache erfolgt wäre, würde der Beklagte auf ein günstiges Urtheil haben rechnen dürfen. Die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt — wird das Verfahren gegen die Richter allgemein getadelt. Lord Ellenborough sagte, es sei erstaunlich, wie ein Richter habe von dem Hause der Gemeinen zur Rechenschaft gezogen und verhaftet werden können, der ein Urtheil gesprochen, welchem jeder andere Richter beigetreten sein würde. Lord Denman äußerte in Sachen Stockdale c/a Hansart, jener Urtelsspruch sei rechtlich begründet und die Richter hätten ihr Verfahren durch unwiderlegliche Gründe gerechtfertigt. In Sachen Howard c/a Gosset nannte er die Verhaftung dieser Richter „einen offenkundigen Mißbrauch des Privilegs". Andrerseits zeigte Lord Campbell, daß eine Einlassung auf die Sache Statt gefunden habe, die Einrede aber verworfen worden, wie in der Petition des Topham an das Haus der Gemeinen angegeben sei, und daß die Richter allerdings die Machtbefugnisse des Hauses zur Erörterung gezogen hätten.

Die Sache von Ashby, White und der Aylesbury men (1704) ist demnächst bemerkenswerth. Schon in dem 2. Kapitel wurde bezüglich des Rechtes der Entscheidung in Wahl-Angelegenheiten ihrer gedacht; es muß indeß darauf zurückgekommen werden, um den Weg zu bezeichnen, welchen die Gemeinen einschlugen, um ihre Privilegien beeinträchtigenden Prozessen Einhalt zu thun. Erbittert durch einen Spruch des Hauses der Lords, wonach die Wähler berechtigt sein sollten, gegen Wahl-Beamte ihres Stimmrechtes wegen im Prozeßwege vorzugehn, erklärten die Gemeinen einen solchen Prozeß für Privilegienbruch. Die Parteien, welche sich herausnehmen, einen solchen Prozeß anzustellen, ihre Advokaten und Anwalte, welche dabei irgendwie

Ashby und White 2c.

thätig seien, machten sich eines schweren Bruches der Privilegien des Hauses schuldig. Dieser Erklärung ungeachtet erhoben fünf Einwohner von Aylesbury — die bekannten Aylesbury men — Klage gegen die Konstables, weil diese sie von der Wahl ausgeschlossen hatten. Nachdem das Haus der Gemeinen Abschrift der Klage erhalten, erklärte es „die Kläger wegen Anstellung der Klage — der Bestimmung des Hauses entgegen — des schweren Verstoßes gegen seine Kompetenz und des Bruches der bekannten Privilegien des Hauses schuldig". Hierfür sendete es dieselben mit ihren Anwälten in Haft nach Newgate. Sie suchten mittelst der habeas corpus die Freilassung zu erwirken, doch erfolglos. Den Anwalt, welcher bei der Vorführung für die Verhafteten plaidirt hatte, gab man dem Serjeant-at-arms in Haft. Die Lords nahmen für die Aylesbury men gegen die Gemeinen Partei. Nach einer stürmischen Sitzung — reich an Adressen, Konferenzen, Beschlüssen über Privilegien — prorogirte die Königin das Parlament.

Bei dieser Gelegenheit suchten die Gemeinen, altem Herkommen gemäß, die Prozesse in ihrem Beginn zu sistiren, um so zu verhindern, daß die Richter zur Abfassung eines Urtheils gelangten. Wenn dieser Weg auch mitunter zum Ziele führen möchte, so kann doch ein Prozeß-Verfahren, wenn die Kläger entschlossen sind solches zu verfolgen gesetzlich nicht aufgehalten werden. Der Anwalt mag zu plaidiren verhindert werden, andere würden seine Stelle sofort einnehmen. Auch darf nicht vergessen werden, daß während des Nichtbeisammenseins des Parlaments keins der Häuser den Parteien oder Rechtsbeiständen hinderlich sein und das Urtel gesprochen und vollstreckt sein kann, ehe das Parlament wieder zusammentritt. Diese Art, die Prozesse abzuschneiden, ist aber so natürlich, daß man seit jener Zeit sich deren bedient. Doch steht das Prinzip nicht fest, und es ist schwer zu bestimmen, ob für die Zukunft das Beschreiten des Prozeßweges als Privilegienbruch angesehn werden möchte oder nicht.

Burdett c/a Abbot. Burdett c/a Colman.

Als Sir Francis Burdett 1810 den Rechtsweg gegen den Sprecher und den Serjeant-at-arms beschritten, weil sie ihn auf Befehl des Hauses der Gemeinen in den Tower beför-

dert hatten, wies man sie an, sich zu vertheidigen, und der Attorney-General erhielt den Auftrag, ihre Rechte wahrzunehmen. Gleichzeitig berichtete ein Ausschuß, die Anstellung von Klagen wegen Ausführung von Befehlen des Hauses sei Privilegienbruch. Das Haus trat dem nicht bei. Das Prozeßverfahren nahm seinen regelmäßigen Verlauf. Der Gerichtshof von King's Bench hielt die Autorität des Hauses aufrecht. Sein Urtel bestätigte demnächst auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde die Exchequer Chamber und schließlich das Haus der Lords.

Während der letzten Jahre ereignete sich eine Reihe von Fällen, in welchen die Machtvollkommenheit des Unterhauses und die Handlungen seiner Beamten zur Erörterung kamen. Diese erregten so vielfachen Streit und fanden so gründliche Untersuchung, daß es hier nur einer gedrängten Angabe des Hergangs, sowie der Erläuterung der gegenwärtigen Lage des Parlaments-Privilegs und der Kompetenz bedarf.

Druckschrift; Stockdale c/a Hansard.

Die Herren Hansard, die Drucker des Unterhauses, druckten auf Anordnung des letzteren die Berichte der Gefängniß-Inspektoren ab; in einem derselben wurde ein Buch von John Joseph Stockdale in einer Art erwähnt, welche dieser für beleidigend ansah. Er stellte während der Parlaments-Vertagung im Jahre 1836 eine Klage gegen Hansard an. Dieser bestritt den Klagegrund und bewies, daß das Haus den Bericht zu drucken befohlen habe. Dieser Einwand wurde nicht für zulässig erachtet; Stockdale erzielte dennoch kein günstiges Urtheil, da die Geschworenen das über das fragliche Buch Gesagte richtig fanden und den Einwand der Wahrheit für durchgreifend ansahen. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich Lord Chief Justice Denman, vor welchem die Sache verhandelt wurde, in einem den Privilegien des Hauses — auf welche die Messrs. Hansard ihre Vertheidigung auch stützten — ungünstigen Sinne. In der Ansprache an die Geschworenen sagte er: „die Thatsache, daß das Haus der Gemeinen den Messrs. Hansard Anweisung gab, alle parlamentarischen Berichte zu drucken, rechtfertigt diese so wenig als irgend einen andern Buchhändler, der einen Parlaments-Bericht veröffentlicht, durch welchen Jemand beleidigt wird." In Folge dieses Verfahrens setzte das Unterhaus

bei der Zusammenkunft des Parlaments 1837 einen Ausschuß nieder, welcher die Präcedenzfälle prüfen und das Recht und den Gebrauch des Parlaments bezüglich der Veröffentlichung von Schriftstücken feststellen sollte, die auf Anweisung des Hauses gedruckt sind. Diese Untersuchung ergab folgende von dem Hause angenommene Beschlüsse:

„Die Befugniß Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen zu veröffentlichen, wenn es das öffentliche Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, gehört wesentlich zu dem verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments und insbesondere dieses Hauses als der Volksvertretung.

Nach dem Gesetz und Privileg des Parlaments hat das Haus einzig und allein über die Existenz und den Umfang seiner Privilegien zu entscheiden. Der Prozeßweg und jeder andere Versuch, diese vor einem anderen Gerichte als in dem Parlament zur Erörterung und Entscheidung zu bringen, — ist eine schwere Verletzung des Privilegs, alle Betheiligten ziehn sich gerechtes Mißfallen und Bestrafung zu. Nimmt irgend ein Gericht es sich heraus, Privilegien-Angelegenheiten abweichend von der Entscheidung eines der Häuser des Parlaments zu entscheiden, so ist das gegen Parlaments-Gesetz und eine Verletzung, sowie Mißachtung der Parlaments-Privilegien."

Nichts konnte verständlicher sein, als diese Beschlüsse; sie hielten das Privileg fest und bedroheten die Parteien, den Rechtsbeistand, die Gerichte, welche sich eine Kompetenz anmaaßen möchten. Demungeachtet stellte Stockdale unverzüglich eine andere Klage an. Das Haus aber — statt seinen Beschlüssen gemäß zu verfahren, wies die Messrs. Hansard an, sich auf die Klage einzulassen und den Attorney-General sie zu vertheidigen.

In dem früheren Falle fiel die Entscheidung zu Gunsten der Beklagten auf Grund eines Einwandes aus, welcher ihnen ebenso gut zu Statten gekommen wäre, wenn sie den Bericht auf ihre eigene Verantwortung gleich jedem anderen Buchhändler gedruckt hätten. In dem zweiten Prozesse berief die Vertheidigung sich allein auf die Privilegien und die Anweisung des Hauses. Der Gerichtshof von Qeen's Bench entschied einstimmig gegen die Beklagten.

Das Haus der Gemeinen nahm doch Anstand in Gemäßheit seiner Beschlüsse zu handeln; statt den Kläger und seine Rechtsbeistände zu strafen, verordnete es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles die Zahlung der erkannten Entschädigungs-Summe und Kosten. Jene Beschlüsse aber wurden nicht zurückgenommen und bestimmt, daß für den Fall künftiger Klagen die Messrs. Hansard sich auf den Prozeß überhaupt nicht einlassen, die Kläger aber für den Ungehorsam gegen die Beschlüsse und das Ansehn des Hauses büßen sollten. Abermals klagte Stockdale wegen Veröffentlichung desselben Berichtes. Hansard ließ sich auf die Klage nicht ein; es wurde in contumaciam erkannt und durch die Geschworenen in Sheriffs Court die Entschädigung auf 600 £ festgesetzt. Die Sheriffs von Middlesex forderten den Betrag ein. Da ihnen aber Abschriften der Beschlüsse des Hauses zugestellt wurden, suchten sie, um den angedrohten Nachtheilen zu entgehn, die Zahlung des Geldes an Stockdale so lange als möglich zu verzögern. Die Entschädigungs-Summen wurden bezahlt.

Bei Eröffnung der Parlaments-Sitzung 1840 befand sich das Geld noch in ihren Händen. Das Haus der Gemeinen zog dieses ihren Beschlüssen widerstreitende Verfahren sofort in Erwägung. Es ließ zunächst Stockdale in die Gewahrsam des Serjeant-at-arms nehmen. Die Sheriffs wurden aufgefordert das Geld zurückzuerstatten, auf ihre Weigerung aber ebenfalls verhaftet. Mr. Howard, Stockdale's Advokat, kam mit einem Verweise davon. Die Sheriffs hielten das Geld zurück bis eine Anweisung von Queen's Bench erging, demnächst zahlten sie an Stockdale. Der letztere, noch in Haft, stellte durch seinen Advokaten eine vierte Klage an, wurde deshalb aber mit diesem nach Newgate geschickt. Messrs. Hansard erhielten Anweisung, sich auf die Klage nicht einzulassen. Wiederum trat Kontumacial-Verfahren ein, und wurde die Verhandlung wegen Feststellung der Entschädigung veranlaßt. Verhaftung der Sheriff's.

Mr. France, der Unter-Sheriff, dem die Ausführung oblag, erhielt die Beschlüsse der Gemeinen zugestellt; er drückte in einer Petition seine Bedenken Folge zu leisten aus, und suchte den Schutz des Hauses nach. Ihm wurde demnächst gestattet, vor dem Gerichtshofe von Queen's Bench am 4. Tage der Oster-

Sitzungen auszuführen, weshalb er seiner Obliegenheit nicht nachgekommen sei.

Die Einsperrung des Klägers und seines Anwaltes verhinderte inzwischen den Fortgang des weiteren Verfahrens nicht. Mr. Howard's Sohn und sein Clerk, Mr. Pearce, welche sich an der Leitung des Verfahrens betheiligt hatten, wurden wegen contempt verhaftet.

Gesetz wegen Veröffentlichung von Schriftstücken.

Messrs. Hansard erhielten die Anweisung — wie zuvor — sich nicht auf die Klage einzulassen. Da das Aufhören dieser ärgerlichen Vorgänge nicht wahrscheinlich schien, brachte man endlich eine Gesetzes-Vorlage bei den Gemeinen ein, nach welcher jedes Kriminal- und Civil-Verfahren wegen Veröffentlichung von Schriftstücken seitens der Gerichtshöfe einzustellen sei, sobald eine Bescheinigung beigebracht werde, daß die Veröffentlichung auf Anweisung eines Hauses des Parlaments geschehen sei. Dieser Bill traten die Lords bei, auch erhielt dieselbe die Genehmigung der Krone. Eine Ursache des Streites über die Machtvollkommenheit des Parlaments ist dadurch allerdings beseitigt; im Uebrigen aber ist die Frage in Betreff des Privilegs und der Kompetenz in der früheren Ungewißheit geblieben.

Howard c/a Gosset und Andere.

Nach einer Verordnung des Sprechers sollte Mr. Howard zur Haft gebracht werden. Zur Ausführung dessen waren die von dem Serjeant-at-arms hierzu verwendeten Beamten während dessen Abwesenheit einige Zeit in seinem Hause verblieben. Er stellte deshalb eine Klage wegen Hausrechts-Verletzung gegen diese an. Da es möglich war, daß eine Ueberschreitung der Amtsgewalt Statt gefunden hatte und da das Recht des Hauses zur Verhaftung nicht unmittelbar in Frage war, so gestattete man in diesem Falle den Beklagten, sich einzulassen und ihre Rechte wahrzunehmen. Obwohl eine Bestimmung, wonach jedes weitere Verfahren eingestellt werden sollte, in der damals vorliegenden Bill enthalten war, blieb diese in dem Hause der Lords doch später weg.

Der Prozeß kam nach einigem Verzuge zur Verhandlung. Am 15. Juni 1842 machte der Serjeant-at-arms dem Hause Anzeige, daß er als Schutz-Zeuge eine Ladung erhalten habe. Es wurde ihm die Erlaubniß ertheilt, sich zu stellen und Zeug-

niß abzulegen. Gleiche Erlaubniß erhielt der ebenfalls geladene Clerk of the journals; auch wurde ihm gestattet, die Protokolle des Hauses vorzulegen. Während das Parlament nicht versammelt war, kam die Sache vor Lord Denman (in den Michael-Sitzungen 1842) zur Verhandlung. Der Spruch fiel zu Gunsten des Klägers und auf 100 £. Entschädigung aus, hielt sich jedoch von der Frage nach der Kompetenz des Hauses fern. Er gründete sich lediglich darauf, daß die Beamten, obwohl die Abwesenheit des Klägers bekannt war, durch Verweilen in dessen Hause ihre Amtsbefugnisse überschritten hätten. Der Attorney-General, ihr Vertheidiger, gab zu, daß ihr Verfahren nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Fall kann daher kaum als Privilegiensache angeführt werden.

Howard's zweite Klage.

Mr. Howard stellte später aber weitere Klagen gegen Sir William Gosset und andere Beamte des Hauses an, weil sie in Befolgung von Befehlen des Hauses und auf Verordnung des Sprechers ihn verhaftet und nach Newgate gebracht hatten. Das Haus gestattete den Beklagten sich auf die Klage einzulassen und übertrug die Wahrnehmung ihrer Rechte dem Attorney-General. Die einzige Klage, welche jedoch zur Verhandlung kam, war die gegen den Serjeant selbst. Drei andere waren gegen die Beamten des Hauses erhoben, in einer derselben wurde Entschädigung von 100,000 £. verlangt.

Die zweite Klage von Howard c/a Gosset kam am 15. November 1844 zur Verhandlung. Die Umstände, welche Veranlassung dazu gaben, so wie der Ausgang mögen kurz erwähnt werden. Nachdem Mr. Howard sein Bedauern ausgedrückt hatte, daß er die dritte Klage Stockdale's wider Hansard erhoben hatte, erhielt er von dem Sprecher einen Verweis und wurde entlassen. Demnächst erhob er unmittelbar darauf die vierte Klage. Er wurde sofort vor das Haus geladen, der Boten-Bericht ergab aber, daß er absichtlich der Behändigung der Ladung ausgewichen und nicht aufzufinden sei. Statt ihn des contempt schuldig zu erklären, folgte das Haus dem am 31. März 1771 eingeschlagenen Verfahren und befahl, dem alten Herkommen gemäß, daß er in die Haft des Serjeant-

at-arms zu nehmen sei, der Sprecher aber die entsprechende Verordnung zu erlassen habe. Diese lautete:

„Da das Haus der Gemeinen befohlen hat nach Thomas Burton Howard zu senden, um ihn in die Haft des dem Hause aufwartenden Serjeant-at-arms geben zu lassen, so werdet Ihr durch dieses deshalb aufgefordert, die Person des besagten Thomas Burton Howard in Euere Gewahrsam zu nehmen u. s. w."

In Folge dieses Erlasses wurde Howard festgenommen und an die Schranke gebracht. Auf diese Verhaftung bezog sich die Klage wegen Rechtsverletzung. Zur Rechtfertigung der Handlungsweise des Serjeant berief man sich auf jenen Haftbefehl. Dagegen wurde eingewendet, daß dieser Vertheidigungsgrund als gesetzlich zu recht bestehend nicht anerkannt werden könne.

Begründung und Urtel.

Es wurde ausgeführt, der Haftbefehl sei nicht allein in der Form mangelhaft, das Haus habe auch seine Kompetenz überschritten, indem es, ohne zuvor über das Schuldig wegen Ungehorsams (contempt) abzuurteln, die Verhaftung veranlaßt habe. Das Haus hätte nach ihm senden mögen, und wenn er nicht erschien, ihn des Ungehorsams schuldig erklären und dieserhalb die Verhaftung anordnen können; es hätte aber kein Recht gehabt, auf die Anklage hin statt in Folge der Verurtheilung die Haft zu veranlassen. Dieser Ausführung trat der Gerichtshof jedoch nicht bei; aus anderen Gründen aber wurde zu Gunsten des Klägers entschieden. Die drei Richter, welche dem Kläger günstig urtelten, begründeten ihre Ansicht jedoch verschieden. Mr. Justice Wightman hielt den Haftbefehl für schlecht gefaßt, da in dem an den Serjeant gerichteten Theil, dieser geradezu angewiesen wird, den Kläger zu verhaften, während nach dem Eingange nur nach jenem gesendet werden sollte, um ihn in Haft zu nehmen. Mr. Justice Coleridge war in diesem Punkte anderer Ansicht, er meinte Eingang und Auftrag gehöre zusammen, und ergebe sich so Uebereinstimmung. Sein Einwand gegen den Haftbefehl bestand vorzüglich darin, daß darin der Grund nicht angegeben war, weshalb nach dem Kläger gesendet worden. Hiermit wieder konnte Lord Denman sich nicht einverstanden erklären; er

fand an dem Haftbefehle einen noch anderen Fehler. Dagegen war Mr. Justice William der Meinung, es müsse zu Gunsten des Beklagten erkannt werden. Die Gründe des Urtels waren in so fern technisch, als die Richter annahmen, ihre Entscheidung berühre keine Privilegien-Frage, die Form des von dem Sprecher auf Befehl des Hauses erlassenen Haftbefehles könne erörtert und für untauglich erachtet werden, ohne dem Ansehn des Hauses zu nahe zu treten oder dessen Privilegien irgend wie streitig zu machen. Dieser Auffassung trat ein Ausschuß des Hauses durchaus entgegen. „Es dürfe keinem Gerichtshofe das Recht zugestanden werden, über die Angemessenheit der Form von Erlassen zu entscheiden, welcher das Haus durch seinen obersten Beamten bei irgend welcher Gelegenheit sich zu bedienen für zweckmäßig befunden habe. Werde eine solche Berechtigung dem höchsten Gerichtshofe zugestanden, so könnte dieselbe unmöglich dem niedrigsten verweigert werden."

Bei Erwägung des von dem Hause einzuschlagenden Weges bezeichnete der Ausschuß in Uebereinstimmung mit jener Anschauung die Schwierigkeit der Sachlage dahin:

> „Der Nachtheil für das öffentliche Interesse sei nicht zu verkennen, welcher aus der Ergreifung entschiedener Maaßregeln seitens des Hauses gegen die Ausführung des Urtheils eines Gerichtshofes entstehn möchte. Er fürchte, solche Maaßregeln würden später unvermeidlich sein, habe aber die feste Ueberzeugung, daß es unzweckmäßig sei, wenn das Haus unnöthigerweise den Eintritt einer solchen Krisis beschleunige; er wäre der Meinung, daß jedes gesetzliche Mittel versucht werden müsse, die Privilegien zu vertheidigen, bevor man zu dem Schritte übergehe, durch eigene Macht dem Fortgange eines Prozeßverfahrens Einhalt zu thun, in welchem der Spruch bereits ergangen sei."

Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Haus trat der Ansicht seines Ausschusses bei und befahl, daß gegen das Erkenntniß des Gerichtshofes von Queen's Bench die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werde. Es ermächtigte den Serjeant aber nicht zur Sicherheitsbestellung für den Fall des ungünstigen Ausganges in der Nichtigkeits-Instanz,

um sich nicht zu präjudiciren. Vermögensstücke wurden ihm mit Beschlag belegt.

Am 2. Februar 1847 vernichtete der Gerichtshof von Exchequer Chamber unter Einstimmigkeit aller seiner Richter das angefochtene Erkenntniß. Sie nahmen an, es sei völlig unzweifelhaft, daß es sich in diesem Falle um Privilegien handele; der Haftbefehl des Sprechers habe die Wirkung, dem ausführenden Beamten des Hauses Schutz zu gewähren.

Lines c/a Russel. Am 19. Februar 1852 benachrichtigte der Serjeant-at-arms das Haus, daß ihm eine Klage von William Lines zugestellt worden sei, einem Zeugen vor dem St. Albans-Wahlausschusse der vorigen Sitzungs-Periode, welchen er auf Befehl des Ausschuß-Vorsitzenden zur Haft gebracht hatte. Der Serjeant gab an, daß er es für nothwendig befunden habe, diese Thatsache dem Hause anzuzeigen, bevor er sich auf die Klage einließe. Folgenden Tages beschloß das Haus, daß es dem Serjeant gestattet würde, sich auf die Klage einzulassen und seine Rechte wahrzunehmen. Demgemäß trat er in den Prozeß ein. Er wurde auf Grund des ihm ertheilten Befehles für gerechtfertigt erachtet.

Jetziges Verhältniß des Privilegs. Der bisher von dem Hause bei Kollisionen mit den Gerichtshöfen eingeschlagene Weg hat zu günstigem Ausgange geführt. Wäre aber eine der End-Entscheidungen seinen Privilegien ungünstig ausgefallen, dann würden ihm große Verlegenheiten bereitet worden sein. Es ist zu hoffen, daß Kollisionen für die Zukunft nicht eintreten werden; es ist aber nicht zu leugnen, daß der gegenwärtige Stand der Privilegien-Angelegenheit äußerst unbefriedigend ist. In dem Parlament sind Privilegien geltend gemacht worden, welchen die Gerichtshöfe die Anerkennung versagten. Beamte, welche die Befehle des Parlaments ausführen, sind ärgerlichen Prozessen ausgesetzt. Wird gegen sie erkannt, so hat der Staatsschatz Entschädigung und Kosten zu zahlen. Auf die klagenden Parteien — statt sie durch ein von den Gerichtshöfen anerkanntes gesetzliches Verfahren an Fortsetzung der Prozesse zu behindern – kann nur durch einen unpopulären Gebrauch des Privilegs, welches den Prozeßgang nicht einmal aufhält, Zwang geübt werden. Wollte das

Parlament den von ihm gefaßten Beschlüssen streng folgen, so hätte es nicht nur die klagenden Parteien, sondern deren Anwalte und Advokaten, Richter und Sheriffs zur Haft bringen zu lassen. Gerichts-Beamte wegen Handhabung des Gesetzes nach Gewissen und Eid — zu bestrafen, wäre aber eine so große Ungerechtigkeit, daß das Parlament vor einer so gewaltthätigen Ausübung seines Privilegs zurückschrecken möchte.

Andererseits wiederum ist der in Sachen Stockdale c/a Hansard eingeschlagene Vermittelungsweg, der an dem Sheriff wegen Vollstreckung eines richterlichen Urtheils geübte Zwang, während die das Urtheil erlassenden Richter unangefochten ausgingen, grundsatzlos und verräth Unsicherheit des Hauses, Mißtrauen in seine Machtvollkommenheit, Scheu vor der öffentlichen Meinung.

Abhülfe wurde bereits in Betreff des Druckes der Parlaments-Urkunden geschafft. Ein umsichtiges Gesetz — auf dieselben Grundsätze gestützt, ist die einzige Art, wie Kollisionen zwischen dem Parlament und den Gerichtshöfen für alle Folge vermieden werden können. Die geeignete Zeit, eine solche Maaßregel in Vorschlag zu bringen, würde sein, wenn kein Streit schwebt, so daß die Bestimmungen leidenschaftslos geprüft werden können ohne Hinblick auf einen besonderen Privilegienfall, ohne Hinblick auf ein bestimmtes Urtel der Gerichtshöfe. Es ist nicht wünschenswerth, daß das Parlament ein Vorrecht aufgiebt, das für seine Würde und die angemessene Ausübung seiner Rechts-Befugnisse wesentlich ist; eben so wenig aber, daß es den Kreis seiner Vorrechte erweitert. Das Gesetz müßte Zwangsmittel bieten, analog den Verfügungen, welche ein Court of equity erläßt, um Parteien von Prozessen des gemeinen Rechtes abzuhalten, von Einbringung einer Privat-Bill in das Parlament oder dem Widerspruch gegen eine solche. Das Verbot müßte nicht allein für die Parteien, sondern auch den Gerichtshöfen gegenüber bindende Kraft haben. Abhülfe durch Gesetz.

Zweites Buch.

Praxis und Verfahren des Parlaments.

Zweites Buch.

Praxis und Verfahren des Parlaments.

Kapitel VII.

Einleitende Bemerkungen; Zusammentritt eines neues Parlaments. Wahl und königliche Bestätigung des Sprechers im Unterhause. Eidesleistung. Thron-Rede — und Antwort-Adresse. Plätze der Peers und der Mitglieder des Unterhauses. Theilnahme an den Arbeiten des Parlaments. Amt des Sprechers in beiden Häusern. Haupt-Beamte. Protokollbücher. Zulassung des Publikums. Prorogirung.

Das Verfahren des Parlaments, von bestimmten Anordnungen und Regeln abgesehen, beruht vorzüglich auf altem Herkommen und der in neuerer Zeit gebildeten Praxis. Das Herkommen aber wurde in beiden Häusern häufig näher bestimmt und erläutert; durch positive Anordnungen und Beschlüsse wurden auch neue Regeln aufgestellt. Einleitende Bemerkungen.

Das alte Herkommen, wenn nicht anders festgestellt, ist aus den Protokoll-Büchern (Journals), aus geschichtlicher Aufzeichnung und Abhandlungen alter Zeit, sowie mit Hülfe der Erfahrungen lang geübter Parlaments-Mitglieder zu ermitteln. Altes Herkommen. Die neuere Praxis ist häufig nicht schriftlich aufgezeichnet, nicht ersichtlich aus den Protokollen, nicht aus den veröffentlichten Verhandlungen zu entnehmen. Nur durch persönliche Erfahrung, durch die tägliche Praxis, welche das Parlament bei Verrichtung seiner verschiedenen Geschäfte beobachtet, ist sie kennen zu lernen. Neuere Praxis.

Die Protokoll-Bücher beider Häuser ergeben zahlreiche Verordnungen und Beschlüsse in Bezug auf das Verfahren des Parlaments. Diese lassen sich eintheilen in 1. standing orders, feste Regeln der Geschäftsordnung, 2. sessional orders, Bestimmungen für eine Sitzungs-Periode, 3. Bestimmungen und Beschlüsse (resolutions) auf unbestimmte Zeit.

1. Beide Häuser vereinbarten zu verschiedenen Zeiten Bestimmungen zur steten Richtschnur und Regelung ihres Ver- Standing orders.

fahrens. Solche gehn, falls sie nicht wieder aufgehoben werden, mit gleich bindender Kraft von einem Parlament auf das andere über. Gelegentlich geräth die eine oder die andere in Vergessenheit und wird als thatsächlich beseitigt angesehn. Doch sind dieselben nach Parlamentsrecht und Gebrauch für alle Verhandlungen des Hauses, welches sie erlassen hat, von verbindender Kraft als dauernde Geschäftsordnung, bis ein anderweiter Beschluß des Hauses ihre Wirksamkeit aufhebt. Das Haus der Lords widmete der Aufstellung und Aufzeichnung fester Regeln eine besondere Aufmerksamkeit. Keinem Antrage, der auf Feststellung einer festen Regel oder auf Beseitigung einer solchen gerichtet ist, darf an dem Tage seiner Einbringung und bevor das Haus dazu aufgefordert ist, ihn in Betracht zu ziehen, Statt gegeben werden. Jede feste Regel muß, sobald eine solche angenommen wird, in das Verzeichniß „Roll of Standing Orders" eingetragen werden, welches sorgsam aufbewahrt und von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird. Bis 1854 ist (außer in Bezug auf die private bills) die Geschäftsordnung (standing orders) des Hauses der Gemeinen amtlich nicht zusammengestellt worden.[1])

Sessional orders.

2. Bei dem Beginne einer jeden Sitzungs-Periode werden in beiden Häusern gewisse Regeln und Beschlüsse festgestellt, welche augenscheinlich nicht berechnet sind diese zu überdauern, da sie stets von Jahr zu Jahr erneuert werden. Es giebt deren nur wenige, sie sind von geringem Einfluß auf das Parlaments-Geschäft.

Bestimmungen und Beschlüsse.

3. Die Wirksamkeit der Bestimmungen und Beschlüsse eines Hauses, deren Dauer unbestimmt gelassen ist, beruht nicht auf feststehenden Grundsätzen. Nach Parlaments-Gebrauch hört sie mit der Prorogirung auf. Viele von solchen beobachtete man in folgenden Sitzungen, ja in verschiedenen Parlamenten, ohne daß ein erneuter oder wiederholter Beschluß gefaßt wurde. In solchen Fällen ist anzunehmen, daß das Haus die

---

[1]) Unter Leitung des Sprechers ist 1854 von dem Verfasser dieses Werkes ein Handbuch zusammengestellt: Rules, orders and Forms of Proceeding of the House of Commons relating to Public Business. Auf Befehl des Hauses wurde es 1854 und abermals 1857 gedruckt.

früheren Regeln als seine Praxis deklarirend ansieht, daß es, ohne auf die absolute Gültigkeit Gewicht zu legen, darin übereinkommt, sie als zu der eingeführten Parlaments-Praxis gehörig zu beobachten.

Außer daß ein jedes Haus sein Verfahren auf Grund eigener Autorität selbst ordnet, hat in einigen wenigen Fällen auch die Gesetzgebung, sowie die königliche Prärogative eine Einwirkung. Gesetze und Prärogative.

Das Parlaments-Verfahren soll nunmehr in einer Folge betrachtet werden, welche das Verständniß möglichst erleichtert, Wiederholungen vermeidet und eine besondere Vorkenntniß des Lesers nicht voraussetzt. Dieses Kapitel giebt deshalb einen allgemeinen Umriß des Verfahrens in Betreff des Zusammentrittes, der Sitzungen, der Vertagung und Prorogirung des Parlaments. In den späteren Abschnitten werden sodann die verschiedenen Geschäfts-Verrichtungen des Parlaments näher erläutert. Soweit es die Mannigfaltigkeit des Stoffes gestattet, soll dabei eine wissenschaftliche Anordnung beobachtet werden. Wo die Praxis der beiden Häuser auseinandergeht, wird die Abweichung sich aus der gesonderten Beschreibung des Verfahrens ergeben; wo aber kein Unterschied besteht, ist die allgemein hingestellte Regel oder Form des Verfahrens, ohne daß dies besonders angedeutet wird, als für beide Häuser des Parlaments gleichmäßig geltend zu betrachten. Disposition des zweiten Buches.

An dem Tage, welchen die königliche Proklamation für den ersten Zusammentritt des Parlaments zur Erledigung seiner Geschäfte bestimmt hat, versammeln sich die Mitglieder beider Häuser in ihren gesonderten Räumen. In dem Hause der Lords benachrichtigt der Lord-Kanzler das Haus, „daß Ihre Majestät es für nicht angemessen haltend persönlich an diesem Tage gegenwärtig zu sein, geruht hat unter dem großen Siegel eine Ermächtigung zur Eröffnung und Abhaltung des Parlaments ausfertigen zu lassen.“ Die hierzu ermächtigten Lords (commissioners) in ihren Roben nehmen auf einer Bank zwischen dem Throne und dem Wollsacke Platz, befehlen dem Thürsteher mit dem schwarzen Stabe (gentleman usher with the black rod) die Gemeinen zu benachrichtigen: „die Lords (commissioners) verlangen ihr Zusammentritt eines neuen Parlaments.

sofortiges Erscheinen in diesem Hause um die Verlesung der Ermächtigung (commission) mit anzuhören."

Die Gemeinen erscheinen in dem Hause der Peers.

Inzwischen hat der Clerk der Crown in Chancery dem Clerk des Unterhauses ein Buch ausgehändigt, welches die Namen aller in das Parlament gewählten Abgeordneten enthält. Die Gemeinen begeben sich demnächst nach Empfang jener Benachrichtigung in das Haus der Peers.[1]) Der Lord-Kanzler spricht die Mitglieder beider Häuser an und theilt ihnen mit, daß Ihre Majestät geruht haben, „eine Order unter dem großen Siegel ausfertigen zu lassen, welche die darin bezeichneten Lords ermächtigt, als Ihrer Majestät Bevollmächtigte Alles in deren Namen zu thun, was in dem Parlament geschehen muß u. s. w." Diese Order wird demnächst von dem Clerk ihrem ganzen Inhalte nach verlesen. Dann richtet der Lord-Kanzler wiederum das Wort an beide Häuser und theilt ihnen mit:

> „so bald die Mitglieder beider Häuser den Eid abgeleistet haben würden, werde Ihre Majestät die Gründe der Parlaments-Berufung verkünden; da zunächst ein Sprecher des Hauses der Gemeinen gewählt werden müsse, möchten die Herren des Unterhauses sich in ihren Sitzungsraum zurückbegeben und eine geeignete Person zum Sprecher ernennen; sie hätten andern Tages (zu bestimmter Stunde) die gewählte Person zur Bestätigung der Wahl seitens Ihrer Majestät vorzustellen[2])."

Verhandlungen der Lords.

Die Gemeinen ziehen sich unmittelbar darauf zurück und begeben sich in ihren Sitzungssaal, während das Haus der Lords sich zur Ablegung der Roben auf beliebige Zeit vertagt. Bei dem Wiedereintritt wird das Gebet, mit welchem das Geschäft jedes Tages beginnt, und zwar das erste Mal von einem Bi-

Gebet.

---

[1]) Um bei dem Erscheinen der Abgeordneten im Oberhause Ordnung aufrecht zu erhalten, reihen sie sich — wie die Namen aus der Urne gezogen werden — zu vieren (Resol. 7. Aug. 1851).

[2]) Die hier beschriebenen Formen werden mit geringer Abweichung seit 1713 beobachtet. Früher erschien der Souverain in der Regel am ersten Tage einer neuen Parlaments-Versammlung selbst; bei einer Gelegenheit erschien die Königin Anna dreimal, zur Eröffnung des Parlaments, Bestätigung des Sprechers und zur Ablesung der Thronrede (1707).

schofe verlesen[1]), — und falls kein Bischof gegenwärtig ist, von einem dem geistlichen Stande angehörigen Peer, wenn auch ein solcher nicht anwesend, von irgend einem andern im Hause befindlichen Peer. Der Lord-Kanzler leistet hierauf zuerst den Eid, und unterschreibt allein an der Tafel des Hauses. Der Kron-Clerk überreicht die Bescheinigung über die Wahl der sechszehn Repräsentativ-Peers für Schottland, der Wappen-König (Garter King of arms) das Verzeichniß der weltlichen Lords. Hierauf leisten die anwesenden Lords den gesetzlichen Eid[2]) und unterschreiben. Ein Peer königlichen Blutes leistet den Eid, wie der Lord-Kanzler für sich allein.

Einführung der Peers.

Dies ist die Zeit für Einführung der einberufenen und der neukreirten Peers. Sie überreichen auf einem Knie ruhend das Einberufungs-Schreiben oder das ihnen ertheilte Patent dem Lord-Kanzler. Mit ihren Roben bekleidet werden sie zwischen zwei ebenso angethanen Peers ihres Ranges eingeführt. Voran schreitet der Thürsteher des schwarzen Stabes (in seiner Abwesenheit dessen Gehülfe — Geoman usher —), der erste Wappen-König Englands (in dessen Abwesenheit der zweite Wappen-König — Clarenceux king of arms — oder ein für ihn fungirender Herold), der Lord Ober-Hof-Marschall und der Lord Oberkämmerer. Die Anwesenheit der beiden letztgenannten Chargen ist jedoch nicht nothwendig. Nach der Einführung werden die Peers nach den ihrem Range entsprechenden Sitzen geführt.

Wenn ein neuer Repräsentativ-Peer für Irland gewählt ist, erscheint der Kron-Clerk von Irland mit dem Wahlausschreiben, dem Wahlbericht und dem Certifikat, verliest sie und nimmt die Eintragung in das Protokoll vor.

Bischof.

Ein Bischof wird von zwei anderen Bischöfen eingeführt und zu seinem Sitz unter den geistlichen Lords geleitet. Jedoch unterbleiben die bei Einführung weltlicher Lords üblichen Förmlichkeiten. Die irischen Repräsentativ-Bischöfe werden nicht von anderen Bischöfen eingeführt, sondern leisten den Eid, unterschrei-

[1]) gewöhnlich dem junior bisbop, d. i. der zuletzt in das Haus Berufene.
[2]) S. Anhang.

ben das Verzeichniß und nehmen ohne besondere Förmlichkeit ihren Sitz ein.

Erb-Peers. In Betreff der Vererbung der Peerie nach gesetzlicher Erbfolge oder der bei der Verleihung angeordneten besondern Folge bestehen feste Vorschriften:

„Jeder Peer des Reiches, welcher die Peerie durch gesetzliche Erbfolge überkommen hat, ist nach Erreichung eines Alters von einundzwanzig Jahren berechtigt, ohne weitere Einführung in dem Hause der Peers zu sitzen.

Dergleichen Peers haben bei ihrem ersten Eintritte in das Haus der Peers keinerlei Gebühren an einen Herold zu entrichten.

Dergleichen Peers sollen, wenn gleich sie es wünschen, nicht durch einen Herold, ohne alle Förmlichkeit eingeführt werden.

Jeder Peer des Reiches, dessen Recht nicht auf gesetzlicher Erbfolge, sondern auf besonderer bei der Verleihung angeordneter Bestimmung beruht, muß eingeführt werden."

Wahl des Sprechers der Gemeinen. Die Gemeinen schreiten inzwischen zur Wahl ihres Sprechers. Ein Abgeordneter wendet sich an den Clerk (dieser erhebt sich, weiset auf ihn hin und setzt sich wieder nieder) schlägt dem Hause eines der gegenwärtigen Mitglieder vor und beantragt, daß dieser als Sprecher den Präsidenten-Stuhl des Hauses einnehme. Dieser Antrag wird von einem anderen Mitgliede unterstützt. Wenn kein anderer Vorschlag gemacht wird, unterstützt in der Regel ein einflußreiches Mitglied (meist der Leiter des Hauses der Gemeinen) den Antrag und der Vorgeschlagene wird — ohne Abstimmung — auf den Präsidenten-Stuhl berufen. Dieser erhebt sich dann von seinem Platze, drückt seine Empfindung über die ihm angetragene Ehre aus und stellt sich zur Verfügung des Hauses. Das Haus ruft ihm abermals einstimmig zu. Der Antragsteller und der den Antrag Unterstützende geleiten ihn zu dem Präsidenten-Sitze. Wird auch ein anderer Abgeordneter zum Sprecher in Vorschlag gebracht, so wird in ähnlicher Art der Antrag gestellt und unterstützt, beide Kandidaten halten eine Ansprache an das Haus. Es entspinnt sich über eine jede Kandidatur eine Debatte, bei welcher der Clerk als Sprecher fungirt, indem er den sich zum Worte erhebenden Abgeordneten aufstehend durch ein Zeichen

dazu verstattet, sich dann aber wieder setzt. Nach Beendigung der Debatte stellt der Clerk die Frage, ob der zuerst vorgeschlagene Abgeordnete den Präsidenten-Stuhl des Hauses als Sprecher einnehmen soll. Kommt es zur Abstimmung, so weiset er die beiden Parteien an, sich in die verschiedenen Vorsäle (lobby) zu begeben und ernennt für eine jede zwei Zähler.[1]) Hat der zuerst Vorgeschlagene die Mehrheit, so wird er sogleich auf den Präsidenten-Stuhl geführt. Andernfalls wird mit Bezug auf den demnächst zum Sprecher vorgeschlagenen Abgeordneten ein gleiches Verfahren beobachtet.

Der gewählte Sprecher, zu dem Präsidentenstuhle geleitet, bleibt auf der obersten Stufe stehen, drückt „die Gefühle seines Dankes" aus, oder „die Gesinnung seiner Ergebenheit," oder „die aufrichtige Empfindung der Ehre, welche ihm zu übertragen dem Hause gefallen hat" Demnächst nimmt er seinen Sitz ein. Der Stab (mace)[2]), welcher bis dahin unter dem Tische befindlich war, wird nunmehr auf den Tisch gelegt, woselbst er während der Sitzungen des Hauses, so lange der Sprecher seinen Sitz einnimmt, stets seinen Platz hat. Der Sprecher wird demnächst von einigen der hervorragendsten Abgeordneten beglückwünscht; darauf vertagt sich das Haus.

Der gewählte Sprecher sagt seinen Dank.

mace.

Am folgenden Tage versammeln sich die Abgeordneten, der Sprecher nimmt seinen Sitz ein und wartet die Ankunft der Botschaft seitens der von der Krone ermächtigten Lords (commissioners) ab. Nach der Mittheilung begiebt sich der gewählte Sprecher mit den Abgeordneten in das Haus der Peers und theilt den bevollmächtigten Lords mit,

Königliche Bestätigung des gewählten Sprechers.

> „in Befolgung des königlichen Befehls seien Ihrer Majestät treue Gemeinen in Ausübung ihres unbezweifelten Rechtes zur Wahl eines Sprechers geschritten, als der Gewählte erscheine er an der Schranke, und unterstelle sich in aller Unterwürfigkeit Ihrer Majestät gnädigen Bestätigung."

Der Lord-Kanzler erwidernd versichert, daß Ihre Majestät

---

[1]) So bei der Wahl von Shaw Lefevre; früher war es Sitte, für eine jede Partei nur einen Zähler zu ernennen.

[2]) Seiner Gestalt nach mehr ein Scepter als ein Stab.

ihn für geeignet halte und ihm als Sprecher Ihre volle Genehmigung und Bestätigueg ertheile.[1])

Antrag auf Genehmigung der Privilegien der Gemeinen.

Nach der Bestätigung beantragt der Sprecher Namens der Gemeinen in einer unterthänigen Petition an Ihre Majestät Anerkennung aller hergebrachten und zweifellosen Rechte und Privilegien. Nach Bestätigung derselben zieht sich der Sprecher mit den Gemeinen von der Schranke des Oberhauses zurück.

Wahl des Sprechers für die ganze Parlaments-Dauer.

Erledigung während der Sitzung.

Der so gewählte und bestätigte Sprecher bleibt während der ganzen Parlamentsdauer im Amte, es sei denn, daß er inzwischen zurücktritt oder stirbt. Für den Fall der Erledigung des Sprechersitzes während der Sitzungs-Periode werden bei Wahl und Bestätigung eines anderen Sprechers ähnliche Formen beobachtet. Darin nur besteht eine Abweichung: nicht der Lord-Kanzler im Hause der Lords zeigt das Verlangen Ihrer Majestät an, sondern ein Minister der Krone im Hause der Gemeinen benachrichtigt sie, daß Ihre Majestät gestattet, mit der Wahl eines neuen Sprechers vorzugehn. Nach stattgefundener Wahl theilt derselbe Minister mit, Ihre Majestät geruhe zu bestimmen, daß die Gemeinen folgenden Tages (zu einer bestimmten Stunde) ihren Sprecher behufs Bestätigung Ihrer Majestät in dem Oberhause vorstellen mögen. Der gewählte Sprecher stellt die Vertagungs-Frage, das Haus vertagt sich und er verläßt, ohne daß der Stab vor ihm getragen wird, das Haus. Anderen Tages erfolgt die königliche Genehmigung unter denselben Formen wie bei dem Zusammentritte eines neuen Parlaments, nur bleibt der Antrag auf Privilegien-Bestätigung weg.

Ausnahmen von dieser Form.

Die vorgeschriebenen Formen wurden stets beobachtet, außer zur Zeit des Bürgerkrieges und des Commonwealth, sowie in drei Fällen, bei welchen besondere Umstände es nicht gestatteten.

1. Vor der Restauration 1660 wurde Sir **Harbottle Grimston** ohne Genehmigung des von dem Convention-Parlament noch nicht förmlich anerkannten **Karl** II. auf den Spre-

---

[1]) Früher war es Sitte, daß der gewählte Sprecher erklärte, er fühle die Schwierigkeit seines hohen Amtes wohl, sollte es Ihrer Majestät nicht gefallen seine Wahl zu bestätigen, so würden Ihrer Majestät getreue Gemeinen sofort einen anderen, befähigteren Abgeordneten an seiner Statt wählen.

chersitz berufen. 2. Bei dem Zusammentritte des Parlaments am 12. Januar 1688 war Jakob II. entflohen, der Prinz von Oranien noch nicht König. Die Gemeinen wählten Mr. Henry Powle auf eigene Verantwortung zum Sprecher. 3. Der Sprecher Cornwall starb am 2. Januar 1789; damals war Georg III. geistig unfähig öffentliche Geschäfte vorzunehmen. Am 5. schritt das Haus zur Wahl eines anderen Sprechers, der sofort den Vorsitz übernahm und alle Pflichten seines Amtes erfüllte.

Die Gemeinen erachteten die Bestätigung ihrer Wahl für so wesentlich, daß 1647, als der König, von den Schotten ausgeliefert, unter Aufsicht des Parlaments und des Heeres stand, sie zu dem seltsamen Mittel ihre Zuflucht nahmen, ihren Sprecher, Mr. Henry Pelham, den Lords vorzustellen, welche die Bestätigung ertheilten.

Königliche Bestätigung versagt.

Das einzige Beispiel der Versagung königlicher Bestätigung bietet der Fall von Sir Edward Seymour (1678).

Sir John Popham lehnte 1449 die Wahl ab. Der König gestattete dies. Die Gemeinen wählten an seiner Statt einen Anderen.[1]) Sir Edward Seymour, wohl wissend, daß man aus einer Ablehnung seinerseits Vortheil zu ziehen entschlossen sei, enthielt sich einer solchen absichtlich, um nicht von dem Könige in gleicher Art behandelt zu werden, wie sein Vorgänger unter der früheren Regierung.

Vereidung der Gemeinen.

Der Sprecher, von den Lords zurückgekehrt, theilt dem Hause die Genehmigung seiner Wahl durch Ihre Majestät, sowie die Bestätigung der Privilegien mit. Auch wiederholt er dem Hause die ehrfurchtsvolle Erkenntlichkeit für die ihm erzeigte Ehre. Er erinnert nunmehr das Haus, daß zunächst die von dem Gesetze vorgeschriebene Eidesleistung und Unterschrift vorzunehmen sei. Der Sprecher, zuerst und allein auf der obersten Stufe des

---

[1]) Sir J. Popham, ein alter Soldat, der in den Kriegen der letzten Regierung verwundet worden, bediente sich einer eigenen Entschuldigung. Diese ist folgender Art eingetragen: debilitate sui corporis, guerrarum fremitibus — ac diversorum infirmitatum vexationibus, necnon senii gravitate multipliciter depressi.

Sprechersitzes stehend, leistet die vorgeschriebenen Eide und die Unterschrift. Es folgen ihm dann die anwesenden Abgeordneten.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus — weshalb, soll sogleich angeführt werden — und versammelt sich folgenden Tages in der Frühe wieder, wobei mit Verlesung des täglichen Gebetes das erste Mal durch des Sprechers Kaplan begonnen wird.[1]) Der Sprecher nimmt auch zum ersten Male die Zählung des Hauses vor und darf seinen Sitz nicht einnehmen, bevor nicht vierzig Abgeordnete anwesend sind, da die Eidesleistung gesetzlich in vollzähligem Hause mit dem Sprecher auf seinem Sitze erfolgen soll. An diesem und dem folgenden Tage wird mit der Eidesleistung fortgefahren; der größere Theil der Abgeordneten ist dann vereidet und qualificirt, in dem Parlament zu sitzen und zu votiren.

Zeit und Art der Eidesleistung.

Die Art der Eidesleistung wird durch verschiedene Gesetze (30 Chas. II. Stat. 2 13. Will. III. c. 6 und 1 Geo. I. Stat. 2. c. 13) vorgeschrieben. In diesen wird bestimmt, daß „kein Mitglied des Hauses der Peers votiren oder einen Bevollmächtigten (proxy) in dem Hause der Peers ernennen soll," daß „kein Mitglied des Hauses der Gemeinen in dem Hause der Gemeinen votiren oder in diesem während einer Debatte nach der Wahl des Sprechers sitzen soll, bis es den vorgeschriebenen Eid (of allegiance, supremacy, abjuration) geleistet hat.

Ein Eid an Stelle der frühern mehreren.

Durch eine gesetzliche Bestimmung (aus dem 21. und 22. Regierungsjahre Victoria's c. 48) wird statt jener drei Eide ein Eid geleistet und unterzeichnet. Die Weigerung der Ableistung oder eine theilweise Weglassung hat gleiche Folgen, als die, welche das Gesetz für den Fall der verweigerten Eides-Ableistung oder der Weglassung in Betreff der früheren Eide bestimmte.

---

[1]) Bei zufälliger Abwesenheit verliest der Sprecher das Gebet, dies that einmal Mr. Abercromby, zweimal sein Nachfolger. Während des langen Parlaments wurden zuerst Kaplane oder Geistliche ernannt, um mit dem Hause täglich zu beten. Zuvor verlas der Clerk, zuweilen der Sprecher das Gebet. Am 23. März 1603 „wurde das Gebet vom Clerk des Hauses verlesen, (dessen Sache dies von Alters her ist) ein anderes der Zeit und den Umständen angepaßtes von dem Sprecher; dies war freiwillig nicht nothwendig, obwohl zuvor Gleiches von anderen Sprechern geschehen war.

Der Eid muß feierlich zwischen neun Uhr Morgens und ein Uhr Nachmittags an der Tafel in der Mitte des Hauses, in beschlußfähiger Versammlung, in Anwesenheit des Sprechers auf seinem Sitze, geleistet und unterschrieben werden.

So oft Abgeordnete die Eidesleistung ablehnten, erachtete das Haus sie für gesetzlich nicht qualificirt in dem Parlament zu sitzen und ordnete eine Neuwahl an deren Stelle an. Bald nach der Revolution des Jahres 1688 verweigerten Sir H. Mounson und Lord Fanshaw den Eid. Sie wurden der Pflicht, Mitglieder des Hauses zu sein, enthoben. An dem folgenden 9. Januar schickte man Mr. Cholmly wegen Ungehorsams in den Tower, weil er sagte, er könne den Eid noch nicht leisten. Der bemerkenswertheste Fall ist der von O'Connell, welcher im Mai 1829 für die Grafschaft Clare vor dem Erlaß des Roman Catholic Relief Act gewählt war. Als der Clerk ihm die Eidesformel vorlegte, verweigerte er den Eid der supremacy und verlangte den Eid zu leisten, wie ihn die eben genannte Verordnung für die später gewählten Abgeordneten römisch-katholischen Glaubens vorschreibt. Mr. O'Connell wurde über sein Verlangen gehört, das Haus beschloß jedoch, daß er vor Ableistung jenes Eides nicht zuzulassen sei. Er verblieb bei seiner Weigerung und eine Neuwahl wurde verordnet. Verweigerung der Eides-Ableistung.

Jeder Abgeordnete römisch-katholischer Religion, welcher nach Erlaß jener Verordnung gewählt wird, ist befugt, statt der sonst üblichen Eide den für römische Katholiken zu leisten. Abgeordnete, welche nach der Wahl und nach der Eidesleistung zur römisch-katholischen Religion übertreten, haben den von ihren Religionsgenossen abzuleistenden Eid abzulegen und zu unterschreiben. Abgeordnete römisch-katholischer Religion.

Viscount Clancarty, ein protestantischer Peer, verlangte am 17. Februar 1852, als er vereidet werden sollte, daß ihm die Ableistung des römisch-katholischen Eides gestattet werde, weil er in seinem Gewissen Bedenken trage, den Eid der supremacy abzuleisten. Dies wurde ihm nicht gestattet. Eben so wurde sein weiteres Verlangen, den Eid mit einer Mental-Reservation abzuleisten, abgelehnt, worauf er sich entfernte.

Das einzige gesetzliche Hinderniß der Zulassung der Juden Juden zur

Eides-Ab- leistung unfähig. zum Parlamentssitz bestand in den Schlußworten des (abjuration) Eides „auf den wahren Glauben eines Christen." In ganz bestimmten Fällen sind nach einer Verordnung aus dem 10. Regierungsjahre Georg's I. (c. 4.) diese Worte bei der Eidesleistung eines Juden fortzulassen, desgleichen bei der eines zu naturalisirenden fremden Protestanten (13. Geo. II., c. 7.); eben so endlich bei Zulassung zu städtischen Aemtern (8 et 9 Vict. c. 52). Kein Gesetz aber litt eine Auslegung, durch welche die Fortlassung jener Worte rücksichtlich der Parlaments-Eide gerechtfertigt werden konnte. Im Jahre 1850 gestattete man

Baron Rothschild. dem Baron Lionel Nathan von Rothschild, welcher in den beiden letzten Sitzungs-Perioden einer der Abgeordneten der City von London gewesen war, den Eid aber nicht geleistet und seinen Sitz nicht eingenommen hatte, auf das alte Testament — die sein Gewissen am Meisten bindende Form — zu schwören. Er leistete den Eid der allegiance und der supremacy, desgleichen auch den abjuration-Eid, ließ jedoch die Schlußworte „auf den wahren Glauben eines Christen", als für sein Gewissen unverbindlich weg. Er wurde angewiesen, sich zu entfernen. Das Haus beschloß nach stattgehabter Debatte, „daß er nicht berechtigt sei, in dem Hause zu votiren oder während einer Debatte seinen Sitz einzunehmen, bevor er nicht den von dem Gesetze vorgeschriebenen abjuration-Eid geleistet habe." Eine Neuwahl wurde jedoch nicht angeordnet, weil die Gesetze, welche diesen Eid vorschreiben, an die Verweigerung der Ableistung die Strafe der Unfähigkeit Abgeordneter zu sein nicht knüpfen, sondern nur das Sitzen und Stimmen im Parlament ohne zuvorige Eidesleistung für ein Vergehn ansehn.

Mr. Alderman Salomons. Mr. Alderman Salomons, Abgeordneter für Greenwich, verfolgte seine Rechte 1852 weiter als Baron Rothschild. Er wurde auf das alte Testament vereidigt; in dem abjuration-Eide ließ er die Worte „auf den wahren Glauben eines Christen" weg und schloß mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe." Auf diese Auslassung wurde der Sprecher aufmerksam gemacht; er wies Mr. Salomons an, sich zu entfernen. Als an einem der folgenden Tage diese Angelegenheit erörtert wurde, betrat Mr. Alderman Salomons das Haus und nahm seinen

Sitz innerhalb der Schranke ein. Der Sprecher forderte ihn auf, sich zu entfernen, doch verließ dieser seinen Sitz nicht. Der Sprecher befahl dem Serjeant, ihn hinter die Schranke zu führen. Der Serjeant berührte Mr. Salomons mit seiner Hand und führte ihn hinter die Schranke. Inzwischen hatte dieser nicht nur während der Debatten des Hauses seinen Sitz eingenommen, sondern an drei Abstimmungen sich betheiligt. Auch in diesem Falle wurde keine Neuwahl veranlaßt. Die Anhörung eines Rechtsbeistandes wurde abgelehnt und Beschluß gefaßt, daß Mr. Salomons nicht befugt sei, seinen Sitz einzunehmen und zu stimmen. Für die Gesetzlichkeit dieses Beschlusses sprachen sich später die Urtheile des Court of Exchequer und von Exchequer Chamber in völlig zweifelloser Art aus.

Nach wiederholten vergeblichen Versuchen, die Unfähigkeit der Juden im Parlament zu sitzen, auf dem Gesetzeswege zu beheben, kam endlich im Jahre 1856 ein Gesetz zu Stande, nach welchem — wenn sich in einem der Häuser herausstellt, daß ein Bekenner der jüdischen Religion aus Gewissens-Bedenken Anstand nimmt, den gesetzlichen Eid zu leisten und dadurch verhindert wird, seinen Sitz einzunehmen und zu stimmen, dieses Haus, wenn es dies für angemessen findet, beschließen darf, daß der Bekenner der jüdischen Religion die Worte: „ich erkläre dies auf den wahren Glauben eines Christen" fortlassen möge. So lange ein solcher Beschluß in Kraft ist, soll der Eid mit dieser Modification abgeleistet werden dürfen. Zulassung der Juden zum Parlament.

Am 26. Juni 1858 trat Baron Lionel Nathan v. Rothschild an die Tafel des Hauses, um vereidigt zu werden. Er erklärte, daß er dem jüdischen Glaubens-Bekenntnisse angehöre und in seinem Gewissen Bedenken trage, den Eid in der verlangten Form abzuleisten. Das Haus faßte den dem neuen Gesetze entsprechenden Beschluß, und Baron Rothschild wurde auf das alte Testament vereidigt. Er leistete den Eid in der modificirten Form ab und unterschrieb.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes möchte anzunehmen sein, daß — wenngleich ein Abgeordneter, welcher der Resolution des Hauses gemäß den Eid abgeleistet hat, seinen Sitz im Hause einzunehmen und für die ganze Zeit des Parlaments zu votiren

berechtigt ist, dennoch — da eine Resolution über die Dauer der laufenden Sitzungs-Periode hinaus keine Geltung hat, die abermalige Beschlußfassung in einer folgenden Sitzungs-Periode nothwendig ist, wenn ein anderer Abgeordneter zur Eidesleistung in gleicher Art zugelassen werden soll.

Erklärungen der Quäker u. s. w.

Quäker, Herrenhuter, Separatisten und Andere, welche Gewissens-Bedenken gegen einen Eid haben, dürfen gegenwärtig Versicherungen mit gleicher Wirkung abgeben. John Arondale, ein Quäker, lehnte (1693) aus Gründen seiner Religion die Eidesleistung ab; es wurde eine Neuwahl angeordnet. Demnächst aber gestatteten verschiedene Gesetze den Quäkern, statt des Eides Versicherungen abzugeben. Man generalisirte diese Gesetze und ließ 1833 einen Quäker, Mr. Pease, nach Abgabe einer den Eiden entsprechenden Versicherung zur Einnahme des Parlaments-Sitzes zu. In demselben Jahre erging ein Gesetz, welches Quäkern und Herrenhutern in allen Fällen statt des Eides die Abgabe einer Versicherung gestattete. Fernere Verordnungen dehnten dasselbe Recht auf Personen aus, welche aufgehört haben, Quäker und Herrenhuter zu sein, so wie auf Separatisten. Verschiedene Abgeordnete dieser Religions-Gesellschaften haben seitdem statt der Eidesleistung Versicherungen abgegeben. Das Gesetz aus dem 21. — 22. Regierungs-Jahre Victoria's, welches an Stelle der früheren mehreren Eide einen Eid gesetzt hat, gestattet allen dergleichen Personen ebenfalls, statt den Eid zu leisten, eine feierliche Versicherung abzugeben.

Nichtleistung der Eide — Strafen.

Mehrere Gesetze (30. Chat. II. Stat. 2, 13. Will. III. c. 6, 1. Geo. I. Stat. 2 c. 13) verlangen strenge Bestrafung und rechtliche Nachtheile für den Fall, daß ein Mitglied eines der Häuser sich an einer Abstimmung betheiligt, seinen Sitz während einer Debatte einnimmt, oder ist es ein Peer, dies durch einen Bevollmächtigten thun läßt, ohne zuvor an der Tafel des Hauses die Eide abgeleistet zu haben. Ist dies in Uebereilung, aus Zufall oder Unachtsamkeit geschehn, so ist es üblich, einen Act of indemnity zu erlassen, durch welchen die nachtheiligen Folgen des Versehns behoben werden. Ein Gesetz aus dem 15. und 16. Regierungs-Jahre Victoria's (c. 48) setzte die

früher gesetzlich angedrohete Strafe herab. Für das Unterhaus bleibt es nothwendig, unmittelbar nach Entdeckung des Versehns eine Neuwahl zu veranlassen, da der Abgeordnete unfähig geworden ist, Mitglied des Hauses zu sein. (30. Chas. II. st. 2 S. 8.)

Privilegien der Parlaments-Mitglieder vor der Vereidung.

Wenn ein Parlaments-Mitglied auch vor der Eidesleistung nicht berechtigt ist, seinen Sitz einzunehmen und mitzustimmen, so gebühren ihm doch alle übrigen Privilegien eines Parlaments-Mitgliedes; auch wird es in jedem anderen Betracht von dem Hause sowohl, als von dem Gesetze für parlamentsfähig angesehn, bis sich etwa ein anderer Grund der Beanstandung herausgestellt hat. So nahm man 1715 an, daß Sir Joseph Jekyll in einen Ausschuß wählbar sei, obwohl er noch nicht vorschriftsmäßig vereidet war. Am 11. Mai 1858 theilte das Haus — auf diesen Präcedenzfall gestützt, den Baron Rothschild, der ohne den Eid geleistet zu haben eilf Jahre hindurch Abgeordneter war, dem Ausschusse zu, welcher ernannt war, die Gründe zu berathen, welche in einer Konferenz mit den Lords in Betreff der Meinungs-Verschiedenheit über die Amendements der Lords zu der Eides-Formel-Bill geltend gemacht werden sollten. Am 18. wurde er zu einem Mitgliede dieser Konferenz ernannt.

Baron von Rothschild nahm 1849 das Kron-Amt der Chiltern Hundreds an, nachdem er zwei Sessionen hindurch Abgeordneter gewesen war, ohne den Eid geleistet zu haben. Am 27. Juni wurde eine Neuwahl für die City von London ausgeschrieben, es erfolgte seine Wiederwahl und er blieb Abgeordneter, ohne sich vereidigen zu lassen. Nach seiner Wiederwahl in den folgenden Parlamenten nahm er im Jahre 1857 abermals das Kron-Amt der Chiltren Hunderds an; am 23. Juli erfolgte eine Neuwahl für die City von London, und er wurde zum fünften Male gewählt. Es ist üblich, daß die unvereideten Mitglieder außerhalb der Schranke Platz nehmen[1]); sie haben wohl darauf zu achten, daß sie dies nicht innerhalb der Schranke thun, da sie

[1]) Am 18. Mai 1849 blieb Baron Rothschild als bemerkt wurde, daß Fremde zugegen seien, hinter der Schranke sitzen und behielt seinen Platz, obwohl das Publikum wegen einer Abstimmung sich entfernen mußte, auf Grund seiner Wahl zum Abgeordneten, wenngleich er die Eide nicht geleistet und seinen Sitz nicht eingenommen hatte.

sich dadurch strafbar machen und gesetzlichen Nachtheilen aussetzen würden.

Bescheinigung des Kron-Clerks.

Zweifel wurden darüber angeregt, zu welchem Zeitpunkte ein gewählter Abgeordneter den Eid zu leisten und den Parlaments-Sitz einzunehmen befugt ist. Das bei dem Beginne des Parlaments an den Kron-Clerk ausgehändigte Return Book liefert ausreichenden Beweis für die Wahl eines Abgeordneten, und die Eidesleistung kann sogleich vorgenommen werden. Wird ein Abgeordneter nach den allgemeinen Wahlen gewählt, so sendet der Kron-Clerk dem Clerk des Hauses eine Bescheinigung über die bei der Crown Office eingegangene Wahl-Anzeige. Von dem Abgeordneten aber wird die Vorlegung der Bescheinigung des Public Business Office vor der Eidesleistung verlangt. Die Versäumung dessen gab 1848 zu Zweifel Anlaß, ob ein Abgeordneter einen gültigen Eid geleistet habe. Mr. Hawes wurde am 11. März für Kinsale gewählt, am 15. vereidigt. Der Kron-Clerk erhielt erst am 18. die Anzeige von der Wahl. Nun entstand die Frage, ob der zuvor geleistete Eid gültig sei. Ein zur Untersuchung deshalb ernannter Ausschuß berichtete: „wenn auch der Eingang der Wahl-Anzeige bei der Crown Office stets von dem Hause als bester Nachweis dafür, daß ein Abgeordneter ein Recht habe, vereidet zu werden, erfordert worden sei, so könne doch der Mangel dieses Nachweises die Gültigkeit der Wahl nicht berühren, so wenig als das Recht eines gehörig Gewählten, für ein Mitglied des Hauses angesehn zu werden." Gleichzeitig empfahl der Ausschuß eine strenge Beobachtung der nach der Praxis erforderten Vorzeigung der gebräuchlichen Bescheinigung.[1])

Zeit der Eidesleistung.

Die Zeit der Eidesleistung ist für beide Häuser auf die Stunden zwischen neun und vier Uhr gesetzlich bestimmt (30. Chas. II. et 13. Will. III.) Eine Verordnung aus dem 6. und 7. Regierungs-Jahre Victoria's (c. 6) gestattet den Lords, die

---

[1]) Es wurde nachgewiesen, daß im Juli 1846 Lord Alfred Paget, der für Lichfield gewählt war, den Bericht über seine Wahl selbst in Händen hatte und an der Tafel des Hauses vorzeigte; dieser wurde erst nach seiner Vereidung der Crown Office zugestellt.

Vereidung bis fünf Uhr Nachmittags vorzunehmen. In Folge dieser Bestimmung ist der gewöhnliche Beginn der Sitzungen ein Viertel vor vier Uhr des Nachmittags, den Mittwoch ausgenommen, an welchem das Haus von zwölf bis sechs Uhr der Geschäfts-Ordnung gemäß sitzt. Die Vereidung eines vor vier Uhr erscheinenden Mitgliedes geht jedem anderen Geschäfte vor. Da ein Abgeordneter gegenwärtig den Nachweis eines bestimmten Vermögens nicht zu führen braucht, so unterschreibt er unmittelbar nach der Vereidung an der Tafel des Hauses in einem Buche, welches gewöhnlich „test roll" genannt wird, die Eidesformel, nach welcher er vereidet worden ist. Demnächst wird er von dem Clerk des Hauses dem Sprecher vorgestellt.

In gleicher Art werden die nach der allgemeinen Wahl gewählten Abgeordneten (vor vier Uhr) vereidet, und „in Befolgung einer alten Regel und nach dem Brauch (in einem Beschluß vom 23. Februar 1688 niedergelegt) von zwei Abgeordneten an die Tafel geführt, wobei sie sich, um dem Hause besser bekannt zu werden, verneigen." Auf Abgeordnete, welche in Folge einer Beschwerde über eine Wahl bei den allgemeinen Wahlen ins Parlament kommen, findet dieser Gebrauch keine Anwendung, weil für sie die Vermuthung gilt, daß sie bei dem Beginne des Parlaments gewählt worden, wobei diese Art der Einführung nicht gebräuchlich ist. Vereidung von Mitgliedern, welche nach der allgemeinen Wahl gewählt sind.

Noch ein anderer Form-Unterschied hinsichtlich nachgewählter Mitglieder und solcher, welche auf Grund einer Wahl-Beschwerde ihren Sitz nehmen, ist bemerkenswerth. Die ersteren befinden sich nicht auf dem ursprünglichen Wahl-Verzeichniß, sie müssen, wie schon bemerkt, eine Bescheinigung der Wahl von dem Kron-Clerk beibringen. Die letzteren werden durch den Ausspruch des Wahl-Ausschusses Abgeordnete. Der Kron-Clerk berichtigt auf Befehl des Hauses das Verzeichniß; die Namen werden daher so eingetragen, als ob sie ursprünglich bei der allgemeinen Wahl gewählt worden wären.

Im Falle eines Kronwechsels leisten sämmtliche Mitglieder beider Häuser nochmals den Eid. Kronwechsel.

Am 5. und 6. Juni 1855 leisteten einige Abgeordnete den Eid an der Tafel des Hauses, während Mr. Fitz Roy, der Eidesleistung in Abwesen-

heit des Sprechers (1855). Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses, in Abwesenheit des Sprechers auf Grund der neueren Beschlüsse, bevor ein Gesetz über die Vertretung des abwesenden Sprechers ergangen war, sich auf dem Sprechersitze befand. Es wurden Zweifel über die Gültigkeit der Eidesleistung von Gemeinen in Abwesenheit ihres Sprechers erhoben. Man hielt es für gerathen, durch Erlaß eines Gesetzes das Verfahren für so gültig zu erklären, als ob der Sprecher seinen Sitz eingenommen hätte.

Thronrede. Nun zu den Geschäften des Parlaments. — Sobald der größere Theil der Mitglieder beider Häuser vereidigt ist, macht Ihre Majestät in Person oder durch Bevollmächtigte (commission) die Ursachen der Einberufung des Parlaments bekannt. Mit diesem Akt beginnt die eigentliche Sitzung des Parlaments. In jeder folgenden Sitzungs-Periode — die erste eines neuen Parlaments allein ausgenommen, — in der ja eine Sprecherwahl oder eine allgemeine Vereidung nicht Statt findet, wird das Parlament sogleich nach der Thronrede eröffnet, eine andere Geschäftsthätigkeit in keinem der Häuser vorher vorgenommen. Im Unterhause wird das Gebet vor der Thronrede gesagt, im Oberhause gewöhnlich erst nach dem später Nachmittags erfolgenden zweiten Zusammenkommen. Nach dem Gebete nimmt der Sprecher auf dem Sitze des Clerk Platz, bis der Thürsteher des schwarzen Stabes erscheint. Erst dann begiebt er sich auf seinen Sitz, um ihn zu empfangen. Diese Form wird beobachtet, weil das Parlament vor Eröffnung durch die Krone keine Geschäfte vornehmen darf. An diesem Tage wird das Haus nicht gezählt. Die Botschaft der Königin macht dies entbehrlich.

Die Königin in Person. Wenn die Königin das Parlament in Person eröffnet, begiebt sie sich in feierlichem Aufzuge in das Haus der Lords. Daselbst besteigt sie mit der Krone und mit den königlichen Abzeichen angethan, von ihren Staatsbeamten umgeben, den Thron. Die Lords in ihren Roben stehen, bis Ihre Majestät sie zum Sitzen auffordert. Sie befiehlt durch den Lord Ober-Kammerherrn dem Thürsteher des schwarzen Stabes die Gemeinen zu benachrichtigen, Ihrer Majestät Wille sei, daß sie sogleich vor Ihr in diesem Hause erscheinen. Der Thürsteher be-

giebt sich an die Thüre des Unterhauses, pocht drei Mal mit dem Stabe an; auf Einlaß schreitet er in die Mitte des Hauses der Tafel zu, verbeugt sich drei Mal gegen den Sprechersitz und sagt: „Herr Sprecher, die Königin befiehlt, daß dies ehrenwerthe Haus sogleich vor Ihrer Majestät in dem Hause der Peers erscheine." Demnächst zieht er sich wiederum mit drei Verbeugungen zurück. Er wendet dem Hause nicht früher den Rücken zu, als bis er die Schranke erreicht hat. Der Sprecher begiebt sich mit dem Hause ohne Verzug an die Schranke des Oberhauses. Die Königin richtet die Thronrede an beide Häuser des Parlaments, der Lord-Kanzler auf einem Knie niedergelassen, giebt dieselbe in ihre Hände.

Durch Ermächtigung.

Wenn die Königin nicht in Person erscheint, machen die bevollmächtigten Lords (commissioners) die Gründe der Einberufung bekannt. Der Thürsteher des schwarzen Stabes wird in gleicher Art an die Gemeinen abgesendet. Er benachrichtigt den Sprecher, daß die bevollmächtigten Lords das sofortige Erscheinen des ehrenwerthen Hauses in dem Peershause wünschen, um die Verlesung der Ermächtigung (commission) anzuhören. Nach dem Erscheinen des Sprechers und des Hauses verliest der Lord-Kanzler beiden Häusern die Thronrede.

Hierauf vertagt sich das Haus der Lords, sei die Verlesung der Thronrede durch Ihre Majestät in Person oder im Auftrage erfolgt. Die Gemeinen entfernen sich von der Schranke und begeben sich in ihren Sitzungssaal, während der Serjeant den Stab (mace) auf die Tafel des Hauses niederlegt. Wünschen Abgeordnete an diesem Tage vereidet zu werden, so versammelt das Haus sich gewöhnlich vor vier Uhr von neuem.

Bericht über die Thronrede.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am Nachmittag ist es das wichtigste Geschäft bei den Lords das des Lord-Kanzlers, bei den Gemeinen das des Sprechers, die Thronrede zum Vortrage zu bringen. In dem Oberhause verliest der Lord-Kanzler sie zuerst, und demnächst der Clerk; in dem Unterhause der Sprecher mit dem Bemerken, daß er zur mehreren Genauigkeit eine Abschrift erhalten habe. Bevor dies aber geschieht, ist es in beiden Häusern üblich, pro forma die erste Lesung einer Bill vorzunehmen, um das Recht zu konstatiren, ohne Rücksicht auf

Lesung einer Bill pro forma.

die nächsten Ursachen der Einberufung in Berathung treten zu dürfen.

Dieses Verfahren ist bei den Lords durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben. Die Gemeinen beobachten ein gleiches auf Grund alten Herkommens. In dem Protokolle vom 22. März 1603 findet sich der Vermerk:

„An dem ersten Sitzungstage eines jeden Parlaments erhält um der Form willen eine Bill, nicht aber mehrere, die erste Lesung."

Dies Verfahren wurde unausgesetzt bis auf die neueste Zeit beobachtet. Nach der Geschäftsordnung der Lords ist diese Form unmittelbar nach der Vereidung vorzunehmen. Bei den Gemeinen bedarf es der Lesung einer Bill nur vor dem Vortrage der Thronrede. Andere Geschäfte werden früher vorgenommen, so — die Ausschreibung neuer Wahlen, Erörterung von Privilegien-Angelegenheiten, Ueberreichung von Schriftstücken und die Erledigung der üblichen Anordnungen und Beschlüsse für die Sitzungs-Periode.

Adresse. Nach Verlesung der Thronrede wird in beiden Häusern eine Antwort-Adresse beantragt. Die Regierung wählt in jedem Hause zwei Mitglieder zur Beantragung und Unterstützung der Adresse aus; sie erscheinen zu dem Behufe in Uniform oder Staats-Anzug auf ihren Plätzen. Die Adresse ist Satz für Satz eine Antwort auf die Thronrede. An jeder Stelle dürfen in der sonst gewöhnlichen Art Verbesserungs-Anträge gestellt werden.[1] Hat das Haus eine Adresse mit oder ohne Amendements beschlossen, so wird ein Sonderausschuß ernannt, um die Adresse vorzubereiten und zu formuliren. Wird die von dem Ausschusse entworfene Adresse berichtet, so läßt der Sprecher sie in der Kürze zum ersten Male lesen; auf Verlangen erfolgt eine zweite wörtliche Verlesung. Amendements dürfen zu jedem Absatze gestellt werden, entweder nach Verlesung der einzelnen Absätze durch den Clerk oder nach der zweiten Lesung der ganzen Adresse. Nachdem aber die Frage gestellt ist, ob dem Adreß-Entwurfe

---

[1]) 1812 wurde eine Adresse als Amendement zu der Frage, ob eine Adresse abzufassen, von Sir F. Burdett vorgeschlagen.

des Ausschusses beigetreten wird, sind weitere Verbesserungs-Anträge unstatthaft. Ist die Adresse schließlich angenommen, so wird deren Ueberreichung an Ihre Majestät beschlossen. Hat die Königin die Thronrede selbst verlesen und verweilt in der Stadt, so überreicht das ganze Haus die Adresse; ist dies nicht der Fall, so überbringen die Lords mit den weißen Stäben die Adresse der Lords, — die der Gemeinen die zum Geheimen Rath Ihrer Majestät gehörenden Abgeordneten. Soll die Adresse von dem ganzen Hause überreicht werden, so werden „die Lords mit den weißen Stäben" in dem einen, die Geheimen Räthe in dem andern Hause angewiesen, „Ihrer Majestät Willen unterthänigst zu vernehmen, wann Sie die Adresse entgegen nehmen will". Zu der hierzu voraussichtlich zu bestimmenden Zeit versammelt sich ein jedes Haus. Nach Mittheilung des Willens Ihrer Majestät begiebt sich ein jedes Haus für sich nach dem Schlosse. Zu diesem Zwecke muß das vollzählige Eintreffen der Mitglieder bei Zeiten gesichert sein, denn die Adresse soll von dem ganzen Hause überreicht werden, und das Haus berathungsfähig hat den königlichen Willen zu vernehmen, der aber nur einer vollzähligen Versammlung eröffnet werden darf. Durch Verabsäumung dieser nöthigen Vorsorge mußte die Königin am 6. Februar 1845 fast eine halbe Stunde auf die Gemeinen warten. Wird vor der Ueberreichung der Adresse durch das ganze Haus bekannt, daß sich Umstände ereignet haben, welche der Königin den Empfang des Hauses unbequem machen, so überbringen „die Lords mit den weißen Stäben" und die Geheimen Räthe die Adresse. So geschah es am 3. Februar 1844.

Ueberreichung durch das ganze Haus.

Das Nähere über die Adreß-Verhandlungen wird in einem besonderen Kapitel gegeben.

In dem Oberhause sitzen die Lords in der durch Gesetz vorgeschriebenen Weise; der Lord-Kanzler nimmt aber als Sprecher des Hauses den Sitz auf dem Wollsacke. Diese Ordnung wird jedoch nicht strenge beobachtet. Die Bischöfe sitzen in dem obern Theile des Hauses, rechts von dem Throne, stets bei einander. Die weltlichen Lords sondern sich zu sehr durch Amt, politische Spaltung, Theilnahme an der Debatte, um nach Rang und Vortritt zu sitzen. Die Regierungs-Mitglieder nehmen auf

Plätze in dem Hause der Lords.

der vordersten Bank rechts von dem Wollsacke zunächst den Bischöfen Platz. Die gewöhnlich mit ihnen stimmenden Peers besetzen die anderen Bänke dieser Seite des Hauses. Die Peers in der Opposition reihen sich auf der entgegengesetzten Seite. Viele, welche sich einer politischen Neutralität befleißigen, sitzen auf den Querbänken, welche zwischen der Tafel und der Schranke stehen. Ab und zu machte man jedoch die Bestimmung der Geschäftsordnung geltend. So wurde diese am 20. Januar 1740 verlesen und die Lords nahmen die ihnen gebührenden Plätze ein. Gleiches geschah am 1. Februar 1771.[1])

Am 22. Januar 1740 beschloß das Haus, daß das Ende der untersten Querbank, zunächst der Bank der Bischöfe, der Platz des junior baron sein solle.

Alte Baronie.

Wenn der älteste Sohn eines Peers auf Grund einer von seinem Vater überkommenen alten Baronie ins Parlament berufen wird, so nimmt er nach dem Alter der Baronie den Platz unter den Peers. Ein durch Patent kreirter Peer dagegen rangirt als junior baron.

Plätze im Unterhause.

Den Mitgliedern der Gemeinen sind keine besonderen Plätze zugewiesen. Doch ist es Gebrauch, daß die vorderste Bank rechts von dem Sprechersitze den Mitgliedern der Regierung gehört; sie wird die Treasury oder Geheim-Raths Bank genannt. Die vorderste Bank auf der entgegengesetzten Seite wird üblicherweise den Führern der Opposition vorbehalten, welche hohe Staatsämter bekleidet haben. Aber auch andere Abgeordnete nehmen darauf gelegentlich Platz, besonders wenn sie dem Hause einen Antrag zu stellen haben. Bei der Eröffnung eines neuen Parlaments beanspruchen die Abgeordneten der City von London das Recht, auf der Geheim-Raths Bank zu sitzen.[2]) Mitglieder, welche den Dank des Hauses empfangen haben, sind berechtigt — so ist es Kourtoisie — dieselben Plätze während der Parlamentsdauer einzunehmen. Auch ist es nicht ungewöhnlich Ab-

---

[1]) Am 10. Februar 1740, 4. Dezember 1741, 22. April 1831 entspannen sich ähnliche Erörterungen.

[2]) 1628 entstand die Frage, ob die Abgeordneten der City von London „Knigts“ Ritter, seien. Es scheint zu keiner Entscheidung gekommen zu sein.

geordneten, welche seit langen Jahren stets auf demselben Platze zu sitzen pflegen, diesen ohne Störung zu belassen.

Alle übrigen Mitglieder, welchen nicht ein Platz aus diesen Gründen der Kourtoisie eingeräumt wird, können sich nur durch Anwesenheit bei dem Gebete einen Platz für die Debatte sichern. An der Lehne eines jeden Sitzes befindet sich eine Metallplatte, in welche der Abgeordnete eine Karte [1]) mit seinem Namen bei Anwesenheit bei dem Gebete hineinthun kann. Nach einer Bestimmung vom 6. April 1805 darf vor der Stunde des Gebetes keines Abgeordneten Namen an einem Sitze befestigt werden. Sicherung bei dem Gebete.

Die bei dem Gebete belegten Plätze dürfen während des ganzen Abends inne behalten werden, ausgenommen, wenn es zu einer förmlichen Abstimmung kommt, oder wenn die Abgeordneten den Sprecher in das Oberhaus begleiten, um die Verkündigung der königlichen Genehmigung zu Bills durch Bevollmächtigte zu vernehmen. Streit erhob sich mitunter, wenn Mitglieder ihre Sitze für kurze Zeit verließen, und dieselben bei ihrer Rückkehr besetzt fanden. Am 14. April 1842 erklärte der Sprecher die Regel des Hauses über diesen Punkt dahin:

> „Ein bei dem Gebete anwesender Abgeordneter, welcher eine Karte an der Rücklehne eines Sitzes befestigt, hat, falls nicht eine Abstimmung Statt findet, — auf diesen für den ganzen Abend ein Recht. Verläßt aber ein Mitglied, welches bei dem Gebete nicht zugegen war, seinen Sitz, so hat es keine Bestimmung des Hauses für sich, welche ihm bei der Rückkehr einen Anspruch auf diesen Platz giebt. Nach der Sitte der Höflichkeit ist es aber einem Abgeordneten gestattet, durch ein Buch, einen Handschuh oder Hut sich einen Sitz auch in seiner Abwesenheit zu sichern."

Jedes Parlaments-Mitglied hat die verfassungsmäßige Pflicht, dem Hause, welchem es angehört, zu dienen. Die Oberhaus-Mitglieder haben das Recht sich vertreten zu lassen. Dazu bedarf es aber der königlichen Genehmigung, durch welche das Ausbleiben und die Vertretung durch einen anderen Lord des Parlaments gestattet wird.[2]) Parlaments-Dienst.

---

[1]) Karten mit den Worten „at prayers" (bei dem Gebete) bedruckt liegen zum Gebrauch für die Abgeordneten stets auf der Tafel.

[2]) Während des Königs Krankheit (1811) war es zweifelhaft, ob proxies zuzulassen seien.

Im Hause der Gemeinen dagegen hat ein jedes Mitglied die Pflicht selbst, persönlich zu erscheinen. Nach einer Verordnung aus dem 5. Regierungjahre Richard's II. (c. 4) „soll, wer zum Parlament berufen ausbleibt und der Einladung nicht folgt —, es sei denn, daß er sich gehörig bei dem König unserm Herrn entschuldigt, — an Geld oder auf andere Weise gestraft werden, wie es in alten Zeiten in diesem Lande für solche Fälle üblich war." Eine spätere Verordnung (6. Hen. VIII. c. 16) bestimmte, kein Mitglied solle ohne die Erlaubniß des Sprechers und der Gemeinen wegbleiben, der Urlaub sei in das Buch des für die Gemeinen ernannten Parlaments-Clerk einzutragen. Die Strafe des Ausbleibens war Verlust der Diäten. Obwohl diese Strafe nicht mehr anwendbar ist, ist in der gesetzlichen Bestimmung über die Pflichten eines Abgeordneten Nichts geändert. Im Jahre 1554 wurden mehrere Abgeordnete wegen Wegbleibens aus dem Parlament von dem Gerichtshofe von Queen's Bench belangt, sechs von diesen hatten Geldstrafen zu erlegen.

Anwesenheit der Mitglieder. Für gewöhnlich werden keine Maaßregeln ergriffen, um die Anwesenheit der Mitglieder und ihre Theilnahme an den Parlaments-Geschäften zu erzwingen. Bei besonderen Veranlassungen nur werden Vorkehrungen getroffen. Ladung der Lords. In dem Oberhause ist die üblichste Art eine größere Betheiligung als die gewöhnliche herbeizuführen, — die Anordnung, Ladungen an die Lords ergehen zu lassen. Einem jeden Lord wird dann die Bekanntmachung zugestellt, daß alle Lords geladen sind an einem bestimmten Tage an den Geschäften des Hauses Theil zu nehmen. Der Ausbleibenden wird nicht gedacht, dagegen erfolgt täglich die Aufzeichnung eines jeden bei der Sitzung anwesenden Lords und die Eintragung in die Protokollbücher.

Namens-Aufruf im Oberhause. Erheischt eine dringende Angelegenheit die Anwesenheit der Lords, dann ist es gebräuchlich, den Namens-Aufruf eintreten zu lassen. Abwesende sind in Folge dessen mitunter durch Geldstrafen und Haft zum Erscheinen angehalten worden.[1] Bei

[1] Derartige Fälle finden sich in dem Lords-Journal S. 356 flg. gesammelt. Die Geschäfts-Ordnung enthält eine Bestimmung (Nr. 41), welche für beseitigt angesehn werden darf: „am 1. oder 2. Tage soll Namens-Aufruf geschehn. Die Namen der Lords, welche abwesend sind und nicht Vollmacht ertheilt haben oder entschuldigt sind, sollen aufgezeichnet werden."

einigen Gelegenheiten forderte der Lord-Kanzler die Peers durch besondere Schreiben zum Erscheinen auf; so während der Krankheit George's III. am 1. November 1810. Die wichtigste Veranlassung zum Namens-Aufruf in neuerer Zeit war 1820 die Verhandlung über die Bill wegen Degradirung der Königin Karoline. Das Haus beschloß:

„Kein Lord dürfe sich bei Vermeidung einer Strafe von 100 £ für jeden Tag während der ersten drei Tage der Verhandlung, von 50 £ für jeden der folgenden Tage entfernen, an Stelle der Nichterlegung der Geldbuße solle Freiheitsstrafe treten. Kein Entschuldigungsgrund sei zuzulassen außer Unfähigkeit wegen eines Alters von 70 Jahren und darüber, Krankheit, Aufenthalt außer Landes, Abwesenheit außerhalb Englands in öffentlichem Dienst, wegen Todesfalles eines der Eltern, der Ehegattin, oder eines Kindes. Jeder Peer, welcher wegen Alter oder Krankheit ausbliebe, habe die Richtigkeit des Grundes der Abhaltung auf Ehrenwort schriftlich dem Lord-Kanzler zu versichern. Der Lord-Kanzler habe diesen Beschluß den Peers und Prälaten durch Anschreiben bekannt zu machen."

Reihenfolge des Namens-Aufrufes der Peers.

Während der Dauer der Verhandlungen über jene Bill rief der Clerk demgemäß täglich die Namen der Lords auf, nach altem Herkommen mit dem junior baron beginnend. Der Gebrauch, mit dem junior baron zu beginnen, findet auf alle Fälle Anwendung, in welchen zu irgend einem Zwecke innerhalb des Hauses oder um sich nach Westminster Hall zu begeben oder bei einer öffentlichen Feierlichkeit der Namens-Aufruf geschieht. Ernennt das Haus einen Sonderausschuß, dann werden die Namen der Lords, welche an demselben Theil nehmen sollen, nach dem Range von dem höchsten anfangend — genannt. Dies geschieht auch, wenn ein Ausschuß zu einer Konferenz mit den Gemeinen entsendet wird.

Namens-Aufruf im Unterhause.

Soll Namens-Aufruf im Hause der Gemeinen erfolgen, so ist es üblich, dazu einen Tag zu wählen, zu welchem die Abgeordneten aus den entferntesten Theilen des Landes eintreffen können. Die Frist von dem desfallsigen Beschluß bis zu dem Aufrufe war abwechselnd ein Zeitraum von einem Tage und sechs

Wochen. Soll der Aufruf eine Zwangsmaaßregel sein, so ist die Frist auf eine Woche oder zehn Tage zu bestimmen. Die Anordnung, daß der Namens-Aufruf erfolgen soll, ist stets von dem Beschlusse begleitet, daß die ausbleibenden Abgeordneten Haft bei dem Serjeant-at-arms zu gewärtigen haben. Nach früherem Gebrauche wurde der Sprecher ersucht, sämmtliche Sheriffs zur Ladung der Abgeordneten schriftlich aufzufordern. An dem für den Namens-Aufruf festgesetzten Tage wird die Tagesordnung verlesen und je nach dem Belieben des Hauses erledigt. Bei dem Namens-Aufrufe werden die Namen aus dem Return Book in der Reihenfolge der alphabetarisch geordneten Grafschaften verlesen, die Grafschafts-Abgeordneten zuerst, demnächst die der Städte und Burgflecken derselben Grafschaft. Mit den Grafschaften von England und Wales wird begonnen, es folgen die von Schottland und Irland. Diese Bestimmung ist von Bedeutung, weil hiernach die Zeit verschieden ist, zu welcher ein Abgeordneter sich auf seinem Platze befinden muß. Das Return Book wird von Zeit zu Zeit berichtigt. Der Namen eines Abgeordneten, welcher nach der allgemeinen Wahl gewählt ist, wird nicht eingetragen, falls er nicht die Bescheinigung seiner Wahl (was bei der Vereidung geschieht) überreicht. Am 10. Mai 1858 ließ man, bevor der Antrag, Baron Rothschild dem Ausschusse beizugeben, gestellt wurde, von dem Kron-Clerk die Bescheinigung seiner Wahl verlesen, da er bei einer Nachwahl gewählt worden und selbst die Bescheinigung seiner Wahl nicht beigebracht hatte.

Abwesenheit der Abgeordneten.

Die Namen der Abgeordneten, welche bei dem Aufrufe nicht antworten, werden von dem Clerk des Hauses aufgezeichnet und demnächst noch ein Mal verlesen. Befinden dieselben sich dann oder im Laufe des Abends auf ihren Plätzen, so gilt das frühere Fehlen für entschuldigt. Erscheinen sie aber nicht, ohne ihr Ausbleiben zu entschuldigen, so erfolgt die Ladung zu einem späteren Tage. Bei dem Erscheinen an diesem ist es noch üblich, eine angemessene Entschuldigung zuzulassen; so Erkrankung, Krankheit naher Angehöriger, öffentlicher Dienst, Aufenthalt im Auslande. Bleibt aber ein Abgeordneter auch dann aus und entschuldigt sich nicht, so hat er Haft und

die Kosten derselben verwirkt. Statt aber die Verhaftung auszusprechen, bestimmte das Haus mitunter auch einen ferneren Termin oder nur das Niederschreiben der Namen. In früherer Zeit pflegte das Haus Geldbußen sowohl, als andere Strafen zu verhängen. Später aber wurde der Namens-Aufruf mit weniger Strenge betrieben. Die Abgeordneten erscheinen im Allgemeinen in sehr großer Zahl. Zur Ermittelung der Meinung des Hauses trägt übrigens der Aufruf wenig bei, denn Niemand kann gezwungen werden, seine Stimme abzugeben.

Urlaub.

Als am 3. März 1801 der Namens-Aufruf auf vierzehn Tage hinausgeschoben war, wurde angeordnet, daß kein Abgeordneter ohne die Erlaubniß des Hauses sich aus der Stadt entfernen dürfe. Im Mangel besonderer Bestimmungen gilt die Vermuthung, daß die Abgeordneten sich stets im Dienste des Parlaments befinden. Wünschen sie auf dem Lande zu verweilen, so haben sie von dem Hause Urlaub zu verlangen und zu dem Behufe ausreichende Gründe anzugeben, z. B. Beschäftigung bei dem Schwur-Gerichte, Rundreisen, dringende öffentliche oder Privat-Geschäfte, Krankheit, Todesfälle in der Familie. Aus diesen und anderen Gründen wird der Urlaub in der Regel ertheilt, gelegentlich aber auch versagt. Er erlischt, falls der Abgeordnete vor dessen Ablauf an den Sitzungen Theil nimmt.

Verpflichtung an Ausschüssen Theil zu nehmen.

Die Erfüllung der Obliegenheiten eines Parlaments-Mitgliedes schließt die Verpflichtung in sich, alle Geschäfte zu erledigen, welche ihm durch die Befehle und Anordnungen des Hauses übertragen werden. Ohne Urlaub darf ein Abgeordneter die Theilnahme an einem Ausschusse und an dessen Sitzungen nicht versagen, zu dessen Mitglied er ernannt wird, da er hierzu durch Bestimmung des Hauses verpflichtet ist. Mr. W. S. O'Brien lehnte (1846) die Wahl zum Mitgliede eines Eisenbahn-Ausschusses ab. Der Ausschuß, welchem die Wahl der Mitglieder übertragen war, fand den Grund seiner Ablehnung nicht genügend und bestimmte ihn in üblicher Art zum Ausschuß-Mitgliede. Er erschien in dem Ausschusse nicht; das Haus — davon benachrichtigt — befahl ihm folgenden Tages in der Ausschuß-Sitzung sich einzufinden. Er blieb wiederum aus; dies wurde dem Hause in seiner Gegenwart berichtet; er sprach seinen

Entschluß aus, an dem Ausschusse nicht Theil nehmen zu wollen. Das Haus erklärte ihn des Ungehorsams schuldig und ließ ihn zur Haft bringen.

Zeit der Versammlung.

Die Sitzungen der Lords zur Erledigung ihrer gesetzgeberischen Geschäfte beginnen gewöhnlich um fünf Uhr, die der Gemeinen ein Viertel vor vier Uhr, den Mittwoch und andere besonders zu Vormittags-Sitzungen bestimmte Tage ausgenommen. Früher hielt man die Sitzungen in früher Morgenstunde, gewöhnlich um acht Uhr, oft auch um sechs oder sieben Uhr ab; diese dauerten bis eilf Uhr, während der Nachmittag für die Ausschuß-Sitzungen bestimmt war. Zu Karl's II. Zeit war neun Uhr die gewöhnliche Stunde für den Beginn der öffentlichen Geschäfte, die Dauer war bis vier Uhr; die Praxis der nominellen Vertagung bis zehn Uhr währte bis 1806, obwohl die Früh-Sitzungen längst aufgehört hatten. Gegenwärtig ist es nicht Gebrauch, eine Stunde für die nächste Sitzung zu bestimmen; in den Votes[1]) wird vielmehr bekannt gemacht, zu welcher Zeit der Sprecher seinen Sitz einnehmen wird. Gelegentlich vertagte das Haus sich bis zu einer späteren Stunde als vier Uhr; so bei Eröffnung der großen Ausstellung am 1. Mai 1851 bis sechs Uhr; am 11. August 1853 bei der Flotten-Revue zu Spithead bis zehn Uhr Nachts.

Hindernisse in den Straßen u. s. w.

Um den Parlaments-Mitgliedern jede Behinderung bei dem Erscheinen aus dem Wege zu räumen, befehlen beide Häuser bei dem Beginne jeder Sitzungs-Periode,

„die Polizei-Obrigkeit der Hauptstadt habe zu sorgen, daß während der Parlaments-Sitzung die zu dem Hause führenden Straßen freigehalten und keine Störung im Verkehr geduldet werde, welche den Lords (oder Abgeordneten) den Weg nach — oder von dem Hause verlegen könnte; sie habe während der Sitzungen in Westminster Hall, sowie in den Zugängen keine Unordnung oder Störung zu leiden; — der Gentleman Thürsteher des schwarzen Stabes (oder Serjeant-at-arms) des Hauses habe diesen Befehl der Polizei-Obrigkeit zuzustellen."

---

[1]) Die Votes and Proceedings, welche an die Mitglieder ausgetheilt werden, geben einen kurzen Bericht alles dessen, was in der Sitzung des Hauses erledigt ist u. s. w.

Als bei verschiedenen Gelegenheiten tumultuarische Volks-Versammlungen den Zugang, die Passage in dem Vorsaale oder in den Gängen behinderten, erhielten die Lokal-Behörden Befehl, sie zu zerstreuen.

Quorum (Beschlußfähigkeit) bei den Lords und den Gemeinen.

Das Oberhaus darf seine Geschäfte erledigen, auch wenn nur drei Lords anwesend sind; die Gemeinen dürfen nur bei Anwesenheit von vierzig Mitgliedern — den Sprecher eingerechnet — sitzen. Diese Regel, welche anscheinend zuerst 1640 aufgestellt worden ist, beruht nur auf Herkommen und unterliegt beliebiger Abänderung. Am 1. März 1793 beschloß das Haus, um eine Botschaft von den Lords, betreffend das weitere Verfahren in dem Prozesse „Warren Hastings" entgegenzunehmen, solle der Sprecher seinen Sitz einnehmen und die Ueberbringer eintreten lassen, obwohl nicht vierzig Abgeordnete gegenwärtig waren. Dergleichen Botschaften wurden später entgegengenommen, wenn auch nur sechs, drei und selbst nur ein Mitglied anwesend war. Im Jahre 1833 beschloß das Haus, von zwölf bis drei Uhr zur Erledigung von Privat-Angelegenheiten und Petitionen zu sitzen, und zwar mit Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von zwanzig Abgeordneten.[1]

Zählung.

Täglich, unmittelbar nach dem Gebete, zählt der Sprecher den Sitz des Clerk einnehmend die Versammlung; sind nicht vierzig Mitglieder anwesend, so wartet er bis vier Uhr und nimmt die Zählung, auf der obersten Stufe des Sprechersitzes stehend, dann nochmals vor. Hat sich bis zu deren Beendigung die erforderliche Zahl nicht eingefunden, so vertagt er ohne Fragestellung das Haus bis zum nächsten Sitzungstage. Die einzige Ausnahme dieser Regel bildet der Fall, wenn seitens der Königin oder der Lords commissioners eine die Gemeinen in das Oberhaus ladende Botschaft eingeht. Das ereignet sich häufig bei

[1]) Aus einer Eintragung vom 20. April 1607 zu schließen, erschien damals sechszig, eine nicht ausreichende Zahl. Mr. Pierrepoint beantragte am 18. März 1801 im ersten Parlament des vereinigten Königreiches, der Sprecher solle seinen Sitz nicht früher einnehmen, als bis nicht mindestens sechszig Mitglieder im Hause anwesend seien. Der Antrag wurde aber abgelehnt. In beiden Häusern des Kongresses und dem größeren Theile der gesetzgebenden Versammlungen in den Vereinigten Staaten gehört die — Mehrheit des Hauses zu dessen Beschlußfähigkeit.

Gelegenheit der Ertheilung der königlichen Zustimmung zu Bills. Das Haus wird dann auch ohne die sonst erforderliche Zahl anwesender Mitglieder für beschlußfähig erachtet. Zu dem Zwecke muß aber, wenn es von Erfolg sein soll, der Auftrag vor vier Uhr ertheilt sein. Am 3. Juni 1856 geschah die Ernennung der commissioners um vier Uhr. Der Sprecher zählte das Haus; er wartete bis nach vier Uhr, bevor er eine zweite Zählung vornahm. Es waren — ihn mit inbegriffen — nur 39 Mitglieder anwesend; er erklärte das Haus für vertagt. Versammelt sich das Haus zu früherer Stunde als vier Uhr, so kann der Sprecher ohne Beschluß der Anwesenden, weil vierzig Mitglieder nicht anwesend sind, das Haus nicht vertagen; auch darf an die Erledigung von Geschäften nicht früher gegangen werden, als bis die erforderliche Zahl sich eingefunden hat. Um vier Uhr erst steht es bei ihm, das Haus zu vertagen.

Wenn nach Konstituirung des Hauses ein Mitglied bemerkt, es seien nicht vierzig Abgeordnete mehr gegenwärtig, so theilt der Sprecher dies sogleich dem Hause mit. Vor vier Uhr unterbricht er die Verhandlungen, bis die erforderliche Zahl sich einfindet; nach vier Uhr vertagt er das Haus ohne Weiteres bis zum folgenden Tage.[1]) Die Zwei-Minuten-Sand-Uhr wird umgekehrt; das Publikum muß sich von der Schranke entfernen, bevor der Sprecher die Zählung vornimmt. So wird den Mitgliedern gleiche Zeit, wie bei Abstimmungen, zum Eintritte in das Haus gegeben. Ergiebt eine Abstimmung nach vier Uhr, daß vierzig Mitglieder nicht vorhanden sind, so tritt ebenfalls die sofortige Vertagung ein. Sitzt das Haus als Ausschuß und durch eine Abstimmung oder durch eine desfallsige Anzeige stellt sich der Mangel der erforderlichen Zahl heraus, so berichtet der Ausschuß-Vorsitzende diesen Umstand. Der Sprecher macht dem Hause Mittheilung und vertagt es, wenn sich inzwischen die Anwesenheit von vierzig Abgeordneten nicht ermittelt.

---

[1]) Man sagt das Gewicht, welches an die Stunde vier Uhr geknüpft wird, habe in der gesetzlichen Bestimmung seinen Grund, wonach die Eidesleistung in den Stunden von neun bis vier Uhr Nachmittags vorzunehmen ist; man möchte aber wohl mit mehr Recht auf den Gebrauch als den eigentlichen Grund zurückgehn.

Während der Zählung bleiben die Thüren geöffnet und der Eintritt den Mitgliedern gestattet. Tritt der Fall der Vertagung an einem Sonnabend ein, so geschieht solche bis Montag. Der Sonnabend ist in der Regel kein Sitzungstag. Es ist daher üblich, daß das Haus Freitag früh beschließt, nach Beendigung der Sitzung sich bis nächsten Montag zu vertagen, es sei denn, daß der Sprecher wegen unzureichender Zahl der Abgeordneten die Vertagung bis Sonnabend vornimmt. Erst gegen das Ende einer Sitzungs-Periode oder sonst ausnahmsweise bei besonderen Gelegenheiten, wenn der Geschäftsdrang sehr groß ist, sitzen die Gemeinen Sonnabends. Die Lords versammeln sich Mittwochs und Sonnabends sehr selten.

Vertagung durch den Sprecher am Mittwoch.

Mittwochs vertagt der Sprecher ohne jede Anfrage auf Grund der Geschäfts-Ordnung das Haus um sechs Uhr; sonst aber nur, wenn das Haus befragt und sich damit einverstanden erklärt hat.

Sonntags-Sitzungen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine Sonntags-Sitzung sehr selten vorkommt. Beim Thronwechsel versammelte sich — wie schon gedacht — das Parlament gelegentlich an einem Sonntage. Während der Zeit des Commonwealth hielten die Gemeinen bei verschiedenen Veranlassungen Sonntags Sitzung; eben so am Charfreitage und dem Weihnachtstage. Am 18. Mai 1794 wurde die Debatte der Bill, betreffend die Festnahme verdächtiger Personen, nicht vor drei Uhr am Sonntag Morgen geschlossen.

Sonntag der 4. Mai 1856 war zu einem Dankfest für den mit Rußland abgeschlossenen Frieden bestimmt; das Haus der Lords versammelte sich und begab sich nach der Westminster-Abtei; der Sprecher und die Mitglieder der Gemeinen versammelten sich ebenfalls in ihrem Hause und begaben sich von da nach der St. Margaret's-Kirche, um dem Gottesdienste beizuwohnen. Inzwischen war das Haus aber von Freitag auf Montag vertagt.

Dank- und Festtag.

Wenn ein Dank- oder Festtag angeordnet wird, während das Parlament versammelt ist, so ist es üblich, daß beide Häuser dem Gottesdienste beiwohnen, die Lords in der Wistminster-Abtei, die Gemeinen in der St. Margaret's-Kirche. Jedes

Haus ernennt einen Prediger, die Lords einen Bischof, die Gemeinen einen dean, einen Doktor der Theologie oder des Sprechers Kaplan. Am 31. Januar 1699 beschloß das Haus, daß künftig Niemand zum Predigen in Gegenwart des Hauses vorgeschlagen werden solle, der nicht mindestens die Kirchenwürde eines dean oder den Grad eines Doktors der Theologie erlangt habe.

Am 4. Juni 1762 wurde ein gleicher Beschluß wiederum gefaßt, jedoch zu Gunsten des Kaplans des Hauses eine Ausnahme gemacht. Diese Ehre ließ man jedoch auch einem bachelor der Theologie zu Theil werden. Es ist Sitte, dem Prediger den Dank des Hauses auszusprechen und ihn zu ersuchen, seine Predigt drucken zu lassen.

Die Häuser des Parlaments begeben sich nach St. Paul's.

Bei Veranlassungen von besonderer Feierlichkeit wohnten der König und beide Häuser des Parlaments dem Gottesdienste in der Kathedrale von St. Paul bei; so bei der Genesung des Königs von seiner Krankheit im Jahre 1789, nach den Seesiegen im Jahre 1797, bei dem Friedensschlusse von 1814. Beide Häuser waren im Jahre 1852 bei der Beerdigung des Herzogs von Wellington in St. Pauls anwesend.

Suspendirung der Sitzung.

Die Sitzung des Hauses wird häufig suspendirt und demnächst ohne förmliche Vertagung wieder aufgenommen. Der Sprecher zieht sich zurück, doch bleibt der Stab (mace) auf der Tafel. Zu späterer Stunde, wenn die Verhandlungen wieder aufgenommen werden sollen, nimmt er in der gewöhnlichen Art seinen Sitz ein, ohne daß eine Zählung Statt findet. In dem Protokolle wird dessen nicht erwähnt, da die Sitzung nicht für aufgehoben gilt. Versammelt sich das Haus am Morgen und vertagt sich bis zu einer späteren Tagesstunde, dann erfolgt bei dem zweiten Zusammentritte die Zählung.

Vertagung ohne Geschäftserledigung.

Am 15. September 1646 geschah die Vertagung beider Häuser, um der Empfindung über den Verlust des Grafen von Essex Ausdruck zu geben. Ebenso vertagten sich die Gemeinen in neuerer Zeit nem. con., um die Trauer des Hauses bei der Nachricht von dem Tode seines hervorragendsten Mitgliedes, Sir Robert Peel, in entsprechender Weise an den Tag zu legen.

Beerdi-

Mitunter vertagt das Haus sich auch bei Gelegenheit von

Beerdigungen in der königlichen Familie. Die Beerdigung des Herzogs von Sussex war auf den 4. Mai 1843 bestimmt. Das Haus vertagte sich für den ganzen Tag. gung in der königlichen Familie.

Am 16. Juli 1850 beerdigte man den Herzog von Cambridge; es fand eine Sitzung von zwölf bis drei Uhr Statt. Dann aber vertagte man sich der Beerdigung wegen. Bei dem Leichenbegängniß der Prinzeß Sophia am 5. Juni 1848 fand dagegen keine Vertagung Statt. Als die Herogin von Gloucester am Freitag den 8. Mai 1857 (dem Tage nach gehaltener Thronrede) beerdigt wurde, hielt das Haus zwar wie üblich Sitzung, doch war dabei wohl erwogen, daß die Beerdigung um zwölf Uhr zu Windsor Statt fand, während das Haus sich erst ein viertel vor vier Uhr versammelte.

Sprecher im Hause der Lords.

Die Pflichten des Sprechers eines jeden Hauses werden bei Erörterung der verschiedenen Verhandlungen am geeigneten Orte besprochen werden. Ein allgemeiner Blick auf das Amt des Sprechers erscheint aber schon hier zum Verständniß des Parlaments-Verfahrens erforderlich.

Die Geschäfts-Ordnung der Lords legt dem Lord-Kanzler oder Lord Groß-Siegelbewahrer von England die Pflicht auf, als Sprecher zu fungiren. In seiner Abwesenheit oder falls Niemand mit dem großen Siegel betraut ist, um diese Stelle in dem Hause der Peers einzunehmen, dürfen die Lords für diese Zeit einen Sprecher wählen.

nicht nothwendig ein Peer.

Auffallenderweise braucht der Vorsitzende dieses berathenden Körpers nicht nothwendig dessen Mitglied zu sein. Es kam vor, daß der Lord Groß-Siegelbewahrer Jahre lang als Sprecher fungirte, ohne in die Peerie erhoben zu sein.[1]) Am 22. November 1830 war Lord Brougham Lord-Kanzler, nahm als Sprecher den Wollsack ein, obwohl er das Patent eines Peers

[1]) Als Sir Robert Henley Groß-Siegelbewahrer war und dem Hause der Lords vorsaß, durfte er sich nicht in die Debatte mischen, wie dies der Lord-Kanzler thut, welcher Peer ist. Als daher bei einer Appellation die Abänderung eines Urtheils des Kanzlei-Gerichtshofes von den im Hause anwesenden rechtsgelehrten Lords beantragt wurde, durfte der Lord-Kanzler die Gründe seines Urtheils nicht erörtern und seine Entscheidung nicht begründen. Lord Eldon's Anecdote Book, 1 Twiss, Life 319. 5 Lord Camp. Lives of Chancellors 188.

noch nicht besaß. Am 4. März 1852 fungirte Sir Edward Sugden als Sprecher, bevor er als Peer eingeführt worden war.

Am 26. Februar 1858 wurde an Stelle des Sir Frederic Thesiger, welcher das Amt des Lord-Kanzlers angenommen hatte, eine Neuwahl für Stamford angeordnet. Bevor er in das Oberhaus berufen war, nahm er am 1. März bereits in dem Hause den Sitz des Sprechers ein.

Der Wollsack befindet sich in der That nicht eigentlich in dem Hause, da die Lords von diesem Theile des Saales aus nicht sprechen dürfen, ihre Stimmen auch nicht gezählt werden; falls sie bei einer Abstimmung sich dort niedergelassen haben.

Ist die Stelle des Groß-Siegelbewahrers nicht besetzt, so überträgt die Krone gewöhnlich dem Chief Justice von Queen's Bench, oder Common Pleas, dem Chief Baron of Exchequer oder dem Master of the Rolls (falls er Peer ist) das Sprecher-Amt. Der Master of the Rolls Sir John Leach (1826) und der Vice-Chancellor Sir L. Shadwell, obwohl nicht Peers (1835), wurden zu Sprechern ernannt, während die Stelle des Groß-Siegelbewahrers nicht besetzt war.[1]) Jederzeit giebt es Stellvertreter des Sprechers, welche beauftragt sind, während der Abwesenheit des Lord-Kanzlers oder Lord Groß-Siegelbewahrers als Sprecher zu fungiren. Sind der Lord-Kanzler und alle seine Vertreter gleichzeitig abwesend, so wählen die Lords einen Sprecher pro tempore; sobald einer der Vertreter des Sprechers in dem Hause erscheint, macht der Gewählte demselben Platz, diese wieder weichen einander nach der Reihenfolge, alle aber dem Lord-Kanzler. Seit 1851 giebt es nur einen Vertreter des Sprechers — den Vorsitzenden des Lordhauses als Ausschusses.

Sprecher pro tempore.

Pflichten der Sprecher bei den Lords.

Die Pflichten des Sprecher-Amtes giebt die Geschäfts-Ordnung im Allgemeinen dahin an:

> „Der Lord-Kanzler muß stets unbedeckt zu dem Hause sprechen; er darf das Haus nicht vertagen, oder als dessen Organ sonst Etwas thun, ohne vorherige Zustimmung der Lords; ausgenommen ist das gewöhnliche selbstverständliche Verfah-

[1]) Am 25. Oktober 1566 wurde Sir R. Cattelyn, C. J. of Q. B. zum Lord-Sprecher ernannt, der erste Fall, in dem ein Gemeiner dies Amt bekleidete.

ren mit Bills; aber auch darin dürfen die Lords Anderes bestimmen, so die Bevorzugung einer Bill vor der andern und dergl. Bei Uneinigkeit der Lords, kommt es zur Abstimmung. Will der Lord-Kanzler als Redner auftreten, so muß er seinen Platz als Peer einnehmen." [1])

Die Stellung des Sprechers im Hause der Lords ist etwas anomal. Obwohl Vorsitzender einer berathenden Versammlung hat er kein größeres Ansehn als irgend ein anderes Mitglied. Ist er nicht selbst Mitglied, so beschränkt sich sein Amt auf die Fragstellung und andere nur formelle Geschäfte. In Betreff der Aufrechterhaltung der Ordnung darf der Sprecher, falls er Peer ist, das Haus anreden; seine Ansicht unterliegt jedoch der Erörterung, wie die eines jeden anderen Peers. Deshalb wird von diesem Rechte nicht oft Gebrauch gemacht. Ausnahme-Stellung.

Die Pflichten des Sprechers der Gemeinen sind eben so umfangreich als wichtig. Er leitet die Berathungen des Hauses als Vorsitzender. Er wacht über die Befolgung aller das ordnungsmäßige Verfahren leitenden Bestimmungen. Er stellt die Fragen und verkündet die Entscheidung des Hauses. Als dessen Organ theilt er die Beschlüsse mit, spricht den Dank aus, gleichwie den Tadel, Verweis oder Ermahnung. Von ihm gehn die Haftbefehle aus, welche das Haus beschließt, die Ladung der Zeugen, die Befehle Verhaftete zum Gefängniß abzuliefern, kurz alle Verordnungen, welche einer Sanction in gesetzlicher Form bedürfen. Er ist thatsächlich der Vertreter des Hauses in Ausübung seiner Machtbefugnisse, der Vertreter seines Ansehns. Der Serjeant-at-arms trägt, wenn er kommt oder geht, den Stab (mace) vor ihm her. Der Stab liegt, während er seinen Sitz einnimmt, auf der Tafel vor ihm, bleibt sonst zu allen Zeiten in seiner Gewahrsam und begleitet ihn bei allen feierlichen Gelegenheiten. Sprecher der Gemeinen.

In dem Range geht der Sprecher sowohl nach altem Herkommen, als nach gesetzlicher Bestimmung allen Gemeinen vor. Eine Verordnung (act 1. Will. et Mary c. 21) bestimmt, daß die Sein Rang.

---

[1]) Als Lord-Kanzler begiebt er sich kraft seines Amtes auf die linke Seite des Hauses vor alle Herzöge nicht königlichen Blutes.

mit dem großen Siegel beauftragten Lords, wenn sie nicht Peers sind, unmittelbar nach den Peers des Reiches und dem Sprecher des Hauses der Gemeinen rangiren sollen.

in seiner Abwesenheit.

Bis zum Jahre 1853 gab es weder einen ständigen, noch zeitweisen (pro tempore) Vertreter des Sprechers, wie im Oberhause.[1]) War seine Abwesenheit unvermeidlich, so mußte die Geschäfts-Erledigung ruhen, der Clerk benachrichtigte das Haus von der Ursache der Abhaltung und brachte die Frage wegen Vertagung zur Abstimmung. Obwohl früher Zweifel erhoben wurden, ob das Haus sich in dieser Art anders als von Tag zu Tag vertagen dürfe, so legte man eine solche Beschränkung sich doch thatsächlich nicht auf. Trat eine Behinderung des Sprechers durch Krankheit für längere Zeit ein, so wurde die Wahl eines anderen Sprechers unter den üblichen Förmlichkeiten, sowie die königliche Bestätigung nothwendig. Bei der Wiedergenesung des Sprechers trat der an seine Stelle inzwischen gewählte zurück oder erkrankte zum Schein, und die Wiederwahl des früheren erfolgte unter Wiederholung derselben Förmlichkeiten.

Der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses (of ways and means) nimmt den Sprecher-Sitz ein.

Im Jahre 1853 setzte man einen Ausschuß nieder, welcher das Mittel, diesem Mangel der Verfassung des Hauses auf die beste Weise abzuhelfen, in Betracht ziehen sollte. Das führte, nach zuvoriger Genehmigung der Krone, zur Annahme folgenden Beschlusses:

„Falls das Haus benachrichtigt wird, daß der Sprecher zu erscheinen außer Stande ist, nimmt der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses (of ways and means) jedoch nur für diesen Tag den Sprechersitz ein. Dauert die Abwesenheit des Sprechers länger als einen Tag, so thut er dies an jedem folgenden Tage während der Abwesenheit jenes, wenn das Haus das angemessen findet und befiehlt."

Für die Vertretung des Sprechers im Uebrigen, außer in Betreff des Vorsitzes, wurde keine Bestimmung getroffen.

Die Mittel, mit welchen man den aus der Abwesenheit des Sprechers sonst erwachsenden Uebelständen begegnete, waren unzureichend.

---

[1]) Während des Protektorats wurden Sprecher pro tempore ernannt.

Am 7. Mai 1855 kam jene Bestimmung zum ersten Male zur Anwendung. Früh am Abend schon wurde der Sprecher unwohl. Später, als das Haus als Geldbewilligungs-Ausschuß saß, schrieb er dem Clerk, er möge das Haus benachrichtigen, daß er den Rest der Nacht unmöglich anwesend bleiben könne, und begab sich nach Hause. Inzwischen wurde die Ausschuß-Sitzung fortgesetzt. Sobald der Ausschuß-Vorsitzende seinen Sitz verließ, um seinen Bericht zu erstatten, benachrichtigte der Clerk das Haus von dem Empfange des Schreibens des Sprechers und las es dem Hause vor. Mr. Fitz Roy, der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses, nahm hierauf den Sprechersitz ein, der Stab wurde sogleich auf die Tafel gelegt und das Haus erledigte die weiteren Geschäfte jenes Abends. Fälle der Behinderung des Sprechers.

Am 4. Juni 1855 versammelte sich das Haus abermals, ohne daß der Sprecher gegenwärtig war. Das Gebet wurde nicht verlesen, der Clerk theilte dem Hause mit, daß er ein Schreiben des Sprechers nebst einem ärztlichen Attest empfangen habe, er verlas sie dem Hause. Mr. Fitz Roy, der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses, zählte das Haus und nahm den Sprechersitz ein. Nachdem hierauf festgestellt wurde, daß die Krankheit des Sprechers vermuthlich einige Tage dauern würde, ordnete man an, daß — falls des Sprechers Abwesenheit länger als einen Tag dauern sollte — Mr Fitz Roy an jedem folgenden Tage die Woche hindurch den Sprechersitz einnehmen solle.

Als der Sprecher am 5. und 6. Juni noch abwesend war, führte Mr. Fitz Roy, dem Beschlusse vom 4. gemäß, den Vorsitz, es erfolgte das Gebet und die Zählung des Hauses, wie üblich. Am 11. Juni erschien der Sprecher wieder und dankte dem Hause für die Nachsicht, machte aber darauf aufmerksam, daß zwei Abgeordnete in seiner Abwesenheit vereidet seien und ihre Sitze eingenommen hätten, und gab anheim, ob die etwaigen Bedenken über die Gültigkeit der Eide beseitigt werden sollten. Das führte zu der bereits erwähnten Bill.

Das Unzureichende der Maaßnahmen von 1853 stellte sich zu klar heraus, als daß es hätte übersehn werden können. Unter Zustimmung der Königin kam man zu folgender Bestimmung der Geschäfts-Ordnung überein: Stellvertreter des Sprechers der Gemeinen.

„Falls das Haus durch den Clerk an der Tafel benachrichtigt wird, daß der Sprecher zu erscheinen unabweislich behindert ist, erfüllt der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses die Pflichten des Sprechers und übt als stellvertretender Sprecher in Bezug auf alle Verhandlungen des Hauses, dessen Amt bis zur nächsten Zusammenkunft des Hauses und so weiter von Tag zu Tag bei gleicher Benachrichtigung, bis etwa das Haus ein Anderes beschließt. Vertagt das Haus sich aber auf länger als vierundzwanzig Stunden, so hat der stellvertretende Sprecher die Pflichten des Sprechers zu erfüllen und sein Amt auszuüben, jedoch nur auf vierundzwanzig Stunden nach einer solchen Vertagung."

Anerkennung im Gesetzeswege.

Es erging auch ein Gesetz, nach welchem während zeitiger Behinderung des Sprechers ein Stellvertreter des Sprechers rücksichtlich der Geschäfts-Ordnung, wie in jeder anderen Beziehung, den Sprecher vertritt, wonach jede Handlung im Hause oder durch das Haus, welche den Gesetzen entspricht, so gültig sein soll, als ob der Sprecher auf seinem Sitze sich befunden hätte und jede Handlung des Vertreters ebenso wirksam sein soll, als ob sie von dem Sprecher selbst vorgenommen worden wäre.

Sprecheramt in beiden Häusern.

Die Verschiedenheit der Ernennung des Sprechers für jedes Haus hatte früher einen wesentlichen Einfluß auf die Befugniß jedes Hauses rücksichtlich der Abhaltung seiner Sitzungen. Im Oberhause kann der Sprecher den Wollsack verlassen, seine Stelle nimmt sogleich ein anderer ein, ohne daß die Verhandlungen des Hauses unterbrochen werden. Als der König am 22. April 1831 im Begriff stand, das Parlament zu prorogiren, verließ der Lord-Kanzler plötzlich den Wollsack, um sich zu Sr. Majestät zu begeben, Lord Shaftesbury wurde zum Sprecher pro tempore bestimmt und die Debatte, welche nur auf kurze Zeit unterbrochen worden war, nahm bis zum Erscheinen des Königs ihren Fortgang. War dagegen vor der neuen Einrichtung in dem Unterhause der Sprecher und der ihn vertretende Ausschuß-Vorsitzende abwesend, so blieb nichts übrig, als die Vertagung eintreten zu lassen.

An diese allgemeine Erörterung des Sprecher-Amtes in je-

dem der Häuser reihet sich sachgemäß die Erwähnung der hervortretendsten Beamten an, deren Geschäfte mit dem Verfahren des Parlaments unmittelbar zusammenhängen.

Beisitzer im Hause der Lords sind die Richter der Gerichtshöfe von Queen's Bench und Common Pleas, sowie die Barone von Exchequer gewissen Ranges (of the coif), der Master of the Rolls, der Attorney- und Solicitor-General, die Queen's Serjeants. Bei dem Beginne eines jeden Parlaments erhalten sie unter dem großen Siegel ausgefertigte Ladungen, die dahin lauten: „persönlich dem Parlament beizuwohnen, mit uns und anderen unseres Rathes zu verhandeln und Rath zu ertheilen". Sie saßen schon im alten Consilium regis entweder als Mitglieder dieses hohen Gerichtshofes, oder als Beisitzer und das ununterbrochen bis auf den heutigen Tag. Die Richter als Beisitzer der Lords nahmen in alten Zeiten in dem Parlament eine wichtigere Stellung ein, als gegenwärtig, sie hatten berathende und entscheidende Stimme. Assistants der Lords.

Sollte aus den Anträgen der Gemeinen und dem Bescheide des Königs das wirkliche Gesetz redigirt werden, so wurden die Richter nach der Sitzung zugezogen. Ihre Thätigkeit war hierbei zwar nicht die eines Gesetzgebers, sie waren jedoch mit einem sehr wichtigen Theile der Gesetzgebung befaßt. Mitunter bildete man aus ihnen und den Lords des Parlaments Ausschüsse. Dies blieb bis in die letzte Regierungszeit der Königin E l i s a b e t h üblich. Früher mußten sie stets erscheinen; gegenwärtig ergeht an sie, so oft ihr Rath verlangt wird, eine besondere Einladung. Sie nehmen auf Wollsäcken Platz und

> „dürfen sich nicht früher bedecken, als die Lords es erlauben, was gewöhnlich durch den Lord-Kanzler angedeutet wird. Da sie bestimmt sind dem Hause zu Diensten zu stehn, so haben sie das Wort nur und dürfen ihre Ansicht nur dann aussprechen, wenn dies verlangt wird, bei Meinungs-Verschiedenheit entscheidet die Majorität des Hauses, ob sie hierzu zu verstatten sind."

Nach der Einverleibung Schottlands war es zweifelhaft, in welcher Art die schottischen Richter, wenn sie ihre Meinung auszusprechen aufgefordert wurden, von dem Hause zu behandeln Die schottischen Richter.

seien. Am 29. April 1737 waren der Lord Justice Clerk und die übrigen Richter des Court of Justiciary aufgefordert worden, zu erscheinen. Dem Ausschusse des ganzen Hauses wurde es übertragen zu erwägen, von welchen Plätzen aus sie zu sprechen hätten. Der Ausschuß berichtete, sie sollten von der Schranke aus sprechen. Das Haus trat dem, obwohl nicht ohne Widerspruch, bei. Man befahl, für sie Stühle an die Schranke hinzustellen. Dieselbe Frage kam 1807 wieder in Anregung, es wurde ein Ausschuß ernannt, der die Präcedenzfälle ermitteln sollte. Das Haus blieb aber bei der eben bezeichneten Praxis.

Attendants.

Die Masters in ordinary in chancery leisten auch in dem Hause der Lords Dienste. Gewöhnlich bedient man sich ihrer, um Bills und Botschaften dem Hause der Gemeinen zuzustellen. Sie erhalten keine schriftliche Ladung, sie wechseln, einer von ihnen ist täglich anwesend. Gleich den Assistants sitzen sie auch auf den Wollsäcken, dürfen sich aber niemals bedecken.

Oberste Beamte der Lords.

Die obersten Beamten des Hauses der Lords sind der Clerk of the Parliaments, der Gentleman usher of the black rod, der Gehülfe des Clerk und der Serjeant-at-arms. Der Clerk des Parlaments wird bei Antritt seines Amtes vor der Tafel von dem Lord-Kanzler vereidigt, wahrheitsgetreu alles, was in dem Parlament geschieht, aufzuzeichnen, über Alles Schweigen zu beobachten und vor der Veröffentlichung nur denen Mittheilung zu machen, an welche dergleichen zu machen ist. Die Ge-

Lords Minutes und Journals.

hülfen des Clerk und der reading clerk sind an der Tafel des Hauses beschäftigt, sie protokolliren die Verhandlungen, schreiben die Befehle und Entscheidungen des Hauses nieder. Dieses alles wird täglich seit 1824 als „the Minutes of the Proceedings" veröffentlicht. Nach geschehener Korrektur und ausführlicher Bearbeitung, sowie nach Prüfung durch den Unter-Aus-

[1]) Das sind Hülfsbeamte des Lord-Kanzler, an deren Spitze der master of the rolls steht, sie erledigen Interlokute, nehmen Eide ab, errichten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, prüfen Rechnungen u. s. w. (The law dict. b. Tomlius). Durch Act 15 und 16 Vict. c. 80 ist dies Amt abgeschafft. Bestimmte gegenwärtige masters nehmen jedoch zeitweise ihre Pflicht wahr.

schuß fur „Privilegien und Kontrolle des Journal Book" werden sie als die Lords Journals gedruckt.

Den Gentleman usher (Thürsteher) des schwarzen Stabes ernennt die Krone durch Patent. Er oder sein Stellvertreter (Yeoman) wird entsendet, um die Gemeinen aufzufordern, sich in das Haus der Peers zu begeben, wenn die Königin oder die von ihr bevollmächtigten Lords einer Bill die Zustimmung ertheilen, ebenso bei anderen Gelegenheiten. Er führt die Haftbefehle aus, wenn Verhaftungen wegen Privilegienbruches und Contempt beschlossen sind; er fungirt bei Einführung der Peers und anderen Ceremonien. Black rod.

Auch den Serjeant-at-arms ernennt die Krone. Er begleitet den Lord-Kanzler mit dem Stabe (mace) und führt die Befehle des Hauses aus, wenn es sich um Ergreifung von Personen handelt, welche sich außerhalb der Stadt befinden. Er ist indeß mehr ein Beamter des Lord-Kanzler als des Hauses. Serjeant-at-arms.

Die obersten Beamten des Hauses der Gemeinen sind der Clerk des Hauses, dessen erster und zweiter Gehülfe, sowie der Serjeant-at-arms. Der Clerk des Hauses wird auf Lebenszeit von der Krone durch Patent ernannt; er wird darin „under-Clerk der Parlamente zur Dienstleistung bei den Gemeinen" bezeichnet. Bei dem Antritte seines Amtes vereidigt ihn der Lord-Kanzler, „wahrheitsgetreu alles niederzuschreiben, aufzuzeichnen, was in dem Hause der Gemeinen vorgeht." Er zeichnet alle Befehle des Hauses, macht bei den Bills die erforderlichen Vermerke und verliest, was in dem Hause zu verlesen ist. Er hat alle Urkunden in seiner Gewahrsam und ist für die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges verantwortlich; die verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen stehen unter seiner Aufsicht. Die Gehülfen des Clerk werden von der Krone auf Empfehlung des Sprechers durch eine eigenhändig gezeichnete Order ernannt. Sie dürfen nur auf Antrag des Hauses der Gemeinen abgesetzt werden. Sie sitzen an der Tafel des Hauses zur Linken des Clerk. Oberste Beamte der Gemeinen.

Die kurzen Vermerke über die Verhandlungen des Hauses, welche die Clerks an der Tafel des Hauses protokolliren, werden täglich gedruckt und vertheilt. Man nennt sie „Votes and Votes and Proceedings und Journals.

Proceedings". Aus diesen wird demnächst das „Journal" gefertigt, in welchem die Vermerke ausführlicher und in präciserer Form gefaßt werden. Diese Protokolle beschränken sich auf die Abstimmungen und die Verhandlungen des Hauses, ohne Bezugnahme auf die Debatten. In älteren Bänden der Journals finden sich kurze Auszüge aus Reden, welche der Clerk ohne Anweisung des Hauses gemacht hat. In den spätern Bänden sind aber nur res gestae enthalten. Früher pflegte ein Ausschuß jeden Sonnabend des Clerk Buch zu kontrolliren, und war mit gewisser diskretionärer Befugniß die Vermerke zu revidiren betraut. Gegenwärtig aber ist der Clerk für die Fassung der Protokolle verantwortlich. Sie werden der Durchsicht des Sprechers unterbreitet und demnächst zum Gebrauche der Abgeordneten, sowie zur allgemeinen Verbreitung abgedruckt. Niemand aber darf ohne die Ermächtigung des Sprechers den Druck vornehmen.

Lords-Journals. Einige Worte über den gesetzlichen Charakter der Journals beider Häuser mögen hier Platz finden. Die des Hauses der Lords [1]) gelten stets für öffentliche Urkunden (public records). Früher geschahen die Aufzeichnungen täglich auf Pergamentrollen. 1621 wurde verordnet, daß die Protokoll-Bücher des Hauses der Gemeinen durchgesehn und auf Pergamentrollen geschrieben werden sollten. Dies Verfahren jedoch hat bei den Lords längst aufgehört und scheint von den Gemeinen niemals beeobachtet worden zu sein. Jedermann wird die Einsicht der Protokoll-Bücher der Gemeinen, sowie der Lords gestattet.

Commons-Journals. Dagegen werden die Protokoll-Bücher der Gemeinen [2]) nicht als public records betrachtet, wenn dafür auch wichtige Gründe sprechen. Sir Edward Coke nennt das Buch des Clerk des Unterhauses mit Rücksicht auf die Parlaments-Akte

---

[1]) Bevor die Lords-Journals vorhanden waren, wurden die Verhandlungen des Parlaments in den Rolls of Parliament aufgezeichnet. So von 1278 bis 1503 (Eduard I. bis 19 Heinrich VII.) Die Lords-Journals beginnen 1509 unter Heinrich VIII.

[2]) Die Journals der Gemeinen beginnen mit dem 1. Regierungsjahre Eduard's VI., 1547 und sind bis auf die Gegenwart, mit Ausnahme einer kurzen Zeit unter der Regierung Elisabeth's, vollständig.

aus dem Jahre 6. Hen. VIII. c. 16. eine öffentliche Urkunde.[3])

Dies ist das bereits erwähnte Gesetz, welches den Abgeordneten verbietet ohne Urlaub die Stadt zu verlassen, und nach welchem „der Urlaub in das Buch des Clerk des Parlaments (der für das Unterhaus ernannt oder zu ernennen ist), urkundlich eingetragen werden soll". Dieser Vermerk war bestimmt bei einem Anspruch auf Diäten als gesetzlich beweisende Urkunden zu dienen, da die Grafschaften, Städte und Burgflecken für die Zeit der Abwesenheit ohne Urlaub ihren Vertretern Diäten nicht zu bezahlen brauchten. Des Clerk's Book und die Journals waren zweifellos gleichbedeutend; noch gegenwärtig werden die letzteren auf Grund der ersteren angefertigt; die Urlaub-Ertheilung geschah durch Beschluß des Hauses und bildete daher nothwendig einen Theil seiner gewöhnlichen Verhandlungen, welche mit diesen gleichzeitig und von derselben Person in des Clerk's Book vermerkt wurden. Die Worte des Gesetzes unterscheiden nicht zwischen der Einzeichnung eines Urlaubs und anderen Eintragungen in dasselbe Buch. Auf dies Gesetz beriefen sich die Gemeinen bei einer Konferenz mit den Lords im Jahre 1606, um ihren Anspruch auf die Eigenschaft eines Court of record nachzuweisen. Die Lords setzten dem gerade nicht etwas Besonderes entgegen, antworteten jedoch, „daß sie nicht in allen Punkten überzeugt seien".

Das allein Wichtige bei dieser Frage ist, welche Beweiskraft den Protokollbüchern von den Gerichtshöfen beigemessen wird. In dem Betracht wird zwischen den Protokollbüchern beider Häuser kein Unterschied gemacht. Eine ungestempelte Abschrift des Vermerkes über ein abänderndes Urtheil des Hauses der Lords, wie solcher in die Protokollbücher eingetragen ist, dient zum Beweise gleich der Urtels-Ausfertigung eines anderen Gerichtshofes. Eine Eintragung in die Protokollbücher der Lords wurde von

Beweisfähigkeit.

---

[3]) In Sachen Jones c/a Randall 1 Cow. p. 17 sagt Lord Mansfield: „Früher war es zweifelhaft, ob die Protokolle des Hauses der Gemeinen als beweisend anzusehn seien, da es kein Court of record sei; die Journals des Hauses der Lords wurden aber stets selbst in Kriminal-Sachen so betrachtet."

dem Privilegien-Ausschusse als ein Beweis über den Inhalt eines Peer-Patentes erachtet, ohne daß die Vorlegung des Patentes selbst verlangt wurde. Die Protokollbücher jenes Hauses liefern auch Beweis über die in dem Parlament Statt gehabten Verhandlungen; z. B. über die Ueberreichung einer Adresse an den König und dessen Antwort. Zweifellos aber würde ein Beschluß des Oberhauses, in welchem eine bestimmte Thatsache konstatirt wird, nicht als Beweis der Thatsache selbst zugelassen werden, wenn die Protokollbücher auch das Zustandekommen des Beschlusses beweisen.

In gleicher Art wurde eine Abschrift aus den Protokollbüchern des Unterhauses stets als Beweis dafür angesehn, daß eine Verhandlung im Unterhause wirklich in diesem Statt gehabt hat. Ein Beschluß beweist aber die Thatsache nicht, auf welche er sich bezieht. So wurde bei der Anklage wegen Meineides gegen Titus Oates ein Beschluß der Gemeinen, welcher die Existenz eines papistischen Komplottes annahm, als Beweis für diese Thatsache nicht zugelassen. Wenn dieser Prozeß auch von zweifelhafter Mustergültigkeit ist und die Gründe für die Verwerfung des Beweises nicht stichhaltig sind, so war die Entscheidung nach allgemeinen Rechtsregeln doch richtig. Hinsichtlich der Beweiskraft stehn die Protokollbücher beider Häuser also auf gleicher Stufe; sie liefern Beweis über die Vorgänge in dem Parlament, nicht aber über Thatsachen, welche eines der Häuser erst feststellt, es sei denn, daß dies zu seiner besonderen, unmittelbaren Kompetenz gehört. So kann in einem der Häuser ein Beschluß gefaßt werden, gewisse Personen seien der Bestechung schuldig. Bei einer Kriminal-Procedur kann dieser Beschluß aber nicht den Beweis der That bilden, wenn auch in diesem wie in jenem Verfahren der Beweis auf eidlichen Aussagen beruht. Die Abänderung eines Urtheils durch die Lords, sowie die Verhandlungen der Gemeinen über eine angefochtene Wahl werden in gleicher Art durch die Protokollbücher erwiesen. Ebenso giebt der in die Journals eines der Häuser eingetragene Beschluß, daß eine Person des Privilegienbruches schuldig ist, den unumstößlichen Beweis für die Thatsache, daß das Haus das Schuldig ausgesprochen hat. In der That lassen sich nach

keiner Seite hin die Protokollbücher der beiden Häuser als in ihrer Bedeutung verschieden auffassen, ausgenommen vielleicht in Betracht der Verhandlungen des Hauses der Lords in seiner richterlichen Eigenschaft. Der Beschluß jedes Hauses über eine Bill ist von gleicher Wirkung; ihre gesetzgeberische Kompetenz ist völlig dieselbe, sie sind gleichberechtigte Faktoren des hohen Parlamentshofes. Was in einem der Häuser geschieht, gilt gesetzlich für eine parlamentarische Handlung. Es giebt aber auch Bills streng richterlicher Natur, in Betreff deren die Gemeinen mit den Lords gleiche Stimmen haben. Anklagen, Strafen, Begnadigung, Straferlaß, Ehescheidung im Gesetzeswege erfordern die Zustimmung der Gemeinen. Der desfallsige Vermerk des Clerk des Hauses auf der Rückseite dieser Bills ist Beweis für die Zustimmung; derselbe beurkundet dies gleichzeitig durch Eintragung in das Protokollbuch. Um die Worte von Sir Edward Coke zu gebrauchen: „die Lords in ihrem Hause haben richterliche Befugnisse, die Gemeinen in ihrem Hause haben richterliche Befugnisse, beide Häuser gemeinschaftlich haben richterliche Befugnisse." Die legislative und richterliche Thätigkeit wird in derselben Sitzung stets getrennt gehalten; die vereideten Beamten registriren aber beide in gleicher Form und auf demselben Blatte desselben Buches. Wenn die Gerichtsbarkeit der Lords diesen die Eigenschaft als Court of record giebt und ihren Journals die Kraft öffentlicher Urkunden, so ließe sich folgern, daß die Gerichtsbarkeit der Gemeinen ihnen und ihren Journals gleiche Eigenschaft verleiht.

Bedarf Jemand der Protokollbücher der Lords um einen Beweis zu führen, so darf ihm eine durch die Unterschrift des Clerk des Parlaments beglaubigte Abschrift oder ein Auszug ertheilt werden; ist er eidlich zu erhärten im Stande, daß er bei Vollziehung dieser Unterschrift durch jene Beamten zugegen gewesen ist, so ist dies ausreichender Beweis. Mitunter gestatteten die Lords den Beamten ihres Hauses das Protokollbuch bei einem Prozesse im Original vorzulegen. Bei den Gemeinen ist es üblich, falls der Prozeß in London geführt wird, durch den Beamten des Hauses das gedruckte Protokollbuch vorlegen zu lassen. Bei Schwurgerichts-Verhandlungen oder Prozessen außerhalb, Beglaubigung.

kann eine Partei entweder eine Abschrift des erforderlichen Vermerkes von dem Journal-Amt ohne Unterschrift eines Beamten erhalten und selbst die Richtigkeit der Abschrift beschwören, oder mit der Erlaubniß des Sprechers oder des Hauses das Erscheinen eines Beamten mit dem gedruckten Protokollbuch erwirken, oder mit Auszügen, deren Richtigkeit er bezeugt, oder endlich wenn nothwendig mit dem geschriebenen Original-Protokollbuch. Die gedruckten Protokollbücher wurden zuweilen von den Gerichtshöfen ohne Vergleichung mit dem Original-Protokollbuch als beweisend nicht erachtet. Bei dem Prozesse Lord Melville's wurde ein Druckexemplar des Journal des Hauses der Gemeinen als Beweisstück vorgelegt. Lord Erskine verordnete aber: „wenn eine Partei das gedruckte Journal, welches sie vorlegt, mit dem Original verglichen hat, so liefert das so guten Beweis als das letztere selbst; ist Eure Abschrift nicht so verglichen, so müsset Ihr das Original-Journal vorlegen." Act 8 et 9. Vict. (c. 113. s. 3.) verordnet, daß alle Abdrücke des Protokollbuches eines der Häuser des Parlaments, welche von einem Drucker der Parlaments gedruckt sind, von allen Gerichtshöfen und Richtern ohne Beweis, daß der Druck auch wirklich in jener Druckerei erfolgt ist, für beweisend zu erachten sind. Dies Gesetz erstreckt sich aber nicht auf Schottland. In Sachen Chubb c/a Salomons wurde ein Abdruck des Protokollbuchs des Hauses der Gemeinen vorgelegt und ein Zeuge gab an, daß er das gedruckte Buch mit dem Manuskript, von welchem es gedruckt sei, verglichen habe oder vielmehr die Probebogen, nicht aber den letzten Abdruck. Der Gerichtshof legte dem Abdruck keine Beweikraft bei. Ein von dem Clerk beglaubigter Auszug aus dem geschriebenen Protokollbuch wurde demnächst als Beweisstück vorgelegt.

Ausstreichen in den Journals. Mitunter ließ man Stellen in dem Protokollbuch streichen. Als man den Beschluß vom 17. Februar 1769, welcher Wilkes für wahlunfähig erklärte, zu streichen befahl, wurde dies am 3. Mai 1782 von dem Clerk bewirkt. In dem geschriebenen Journal findet sich jene Stelle gestrichen; das gedruckte, obwohl seit jener Zeit wieder abgedruckt, enthält jedoch jenen anstößigen Beschluß.

Am 16. Mai 1833 stellte W. Cobbett einen das Benehmen von Sir Robert Peel angreifenden Antrag. Lord Althorp verlangte, daß die beantragte Resolution nicht in das Protokoll aufgenommen werde. Der Sprecher aber stellte die Frage dahin: ob — da das Protokoll bereits in des Clerks Buch übertragen war — die betreffende Verhandlung gestrichen werden solle. Die so gestellte Frage wurde mit 295 gegen 4 Stimmen bejaht und es erfolgte die Eintragung des Antrages so wenig, als der Statt gehabten Verhandlung in die Votes.

Streichen von Anträgen aus des Clerks Protokollbuch.

Am 6. März 1855 wurde bezüglich der Ernennung eines recorder für Brighton ein Antrag gestellt. Bei der Abstimmung blieb der Antragsteller allein; auch der Abgeordnete, welcher pro forma den Antrag unterstützt hatte, verließ ihn. Unmittelbar darauf erhob sich ein Mitglied und verlangte, daß jener Antrag nicht in die Votes mit aufgenommen werde. Dem traten alle bei, den ausgenommen, welcher den ursprünglichen Antrag gestellt hatte. Keiner dieser Anträge wurde demgemäß in die Votes aufgenommen. In besonderen Fällen giebt das Haus auf diese Art seinem Mißfallen über einen unziemlichen Antrag Ausdruck. Doch geschieht dies nur mit Vorsicht, da es eine Beeinträchtigung der Rechte des einzelnen Abgeordneten mit sich führt. Wird darin nicht das erforderliche Maaß gehalten, so kann leicht gefährlicher Mißbrauch entstehn. Das Ausstreichen eines Antrages aus dem Protokolle hat übrigens auch durch die Veröffentlichung der Parlaments-Verhandlungen in den Tagesblättern sehr an Bedeutung verloren. Nach diesen Bemerkungen über die Journals soll zu den Beamten des Hauses wieder zurückgekehrt werden.

Der Serjeant-at-arms ist der letzte der zu den Verhandlungen des Hauses unmittelbar in Beziehung stehenden Beamten, deren Erwähnung zu geschehen braucht. Er wird von der Krone unter Gegenzeichnung des Lord Chamberlain mit Beifügung des großen Siegels ernannt; er hat — wenn das Parlament nicht versammelt ist — der Person der Königin aufzuwarten, in der Zeit des Parlaments dem Sprecher des Hauses der Gemeinen. Nach seiner Ernennung ist er ein Diener des Hauses, und kann von diesem wegen schlechter Führung entfernt

Serjeant-at-arms.

werden. Am 2. Juni 1675 ließ das Haus Sir James Norfolke wegen Treubruches zur Haft nach dem Tower bringen, und richtete die Bitte an die Krone, an seiner Statt einen anderen Serjeant-at-arms zu ernennen. Seine Pflichten sind, den Sprecher auf dem Gange zum oder von dem Hause in das Oberhaus oder zur Ueberreichung von Adressen zur Königin zu begleiten, den Weg an der Schranke frei zu halten; Fremde festzunehmen, welche unberechtigt das Haus betreten oder sich ungeziemend betragen; den Thürstehern und seinen übrigen Unter-Beamten Befehle zu ertheilen, um bei Abstimmungen die Thüren zu schließen; Peers oder Richter, so wie Boten der Lords einzuführen; die Sheriffs von London bei Ueberreichung von Petitionen an die Schranke, zu geleiten; Gefangene, welche einen Tadel des Hauses erhalten sollen, desgleichen Verhaftete zur Abhörung als Zeugen vorzuführen. Zur besseren Ausführung dieser seiner Verrichtungen hat er einen Sitz dicht an der Schranke des Hauses und wird von einem stellvertretenden Serjeant unterstützt. Außerhalb des Hauses ist er mit Vollstreckung der von dem Hause erlassenen Haftbefehle betraut; er hat die Verhafteten in den Tower oder nach Newgate zu schaffen, oder auch in eigenem Gewahrsam zu halten; durch seine Boten bewirkt er alle Zustellungen des Hauses. Es liegt ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Vorräumen und Gängen des Hauses ob. Am 5. März 1807 beklagten sich Abgeordnete, daß sich in dem Vorsaale eine solche Menge Fremder eingefunden hätte, daß die Passage gehemmt sei. Der Sprecher erklärte, es sei die Pflicht des Serjeant, falls die Eingänge des Hauses zu sehr mit Fremden angefüllt seien, sie durch geeignete Personen frei machen zu lassen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Zu seinen ferneren Pflichten gehört es, die Ausschüsse zu benachrichtigen, wann in dem Hause das Gebet beginnt. Er stellt seine verschiedenen Unter-Beamte an und beaufsichtigt dieselben. Als Kastellan des Hauses sind während der Sitzungen des Parlaments die Räume der Ausschüsse und sonstigen Gebäude seiner Obhut anvertraut.

Zulassung von Fremden.

Nach altem Parlaments-Gebrauch und nach Anordnungen

beider Häuser durften Fremde während der Sitzungen nicht eingelassen werden.

Die Lords hatten angeordnet: Lords.

„Während der Sitzung des Hauses soll in dem Hause künftig Niemand gegenwärtig sein, ausgenommen die Lords des Parlaments und die Peers des vereinigten Königreiches, welche nicht Mitglieder des Unterhauses sind, die unstreitigen Erben solcher Peers oder Peeresses aus eigenem Rechte sowie diejenigen Personen, welche als Beisitzer zum Hause gehören."

Nichtsdestoweniger werden Fremde hinter der Schranke und in den Gallerien zugelassen. Auf die Innehaltung jener Bestimmung kann aber jeder Zeit bestanden werden.

Bis 1845 enthielten die für jede Sitzungs-Periode gegebenen Vorschriften der Gemeinen auch die völlige Ausschließung der Fremden aus allen Theilen des Hauses. Seit jener Zeit wird aber deren Anwesenheit in den Räumen, welche nicht zum Gebrauche der Abgeordneten dienen, als zulässig anerkannt. Nach der Geschäfts-Ordnung der Gemeinen ist der Serjeant-at arms angewiesen: Gemeinen.

„Fremde festzunehmen, von denen er selbst bemerkt, oder von denen ihm berichtet wird, daß sie sich in für die Mitglieder des Hauses bestimmten Theilen des Hauses oder Gallerien befinden, oder, welche zwar in anderen Räumen zugelassen sind, sich aber ungeziemend benehmen, oder sich auf geschehene Anweisung nicht entfernen, während das Haus oder ein Ausschuß des ganzen Hauses sitzt, — und Niemand, der so verhaftet ist, ohne besondern Befehl des Hauses zu entlassen."

Es ist ferner angeordnet:

„Kein Mitglied des Hauses darf während das Haus oder ein Ausschuß des ganzen Hauses sitzt, einen Fremden in die für die Abgeordneten bestimmten Theile des Hauses und Gallerien bringen."

In Beachtung dieser allgemeinen Vorschriften nahm der Serjeant Fremde in Haft, welche regelwidrig in das Haus gekommen oder sich ungeziemend betrugen.

Die Entfernung der Fremden kann jeder Zeit ohne Befehl des Hauses herbeigeführt werden. Denn, sobald ein Abgeordneter deren Anwesenheit zur Sprache bringt, ist der Sprecher

nach altem Brauch verpflichtet, ohne Fragestellung die Entfernung anzuordnen. Die Anerkennung ihrer Zulassung durch eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung von 1845 hat den alten Gebrauch nicht beseitigt, welcher auf dem Grundsatze der völligen Ausschließung beruht. Am 18. Mai 1849 brachte ein Abgeordneter zur Sprache, daß Fremde zugegen seien. Sie wurden angewiesen, sich zu entfernen. Die Thüren blieben etwa zwei Stunden geschlossen und über die Debatten während dieser Zeit erschien kein Bericht in den Zeitungen. Seitdem indeß ist das Publikum sehr selten entfernt worden. Bei Abstimmungen des Hauses war es bis zum Jahre 1853 völlig ausgeschlossen; gegenwärtig wird es nur aufgefordert, sich aus dem Raume hinter der Schranke so wie aus der Front-Gallerie zurückzuziehn.

Soldaten in Uniform.

Am 3. August 1855 zeigte man an, daß zwei Soldaten in Uniform, welche kürzlich aus der Krimm zurückgekehrt seien, der Zutritt zu der Gallerie für Fremde versagt worden sei. Der Sprecher sagte, es gebe keine Vorschrift, durch welche sie ausgeschlossen würden. Später führte man jedoch über deren Zulassung Beschwerde; Sir F. Burdett äußerte dabei, man habe sie nur in gewöhnlicher Kleidung zugelassen. Gegenwärtig wird Soldaten in Uniform, jedoch nur ohne Waffen, der Zutritt gestattet.

Was mit dem Zusammentritte und den Sitzungen beider Häuser in Verbindung steht, wird später berührt. Was die Formen der Prorogirung des Parlaments betrifft, so wird jedoch nur auf einige noch zurückgekommen werden. Eine Beschreibung der Förmlichkeiten der Prorogirung im Allgemeinen soll deshalb den Schluß dieses Kapitels bilden.

Prorogirung des Parlaments vor seinem ersten Zusammentritte.

Wenn nach einer Parlaments-Auflösung das neue Parlament bis zu einem späteren, als dem zu seinem Zusammentritte in der Einberufungs-Order bestimmten Tage prorogirt werden soll, so geschieht dies durch einen an beide Häuser gerichteten Erlaß. An dem Tage, welcher zuerst zu dem Zusammentritt bestimmt war, begeben sich die Gemeinen sogleich an die Thüre des Oberhauses, ohne sich in ihrem Hause zu versammeln oder eine Botschaft der Lords abzuwarten. Der Thürsteher des schwarzen

Stabes läßt sie an die Schranke; sie stehn daselbst unbedeckt, während die Lords bedeckt sitzen bleiben. Der Lord-Kanzler verkündet dann, daß ein Befehl unter dem großen Siegel ausgefertigt sei, das Parlament zu prorogiren. Dies thut er stehend und unbedeckt, da er sowohl zu den Lords als zu den Gemeinen spricht. Nach Vorlesung dieses Befehls ist das Parlament kraft dessen ohne weitere Förmlichkeit prorogirt.

Anders ist die Form der Prorogirung nach dem ersten Zusammentritte des Parlaments. Begiebt sich am Ende der Session die Königin in das Parlament, um es zu prorogiren, so werden dieselben Förmlichkeiten wie bei der Parlaments-Eröffnung beobachtet. Die Gemeinen werden in das Haus der Peers befohlen, bei ihrer Ankunft an der Schranke richtet der Sprecher das Wort an die Königin, indem er die Geld-Bewilligungs-Bills überreicht und dabei der wichtigsten Maaßregeln erwähnt, welche während der Sitzung die Aufmerksamkeit des Hauses beschäftigt haben. Den Bills, welche noch der königlichen Zustimmung bedürfen, wird diese ertheilt, und die Königin erläßt ihre Ansprache an beide Häuser des Parlaments. Demnächst redet der Lord-Kanzler, welcher dazu von der Königin Anweisung erhalten hat, beide Häuser in folgender Art an: „My Lords und Gentlemen: Es ist Ihrer Majestät königlicher Wille und Gefallen, daß das Parlament bis — zu einem bestimmten Tage — prorogirt, und demnächst hier abgehalten werden soll. Demgemäß ist das Parlament prorogirt" u. s. w. Ist die Königin bei dem Schlusse der Sitzung nicht gegenwärtig, so wird das Parlament auf Grund einer unter dem großen Siegel ausgefertigten und bestimmten Peers ertheilten Ermächtigung von diesen prorogirt. Die Gemeinen werden in das Haus der Peers geladen. Bei deren Erscheinen mit dem Sprecher verkündet der Lord-Kanzler beiden Häusern, die Königin habe nicht für gut befunden, persönlich zu erscheinen, und eine Ermächtigung unter dem großen Siegel zur Ertheilung der königlichen Zustimmung zu Bills ausfertigen lassen. Die Vollmacht wird verlesen, der Sprecher übergiebt ohne jede Ansprache die Geld-Bills dem Hülfs-Clerk des Oberhauses, welcher zu deren Empfangnahme sich an die Schranke begiebt. Die könig-

Nach dem ersten Zusammentritte.

liche Zustimmung zu den Bills wird in der üblichen Art verkündet. Demnächst verliest der Lord-Kanzler auf Befehl der Königin beiden Häusern die Thronrede. Endlich aber wird die Ermächtigung zur Vertagung des Parlaments von dem Clerk verlesen, und der Lord-Kanzler prorogirt kraft dieser das Parlament. Bei weiteren Prorogirungen erscheint die Königin niemals in Person. Befindet sich der Sprecher außerhalb der Stadt, so vertritt ihn dabei bisweilen der Clerk an der Schranke des Hauses, in der Regel aber der erste oder zweite Gehülfe des Clerk.[1]) Die Ermächtigung wird verlesen und der Lord-Kanzler prorogirt das Parlament in üblicher Weise.

---

[1]) In ältester Zeit war der Sprecher stets zugegen. Der erste Fall der Vertretung durch den Clerk fand 1672 Statt, durch den Gehülfen des Clerk 1706.

Kapitel VIII.

Antrag und Frage. Anmeldung von Anträgen und Tages-Ordnung. Stellung des Antrages und Unterstützung. Zurücknahme von Anträgen. Beseitigung durch Vertagung oder Tages-Ordnung. Vorfragen. Neue Anträge in Folge von Amendements. Verwickelte Fragen. Fragstellung.

Die Stellung der Frage ist ein Theil jeder Verhandlung.

In beiden Häusern findet eine jede Angelegenheit durch Stellung der Frage seitens des Sprechers und — je nach dem Falle — durch einen bejahenden oder verneinenden Beschluß ihre Erledigung. Da die Fragstellung also einen Theil einer jeden Verhandlung bildet, ist es von hervorragender Wichtigkeit, daß gute Regeln bestehn, nach welchen die Fragen klar gestellt und das Haus sie zu entscheiden in den Stand gesetzt wird. So einfach dergleichen Regeln sein mögen, viele Fragen sind so verwickelt, die Ansichten der Mitglieder so verschieden, daß deren Anordnung oft von großer Schwierigkeit ist. Nur wenige allgemeine Regeln finden sich in den Protokollbüchern der Häuser aufgezeichnet; die Praxis aber hat bestimmte Formen des Verfahrens ausgebildet, welche aus zahlreichen Präcedenzfällen sich erläutern lassen.

Anmeldung von Anträgen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag zu stellen; das nennt man „moving the house“ oder noch gewöhnlicher „making a motion“. Um aber dem Hause hiervon die erforderliche Kenntniß zu geben und die Gelegenheit dazu zu sichern, ist es üblich, den Antrag an einem früheren Tage zu formuliren und in das „Order Book“ oder „Notice Paper“ eintragen zu lassen.

Haus der Lords.

Bis neuerdings war der Geschäftsdrang in dem Hause der Lords nicht so groß, daß in Betreff der Anmeldung von Anträgen bestimmte Regeln erforderlich gewesen wären. Am 26.

März 1852 vereinigten die Lords sich jedoch zu folgenden Beschlüssen:

„Jede Anmeldung eines Antrages betreffend öffentliche Bills oder andere Gegenstände ist der Priorität nach oder in der Reihenfolge, über welche die Antragsteller sich einigen, auf die Tages-Ordnung zu bringen; das Haus verhandelt demnächst stets nach der Reihenfolge der Eintragung, es sei denn, daß der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht oder mit Genehmigung des Hauses in die Verschiebung willigt, oder nachdem das Haus zur bestimmten Zeit über die Anmeldungen in Berathung getreten ist, ausbleibt; in letzterem Falle wird der Antrag für fallen gelassen erachtet und darf erst nach erneuter Anmeldung zur weiteren Verhandlung gelangen. Anmeldungen, welche die Aufhebung von Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung oder Privat-Bills betreffen, sollen stets anderen Anträgen vorgehn. Bills, welche an Dienstagen und Donnerstagen zur Berathung auf der Tages-Ordnung stehn, gehn mit der obengenannten Ausnahme, allen anderen Anträgen vor. Petitionen aber, welche sich auf eine solche Bill beziehn, dürfen unmittelbar vor dem Antrage, über die Bill zu verhandeln, überreicht werden. Alle Angelegenheiten, welche nicht vorher angekündigt zu werden brauchen, und alle Verhandlungen bezüglich der Privat-Bills dürfen nach dem gegenwärtigen Gebrauche, bevor auf die Tages-Ordnung übergegangen wird, zur Sprache gebracht werden. Das Haus nimmt aber nach ¼ auf sechs Uhr vor allem Anderen die angemeldeten Anträge vor, wenn ein Lord, der eine Anmeldung hat einzeichnen lassen, dies beantragt."

Haus der Gemeinen.

Um bei Erledigung der öffentlichen Geschäfte zugleich die Bequemlichkeit des Hauses zu berücksichtigen, ist es im Hause der Gemeinen üblich, bestimmte Tage für Erledigung der „orders of the day" (das sind Angelegenheiten, deren Erledigung an einem bestimmten Tage das Haus bereits beschlossen hat) festzusetzen, die anderen Tage aber für neue Anträge freizulassen.

Hiernach war es früher gebräuchlich, daß Mitglieder Anträge für einen beliebigen noch so entfernten Tag anmelden durften. Gegenwärtig ist jedoch durch die Geschäfts-Ordnung bestimmt,

„daß die Anmeldung nur auf vier zu Anmeldungen besonders

bestimmte Tage voraus geschehn darf; hierbei werden die etwa dazwischen eintretenden Vertagungen berücksichtigt, so daß diese Frist insoweit ausgedehnt wird, daß die vier Tage in die Zeit fallen müssen, in welchen das Haus wirklich sitzt."

In das Order Book können daher wenn das Haus ohne Unterbrechung sich versammelt, Anmeldungen von Anträgen nicht auf länger als 14 Tage voraus eingetragen werden. Montags darf die Anmeldung geschehn für den Donnerstag kommender Woche und Dienstags auf Dienstag über 14 Tage. Eine voraussichtliche Vertagung kommt nicht früher in Betracht, als bis das Haus eine solche wirklich beschlossen hat. Wenn z. B. die Vertagung zu Ostern von Donnerstag bis Montag der folgenden Woche beabsichtigt wird, so darf an dem dieser Vertagung vorhergehenden Dienstag die Anmeldung eines Antrages nicht auf einen späteren Tag als diesen Dienstag in 14 Tagen geschehn. Aber unmittelbar, nachdem das Haus bei seiner Beendigung der Sitzung die Vertagung während der Feiertage beschlossen hat, ist es gestattet, zu den vier nächsten nach der Vertagung Statt findenden, zu Anmeldungen bestimmten Sitzungstagen Anträge anzumelden. Die Anmeldung kann auch an den Tagen geschehn, an welchen die auf die Tages-Ordnung gesetzten Gegenstände vorgehn; die letzteren nehmen aber in der Regel den größeren Theil der Nacht in Anspruch, so daß Anträge von Wichtigkeit nur selten an dergleichen Tagen angekündigt werden, es sei denn, daß die Priorität vor der Tages-Ordnung beschlossen worden ist.

Die Geschäfts-Ordnung bestimmt:

„Falls das Haus nicht ein Anderes bestimmt, werden alle für Montag, Mittwoch und Freitag in dem Order Book auf die Tages-Ordnung gesetzten Geschäfte vor den angemeldeten Anträgen erledigt." Tages-Ordnung.

„An den Tagen, an welchen die angemeldeten Anträge nachstehn, läßt der Sprecher zu der für den Beginn der öffentlichen Geschäfte festgesetzten Zeit, an allen übrigen nach Erledigung der angemeldeten Anträge durch den Clerk an der Tafel die Tages-Ordnung ohne jede Anfrage verlesen." Verlesung der Tages-Ordnung.

„Die Gegenstände der Tages-Ordnung werden in der Reihen- Reihen-

folge der Gegenstände auf der Tages-Ordnung.

folge, erledigt in welcher sie eingetragen sind. Doch steht Ihrer Majestät Minister das Recht zu, die Regierungssachen an die Spitze zu stellen in der Folge, welche an den Tagen eintritt, an welchen die Regierungs-Bills Vorrang haben."

Vertheilung der Geschäfte.

Der Montag und Freitag ist hiernach für Geschäfte der Regierung, Mittwoch für die anderer Mitglieder, Dienstag und Donnerstag für die Anmeldung von Anträgen bestimmt. Es war aber üblich, kurz nach Ostern den Donnerstag, mitunter den Donnerstag alternirend den orders of the day zu widmen. Im Jahre 1853 traf man die Anordnung, daß wenn am Donnerstag die Tages-Ordnung vorging, die Regierung auf vorzugsweise Erledigung ihrer Geschäfte Anspruch habe. Seit der Zeit aber wurde es gebräuchlich, einige Donnerstage den unabhängigen Abgeordneten einzuräumen, und andere den Mitgliedern der Regierung vorzubehalten. Gegen das Ende einer Sitzungs-Periode wird erforderlichen Falls auch der Dienstag für die orders of the day bestimmt.

Vorlagen der Staats-Regierung.

Da der Mittwoch für Bills bestimmt ist, welche von Mitgliedern, die mit der Regierung nicht in Verbindung stehn, eingebracht sind, so ist es stillschweigendes Uebereinkommen, daß bei dem Beginne der Sitzung für die Regierungs-Vorlagen ein Vorzug nicht beansprucht wird. Wenn jedoch gegen das Ende der Sitzungs-Periode der Drang der öffentlichen Geschäfte sehr groß wird und die Mehrzahl der Bills der nicht im Amte stehenden Mitglieder seine Erledigung gefunden hat, werden Regierungs-Vorlagen stets auch am Mittwoch in der Reihenfolge mit den übrigen Geschäften erledigt.

Bei aller Rücksicht für Vorlagen der Staats-Regierung wurde gegen deren Bevorzugung doch von Abgeordneten, die nicht im Amte andere Bills durchzuführen hatten, Widerspruch erhoben. Am Mittwoch den 5. August 1857 stand der Ausschuß für Geldbewilligung an der vierten Stelle auf der Tages-Ordnung und waren Anträge angemeldet. Nachdem die Tages-Ordnung verlesen und beantragt war, daß der Sprecher seinen Sitz verlassen solle, wurde ein Amendement gestellt, daß dieses Geschäft, sowie die folgenden sieben Vorlagen der Regierung der an erster Stelle auf der Tages-Ordnung stehenden Election

Petitions Bill eines nicht im Amte stehenden Abgeordneten nachstehn sollten. Nachdem die Staats-Regierung ihr Einverständniß erklärt hatte, daß der Geldbewilligungs-Ausschuß den übrigen Geschäften nachstehe, die übrigen Regierungs-Vorlagen nach der Reihe der Eintragung in das Order Book erledigt würden, wurde das Amendement zurückgenommen. Am 8. August 1853 beschloß man, daß die Vorlagen der Regierung am nächsten Mittwoch den Vorzug haben sollten.

Abweichung von der Tages-Ordnung.

Wenn es nothwendig wird, von der einmal bestimmten Ordnung der Geschäfts-Erledigung abzuweichen und andere wichtige Gegenstände vorweg zur Berathung zu ziehn, so ergeht zu dem Zweck eine besondere Anordnung.

Wird es gewünscht an einem Tage, an welchem die orders of the day allem Anderen vorgehn, der Anmeldung eines Antrages den Vorrang einzuräumen, so wird der Antrag gestellt, die Tages-Ordnung bis nach Anmeldung dieses Antrages zu verschieben. Bei Aufschiebung der Tages-Ordnung war es bis 1856 gebräuchlich, jede Position der Tages-Ordnung einzeln zu verlesen und zu verschieben. Das führte den Uebelstand mit sich, daß in derselben Sitzung zweimal eine lange Reihe von Geschäfts-Gegenständen verlesen werden mußte, von denen einige mindestens zu Erörterungen führten. Man hat deshalb neuerdings das zweckmäßigere Verfahren eingeschlagen, durch einen generellen Beschluß die Erledigung sämmtlicher Gegenstände der Tages-Ordnung bis nach der Anmeldung des Antrages zu verschieben. Mitunter kam es vor, daß die orders of the day überhaupt den Anmeldungen von Anträgen nachgesetzt wurden. Zuweilen erledigte man auch einige Punkte der Tages-Ordnung und schob andere bis nach der Anmeldung eines Antrages hinaus.

Wird an einem für die Anmeldung von Anträgen bestimmten Tage die Wiederaufnahme einer vertagten Debatte oder der Vorrang für ein anderes Geschäft gewünscht, so werden die Abgeordneten, welche Anmeldnngen zu machen haben, gewöhnlich vermocht, freiwillig zurückzutreten. Wollen sie ihr Recht nicht aufgeben oder erscheint es angemessen, die Autorität des Hauses eintreten zu lassen, so wird auf vorherige Anmeldung beschlossen, daß der bestimmte Gegenstand, dessen frühere Er-

ledigung gewünscht wird, den Anmeldungen von Anträgen vorgehn soll. Dieser Gegenstand der Tages-Ordnung wird dann verlesen und erledigt, es folgen die Anmeldungen von Anträgen und schließlich die übrigen Gegenstände der Tages-Ordnung.

Dienstag den 29. April 1856 verweigerte der Abgeordnete, welchem die erste Anmeldung zustand, die Priorität abzutreten. Man stellte ohne Weiteres den Antrag, das Haus möge sofort auf die orders of the day eingehn. Dies wurde beschlossen und ausgeführt.

Zuweilen wird eine bestimmte Berathung auf vier ein halb Uhr festgesetzt und zu dieser Zeit vor jeder weiteren geschäftlichen Erledigung vorgenommen.

Die Thätigkeit des Hauses Mittwochs und für andere Morgen-Sitzungen wird durch folgende Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung geregelt:

Mittwochs-Sitzungen.

„Jeden Mittwoch um zwölf Uhr Mittags findet eine Sitzung für Privat-Angelegenheiten, Petitionen, Erledigung der Tages-Ordnung und Ankündigung von Anträgen Statt, welche falls nicht zuvor Vertagung eintritt, bis sechs Uhr dauert. Sind die Geschäfte erledigt oder ist es sechs Uhr, so vertagt der Sprecher ohne Anfrage das Haus, wenn auch eine Diskussion eben Statt findet."

„Die nicht beendete Diskussion und die bei der Vertagung unerledigt gebliebenen Gegenstände, stehn auf der Tages-Ordnung für die nächste Sitzung des Hauses."

„Angelegenheiten, welche eine Diskussion hervorgerufen haben, werden Mittwochs um fünf dreiviertel Uhr bis zur nächsten Sitzung des Hauses vertagt; es folgen Geschäfte unstreitiger Art."

„Sitzt das Haus Mittwochs um fünf dreiviertel Uhr als Ausschuß, so hebt der Vorsitzende die Ausschuß-Sitzung auf und der Sprecher nimmt seinen Sitz ein."

Andere Vormittags-Sitzungen.

„Hat sich das Haus außer Mittwochs und Sonnabends zur Geschäftserledigung vor zwei Uhr versammelt, so wird — wenn nicht ein Anderes beschlossen ist, die Sitzung um sechs Uhr wieder aufgenommen. Waren die Geschäfte nicht zehn Minuten vor vier Uhr erledigt, so vertagt der Sprecher die Debatte, oder der Ausschuß-Vorsitzende hebt die Ausschuß-Sitzung auf —

falls das Haus nicht etwas Anderes bestimmt, und man geht auf unstreitige Angelegenheiten über."

Zuweilen jedoch wurde diese Bestimmung mit Bezug auf Ausschüsse durch speziellen Beschluß beim Beginne einer Vormittags-Sitzung außer Kraft gesetzt, daß der Ausschuß bis vier Uhr sitzen und um sechs Uhr berichten dürfe.

„Sind dergleichen Geschäfte um vier Uhr nicht abgethan, so verläßt der Sprecher (oder falls das Haus als Ausschuß sitzt der Vorsitzende) seinen Sitz, wenn das Haus es nicht anders bestimmt, und die Sitzung wird um sechs Uhr wieder aufgenommen. Der in der Vormittags-Sitzung nicht erledigte Theil der Tages-Ordnung und der zehn Minuten vor vier Uhr debattirte Antrag wird hinter den eingetragenen Gegenständen in dem Order Book auf die Tages-Ordnung gesetzt."

„Sitzt das Haus um vier Uhr als Ausschuß, so hebt der Vorsitzende diese Sitzung auf und das Haus nimmt seine Sitzung wieder auf. Die ausgefallenen Gegenstände der Tages-Ordnung werden für die nächste Sitzung des Hauses hinter der bereits bestimmten Tages-Ordnung in das Order Book eingetragen."

Diese Bestimmung ist aber so zu verstehn, daß, wenn ein Gegenstand der Tages-Ordnung verlesen und in die Verhandlung eingetreten ist, das Haus sich jedoch vor der völligen Erledigung vertagt, derselbe nicht als unerledigt behandelt wird, sondern von neuem in Anregung gebracht werden muß, bevor er in dem Order Book seine Stelle einnimmt.

Sobald ein Gegenstand der Tages-Ordnung verlesen ist, wird mit dessen Erledigung vorgegangen. Der Sprecher darf nicht gestatten, daß an einen Minister oder ein anderes Mitglied eine Frage gerichtet wird, welche nicht auf jenen Bezug hat. Petitionen jedoch, welche sich auf den Gegenstand der Tages-Ordnung beziehn, dürfen noch nach der Verlesung überreicht werden, aber nicht, nachdem ein weiterer Antrag gestellt ist. Als daher die Fortsetzung einer vertagten Debatte über die zweite Lesung einer Bill auf der Tages-Ordnung stand, die Verlesung erfolgt und die Frage wiederum gestellt war, wollte der Sprecher die Ueberreichung von Petitionen, welche auf diese Bill

Bezug hatten, nicht mehr gestatten, da die vertagte Debatte thatsächlich wieder aufgenommen war.

Wie die Anmeldung geschieht.

Will ein Mitglied einen Antrag anmelden, so hat es zunächst das Order Book [1]) oder die gedruckten Listen der Anmeldungen und die Tages-Ordnung für die kommende Woche zu prüfen, welche jeden Sonnabend Morgen mit den Votes gedruckt werden. Hat es sich für einen passenden Tag entschieden, so muß es bei dem Beginne der Sitzung gegenwärtig sein und seinen Namen in das auf der Tafel ausliegende Notice Paper eintragen.

Jeder auf dies Blatt gesetzte Namen erhält eine Nummer. Um vier ein halb Uhr läßt der Sprecher das Geschäft der Anmeldungen vornehmen. Der Clerk thut die Nummern in eine Urne und zieht eine nach der anderen heraus. Sowie eine Zahl gezogen ist, wird die Person aufgerufen, welcher dieselbe in dem Notice Paper gegeben. Jeder in der Reihe erhebt sich, verliest die Anmeldung des Antrages, welchen er zu stellen wünscht, bringt ihn deutlich geschrieben mit Benennung des Tages an die Tafel und übergiebt ihn dem zweiten Clerk-Gehülfen, welcher die Eintragung in das Order Book bewirkt. Nur eine Anmeldung darf von einem Mitgliede geschehn, bevor die übrigen Namen der Liste aufgerufen sind.

Nach Verlesung sämmtlicher Namen steht es den Mitgliedern frei, weitere Anträge anzumelden. Die Anmeldung braucht nicht nothwendig den beabsichtigten Antrag wörtlich zu enthalten. Es genügt die Bezeichnung des Gegenstandes; der Antrag, wie er zur Verhandlung gestellt werden soll, muß aber wörtlich, wo möglich einige Tage bevor er auf der Tages-Ordnung steht, mitgetheilt werden, jedenfalls mit den Votes am Morgen jenes Tages ausführlich abgedruckt sein. Dagegen ist es nicht nothwendig von Resolutionen, welche im Ausschusse des ganzen Hauses in Vorschlag gebracht werden sollen, in der Anmeldung den Wortlaut zu geben. Wird nach geschehener Anmeldung ein anderer Tag zur Verhandlung gewünscht, so bedarf es der

---

[1]) Seit 1856 ist die praktische Einrichtung getroffen, das Order Book täglich drucken zu lassen.

Wiederholung der Anmeldung; denn es ist regelwidrig, einen früheren als den ursprünglich dem Hause vorgeschlagenen Tag zu bestimmen, selbst wenn sie in der Gestalt eines Amendements zu einem anderen Antrage gebracht wird. Ein Mitglied darf für ein anderes zur Zeit nicht gegenwärtiges einen Antrag anmelden, indem es dessen Namen auf die Liste setzt und nach der Ausloosung bei dem Aufruf des Namens antwortet.

Darüber, welche Frist zwischen der Anmeldung und der Verhandlung über den Antrag liegen muß, giebt es keine bestimmte Regel. Gewöhnlich richtet diese sich nach der Wichtigkeit des Gegenstandes. Handelt es sich um Bills von untergeodnetem Interesse, oder um Gegenstände, welche keine Opposition zu erwarten haben, so erfolgt die Anmeldung stets den Abend vor demjenigen, an welchem der Antrag dem Hause unterstellt werden soll. Die Anmeldungen, welche die Einbringung von Ausweisen und Zusammenstellungen betreffen, deren Erforderung keinen Widerspruch gefunden hat, werden mit anderen Anmeldungen vermischt gedruckt. Tragen Mitglieder ihre Namen auf ein besonderes Blatt, welches für dergleichen auf der Tafel des Hauses ausliegt (paper for unopposed returns), so werden sie nach der Reihe vor dem Beginne der ordnungsmäßigen Geschäfte des Tages aufgerufen. Um die Priorität zu gewinnen, ist die bereits angegebene Art und Zeit der Anmeldung die üblichere; aber auch zu späterer Stunde ist die Anmeldung gestattet, falls die durch die Tages-Ordnung bestimmte Geschäfts-Erledigung dadurch nicht unterbrochen wird. Die Anmeldung kann auch ohne weitere Förmlichkeiten an der Tafel erfolgen. Am 11. April 1854 (dem letzten Tage vor der Oster-Vertagung) wurde angeordnet, daß Mitglieder, welche zu der Oxford University Bill Amendements beantragen wollten, diese vor oder an dem 24. April dem Clerk des Hauses einzusenden hätten, daß diese sodann mit den Votes gedruckt und vertheilt werden sollten.

Anträge ohne vorherige Anmeldung.

Ein Antrag, welcher keinen Widerspruch findet, darf mit Genehmigung des Hauses ohne vorherige Anmeldung eingebracht werden. Der Widerspruch auch nur eines Mitgliedes schließt dies jedoch aus. Wenn ein Minister die Vorlegung eines Schriftstückes beantragt, welches er sogleich zu überreichen bereit ist,

so werden dergleichen Anträge gewöhnlich ohne Anmeldung gestellt. Auch Privilegien-Angelegenheiten und andere unvorhergesehen eintretende Fragen dürfen ohne vorherige Anmeldung erörtert werden. Erstere gehn nicht allein anderen Anträgen, sondern auch jedem Gegenstande der Tages-Ordnung vor. Bedingung der Bevorzugung einer Privilegien-Frage ist aber, daß sie auf ein eben vorgefallenes Ereigniß sich bezieht, geradezu die Privilegien des Hauses betrifft und des sofortigen Einschreitens bedarf. Handelt es sich bona fide um Privilegien, so wird das Haus sofort vor jedem anderen Geschäfte darauf eingehn. Diese alte Regel wurde bei einer Debatte von einer ausgezeichneten Persönlichkeit dahin angegeben: „Nichts kann dem üblichen Verfahren des Hauses mehr entsprechen, als daß es — falls ein Mitglied einen Verstoß gegen seine Privilegien zur Sprache bringt, darauf eingeht und zwar ohne vorherige Anmeldung darauf eingeht, mag es mit einer anderen Angelegenheit beschäftigt sein oder nicht. Mitten in einer anderen Diskussion pflegte das Haus ein Mitglied stets ohne Weiteres anzuhören, falls es sich erhob, um über einen Bruch der Privilegien des Hauses Beschwerde zu führen.“ Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß der letztere Theil dieser Anführung sich auf eine Privilegien-Verletzung beschränkt, welche während der Diskussion oder unmittelbar zuvor geschehen ist, so daß sich keine frühere Gelegenheit zur Anbringung der Beschwerde fand, z. B. eine Beleidigung, ein thätlicher Angriff auf ein Mitglied, oder sonst eine störende Handlung. In solchen Fällen ließ man die Debatte durch Beschwerden über Privilegien-Verletzung unterbrechen.

In anderen Fällen jedoch, die sich auf die Privilegien des Hauses beziehn, aber von minderer Dringlichkeit sind, bringt man die Sache ohne Anmeldung bei dem Beginne der Erledigung öffentlicher Geschäfte vor. Dieser Bevorzugung liegt der Gedanke zu Grunde, daß die erste Gelegenheit ergriffen ist, die Angelegenheit vor das Haus zu bringen, wodurch die vorherige Anmeldung ausgeschlossen wird, und daß die Würde des Hauses sein unmittelbares Einschreiten erfordert.

Konnte eine solche Angelegenheit nicht sogleich erledigt wer-

den, sondern bedurfte es der weiteren Berathung an einem späteren Tage, so war es üblich, ihr auch an diesem den Vorzug einzuräumen. So stand Dienstag den 16. Februar 1836 die Berathung über eine Petition, betreffend ein strafbares Uebereinkommen zwischen Mr. O'Connell und Mr. Raphael mit Bezug auf die Carlow-Wahl zur neunten Stelle der Tages-Ordnung. Sie wurde aber vor allen Anmeldungen von Anträgen vorgenommen, welche der Tages-Ordnung vorgingen. Um andere Beispiele zu übergehn[1]) — Dienstag den 1. Juni 1858 räumte man der Petition eines Verhafteten um Freilassung die Priorität ein, obwohl ihm auf der Tages-Ordnung erst die sechste Stelle zustand, ebenso folgenden Tages einer abermaligen Petition derselben Person.

Man hat behauptet, daß Privilegien-Angelegenheiten eigentlich keiner Anmeldung Raum geben. Gestatten die Umstände aber die Anmeldung und der Gegenstand betraf (bona fide) eine Privilegien-Angelegenheit, so räumte man ihr doch den Vorzug ein. Die Anmeldung charakterisirte mitunter den Antrag und legte die Berechtigung zur Bevorzugung auf Grund des Privilegs dar. Dem Antrage auf Veranlassung einer Neuwahl wird stets die Priorität gegeben, er bedarf auch keiner Anmeldung. Seit dem Jahre 1848 nahm das Haus aber an, daß falls wegen Bestrafung ein Sitz für erledigt erklärt wird, der Antrag auf Veranlassung der Neuwahl nicht ohne vorherige Anmeldung gestellt werden soll. Man ging davon aus, daß ein solcher Fall zu der üblichen Bevorzugung auf Grund des Privilegs sich nicht eigene. Die Beschlüsse des Hauses strichen dergleichen Fälle aus der Reihe privilegirter Anträge und stellten sie den gewöhnlichen Anträgen gleich, welche der Anmeldung bedürfen. Sie kommen demgemäß in der Folge, wie sie auf dem Notice Paper verzeichnet sind, an die Reihe. Natürlich wünschen die Mitglieder vielfach die Priorität; man wacht aber darauf, sie Anträgen, welche nicht bestimmt mit Privilegien-Angelegenheiten zu thun haben, nicht angedeihen zu lassen.

Wenn Debatten über dringende Privilegien-Fragen vertagt Vertagte

[1]) Aehnliche Fälle kamen am 5. Juni 1837 und 26. April 1844 vor.

Debatten über Privilegien-Angelegenheiten.

werden, so wird den vertagten Debatten ebenfalls die Priorität gelassen. So nahm man am 8. Juni 1837 die Debatte über die Petition der Drucker des Hauses betreffend Stockdale's Klage vor allen anderen Geschäften auf; im Jahre 1840 geschah dies mit wiederholt vertagten Debatten. Auch Dienstag den 27. Februar 1838 nahm man vor den an diesem Tage sonst vorgehenden Anmeldungen die über die Privilegien-Frage in dem Falle O'Connell's vertagte Debatte vor allem Anderen auf. In minder wichtigen Privilegien-Fällen ist seitdem jedoch die Regel angenommen, vertagten Debatten die Priorität nicht zu Theil werden zu lassen.

Hier mag bemerkt sein, daß es gebräuchlich ist, eine besondere Klasse von Anträgen, welche sich auf die Geschäfte des Hauses beziehn und gewöhnlich für halbfünf Uhr bestimmt werden, vorweg vor dem Beginne der für diesen Tag bestimmten Verhandlungen von öffentlichem Interesse zu erledigen. Zu dieser gehören Anträge auf Vertagung des Hauses von Freitag auf Montag, oder bei anderen Gelegenheiten, die Veränderung der Tages-Ordnung, Urlaubs-Gesuche und andere Anträge formeller Natur.

Dank-Votum.

Als Sache der Kourtoisie ist es üblich, Anträgen auf ein Dank-Votum die Priorität einzuräumen.[1]) Dies muß aber zu gehöriger Zeit vor Verlesung der Tages-Ordnung angeregt werden, weil sonst die verlesenen Anträge einen Anspruch auf Erledigung gewinnen. Am 12. Februar 1844 war die Tages-Ordnung zunächst zu erledigen; nachdem der Sprecher die Frage wegen Lesung des ersten Gegenstandes der Tages-Ordnung gestellt und das Haus diese beschlossen hatte, erhob sich Robert Peel, um für Sir Charles Napier wegen seiner militairischen Leistungen in Sinde den Dank des Hauses zu beantragen. Man mußte einen Gegenstand der Tages-Ordnung nach dem anderen verlesen lassen und jeden einzelnen verschieben. Nachdem der Dank des Hauses votirt war, hatten die dem Antrage Sir Robert Peels folgenden Anmeldungen das Vorrecht vor den

---

[1]) 24. April 1849. Leistungen in der Krimm, 15. Decbr. 1854, — Leistungen in Indien, 8. Febr. 1858.

Gegenständen der Tages-Ordnung, welche zu Gunsten des Dank-Votums ausdrücklich verschoben waren. Dies war unvermeidlich, da die Tages-Ordnung einmal erledigt war, also die Anmeldungen der Anträge nothwendig zunächst abgethan werden mußten, bevor auf die Gegenstände der Tages-Ordnung zurückgekommen werden konnte. Dies wäre vermieden worden, wenn Sir R. Peel vor der Lesung eines Gegenstandes der Tages-Ordnung seinen Antrag gestellt hätte.

Erlaubniß zur Antragstellung.

Es finden sich gelegentlich Vermerke in den Protokoll-Büchern, es sei die Erlaubniß zur Stellung eines Antrages ertheilt. In diesen Fällen — scheint es — war die Tages-Ordnung zuvor erledigt, und das Haus gestattete Mitgliedern, welche nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange hierzu nicht berechtigt waren, Anträge einzubringen. Da aber ohne vorherige Anmeldung nur Anträge unstreitiger Art gestellt werden dürfen, so werden dergleichen gegenwärtig auf allgemeine Zustimmung des Hauses eingebracht, ohne daß eine förmliche Erlaubniß ertheilt wird.

Streichen von Anmeldungen.

Da die Anträge, welche angemeldet worden sind, ihrer Zeit nicht wirklich gestellt zu werden brauchen, so wird das Order Book mitunter benutzt, Ansichten Ausdruck zu geben, deren Annahme schließlich zu empfehlen gar nicht beabsichtigt ist. Das entspricht seinem Zwecke nicht. Doch ist dieser Uebelstand nicht von Bedeutung; auch fehlt es an einer Abhülfe. Die Mitglieder müssen jedoch vorsichtig sein, damit sie durch ungeziemende Ausdrücke bei dem Hause nicht Anstoß erregen. Denn eine Anmeldung darf aus diesem Grunde von dem Notice Paper gestrichen werden.

Ausfall einer Anmeldung.

Wenn die Anmeldung eines Antrages wegen Vertagung des Hauses vor deren Erledigung ausfällt, so ist es üblich, sie zu erneuern und für einen anderen Tag gleich einer ganz neuen auf das Notice Paper zu setzen. Handelt es sich aber nur um Vorlegung von Schriftstücken, deren Einforderung ohne Widerspruch erfolgte, so darf sie am nächsten Sitzungstage ohne weitere Anmeldung geschehn.

Antragstellung.

Wenn es einem Mitgliede erlaubt ist, einen Antrag zu stellen, so darf es denselben auch befürworten, bevor es dessen Annahme

wirklich beantragt, unter der Voraussetzung jedoch, daß es zur Sache spricht und daß es schließlich die Annahme förmlich beantragt. In dem Oberhause darf jeder Lord ohne weitere Unterstützung einen Antrag der Entscheidung der Lords unterbreiten. Bei den Gemeinen aber muß einem gestellten Antrage die Unterstützung eines anderen Abgeordneten werden, sonst ist er ohne Weiteres gefallen und jede weitere Debatte beseitigt, gleich als ob dem Hause kein Antrag vorliegt. Fehlt einem Antrage die Unterstützung, so erfolgt keine Eintragung in die Votes, da das Haus sich ihn nicht zu eigen gemacht hat und nur res gestae eingetragen werden. In dem Falle eines neuen Antrages überzeugt der Sprecher sich, daß der Antrag förmlich unterstützt ist, bevor er zur Fragestellung schreitet. Falls der Antrag aber die Vorlegung von Schriftstücken, deren Einforderung ohne Widerspruch erfolgte, Berichte oder lediglich Förmlichkeiten betrifft, so wird nicht überall die Form der Unterstützung des Antrages verlangt. Diese wird stillschweigend als vorhanden angenommen.

Unterstützung.

Bei Gegenständen, die zufolge Beschlusses des Hauses auf der Tages-Ordnung stehn, bedarf es der Unterstützung nicht.

Der Antrag muß gedruckt oder geschrieben sein.

Ein Antrag muß sorgsam formulirt und gedruckt oder geschrieben sich in den Händen des Sprechers befinden, denn der Sprecher stellt — abgesehn von einem etwaigen Formfehler — die Frage mit den Worten des Antragstellers. Früher war es gebräuchlich, daß der Sprecher, wenn er es angemessen fand, auf Grund der Debatte die Frage formulirte. Dieser alte Gebrauch ist aber längst abgekommen. Noch am 15. Februar 1770 kam Sir Fletcher Norton bei der Debatte über die Sudbury-Wahlbeschwerde darauf zurück. Damals nahm man daran keinen Anstoß, der Tadel blieb aber später nicht aus. Seitdem kam jenes Verfahren nie wieder zur Anwendung.

Weglassung anstößiger Worte.

Im Jahre 1794 hatte Graf Stanhope eine Resolution mit einem langen Eingange beantragt, welchen der Lord-Kanzler bei der Fragestellung fortließ. Später beschwerte man sich über diese Weglassung und Lord Lauderdale beantragte, daß der von einem Lord des Parlaments gestellte, dem Sprecher des Hauses übergebene Antrag mit den von dem Antragsteller ge-

brauchten Worten zur Abstimmung gebracht werden und die Entscheidung über die Frage in dieser Form erfolgen müsse. Aus der darüber Statt gehabten Debatte ergiebt sich, daß die fortgelassenen Worte anstößigen Inhaltes waren und daß unter allseitiger Billigung des Hauses die Fortlassung geschehn war. Die Debatte führte aber wegen eintretender Vertagung zu keiner Entscheidung.

Verstößt ein Antrag oder ein Amendement gegen die Regeln und Vorschriften des Hauses, so lehnt der Sprecher die Fragestellung ab, oder macht das Haus auf den Verstoß aufmerksam; so z. B. wenn ein Antrag bereits in derselben Sitzungs-Periode zur Entscheidung gekommen ist, oder der Befürwortung der Krone bedarf, welche nicht beschafft worden. Die formelle Rüge des Sprechers wird gewöhnlich dadurch vermieden, daß dem Antragsteller privatim der Verstoß angedeutet wird. Regelwidrige Anträge werden von dem Sprecher nicht zur Verhandlung gestellt.

Ist ein Antrag gemacht, so wird bei den Lords die Frage gestellt, ob der Antrag angenommen wird. Bei den Gemeinen geht der Antrag, wenn er Unterstützung gefunden hat, in die Frage auf, welche der Sprecher dem Hause stellt und verliest. Dann hat das Haus sich die Frage zu eigen gemacht und muß sie — bevor sie zu anderen Geschäften übergeht, — auf eine oder die andere Weise erledigen. Dies ist der Zeitpunkt in der Verhandlung, zu welchem in beiden Häusern die Debatte über die Frage Statt findet. Stößt der ganze Antrag auf Widerspruch, so wird er bekämpft, es bedarf eines Verbesserungs-Antrages sowenig als der Formulirung eines ablehnenden Antrages. Denn am Schlusse der Erörterung stellt der Sprecher die Frage, und der Beschluß kommt einfach durch Bejahung oder Verneinung zu Stande. Die Art, wie die Beschlußfassung geschieht, wird später gezeigt. Fragestellung des Sprechers. Debatte.

Es wird zuweilen gewünscht eine bestimmte Entscheidung zu vermeiden. Die Mehrheit hat es in diesem Falle in ihrer Hand, dem auf verschiedene Weise aus dem Wege zu gehn. Der Antragsteller darf den Antrag aber nur mit einstimmiger Genehmigung des Hauses zurückziehn. Diese Genehmigung wird nicht —, wie mitunter irrthümlich angenommen ist, — durch förmliche Fragestellung ermittelt, sondern dadurch, daß der Sprecher fragt „beliebt es (pleasure) dem Hause, den Erlaubniß zur Zurückziehung eines Antrages.

Antrag zurückziehn zu lassen." Widerspricht Niemand, so sagt er: „der Antrag ist zurückgezogen." Läßt sich eine widersprechende Stimme vernehmen, so stellt er die Frage, welche unter solchen Umständen in der Regel ohne förmliche Abstimmung verneint wird. Mitunter gestattete das Haus die Zurücknahme eines Antrages nicht, genehmigte sie aber nach Statt gehabter Debatte.

Ist zu einem Antrage ein Amendement gestellt, so kann der ursprüngliche Antrag nicht zurückgezogen werden, bevor nicht das Amendement abgelehnt oder zurückgezogen ist. Denn dies ist — vor seiner Beseitigung thatsächlich der nächste Gegenstand der Berathung.

Beseitigung eines Antrages. Folgendes sind die Arten, wie ein Antrag beseitigt werden kann: 1. Vertagung des Hauses, 2. Antrag auf Tages-Ordnung, 3. Antrag auf Vorfrage (previous question), 4. Verbesserungs-Antrag.

Durch Vertagung. 1. Während der Debatte steht es jedem Mitgliede frei, die sofortige Vertagung zu beantragen, nicht mittelst Amendements zu der vorliegenden Frage, sondern mittelst gesonderten Antrages, welcher die Debatte unterbricht und dem zur Verhandlung stehenden Antrage vorgeht. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß ein solcher Antrag nicht gestellt werden kann, während ein Mitglied spricht, sondern nur von einem Mitgliede, welchem der Sprecher im Laufe der Debatte das Wort ertheilt. Wird der zweite Antrag angenommen, so ist der ursprüngliche beseitigt, das Haus hat sich sofort zu vertagen, und jede Thätigkeit ist für diesen Tag beendigt. Der Antrag auf Vertagung zur Beseitigung einer Frage ist einfach dahin zu stellen, daß das Haus sich sofort (now) vertage. Ein Antrag auf Vertagung zu einer späteren (zu bezeichnenden) Zeit ist unstatthaft; auch darf ein dahinzielendes Amendement zu dem Vertagungsantrage nicht gestellt werden. Eine sofortige Vertagung des Hauses, selbst während ein Mitglied spricht, tritt auf die Bemerkung ein, daß nicht vierzig Mitglieder gegenwärtig sind. Eine Vertagung der Art hat auf Beseitigung des zur Verhandlung stehenden Antrages dieselbe Wirkung, als ein förmlich gestellter und angenommener Vertagungs-Antrag. Der ürsprunglich zur Ver-

handlung stehende Antrag wird in beiden Fällen derartig beseitigt, daß wenn der Sprecher ihn dem Hause noch nicht als Frage gestellt hat, er nicht einmal in die Votes aufgenommen wird, weil das Haus sich vor der Vertagung denselben noch nicht zu eigen gemacht hat. Erfolgt aber die Beseitigung des Antrages auf diese Weise, nachdem der Sprecher die Frage gestellt hat, so muß die Frage in das Protokoll eingetragen, folglich auch in den Votes mit abgedruckt werden.

Antrag auf Vertagung des Hauses und der Debatte.

Wird der Vertagungs-Antrag verworfen, so darf er nicht wiederholt werden, ohne daß eine weitere Verhandlung inzwischen Statt gefunden hat. Um gegen diese Regel nicht zu verstoßen, und dennoch die Entscheidung des ursprünglichen Antrages zu verhindern, ist es üblich abwechselnd sofortige Vertagung des Hauses und sofortige Vertagung der Debatte zu beantragen. Die Annahme des letzteren Antrages schiebt die Entscheidung des Hauses nur hinaus, während der frühere, wie gedacht, den Antrag gänzlich beseitigt. Oft stimmen Mitglieder, welche nur die Verschiebung der Debatte auf einen anderen Tag wünschen, für die Vertagung des Hauses, und unterstützen somit die Verwerfung eines Antrages, den sie eigentlich zu unterstützen beabsichtigen. Dieser Unterschied muß also stets festgehalten werden, damit nicht ein anderer Erfolg als der gewollte eintritt. Angenommen, ein Antrag wird von der Mehrheit bekämpft, die Minderheit wünscht eine Vertagung der Debatte, ein dahin gehender Antrag wird verworfen und sie stimmt nunmehr für Vertagung des Hauses, so braucht die Majorität nur dem beizustimmen und dieselbe durchzubringen, um den bekämpften Antrag sofort zu beseitigen; die Vertheidiger desselben aber haben zu dessen Verwerfung beigetragen.

Durch Verlesung der Tages-Ordnung.

2. An Tagen, an welchen die Anmeldung von Anträgen den anderen Geschäften vorgeht, darf durch den Antrag auf sofortige Verlesung der Tages-Ordnung die Debatte über jeden Antrag unterbrochen werden. Hat der Sprecher die entsprechende Frage gestellt und wird sie angenommen, so muß das Haus unverzüglich zur Tages-Ordnung übergehn und der zur Verhandlung stehende Antrag ist beseitigt. Der Antrag, einen bestimmten Gegenstand der Tages-Ordnung zu verlesen, darf jedoch die

Debatte nicht unterbrechen. Auch ist der Antrag auf Tages-Ordnung nicht statthaft, wenn das Haus mit Erledigung eines Gegenstandes der Tages-Ordnung beschäftigt ist, da dann das Haus ja bereits das ausführt, was der Antrag im Falle der Annahme herbeiführen will. Mitunter freilich geschah die Beseitigung eines Antrages durch ein auf Lesung der übrigen Gegenstände der Tages-Ordnung gerichtetes Amendement. Am 10. Mai 1852 wurde die Tages-Ordnung dem Antrage betreffend die Besetzung der erledigten Sitze von St. Alban's und Sudbury nachgesetzt, demnächst zu dem Antrage, die Einbringung der Bill zu gestatten, ein Amendement gestellt, wonach alle Worte hinter „daß" gestrichen und dafür gesetzt werden sollte, „dies Haus zu den übrigen Gegenständen der Tages-Ordnung übergeht."

Am 19. Mai 1852 bei Aufnahme einer vertagten Debatte über die Colonial Bishopricks bill wurde zu dem Antrage auf zweite Lesung das Amendement gestellt: alle Worte hinter „daß die" zu streichen und einzuschalten „übrigen Gegenstände der Tages-Ordnung sofort gelesen werden". Es ist auch vorgekommen, daß ein Antrag durch ein auf Verlesung eines bestimmten Gegenstandes der Tages-Ordnung gerichtetes Amendement beseitigt worden ist.

Previous question. 3. Die V o r f r a g e ist ein ingeniöses Mittel, die Abstimmung über einen gestellten Antrag zu verhindern; der Name läßt dessen Tragweite nicht erkennen. Wenn es zu keiner Debatte kommt, — oder nachdem die Debatte geschlossen ist, stellt der Sprecher ohne Anweisung des Hauses selbstverständlich die Frage. Durch den Antrag auf V o r f r a g e kann diese Handlung des Sprechers aufgehalten und verhindert werden. Dieser Antrag wird formulirt: „daß die Frage s o f o r t gestellt werde." Diejenigen, welche die Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu vermeiden wünschen, stimmen g e g e n die Vorfrage d. h. den zweiten Antrag. Ist dieser letztere Antrag verworfen, so darf der Sprecher die ursprüngliche Frage nicht stellen, da das Haus die Genehmigung hierzu versagt hat.[1]) Der Antrag darf aber an einem anderen Tage wieder vorgebracht werden, da die

---

[1]) Siehe Anhang.

Ablehnung der Vorfrage den Sprecher nur verhindert, zu einer bestimmten Zeit die Frage zu stellen. Hat das Haus auf Stellung der Vorfrage sich genehmigend entschieden, so darf an der Hauptfrage durch Verbesserungs-Anträge nichts geändert werden; es ist keine weitere Debatte gestattet, noch auch der Antrag auf Vertagung, bevor die Frage gestellt ist, da durch Beschluß des Hauses feststeht, daß die Frage sofort gestellt werden soll. Es muß die Frage daher unverzüglich zur Abstimmung gebracht werden.

Das Anomale dieses Verfahrens ist einleuchtend. Die Mitglieder, welche die Vorfrage beantragen und unterstützen, welche affirmativ gefaßt werden muß, stimmen gerade gegen ihren Antrag und werden meist zu Stimmzählern ernannt. Sie sind die Hauptgegner des von ihnen selbst gestellten Antrages. Der Kongreß der vereinigten Staaten nahm 1778 für Stellung der Vorfrage die negative Form an, nemlich: „daß die Frage gegenwärtig nicht gestellt werde." Diese in Amerika freilich in anderer Absicht gebrauchte[1]) Fassung verdient vor der in England üblichen den Vorzug.

Zu der Vorfrage darf kein Amendement gestellt werden; in dem Betracht steht sie dem Antrage auf Vertagung gleich.

Die Vorfrage eignet sich weniger für weitere Stadien der Bills, als andere Anträge, und kam deshalb bei dergleichen Gelegenheiten auch nur selten in Anregung. Das erste Beispiel des Antrages auf Vorfrage bei zweiter (oder dritter) Lesung einer Bill kam am 10. Juni 1858 vor. Der Antrag auf Vorfrage bei einem Amendement ist unstatthaft, ebenso bei einem Antrage im Ausschusse des ganzen Hauses.

Die letztgedachten beiden Anträge, d. i. der Antrag auf Lesung der Tages-Ordnung und der Antrag auf Stellung der Vorfrage dürfen beide durch einen Vertagungs-Antrag beseitigt werden. Denn der letztere ist jederzeit zuläßig (den schon erwähnten Fall ausgenommen, wenn die Vorfrage affirmativ beschlossen ist) und muß erledigt werden, bevor auf andere Gegenstände

---

[1]) In Amerika ist der Zweck der Vorfrage, jede weitere Erörterung der Hauptfrage abzuschneiden.

übergegangen wird. Die Debatte über die Vorfrage darf auch vertagt werden. Denn es giebt keine Regel, keinen Gebrauch, welcher der Debatte eine Grenze setzt, selbst wenn die Natur des Antrages eine sofortige Entscheidung zu erfordern scheint. Wenn die Lesung der Tages-Ordnung, in der Absicht einen Antrag zu beseitigen beantragt ist, so wird das Haus demnächst auf einen Antrag auf Vorfrage nicht mehr eingehn, da jener schon die Natur einer Vorfrage hat.

Durch Amendements.

4. Ueber Verbesserungs-Anträge im Allgemeinen enthält das nächste Kapitel das Ausführliche; hier genügt die Erwähnung solcher Amendements, deren Zweck es ist, die Abstimmung über die Hauptfrage durch gänzliche Veränderung des Sinnes und Zweckes zu verhindern. Das wird durch den Antrag erreicht, alle Worte der Frage hinter dem ersten Worte „daß" zu streichen und hierfür Worte abweichenden Sinnes einzuschalten. Nimmt das Haus einen solchen Verbesserungs-Antrag an, so leuchtet ein, daß die Hauptfrage direkt nicht entschieden wird, weil beschlossen ist, daß die ursprünglichen Worte „keinen Theil der Frage bilden sollen". Das Haus hat demnächst zuerst über die substituirten Worte sich auszusprechen, thatsächlich also über eine neue, ganz andere Frage. In vielen Fällen schlug man dieses Verfahren ein. Die bekanntesten der Parlaments-Geschichte sind die die Verwaltung Pitt's und den Frieden von Amiens (1802) betreffenden. Am 7. Mai 1802 wurde bei den Gemeinen eine Adresse beantragt, um dem Könige den Dank des Hauses für Entlassung des Right Hon. W. Pitt aus seinem Rathe auszudrücken. Hierzu wurde ein Amendement gestellt und angenommen, welches alle Worte nach dem ersten strich und andere gerade entgegengesetzten Sinnes einfügte. Durch dies Amendement war nicht allein der Sinn des ursprünglichen Antrages völlig geändert, sondern an dessen Stelle war ein neuer getreten, in welchem der ganzen Verwaltung Pitt's Beifall gezollt wurde. Unmittelbar darauf beantragte man in beiden Häusern des Parlaments eine Adresse, welche in langem Vortrage von Thatsachen und Betrachtungen sich gegen den Frieden von Amiens aussprach. In jedem Hause wurde ein Amendement gestellt und angenommen, durch welches die ganze Deklamation jener vorge-

schlagenen Adresse weggelassen und eine neue Adresse beschlossen wurde, in welcher das Parlament den Vertrag für gerechtfertigt erklärte.

Diesem Verfahren machte man häufig den Vorwurf der Hinterlistigkeit, niemals mit größerer Heftigkeit als bei den genannten Gelegenheiten. Es ist natürlich, daß die Partei, welche einen Angriff macht, durch dessen Abprallen eine Niederlage erleidend ihre Verstimmung hierüber ausdrückt. Die schwächere Partei hat aber stets in einer oder der anderen Weise eine Niederlage zu erwarten. Wird kein Amendement gestellt, so kann die Mehrheit den Antrag verwerfen und einen der Ansicht der Minderheit gerade widersprechenden durchsetzen. Bei eben der gedachten Gelegenheit am 7. Mai 1802 wurde nach Beseitigung des Antrages auf die Dank-Adresse wegen Pitt's Entlassung durch ein Amendement der bestimmte Antrag gestellt und von der obsiegenden Partei durchgesetzt „daß der Right Hon. W. Pitt seinem Vaterlande große und wichtige Dienste geleistet und insbesondere den Dank des Hauses verdient habe." Also auch ohne das Amendement würde die Lage der Gegner Pitt's wenig besser gewesen sein, da die Mehrheit was ihr gefiel durchzusetzen in der Lage war. Durch die Debatte allein darf die Minorität hoffen gegen die Mehrheit etwas zu erreichen. Die Formen des Hauses sind schließlich in der Sache einflußlos; bieten sie aber vorübergehende Vortheile, so gereichen diese der Minderheit zum Nutzen, weil hierdurch der Mehrheit bei Durchsetzung ihres Willens Hindernisse in den Weg gelegt werden können.

Dies sind die vier Mittel, durch welche die Absicht erreicht wird, einer Frage aus dem Wege zu gehn und sie zu beseitigen. Es können aber auch zufällige Unterbrechungen und Aufschub aus anderen Gründen eintreten; so durch Privilegien-Angelegenheiten, durch übereilte Aeußerungen bei der Debatte, durch eine Ordnungs-Frage, durch eine Botschaft seitens der Königin oder der Lord-Kommissare, welche das Erscheinen des Unterhauses im Hause des Peers verlangt, durch eine Antwort auf eine Adresse, durch eine Botschaft des anderen Hauses[1]), durch

Unterbrechung.

[1]) Nach der neueren Praxis unterbricht eine von einem Clerk überbrachte Botschaft die Verhandlung nicht, wohl aber die von einem Richter überbrachte.

eine Konferenz mit den Lords, durch die Vereidung eines vor vier Uhr erscheinenden Abgeordneten, durch die Vereidung eines Wahl-Ausschusses, durch die Berichtigung der Abgeordneten-Liste durch den Clerk. Ein Antrag: ein Gesetz, eine Stelle aus dem Protokollbuche, oder sonst eine öffentliche Urkunde zu verlesen, womit nicht ungewöhnlich Verhandlungen begonnen werden, gab zuweilen auch zu einer Unterbrechung Veranlassung. Die Praxis, welche die Verlesung solcher Urkunden nach dem Beginne der Debatte zuließ, wenn auch nicht ohne Beispiel in neuerer Zeit, ist doch fast gänzlich beseitigt.

Nach Abschnitt 73 des Election Petitions Act soll das Haus die schwebende Verhandlung unterbrechen, um einem Antrage auf Vertagung eines Wahl-Ausschusses für mehr als vierundzwanzig Stunden Raum zu geben. In einigen besonderen Fällen unterbrach man die Verhandlung, um den Bericht eines Wahl-Ausschusses, welcher eine sofortige Thätigkeit des Hauses erforderte, oder um Berichte des allgemeinen Wahl-Ausschusses, betreffend die Ernennung der besonderen Wahl-Ausschusse, zu vernehmen. Eine einmal eingetretene Unterbrechung zieht mitunter weiteren Aufenthalt nach sich, bevor es zur Wieder-Aufnahme der Debatte kommt. Dergleichen Verhandlungen können zwar die Entscheidung einer Frage aufhalten und verzögern, aber nichts an derselben verändern, denn unmittelbar nach der Beseitigung jener wird die Debatte an der Stelle wieder aufgenommen, an welcher die Unterbrechung eintrat. In dem Hause der Gemeinen gab der Antrag, daß Licht hereingebracht werden sollte, mitunter zu einer Unterbrechung Veranlassung. Durch eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 6. Februar 1717 wurde aber angeordnet:

> „Wenn das Haus oder ein Ausschuß des ganzen Hauses sitzt und das Tageslicht aufhört, so hat der diensttuende Serjeant-at-arms dafür Sorge zu tragen, daß ohne besondere Anweisung Lichte hereingebracht werden."

Diese Bestimmung aber hat wieder durch Einführung der Beleuchtung mit Gas ihre Bedeutung verloren.

Zusammengesetzte Fragen.

Wenn eine Frage zusammengesetzt ist, so darf das Haus eine derartige Trennung anordnen, daß über jeden Theil gesondert

entschieden wird. In beiden Häusern wurde geltend gemacht, jedes Mitglied sei berechtigt, auf die Theilung einer zusammengesetzten Frage zu bestehn. Ein solches Recht wurde aber nicht anerkannt. Dies konnte auch vernünftigerweise nicht geschehn. Denn einmal hält das Haus die Frage vielleicht nicht für zusammengesetzt; ferner aber steht es ja jedem Mitgliede, welches gegen die zusammengesetzte Frage ist, frei die Trennung durch Stellung eines Amendements herbeizuführen. Am 19. Februar 1770 wurde eine Resolution beantragt: „es sei Regel des Hauses: eine zusammengesetzte Frage, welche ein Mitglied verhindere einem Theile derselben zuzustimmen oder dagegen zu stimmen, müsse erforderlichen Falles getrennt werden", — jedoch abgelehnt. Absicht dieses Antrages war, das Recht jedes Mitgliedes zu sichern, die Trennung der Frage zu verlangen. Unmittelbar darauf theilte man auf Anweisung des Hauses die eben zur Diskussion stehende Frage.

Am 29. Januar 1722 wurde in das Protokollbuch der Lords ein Protest eingetragen, in welchem ausgeführt war, „es sei dem Parlaments-Verfahren entgegen, daß eine Frage gestellt werde, welche verschiedene, gesondert zu erwägende Gegenstände enthalte, zumal bei erhobenem Widerspruche, — den Lords dürfe die Freiheit nicht geschmälert werden, die verschiedenen Gegenstände, wie es ihnen gut dünke, gesondert zu entscheiden."

Jenes Verlangen hatte wahrscheinlich in dem alten Gebrauche seinen Ursprung, nach welchem dem Sprecher die Stellung der Frage anvertraut war, der sie während der Debatte zu formuliren hatte. Der Antragsteller würde natürlich gegen eine Frage, welche nicht allein seine Ansicht, sondern überdies noch Ansichten Anderer enthielt, Einspruch erhoben haben. Die Kunst des scharfsinnigen Amendirens war überdem zu jener Zeit noch nicht so weit ausgebildet, als gegenwärtig. Da aber das Haus eine Frage trennen darf, ist auch ein dahin zielender Antrag statthaft. So läßt sich denn auch gegen ein solches Verfahren nichts einwenden. Gewöhnlicher ist es allerdings, die Trennung der Frage durch ein Amendement als in anderer Art zu versuchen. Sind mehrere Resolutionen beantragt, so ist eine jede Gegenstand einer besonderen Frage.

Frage-stellung. Sind alle Debatten und Einwendungen gegen eine Frage erledigt, so wird in folgender Art zur Fragestellung geschritten. Der Sprecher nimmt — sofern das nöthig, eine Abschrift oder einen Abdruck des Antrages und theilt dessen Inhalt dem Hause mit oder verliest ihn vollständig, indem er mit den Worten beginnt: „The question is, that“. Diese Form der Fragestellung wird stets, die Fälle ausgenommen, in welchen ein Beschluß die formelle Anweisung zur Ausführung einer früheren Anordnung bildet, beobachtet und geht — oder es wird dies fingirt — jeder, auch der unerheblichsten Abstimmung des Hauses voran.[1])

Sobald bei den Lords die Frage gestellt ist, sagt der Sprecher: Alle diejenigen, welche dem Antrage zustimmen, sagen: „content“ (einverstanden), „alle diejenigen, welche der entgegengesetzten Ansicht sind, sagen: „not content“ (nicht einverstanden). Demgemäß rufen die verschiedenen Parteien je nach ihrer Ansicht: „content“ oder „not content.“ Bei den Gemeinen ermittelt der Sprecher die Ansicht des Hauses, indem er alle diejenigen, welche dem Antrage zustimmen, auffordert „aye“ und alle diejenigen, welche der entgegengesetzten Ansicht sind, „no“ zu sagen. Mit Rücksicht hierauf werden die Parteien bei den Lords in „contents“ und „not contents“, bei den Gemeinen in „ayes“ und „noes“ geschieden. Nachdem eine jede Partei gemäß ihrer Ansicht geantwortet hat, versucht der Sprecher aus der Stärke des Schalles und dem allgemeinen Charakter der gegnerischen Rufe zu beurtheilen, welche Partei in der Mehrheit ist. Da er nicht endgültig entscheidet, drückt er seine Meinung dahin aus: „ich nehme an, die (contents oder) ayes sind in der Mehrheit (have it — haben es)" oder: „ich nehme an, die (not contents oder) noes sind in der Mehrheit."[2]) Ist das Haus hiermit einver-

[1]) (Order) „Ohne Fragestellung erfolgt nichts auf Befehl des Hauses; es giebt keinen Befehl ohne Bejahung oder Verneinung der Frage." „Beschlossen, daß falls das Haus allgemein einem Antrage des Sprechers zustimmt, ohne daß sich ein Widerspruch vernehmen läßt, es keiner Frage bedarf." (Comm. J. 464, 650.)

[2]) Die Form der Fragestellung und Stimmgebung ist sehr ähnlich der im römischen Senate. Der dort vorsitzende Konsul pflegte zu sagen: „Qui haec sentitis in hanc partem; qui alia omnia, in eam partem, etc., qua

standen, so ist die Frage bejahend oder verneinend entschieden, je nachdem die Mehrheit auf einer oder der anderen Seite angenommen ist. Wenn aber die solchergestalt für die Minorität erklärte Partei diese Thatsache bestreitet, ruft sie: „nein, die contents (oder not contents), die ayes (oder noes) sind in der Mehrheit". Dann muß die Zählung der Stimmen eintreten, welche durch die sogenannte „division" herbeigeführt wird.

Die Frage wird von dem Sprecher deutlich gestellt. Er wiederholt sie, falls sie nicht gehört worden ist. — Am 15. April 1825 wurde die Bemerkung gemacht, einige Mitglieder hätten die Frage nicht vernommen. Der Sprecher forderte dergleichen Mitglieder auf, dies zu bezeugen. Nachdem dies geschehn, wurde ihnen die Frage nachmals mitgetheilt, und sie erklärten sich für die „noes". Wiederholung der Frage.

Die Mitglieder haben wohl zu beachten, daß ihre Meinung nach ihrem Ausrufe nicht nach der Stimmgebung bei der division (förmlichen Abstimmung) festgestellt wird. Wenn ihr Ausruf und ihre demnächstige Stimmgebung nicht übereinstimmen, so ist der erstere bindend. Am 7. Juli 1854 bei der Middlesex Industrial Schools-Bill wurde nach Bekanntmachung des Resultates der Zählung angezeigt, daß ein Mitglied „no" gerufen und doch mit den „ayes" gestimmt habe. Der Sprecher ließ diese Stimme den „noes" zuzählen.

Alle Autoritäten stimmen darin überein, daß wenn ein Mitglied „aye" (oder „no") bei der vom Sprecher verlangten Stimmgebung durch Ausruf sagt, es hieran gebunden ist. Mitglieder haben aber, nachdem sie mit der Partei gerufen, mit welcher sie wirklich zu stimmen beabsichtigen, mitunter die Entscheidung des Sprechers angegriffen, wenn sie auch zu ihren Gunsten ausfiel, um die Gegen-Partei zu einer Abstimmung durch Zählung zu nöthigen. Es war lange unentschieden, ob ein Abgeordneter, welcher „aye" gerufen, der also mit den „noes" später nicht stimmen darf, behaupten könne, die „noes" seien in der

sentitis." Plinii Epistolae l. VIII. ep. 14. In dem schottischen Parlament war die Form der Fragestellung: „approve or not approve the article" (billige oder billige nicht die Bestimmung). 3. Lord Macaulay's Hist. 698.

Mehrheit. Am 29. Februar 1796 wurde diese Frage im Hause erörtert; Mr. Pitt war der Meinung, es stehe einem Abgeordneten frei, die Gegner zu einer förmlichen Abstimmung durch Zählung zu nöthigen. Der Sprecher aber erklärte ein solches Verfahren für unschicklich und den Regeln und der Praxis des Parlaments entgegen. Das Haus gelangte über diesen Gegenstand zu keiner Entscheidung. Es ist aber wohl augenscheinlich allein Sache der Minderheit gegen die Entscheidung des Sprechers die Ermittelung durch Stimmzählung anzurufen. Ist die Minderheit zufrieden, dann steht die Entscheidung des Hauses über die Frage ohne förmliche Abstimmung durch Zählung fest. Nach diesem Grundsatze wurde in neuerer Zeit als Regel anerkannt, daß — wenn ein Abgeordneter ruft: „die noes sind in der Mehrheit", von ihm ohne weitere Prüfung, auf welcher Seite er zuvor gestimmt hat, angenommen wird, daß er sich für die „noes" erklärt habe.

Bei dem Berichte über die Holyrood Park Bill am 10. August 1843 rief ein Mitglied mit den noes: „die noes sind in der Mehrheit" und führte so die förmliche Abstimmung durch Zählung herbei, obwohl er mit den ayes stimmen wollte und mit diesen demnächst auch in den Vorsaal (lobby) ging. Bei seiner Rückkehr und bevor die Zähler das Resultat verkündet hatten, wandte sich Mr. Brotherton sitzend und bedeckt (bei geschlossenen Thüren) an den Sprecher und verlangte, daß jenes Mitgliedes Stimme den noes zugezählt werde. Der Sprecher befragte dasselbe, ob es gesagt: „die noes sind in der Mehrheit." Es antwortete, dies sei allerdings der Fall, jedoch habe es die Absicht nicht gehabt, mit den noes zu stimmen. Der Sprecher wollte diese Entschuldigung jedoch nicht gelten lassen, er ließ die Stimme den noes beizählen, da das Mitglied sich in dem Hause für die letzteren erklärt habe. Einwendungen der Art müssen entweder bevor die Zähler das Resultat der Zählung berichtet haben, oder unmittelbar darauf erhoben werden. Nach Verkündung der Stimmenzahl von dem Sprechersitze können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach den älteren Regeln des Hauses stand, so scheint es, einem Mitgliede frei, seine Meinung zu ändern. Am 1. Mai

1606 wurde die Frage gestellt, ob Jemand „ja" sagen, sich demnächst setzen und seine Meinung ändern dürfe. Der Sprecher erwähnte eines Präcedenz-Falles (39. Eliz.) des Mr. Morris, Anwalt des Court of Wards, welcher seine Meinung geändert habe. „Es wolle ihm — sagte er — dies nicht gefallen, doch sei es statthaft, die Meinung zu ändern."

Die Bejahung einer jeden Frage nimmt die Gestalt eines Befehls, einer Anordnung (order) oder einer Resolution des Hauses an. Durch die erstere giebt es seinen Ausschüssen, seinen Mitgliedern, seinen Beamten Befehle, bestimmt es sein eigenes Verfahren und die Handlungen aller dabei betheiligten Personen. Durch Resolutionen spricht das Haus seine Meinung und seine Absichten aus. orders und resolutions.

Kapitel IX.

Amendements und Unter-Amendements.

Wesen eines Amendements.

Der Zweck eines Amendements ist, den Hauptantrag dergestalt abzuändern, daß Mitglieder, welche ohne solche Aenderung entweder gegen denselben stimmen oder sich der Abstimmung enthalten müßten, dafür zu stimmen vermögen. Ohne Zulassung von Amendements würde eine Versammlung außer Stande sein, ihre Meinung mit Folgerichtigkeit auszudrücken. Sie wäre in der Lage, einen Antrag, mit welchem sie theilweise nicht einverstanden ist, im Ganzen anzunehmen oder einen Antrag, welchem sie theilweise zustimmt, im Ganzen zu verwerfen. Beide Fälle würden einen Widerspruch ergeben, wenn demnächst die wahre Ansicht in anderer Form zum Ausdruck gelangte. In dem zuerst gesetzten Falle würde das früher Angenommene abgelehnt, in dem zweiten das zuvor Abgelehnte angenommen werden. Mitunter ist die Absicht eines Amendements, dem Hause einen von dem Haupt-Antrage ganz oder theilweise abweichenden Antrag zu unterbreiten. Die Form des Amendements erscheint dann angemessen, um dem Hause Gelegenheit zu geben, in einer Verhandlung über zwei Anträge zu entscheiden. Die durch regelloses Verfahren bei Stellung von Amendements entstehende Verwirrung hat sich bei öffentlichen Versammlungen oft gezeigt, bei welchen feste Grundsätze und Regeln nicht beobachtet werden. Personen, welche Versammlungen vorzusitzen in der Lage sind, sollten sich mit den Regeln des Parlaments über Fragestellung und Amendements bekannt machen, die auf langer Erfahrung beruhend sich gleich einfach und zweckmäßig in der Anwendung als im Prinzip logisch bewährt haben.

Ein Amendement zu einem Antrage kann gestellt werden:

1. durch Auslassung bestimmter Worte; 2. durch Auslassung bestimmter Worte und Ein- oder Zufügung anderer; 3. durch Ein- oder Zufügung bestimmter Worte. Die geeignete Zeit, Verbesserungs-Anträge zu stellen, ist nach Verlesung des Antrages durch den Sprecher und vor der Fragestellung. Es ist üblich und auch zweckmäßiger, ein Amendement anzumelden. Verschiedene Arten der Amendements.

Doch steht es jedem Mitgliede frei, ein Amendement vorzuschlagen, ohne daß solches vorher angemeldet worden ist. Auch giebt die frühere Anmeldung eines Amendements um deshalb kein Vorrecht. Nach den Regeln der Debatte wird das Mitglied, welches sich zuerst erhebt, von dem Sprecher aufgerufen; ihm gebührt das Ohr des Hauses, es darf die zu der Zeit angemessenen Anträge stellen. Die Reihe und Form, in welcher die aus Amendements entstehenden Fragen erledigt werden, ist folgende. Amendements ohne Anmeldung.

1. Ist ein Amendement gestellt, bestimmte Worte auszulassen, so theilt der Sprecher, statt die Frage zu stellen, zunächst den Antrag mit dem Zusatze mit: daß durch ein Amendement vorgeschlagen werde, die Worte, deren Streichung verlangt wird, wegzulassen. Demnächst stellt er die Frage, ob die Worte, deren Weglassung beantragt ist, in dem Antrage stehn bleiben sollen. Wird diese Frage bejahet, so zeigt das Haus, daß es den ursprünglichen Antrag dem Amendement vorzieht und der Sprecher stellt die Frage nach dem ursprünglichen Antrage. Wird die Frage, ob jene Worte in dem Antrage stehn bleiben sollen, aber verneint, so erfolgt die Fragestellung mit Fortlassung jener Worte, es sei denn, daß ein fernerer Verbesserungs-Antrag auf Hinzufügung anderer Worte gestellt ist. Weglassung von Worten.

2. Geht ein Amendement dahin, bestimmte Worte auszulassen, um andere einzuschalten oder hinzuzufügen, dann ist der Anfang des Verfahrens dem eben gedachten gleich. Beschließt das Haus, daß die Worte, deren Weglassung beantragt wird, stehn bleiben sollen, so wird die ursprüngliche Frage gestellt; beschließt es die Weglassung der Worte, so ist demnächst die Frage zu stellen, ob die Worte, welche statt jener zu setzen vorgeschlagen wird, eingeschoben oder zugefügt werden sollen. Wird diese letztere Frage bejahet, so wird die Hauptfrage, wie sie Weglassung von Worten, Einschiebung oder Zufügung anderer.

amendirt ist, gestellt. Irrthümlich nimmt man mitunter an, daß wer beiden — dem ursprünglichen Antrage und dem vorgeschlagenen Verbesserungs-Antrage entgegen ist, eine dem Antrage günstige Ansicht ausdrücken würde, wenn er dafür stimmt, daß die Worte, welche zu streichen beantragt ist, stehn bleiben sollen. Eine solche Stimm-Abgabe zeigt indeß nur, daß der Stimmende gegen das Amendement ist. Nach Beseitigung des Amendements ist der Antrag selbst als Frage zu stellen. Dann befindet sich jedes Mitglied in der Lage, sich so deutlich auszusprechen, als ob kein Amendement gestellt wäre. Wer gleichmäßig dem Antrage und dem Amendement entgegen ist, kann über beide mit den noes stimmen.

Verwerfung des ursprünglichen und des Verbesserungs-Antrages.

Am 8. December 1857 war die Mehrheit des Hauses einem Antrage, betreffend Banken, gleichwie dem dazu gestellten Amendement entgegen. Der ursprüngliche Antrag wurde derart umgestaltet, daß nur das Anfangswort „that“ stehn blieb. Da kein anderes Amendement gestellt war, ging der Sprecher ohne Weiteres auf den nächsten Gegenstand der Tages-Geschäfte über.

Eben so strich am 19. Juni 1822 das Haus alle Worte eines Antrages, der sich auf Zehnten in Irland bezog; ein Amendement, andere Worte zuzufügen, wurde durch den Uebergang des Hauses zu den übrigen Tages-Geschäften beseitigt; so war der ursprüngliche Antrag bis auf das erste Wort „that“ gekürzt.

Einschiebung oder Zufügung von Worten.

3. Einfacher ist das Verfahren, wenn ein Amendement nur dahin gerichtet ist, Worte einzuschieben oder zuzufügen. Es wird nur die Frage gestellt, ob die vorgeschlagenen Worte eingeschoben oder zugefügt werden sollen. Geht dies durch, so werden demgemäß die Worte eingeschoben oder zugefügt, und der so verbesserte Antrag wird zur Abstimmung gestellt. Wird das Amendement verworfen, so kommt der ursprüngliche Antrag zur Frage, es sei denn, daß die Einschiebung oder Zufügung anderer Worte vorgeschlagen ist.

Beschränkung in Stellung von Amendements.

Zu demselben Antrage ist es statthaft, verschiedene Amendements zu stellen, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Zu dem ersten Theile des Antrages darf kein Amendement gestellt werden, nachdem der folgende Theil bereits amen-

dirt oder ein solches beantragt und zur Frage gestellt ist. Wird ein auf Einschiebung oder Zufügung von Worten gerichtetes Amendement mit Genehmigung des Hauses zurückgezogen, so bleibt das bei Beantragung eines anderen Amendements, welches den früheren Theil des Antrages betrifft, außer Betracht, jedoch so weit nur, als es nicht auf Worte zurückgeht, über welche das Haus seine Ansicht bereits ausgesprochen hat. Denn das Zurückziehn des ersten Amendements läßt den Antrag genau in der Lage, als ob solches gar nicht gestellt worden wäre.

Ein jedes Amendement kommt in der Reihenfolge zur Verhandlung, welche dasselbe falls es angenommen würde, in dem amendirten Antrage einnimmt. Stellt ein Mitglied, welches zunächst das Wort hat, ein Amendement, so steht es einem anderen frei, zu einem früheren Theile des Antrages ein Amendement zu stellen und das letztere — obwohl später gestellt, kommt doch zunächst zur Abstimmung. — 2. Hat das Haus entschieden, daß bestimmte Worte eines Antrages stehn bleiben sollen, so ist es wider die Regel, zu solchen Worten noch Amendements zu stellen, weil das Haus sich bereits für dieselben erklärt hat. Diese Regel würde jedoch einen zur rechten Zeit beantragten Zusatz nicht ausschließen. — 3. Ebenso darf, falls das Haus sich für eine Einschaltung oder einen Zusatz ausgesprochen hat, diese Entscheidung durch darauf bezügliche Amendements nicht angegriffen werden. Doch bleibt auch hier die Hinzufügung anderer Worte nicht ausgeschlossen.

Wird ein Amendement zu einem Theile des Antrages beabsichtigt, dessen Fortlassung durch ein anderes Amendement vorgeschlagen ist, oder die Aenderung von Worten, welche eingeschoben werden sollen, so hat man sich mitunter verständigt, daß zunächst nur der erste Theil des ursprünglichen Amendements förmlich in Antrag gebracht wird, um die Erwägung des zweiten Amendements nicht auszuschließen. Diese Art des Verfahrens stellt sich im Hause selbst nur selten als nothwendig heraus, wird aber in den Verhandlungen des Hauses als Ausschuß stets angewendet. In gewissen Fällen erfordert die schuldige Rücksicht auf das Haus, ein Amendement zurückzuziehn und ein anderes unterzuschieben, welches im Wesentlichen dem ersteren gleich ist, aber gewisse Anstoß erregende Worte vermeidet.

Unter-Amendements.

Es giebt noch ein anderes Mittel, einem Amendement zu begegnen, bevor es in seiner ursprünglichen Gestalt dem Hause vorgelegt wird, — durch Stellung eines Amendements zu dem zunächst gestellten Amendement.

In solchen Fällen behandelt der Sprecher das erste Amendement als ob es ein ursprünglicher Antrag und das Unter-Amendement als ob es ein einfacher Verbesserungs-Antrag wäre. Der ursprüngliche Antrag wird in der That einstweilen bei Seite gelassen und das Amendement wird zur Hauptfrage. Geschähe dies nicht, so würden drei Punkte gleichzeitig zu erledigen sein, der Antrag, das Amendement, das Unter-Amendement.

Wenn aber der Antrag, die Worte eines Amendements anzunehmen, zunächst zur Abstimmung gestellt wird gesondert von dem Haupt-Antrage, so kann durch die Stellung von Unter-Amendements, bevor die schließliche Annahme in Frage kommt, keine Verwirrung entstehen.[1])

[1]) Aus einem Briefe des jüngern Plinius (Plinii Epistolae lib. VIII. ep. 14) ist zu entnehmen, daß der römische Senat über die Art, einen drei verschiedene Vorschläge enthaltenden Antrag zu entwirren, in Verlegenheit war. Es war zweifelhaft, ob der Consul Afranius Dexter von eigener Hand oder durch einen Diener umgebracht sei, und falls letzteres geschehn, auf sein eigenes Verlangen oder auf verbrecherische Weise. Der Senat hatte über das Schicksal der Freigelassenen desselben zu entscheiden. Ein Senator beantragte Straflosigkeit, ein anderer Verbannung, ein dritter Tod. Da die Ansichten so weit auseinandergingen, wurde die gesonderte Abstimmung verlangt, und daß die Anhänger einer jeden der drei Meinungen gesondert sitzen sollten, um zwei von einander abweichende Parteien zu verhindern, sich gegen die dritte zu verbinden. Andrerseits wurde behauptet, diejenigen welche den Tod und diejenigen welche Verbannung wollten, müßten zusammengezählt und denen gegenüber gestellt werden, welche für Nichtschuldig stimmten, demnächst aber gegen einander abgemessen werden. Die erstere Ansicht überwog und es wurde beschlossen, jede Frage gesondert zu stellen. Der Senator, welcher die Todesstrafe beantragte, schloß sich zuletzt aber, um die Freisprechung zu verhindern, welche der Erfolg der Theilung des Senates in drei gesonderte Parteien gewesen sein würde, der Partei der Verbannung an. Der Weg, welchen der Senat einzuschlagen beschlossen hatte, führte offenbar nicht zur Ermittelung der Majorität, indem die Entscheidung bei Uneinigkeit der Mehrheit der Minderheit anheimfiel. Die einzige richtige Art, den Willen der Mehrheit zu ermitteln, ist, daß gleichzeitig nur eine Frage gestellt und diese von der Gesammtheit bejahet oder verneint wird. Das Kompromittiren zweier verschiedener Parteien gegen eine dritte — (wie sich solches

Geht das ursprüngliche Amendement einfach dahin, Worte einzuschalten, hinzuzufügen oder fortzulassen, so kann sogleich dazu — ohne Bezug auf den Haupt=Antrag — ein Unter=Amendement gestellt werden; jener kommt nach Erledigung des Amendements zur Entscheidung.

Amendements zu Amendements: Worte auszulassen.

Die größte Schwierigkeit bietet vielleicht der Fall, wenn der ursprüngliche Verbesserungs=Antrag dahin geht: bestimmte Worte des ursprünglichen Antrages fortzulassen und ein Unter=Amendement zu diesem gestellt wird, von den Worten, deren Fortlassung beantragt ist, wiederum einige zu streichen, so daß also der Zweck ist, die letzteren wieder in den ursprünglichen Antrag hinein zu bringen. In einem solchen Falle wird zuerst gefragt, ob die Worte, deren Fortlassung beantragt ist, in dem beantragten Verbesserungs=Antrage stehn bleiben sollen. Wird diese Frage bejahet, dann wird die Frage gestellt, ob alle Worte, deren Fortlassung das ursprüngliche Amendement verlangt, in dem ursprünglichen Antrage stehn bleiben sollen. Wird die erstere Frage aber verneint, so folgt die Frage, ob die in dem verbesserten Amendement stehn gebliebenen Worte in dem ursprünglichen Antrage stehn bleiben sollen.

---

in dem Senat gezeigt hat) ist unvermeidlich. Die einzige Art, schließlich die Meinung der Majorität und die Vereinigung auseinandergehender Ansichten zu erreichen, ist, den vorliegenden Antrag zu amendiren, bis die Mehrheit aller Parteien einig wird in Annahme oder Ablehnung, wie derselbe schließlich zur Abstimmung gestellt wird. Ich bin dem verstorbenen Mr. Rickman verpflichtet, der mich auf den Brief von Plinius aufmerksam gemacht und mir eine lebendige Uebersetzung zugestellt hat. Zu meinem Bedauern kann diese ihrer Länge wegen nicht wiedergegeben werden.

Ein anderes Beispiel, wie die Art der Abstimmung ohne Amendement zu entschiedenem Widerspruch führt, ist folgendes: Während der Nebenbuhlerschaft zwischen Pompejus und Caesar wurde im Senat beantragt, beide sollten die Truppen entlassen oder behalten. Nach Plutarch setzte Curio unter Beistand des Antonius und Piso es durch, daß der Antrag zur ordnungsmäßigen Abstimmung kam. Demgemäß schlug er vor, daß die Senatoren, welche wollten, daß Caesar die Waffen allein niederlege und Pompejus im Oberbefehl bliebe, sich auf die eine Seite begeben sollten. Die Mehrheit begab sich auf diese Seite. Auf den weiteren Vorschlag, daß alle welche wollten, daß beide die Waffen niederlegen und keiner den Oberbefehl behalten solle, waren nur 22 für Pompejus und alle übrigen auf Curio's Seite. Plutarch, life of Pompey by Professor Lony, p. 80.

Streichung von Worten und Zufügung anderer.

Geht der ursprüngliche Verbesserungs-Antrag dahin, bestimmte Worte zu streichen, um andere Worte einzuschalten oder zuzufügen, so darf nicht früher zu den Worten, deren Substituirung verlangt wird, ein Amendement gestellt werden, bis das Haus entschieden hat, ob die Worte, deren Streichung beantragt ist, in dem ursprünglichen Antrage stehn bleiben sollen oder nicht. Sobald aber die Frage gestellt ist, die Worte des Amendements einzuschalten oder zuzufügen, so darf dazu ein Unter-Amendement gestellt werden.

Ein kurzes Beispiel wird dieses komplicirte Verfahren deutlicher machen. Um nicht einen schwierigen Fall anzuführen (deren die Protokollbücher viele ergeben), möge von dem einfachen Antrage, „sofortige zweite Lesung einer Bill" ausgegangen werden. Ein Amendement möge dahin gehn, das Wort „sofortige" zu streichen und zuzufügen „nach sechs Monaten". Die Frage, ob das Wort „sofortige" stehn bleiben soll, wird verneint; und nun „nach sechs Monaten" hinzuzufügen beantragt. Dann denke man sich ein Amendement, „sechs Monate" zu streichen und „vierzehn Tage" dafür zu setzen. Es wird die Frage gestellt, ob die Worte „sechs Monate" in dem vorgeschlagenen Amendement stehn bleiben sollen. Geht das durch, so wird gefragt, ob der Zusatz „nach sechs Monaten" erfolgen soll, und geht auch dies durch, so kommt der amendirte Haupt-Antrag „zweite Lesung der Bill nach sechs Monaten," zur Abstimmung. Wird aber beschlossen, daß die Worte „nach sechs Monaten" nicht in dem beantragten Amendement verbleiben sollen, so folgt die Frage, ob „vierzehn Tage" zugefügt werden soll. Wird das angenommen, so kommt das hiernach amendirte ursprüngliche Amendement, ob die Worte „nach vierzehn Tagen" dem ursprünglichen Antrage zugefügt werden sollen, zur Frage. Wird dem beigestimmt, so wird der ursprünglich amendirte Antrag „zweite Lesung der Bill nach vierzehn Tagen" zur Abstimmung gestellt. Zu einem Amendement können verschiedene Unter-Amendements nach einander gestellt werden, dabei sind dieselben Regeln wie bei Amendements zu Haupt-Anträgen zu beobachten.

Es giebt keine Regel, nach welcher ein Amendement zu dem Antrage, zu welchem es gestellt wird, in direkter Beziehung

stehn muß, ausgenommen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Erledigung das Haus schon beschlossen hat.

Amendements müssen verständlich und schlüssig sein.

Jedes Amendement, sowie jedes Unter-Amendement muß aber so formulirt sein, daß wenn das Haus es annimmt, der amendirte Antrag oder Verbesserungs-Antrag verständlich und schlüssig ist.

Stellung von Amendements vor der Vorfrage.

Es kommt mitunter vor, daß ein Amendement mit dem Antrage auf „Vorfrage" kollidirt. Der Zeitpunkt, zu welchem diese Kollision eintritt, entscheidet über den Vorzug. Wenn die Antragsteller dieser kollidirenden Anträge sich über den Vorrang vorher verständigen wollen, so wird es meist zweckmäßig sein, das Amendement voran gehn zu lassen. Denn es ist offenbar sachgemäß, zuerst zu erwägen, wie die Frage lauten soll, und demnächst erst, ob sie gestellt werden soll oder nicht. Wird dieser Weg nicht eingeschlagen, so werden Amendements unmöglich, welche den Antrag so abzuändern geeignet sind, daß die Gegengründe beseitigt werden. Denn wird Stellung der Vorfrage beschlossen, so muß der Sprecher den Antrag ohne Weiteres zur Abstimmung bringen, und erfolgt dann die Ablehnung, so kann der Antrag nicht weiter erwogen werden. Wird das Amendement aber vorher beantragt, so muß es zurückgezogen oder sonst beseitigt sein, bevor der Antrag auf Stellung der Vorfrage zugelassen wird.

Nach dem Antrage auf Vorfrage.

Hat der Sprecher die Vorfrage gestellt, so darf kein Amendement mehr zugelassen werden, falls jene nicht zurückgezogen wird. Erst nachdem die, welche den Antrag auf Vorfrage gestellt und unterstützt haben, ihn mit Genehmigung des Hauses zurückgezogen haben, darf ein Amendement gestellt werden, sonst nicht. Verstehn diese sich hierzu nicht, so muß die Vorfrage gestellt und entschieden werden. Sollte das Haus aber in der Mehrheit den präkludirten Amendements günstig sein, so gestattet es demnächst die Stellung eines neuen bestimmten Antrages, welcher den wesentlichen Inhalt der Amendements in sich aufnimmt. Dann kommt es zu einer besonderen Abstimmung.

Bei den Gemeinen muß jedes Amendement ebenso beantragt und unterstützt werden, wie ein Haupt-Antrag. Findet sich keine Unterstützung, so bringt der Sprecher es nicht zur Verhandlung, sondern es fällt weg, ohne daß in den Votes darüber etwas vermerkt wird.

Kapitel X.

Derselbe Antrag oder dieselbe Bill darf nicht zwei Mal in derselben Sitzungs-Periode vorgebracht werden.

Zweck der Regel.

In beiden Häusern ist es Regel, daß ein Antrag oder eine Bill nicht eingebracht werden darf, deren wesentlicher Inhalt mit solchen gleich ist, über welche in der laufenden Sitzungs-Periode bereits eine Entscheidung erfolgt ist. Sie ist nothwendig, um widersprechende Beschlüsse zu verhüten, Ueberrumpelungen vorzubeugen und für die Entscheidung aller vorkommenden Anträge die geeignete Zeit zu finden. Dürfte derselbe Antrag abermals und abermals gestellt werden, dann würde eine Sitzungs-Periode kein Ende nehmen, es würde vielleicht nur ein Gegenstand zum Austrag kommen; einer Annahme würde die Ablehnung je nach dem Zufalle folgen, welchem doch jede Abstimmung unterworfen ist.

Ausnahme.

So weise der dieser Regel zu Grunde liegende Gedanke im Allgemeinen ist, so würden doch bei deren zu strenger Anwendung der freie Wille des Parlaments beschränkt und die Abstimmungen unheilbaren Irrthümern ausgesetzt werden. Es ist deshalb zulässig, einen Beschluß wieder aufzuheben und eine Verordnung des Hauses rückgängig zu machen, obwohl eine Bestimmung (vom 2. April 1604) einschärft, daß nach Annahme oder Verwerfung eines Antrages derselbe nicht noch einmal zur Frage kommen darf, sondern daß es dabei wie bei einem Spruche des Hauses bewenden muß. Formell ist die Aufhebung eines Beschlusses Gegenstand eines neuen dahin gerichteten Antrages: den Beschluß des Hauses zu verlesen und ihn aufzuheben. Dieselbe Frage, welche bereits bejahet worden, wird allerdings nicht wieder gestellt, die Wirkung des früheren Beschlusses aber wird ver-

Aufhebung eines Beschlusses.

nichtet. Zu demselben Ziele gelangt man, wenn über den Gegenstand einer angenommenen Resolution die Einbringung einer Bill beantragt, diese aber demnächst verworfen wird. So geschah es bei der vorgeschlagenen Herabsetzung der Malzsteuer 1833.

Einen ablehnenden Beschluß außer in den verschiedenen Stadien der Berathung über eine Bill, rückgängig zu machen, ist von größerer Schwierigkeit, weil dieselbe Frage dann doch zweimal zur Entscheidung kommt. Die einzige Art, einen ablehnenden Beschluß aufzuheben, ist deshalb einen neuen Antrag einzubringen, welcher im Wesentlichen dasselbe als der verworfene verlangt, jedoch mit ausreichenden Modifikationen versehen ist, so daß er für neu gelten kann. Das Haus hat zu entscheiden, ob der Antrag im Wesentlichen derselbe ist oder nicht.

Eine andere Schwierigkeit bietet sich, wenn man eine beschlossene und bereits überreichte Adresse an die Krone rückgängig zu machen wünscht. Das zeigte sich im Jahre 1856, als man mit Bezug auf die Volks-Erziehung in Irland eine Adresse votirt hatte. Die Mehrheit war damit nicht einverstanden. Statt den Beschluß auf Erlaß der Adresse zurückzunehmen, faßte man eine Resolution, in welcher die in der Adresse ausgesprochenen Ansichten modificirt wurden. Die Antwort der Königin berücksichtigte sowohl den Inhalt der Resolution, als den der Adresse.

Umgehung der Regel.

Eine bloße Veränderung in dem Ausdrucke eines Antrages, ohne wesentliche Umgestaltung des Inhaltes, reicht zur Umgehung jener Regel nicht aus. Am 7. Juli 1840 machte der Sprecher auf einen Antrag, betreffend eine Bill zur Befreiung der Dissidenten von Zahlung der Kirchen-Abgaben aufmerksam, bevor er die Frage stellte. In Form und Ausdruck war er von einem früheren Antrage verschieden, der Gegenstand aber wesentlich derselbe. Das Haus erachtete den Antrag für unstatthaft und zur förmlichen Fragestellung ungeeignet. Wenn aber der Antrag eine Bill einzubringen verworfen worden, ist es zulässig zu beantragen, daß das Haus als Ausschuß die Gesetzgebung in Bezug auf den Gegenstand der Bill in Berathung nehme. Dieses Mittel wurde häufig angewendet, um jene Regel des Hauses zu umgehn.

Aber auch auf andere Weise läßt sich ein Antrag derartig umgestalten, daß auf ihn jene Regel keine Anwendung findet. So wurden in der Sitzungs-Periode von 1845 nicht weniger als fünf besondere Anträge gestellt, welche die Oeffnung von Briefen durch die Post-Behörde auf Anweisung des Staats-Secretairs zum Gegenstande hatten. Sie waren in Form und Inhalt so abweichend von einander, daß sie dem Verbote nicht anheimfielen und doch bezweckten sie dasselbe; die Debatten darüber bewegten sich auf demselben Gebiete. Die Regel darf aber nicht durch Erneuerung eines bereits beseitigten Antrages in Form eines Amendements umgangen werden. Am 18. Juli 1844 wurde zu einem Antrage ein Amendement gestellt, alle Worte nach „that" zu streichen und zuzusetzen: „Thomas Slingsby Duncombe esq., dem Ausschusse für Briefgeheimnisse beigegeben werde." Der Sprecher aber erklärte, am 2. Juli sei ein Antrag gemacht, „daß Mr. Duncombe Mitglied des genannten Ausschusses sein solle", dieser sei abgelehnt, er halte es für dem Brauche des Hauses zuwider, daß ein abgelehnter Antrag in derselben Sitzungs-Periode wieder zum Vorschein komme. Das Amendement wurde in Folge dessen zurückgezogen.

Zurückgezogene Anträge dürfen wiederholt werden.

Diese Regel findet aber auf Fälle, in welchen ein Antrag mit Genehmigung des Hauses zurückgezogen ist, nicht Anwendung; denn ein solcher war nicht Gegenstand der Entscheidung des Hauses und darf deshalb wiederholt werden. Am 7. December 1857 wurde eine Resolution beantragt, die beschränkte Verhaftung der Aktien-Inhaber auf Aktien-Banken auszudehnen, und hierzu ein Amendement desselben Inhaltes aber in modificirter Form. Das Haus lehnte diese Vorschläge in der Art ab, daß alle Worte bis auf das Eingangswort „that" gestrichen wurden. Am 11. Februar des folgenden Jahres wurde die Einbringung einer Bill desselben Inhaltes ohne Widerspruch zugelassen, weil das Haus nicht über den Antrag selbst, sondern nur über das Amendement Entscheidung getroffen hatte.

Es ist nothwendig, über das Verfahren in Betreff der Bills, welches späterer Erörterung vorbehalten bleibt, vorgreifend einige Bemerkungen zu machen. Denn es kommt darauf an, die bestimmte Wirkung jeder Entscheidung oder Abstimmung klar zu übersehn.

Bei Verhandlung über Bills wird der Antragstellung mehr Freiheit gelassen, da der Gegenstand in verschiedenen Stadien zur Erwägung Veranlassung giebt. Eine ganze Bill ist als ein Antrag zu betrachten, über welchen erst durch die schließliche Annahme (passed) entschieden wird. Hierauf hin behauptet Hastell, und das kommt stets vor, daß in einem jeden Stadium, welches eine Bill zu durchlaufen hat, jeder Theil derselben mit Amendements versehn werden darf, sowohl durch Einschaltung als Streichung, mag dasselbe Amendement schon früher angenommen oder verworfen sein. Dieselben Bestimmungen oder Amendements können auf eine Art im Ausschusse, auf eine zweite bei der Bericht-Erstattung im Hause, auf eine dritte bei der dritten Lesung entschieden werden. Ein Widerspruch der verschiedenen Entscheidungen tritt dennoch nicht zu Tage, sobald die Bill passirt ist. Dies wird ein Beispiel zeigen. Anwendung der Regel auf Bills.

Am 8. August 1836 wurde durch Abstimmung bei Bericht-Erstattung über die Pensions-Duties-Bill eine Bestimmung zugesetzt, wonach die Pension des Herzogs von Marlborough von den Bestimmungen dieser Bill nicht betroffen werden sollte. Bei der dritten Lesung stellte man das Amendement, diese Bestimmung wegzulassen. Die Frage, ob sie stehn bleiben solle, wurde durch Abstimmung verneint.

Ist eine Bill schließlich durchgegangen oder verworfen, so ist es in beiden Häusern positiv verboten, dieselbe nochmals einzubringen. Doch hat die Praxis sich Abweichungen erlaubt. Die Lords stellten am 17. Mai 1606 den Grundsatz auf: Bills, welche einmal durchgegangen oder verworfen sind.

> „Wenn eine Bill eingebracht und verworfen ist, darf eine andere Bill desselben Inhaltes in derselben Sitzungs-Periode in demselben Hause, in welchem die frühere eingebracht war, nicht von neuem eingebracht werden. Wenn eine Bill aber in einem der Häuser eingebracht und daselbst durchgegangen, in dem anderen durchgefallen ist, darf eine neue Bill desselben Inhaltes in dem Hause, von welchem die erste nicht ausgegangen war, von neuem beginnen. Ist eine Bill in eines der Häuser eingebracht und dem Ausschusse überwiesen, der Ausschuß aber ist der Ansicht, daß die Sache durch Fassung einer neuen Bill besseren Fortgang haben möchte, so wird es

in einem solchen Falle angemessen sein, eine neue Bill vorbereiten und in das Haus einbringen zu lassen."

In einem von sieben Lords unterzeichneten Proteste vom 23. Februar 1691 wurde mit Bezug auf die Poll Bill erklärt, in welcher eine Bestimmung den Kern einer in derselben Sitzungs-Periode durchgefallenen Bill enthielt, daß eine Bill, welche bei dem Mangel an Uebereinstimmung der beiden Häuser gefallen sei, nach der bekannten und konstanten Verfahrungsweise in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder eingebracht werden dürfe. Die Lords nahmen die Bill dessenungeachtet an, aber mit der besonderen protokollarischen Erklärung, „um nachtheiligen Folgerungen aus diesem Präcedenzfalle für die Zukunft vorzubeugen, werde es für angemessen gefunden, feierlich zu erklären und solches zur Nachricht für alle Nachkommen in die Bücher einzutragen, daß sie bei keiner späteren Gelegenheit ein Verfahren den Regeln des Parlaments so entgegen — zulassen würden."

Die Gemeinen stellten am 1. Juni 1610 die Regel auf, „keine Bill desselben Inhaltes dürfe in derselben Sitzungs-Periode eingebracht werden." Dennoch ließ man später eine zweite Bill zu, aber die Gründe, welche das Haus von dem Parlaments-Gebrauche abzugehn bewogen hatten, wurden aufgezeichnet.

Einsicht in die Protokollbücher der Lords.

Mit Genehmigung beider Häuser ist seitdem jedoch eine Praxis entstanden, welche jenen Regeln nicht ganz entspricht. Wenn eine Bill durch das Unterhaus gegangen und die Lords die Berathung über die von dem Ausschusse gemachten Amendements in eine Zeit — über die wahrscheinliche Dauer der Sitzungs-Periode hinaus verschoben haben, so ist es üblich, falls die Amendements der Lords annehmbar erscheinen, daß die Gemeinen einen Ausschuß ernennen, um die Protokollbücher der Lords einzusehn und auf dessen Bericht die Einbringung einer anderen Bill verordnen. Diese Bill führt häufig dieselbe Bezeichnung, ihre Bestimmungen sind aber den Amendements der Lords angepaßt. Mit diesen Abänderungen geht die Bill dann zu den Lords, wird von diesen ohne Widerspruch angenommen und passirt als ob es eine neue Bill wäre. Eine solche ist zwar nicht identisch mit ihrer Vorgängerin, es läßt sich aber unmöglich leugnen, daß sie desselben Inhaltes, desselben Stoffes

ist. Dies Verfahren kam sehr häufig in Anwendung, wenn der Ausschuß der Lords Steuer- oder Zoll-Bestimmungen zugefügt, oder eine dem Volke Lasten auflegende Bill sonst amendirt hatte. Das Haus der Lords kann solche Bestimmnngen oder Amendements nicht beschließen, ohne in die Privilegien der Gemeinen einzugreifen, und die Bill würde deshalb fallen. Bringen die Gemeinen aber eine andere Bill ein und schließen sich dann jenen Amendements an, welche die Lords vorgeschlagen haben, so kann mit Vermeidung jeder Privilegien-Verletzung die Bill schließlich von beiden Häusern angenommen werden.

Weglegung von Bills.

Ein ähnliches Verfahren kommt wohl vor, wenn die Lords den Gemeinen eine Bill mit Amendements zurücksenden, auf welche die letzteren ohne Beeinträchtigung ihrer Privilegien nicht eingehn können. In solchem Falle ist der geeignete Weg, sofern die Gemeinen den Amendements sich anzuschließen Willens sind, die Bill bei Seite legen und eine andere einbringen zu lassen.

Diesem Verfahren gleicht noch ein anderes im Wesen, wenngleich nicht in der Form. Geht bei den Lords eine Bill durch und gelangt zu den Gemeinen mit Bestimmungen, welche die Privilegien der letzteren verletzen, so pflegen die Gemeinen die Bill bei Seite zu legen und eine andere ganz gleiche einbringen zu lassen. Hat diese alle Stadien durchlaufen, so sendet man sie den Lords ganz in derselben Art, als ob die Bill zuerst bei den Gemeinen eingebracht worden wäre.

Die Lords sehn die Votes der Gemeinen ein.

Falls die Gemeinen eine Bill hinausschieben oder bei Seite legen, ernennen die Lords mitunter einen Ausschuß, welcher die votes and proceedings der Gemeinen einsehn soll, und bringen, wenn es ihnen geeignet scheint, eine neue Bill ein und senden diese den Gemeinen.

Prorogirung behufs Wiedereinbringung einer Bill.

In allen früheren Fällen handelte es sich nur um eine theilweise und formelle Differenz der Häuser, ohne daß eine solche in Betreff der ganzen Bill besteht. Wenn die zweite oder dritte Lesung einer von dem anderen Hause herübergekommenen Bill auf drei oder sechs Monate verschoben oder abgelehnt wird, so giebt es keinen ordnungsmäßigen Weg, sie in derselben Sitzungs-Periode wieder vorzubringen. Diese Bestimmung achtete man

so bindend, daß das Parlament 1707 auf eine Woche förmlich prorogirt wurde, um die Wiedereinbringung einer von den Lords verworfenen Bill zu ermöglichen.

Verbesserung in derselben Sitzungs-Periode erlassener Gesetze.

Mit gleicher Strenge wurde diese Regel auf bereits durchgegangene Bills angewendet. Im Jahre 1721 ließ man eine Prorogirung von zwei Tagen eintreten, um ein Gesetz, betreffend die Süd-See-Kompagnie, durchzubringen, welches Bestimmungen enthielt, die mit einem anderen Gesetze derselben Sitzungs-Periode im Widerspruch standen. Bei dieser Gelegenheit überreichten die Gemeinen dem Könige eine Adresse, in welcher die Prorogirung als Auskunfts-Mittel empfohlen wurde, „da der alte Gebrauch und die bestehenden Regeln des Parlaments es unthunlich machten" auf andere Art die Bills vorzubereiten. Die Anwendung der Regel in dieser Art beschränkte die Befugnisse des Parlaments auf unbequeme Weise. Man erlaubte sich daher stets Abweichungen; gegenwärtig ist eine derartige Anwendung als völlig beseitigt zu betrachten.

Um der Verlegenheit aus dem Wege zu gehn, welche aus der Regelwidrigkeit entstehn würde, auf ein in derselben Sitzungs-Periode erlassenes Gesetz von neuem einzugehn, war es viele Jahre hindurch Gebrauch, jeder Bill die Bestimmung zuzufügen, „dieses Gesetz dürfe durch ein Gesetz derselben Sitzungs-Periode des Parlaments abgeändert oder aufgehoben werden." Eine Verordnung (13 et 14 Vict. c. 21) bestimmt aber: „jedes Gesetz darf in derselben Sitzungs-Periode des Parlaments geändert, verbessert oder aufgehoben werden, ungeachtet entgegenstehender Gesetze oder Gebrauches." Jener sonst übliche Zusatz ist deshalb aus allen Parlamentsschlüssen seit der Sitzung von 1850 weggeblieben.

Kapitel XI.

Regeln der Debatte. Art und Zeit des Sprechens. Regeln und Bestimmungen, welche die Sprechenden und die Zuhörenden bei der Debatte zu beobachten haben.

Im Hause der Lords richtet der Peer seine Rede an die übrigen Lords im Allgemeinen. Bei den Gemeinen redet der Abgeordnete den Sprecher an. Es ist außer der Ordnung, die Rede an das Haus oder an eine Partei auf der einen oder anderen Seite zu richten. Die Rede darf nicht abgelesen, wohl aber dem Gedächtniß durch Einsicht von Notizen zu Hülfe gekommen werden. In beiden Häusern ist der Versammlung die schuldige Achtung zu erzeigen; ein Mitglied, wenn es sprechen will, erhebt sich von seinem Platze, spricht von diesem aus[1]) und bleibt unbedeckt. Eine Ausnahme machen Krankheit oder Schwäche; in solchen Fällen wird auf die Bemerkung eines Mitgliedes durch allgemeines Einverständniß des Hauses gestattet, sitzen zu bleiben. Bei den Gemeinen ist es Sitte, während einer Abstimmung durch Stimmzählung bei verschlossenen Thüren sitzend und bedeckt zu sprechen. Dies beschränkt sich aber auf Fragen über die Geschäfts-Ordnung, welche der Sprecher zu entscheiden hat, und findet keine Anwendung auf Anträge, über welche das Haus beschließen soll. Als am 10. Juli 1844, nachdem die Zähler das Resultat der Zählung dem Sprecher mitgetheilt hatten, dieses aber von dem letzteren noch nicht verkündet war, Anträge gestellt wurden, die Stimmen gewisser Mitglieder wegen persönlichen Interesses nicht zuzulassen, sprach der Antragsteller, da die Thüren noch geschlossen waren, sitzend

Art zu sprechen.

*) Die Mitglieder dürfen auch von den für sie reservirten Gallerien sprechen; das ist aber ungebräuchlich und geschieht nur selten.

und bedeckt. Der Sprecher forderte ihn aber auf, sich von seinem Platze zu erheben und die Debatte wurde in derselben Art wie bei geöffneten Thüren geführt.

Zeit des Sprechens.

Zuvor wurde gesagt, die geeignete Zeit der Debatte sei nach Verlesung des Antrages seitens des Sprechers und vor der Fragestellung. Das ist der Zeitpunkt, in welchem die Mitglieder in der Regel das Haus oder den Sprecher anreden und die Debatte beginnen. Doch kommt es vor, daß man aus Unentschlossenheit oder in dem Glauben, Andere seien im Begriffe zu sprechen, den Sprecher zur Fragestellung kommen läßt, ohne sich von dem Platze zu erheben. Indeß muß man gehört werden, selbst wenn die Annahme des Antrages schon erfolgt ist. Ist die Ablehnung dagegen erfolgt, so ist die Gelegenheit dazu verloren. Nach der Fragestellung bleibt nur der Beschluß übrig. Die Geschäfts-Ordnung der Lords besagt: „wenn die Stellung der Frage von dem Sprecher beendet ist, darf kein Lord mehr, bevor er votirt, das Wort dagegen ergreifen." Die beendete Fragestellung begreift die Stimmgebung durch Zuruf in sich.

Am 3. Mai 1819 hatte der Sprecher bei der Debatte über die Katholiken-Frage die Fragestellung völlig beendet (er sagte, er denke, die Verneinenden seien in der Mehrheit), als einige Mitglieder, Mr. Peel und Mr. Plunkett darunter, das Wort verlangten. Der Sprecher entschied aber, die Debatte könne nicht wieder eröffnet werden; wünschten dagegen Mitglieder zur Ordnung zu sprechen, so stehe es ihnen nur frei, ihre Bemerkungen sitzend und bedeckt als Rath an den Sprecher zu richten.

Einmal (den 27. Januar 1789) wurde in dem Unterhause die Debatte wieder eröffnet, nachdem der Sprecher schon die Annahme des Antrages verkündet hatte, weil ein Abgeordneter, um zu sprechen, sich vor der Fragestellung erhoben hatte, von dem Sprecher aber nicht bemerkt worden war. Das Recht zum Worte wurde anerkannt, obwohl die Sache erledigt war, bevor die Meldung zum Worte bemerkt wurde.

Wer sprechen darf.

Bei der beschränkten Gewalt, welche dem Sprecher des Oberhauses auf Leitung der Verhandlungen und Aufrechthaltung der Ordnung eingeräumt ist, hängt das Recht eines Peers, das

Wort an die Lords zu richten, lediglich von dem Willen des Hauses ab. Erheben sich Zwei gleichzeitig und tritt der Eine nicht ohne Weiteres zurück, so ertheilt das Haus das Wort. Wird ein Jeder von einer Partei unterstützt, so giebt es keinen anderen Ausweg, als die Abstimmung. Als am 3. Februar 1775 der Graf von Dartmouth und der Marquis von Rockingham zum Sprechen sich erhoben, wurde durch Beschluß des Hauses entschieden, daß der Erstere zunächst zu hören sei. Am 28. Mai 1846 in der Debatte über die Corn Bill erhoben sich der Graf von Eglintoun, Lord Beaumont und der Graf von Essex gleichzeitig. Der Herzog von Richmond beantragte, daß Lord Eglintoun, der Lord-Kanzler, daß Lord Essex zuerst gehört werden solle; der Lord-Kanzler stellte sogleich die Frage und erklärte, die contents wären in der Mehrheit. Diese Entscheidung erregte zwar Widerspruch, Lord Essex aber ergriff das Wort.

Im Ausschusse zur Erwägung der Lage des Landes erhoben sich am 4. Januar 1811 mehrere Peers zum Sprechen. Der Vorsitzende, Lord Walsingham, dessen Entscheidung man anrief, erklärte, er habe nicht die Befugniß, einem der edlen Lords vor dem anderen das Vorrecht auf das Wort zuzusprechen, das Haus allein habe zu entscheiden. In der sich darauf entspinnenden Debatte vereinigten sich mehrere Lords in der Ansicht, wenn die schließliche Entscheidung auch bei dem Hause beruhe, so habe der Vorsitzende doch zunächst den edlen Lord zu bezeichnen, welcher sich nach seiner Ansicht zuerst erhoben habe. — Erhebt sich der Lord-Kanzler von dem Wollsacke, um das Haus anzureden, dann wird ihm — so ist es üblich — das Vorrecht vor anderen Peers eingeräumt, welche etwa gleichzeitig aufgestanden sind.

Bei den Gemeinen.

Dem sich von seinem Platze erhebenden Abgeordneten im Unterhause, welchen der Sprecher zuerst bemerkt, — wird das Wort ertheilt. Das Recht zum Worte hängt in der Wirklichkeit aber von der Thatsache ab, wer zuerst aufgestanden ist, nicht davon wen der Sprecher zuerst bemerkt hat. Der Sprecher kann unmöglich alle Theile des Hauses in demselben Augenblicke zugleich übersehn. Es mag mitunter dem Hause ersichtlich sein, daß er einen Abgeordneten übersieht, welcher das nächste Recht

auf das Wort hat. Ist dies der Fall, so ist es nicht ungebräuchlich, daß Abgeordnete den Namen des nach ihrer Auffassung zum Worte Berechtigten ausrufen; erhebt sich die allgemeine Stimme des Hauses dafür, so pflegt der vom Sprecher Aufgerufene zurückzustehn. Erledigt sich der Streit nicht auf diese Weise, so kann die Frage gestellt werden „welches Mitglied hat sich zuerst erhoben", oder „welches Mitglied soll zunächst gehört werden" oder „soll das (bestimmte) Mitglied gehört werden". Ein solches Verfahren kommt sehr selten zur Anwendung, sollte auch zu den seltensten Ausnahmen gehören, insbesondere weil oft ein Abgeordneter zu sprechen aufgerufen wird, nicht weil er sich zuerst erhoben hat, sondern weil das Haus ihn vorzugsweise zu hören wünscht. Es ist die Pflicht des Sprechers darauf zu achten, wie die Mitglieder sich zum Worte melden. Von seinem Sitze im Hause ist er besser als das Haus befähigt zu unterscheiden, wem das Vorrecht gebührt. Die Entscheidung sollte deshalb dem Sprecher überlassen bleiben. Es ist vorgekommen, daß sich nicht weniger als zwanzig Abgeordnete zugleich erhoben. Ordnung läßt sich daher nur dadurch aufrecht erhalten, daß die Entscheidung dem Sprecher überlassen wird.

Wenn zwei Mitglieder sich erheben.

Es ereignet sich zuweilen, daß zwei Mitglieder sich zur selben Zeit erheben, und das Haus den von dem Sprecher Nicht-aufgerufenen zu hören wünscht. Ist dies ein Minister der Krone oder darf aus einem anderen Grunde der Vorzug beansprucht werden, so wird der Andere selten auf das Wort bestehn, sondern dem Wunsche des Hauses sofort nachgeben. Sind es aber gleichgestellte Männer oder werden sie von ihren verschiedenen Parteien unterstützt und wollen einander nicht weichen, dann bleibt nichts übrig, als die Frage zu stellen, ob der Eine sofort gehört werden soll. Ein solcher Streit erhob sich am 20. Februar 1784[1]) zwischen Pitt und Fox, neuerdings zwischen Sir R. Peel und Sir F. Burdett. Am 9. Juli 1850 wurde Mr.

[1]) Am 12. Januar erhob sich ein anderer Streit. Mr. Pitt verlangte den Vorzug, weil er eine Botschaft des Königs überbringe; Mr. Fox aber hatte bereits das Ohr des Hauses, bevor sich Mr. Pitt erhob, und war durch die Vereidung von Mitgliedern unterbrochen worden; der Sprecher entschied zu seinen Gunsten.

Locke von dem Sprecher aufgefordert, mit dem von ihm angekündigten Antrage vorzugehn. Verschiedene Mitglieder widersprachen wegen vorgerückter Zeit. Mr. Forbes Mackenzie erhob sich, um darüber zu sprechen, daß gewisse Petitionen auf der Tafel sich befänden. Gegen dessen Verstattung zum Worte erfolgte Widerspruch. Der Antrag, daß Mr. Mackenzie das Wort habe, wurde gestellt und verworfen. Mr. Locke begründete seinen Antrag. Bei der Debatte über eine Bill kann der Vorzug auf andere Weise bestimmt werden. Am 16. Juni 1604 nehmlich beschloß man als Regel festzuhalten, wenn Zwei sich über eine Bill zum Worte melden, solle — (was durch eine Frage oder sonst zu ermitteln) der Gegner der Bill zuerst gehört werden. Diese Regel darf aber gegenwärtig als obsolet betrachtet werden, denn um die Diskussion in der zweckmäßigsten Art zu leiten, ertheilt der Sprecher den Mitgliedern der verschiedenen Parteien abwechselnd das Wort.

Vorzug dessen, der die Vertagung der Debatte beantragt hat.

Bei Wiederaufnahme einer vertagten Debatte hat nach der Sitte der Höflichkeit derjenige, welcher die Vertagung beantragte, zuerst das Wort. Doch muß er sich rechtzeitig von seinem Platze erheben, um sein Recht geltend zu machen.

Am 6. Mai 1853 äußerte der Sprecher:

> „Nach der Praxis des Hauses hat der ehrenwerthe Abgeordnete, welcher die Vertagung der Debatte beantragt, das Ohr des Hauses. Das ist aber nicht der Grund, aus welchem der Sprecher ihn aufruft, wenn es sich um Wiederaufnahme der Debatte handelt. Denn wenn er sich nicht erhebt und sich nicht an den Sprecher wendet, ist es dessen Pflicht nicht, ihn aufzurufen. Es ereignet sich auch häufig, daß der die Vertagung der Debatte Beantragende von seinem Privileg, die Debatte in der folgenden Sitzung zu eröffnen, keinen Gebrauch macht. Wenn er sich aber bei der Fragestellung von seinem Platze erhebt und ein anderer Abgeordneter erhebt sich gleichzeitig, so hat er auf den Vorzug Anspruch. Es hängt von dem Mitgliede selbst ab, ob es sich erheben will, um von seinem Privileg Gebrauch zu machen." *)

*) Diese Regel wurde von dem Sprecher wiederholt festgehalten, so in dem Falle von Mr. Warren am 9. Februar 1858.

Es muß zur Sache gesprochen werden.

Wenn einem Mitgliede das Wort ertheilt ist (wie man sagt: wenn es im Besitze des Hauses ist), so darf es nicht über beliebige Dinge, vielmehr nur über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand, über einen Antrag oder Amendement, welches es selbst stellen will, oder zur Geschäfts-Ordnung sprechen. Weicht es davon ab, so setzt es sich der Unterbrechung durch den Ruf „zur Sache" (question) aus. Werden in dem Unterhause offenbar unerhebliche Dinge vorgebracht, so bemerkt der Sprecher dem Abgeordneten, daß er zur Sache sprechen müsse. Die Erheblichkeit einer Ausführung ist nicht immer sogleich ersichtlich, die Ungeduld und Ermüdung nach einer langen Debatte aber veranlaßt oft den Ruf „zur Sache". Das bedeutet nicht, daß der Redner sich außer der Ordnung befindet, sondern daß das Haus nicht mehr aufgelegt ist, ihn zu hören. Solche Unterbrechungen sind ordnungswidrig und werden, wenn thunlich, durch den Ordnungsruf des Hauses und des Sprechers zurückgewiesen. Häufig jedoch, wenn nicht unzeitig, verfehlen sie nicht die beabsichtigte Wirkung und halten von Fortsetzung der Debatte ab. Arten sie aber in Maaßlosigkeit und Tumult aus, dann verletzen sie nicht allein die Würde des Hauses, sondern führen auch zum Gegentheil dessen, was sie bezwecken, indem sie zur Vertagung der Debatte Veranlassung geben.

Bis vor kurzem ließ man unerhebliche Reden über Vertagungs-Anträge ohne Beschränkung zu, diese galten für Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Seit dem Anfange der Session von 1849 machte sich jedoch eine größere Strenge geltend. Der Sprecher forderte die Redner auf, die Bemerkungen zu dergleichen Anträge auf die dem Hause vorliegende Fragen zu beschränken, d. h. ob das Haus sich vertagen solle oder nicht. Nichsdestoweniger ist es in Betreff der Vertagungs-Anträge von Freitag auf Montag bei einer Breite der Diskussion verblieben, welche nur zu häufig unbequem wird.

Das Haus hat es jedoch abgelehnt, die Mitglieder dieser Gelegenheit zu berauben, mit Abweichung von der Tagesordnung allgemeine Debatten herbeizuführen.

Zum Antrage auf Verta-

Obwohl über Vertagungs-Anträge die unerheblichsten Erörterungen zugelassen wurden, so ist doch zu bemerken, daß

Amendements nur mit Bezug auf die Zeit der Vertagung gestellt werden durften. Freitag den 25. April 1856 erhob sich ein Lord, um ein Amendement mit Bezug auf das Dankfest für die Wiederherstellung des Friedens zu beantragen. Der Sprecher machte ihm bemerklich, daß ein solches Amendement regelwidrig sei; allein zulässig sei ein solches, welches die Vertagung bis zu einem anderen Tage als bis Montag bezwecke.

gung sind keine anderen Amendements als in Betreff der Zeit zulässig.

Dienstag den 27. Mai 1856 wurde bestimmt, daß zu dem Antrage „das Haus solle sich bei seinem Auseinandergehn bis Freitag vertagen" ein Amendement „die Worte — „„bei seinem Auseinandergehn"" — zu streichen und statt dessen „„sogleich"" einzuschalten", unzulässig sei; der Antrag „das Haus solle sich sofort vertagen" sei stets als ein selbstständiger betrachtet worden, der mit der Zeit, zu welcher das Haus sich wieder versammeln solle, in keiner Verbindung stehe. Sobald der Antrag angenommen war, wurde demnächst der Antrag gestellt, daß das Haus sich sofort vertage.

Unter dem Vorwande eines Vertagungs-Antrages ist es nicht statthaft, einen Gegenstand der Tages-Ordnung zu besprechen, da das Haus dafür eine besondere Zeit bestimmt hat; eben so wenig einen Antrag, welcher angemeldet worden ist.

Ein Abgeordneter erhob sich Freitag den 7. März 1856, als der Antrag auf Vertagung bis zum Montag zur Verhandlung stand, um auf die Metropolis Local Management Bill aufmerksam zu machen, welche für denselben Tag auf der Tages-Ordnung stand. Als er auf diese Bill übergehn wollte, unterbrach ihn der Sprecher und erklärte, „es sei in hohem Grade regelwidrig, in dieser Art der Erörterung der Tages-Ordnung vorzugreifen, um so mehr als dem ehrenwerthen Abgeordneten die Ankündigung des Antrages die Berathung über die Bill auszusetzen bekannt sei."

Freitag den 17. Juli 1857 regte ein Lord bei der Frage über die Vertagung bis Montag eine Debatte über den Gegenstand einer Bill an, welche er für denselben Abend angemeldet hatte. Zur Ordnung gerufen, suchte er in dem Antrage eine Ausrede „das Haus möge sich sofort vertagen", ein Mittel, das durchaus nicht geeignet war, dem begangenen Verstoße abzuhelfen.

Bei Debatten über Verwandlung in den Geld=Bewilligungs= und Geld=Beschaffungs=Ausschuß, bei welchen im Uebrigen ein ähnlicher Spielraum gestattet ist, haben die Abgeordneten eine gleiche Zurückhaltung zu beobachten. Am 5. Juni 1856 schnitt der Sprecher bei der Frage, ob er seinen Sitz verlassen solle, damit der Geld=Bewilligungs=Ausschuß eintrete, eine Erörterung über die Tenant Right Bill ab, welche zum zweiten Male gelesen und dem Ausschusse für einen späteren Tag überwiesen war.

Wenn kein Antrag vorliegt.

Eine Regel, welche stets streng beobachtet werden sollte, giebt den Mitgliedern das Recht zu sprechen nur, wenn dem Hause ein Antrag vorliegt, oder ein Mitglied einen Antrag oder ein Amendement zu begründen vor hat. Die einzig zulässigen Ausnahmen sind 1. die Stellung bestimmter Fragen an Minister oder andere Mitglieder des Hauses und 2. persönliche Bemerkungen. Die in diesen Fällen dem Einzelnen gewährte Erlaubniß rechtfertigt nicht eine allgemeine Debatte.

Fragen an Mitglieder.

1. Nach dem in beiden Häusern geltenden Gebrauche werden an die Kron=Minister häufig Fragen über dem Parlament vorliegende Maaßregeln oder andere öffentliche Ereignisse gerichtet; eben so an einzelne Mitglieder, welche mit einer Bill zu thun, oder Anträge angemeldet haben oder sonst bei einem Geschäfte des Hauses betheiligt sind. Dergleichen Fragen sind aber möglichst auf solche Gegenstände zu beschränken, welche zu den Parlaments=Geschäften in unmittelbarer Beziehung stehn, und der Art zu formuliren, daß sie keine Ansichten aussprechen, keine Deduktionen und Schlußfolgerungen enthalten. Am 13. December 1847 wollte ein Mitglied eine Frage in Betreff der schweizer Angelegenheiten stellen, der Sprecher unterbrach es aber mit dem Bemerken, daß die Frage nicht rein faktischer Natur sei. Ebenso ist die Antwort auf die in der Frage enthaltenen Punkte zu beschränken, und nur mit Erläuterungen zu versehn, welche dazu dienen die Antwort verständlich zu machen. In dem Oberhause gilt dieselbe Regel wie bei den Gemeinen; sie wird aber nicht mit gleicher Strenge beobachtet und mitunter ganz außer Acht gelassen. Am 14. December 1847 leitete Lord Stanley in Betreff Lord Minto's und der italienischen Angelenheiten Fragen in einer langen Rede ein, in welcher verschiedene Ansichten aus=

gesprochen und mit Gründen unterstützt wurden. In gleicher Art antwortete Lord Landsdowne.

Wenn nach dem Antrage auf Vertagung einem Minister Fragen vorgelegt werden, so steht es dem Minister, nachdem er schon gesprochen hat, nicht frei eine zweite Frage zu beantworten. Zuweilen ertheilen Minister Antworten auf Tags zuvor an sie gerichtete Fragen, ohne nochmalige Wiederholung der Frage.

2. Was persönliche Bemerkungen betrifft, so ist das Haus gewöhnlich nachsichtig. Allgemeine Erörterungen sollen, wenn nicht ein Antrag dem Hause vorliegt, dem zum Worte Verstatteten nicht frei stehn; wenn seine Absicht aber offenbar dahin geht, einen Eindruck in Bezug auf sein Verhalten oder seine Worte zu verwischen, so läßt man ihn in der Regel ohne Unterbrechung gewähren. Diese Nachsicht sollte jedoch mit Maaß geübt werden; denn ohne weisen Gebrauch führt sie leicht zu ordnungswidrigen Debatten. Persönliche Bemerkungen.

Nachdem am 19. April 1849 der Sprecher den Clerk angewiesen hatte, die Tages-Ordnung zu verlesen, erhob sich Lord Castlereagh um über eine Angelegenheit, bei welcher er persönlich betheiligt sei, zu sprechen und nahm dafür die Nachsicht des Hauses in Anspruch. Der Sprecher unterbrach ihn mit der Bemerkung, daß seine Lordschaft wider die Ordnung verstoße, daß das Haus auf die Tages-Ordnung eingehn müsse. Jener indeß wandte sich abermals an das Haus und fuhr mit seinen Bemerkungen fort, worauf Lord J. Russell antwortete. Demnächst erhob sich Mr. Disraeli und war im Begriff das Haus anzureden, als Lord J. Russell äußerte, er müsse das Recht in Anspruch nehmen, dem letzteren zu antworten. Der Sprecher aber stand auf und hob in scharfen Ausdrücken die große Unschicklichkeit hervor, sich von der Regel des Hauses zu entfernen. Damit war jede weitere Erörterung abgeschnitten und das Haus ging auf die Tages-Ordnung über.

In beiden Häusern wird die Regel strenge beobachtet, daß kein Mitglied zweimal über dieselbe Frage sprechen darf, ausgenommen 1. um einen mißverstandenen Theil seiner Rede zu erklären, 2. in gewissen Fällen, um am Ende der Debatte zu entgegnen und 3. im Ausschusse. Einmal nur soll gesprochen werden.

Erläuterung. 1. Es ist eine alte Bestimmung der Lords: Niemand darf bei einer Lesung zweimal über eine Bill oder eine andere Vorlage sprechen, es sei denn um sich über einen wesentlichen Theil seiner Rede zu erklären, ohne einen neuen Gegenstand zu berühren, auch nicht ohne vorher ertheilte Genehmigung des Hauses. Erhebt sich ein Lord und wünscht von neuem zu sprechen, oder eine Erläuterung zu geben, so hat der Lord Siegelbewahrer zunächst das Haus zu fragen, ob dem Lord gestattet sein soll zu sprechen oder nicht. Niemand darf über denselben Gegenstand nochmals sprechen, auch nicht über sich aus der Debatte ergebende neue Gründe. Niemand darf mehrmals sprechen um eine Erläuterung zu geben, es sei denn, daß seine frühere Rede mißverstanden worden ist und er Erlaubniß erhalten hat, eine Bemerkung zu machen. Erfordert ein Gegenstand vielseitige Erörterung, so soll das Haus sich in den Ausschuß verwandeln.

In dem Unterhause ist das Recht zur Erläuterung unabhängig von einer ausdrücklichen Genehmigung des Hauses. Erhebt sich ein Abgeordneter zu dergleichen Bemerkungen und kommt demnächst auf Gegenstände, welche hierzu nicht nothwendig gehören, oder versucht eine frühere Behauptung, welche nach seiner Angabe mißverstanden worden, durch neue Gründe zu unterstützen, so wird er von dem Hause oder von dem Sprecher zur Ordnung gerufen und von dem letzteren aufgefordert, sich auf eine einfache Erläuterung zu beschränken. Aber auch hier wird persönlichen Bemerkungen, falls der Charakter oder das Benehmen eines Abgeordneten in der Debatte angegriffen worden, größerer Spielraum gelassen. Ministern, welche zu Anfang der Debatte gesprochen, gestattete man eine zweite Rede, um eine Frage zu beantworten, welche eine Erklärung von ministerieller Seite nothwendig machte.

Replik. 2. Dem Abgeordneten, welcher einen bestimmten Antrag im Hause gestellt hat, ist aus Kourtoisie eine Replik gestattet. Gleiches steht dem Mitgliede nicht zu, welches die Erledigung eines auf der Tages-Ordnung stehenden Geschäftes beantragt, z. B. die zweite Lesung einer Bill; ebenso wenig dem, welches den Antrag stellt, dem Ausschusse des ganzen Hauses eine Instruktion zu ertheilen, auch nicht dem Antragsteller eines Amendements

oder der Vorfrage, welche die Natur des Amendements hat. Unter diesen Umständen ist es nicht ungewöhnlich, bei Stellung von Anträgen, welche auf die Erledigung der Tages-Ordnung Bezug haben, oder bei Unterstützung eines Antrages sich jeder weiteren Bemerkung zu enthalten und die Rede für eine spätere Zeit der Debatte aufzusparen. Früher war ein Mitglied, welches einen auf der Tages-Ordnung stehenden Antrag stellte oder einen Antrag unterstützte, nicht berechtigt, das Haus später über diesen Gegenstand anzureden und wurde nur aus Nachsicht gehört. In neuerer Zeit aber, da das Antragstellen und Unterstützen sich auf die Förmlichkeit des Hutabnehmens beschränkt, wurde es unbeschränkt gestattet, zu einem späteren Zeitpunkte der Debatte zu sprechen. Bei Beantragung eines Amendements aber darf von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden; denn dabei ist eine Ansprache, wenn auch in aller Kürze, unvermeidlich. In manchen Fällen jedoch geht die Nachsicht des Hauses so weit, bei Anträgen eine Replik zuzulassen, bei welchen eine solche nach den gewöhnlichen Regeln der Kourtoisie nicht zulässig ist. Einem Antrage auf wirkliche Vertagung gegenüber gestattete man wohl eine Replik, nie aber gegen einen auf Beseitigung der Frage gerichteten Vertagungs-Antrag.

3. Im Ausschusse des ganzen Hauses ist die Beschränkung, daß nicht mehr als einmal gesprochen werden darf, völlig ausgeschlossen. Das wird näher bei Besprechung des Verfahrens im Ausschusse erörtert werden. *Im Ausschusse.*

Die Vertagung der Debatte giebt nicht das Recht, wenn sie an einem anderen auch noch so entfernten Tage wieder aufgenommen wird, nochmals zu sprechen. Die Freiheit, das Wort wiederholt zu ergreifen, tritt aber sofort ein, sobald ein neuer Antrag, z. B. „daß das Haus sich sogleich vertage", „daß die Debatte vertagt werde" gestellt, die Vorfrage oder ein Amendement beantragt wird. Denn die Regel stellt nur das Verbot auf, mehr als einmal über einen gesonderten Antrag zu sprechen. Deshalb darf ein Mitglied, welches schon gesprochen hat, über einen Gegenstand der Ordnung oder der Privilegien von neuem das Wort ergreifen. Selbst darf es dann aber nicht mehr ein Amendement, Vertagung des Hauses, der Debatte *Neuer Antrag.*

oder Aehnliches beantragen, obwohl, wenn dergleichen Anträge von Anderen ausgehn, ihm wiederum zu sprechen freisteht. Auf gleiche Art ist es unstatthaft, daß wer Vertagung der Debatte beantragt hat, demnächst den Antrag auf Vertagung des Hauses stellt.

Ordnung bei der Debatte.

Zur Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ordnung bei der Debatte bestehn verschiedene Regeln, über deren Befolgung bei den Lords das Haus selbst, bei den Gemeinen zunächst der Sprecher, wenn nöthig das Haus selbst wacht. Auf Verletzung einer Regel kann jedes Mitglied aufmerksam machen entweder durch den Ruf „zur Ordnung" oder durch Aufstehn von dem Platze und eine bei den Lords an das Haus, bei den Gemeinen an den Sprecher zu richtende Ansprache. Die erstere Art, auf die Abweichung von der Ordnung aufmerksam zu machen, ist vielleicht nicht ganz regelrecht, verursacht mitunter Unterbrechung und Störung, ist aber oft von guter Wirkung; sie macht den wider die Regel Handelnden behutsam, erregt die Aufmerksamkeit des Hauses und des Sprechers und verhütet eine Rede zur Ordnung, Antwort und eine vielleicht ärgerliche Erörterung. Spricht Jemand zur Ordnung, so hat er einfach auf den Punkt der Beschwerde aufmerksam zu machen und die Entscheidung des Hauses oder des Sprechers anzurufen.

Die Regeln über das Verhalten bei der Debatte theilen sich zwiefach; sie betreffen I. das Benehmen des Redenden, II. das Zuhören der Mitglieder.

Regeln für die Redner.

I. (1) Ein Mitglied, welches über einen Antrag spricht, darf nicht auf Diskussionen über eine von dem Hause in derselben Sitzungs-Periode bereits entschiedene Frage zurückkommen; (2) auch nicht gegen einen Beschluß des Hauses sprechen oder solchen tadeln, es sei denn, daß es beabsichtigt, den Antrag auf Aufhebung desselben zu stellen; (3) noch auf Debatten des anderen Hauses Bezug nehmen; (4) noch den Namen der Königin unehrerbietig gebrauchen oder mit demselben die Debatte beeinflussen, (5) noch verletzende oder beleidigende Worte gegen den Charakter oder das Verfahren eines der Häuser, (6) oder gewisser Parteien oder Mitglieder des Hauses, in welchem es spricht, äußern.

Wenige Worte werden genügen, um den Zweck und die Anwendung einer jeden dieser Regeln darzuthun.

Bezugnahme auf frühere Debatten.

1. Es ist eine wohlthätige Beschränkung, daß das Wiederaufnehmen einer bereits beendeten Debatte untersagt ist; denn sonst würden diese endlos und das Verbot, denselben Antrag oder dieselbe Bill zweimal in derselben Sitzungs-Periode vorzubringen, von geringer Wirkung sein, da dennoch deren Inhalt wieder und immer wieder erörtert werden könnte. Diese Regel wird indeß nicht mit aller Strenge gehandhabt. Besondere Umstände können das Eingehn auf eine frühere Debatte rechtfertigen, oder auf Nachsicht einen Anspruch geben; das Haus und der Sprecher werden in jedem besonderen Falle zu beurtheilen haben, wie weit einer Abweichung von der Regel billig nachzugeben. Am 30. August 1844 z. B. wurde erinnert, daß eine Rede auf eine frühere Debatte Bezug nehme, das aber der Regel des Hauses zuwider sei. Der Sprecher entgegnete, die Regel sei gewiß stets zu beobachten; wenn aber ein Mitglied sich persönlich zu beschweren habe, sei es üblich, dies zu gestatten. Am 7. März 1850 ferner sagte er, das Haus sei stets zur Nachsicht geneigt, wenn ein ehrenwerthes Mitglied eine falsche Darstellung seines Charakters zu berichtigen wünsche; diese Nachsicht müsse sich aber strenge auf dergleichen Unrichtigkeiten beschränken und dürfe nicht zu anderen Bemerkungen als Berichtigungen benutzt werden. Am 3. März wurde einem Lord gestattet, zu einer persönlichen Erklärung auf eine frühere Debatte zurückzukommen. Als er aber sogleich einen neuen Gegenstand zu berühren im Begriff war, unterbrach ihn unter allseitiger Billigung des Hauses der Sprecher. Dieselbe Regel wurde am 26. Februar 1858 zur Sprache gebracht und auf deren Befolgung bestanden.

Auf deren strenge Beobachtung im Ausschusse zu halten, ist formell schwierig, wenn darin auf die Debatte eines anderen Ausschusses Bezug genommen wird, weil die Fiktion gilt, daß einem Ausschusse die Verhandlungen des anderen nicht bekannt sind. — Es darf ein Theil einer in derselben Sitzungs-Periode gehaltenen Rede aus einer Zeitung oder einem gedruckten Buche nicht verlesen werden. Diese Regel gilt für alle Debatten, da

deren Veröffentlichung ein Privilegienbruch ist. In den letzten Jahren war man in Betreff von Reden aus früheren Sitzungs-Perioden unter allseitigem Einverständnisse weniger streng.[1]) Es ist regelwidrig, Auszüge aus Zeitungen oder anderen Urkunden zu verlesen, welche sich auf die Debatte im Hause beziehn.

In der That gab man bis 1840 das Verlesen von Auszügen aus Zeitungen, mochten sie sich auf Debatten beziehn oder nicht, — als regelwidrig nicht zu.

Als der Sprecher am 9. März 1840 einen Abgeordneten zur Ordnung rief, weil er bei seiner Rede aus einer Zeitung vorlas, äußerte Sir Robert Peel, es scheine doch eine zu scharfe Anwendung der Regel, wenn Abgeordnete wichtige Mittheilungen aus Zeitungen zu verlesen behindert sein sollten. Das Haus trat dieser Ansicht bei.

Als am 14. Februar 1856 ein Abgeordneter wegen Vorlesens aus einer Zeitung zur Ordnung gerufen wurde, erklärte der Sprecher, als er bei einer früheren Gelegenheit versucht, auf Befolgung dieser Regel zu halten, habe er das Haus gegen sich gehabt. In gleicher Art entschied der Vorsitzende in dem Geld-Bewilligungs-Ausschusse am 9. März 1857 unter Bezugnahme auf die früheren Fälle, daß jene Regel nicht ferner zur Geltung gebracht werden könne.

Tadel über Beschlüsse des Hauses.

2. Was gegen die Bezugnahme auf frühere Debatten spricht, findet noch vielmehr auf tadelnde Bemerkungen über Beschlüsse des Hauses Anwendung. Denn diese erneuern nicht allein die Erörterung bereits abgethaner Fragen, sondern verletzen auch die dem Hause schuldige Achtung und sind dem Prinzip nach regelwidrig, da jedes Mitglied an den durch die Mehrheit des Hauses gefaßten Beschluß gebunden ist. So wünschenswerth die Befolgung dieser Regel erscheint, so schwierig ist die Ausführung. Denn die Erörterung von Grundsätzen kann nicht ausgeschlossen werden, mögen sie von dem Hause gebilligt oder verworfen sein.

---

[1]) Am 17. Mai 1708 machte Sir W. Young gegen das Vorlesen einer Rede von Sir R. Walpole Erinnerungen; der Sprecher erachtete es für zulässig, indem er zwischen lebenden und nicht lebenden Mitgliedern unterschied.

3. Die Regel, daß Anspielungen auf Debatten des anderen Hauses wider die Ordnung sind, erscheint angemessen, sowohl um zwecklose Auseinandersetzungen von Mitgliedern zu verhüten, welche verschiedenen Versammlungen angehörend einander nicht sogleich antworten können, als auch um Anschuldigungen und verletzende Reden in Abwesenheit des angegriffenen Theiles auszuschließen. Sie hat in der Annahme ihren Grund, daß die Debatten des einen Hauses dem anderen nicht bekannt sind und deshalb unbeachtet bleiben müssen.

Anspielung auf Debatten des andern Hauses.

Als (1641) Lord Peterborough sich über Aeußerungen des Mr. Tate, eines Mitgliedes der Gemeinen, beschwerte, waren die Lords der Meinung, daß das Oberhaus von dem, was im Unterhause gesprochen und gethan werde, keine Kenntniß nehmen dürfe, es sei denn, daß auf parlamentarischem Wege jenes selbst Mittheilung mache.

Die tägliche Veröffentlichung der Parlaments-Debatten führt in Versuchung, jene Regel außer Acht zu lassen. Dieselben Anträge werden von derselben Partei angehörigen Mitgliedern in beiden Häusern erörtert und Reden werden stets in Bezug genommen, von welchen der Regel nach nicht Notiz genommen werden darf. Die häufige Erinnerung an die Regel führt dahin, daß die meisten Mitglieder beider Häuser eine geschickte Art sich angeeignet haben, sie durch zweideutige Redewendungen zu umgehn. Obwohl es wenige für Leitung der Debatte und Aufrechterhaltung des Anstandes wesentlichere Bestimmungen giebt, so wird wohl keine häufiger übertreten. Ein genialer Redner ist im Stande, sich über das Wesen einer Regel fortzusetzen und doch deren Buchstaben zu befolgen.

Diese Regel ist nur auf Debatten anwendbar, nicht auf Ausschuß-Berichte des anderen Hauses. Am 9. Juni 1848 wurde erinnert, daß ein Abgeordneter die Stelle eines dem Hause der Lords erstatteten, dem Unterhause nicht mitgetheilten Berichtes angeführt habe. Der Sprecher entschied, daß der Abgeordnete nicht wider die Ordnung verstoßen habe.

Anspielung auf Berichte.

4. Die Erwähnung des Namens der Königin in unehrerbietiger Weise würde auch außerhalb des Parlaments ein jeder Unterthan tadeln. Es ist umsomehr selbstverständlich, daß kein

Gebrauch des königlichen Namens in der Debatte.

bei der Gesetzgebung Betheiligter in Gegenwart des Parlaments die Königin öffentlich beleidigen darf. Wegen derartiger Verstöße wurden Mitglieder nicht allein zur Ordnung gerufen, sondern erhielten einen Verweis, wurden dem Serjeant in Haft gegeben oder selbst in den Tower gesendet.

Zur Beeinflussung der Debatte. Die regelwidrige Anführung des Namens der Königin, um die Entscheidung des Hauses zu beeinflussen, ist grundsätzlich unkonstitutionell und mit der Unabhängigkeit des Parlaments unvereinbar. Hat die Krone ein bestimmtes Interesse bei einer Maaßregel, so ist der gegebene Weg, daß ein Minister die Empfehlung oder Zustimmung der Krone zur Kenntniß des Hauses bringt. Die Annahme, daß die Königin eine andere Meinung als ihre verantwortlichen Rathgeber, eine Privat-Meinung habe, ist unstatthaft. Jeder Versuch, durch Anführung des königlichen Namens in der Debatte auf die Entscheidung des Parlaments Einfluß auszuüben, würde sofort zurückgewiesen und getadelt werden.

Am 12. November 1640 wurde beantragt, ein Mittel anzuwenden, um dem Uebelstande zu begegnen, daß der König von Vorgängen im Hause vor deren Erledigung benachrichtigt werde. In der an Karl I. gerichteten Remonstration vom 16. December 1641 erklären die Lords und die Gemeinen:

> „Es ist altes und unbezweifeltes Recht und Privileg, daß Euer Majestät von Vorgängen oder Debatten in den Häusern des Parlaments nicht anders als auf Mittheilung oder mit Zustimmung derselben Kenntniß nehmen dürfen; daß Euer Majestät ferner nicht berechtigt sind, so wenig Bedingungen, Bestimmungen oder Beschränkungen zu einer Bill oder einem Gesetze, welche in einem der Häuser zur Debatte stehn oder vorbereitet werden, vorzuschlagen, als Ihre Zustimmung oder Verwerfung, Beifall oder Mißfallen zu erkennen zu geben, bevor solche Euer Majestät in dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange des Parlaments überreicht werden."

Am 17. December 1783 faßten die Gemeinen eine Resolution:

> „Es ist gegenwärtig nothwendig zu erklären, daß die Mittheilung der Meinung oder angeblichen Meinung des Königs über eine Bill oder einen anderen in einem der Häuser des

> Parlaments zur Verhandlung stehenden Gegenstand, in der Absicht die Abstimmung zu beeinflussen, ein schweres Verbrechen ist, unverträglich mit der Ehre der Krone, eine Verletzung der fundamentalen Privilegien des Parlaments und die Verfassung dieses Landes gefährdend."

Diese Regel darf indeß nicht so ausgelegt werden, daß die Anführung von Thatsachen seitens eines Ministers ausgeschlossen wäre, wobei des königlichen Namens erwähnt wird. In der Debatte über die Foreign Loans Bill am 24. Februar 1729 erklärte Sir R. Walpole, er sei provocirt, zu sagen, was er wisse, was er mit des Königs Erlaubniß erklären dürfe und die Debatte abschneiden werde. Aufgefordert sagte er sodann, eine Subskription von 400,000 £ sei in England im Interesse des Kaisers aufgebracht. Nachdem er sich gesetzt, führte Mr. Wortley Montagu Beschwerde, daß der Minister den Namen des Königs eingemischt habe, um die Debatte abzuschneiden. Jener erwiderte, als Mitglied des Geheimen Rathes sei er eidlich verpflichtet, des Königs Geheimniß zu bewahren, er habe deshalb Sr. Majestät Erlaubniß erbitten müssen, um mittheilen zu dürfen, was ihm bekannt sei. Ohne diese Erlaubniß hätte er die Mittheilung unterlassen müssen. Damit scheint die Angelegenheit geendet zu haben, ohne daß der Sprecher oder das Haus eine Meinung ausgesprochen hätte.

Auslegung der Regel.

Am 9. Mai 1843 sagte Sir Robert Peel: „Seitens Ihrer Majestät bin ich ermächtigt, die von König Wilhelm in einer Thronrede abgegebene Erklärung zu wiederholen" (welche sich auf legislative Vereinigung Großbritanniens und Irlands bezog). Am 19. tadelte Mr. Blewitt diese Ausdrücke, der Sprecher aber rügte zunächst die Regelwidrigkeit auf frühere Debatten zurückzugehn und drückte demnächst seine Meinung dahin aus:

> „Es widerspreche der Praxis des Hauses nicht, den Namen des Souverain in der Art zu gebrauchen, wie es seitens des right hon. baronet geschehn sei. Sicher würde es schwer gegen die Ordnung verstoßen, den Namen des Souverain in diesem Hause in der Absicht zu gebrauchen, auf dessen Entscheidung oder die eines Abgeordneten bei einer zur Verhand-

lung stehenden Frage einen Einfluß zu üben; nach seiner Auffassung könne keinem Ausdrucke des right hon. gentleman eine solche Auslegung gegeben werden."

Lord John Russel äußerte, die Erklärung des Souverain sei auf Anrathen des right hon. baronet abgegeben, denn von einer persönlichen Handlung oder Erklärung des Souverain dürfe an dieser Stelle nicht die Rede sein. Sir Robert Peel fügte dem hinzu, er habe Namens Ihrer Majestät auf Anrathen der Regierung nur eine von dem früheren Souverain abgegebene Erklärung bestätigt.

Aeußerungen gegen das Parlament oder eines der Häuser.

5. Es ist begreiflicherweise unschicklich, beleidigende Aeußerungen gegen den Charakter und das Verfahren des Parlaments ungeahndet hingehn zu lassen, denn sie sind nicht allein eine Beleidigung dieses hohen Hofes, sondern zielen auch dahin, die Gesetzgebung in der Meinung des Volkes herabzusetzen. Sind dergleichen gegen das andere Haus gerichtet und ohne Rüge geblieben, so würde darin ein Mangel an Achtung gegen das andere Haus liegen. Sind die Worte aber gegen das Haus gerichtet, in welchem sie geäußert werden, so kann die Unehrerbietigkeit eines seiner eigenen Mitglieder unmöglich unbeachtet bleiben. Dergleichen tadelnswerthe Aeußerungen werden nur in der Leidenschaft gemacht. Zur Ordnung gerufen, muß der Redner den Fehltritt, zu welchem er sich hat hinreißen lassen, einsehn und seine Worte zurücknehmen oder erläutern und eine befriedigende Entschuldigung machen. Unterläßt er es, das Haus in dieser Art zu versöhnen, so wird er mit einem Verweise oder Haft bestraft. Es ist höchst wichtig, solche Worte sofort zu rügen, damit auch Beschwerden und Mißstimmung zwischen beiden Häusern vermieden werden.

Dr. Richard Neile, Bischof von Lincoln, äußerte (1614) einige die Gemeinen verletzende Worte; diese beschwerten sich darüber in einer Botschaft an die Lords. Hierauf erhielten sie die Antwort:

„Der Bischof habe feierlich versichert, es sei nichts von ihm in böser Absicht gegen das Unterhaus gesprochen, er achte dasselbe gebührend von ganzem Herzen und schätze es hoch; mit Thränen habe er seinen Kummer darüber ausgedrückt,

daß seine Worte so mißverstanden worden seien und eine weit größere als die beabsichtigte Tragweite gehabt hätten; — dieses demüthige und aufrichtige Bekenntniß habe die Lords befriedigt; die Lords versicherten den Gemeinen, wenn sie in den von dem Lord-Bischof gesprochenen Worten oder in deren Sinne die Absicht gefunden hätten, die Beschuldigung der Empörung oder Pflichtvergessenheit gegen das Haus auszusprechen, so würden die Lords sofort strengen Tadel und Strafe haben eintreten lassen."

Die Lords fügten hinzu, kein Mitglied des Hauses solle künftig zur Rede gestellt werden, wenn nichts Anderes als ein öffentliches und allgemeines Gerücht vorliege. Im Jahre 1701 wurde in dem Unterhause Beschwerde über Ausdrücke des Lord Haversham in einer freien Konferenz geführt. Es folgten vielfache Erklärungen, welche durch eine Prorogirung ihr Ende erreichten. Am 14. December 1641 wurde über Worte von Lord Pierpoint Beschwerde geführt. Man gab ihm auf, dieselben zurückzunehmen und sendete ihn in die Haft des Gentleman usher. Gleiches Schicksal hatte am 20. Mai 1642 Lord Herbert of Cherbury. Folgenden Tages entließ man ihn, da er aufrichtiges Bedauern an den Tag gelegt hatte. Gewisse von dem Grafen Chatham am 14. März 1770 in der Debatte gebrauchte Ausdrücke wurden gerügt und das Haus erklärte, seine Aeußerung erscheine durch nichts gerechtfertigt.

Gegen ein Gesetz.

Unehrerbietige und schmähende Aeußerungen über ein Gesetz verdienen gleichen Tadel wie eine gegen das Parlament selbst gerichtete unschickliche Sprache. Denn darin liegt eine Beleidigung gegen die bei der Gesetzgebung Betheiligten. Dergleichen sind auch geeignet in der öffentlichen Meinung Mißachtung gegen das Gesetz zu erregen. Mehr Freiheit jedoch wird der Besprechung von Gesetzen gestattet, als sich mit Hinblick auf jene Nachtheile rechtfertigen läßt. Obwohl eine ungemäßigte Ausdrucksweise stets in die gebührenden Schranken gewiesen werden sollte, so muß doch zugestanden werden, daß das häufige Bedürfniß Gesetze aufzuheben zu tadelnder Besprechung in der Debatte Veranlassung giebt. Die Schärfe des Ausdrucks dabei darf als ein Mittel angesehn werden, die beabsichtigte Aufhebung herbeizuführen.

Persönliche Bezeichnung.

6. Um von der Debatte jeden Schein von Persönlichkeit auszuschließen, verbietet eine Bestimmung den Mitgliedern, einander bei Namen zu nennen. In dem Oberhause wird jeder Lord durch die ihm zukommende Rangbezeichnung kenntlich gemacht; z. B. der „edele marquess“ oder der „right reverend prelate“. In dem Unterhause bezeichnet man ein jedes Mitglied nach seinem Amte, dem Orte, welchen er vertritt, oder auch auf andere Art, so „der edle Lord Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten“ „der ehrenwerthe gentleman, Abgeordnete für York“, oder „das ehrenwerthe und gelehrte Mitglied, welches sich eben nieder gesetzt hat“. Der Gebrauch gemäßigter und schicklicher Ausdrücke ist nie wünschenswerther, als wenn ein Mitglied die Ansichten und das Benehmen seiner Gegner in der Debatte erörtert. Die Wärme der eigenen Empfindungen führt leicht zu übereilten und unüberlegten Aeußerungen, und wird durch die Leidenschaft der Gegner noch gesteigert. Man kann nicht zu vorsichtig sein, um sich innerhalb der von dem Parlament vorsorglich gesetzten Schranken zu halten. Die Beschuldigung schlechter oder anderer als der ausgesprochenen Absichten, die falsche Wiedergabe der Rede eines Anderen, die derartige Anklage gegen einen Anderen, die Beschuldigung der Lüge oder Hinterlist, Beleidigung und Beschimpfung jeder Art, all dergleichen ist unparlamentarisch und erfordert sofortiges Einschreiten.

Gegen Mitglieder.

Bei den Lords.

Die Regeln des Lord-Hauses über diesen Punkt sind durch die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 13. Juni 1626 deutlich ausgesprochen:

> „Zur Verhütung von Mißverständnissen und zur Vermeidung von Beleidigungen bei der Debatte sowohl im Hause als im Ausschusse ist es um der Ehre willen angemessen und bestimmt, daß alle persönliche, scharfe und tadelnde Reden unterbleiben; wer eines Anderen Rede beantwortet, soll bei der Sache bleiben, ohne die Person zu verletzen; wenn nichts Beleidigendes geäußert werden darf, kann auch nichts übel genommen werden; auch nicht falls der Redner sogleich eine angemessene Erklärung giebt oder die Worte, welche eine üble Deutung veranlassen könnten, ohne Weiteres zurück-

nimmt; bei einer Verletzung in dieser Richtung wird das Haus, darin sehr empfindlich, den Beleidiger scharf tadeln und dem beleidigten Theile zu einer angemessenen Ehrenerklärung und vollen Genugthuung verhelfen."

Am 10. December 1766 wurde auf einen Wortwechsel zwischen dem Herzog von Richmond und dem Grafen Chatham aufmerksam gemacht. Das Haus verlangte von beiden eine Erklärung auf Ehrenwort, daß sie keinen weiteren Groll gegen einander hegen würden. Worte der Hitze. Lords.

Die Lords sind nicht allein bemüht, Streitigkeiten ihrer Mitglieder bei der Debatte zu verhüten, sondern dehnen ihre Kompetenz auch weiter aus, indem sie bestimmt haben:

„Wenn ein Lord eine Beleidigung oder Beschimpfung seitens eines anderen Mitgliedes im Hause, im Ausschusse oder in einem zum Oberhause gehörigen Raume erfahren zu haben glaubt, soll er sich an die Lords im Parlament wenden, um Genugthuung zu erlangen; unterläßt er dies und sucht Händel oder nimmt solche auf, indem er von dem Hause Recht zu nehmen ablehnt; dann soll das Haus dem dessen schuldig befundenen Lord eine scharfe Rüge ertheilen."

Mitunter wendeten die Lords diesen Grundsatz auch zur Verhütung von Streitigkeiten an, welche außerhalb des Hauses entstanden waren. Am 6. November 1780 wurde den Lords mitgetheilt, der Graf von Pomfret habe dem Herzog von Grafton wegen eines mit den Debatten und Parlaments-Verhandlungen nicht in Verbindung stehenden Vorfalles eine Herausforderung gesendet; sie erklärten den Grafen eines schweren contempt des Hauses schuldig und sendeten ihn in den Tower.

Das Haus der Gemeinen besteht auf Rücknahme jeder beleidigenden Aeußerung und auf eine Entschuldigung, welche sowohl das Haus als das beleidigte Mitglied befriedigt. Wird die Entschuldigung verweigert, oder will der Beleidigte sich nicht für befriedigt erklären, so beugt das Haus der weiteren Verfolgung des Streites dadurch vor, daß es beide Mitglieder dem Serjeant in Gewahrsam giebt. Die Entlassung erfolgt nicht früher, als bis sich beide dem Hause willfährig zeigen und die Ver- Die Gemeinen.

sicherung abgegeben haben, von weiteren feindlichen Schritten abstehn zu wollen.

Mr. Fox und Mr. Wedderburn wechselten im Jahre 1770 Worte der Leidenschaft; der erstere erhob sich, um das Haus zu verlassen, der Sprecher befahl alle Ausgänge zu schließen, so daß weder Mr. Fox noch Mr. Wedderburn sich entfernen könnten, bevor sie dem Hause das Versprechen das Vorgefallene auf sich beruhen zu lassen abgegeben hätten.

Fallen Worte der Leidenschaft in dem Ausschusse des ganzen Hauses, so berichtet der Vorsitzende darüber dem Hause und dies tritt mit seiner Autorität dazwischen, um von weiteren feindlichen Schritten abzuhalten.

Herausforderungen.

Die Gemeinen legen sich ebenfalls ins Mittel um Streitigkeiten, welche aus persönlichen Mißverständnissen in einem Sonder-Ausschusse zwischen Abgeordneten entstanden sind, beizulegen; so in dem Falle von Sir Frederick Trench und Mr. Rigby Wason am 10. Juni 1836. Einer derselben, welcher sich weigerte dem Hause die Versicherung zu geben, daß er eine ihm aus dem Auslande gesendete Herausforderung nicht annehmen werde, wurde zur Haft gebracht und die Festnehmung des anderen, von welchem die Herausforderung zu erwarten stand, angeordnet. Keiner von beiden erhielt seine Freiheit früher wieder, als die Versicherung, der Zwist sei beseitigt, dem Hause von beiden abgegeben worden war.

Fordert ein Abgeordneter den anderen wegen Aeußerungen, welche von dem Platze im Parlament gemacht sind, zum Zweikampfe heraus, so ist das ein Privilegienbruch und wird als solcher behandelt, wenn dem Hause nicht eine völlig zufriedenstellende Entschuldigung gemacht wird. Der Sprecher und das Haus mischen sich aber nicht in Streitigkeiten, welche nicht in Aeußerungen bei der Debatte, den Verhandlungen des Hauses oder des Ausschusses, sondern in Privat-Angelegenheiten ihren Ursprung haben. Bedarf es in solchen Fällen eines Einschreitens, so wird man sich vermuthlich an die Polizei-Behörde wenden. Als im Jahre 1701 jedoch ein Abgeordneter Mr. Mason einem Kaufmann Mr. Molyneux eine Herausforderung sendete, verlangte das Haus die Versicherung, daß die Angelegenheit nicht werde weiter getrieben werden.

Macht ein Mitglied in der Debatte eine Anstoß erregende Aeußerung, so sind diese Worte sofort zu vermerken. Verlangt ein Mitglied deren Niederschrift, so wird der Sprecher oder Ausschuß-Vorsitzende, falls es der Wille des Hauses oder Ausschusses ist, dem Clerk hierzu Anweisung ertheilen. Selbst des Sprechers eigene Worte ließ man bei solcher Veranlassung niederschreiben. Nach einem Beschlusse der Gemeinen darf, wenn nach der Aeußerung und bevor solche vermerkt ist, ein anderer Abgeordneter das Wort ergriffen hat, jene Aeußerung behufs einer Rüge nicht niedergeschrieben werden. Am 9. April 1807 entschied der Sprecher, daß die Worte des Mr. Duigenan nicht niedergeschrieben werden dürften, obwohl Lord Howick unmittelbar darauf sie gerügt hatte, weil ein anderer Abgeordneter und der Sprecher über die Ordnungsfrage gesprochen hatten, bevor von dem Hause der Wunsch zu erkennen gegeben war, daß jene Worte niedergeschrieben werden sollten. Derselbe Grundsatz erscheint anwendbar, wenn der Abgeordnete nach einer derartigen Aeußerung ohne unterbrochen zu werden seine Rede fortsetzt. Gleiches gilt auch in dem Hause der Lords, wo die sofortige (instanter) Niederschrift verlangt wird. Ist in dem Ausschusse des ganzen Hauses die Niederschrift erfolgt, dann wird Bericht an das Haus angeordnet, und dies entscheidet über die Angelegenheit nach seinem Ermessen.

Niederschrift einer Aeußerung.

Eine andere Regel, ein anderes Prinzip der Debatte mag hier erwähnt werden. Ein Minister der Krone darf Depeschen oder andere amtliche Schriftstücke nicht zur Sprache bringen, welche dem Hause nicht vorgelegt sind, es sei denn, daß er im Stande ist, sie auf die Tafel des Hauses niederzulegen. Diese Beschränkung entspricht den Beweisregeln der Gerichtshöfe, nach welchen es einem Sachwalter verboten ist, Urkunden in Bezug zu nehmen, welche als Beweisstücke nicht vorgelegt sind. Dieser Grundsatz ist so selbstverständlich, daß er nie angefochten wurde. Wenn daran rechtzeitig erinnert wurde, fand er allgemein Anerkennung. Man nahm auch an, daß wenn eine Urkunde ein Mal in Bezug genommen worden sei, deren Niederlegung auf die Tafel des Hauses erfolgen müsse; es sei denn, daß es dem öffentlichen Interesse Eintrag thue. Andere Mit-

Citiren von Urkunden, welche dem Hause nicht vorliegen.

glieder citirten auch sowohl öffentliche als Privat-Urkunden, welche dem Hause nicht vorlagen. Obwohl hierauf derselbe Grundsatz Anwendung finden sollte, da das Haus aus einseitigen Anführungen sich kein richtiges Urtheil zu bilden im Stande ist, so ließ man dergleichen mitunter doch in nur zu zeitraubendem Maaße zu. Zweifelhaft ist es allerdings, ob dem eine andere Regel als die des Taktgefühles entgegensteht.

Was die zuhörenden Mitglieder zu beobachten haben.

II. Die Regeln, welche die bei einer Debatte im Hause anwesenden Mitglieder zu beobachten haben, sind: 1) auf den Plätzen bleiben, 2) mit Schicklichkeit eintreten und hinausgehn, 3) nicht ordnungswidrig durch den Saal gehn, 4) nicht Bücher, Zeitungen oder Briefe lesen, 5) schweigen, 6) nicht zischen oder unterbrechen.[1])

Auf den Plätzen bleiben. Lords.

> 1. „Der Würde der Lords im Oberhause und der Ordnung entspricht es, daß sie während ihrer Anwesenheit sitzen, und sich nicht ohne Grund zur Belästigung der in ihrer Nähe Sitzenden und zur Störung des Hauses von ihren Plätzen entfernen; müssen sie durch das Haus gehn, so haben sie sich gegen den Thron hin zu verneigen."

Gemeinen.

In dem Unterhause haben die Mitglieder ebenfalls auf ihren Plätzen zu verbleiben, und dürfen nicht im Hause umhergehn, an der Schranke oder in den Gängen stehn.

Am 10. Februar 1698 wurde angeordnet:

> „Jedes Mitglied des Hauses müsse nach seinem Eintritte Platz nehmen, nicht in dem Gange stehn bleiben bei dem Kommen oder Gehen, oder in den zu den Plätzen führenden Gängen, oder in den Gängen hinter dem Sprecherstuhle, oder an einem sonst ungeeigneten Platze sitzen oder stehn."

Wenn nach dem Rufe „zur Ordnung" Mitglieder, welche an der Schranke oder sonst wo stehn, sich nicht fortbegeben, so befiehlt der Sprecher ihnen, ihre Sitze einzunehmen. Dem Serjeant-at-arms liegt es dann ob, den Gang frei zu machen und dem Befehle des Sprechers Nachachtung zu verschaffen, indem er die die Passage hemmenden Abgeordneten auffordert, ohne Verzug ihre Plätze einzunehmen. Weigern sie sich dem

---

[1]) Die Regel, daß nicht geraucht werden darf — eignet sich nicht zur Aufnahme in den Text.

nachzukommen, unterlassen sie es oder setzen dem Serjeant bei Ausübung seines Amtes Widerstand entgegen, so steht es in seinem Belieben, die Namen der Widersetzlichen sogleich dem Sprecher zu melden.

Eintritt in das Haus. Lords.

> 2. „Jeder Lord soll bei dem Eintritte grüßen, der Gruß von den Uebrigen erwidert werden; er soll sich nicht früher niederlassen, als bis er gegen den Thron sich verneigt hat.“

Gemeinen.

Die Mitglieder des Unterhauses, welche während einer Debatte eintreten oder sich entfernen, müssen unbedeckt sein und haben im Vorübergehn sich gegen den Sprechersitz zu verneigen.

Vorübergehn bei sprechenden Mitgliedern.

3. Es ist gezeigt, daß in dem Oberhause auf die Art des Durchschreitens des Hauses Acht gegeben werden muß. Besonders ordnungswidrig ist es vor einem Peer, welcher die Lords anspricht, vorüberzugehn.

Gemeinen.

In dem Unterhause dürfen die Abgeordneten nicht zwischen dem Sprechersitze und den sprechenden Abgeordneten hindurchgehn[1]); auch nicht zwischen dem Sprechersitze und der Tafel des Hauses, auch nicht zwischen dem Sprechersitze und dem Stabe (mace), wenn der Serjeant solchen von der Tafel genommen hat. Geht man durch das Haus oder verläßt sonst seinen Sitz, so hat man sich gegen den Sprechersitz zu verneigen.

4. Bücher, Zeitungen, Briefe dürfen nicht auf dem Platze gelesen werden. Diese Regel ist jedoch mit gewissen Beschränkungen zu verstehn. Wenn es für ordnungswidrig gilt, Zeitungen zu lesen, so dürfen Mitglieder, welche sich vorbereiten zu sprechen, doch Bücher und Briefe zur Hand nehmen, sie sollen nur nicht zur Unterhaltung oder zu Geschäften, welche mit der Debatte Nichts zu thun haben, Lektüre treiben.

Schweigen. Lords.

5. Schweigen ist in beiden Häusern zu beobachten. Bei den Lords ist angeordnet:

> „Wenn ein Lord mit einem anderen während der Sitzung im Hause zu sprechen Veranlassung hat, so haben sie sich hinter die Schranke zu begeben, falls der Sprecher nicht die Verhandlung unterbrechen soll.“

---

[1]) Diese Regel findet keine Anwendung, wenn ein Abgeordneter von der dritten oder vierten Bank spricht.

Gemeinen. Bei den Gemeinen müssen alle Mitglieder schweigen, oder doch ganz leise mit einander sprechen. Wird die Unterhaltung so laut, daß das Hören der Debatte erschwert wird, so bedient sich der Sprecher seines Ansehns, um durch wiederholte Rufe „zur Ordnung" Schweigen herbeizuführen. Am 5. Mai 1641 wurde beschlossen:

> „Wenn Jemand spricht oder durch Verlassen seines Platzes das Haus bei Empfang einer Botschaft oder bei einem Geschäfte von Wichtigkeit stört, so hat der Sprecher dessen Namen dem Hause anzuzeigen, damit das Haus gegen ihn nach seinem Ermessen verfährt."

Zischen oder Unterbrechung. 6. Ein Redner darf nicht durch Zischen, Ausrufungen oder andere Unterbrechungen gestört werden. Folgendes bestimmte das Haus der Gemeinen hierüber am 22. Juni 1693:

> „Damit alle Debatten in diesem Hause, wie es einer so großen Versammlung geziemt, mit Ernst und Ordnung vor sich gehn, und damit jede Störung verhütet werde, wird verordnet und bestimmt, daß während ein Mitglied ordnungsmäßig spricht, während eine Bill oder ein anderer Gegenstand verlesen oder eingebracht wird, kein Mitglied des Hauses sich herausnehmen darf, Lärm oder Störung zu verursachen; geschieht dies, so soll der Sprecher den Störenden bei Namen aufrufen, und dieser das Mißfallen und die Rüge des Hauses verwirkt haben."

Diese Regel bleibt nur zu oft unbeachtet. In dem Unterhause wird häufig ganz ordnungswidrig gelärmt. Bei der Fülle des Hauses, dem allgemeinen Getöse von 500 bis 600 auf Abstimmung ungeduldig wartenden Mitgliedern ist es kaum möglich, dies zu unterdrücken.

„Hört, hört." Von dergleichen Lärmen abgesehn giebt es jedoch unterbrechende Zurufe, welche mit Maaß gebraucht nicht unparlamentarisch sind. Des Rufes „zur Sache" (question) geschah bereits Erwähnung. Daß eine unschickliche Anwendung nicht zu billigen ist, wurde schon bemerkt. Ein anderer Zuruf: „hört, hört", hat durch langen parlamentarischen Gebrauch in beiden Häusern Berechtigung gewonnen. Er bezweckt die allgemeine Zustimmung zu dem ausgesprochenen Gedanken auszudrücken, und ist in diesem Sinne eine schmeichelhafte Aufmunterung des Redners.

Er erfolgt nicht vor dem Ende eines Satzes und veranlaßt daher keine Unterbrechung der Rede. Dieselben Worte lassen sich aber zu sehr verschiedenen Zwecken benutzen, und in sehr verschiedener Betonung aussprechen. Statt Zustimmung können sie Widerspruch, Hohn, Verachtung ausdrücken. Mit lauter Stimme vor dem Ende eines Satzes ausgerufen — giebt es keine für den Redner störendere und verletzendere Art der Unterbrechung. Werden Ausrufe dieser Art absichtlich angewendet, um eine Rede zu unterbrechen, so ruft der Sprecher „zur Ordnung". Bleibt dies ohne Erfolg, so ist er genöthigt, die wider die Ordnung verstoßenden Mitglieder namhaft zu machen und dem Hause die Rüge zu überlassen. Am 15. December 1792 störte Mr. Whitmore die Debatte durch eine unschickliche Unterbrechung. Der Sprecher rief ihn bei Namen auf und wies ihn an, sich zu entfernen.

Unartiges Benehmen gegen Mitglieder im Hause.

Am 8. Juni 1852 beklagte sich ein Abgeordneter von seinem Sitze aus, daß Mr. Feargus O'Connor, der Abgeordnete für Nottingham, unartig gegen ihn gewesen sei. Der Sprecher eröffnete dem letzteren, daß wenn er bei solchem Benehmen verharre, er sich genöthigt sehn würde, dem Hause davon Mittheilung zu machen, damit das Haus Schritte thue, um Wiederholungen für die Zukunft zu verhindern. Mr. O'Connor erhob sich darauf und redete das Haus an, ohne jedoch über das Vorgefallene sein Bedauern auszudrücken. Der Sprecher rief ihn jedoch bei Namen auf; dann erst entschuldigte sich Mr. O'Connor bei dem Hause seines Verhaltens wegen.

Unterbrechungen im Ausschusse.

Unschickliche Unterbrechungen einer Debatte oder Verhandlung im Ausschusse des ganzen Hauses werden so angesehn, wie dergleichen in der Sitzung des Hauses selbst.

Am 27. Februar 1810 berichtete der Ausschuß für die Expedition nach der Schelde, daß ein Mitglied durch profanirendes Schwören und ungebührliches Betragen die Ausschuß-Sitzung gestört habe. Mr. Fuller, der bezüchtigte Abgeordnete, wurde mit seiner Entschuldigung gehört; durch Beharren bei seinem ordnungswidrigen Betragen veranlaßte er dabei noch größeres Aergerniß. Der Sprecher rief ihn bei Namen auf und wies ihn an, sich zu entfernen. Unmittelbar darauf beschloß man ein-

stimmig, daß er wegen seiner verletzenden Worte und wegen seines ordnungswidrigen Betragens zur Haft des Serjeant gebracht werden solle. Als Grund der schließlichen Verhaftung erscheint allerdings das ordnungswidrige Betragen vor dem Hause, es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß — wenn er hiervon abgesehn, es an einer Entschuldigung wegen seines Betragens im Ausschusse hätte fehlen lassen, das Haus deshalb eine Bestrafung, sei es durch Freiheits-Entziehung oder Verweis, würde haben eintreten lassen. Derselbe Abgeordnete verschlimmerte sein Vergehn, indem er sich von dem Serjeant losriß und in höchst leidenschaftlicher und unanständiger Art in das Haus zurückkehrte. Der Serjeant und dessen Unter-Beamte bewirkten seine Entfernung.

Am 9. Mai 1852 befand sich das Haus im Ausschusse, als Mr. F. O'Connor die Ausschuß-Verhandlungen durch ordnungswidriges Betragen und Beleidigung eines Abgeordneten unterbrach. Der Vorsitzende wurde veranlaßt, dies dem Hause zu berichten. Als der Sprecher seinen Sitz einnahm, beantragte man, Mr. O'Connor solle seinen Platz einnehmen. Es wurde dagegen bemerkt, er habe Tages zuvor bereits wider die Ordnung verstoßen und sich entschuldigen müssen; ein gleiches Verfahren würde daher ohne Wirkung sein. Während über sein Benehmen verhandelt wurde, trat er zweimal ein, näherte sich dem Sprechersitze, entfernte sich dann aber wieder. Das Haus sah ein, daß ein kurzes Verfahren Statt finden müsse; ohne Widerspruch wurde demgemäß angeordnet, daß er wegen seines ordnungswidrigen Betragens und Unehrerbietung gegen das Haus zur Haft des Serjeant-at-arms zu bringen sei.[1])

Befugnisse des Sprechers. Bei Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Sprecher des Oberhauses keinen größeren Einfluß als jeder andere Peer, wenn sein persönliches Ansehn und die Würde seines Amtes seiner Meinung nicht ein besonderes Gewicht verleiht und ihm die Zustimmung des Hauses sichert. Die Folge seiner unzureichenden Befugniß ist, daß ein Peer wegen Ordnungswidrigkeit

[1]) Am 16. Juni erfolgte seine Entlassung, da der Ausschuß, welchem die Bittschrift seiner Schwester überwiesen war, berichtete, es seien die Anstalten zu seiner sofortigen Abführung in ein Irrenhaus getroffen.

von einem der Gegenpartei angehörenden Peer zur Ordnung gerufen werden und ein unregelmäßiger Wortstreit entstehn kann, in welchem jeder Redner dem anderen Ordnungswidrigkeit Schuld giebt, Anschuldigung und Gegen-Anschuldigung an die Stelle ordnungsmäßiger Debatte tritt. Es giebt keine unparteiische Autorität, an welche appellirt werden kann, so daß Debatten über Ordnungsfragen in der Regel ohne alle Befriedigung und ohne eigentliche Entscheidung des gerügten Falles enden.

In einer so zahlreichen und thätigen Versammlung wie in dem Hause der Gemeinen ist es durchaus nothwendig, daß der Sprecher mit der Befugniß bekleidet ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Regeln sowie die Anordnungen des Hauses schnell und entschieden zur Ausführung zu bringen. Die höchste Gewalt beruht in allen Stücken bei dem Hause selbst. Der Sprecher aber ist der ausführende Beamte, welcher dem Willen des Hauses Nachachtung verschafft. In gewöhnlichen Fällen ist die Verletzung der Ordnung des Hauses klar und wird von dem Sprecher sofort ohne Aufforderung gerügt; in anderen Fällen wird er hierzu aufgefordert. Er entscheidet ohne Weiteres und fordert die wider die Ordnung verstoßenden Abgeordneten auf, sich dem zu fügen, was von dem Sprechersitze für Regel erklärt wird. Es können aber auch zweifelhafte Fälle vorkommen, in welchen die Regeln des Hauses unbestimmt oder außer Gebrauch gekommen sind, oder auf das vorliegende Sachveruältniß nicht passen. Fehlt es an einer bestimmten Vorschrift, dann überläßt der Sprecher dem Hause die Entscheidung. Am 27. April 1604 stellte man die Regel auf, „wenn ein Zweifel über eine Bill entstehe, so habe der Sprecher denselben zu erklären, das Haus aber nicht durch Erwägungen im Ungewissen zu lassen." In allen zweifelhaften Fällen ist der Sprecher demgemäß verfahren.

Gemeinen

Der Sprecher hat stets das Wort.

Stets wenn sich der Sprecher in dem Laufe einer Debatte erhebt, um einzugreifen, muß er ruhig gehört werden. Der Abgeordnete, welcher spricht oder sprechen will, hat sich sofort niederzusetzen. Am 21. Juni 1604 stellte man die Regel auf, „wenn der Sprecher zu sprechen wünsche, müsse er

ohne Unterbrechung gehört werden, sofern in dem Hause Schweigen herrsche und nicht debattirt werde." Hieraus läßt sich aber die gegenwärtige Praxis nicht vollständig herleiten, nach welcher das Aufstehn des Sprechers das Zeichen allseitigen Schweigens und des Aufhörens jeder Debatte ist. Abgeordnete, welche sich nicht schweigend verhalten oder den Sprecher anzureden versuchen, werden von der Mehrheit des Hauses mit lautem Rufe „order" oder „chair" zur Ordnung gerufen.

Mitglieder, deren Benehmen erörtert wird, haben sich zu entfernen.

In beiden Häusern gilt es als Regel, daß das Mitglied, über dessen Benehmen Erörterungen Statt finden sollen, sich während der Debatte entfernt. Ueblich ist es, dasselbe die erhobene Anschuldigung mit anhören zu lassen und seine Entgegnung zu vernehmen. Demnächst muß es das Haus verlassen. Die besonderen Umstände der Anschuldigung ergeben den Zeitpunkt, zu welchem es sich zu entfernen hat. Gründet sie sich auf Berichte, Petitionen, andere Urkunden oder zu Protokoll genommene Worte und erhellet hieraus zur Genüge, dann ist es üblich, daß diese verlesen werden und daß das Mitglied sich vor der Stellung des Antrages entfernt. So geschah es in den Fällen von Lord Coningesby 1820, von Sir F. Burdett 1810, Sir T. Troubridge 1833, Mr. O'Connel 1836, Mr. S. O'Brien 1846 und Mr. Isaac Butt 1858.

Hat die Anschuldigung aber keine andere Unterlage als den Antrag selbst, so wird das Mitglied von seinem Platze gehört und es entfernt sich nach der Stellung des Antrages; so in den Fällen des Staats-Sekretairs Canning 1808 und Lord Brudenell 1836. Verabsäumt oder verweigert der Betreffende sich zur gehörigen Zeit zu entfernen, so weiset das Haus ihn dazu an. So wurde im Oberhause Lord Pierpoint 1641, Lord Herbert von Cherbury 1642 angewiesen, sich zu entfernen; im Unterhause erhielt 1715 Sir S. Wyndham auf Antrag und Abstimmung den Befehl, sofort das Haus zu verlassen.

Petitionen, welche über Mitglieder Beschwerde führen.

Am 17. Mai 1849 ging eine Petition ein, welche über das Benehmen von drei Abgeordneten als Eisenbahn-Directoren Beschwerde führte. Man gestattete ihnen sich zu erklären und zu vertheidigen; doch entfernten sie sich nicht. Da es der Geschäfts-Ordnung entgegen ist, bei Ueberreichung einer

Petition einen Antrag zu stellen, oder sogleich in die Debatte einzugehn, es sei denn, daß über eine eben vorgefallene persönliche Beeinträchtigung Klage geführt wird, oder es sich um eine Privilegien-Angelegenheit handelt, so war damals das Benehmen der Abgeordneten nicht eigentlich Gegenstand der Berathung des Hauses. Sobald die Abgeordneten gehört waren, ließ man ohne weitere Debatte die Petitionen auf die Tafel des Hauses niederlegen. Einer der Abgeordneten hatte sich entfernt, nahm aber unmittelbar darauf seinen Sitz wieder ein.

Mitglieder, welche des Contempt schuldig sind.

Am 28. April 1846 beschloß das Haus, daß der Abgeordnete Mr. W. S. O'Brien des Contempt sich schuldig gemacht habe. Die Erörterung über den deshalb gestellten Antrag auf Verhaftung wurde auf einen späteren Tag ausgesetzt. Mr. O'Brien erschien unmittelbar darauf in dem Hause und schritt seinem Platze zu. Der Sprecher aber eröffnete ihm, daß er wohl daran thun werde, bis die ihn betreffende Debatte ihre Erledigung gefunden haben werde, nicht zu erscheinen. Der Grund dieser Bedeutung lag darin, daß der Abgeordnete des Contempt bereits schuldig erklärt und nur noch über die Bestrafung Beschluß zu fassen war. Am 30. verlangte ein Mitglied, daß Mr. O'Brien von seinem Platze aus gehört werde. Dies wurde jedoch als völlig ordnungswidrig abgelehnt.

Vertagung der Debatte.

Der Antrag auf Vertagung der Debatte darf in jedem Zeitpunkte gestellt werden. Bei den Lords ist, mag er Unterstützung gefunden haben oder nicht, bevor mit der Debatte weiter gegangen werden kann, darüber zu entscheiden. Bei den Gemeinen fällt ein solcher Antrag, wenn er nicht unterstützt wird, wie ein jeder andere, und die Debatte wird fortgesetzt, als ob die Vertagung nicht beantragt worden wäre. Findet er jedoch Unterstützung, so muß die Ablehnung oder Zurücknahme erfolgen, bevor die Debatte wieder aufgenommen werden darf. Der Sprecher aber wird den Vertagungs-Antrag eines Abgeordneten, welcher bereits bei der Debatte gesprochen hat, nicht zulassen; es sei denn, daß er unter der Hülle eines neuen Antrages auf Gegenstände eingeht, welche mit der Debatte selbst im Zusammenhange stehn. Wird die Vertagung der Debatte

von einem Anderen beantragt, so darf er über diese Frage abermals sprechen. In einem früheren Abschnitte wurde der Gebrauch Anträge auf Vertagung des Hauses und auf Vertagung der Debatte abwechseln zu lassen berührt. Die Wiederholung solcher Anträge, obwohl dem allgemeinen Wunsche des Hauses entgegen, läßt sich nicht abwenden, ohne daß das Haus in den bestehenden Regeln eine Aenderung eintreten läßt.

Kapitel XII.

Abstimmungen, Art der Abstimmung in beiden Häusern. Bevollmächtigung und Abpaarung. Proteste. Persönlich betheiligte Mitglieder.

Jeder Lord im Oberhause, welcher für sich und in Vollmacht für Andere stimmen will, muß bei der Fragestellung anwesend sein. Auch im Unterhause darf kein Abgeordneter an der Abstimmung Theil nehmen, welcher bei der Fragestellung nicht im Hause anwesend war. Bei der Fragestellung Abwesende.

Am 16. März 1821 machte der Sprecher das Haus darauf aufmerksam, daß er einen Abgeordneten sich an der Abstimmung zu betheiligen veranlaßt habe, welcher bei der Fragestellung nicht im Sitzungssaale gewesen sei. Das Haus nahm ohne Widerspruch an, der erwähnte Abgeordnete habe kein Recht mitzustimmen gehabt und hätte dazu nicht veranlaßt werden sollen. Fälle.

Aehnlich am 27. Februar 1824: nach der Abstimmung aber vor dem Berichte der Zähler zeigte sich, daß ein Abgeordneter nach der Fragestellung eingetreten war. Er wurde an die Tafel gerufen, ihm die Frage von dem Sprecher gestellt; er erklärte sich für die „noes". Demnächst ließ ihn der Serjeant abtreten und die Zähler rechneten seinen Namen den noes, mit welchen er gestimmt hatte, nicht zu.[1])

Am 3. Mai 1819 wurde nach der Berichterstattung seitens der Zähler bemerkt, daß einige Mitglieder nach der Fragestellung eingetreten seien. Der Sprecher forderte diejenigen auf sich zu

---

[1]) Dieser Fall ist so zweifelhaft in das Protokollbuch eingetragen, daß es scheinen könnte, als ob der Abgeordnete in den Vorsaal (lobby) gelassen wäre, um mit den noes zu stimmen. Das war aber nicht der Fall. Ein solches Verfahren würde auch mit den Regeln des Hauses unvereinbar gewesen sein.

melden, welche bei der Fragestellung nicht im Hause anwesend gewesen. Einige Mitglieder bekannten sich hierzu, ihre Namen wurden aus der Liste der ayes und noes gestrichen, und das so veränderte Resultat von dem Sprecher dem Hause verkündet.

Am 2. Juni 1825 wurden die noes bei einer Abstimmung aufgefordert sich zurückzuziehn, einige Abgeordnete weigerten sich indeß den Vorsaal (lobby) zu räumen, die übrigen Abgeordneten wurden ersucht ihre Plätze wieder einzunehmen, die in dem Vorsaal gebliebenen aber hereingerufen. Der Sprecher fragte einen dieser sechs Abgeordneten, wo er bei der Fragestellung sich aufgehalten habe; er antwortete: im Vorsaale. Der Sprecher eröffnete ihm, daß er nicht mitstimmen dürfe und der Serjeant wurde angewiesen, die äußere Thüre des Vorsaales zu öffnen, damit die sechs Abgeordneten sich entfernen könnten.

Am 14. Juni 1836 zeigte ein Abgeordneter dem Hause an, daß er an einem früheren Tage mit der Mehrheit gestimmt habe, obwohl er bei der Fragestellung nicht anwesend gewesen sei. Da er demnach bei jener Gelegenheit mitzustimmen nicht berechtigt war, wurde beschlossen: daß seine Stimmgebung ungültig sei.

Diese Fälle zeigen, daß die Stimmen von Mitgliedern, welche bei der Fragestellung nicht zugegen waren, zu welchem Zeitpunkte dies auch entdeckt wurde, sei es während der Abstimmung, vor dem Bericht über die Zählung, nach demselben oder selbst wenige Tage später, — für ungültig erachtet wurden. In dem Oberhause gilt eine ähnliche Regel. Um die zufällige Abwesenheit von Mitgliedern in so wichtigen Augenblicken zu verhindern, werden Vorsichts-Maaßregeln getroffen, um ihre Anwesenheit zu sichern, um der Entfernung zwischen der Fragestellung und Abstimmung vorzubeugen.

Entfernung der Fremden.

Bis vor kurzem war es üblich, bevor in einem der Häuser eine Abstimmung Statt fand, die Entfernung des Publikums herbeizuführen. Seit dem Jahre 1853 werden im Unterhause die Fremden aber nur aufgefordert, sich von der Schranke und der Front-Gallerie zu entfernen. Im Oberhause verlangte man seit 1857 nicht mehr, daß die Fremden sich aus den Gallerien und dem Raume um den Thron zurückziehn. Thatsächlich ent-

fernen sie sich nur aus den Theilen des Hauses, in welchen ihre Anwesenheit hinderlich sein würde. Bei Anwesenheit eines zahlreichen Publikums nahm die Räumung der Gallerie früher erhebliche Zeit in Anspruch. Diesem Uebelstande suchte man dadurch zu begegnen, daß die Anwesenheit des Publikums auf der Gallerie geduldet wurde, aber nachdem nach der Stimmabgabe durch Zuruf der Clerk eine zwei Minuten Sanduhr umgedreht hatte, nach Verlauf von zwei Minuten auf Anweisung des Sprechers oder Vorsitzenden die Zugänge geschlossen wurden. Nach dem Schlusse der Debatte stellt der Sprecher die Frage. Nachdem das Abstimmen durch Zuruf Statt gefunden hat, befiehlt er, daß die Fremden sich entfernen.[1]) Der Clerk dreht die Sanduhr um, und während der Sand verläuft ziehn die Thürsteher die Glocke, welche durch alle Theile des Gebäudes tönt. Diese „division bell" (Abstimmungsglocke) wird in der Bibliothek, in der Restauration, in dem Warteraum und überall, wo nur Mitglieder sich aufhalten können, gehört und giebt das Zeichen, daß eine Abstimmung Statt finden soll. Die sich an der Abstimmung betheiligen wollen, eilen ungesäumt in das Haus, und zwei Minuten genügen, daß ein Jeder seinen Platz erreicht. So wie der Sand verronnen ist und die Mitglieder alle eingetreten sind, ruft der Sprecher „order, order". Sofort und gleichzeitig schließen der Serjeant-at-arms, der Thürsteher und seine Boten alle Thüren, welche zum Hause und zu den mit diesem in Verbindung stehenden Räumen führen. Wer nach dem Schließen der Thüren anlangt, darf nicht hinein, und wer sich in dem Hause befindet, muß darin bleiben und stimmen.[2]) Am 31. März 1848 fand sich, daß ein in dem Hause Anwesender nicht gestimmt hatte. Er wurde an die Tafel geführt und von dem Sprecher belehrt, daß er stimmen müsse; die Frage wurde ihm vorgelegt und er erklärte sich für die ayes. Am 1. Juli 1856 hatten drei Mitglieder, welche bei der Abstimmung zugegen gewesen waren,

Die anwesenden Mitglieder müssen stimmen.

[1]) In dem irischen Parlament durften Fremde bei der Abstimmung gegenwärtig sein.

[2]) Am 16. Juni 1857 verblieb ein Peer in einem zur Abstimmung dienenden Vorsaale bis nach dem Schlusse der Thüren. Der Serjeant wurde angewiesen, ihn herausgehn zu lassen, ohne daß darüber berichtet wurde.

nicht gestimmt. Sie mußten sich erklären und der Sprecher verlangte, daß ihre Namen den ayes zugefügt würden. Am 29. November 1852 wurde die Bemerkung gemacht, daß gewisse Mitglieder am verwichenen Freitage, um der Abstimmung zu entgehn, sich in einen der hinter dem Sprechersitze belegenen Räume zurückgezogen hätten. Der Sprecher entgegnete, in dem neuen Parlaments=Gebäude wären diese Räume nie als zum Hause gehörig betrachtet worden, Abgeordnete, die sich dahin begeben hätten, dürften daher zum Abstimmen nicht angehalten werden. In dem Oberhause können die Lords, welche nicht mitzustimmen wünschen, sich auf die Wollsäcke niederlassen. Daselbst befinden sie sich nicht eigentlich im Hause und werden daher bei der Abstimmung nicht mitgezählt.

Wiederholung der Fragestellung.

Nachdem alle Thüren geschlossen sind, stellt der Sprecher die Frage und die contents und not-contents oder ayes und noes erklären sich. Nach einer Bestimmung der Geschäfts=Ordnung vom 19. Juli 1854 ist der Sprecher verpflichtet die Frage zwei Mal zu stellen, weil die Sanduhr nicht früher umgekehrt wird als bis die Stimmgebung durch Zuruf erfolgt ist und in der Zwischenzeit bei der Fragestellung abwesende Mitglieder noch in den Sitzungssaal eingelassen werden. Keiner von diesen würde stimmen dürfen, wenn die Frage nicht ein zweites Mal gestellt wird. Daher ist es üblich die Frage zu wiederholen, sobald die Thüren geschlossen sind, damit das ganze Haus von der Abstimmung in Kenntniß gesetzt in der Lage ist, sich über die Frage zu entscheiden, nachdem sie vom Sprecher gestellt ist. Nach der ersten Fragestellung darf kein Mitglied mehr sprechen. Die Debatte kann daher nach dem Umdrehen der Sanduhr nicht wieder eröffnet werden.

Abstimmungen am Mittwoch.

Mitunter ereignet es sich bei Morgen=Sitzungen am Mittwoch, daß die Abstimmung über eine von dem Sprecher gestellte Frage auf einen späteren Tag verschoben werden muß. Der Sprecher ist verpflichtet das Haus um 6 Uhr zu vertagen, und darf deshalb um diese Zeit die Abstimmung nicht Statt finden lassen. Hat dieselbe vor 6 Uhr aber bereits begonnen, so unterbricht er sie nicht, weil nach der Regel des Hauses die Thüren bis nach dem Berichte über die Zählung geschlossen bleiben müssen.

Wer über ein Amendement nicht mitgestimmt hat, ist nichtsdestoweniger über die demnächst gestellte Hauptfrage abzustimmen befugt, er hat zu dem Zweck das Recht, sobald das Resultat der Zählung nach der ersten Abstimmung bekannt gemacht ist, Einlaß in das Haus zu begehren. Am 28. Mai 1845 beschwerten sich einige Abgeordnete, daß ihnen zwischen der Abstimmung über ein Amendement und der über den Haupt-Antrag der Zutritt versagt worden wäre. Der Sprecher erklärte, daß dies mit Unrecht geschehn sei und daß geeignete Anordnungen getroffen werden sollten, die Wiederholung eines solchen Vorfalles zu verhüten. Eine ähnliche Klage wurde am 13. März 1849 geführt und der Sprecher erklärte wiederum, daß nach der ersten Abstimmung die Thüren hätten geöffnet werden sollen, um Abgeordneten den Eintritt zu gestatten.

Abstimmung über ein Amendement.

Bis 1857 wurde die Abstimmung im Oberhause in der Art herbeigeführt, daß die not contents innerhalb der Schranke blieben, die contents aber sich hinter dieselbe begaben. In jenem Jahre jedoch nahmen die Lords ein Verfahren an, welches dem in dem Hause der Gemeinen seit vielen Jahren mit gutem Erfolge beobachteten sehr ähnlich ist. Das Verfahren, welches gegenwärtig Statt findet, läßt sich kurz beschreiben. Sobald die Frage gestellt ist, wird der Vorsaal (lobby) zur rechten und linken Seite des Hauses von Fremden geräumt und die Thüren werden geschlossen. Der Lord-Sprecher bestimmt zwei oder mehrere Lords — von jeder Partei einen — zu Zählern, ohne Rücksicht auf ihren Rang.[1]) Die contents begeben sich in den Vorsaal zur rechten, die not contents in den Vorsaal zur linken Seite, bei ihrer Rückkehr in den Saal werden sie von den Zählern gezählt und die Namen von den Clerks aufgezeichnet. Der Lord auf dem Wollsacke (oder der Vorsitzende) giebt zuerst seine Stimme ab. Wegen Gebrechlichkeit oder mit Genehmigung des Hauses dürfen auch Stimmen anderer Lords, welche auf ihren Sitzen verblieben sind, gezählt werden. Werden die Proxies (Bevollmächtigten) aufgerufen, so erfolgt der Vermerk der Namen derjenigen Lords, welche durch Bevollmächtigte stimmen.

Abstimmung im Oberhause (division).

---

[1]) Bis 1857 mußten die Zähler gleichen Ranges sein.

Nachdem die Zähler die Stimmen gezählt haben, theilen sie das Resultat dem Lord auf dem Wollsacke (oder dem Vorsitzenden) mit. In alphabetarischer Folge werden die Listen der Namen unter Bemerkung, welche Lords anwesend, welche durch Bevollmächtigte vertreten waren, gedruckt und mit den Votes vertheilt. Aehnliche Listen aber unter Beobachtung der dem Rangverhältnisse entsprechenden Reihenfolge werden in das Protokollbuch übernommen.

Stimmengleichheit im Oberhause.

In dem Falle der Stimmengleichheit entscheiden die „not contents", die Frage wird für verneint erklärt. Dergleichen Fälle werden stets in das Protokollbuch mit den Worten eingetragen: „der alten Rechtsregel gemäß" oder „die alte Regel in ähnlichen Fällen" „semper praesumitur pro negante etc." Ein Anderes gilt, wenn das Oberhaus in seiner richterlichen Eigenschaft sitzt; denn die Frage stellt sich dann dahin, ob abgeändert oder bestätigt werden soll. Sind also die Stimmen gleich, so lehnt das Haus es ab, abändernd zu erkennen und es ergeht der Spruch, daß das Urtel des Vorderrichters zu bestätigen sei.

Law lords.

Es ist eine allgemeine Regel, daß in richterlichen Angelegenheiten nur die „law lords", das sind Peers, welche hohe richterliche Aemter bekleidet haben, mitstimmen oder sonst sich an den Entscheidungen des Hauses betheiligen. Ein jeder Peer ist indeß, wenn er es angemessen findet, seine Stimme abzugeben befugt. In dem Prozesse Howard c/a den Herzog von Norfolk (1685) wurde nach heftiger Debatte eine Entscheidung des Lord Siegelbewahrers Guildford aufgehoben, während 18 Bischöfe und 67 weltliche Peers das Haus bildeten. In dem Prozesse Reeve c/a Long (1694) verwarfen alle Lords ohne Abstimmung das Urtel des Vorderrichters. Der Prozeß Bertie c/a Falkland wurde wie jede andere Sache debattirt, die Laien gaben Proteste ein. Der Prozeß Ashby c/a White (1704) wurde Parteifrage und Gegenstand des Streites zwischen beiden Häusern. Den Spruch des Gerichtshofes von Queen's Bench stieß man mit 50 gegen 16 Stimmen um. An der Debatte und den Verhandlungen in der Douglas'schen Peeriesache (1769) betheiligten sich einige Laien, gaben Protest ein, enthielten sich aber der Abstimmung. In Sachen Alexander c/a Mont-

Stimmgebung anderer Peers in richterlichen Angelegenheiten.

gomery (1773) stimmten die Laien mit, die Stimmen standen (vier zu vier), das Urtel der früheren Instanz wurde bestätigt. In dem Prozesse Hill c/a St. John (1775) erfolgte der Spruch in Gegenwart der Laien und unter ihrer Zustimmung, aber ohne Abstimmung. Im Jahre 1783 in dem Prozesse des Bischofs von London c/a Fytche stimmten die Bischöfe sowohl als einige Laien, der Spruch des Vorderrichters wurde mit 19 gegen 18 umgestoßen. Bei einer Nichtigkeits-Beschwerde in Sachen der Krone c/a O'Connell (1844) erhob sich eine Erörterung, bei welcher einige Laien geneigt schienen von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Sie enthielten sich dennoch der Abstimmung.

Folgendes sind alte Regeln der Geschäfts-Ordnung für die Stimmgebung, wenn eine förmliche Abstimmung durch Zählung (division) nicht Statt findet, welche freilich mit dem neueren Verfahren wenig gemein haben:

Die Lords müssen bei dem Abstimmen auf ihren Plätzen bleiben.

„Ist die Frage gestellt und das Haus hat darüber abgestimmt, so darf kein Lord seinen Platz verlassen, bis das Haus auf einen anderen Gegenstand übergeht, es sei denn, daß es zu einer förmlichen Abstimmung durch Zählung (division) kommt."

Art des Abstimmens in dem Hause.

„Die Abstimmung beginnt, nachdem der Lord-Kanzler die Frage gestellt, mit dem letzten, und jeder Lord erhebt sich nach der Reihe unbedeckt und sagt nur „content" oder „non-content.""

In dem Unterhause.

In dem Unterhause war es bis 1736 Gebrauch, die eine Partei in den Vorsaal (lobby) zu senden, während die andere in dem Hause blieb. Zwei Zähler für jede Partei zählten die Stimmen und erstatteten darüber Bericht. Im Jahre 1836 hielt man es für zweckmäßig, einen modus einzuführen, durch welchen die Namen der Stimmenden ersichtlich werden; zu dem Zwecke wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Nach dem damals angenommenen, jetzt üblichen modus begeben sich die Mitglieder bei der Abstimmung in zwei zu den beiden Seiten des Hauses belegene Vorsäle (lobbies), so daß das Haus völlig geleert wird; in jede der lobbies wird eine der Parteien gesendet. Der Sprecher weiset zunächst die „ayes" an, in den

Zähler. Vorsaal zur Rechten zu gehn, die „noes“ in den zur linken und ernennt für jede Partei zwei Zähler, so daß je einer von den ayes und je einer von den noes zusammen fungiren, um einander bei der Zählung zu kontrolliren. Wenn für eine der Parteien nicht zwei Zähler gefunden werden können, dann darf keine Abstimmung Statt finden.

Am 4. Juni 1829 wurde ein Abgeordneter zum Zähler für die „ayes“ ernannt; es blieb aber kein anderes Mitglied in dem Hause, welches noch zum Zähler für sie hätte ernannt werden können; die „noes“, welche sich bereits entfernt hatten, kehrten zurück und der Sprecher erklärte, daß die noes obgesiegt hätten. In einem anderen Falle, den 14. August 1835, wurden die „ayes“ aufgefordert, sich zu entfernen und ein Abgeordneter zum Zählen bestimmt. Da aber Niemand sich hierzu anschickte, auch kein Abgeordneter zum zweiten Zähler vorhanden war, erklärte der Sprecher, daß die Ansicht der „noes“ durchgegangen sei. In noch neuerer Zeit kamen verschiedene Fälle ähnlicher Art vor.

Es würde in der That unvernünftig sein, die förmliche Abstimmung vor sich gehn zu lassen, wenn ohne Zählung ganz augenscheinlich die Minderheit von nur einem Mitgliede dem ganzen übrigen Hause gegenübersteht. Häufig wurde angeregt, ob nicht eine Regel aufzustellen sei, daß nur dann eine förmliche Abstimmung (division) zuläßig sei, wenn eine bestimmte Zahl von Mitgliedern, außer den Zählern, sich für die Minderheit erklärt habe.[1])

Eine solche Beschränkung würde den Fortgang der öffentlichen Geschäfte in den Fällen sicher erleichtern, in welchen sich eine nur kleine Partei einer Bill widersetzt, oder auf eine Vertagung besteht. So aber können Abstimmungen vorkommen, bei welchen Hunderte sich in den einen Vorsaal begeben, nur wenige in den anderen. Die Minderheit setzt ihren Willen, Zeit zu vergeuden, dem der Mehrheit gegenüber durch.

---

[1]) In dem amerikanischen Repräsentanten-Hause besteht eine der vorgeschlagenen ähnliche Regel; eine namentliche Abstimmung und Zählung soll nur Statt finden, wenn ein darauf gerichteter Antrag von mindestens einem Fünftel der zur beschlußfähigen Versammlung gehörenden Zahl von Mitgliedern unterstützt wird.

Sind für jede Partei zwei Zähler vorhanden, so geht die Abstimmung vor sich und das Haus wird geleert.

Form der Abstimmung (division) bei dem Unterhause.

Zwei Clerks stellen sich an jeden der beiden Eingänge des Hauses mit Listen der Mitglieder in der Hand, nach alphabetarischer Ordnung auf großen Pappblättern gedruckt, so daß die Unbequemlichkeit und der Aufenthalt des Blätterns vermieden wird. Während die Mitglieder in das Haus zurückkehren, machen die Clerks ein Zeichen bei einem jeden der Namen und die Zähler rechnen die Summe auf.

Nachdem beide Parteien in das Haus wieder eingetreten sind, begeben sich die Zähler von beiden Seiten an die Tafel des Hauses (die Zähler der Mehrheit von rechts) und einer der der Mehrheit angehörenden berichtet das Resultat der Zählung. Der Sprecher theilt dasselbe mit und verkündet den Beschluß des Hauses. Weichen die beiden Zähler derselben Seite über die von ihnen vorgenommene Zählung ab, oder zeigt sich eine Irrung, so bleibt Nichts übrig, als zu einer zweiten Abstimmung zu schreiten, falls die Zähler sich über die Differenz nicht vereinigen. In letzterem Falle verkündet der Sprecher das berichtigte Zahl-Verhältniß. Wird nachträglich ein Irrthum entdeckt, so veranlaßt man die Berichtigung in dem Protokollbuche.[1])

Ein Abgeordneter in dem unrichtigen Vorsaal.

Am 9. April 1856 theilte ein Zähler der noes mit, daß Mr. Wykeham Martin, der Abgeordnete für Rochester, sich mit den noes in den Vorsaal zur Linken begeben, aber abgelehnt habe, mit diesen zu stimmen. Er war nehmlich aus Versehn in den unrichtigen Vorsaal gegangen. Da er die Fragestellung vernommen und sich in den Vorsaal zur Linken begeben hatte, wurde ihm eröffnet, daß seine Stimme den noes zugerechnet werden müsse.[2])

---

[1]) Am 19. Februar 1847 machte man bemerklich, daß die Tages zuvor von den Zählern berichtete Zahl mit den gedruckten Listen nicht übereinstimme. Die Zähler der noes erklärten, daß ihrerseits ein Irrthum vorgefallen sei. Der Clerk wurde angewiesen das Protokollbuch zu berichtigen.

[2]) Später war man der Meinung, wenn er erklärt hätte, er habe für die „ayes“ gestimmt, diese Partei seine Stimme für sich verlangt haben würde. Es ist wohl der Erwägung werth, ob ein Abgeordneter unter solchen Umständen nicht befugt sein sollte, seine Stimme an der Tafel des Hauses abzugeben und sie nach seiner wahren Meinung verzeichnen zu lassen.

Entscheidende Stimme des Sprechers.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher (im Ausschusse der Vorsitzende), welcher sonst niemals an der Abstimmung Theil nimmt. Hierbei steht es ihm frei, wie ein jedes andere Mitglied nach seiner Ueberzeugung ohne Angabe eines Grundes zu stimmen. Um aber jeden Schein von Parteilichkeit fern zu halten, ist es üblich, daß er — wenn ausführbar — so stimmt, daß die Entscheidung des Hauses nicht schließlich ist; auch giebt er seine Gründe an, die dann in das Protokollbuch eingetragen werden.

Fälle.

Am 8. April 1805 bei den Verhandlungen des Lord Melville — vor der Anklage — standen die Stimmen über die Vorfrage. Der Sprecher entschied für die Vorfrage, damit „der eigentliche Antrag sofort zur Entscheidung des Hauses komme".

Am 14. Juni 1821 erklärte der Sprecher sich bei Abstimmung über zweite Lesung von — im Ausschusse zu einer Bill gestellten Amendements für dieselbe, damit dem Hause ferner Gelegenheit gegeben werde, seine Ansicht über die Bill auszusprechen.

Bei Abstimmung über die zweite Lesung einer Bill am 1. Mai 1828 standen die Stimmen. Der Sprecher erklärte, da das Haus die Bill habe einbringen lassen, so glaube er, wenn auch gegenwärtig unentschieden sei, ob damit weiter vorgegangen werden solle oder nicht, sich seiner Pflicht am besten zu entledigen, wenn er die weitere Berathung derselben zulasse, er stimme deshalb für die zweite Lesung. Nach demselben Grundsatze achtete sich der Sprecher bei der dritten Lesung einer Bill, am 23. Juni 1837. Aehnlich wurde in der Regel auch in anderen Stadien der Berathung über eine Bill verfahren. Einmal jedoch kam es vor, am 2. April 1821, daß der Sprecher gegen die zweite Lesung einer Bill stimmte, ohne hierfür einen Grund anzugeben. In einigen Fällen auch, in welchen es sich nicht um den Fortgang einer Bill handelte, gab der Sprecher die entscheidende Stimme, ohne seine Abstimmung weiter zu begründen.

Der Grundsatz, nach welchem der Sprecher sich bei Abgabe seiner entscheidenden Stimme zu richten pflegt, war auch in anderen Fällen als den auf Bills bezüglichen leitend.

Am 26. Mai 1826, wenige Tage vor dem Schlusse der Sitzung, beantragte man eine Resolution mit Bezug auf die Praxis des Hauses bei Wahlbestechungen. Es wurde die Vorfrage beantragt; bei der Abstimmung standen die Stimmen. Der Sprecher sagte, „da es nun seine Pflicht sei zu stimmen und in Betracht, daß es sich nur um eine deklaratorische Resolution handele, was Recht und Pflicht des Hauses sei, und daß jede etwaige Ungenauigkeit bei Fassung dieser Resolution immer verbessert werden könne, wenn es in dem neuen Parlament zur abermaligen Abstimmung käme, gebe er seine Stimme den „ayes“.“

Als am 19. Mai 1846 bei einer Frage, ob eine über Bestechungen in Bridport sich beschwerende Petition einem Untersuchungs-Ausschusse überwiesen werden solle, die Stimmen standen, sagte der Sprecher, „da das Haus kein besseres Mittel habe, sich über das Sachverhältniß ein Urtheil zu bilden als der Wahl-Ausschuß, der bereits die Zurückweisung ausgesprochen habe, es übrigens jedem Burgflecken-Wähler frei stehe, nach den Bestimmungen des Act 5 et 6 Vict. c. 2 eine Petition an das Haus zu richten mit der Bitte, einen Ausschuß zu ernennen mit der Befugniß, eidliche Abhörungen zur Untersuchung der Bestechungs-Angelegenheit vorzunehmen, — aus diesen Gründen stimme er gegen den Antrag.“

Am 25. Mai 1841 bei einem Antrage, mit Bezug auf politische Verbrechen eine Adresse an die Krone zu richten, stimmte der Sprecher gegen denselben, weil der Antrag in die Prärogative der Krone eingreife.

Am 6. Mai 1851 standen die Stimmen bei Abstimmung über den Antrag, „daß das Haus sich in einen Ausschuß in Betreff einer gewissen Angelegenheit verwandeln solle“; der Sprecher entschied zu Gunsten des Antrages. Seine Gründe sind in das Protokollbuch nicht eingetragen. Seine Entscheidung aber wurde durch den Gedanken bestimmt, daß das Haus bei Annahme des Antrages fernere Gelegenheit zur Erwägung seines Beschlusses habe.

Während der Sprecher daher bei Leitung der Berathungen des Hauses herkömmlicher Weise genöthigt ist, sich einer freien

Meinungs-Aeußerung zu enthalten, ist er im Ausschusse des ganzen Hauses befugt, wie ein jedes andere Mitglied zu sprechen und zu stimmen. Neuerdings jedoch hat er sich dieses Rechtes gemeinhin nicht bedient. In früherer Zeit befleißigte man sich dieser gewissenhaften Unparteilichkeit nicht immer. Sir Fletcher Norton äußerte sich am 6. April 1780 in strengen Ausdrücken über den Einfluß der Krone; Mr. Grenville eben so über die Regentschafts-Bill am 16. Januar 1788. Der Sprecher Mr. Abbot sprach 1813 im Ausschusse über die Ansprüche der Katholiken.

Sprecher im Ausschusse redend.

Der Sprecher Mr. Manners Sutton ergriff im Ausschusse über die Roman-catholic Disability Bill am 26. März 1821 und wiederum am 6. Mai 1825 das Wort. Auch im Ausschusse über die Bill betreffend die Zulassung der Dissenters zu den Universitäten sprach er am 2. Juli 1834 gegen die Tendenz der Bill. Am 21. April 1856 ließ sich der Sprecher Mr. Shaw Lefevre in dem Geldbewilligungs-Ausschusse, als die Verwaltung der Haupt-Kuratoren des britischen Museums angefochten wurde, zur eigenen Vertheidigung und der seiner Kollegen unter großem Beifalle vernehmen.

Veröffentlichung der Abstimmungsliste.

Nach der Abstimmnng werden die Tafeln, auf welchen die Namen der Mitglieder verzeichnet sind, von den betreffenden Clerks durchgesehn und in den Druck gegeben. Der Abdruck der angezeichneten Namen erfolgt nach der Reihenfolge. Die Abstimmungs-Listen werden am folgenden Morgen zugleich mit den Votes des Hauses vertheilt. Diese Art die Namen der Mitglieder bei Abstimmungen festzustellen, war von gutem Erfolge. Die Ermittelung geschieht mit großer Genauigkeit und veranlaßt geringen Aufenthalt.

Abstimmungen im Ausschusse.

Die Abstimmung im Ausschusse des ganzen Hauses geschah früher in der Art, daß die Parteien sich an die entgegengesetzten Seiten des Hauses begaben. Gegenwärtig aber erfolgen die Abstimmungen, sei es im Hause oder im Ausschusse, auf dieselbe Weise. Im Ausschusse wie in dem Hause kann die Abstimmung nicht vor sich gehn, ohne daß zwei Zähler für jede Seite vorhanden sind.

Proxies.

In dem Oberhause, wie gezeigt, dürfen bei gewissen Fragen

nicht allein die anwesenden Peers sich betheiligen, sondern auch abwesende sind durch Bevollmächtigte zu stimmen befugt; deren Stimmen werden den übrigen zugezählt. Die nach Zusammenrechnung der in Person und in Vollmacht abgegebenen Stimmen sich ergebende Mehrheit entscheidet. Das Recht durch Bevollmächtigte zu stimmen, ist an folgende Regeln und Beschränkungen geknüpft:

„Kein Lord darf mehr als zwei Vollmachten übernehmen, mehr Stimmen dürfen von ihm bei der Zählung nicht angenommen werden. Geistliche Lords müssen geistliche, weltliche Lords weltliche bevollmächtigen. Kein Lord darf mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Wenn ein von dem Könige beurlaubter Peer von dem Parlament abwesend ist, Vollmacht ertheilt und demnächst in dem Hause seinen Sitz nimmt, so erlöscht hierdurch die Vollmacht. Vollmachten erlöschen bei Eintritt des Machtsgebers.

Wenn ein Peer beurlaubt ist, Vollmacht ertheilt und wieder eintritt, so kann er keine neue Vollmacht ohne neue Erlaubniß ertheilen. Neue Vollmacht.

Bei Vorberathungen über Privat-Angelegenheiten werden Bevollmächtigte zugelassen, nicht aber bei dem Urtelsspruch. In gerichtlichen Angelegenheiten werden Proxies nicht zugelassen.

In gerichtlichen Angelegenheiten dürfen Vollmachten in diesem Hause künftig nicht zugelassen werden, wenn auch im Wege der Bill verhandelt wird.

Diese Regel findet auch auf die Aburtelung bestrittener Wahlen schottischer Wahl-Peers Anwendung.

Nimmt ein Lord, welcher zugleich Bevollmächtigter ist, an einer Abstimmung Theil, so muß er auch für den Machtgeber stimmen, wenn die Bevollmächtigten aufgerufen werden. Wenn Lords mitstimmen, müssen sie auch für ihre Machtgeber stimmen.

An dem Tage, an welchem ein Lord in dem Hause anwesend gewesen ist, kann die von ihm ertheilte Vollmacht nicht eingetragen werden; die nach drei Uhr in das Buch eingetragene Vollmacht darf an demselben Tage bei keiner Abstimmung benutzt werden. Die Clerks haben dem Hause darüber Rechenschaft zu geben.“

Es ist ferner Regel, daß im Ausschusse des ganzen Hauses von einer Vollmacht nicht Gebrauch gemacht werden darf. Im Ausschusse.

Am üblichsten ist es, daß die Vollmacht Lords derselben politischen Richtung ertheilt, und über die Frage für beide in glei- Peers brauchen für sich und

ihre Machtgeber nicht gleich zu stimmen.

chem Sinne gestimmt wird. Das ist der eigentliche Zweck der Vollmacht. Doch ereignet es sich mitunter, daß ein Lord von seinem Machtgeber besonders ersucht wird, für ihn entgegengesetzt zu stimmen. Man hält es für zulässig, die sich widersprechenden Stimmen anzunehmen. Es wurde behauptet, die Zulässigkeit dieser Abweichung von der Regel beruhe auf der Annahme, daß zwischen der Zeit des Selbstvotirens und der Stimmabgabe für den Machtgeber ein Meinungswechsel eingetreten sein könne. Denn nach der Form der Vollmacht überträgt der Machtgeber dem Bevollmächtigten das uneingeschränkte Recht der Entscheidung, ohne Rücksicht auf die Ansichten, welche der Abwesende nach Zeichnung der Urkunde ausgedrückt haben mag.

Abpaaren in dem Unterhause.

Ein Gebrauch ähnlich dem der Stimmgebung durch Bevollmächtigte ist seit vielen Jahren in dem Unterhause üblich. Es ist gezeigt, daß nur die bei der Fragestellung Anwesenden stimmen dürfen. Das Haus hat niemals irgend eine Art von Uebertragung genehmigt. Eine — man könnte sagen — negative Art der Bevollmächtigung, bekannt unter der Bezeichnung „pairs", gestattet aber einem Abgeordneten sich zu entfernen, indem er mit einem anderen verabredet, daß er zur selben Zeit ebenfalls abwesend ist. Durch dieses Uebereinkommen verliert jede Partei eine Stimme nnd die Abstimmung hat genau dasselbe Resultat, als ob beide Mitglieder anwesend wären. Die Trennung des Hauses in bestimmte politische Parteien erleichtert dies Uebereinkommen. Die Abpaarung erfolgt nicht allein für einzelne bestimmte Fragen oder für eine Sitzung des Hauses, sondern für Wochen und selbst Monate. Das Parlament hat diesen Brauch nie anerkannt, aber auch niemals ausdrücklich mißbilligt.[1]) Einzelne Mitglieder treffen daher unter einander die erforderliche Verabredung oder die Abgeordneten, welche von den beiden Hauptparteien betraut sind bei Abstimmungen für das Zusammenhalten der Parteikräfte zu sorgen, veranstalten das Nöthige.

---

[1]) Am 6. März 1744 wurde beantragt, kein Abgeordneter dürfe mit einem anderen die Verabredung treffen, sich dem Dienste im Hause oder Ausschusse zu entziehn; gegen Uebertretung dessen solle mit aller Strenge verfahren werden. Der Antrag wurde aber verworfen.

Diese Einrichtung hat sich so bequem erwiesen, daß sie auch in dem Hause der Lords Eingang gefunden hat.

Proteſt. Nicht allein durch die Abstimmung sind Peers in der Lage, ihre Zustimmung oder ihren Dissens auszudrücken, sie sind auch befugt, ihre Ansicht und deren Gründe durch einen Protest darzulegen, welcher im Namen aller derer, welche sich hierzu vereinigen, in das Protokollbuch eingetragen wird.

Am 27. Februar 1721 wurde verordnet:

Zeit der Eintragung. „die Lords, welche Protest erheben oder ihren Dissens zu Abstimmungen dieses Hauses eingeben, wozu sie ohne Genehmigung des Hauses berechtigt sind, sollen mit oder ohne Gründe den Protest oder Dissens in des Clerk Buch in der nächsten Sitzung vor zwei Uhr eintragen lassen, andernfalls darf die Eintragung nicht erfolgen. Die Unterzeichnung muß vor Aufhebung der Sitzung am selben Tage geschehn."

Hat ein Peer einen Protest verfaßt, so dürfen andere Lords diesen ohne Bemerkung unterschreiben, wenn sie der Begründung überall beistimmen. Sie können aber auch ihre besonderen Gründe hinzufügen. Nach dem Gebrauche des Oberhauses ist das Recht einen Protest eintragen zu lassen auf die Lords beschränkt, welche bei der Abstimmung über die Frage zugegen waren, in Betreff deren sie ihren Dissens auszusprechen wünschen. Demgemäß ist es unstatthaft durch einen Bevollmächtigten einen Protest einzugeben. Erachtet das Haus einen Protest oder dessen Begründung für ungehörig oder sonst regelwidrig, so steht es ihm frei die Streichung desselben anzuordnen. Hatte das Haus die Streichung eines Protestes oder der Gründe angeordnet, so erfolgte auch wohl ein zweiter Protest gegen die angeordnete Streichung, um die Absicht des Hauses zu vereiteln. Am 10. April 1690 ließ man gewisse Gründe streichen. Der Herzog von Somerset, welcher gerade aus diesen Gründen sich dem Proteste angeschlossen hatte, verlangte, daß ihm gestattet werde, seinen Namen von dem Proteste zu entfernen. Das wurde ihm und jedem anderen Lord, der es wünschte, freigestellt. Am 24. Juni 1824 erlaubte man den Peers, welche einen Protest gegen die Earl Marshal's Bill eingegeben hatten, diesen zurückzuziehn und, da er unrichtige Thatsachen enthielt, zu verbessern.

Persönliches Interesse. Peers.

Im Jahre 1796 wurde bei den Lords eine allgemeine Resolution beantragt, „kein Peer solle sich an der Abstimmung betheiligen, der bei dem Gegenstande interessirt sei". Der Antrag fiel; doch muß man annehmen, daß eine solche Resolution für unnöthig erachtet wurde und man der Meinung war, das Ehrgefühl werde jeden Peer abhalten, durch seine Abstimmung im Parlament seinen pekuniären Interessen Vorschub zu leisten. Nach Bestimmung der Geschäfts-Ordnung (N. 178) sind Lords von der Theilnahme an Ausschüssen über Privat-Bills frei, bei welchen sie ein Interesse haben.

Unterhaus.

In dem Unterhause ist es eine bestimmte Regel, daß kein Abgeordneter, welcher bei einem Antrage ein direktes pekuniäres Interesse hat, mitstimmen darf; dasselbe muß aber ein unmittelbares und persönliches sein, nicht nur allgemeiner und entfernter Natur.

Am 17. Juli 1811 erklärte der Sprecher Abbot die Regel dahin: „das Interesse muß geradezu ein Geld-Interesse und zwar das Interesse der Personen sein, um deren Stimmberechtigung es sich handelt, nicht aber ein Interesse, welches sie mit allen übrigen Staats-Angehörigen gemein haben oder welches auf dem Gebiete der Politik liegt." Diese Ansicht wurde mit Bezug auf einen Antrag ausgesprochen, den Bank-Direktoren bei der Gold Coin Bill das Stimmrecht zu versagen. Dieser Antrag fiel ohne Abstimmung.

Fragen über Staats-Politik.

Die Protokollbücher weisen kein Beispiel auf, in welchem bei Fragen über Staats-Politik die Stimme eines Mitgliedes ausgeschlossen worden wäre. Am 1. Juni 1797 stellte jedoch Mr. Manning der Beurtheilung des Sprechers anheim, ob er nach den Regeln des Hauses über den Antrag von Mr. Pitt stimmen dürfe, welcher den Unterzeichnern des Loyalty Loan, zu denen er gehöre, eine Entschädigung gewähren wolle. Der Sprecher erläuterte im Allgemeinen die Regel des Hauses. Mr. Manning lehnte es ab mitzustimmen. Nach der Abstimmung wurde gegen die Stimmen zweier Abgeordneten eingewendet, daß sie Unterzeichner seien; der eine erklärte, daß er seine Unterschrift aufgegeben habe, der andere, daß er entschlossen sei, keinen Vortheil aus derselben zu ziehn. Die Frage, ob ihre Stimmen auszuschließen seien, wurde demnächst besonders verneint.

Am 3. Juni 1824 fand eine Abstimmung über eine Bill Statt, welche die Aufhebung des Act 6 Geo. I. so weit bezweckte, als dadurch andere Korporationen und Gesellschaften als die benannten von See-Versicherungen und Darlehn auf Bodmerei ausgeschlossen wurden. Gegen das von den Zählern angegebene Resultat machte man den Einwand, daß mehrere Abgeordnete, welche für die Bill gestimmt hätten, bei dem Durchgehn derselben persönlich interessirt seien, da sie an der Alliance Insurance Company Antheil hätten. Man nahm aber an, ihr Interesse sei nicht ein solches, daß sie dadurch von der Abstimmung über Aufhebung eines allgemeinen Gesetzes ausgeschlossen würden.

Am 10. Juli 1844 handelte es sich um eine Bill, durch welche gewisse Kriminal-Prozesse wegen unerlaubten Spieles suspendirt werden sollten. Es wurde gegen die Betheiligung von Abgeordneten an der Abstimmung Einspruch erhoben, weil sie zu den Angeklagten gehörten. Der Eine erklärte, er beabsichtige von der Bill keinen Nutzen zu ziehn, er werde sich auf den Prozeß einlassen; ein Anderer, es sei ihm gar kein Prozeß-Akt zugestellt. Der Antrag auf Ausschließung von der Abstimmung wurde zurückgezogen.

Am 11. Juli 1844 machte man bei der zweiten Lesung einer öffentlichen auf Eisenbahnen bezüglichen Bill einem Abgeordneten das Stimmrecht streitig, weil er als Eigenthümer von Eisenbahn-Aktien ein direktes pekuniäres Interesse habe. Auch dieser Antrag auf Ausschließung von der Abstimmung wurde indeß zurückgenommen.

Am 20. Mai 1825 machte man darauf aufmerksam, daß ein Abgeordneter, welcher bei dem Berichte über die Leith Docks Bill für diese gestimmt hatte, bei deren Durchgehn ein direktes pekuniäres Interesse habe. Er erklärte von seinem Platze, er habe allerdings ein solches Interesse, deshalb habe er im Ausschusse sich der Abstimmung enthalten, gegenwärtig habe er nur aus Unachtsamkeit mitgestimmt. Seine Stimme wurde für ungültig erklärt. Privat-Bills.

In einigen Fällen stimmten Abgeordnete, welche als Unterzeichner bei Unternehmungen betheiligt waren, für Bills, welche diese in's Leben rufen sollten. Ihre Stimmen wurden

auf das Zugeständniß ihrer Betheiligung für ungültig erklärt.

Die Betheiligung an einem rivalisirenden Unternehmen ist hierzu aber kein ausreichender Grund. Am 22. Februar 1825 stimmte ein Abgeordneter gegen eine Bill betreffend die Bildung einer London-Westminster Oel-Gas-Gesellschaft. Man machte darauf aufmerksam, daß er bei der Imperial-Gas-Light and Coke Company betheiligt sei und daher aus pekuniärem Interesse der Bill entgegen sei. Nachdem man ihn von seinem Platze hatte sich erklären lassen, wurde der Antrag, seine Stimme für ungültig zu erklären, zurückgezogen.

Am 16. Juni 1846 bemängelte man die ablehnende Stimme eines Abgeordneten, weil er als Direktor und Betheiligter bei der Caledonian Railway Company ein direktes pekuniäres Interesse habe, daß die Glasgow, Dumfries und Carlisle Railway Bill verworfen werde. Er erklärte hierauf, das einzige direkte Interesse, welches er bei der Caledonian-Eisenbahn habe, bestehe im Besitze von 20 Aktien, deren er bedürfe, um die Stelle eines Direktors bei dem Unternehmen zu bekleiden; er stimme gegen die Bill, da das beabsichtigte neue Unternehmen jenem direkt Konkurrenz mache, wie die Gesetzgebung in der letzten Sitzungs-Periode anerkannt habe. Der Antrag, diesen Abgeordneten wegen direkten pekuniären Interesses von der Abstimmung auszuschließen, wurde abgelehnt.

Bei der zweiten Lesung der Birmingham-Gloucester Eisenbahn-Bill am 15. Mai 1845 warf man einem der Zähler für die noes vor, er sei ein Grund-Eigenthümer, dessen Eigenthum durch die Linie beeinträchtigt werden würde. Der Antrag, ihn von der Abstimmung auszuschließen, wurde zurückgezogen.

Wenn das Haus im Zweifel ist, ob eine Stimme zuzulassen oder nicht, so hat der betreffende Abgeordnete, nachdem er seine Erklärung von seinem Platze aus abgegeben hat, sich sofort und noch vor der Fragestellung zu entfernen.

Im Ausschusse.

Dem Prinzip nach war die Regel, wonach ein interessirtes Mitglied sich der Abstimmung enthalten muß, in gleicher Art auf Ausschüsse wie auf das Haus selbst anzuwenden. Dennoch aber hat sich unbestreitbar eine entgegengesetzte Praxis ganz allge-

mein bei Ausschüssen über Privat-Bills erhalten; freilich kam dies vor 1844 nicht gerade hin zur Kenntniß des Hauses. In dem vorhin erwähnten Falle der Leith Docks Bill erklärte ein Abgeordneter, daß er sich wegen pekuniären Interesses der Abstimmung im Ausschusse enthalten habe. Die Absicht des Hauses ist aus einem einige Jahre später Statt gehabten Falle deutlich zu ersehn. Ein Vorsitzender des Geldbeschaffungs-Ausschusses berichtete am 20. März 1843 dem Hause, er habe bei der Lancaster Lunatic Asylum Bill ein persönliches Interesse. Das Haus veranlaßte die Ueberweisung der Bill an den Vorsitzenden des Geschäfts-Ordnungs-Ausschusses. Am 21. Juni 1844 endlich wies ein Ausschuß (Middle Level Drainage Bill) seinen Vorsitzenden zu berichten an, einem Mitgliede sei die Andeutung geworden, es möge sich wegen seines Interesses an der Bill bei etwaiger Abstimmung seines Stimmrechtes enthalten, und die Entscheidnng des Hauses darüber zu erbitten: „ob ein Abgeordneter, welcher durch Besitz von Grund-Eigenthum von einer Grenzregulirungs-Bill mit betroffen werde, nach der Ansicht des Hauses ein solches Interesse bei dieser habe, daß er als Mitglied des Hauses und Vertreter allgemeiner örtlicher Interessen sich bei allen die Bill sowohl den Eingang als deren einzelne Bestimmungen betreffenden Fragen der Abstimmung zu enthalten habe." Drei verschiedene Vorschläge wurden am 27. Juni zur Beantwortung der Anfrage von dem desfallsigen Ausschusse der Erwägung des Hauses unterbreitet, nach einer Debatte schließlich aber zurückgezogen. Das Haus gab demnächst dem Ausschusse den Bescheid, die Regel, welche bezüglich der Stimmgebung eines bei einem Antrage interessirten Mitgliedes im Hause gelte, sei in gleicher Weise in dem Ausschusse anwendbar. Seit jener Zeit werden Ausschüsse über streitige Privat-Bills so gebildet, daß dabei betheiligte Mitglieder davon ausgeschlossen bleiben; in Ausschüssen über nicht streitige Privat-Bills haben sie sich der Abstimmung zu enthalten. Ein in dem Ausschusse über ein oder mehrere Privat-Bills gewählter Abgeordneter wird von jeder ferneren Thätigkeit entbunden, sobald sich zeigt, daß er bei den Bills oder einer derselben ein direktes pekuniäres Interesse hat.

Geld-Anerbieten. Das Parlaments-Recht betreffend die Annahme einer Bestechungs-Summe oder einer Geldbelohnung für parlamentarische Thätigkeit ist an einem anderen Orte erörtert. Das Parlament hat sich aber auch gegen andere indirekte Einflüsse pekuniären Charakters geschützt.

Rechtsbeistand vor Ausschüssen u. s. w. Einem Mitgliede ist es nicht gestattet als Rechtsbeistand vor dem Hause oder einem Ausschusse aufzutreten, nicht allein um zu verhüten, daß ein Geld-Interesse auf die Abstimmung einwirken könnte, sondern auch weil es sich mit der Würde nicht verträgt, vor einem Hofe zu plaidiren, zu dem man selbst gehört. Der parlamentarische und geschäftliche Brauch verbieten einem Abgeordneten auch als Rechtsverständiger über eine Privat-Bill, eine Wahl-Petition oder bei sonst einer Verhandlung im Parlament Rath zu ertheilen.

Es ist auch für — dem Parlaments-Recht und Gebrauch entgegen erklärt worden, daß ein Abgeordneter selbst oder als Theilnehmer sich für Geldbelohnung bei der Durchführung von Privat-Bills in einem der Häuser des Parlaments betheiligt.

Rechtsbeistand vor den Lords. Auf demselben Grunde beruhte die Bestimmung vom 6. November 1666:

„Mitglieder der langen Robe in diesem Hause dürfen bei Bills, welche vor dem Oberhause schweben, keiner Partei als Rechtsbeistand dienen, bevor diese von dem Hause der Lords diesem Hause zugestellt werden."

Am 12. Juli 1820 erlaubte man Mr. Brougham und Mr. Denman (der Königin Attorney- und Solicitor-General, des Königs Attorney- und Solicitor-General) und Dr. Lushington gegen und für die gegen die Königin Caroline anhängige Bill als Rechtsbeistände an der Schranke des Hauses der Lords zu plaidiren. Aus dieser Erlaubniß sollte aber kein Präcedenzfall entnommen werden. Es war auch selbstverständlich, daß keine dieser Personen, wenn diese Bill in das Haus der Gemeinen kommen würde, zum Mitstimmen zugelassen werden sollte.

Am 18. Juni 1842 genehmigte man, daß Mr. Roebuck zur Unterstützung der Sudbury Disfranchisement Bill, welche das Haus der Gemeinen bereits passirt hatte, an der Schranke des Oberhauses plaidire. Dagegen versagte das Haus Mr.

Charles Buller am 4. Mai 1846 die Erlaubniß, in Betreff der Bolton Waterworks Bill, welche das Haus der Gemeinen passirt hatte und dem anderen Hause mitgetheilt worden war, als Rechtsbeistand vor den Lords aufzutreten. Der Sprecher äußerte dabei, in Mr. Roebuck's Falle habe es sich nur um eine Bill von öffentlichem Interesse gehandelt; so viel ihm bekannt, sei aber einem Abgeordneten nie zuvor die Erlaubniß ertheilt worden, über eine Privat-Bill vor dem Hause der Lords zu plaidiren.

Früher war es üblich, Abgeordneten die Erlaubniß zu ertheilen, in Appellations-Sachen an der Schranke des Hauses der Lords zu plaidiren. Der letzte Fall der Art kam 1710 vor. Seit jener Zeit pflegen Abgeordnete in gerichtlichen Angelegenheiten vor dem Oberhause und dem Privilegien-Ausschusse ohne besondere Genehmigung aufzutreten.

Kapitel XIII.

Ausschuß des ganzen Hauses; allgemeine Regeln des Verfahrens; Vorsitzender; Anträge und Debatte; Wiederbeginn der Sitzung des Hauses.

Ausschuß. Ein Ausschuß des ganzen Hauses ist thatsächlich das Haus selbst; nur nimmt ein Vorsitzender (chairman) die Stelle des Sprechers ein. In dem Oberhause tritt die Ausschuß-Verhandlung durch den Beschluß ein, daß das Haus sich in den Ausschuß verwandele. Diesem folgt die Vertagung des Hauses auf beliebige Zeit. In dem Unterhause tritt er durch eine Resolution ein, daß das Haus (resolve itself) sich in einen Ausschuß des ganzen Hauses verwandele. Der Sprecher stellt dann die Frage, ob er sogleich seinen Sitz verlassen solle. Wird derselben zugestimmt, so verläßt der Sprecher seinen Sitz, der Stab (mace) wird von dem Tische entfernt, unter denselben gelegt und die Ausschuß-Sitzung beginnt.

Vorsitzender im Ausschusse der Lords. Bei den Lords übernimmt der Ausschuß-Vorsitzende, welcher bei dem Beginne jeder Sitzungs-Periode ernannt wird, auf Grund einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung des Hauses den Vorsitz. Diese schreibt vor:

> „daß er den Vorsitz in allen Ausschüssen des ganzen Hauses und in allen Ausschüssen über Privat-Bills übernimmt, wenn das Haus nicht etwas Anderes bestimmt;
>
> daß sobald der Ausschuß-Vorsitzende oder der an seiner Statt ernannte Lord (ohne Genehmigung des Ausschusses) in dem Ausschusse des ganzen Hauses nicht gegenwärtig ist, das Haus seine Sitzung wieder aufnimmt."

In Befolgung dieser Regeln kann der Ausschuß bei Abwesenheit des Vorsitzenden keine Geschäfte erledigen. Das Haus als solches tritt dann aber ein und ernennt einen Vorsitzenden.

In dem Unterhause nimmt den Platz des Vorsitzenden gewöhnlich der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses („ways and means“) ein. Erhebt sich in dem Ausschusse über die Wahl des Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so wird über solche von dem Hause selbst, nicht von dem Ausschusse entschieden. Der Sprecher nimmt seinen Sitz sogleich wieder ein, und stellt die Frage, ob ein besonderes Mitglied den Vorsitz im Ausschusse führen soll. Wird dies verlangt, so wird der Stab wieder von dem Tische entfernt, und der Ausschuß geht unter dem von dem Hause ernannten Vorsitzenden an seine Geschäfte.

Ausschuß-Vorsitzender in dem Unterhause.

Die Verhandlungen geschehn in derselben Art, als ob das Haus sitzt. In dem Oberhause richtet der Peer wie sonst das Wort an die Lordschaften; in dem Unterhause redet der Abgeordnete den Vorsitzenden an, der in dem Ausschusse alle in dem Hause dem Sprecher obliegenden Pflichten hat. Er ruft die Abgeordneten auf, wie sie sich zum Worte erheben, stellt die Fragen, hält die Ordnung aufrecht und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Geschäfts-Erledigung.

Am 28. Juni 1848 standen in dem Ausschusse über die Roman Catholic Relief Bill bei einer Abstimmung die Stimmen. Der Vorsitzende gab den Ausschlag. In der Diskussion wurde angeführt, eines ähnlichen Falles erinnere man sich nicht, und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens in Zweifel gezogen. Dasselbe stand aber offenbar mit den Regeln des Hauses in Einklang. In Betreff der Sonder-Ausschüsse ist die Regel von dem Hause festgestellt. Es ergiebt sich daraus Nichts, was der in jenem Falle angeordneten Praxis widerspricht.

Entscheidende Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktion eines Ausschusses des ganzen Hauses ist in der Regel Berathung, nicht Anstellung von Ermittelungen. Der Anfang aller gesetzgeberischen Thätigkeit über Gegenstände der Religion, des Handels, der Besteuerung, der Geld-Bewilligung ist die Berathung im Ausschusse. Eben da wird eine jede andere Angelegenheit berathen, welche nach der Ansicht des Hauses sich mehr zur Erörterung im Ausschusse eignet. Die Bestimmungen einer öffentlichen Bill müssen ebenfalls im Ausschusse des ganzen Hauses erwogen werden.

Thätigkeit der Ausschüsse des ganzen Hauses im Allgemeinen.

Aber auch wichtige Untersuchungen wurden solchen Ausschüssen

anvertraut; so z. B. die Ermittelung der Ursachen der Niederlage der Flotte vor Toulon 1744, die erfolglosen Anstrengungen der Seemacht im amerikanischen Kriege 1782, die Aufführung des Herzogs von York 1809, das Fehlschlagen der Expedition nach der Schelde 1810. Bei Führung von Untersuchungen der Art stellten die Ausschüsse Zeugen-Vernehmungen an. So imponirend ein solcher Gerichtshof auch sein mag, so wenig geeignet erscheint er, eingehende Verhöre ohne Unterbrechung vorzunehmen, da die Ausfüllung der Zeit mit Untersuchungen für die Erledigung der übrigen nothwendigen Geschäfte ein wesentliches Hinderniß ist. Im Jahre 1790 kamen Sonder-Ausschüsse, welche zur Vernehmung der Zeugen ernannt waren, und die Resultate der Beweis-Aufnahme dem Hause berichteten, dem Ausschusse des ganzen Hauses bei Untersuchung des Sklavenhandels in Afrika zu Hülfe. In neuerer Zeit übertrug man derartige Untersuchungen nur selten dem Ausschusse des ganzen Hauses, da die Ermittelungen in wichtigen Angelegenheiten erfolgreicher im geheimen Sonder-Ausschusse vorgenommen werden.

Gegenstände.

Ein Ausschuß darf nur die Gegenstände, welche ihm von dem Hause zugewiesen sind, in Betracht ziehn. Erscheint es wünschenswerth, daß auch andere Gegenstände erwogen werden, so hat das Haus eine den Ausschuß hierzu ermächtigende Anweisung zu geben. Der desfallsige Antrag soll stets nach Verlesung der Tages-Ordnung bestimmt gestellt werden, nicht aber als Amendement zu der Frage, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll. Der letztere Weg wurde mitunter eingeschlagen; dies ist aber unzweckmäßig, wenn damit nicht die Absicht verbunden ist, die Ausschuß-Sitzung zu verhindern; denn die Annahme des Amendements beseitigt den Antrag, daß der Sprecher seinen Sitz verlasse.

Anweisung und Amendements bei Verwandlung in den Ausschuß.

Die Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungs-Ausschüsse (supply und ways and means) ausgenommen, müssen alle Anträge auf Ertheilung von Instruktionen und Amendements zu der Frage, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll, vor der ersten Ausschuß-Sitzung gestellt werden.

Die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 25. Juni 1852 lautet:

„Wenn eine Bill oder ein anderer Gegenstand (ausgenommen Geldbewilligung und Beschaffung) in dem Ausschusse schon theilweise berathen, der Vorsitzende angewiesen ist, die Genehmigung einer anderen Sitzung in dem Hause zu beantragen, und das Haus den Ausschuß angewiesen hat, an einem bestimmten Tage wieder zu sitzen, so soll der Sprecher, nachdem an diesem Tage der desfallsige Beschluß verlesen ist, ohne Fragestellung seinen Sitz verlassen und das Haus sich in einen Ausschuß verwandeln."

Wenn verschiedene Amendements gestellt sind.

Falls verschiedene Amendements zu der Frage gestellt sind, ob der Sprecher sofort seinen Sitz verlassen soll, damit das Haus sich in den Ausschuß verwandele, und das erste Amendement wird abgelehnt, so darf kein anderes Amendement in Antrag gebracht werden. Geht das Amendement aber durch und es wird dennoch gewünscht die Tages-Ordnung zu erledigen, so muß der Antrag nochmals gestellt werden, daß das Haus sich sofort in den Ausschuß verwandele (dessen es unter anderen Umständen nicht bedarf). Wird die Frage, ob der Sprecher seinen Sitz verlasseu soll, zum zweiten Mal gestellt, so darf ein anderes Amendement wiederum gestellt werden.

Ist die Anmeldung von Resolutionen geschehn, welche im Ausschusse beantragt werden sollen, so ist es wider die Regel, auf deren Erörterung bei der Frage einzugehn, ob der Sprecher sofort seinen Sitz verlassen soll. Denn das Haus kann von diesem keine Kenntniß nehmen, bevor nicht der Bericht durch den Ausschuß erfolgt ist. Wird aber ein Amendement gestellt, welches der beabsichtigten Resolution entgegentritt, so läßt sich diese Regel doch nicht vollkommen zur Geltung bringen.

Der Unterstützung eines Antrages bedarf es im Ausschusse nicht.

Es ist eine selbstverständliche Regel, daß ein Antrag im Ausschusse der Unterstützung nicht bedarf. Obwohl nirgend besonders ausgesprochen und selbst mitunter in Zweifel gezogen, wurde sie in der Praxis doch stets befolgt. Eine Bestätigung findet sich in dem früheren Gebrauche bei einer Abstimmung im Ausschusse für jede Seite nur einen Zähler zu ernennen.

Wenn gegenwärtig auch zwei Zähler ernannt werden, indem eine Abstimmung durch Auseinandergehn in die Vorsäle ohnedies unstatthaft ist, so bringt der Vorsitzende doch den auch nur von einem Abgeordneten ausgehenden Antrag zur Fragestellung.

Vorfrage. Der Antrag auf Vorfrage ist im Ausschusse unstatthaft. Der Grund davon ist vielleicht nicht ganz klar. Ein solcher Antrag erscheint für das Verfahren im Ausschusse weniger geeignet. In dem Hause handelt es sich darum, ob durch den Willen des Einzelnen die Versammlung genöthigt werden soll, sich mit einem Gegenstande zu beschäftigen; dem Ausschusse ist der Gegenstand aber zur Erwägung von dem Hause überwiesen; es kann sich nur um Anträge handeln, welche in den Kreis der von dem Hause überwiesenen Gegenstände fallen. Anträge jedoch, welche dieselbe Wirkung als die Vorfrage haben, wurden mit Bezug auf Bills im Ausschusse mitunter zugelassen. Der Antrag, der Vorsitzende solle seinen Sitz verlassen, sofern er vor Annahme einer Resolution in der Absicht gestellt wird, diese zu verhindern, hat genau dieselbe Wirkung als die Vorfrage.

Fragen über Summen und Datum. Am 3. November 1675 erklärte man es für eine alte Regel des Hauses, daß wenn über eine größere und kleinere Summe oder längere und kürzere Zeit Streit obwaltet, die kleinste Summe und die längste Zeit zuerst zur Entscheidung gebracht werden muß. Diese Regel bezieht sich zwar mehr auf die Geldbewilligungs- und Beschaffungs-Ausschüsse (in welchen sie übrigens durch neuere Bestimmungen fast beseitigt ist), wird aber auch bei geeigneter Gelegenheit zuweilen in anderen Ausschüssen beobachtet.

Eine Resolution darf nicht hinausgeschoben werden. Eine beantragte Resolution darf im Ausschusse des ganzen Hauses nicht hinausgeschoben werden. Ein solcher Antrag muß zurückgezogen, abgelehnt, abgeändert oder angenommen werden, auf andere Art kann seine Beseitigung nicht erfolgen.

Amendements im Ausschusse. Ist in dem Ausschusse eine Resolution beantragt, so dürfen beliebige Amendements gestellt werden, wie dies im Hause geschieht. So beantragte man im Ausschusse, betreffend die Regierung von Kanada, am 14. April 1837 zu einer Resolution, dergemäß verschiedene Worte hinzugefügt werden sollten, ein Amendement, alle Worte hinter „that" zu streichen. In dem Ausschusse, betreffend die Regierung von Indien, am 3. Mai 1858 geschah Aehnliches. Dies Verfahren würde jedoch bei Erwägung der einzelnen Bestimmungen einer Bill unzuläßig sein. Im Ausschusse werden die Amendements zu der beantragten

Resolution nicht zu der Hauptfrage selbst, wie bei dem Verfahren im Hause, gestellt.

Falls eine Botschaft der Krone dem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen ist, eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung mit deren Verlesung. Verlesung einer königlichen Botschaft.

Ein Haupt-Unterschied zwischen der Verhandlung im Ausschusse und der im Hause ist, daß in dem ersteren jedes Mitglied berechtigt ist, mehr als einmal das Wort zu ergreifen, damit ein Antrag oder eine Bill die sorgsamste Prüfung auch in ihren Einzelheiten erfährt; oder, — wie sich die Geschäfts-Ordnung der Lords ausdrückt, — damit eine größere Freiheit der Rede und die Diskussion pro et contra eintreten kann. Die Zwanglosigkeit der Rede wird nicht oft mißbraucht, so daß die Debatten in die Länge gezogen würden; sie ist vielmehr darauf berechnet, in gewöhnlichen Fällen von langen Reden abzuhalten und einer ungebundenen, mehr gesprächartigen Debatte Eingang zu verschaffen. Ist einem Mitgliede nicht gestattet, mehr als einmal zu sprechen, so kann es keinen seiner Gründe übergehn, die es anzuführen hat, weil es ihm später an Gelegenheit fehlen würde, denselben noch geltend zu machen. Darf es aber das Wort wiederholt ergreifen, so kann es sich für's Erste auf einen Punkt beschränken. Die Mitglieder dürfen mehr als einmal sprechen.

Die Mitglieder müssen stehend und unbedeckt sprechen, gleich als ob das Haus versammelt ist. In früheren Zeiten freilich scheint es gestattet gewesen zu sein, nach Belieben sitzend oder stehend zu sprechen. Es muß stehend gesprochen werden.

Am 7. November 1601 wurde Sir Walter Raleigh im Subsidien-Ausschusse von Sir E. Hobby mit den Worten unterbrochen: „Wir können nicht hören, sprechet; Ihr solltet stehend sprechen, damit das Haus besser verstehn kann.“ Raleigh erwiderte, da man als Ausschuß sitze, stehe es in seinem Belieben, sitzend oder stehend zu sprechen. Der Staats-Sekretair Cecil erhob sich demnächst und sagte, da es von mehr Ehrerbietung zeige, ziehe er es vor, stehend zu sprechen.

Die Lords setzten am 10. Juni 1714 fest, Wiederaufnahme der Sitzung. (House resumed.)

„Sobald das Haus sich in den Ausschuß des ganzen Hauses verwandelt hat, darf die Sitzung des Hauses ohne einstim-

mige Genehmigung des Ausschusses oder ohne vorherige Fragestellung seitens des Vorsitzenden nicht wieder aufgenommen werden."

Der Vorsitzende verläßt den Sitz. Unterhaus.

Wenn in dem Ausschusse des Unterhauses in Bezug auf die Ordnung oder das Verfahren sich ein Zweifel ergiebt, über welchen der Ausschuß zu keiner Vereinigung gelangt, oder dessen Entscheidung nicht innerhalb seiner Kompetenz zu liegen scheinen könnte, so ist der Vorsitzende anzuweisen, seinen Sitz zu verlassen — (report progress) — und die Genehmigung abermaliger Sitzung zu beantragen. Am 2. März 1836 nach dem Schlusse einer Debatte im Ausschusse erklärte der Vorsitzende, bevor er die Frage stelle, wünsche er die Ansicht des Ausschusses über die Art zu erfahren, wie er im Falle einer förmlichen Abstimmung diese vorzunehmen habe. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Entscheidung dem Hause gebühre. Der Ausschuß-Vorsitzende verließ seinen Sitz, der Sprecher nahm denselben wieder ein und jener berichtete, mit Bezug auf die Art der Abstimmung hätte sich im Ausschusse Zweifel erhoben, worüber die Anweisung des Hauses gewünscht werde. Das Haus trat darüber in Berathung. Der Sprecher wurde ersucht, seine Ansicht auszusprechen. Das that er und demnächst verwandelte das Haus sich wiederum in den Ausschuß. Die Frage wurde sofort gestellt und in der von dem Sprecher bezeichneten Art abgestimmt. Ebenso entstand am 6. Mai 1853 Zweifel über das Recht eines Mitgliedes auf das Wort; der Ausschuß-Vorsitzende berichtete dem Hause und der Sprecher erledigte die Ordnungsfrage. Wenn der Ausschuß nicht selbst von dem Hause Anweisung verlangt, darf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens später nicht in Frage gestellt werden.

In gewissen Fällen nimmt der Sprecher seinen Sitz wieder ein.

Falls eine öffentliche Angelegenheit zu erledigen ist, bei welcher das Haus betheiligt erscheint, so nimmt der Sprecher seinen Sitz ungesäumt wieder ein, ohne daß zuvor von dem Ausschusse Bericht erstattet wird; so, wenn der Usher of the black rod das Haus auffordert, vor der Königin oder den bevollmächtigten Lords im Hause der Peers zu erscheinen, oder wenn die Zeit gekommen ist, mit den Lords eine Konferenz abzuhalten.

Auch wenn plötzlich etwas Regelwidriges geschieht, wodurch die Ehre und Würde des Hauses berührt wird, rechtfertigt die Dringlichkeit der Umstände, daß der Sprecher ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen unverzüglich seinen Platz einnimmt.

Am 10. Mai 1675 entstand im Ausschusse eine ernstliche Störung, bei der Blutvergießen zu befürchten war. Der Sprecher — so wird berichtet — sehr gelegener und kluger Weise erhob sich von seinem Sitze nahe der Schranke, machte entschlossenen und langsamen Schrittes durch das Gedränge hindurch schreitend seine drei Verbeugungen und nahm den Sprechersitz ein. Der Stab (mace) wurde kräftig auf die Tafel niedergelegt, jede Unordnung schwand und die Abgeordneten begaben sich auf ihre Plätze. Der Sprecher von seinem Sitze sagte: um dem Hause die Ordnung wiederzugeben, nehme er — obwohl nicht ordnungsmäßig — seinen Sitz ein. In dem Protokollbuche findet sich nur eingetragen: „der Sprecher nahm seinen Sitz wieder ein". Der Bericht fügt hinzu, Einige hätten dagegen zwar Einwendungen gemacht, sein Verhalten habe aber, als einziges Mittel Unordnung zu verhüten, allgemeine Billigung gefunden. Der Sprecher handelte bei jener Gelegenheit sicher mit großer Ueberlegung und wie ein neuerer Fall zeigt, nicht wider die Ordnung.

Am 27. Februar 1810 war ein Abgeordneter wegen ordnungswidrigen Verhaltens zur Haft geführt. Er kehrte während einer Ausschuß=Sitzung in sehr heftiger und ordnungswidriger Art in das Haus zurück. Der Sprecher nahm hierauf seinen Sitz wieder ein und befahl dem Serjeant seine Pflicht zu thun. Als der Serjeant den Abgeordneten entfernt hatte, verwandelte das Haus sich wiederum in den Ausschuß. In weniger dringlichen Fällen der Störung war es üblich, daß der Ausschuß aussetzte und der Vorsitzende dem Hause über den Vorfall berichtete.

Auch wegen heftiger Worte oder wegen Streites zwischen Abgeordneten nahm das Haus seine Sitzung wieder auf, ebenso, wenn Aeußerungen niedergeschrieben wurden, um dem Hause mitgetheilt zu werden.

Erforderniß von 40 Mitgliedern.

In dem Unterhause kann ein Ausschuß des ganzen Hauses,

so wie das Haus selbst nur bei Anwesenheit von 40 Mitgliedern Geschäfte erledigen. Er hat aber nicht die Befugniß sich zu vertagen, da nach den gegenwärtigen Regeln die Sitzung des Hauses selbst durch eine Vertagung geschlossen werden würde. Wenn die Bemerkung gemacht wird, daß 40 Mitglieder nicht anwesend sind, zählt der Vorsitzende den Ausschuß und verläßt falls weniger als jene Zahl vorhanden, seinen Sitz. Der Sprecher übernimmt den Vorsitz und zählt das Haus. Sind dann 40 Mitglieder anwesend, so verwandelt das Haus sich wieder in den Ausschuß, anderenfalls vertagt der Sprecher das Haus ohne Anfrage gleichwie wenn während der Sitzung des Hauses 40 Mitglieder nicht anwesend sind. Ebenso wird es gehalten, wenn bei einer Abstimmung im Ausschusse sich zeigt, daß die Zahl 40 nicht erreicht wird.

Vertagung ist unstatthaft.

Ein Ausschuß des ganzen Hauses hat nicht die Befugniß, seine Sitzung oder die Debatte auf eine weitere Sitzung zu vertagen. Ist eine Debatte nicht geschlossen oder sind nicht alle

Lords.

Gegenstände berathen, so nimmt bei den Lords das Haus die Sitzung wieder auf und der Ausschuß-Vorsitzende beantragt, daß das Haus an einem anderen Tage sich wieder in den Ausschuß verwandele.

Gemeinen.

Bei den Gemeinen wird der Vorsitzende veranlaßt, über die Aussetzung zu berichten und die Genehmigung zu einer anderen Sitzung zu verlangen („report progress“).

Die Vertagung der Debatte ist ein dem Ausschusse des ganzen Hauses so durchaus fremdes Verfahren, daß, wenn nach Beantragung einer Resolution vor deren Annahme über Aussetzung der Ausschuß-Sitzung berichtet worden, in der nächsten Ausschuß-Sitzung und selbst an einem noch späteren Tage jener Antrag wieder aufgenommen wurde, nachdem inzwischen Resolutionen über andere Gegenstände zur Erledigung gebracht worden waren. So beantragte man den 17. Februar 1851 im Geldbeschaffungs-Ausschusse eine Resolution, betreffend die Forterhebung der Einkommen-Steuer; es wurde über Aussetzung der Verhandlung berichtet. Am 18. März beschloß man, 8,000000 £ aus dem Staatsschatz zahlen zu lassen und am 4. April wurde die Resolution in Betreff der Forterhebung der Einkommen-Steuer aber-

mals vorgeschlagen und angenommen. Am 28. April 1853 wiederum beantragte man eine andere Resolution mit Bezug auf die Einkommen-Steuer und berichtete über Aussetzung der Verhandlung. Der Ausschuß saß an demselben Tage nochmals; ohne indeß auf die letztgedachte Resolution einzugehn, beschäftigte man sich mit einem anderen Antrage und kam auf diese erst am 29. April zurück. Deshalb kann kein Mitglied bei der Wiederaufnahme der Debatte im Ausschusse das Wort aus dem Grunde zuerst beanspruchen, weil es bei dem Schlusse der Ausschuß-Sitzung dazu berechtigt gewesen war.

Antrag auf Bericht über Aussetzung.

Es ist Gebrauch, daß Mitglieder, welche Vertagung wünschen, den Antrag stellen: der Vorsitzende möge über Aussetzung berichten, damit die Ausschuß-Verhandlungen an diesem Tage ihr Ende erreichen. Dieser Antrag im Ausschusse ist dem sonst sehr gebräuchlichen auf Vertagung der Debatte analog. Ein Antrag, der Vorsitzende möge sofort seinen Platz verlassen, würde — wenn angenommen — die Berichterstattung ausschließen und das Geschäft des Ausschusses beseitigen; so daß wenn der Sprecher seinen Sitz dann wieder einnimmt, seitens des Ausschusses gar kein Bericht erstattet werden würde. So lange ein Mitglied spricht, darf jener Antrag nicht gestellt werden.

Am 6. August 1855 wurde während der Erörterung der Frage, ob über Aussetzung berichtet werden solle, in dem Ausschusse in Betreff der Crime and Outrage (Ireland) Bill die Bemerkung gemacht, daß nicht 40 Mitglieder anwesend seien. Der Vorsitzende zählte den Ausschuß und verließ seinen Sitz. Folgenden Tages wurde der Ausschuß von neuem in's Leben gerufen.

Ein Antrag auf Bericht über Aussetzung darf nicht wiederholt werden, so lange über dieselbe Frage verhandelt wird. Es gilt die Regel des Hauses für Anträge auf Vertagung der Debatte, deren Wiederholung — so lange nicht eine andere Verhandlung dazwischen tritt, unzulässig ist. Man pflegt deshalb den Antrag auf Bericht über Aussetzung mit dem, daß der Vorsitzende sofort seinen Sitz verlasse, abwechseln zu lassen.

Am 7. Juni 1858 wurde im Ausschusse in Betreff der Regierung Indiens der Antrag auf Bericht über Aussetzung abge-

lehnt; etwas später war der Ausschuß geneigt, darauf einzugehn; um aber nicht von der Regel abzuweichen, stellte der Vorsitzende eine Frage über den formellen Theil eines beantragten Amendements, bevor er zu dem Antrage überging, daß über Aussetzung berichtet werde.

Aussetzung der Sitzung. Wenn ein Ausschuß des ganzen Hauses auch nicht vertagt werden kann, so werden seine Sitzungen doch auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt. Am 11. August 1848 versammelte sich das Haus um 12 Uhr. Kurz darauf verwandelte es sich in den Geld-Bewilligungs-Ausschuß. Um drei Uhr währte die Ausschuß-Sitzung noch, als der Vorsitzende ohne Anfrage seinen Sitz verließ. Um fünf Uhr nahm er ihn wieder ein. In dem Laufe des Abends wurden hierüber Bemerkungen gemacht. Man schien einig, daß für dies Verfahren ein Präcedenzfall nicht vorhanden, daß es aber nicht mehr wider die Regel sei, als das gewöhnliche Verfahren des Sprechers in Vormittags-Sitzungen, der seinen Sitz ohne Anfrage verläßt und um sechs Uhr wieder einnimmt. Sitzt das Haus um vier Uhr als Ausschuß, dann berichtet der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Sitzung des Hauses um sechs Uhr über die Aussetzung der Verhandlung.

Bericht. Wenn keine Unterbrechungen oder Verzögerungen in dem Ausschusse sich ereignen, so hat der Vorsitzende über die Beschlüsse oder sonstigen Verhandlungen dem Hause zu berichten. Mitunter wird er angewiesen, die Erlaubniß Bills einzubringen, zu beantragen, oder das Haus von Angelegenheiten zu benachrichtigen, welche mit den Untersuchungen und Berathungen des Ausschusses in Verbindung stehn. Zuvor darf das Haus sich um die Verhandlungen des Ausschusses nicht kümmern.

Bericht über Resolutionen. Nach einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 19. Juli 1854 ist der Bericht des Ausschusses des ganzen Hauses zu erstatten, ohne daß deshalb eine Frage gestellt wird.

Bezieht sich die Resolution eines Ausschusses auf die Bewilligung öffentlicher Gelder oder die Auflegung neuer Steuern, so berichtet der Vorsitzende, der Ausschuß habe eine Resolution angenommen und ihn angewiesen, dem Hause davon Mittheilung zu machen. Das Haus ordnet die Entgegennahme der Mittheilung für einen späteren Tag an. Resolutionen über alle

anderen Gegenstände werden sogleich mitgetheilt. Am 25. Juli 1849 nahm der Ausschuß des ganzen Hauses eine Resolution an, welche genehmigte, in dem Court of Bankruptcy Gebühren in Stempeln einzuziehn. Die Berichterstattung geschah sogleich, da die Höhe der Gebühren dieselbe blieb und nur die Art der Beitreibung geändert wurde. Die von dem Ausschusse berichteten Resolutionen müssen zweimal gelesen sein, bevor das Haus sie zum Beschluß erheben darf. Sie können amendirt, abgelehnt, hinausgeschoben oder abermals an den Ausschuß zurückverwiesen werden. Letzteres ist sogar wiederholt geschehn. Die erste Lesung (durch den Clerk) ist nur eine Förmlichkeit, es erfolgt dabei keine Fragestellung. Ob die zweite Lesung erfolgen soll, — darüber stellt der Sprecher eine Frage, welche der Erörterung und Amendirung offen ist. Ein zu dem Antrage auf zweite Lesung gestelltes Amendement geht dem zur Resolution selbst gestellten Amendement vor. Die letzteren werden erst nach der zweiten Lesung und vor Stellung der Frage, ob die im Ausschusse beschlossene Resolution angenommen wird, beantragt.

Das Haupt-Geschäft des Unterhauses im Ausschusse des ganzen Hauses bezieht sich auf Bills und die Bewilligung und Beschaffung der öffentlichen Gelder. Davon wird in späteren Abschnitten die Rede sein.[1])

Grand commitees.

Seit 1832 hat die jährliche Erneuerung der alten Grand committees für Religions-Sachen, für Beschwerden, für Angelegenheiten der Gerichtshöfe und der Gewerbe aufgehört. Längst war deren Thätigkeit eingestellt; sie dienten nur dazu, den weiten Kreis der Kompetenz der Gemeinen im Parlament kenntlich zu machen. Wenn sie zu sitzen pflegten, waren sie in der That Ausschuß des ganzen Hauses, gleich dem neueren Ausschusse für Geldbewilligung. Bis 1641 ist in der Zusammensetzung und dem Verfahren nur ein geringer Unterschied zu entdecken.

Privilegien-Ausschuß.

Der alte Privilegien-Ausschuß ist einem grand committee analog; er besteht aus bestimmten besonders ernannten Mitgliedern, aus allen Grafschafts-Abgeordneten, den Herren der langen Robe und den Kaufleuten im Hause; „alle die kommen

---

[1]) S. Kap. 18 und 21.

wollen, haben Stimme." Dieser Ausschuß wird noch gegenwärtig bei dem Anfange jeder Session ernannt, um aber nur dann zu sitzen, wenn eine besondere Angelegenheit ihm überwiesen wird, wie dies im Jahre 1849 der Fall war.

Eintragung der Verhandlungen in die Protokollbücher.

In dem Unterhause wurden die Verhandlungen der Ausschüsse seit dem 23. Februar 1829 in die Protokollbücher eingetragen. Damals gab der Sprecher dem Hause anheim, Einrichtungen zu dem Zwecke zu treffen; das Haus ging darauf ein. Die Lords haben neuerdings eine ähnliche Form der Eintragung angenommen. Diese Eintragungen sind eine werthvolle Zugabe zu dem Material, dessen man zum Verständniß der Formen des Parlaments-Verfahrens bedarf. Es mag zugefügt werden, daß in dem Ausschusse des ganzen Hauses der Clerk-Gehülfe (assistant) in der Regel als Clerk fungirt.

Kapitel XIV.

Ernennung, Bildung, Befugnisse und Verfahren der Sonder-Ausschüsse in beiden Häusern.

Ein Sonder-Ausschuß besteht aus bestimmten von dem Hause ernannten Mitgliedern und hat die Aufgabe, zur Information des Hauses eine Angelegenheit zu prüfen und zu untersuchen und seine Ansicht zu berichten. Gleich dem Ausschusse des ganzen Hauses darf der Sonder-Ausschuß andere als die ihm von dem Hause besonders zugewiesenen Gegenstände nicht in Betracht ziehn. Wenn es nothwendig erscheint, die Untersuchung über die bezeichneten Grenzen hinaus auszudehnen, so ermächtigt ihn eine von dem Hause besonders ertheilte Anweisung hierzu. Erscheint es rathsam, die Untersuchung mehr zu beschränken, als es ursprünglich beabsichtigt war, dann kann das Haus eine dem entsprechende Instruktion ertheilen. Beweiserhebung ist am häufigsten die Aufgabe eines Sonder-Ausschusses. Man ernennt dergleichen aber auch zu jedem anderen Zwecke, wenn irgend es dem Hause förderlich erscheint. Petitionen, Bills und andere Urkunden werden ihnen unausgesetzt zur Beurtheilung überwiesen. Sonder-Ausschuß im Allgemeinen.

Es ist die gewöhnliche Praxis, dem Ausschusse die Berichte früherer Ausschüsse und andere gedruckte Berichte und Schriftstücke zu überweisen. Dabei wird in der Regel beabsichtigt, die besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Urkunden zu lenken, welche auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben, oder die ursprünglichen Grenzen des Auftrages zu erläutern oder zu erweitern. Falls der Ausschuß in seinem Berichte eine Urkunde zu besprechen wünscht, welche auf die Tafel des Hauses niedergelegt worden, so ist es üblich deren Ueberweisung zu beantragen. Ueberweisung von Berichten und Schriftstücken.

Ernennung in dem Oberhause. In dem Hause der Lords giebt es keine besonderen Regeln über Ernennung und Bildung des Sonder-Ausschusses. Das Haus beschließt, daß ein Sonder-Ausschuß ernannt wird. Demnächst ordnet man an, daß bestimmte nahmhaft gemachte Lords einen Ausschuß bilden sollen, um den diesem überwiesenen Gegenstand zu prüfen und dem Hause Bericht zu erstatten. Diese Lords oder je drei von ihnen (oder wenn nothwendig eine größere Zahl) erhalten die Anweisung zu bestimmter Zeit in Prince's Lodgings, in der Nähe des Peershauses — zusammen zu kommen und sich nach Belieben zu vertagen. In besonderen Fällen ernannten die Lords Sonder-Ausschüsse durch Ballotiren.

Sitzung und Verfahren bei den Lords. Die Geschäfts-Ordnung läßt sich über die Sitzungen der Ausschüsse der Lords und andere Angelegenheiten folgender Art aus:

„Wenn die Lords einen Sonder-Ausschuß bilden, kommen sie gewöhnlich nach Belieben in einem der an das Oberhaus stoßenden Räume zusammen. Wer von den Lords zu den übrigen Ausschuß-Mitgliedern spricht, nimmt die Kopfbedeckung ab, darf aber, wenn er will, sitzen bleiben. Die dazu ernannten Richter oder Rechtsgelehrten nehmen an dem Ausschusse Theil. Sie haben sich nicht zu setzen oder zu bedecken, es sei denn mit Erlaubniß wegen Körperschwäche. Manchem Richter wird mitunter ein Stuhl hingesetzt, er bedeckt sich aber niemals; die übrigen sitzen weder, noch bedecken sie sich. Der Lord Chief Justice Popham nahm oft an Ausschüssen Theil; obwohl er Chief Justice, Geheimer-Rath, hinfällig war, ließ er sich dennoch kaum ein Mal bewegen Platz zu nehmen, indem er es seine Pflicht nannte, stehend anwesend zu sein, und den Wunsch aussprach, daß die Lords die gebührenden Formen beobachteten."

Wie Zeugen bei den Lords geladen werden. Das Haus der Lords ertheilt dem Sonder-Ausschusse keine besondere Ermächtigung, Zeugen zu laden oder sich Urkunden vorlegen zu lassen. Bis vor kurzem mußten die Zeugen vor ihrer Abhörung an der Schranke des Hauses vereidet werden. Nach einer Verordnung aus dem 21/22. Regierungsjahre Victoria's (c. 78) aber ist jeder Ausschuß des Hauses der Lords befugt, die Zeugen selbst vor der Vernehmung zu vereiden. Wo

ein bestimmter Befehl um das Erscheinen eines Zeugen oder die Vorlegung von Schriftstücken zu erzwingen nothwendig erscheint, wird solcher von dem Hause selbst erlassen.

Am 25. Juni 1852 nahmen die Lords folgende Resolutionen an:

Protokolle über die Verhandlungen im Ausschusse der Lords.

„Bei jeder Frage, welche in dem Verhöre vor einem Sonder-Ausschusse einem Zeugen vorgelegt wird, ist in dem Vernehmungs-Protokolle der Name des Lords, welcher diese Frage gestellt hat, vorzusetzen. Täglich sind die Namen der bei der Sitzung eines Sonder-Ausschusses anwesenden Lords in die Vernehmungs-Protokolle oder in das Verhandlungs-Protokoll (je nach dem Falle) einzutragen und dem Hause bei dem Ausschuß-Berichte darüber mit zu berichten."

Am 7. December 1852 vereinigten sich die Lords zu folgender Resolution:

Abstimmung.

„Findet in einem Sonder-Ausschusse eine Abstimmung Statt, so muß die gestellte Frage, der Name des dieselbe anregenden Lords, die Abstimmung jedes anwesenden Lords in die Zeugen- oder Ausschuß-Verhandlung (je nach dem Falle) protokollirt und dies dem Hause bei dem Ausschuß-Berichte mit berichtet werden."

Ernennung, Konstituirung und Praxis bei den Gemeinen.

Damit die Bildung und das Verfahren der Sonder-Ausschüsse zuverlässig und zweckmäßig ist, damit die Verhandlungen sich der Beurtheilung nicht entziehn, hat das Haus der Gemeinen folgende Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung getroffen:

Zahl der Mitglieder.

„1. Kein Sonder-Ausschuß soll ohne Genehmigung des Hauses aus mehr als 15 Mitgliedern bestehn; die Genehmigung hierzu soll nicht ohne Anmeldung beantragt werden. Im Falle nach der ersten Ernennung des Ausschusses die Hinzufügung oder Substituirung von Mitgliedern beantragt wird, muß die Anmeldung die Namen der Mitglieder enthalten, deren Hinzufügung oder Substituirung verlangt wird.

Theilnahme.

2. Jedes Mitglied, welches die Ernennung eines Sonder-Ausschusses zu beantragen beabsichtigt, hat sich vorher zu versichern, ob ein jedes der Mitglieder, welches er für den Ausschuß in Vorschlag bringen will, auch zur Theilnahme bereit ist.

Anmeldung der Namen.

3. Jedes Mitglied, welches die Ernennung eines Sonder-Ausschusses zu beantragen beabsichtigt, muß am Tage vor

der Ernennung des Ausschusses die Namen der Mitglieder, welche er zu Mitgliedern des Ausschusses vorzuschlagen Willens ist, auf die Anmeldungsliste setzen.

Die Liste der Mitglieder. 4. Die Listen aller zu Sonder-Ausschüssen gehörenden Mitglieder sind an einer sichtlichen Stelle in dem Ausschuß-Clerk-Büreau und in dem Vorsaale des Hauses anzuheften.

Fragen an Zeugen. 5. Jede Frage, welche in dem Verfahren des Sonder-Ausschusses einem abzuhörenden Zeugen vorgelegt wird, sowie der Name des Fragstellers ist in das Beweis-Protokoll aufzunehmen.

Protokolle der Verhandlungen. 6. Die Namen der täglich an den Sonder-Ausschuß-Sitzungen Theil nehmenden Mitglieder sind in das Beweis-Protokoll oder in das Verhandlungs-Protokoll (je nachdem der Fall ist) einzutragen und in den Ausschuß-Bericht mit aufzunehmen.

Abstimmungen. 7. Findet in einem Sonder-Ausschusse eine Abstimmung Statt, so sind die gestellte Frage, der Antragsteller und die von jedem anwesenden Mitgliede erfolgte Stimmgebung in das (Beweis- oder Verhandlungs) Protokoll einzutragen und mit dem Ausschuß-Berichte dem Hause mitzutheilen."

Ernennung der Mitglieder. In Befolgung der ersten dieser Regeln wird ein Sonder-Ausschuß gewöhnlich auf 15 Mitglieder beschränkt. Läßt aber ein besonderer Umstand eine größere Zahl von Mitgliedern nothwendig erscheinen, so bestimmt das Haus eine andere Zahl. In einzelnen Fällen fand das Haus es angemessen, bestimmte Ausschüsse durch Ballotiren zu bilden, oder zwei Mitglieder zu ernennen, die übrigen durch Ballotiren zu bestimmen, oder 21 Namen durch Ballotiren zu ermitteln und einem jeden von zwei durch das Haus ernannten Mitgliedern die Streichung von vier aus dieser Zahl zu überlassen. Auch wurden Mitglieder in den Ausschuß ernannt zur Abhörung von Zeugen, doch ohne Stimmrecht oder auch zur Theilnahme ohne Stimmrecht.

Ausschuß für Privilegien-Angelegenheiten. Ein Ausschuß für Privilegien-Angelegenheiten darf ohne Anmeldung niedergesetzt und ernannt werden. Man nahm stets an, daß ein solcher Ausschuß nicht unter die für andere Sonder-Ausschüsse bestehende Bestimmungen fällt.

Ernennung durch den allge- In neuerer Zeit, wenn die Untersuchung, um welche es sich handelt, einen richterlichen Charakter hatte, war es üblich, die Ernennung des Ausschusses dem allgemeinen Wahl-Ausschusse zu

übertragen. In dem Stamford Borough Fall 1848 wurde der allgemeine Ausschuß angewiesen, einen Vorsitzenden und acht andere Mitglieder zu wählen, von denen je sieben beschlußfähig sein sollten. In dem Derby Falle 1852 wurden die Mitglieder des allgemeinen Ausschusses [1]) angewiesen, einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu ernennen; den Parteien gestattete man sich durch Rechtsbeistände und Bevollmächtigte vertreten zu lassen. In dem Berwick Falle 1853 wurde der allgemeine Ausschuß angewiesen, einen Vorsitzenden und sechs andere Mitglieder zu wählen. In Mr. Stonor's Fall 1854 erhielt er die Weisung einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu ernennen. Das Haus fügte ein Mitglied hinzu und ließ von dem allgemeinen Ausschusse ein zweites hinzufügen; beide sollten ohne Stimmberechtigung das Zeugenverhör leiten. Häufig fügte man Ausschüssen neue Mitglieder zu; aber man enthob auch ursprünglich ernannte von der Theilnahme, nachdem hiervon zuvor in den Votes Kenntniß gegeben worden war. Ein Antrag, die Zahl der Ausschuß-Mitglieder über 15 zu vermehren, oder um wie viel es sonst dem Hause belieben würde, bedurfte der vorhergehenden Anmeldung.

meinen Wahl-Ausschuß (general committee of elections).

Ergänzung und Entlassung.

Aus wie viel Mitgliedern auch ein Ausschuß bestehn mag, daß alle den Sitzungen stets beiwohnen, ist nicht wahrscheinlich; das Haus bestimmt deshalb in jedem Falle, wie viele zur Beschlußfähigkeit (quorum) erforderlich sind. Ist hierüber nichts bestimmt, so müssen alle Ausschuß-Mitglieder stets gegenwärtig sein. In den Ausschüssen des Oberhauses genügen in der Regel drei zur Beschlußfähigkeit; bei den Gemeinen ist die Zahl fünf üblich, mitunter läßt man es bei drei bewenden; zuweilen bestimmte man die Zahl sieben oder irgend eine andere, je nach dem Belieben des Hauses. In zwei Fällen, in welchen die Untersuchungen des Ausschusses einen mehr richterlichen Charakter hatten, bestimmte das Haus ein quorum von fünf, ordnete aber gleichzeitig an, daß wenn ein Mitglied an zwei auf einander folgenden Tagen fehle, der Ausschuß darüber zu

Quorum.

[1]) Des Sprechers Ernennungsbefehl lag auf der Tafel des Hauses, die Frist zur Anbringung der Einwendungen gegen die benannten Mitglieder war aber noch nicht verflossen.

berichten habe. In vorgerückter Zeit der Sitzungs-Periode setzte man zuweilen die für das quorum ursprünglich bestimmte Zahl herab.

Ein Ausschuß darf nur bei Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder Geschäfte erledigen. Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 25. Juni 1852 sagt:

„Wenn zu irgend einer Zeit während der Sitzung eines Sonder-Ausschusses die von dem Hause für die Beschlußfähigkeit angeordnete Zahl von Mitgliedern nicht gegenwärtig ist, so soll der Clerk des Ausschusses den Vorsitzenden hierauf aufmerksam machen. Dieser hat die Verhandlung des Ausschusses bis die beschlußfähige Zahl anwesend ist, auszusetzen oder Vertagung auf einen späteren Tag eintreten zu lassen."

Am 28. Mai 1852 erhielt der Einkommen- und Vermögenssteuer-Ausschuß die Anweisung, über die Beweis-Aufnahme zu berichten, wenn die Zeugen auch vor nicht beschlußfähigem Ausschusse vernommen worden seien.

Befugniß Personen zu laden und Schriftstücke einzufordern.

Da es gewöhnlich Aufgabe der Sonder-Ausschüsse ist, Beweis zu erheben, so ertheilt das Haus ihnen nöthigenfalls die Befugniß, Personen vorzuladen, sowie Privat- und öffentliche Urkunden einzufordern. Kraft dieser Befugniß dürfen Zeugen-Ladungen durch eine von dem Vorsitzenden gezeichnete Order erlassen werden, der Geladene muß alle Schriftstücke, welche ihm als dem Ausschusse zur Einsicht erforderlich bezeichnet werden, mit zur Stelle bringen. Ein Zuwiderhandeln oder Ungehorsam gegen die Ladungen wird dem Hause mitgetheilt. Der Schuldige wird ebenso behandelt, als ob es sich um ein gleiches Vergehn gegen das Haus selbst handelte. Dies möge an dieser Stelle über die Befugniß der Ausschüsse Zeugen gegenüber genügen. Das Verfahren des Parlaments bei Ladung, Abhörung und Bestrafung von Zeugen wird des Ausführlicheren im nächsten Abschnitte besprochen.

Dem im Jahre 1849 ernannten Fisheries (Ireland) Committee wurde nur die Befugniß ertheilt, Urkunden einzufordern. Er hörte aber dennoch Zeugen ab, welche aus freien Stücken Zeugniß abzulegen sich bereit fanden. Dies Verfahren schlug man ein, um die Kosten der üblichen Zeugenladung zu erspa-

ren. Der Ausschuß kam dadurch in dieselbe Lage bezüglich der Zeugen=Abhörung, wie der Ausschuß einer Privat=Bill.

Der Sonder=Ausschuß darf solche Schriftstücke nicht einfordern, welche das Haus selbst, wenn es deren bedarf, sich nur durch eine Adresse verschaffen kann. In dergleichen Fällen beantragt der Vorsitzende entweder den Erlaß einer Adresse im Hause, oder er setzt sich mit dem Staats=Sekretair in Verbindung, zu dessen Ressort die Schriftstücke gehören. Dieser wird sie dann, wenn er es angemessen findet, auf Befehl der Königin dem Parlament vorlegen.

Der Beschluß zur Ernennung eines Sonder=Ausschusses wird mitunter rückgängig gemacht.[1]) Aufhebung.

Wenn ein Sonder=Ausschuß des Hauses der Lords die Abhörung von Zeugen vornimmt, so werden selten Fremde zugelassen. Bei den Gemeinen ist dies der Regel nach gestattet. Doch kann die Ausschließung der Oeffentlichkeit jeder Zeit angeordnet und so lange aufrecht erhalten werden, als der Ausschuß es für angemessen erachtet. Unabänderlicher Gebrauch ist es, während der Berathung die Oeffentlichung auszuschließen, damit der Ausschuß keiner Unterbrechung ausgesetzt und zu keiner Zurückhaltung genöthigt ist. Gegenwart von Fremden.

Alle Lords sind befugt, den Sonder=Ausschüssen des Hauses beizuwohnen, jedoch mit folgender Maaßgabe: Alle Lords dürfen anwesend sein, aber nicht mitstimmen.

> „Kein Mitglied unseres Hauses ist davon ausgeschlossen einem unserer Ausschüsse beizuwohnen und das Wort zu nehmen, wenn es auch nicht zu solchem gehört; doch darf es dann nicht mitstimmen; auch steht es allen Ausschuß=Mitgliedern, selbst denen niederen Ranges, nach, sitzt hinter diesen; dieselbe Ordnung in dem Sitzen wird bei Konferenzen mit den Gemeinen beobachtet."

Mitglieder des Hauses der Gemeinen nahmen das Recht in Anspruch, während der Ausschuß=Berathungen sowohl, als während der Zeugenverhöre anwesend zu sein. Dennoch würden sie sich, wenn sie dazu aufgefordert werden, wohl ohne Widerrede Anwesenheit von Abgeordneten.

[1]) Conventual Establisments 18. Mai 1854. Dieser Fall bietet Beispiele von allen erdenklichen Hindernissen, welche der Ernennung der Mitglieder eines Ausschusses nach dessen Einsetzung entgegengesetzt werden können.

entfernen. Sobald der Ausschuß in Berathung treten will, müssen sie sich sofort zurückziehn; so ist es hergebrachte Sitte, so erfordert es die Höflichkeit gegen den Ausschuß. Doch ist nicht ersichtlich, daß dem Ausschusse, im Falle einer Weigerung, die Befugniß zustände, die Entfernung zu erzwingen.

Fälle.

Am 24. April 1626 theilte Mr. Glanoyle, ein Mitglied des Sonder-Ausschusses, betreffend die Anklage gegen den Herzog von Buckingham, mit, daß von einigen Mitgliedern des Hauses gegen die geheime Anstellung der Verhöre mit Ausschluß anderer Mitglieder Einwendungen erhoben seien. Er verlangte Anweisung von dem Hause. Hieraus ist ersichtlich, daß der Ausschuß sich für befugt gehalten, nicht zu ihm gehörige Abgeordnete zu entfernen. Obwohl, wie das Protokollbuch sagt, über die allgemeine Frage viel Streit entstand, ob Mitglieder des Hauses, die nicht zu dem Sonder-Ausschusse gehören, Zutritt zu diesem haben, so findet sich doch keine allgemeine Regel ausgesprochen. In jenem besonderen Falle entschied das Haus:

> „Kein Mitglied des Hauses dürfe bei der Debatte, Entscheidung oder Aufnahme des Protokolles im Sonder-Ausschusse gegenwärtig sein; dies sei nur bei dem Verhöre jedoch ohne alle Einmischung zuläſſig."

East India judicature. Mr. Barwell.

Eine etwas deutlichere Ansicht ergeben die Verhandlungen des India Judicature Committee im Jahre 1782. Der Ausschuß war im Begriff, über die Weigerung des Mr. Barwell, bestimmte Fragen zu beantworten, in Berathung zu treten. Nach Räumung des Saales bestand Mr. Barwell darauf, kraft seines Privilegs als Mitglied des Hauses, während der Debatte anwesend zu sein. Der Ausschuß machte bemerklich, das Recht anwesend zu sein, könne ihm nicht zustehn, da er gerade der Gegenstand der Debatte sei. Mr. Barwell bestand dennoch auf seinem Rechte. Zwei Ausschuß-Mitglieder begaben sich zum Sprecher und holten dessen Meinung ein; nach dieser hatte Mr. Barwell kein Recht, auf Zulassung während der Debatte zu bestehn. Er entfernte sich demnächst. Der Grund, auf welchen der Ausschuß hier die Nichtzulassung stützte, war nicht, daß Barwell einfach als Abgeordneter das Recht nicht habe, den Berathungen beizuwohnen, sondern daß er Gegenstand der Debatte sei. Bald darauf verordnete das Haus:

„Wenn der (genannte) Ausschuß über irgend einen Gegenstand zu berathen wünsche, solle in seinem Belieben stehn, jeden nicht zum Ausschusse Gehörenden sich entfernen zu lassen.“

Aus dieser Verordnung ist zu schließen, daß der Ausschuß ohne dieselbe nicht ermächtigt gewesen sein würde, ein Mitglied des Hauses zu entfernen.

Des Königs Aerzte.

Als im Jahre 1810 und 1811 Ausschüsse ernannt wurden, um die Aerzte König Georg's III. abzuhören, verordnete das Haus auch, es dürfe außer den Ausschuß-Mitgliedern Niemand zugegen sein.

Im Jahre 1852 beschloß der Ausschuß für Wahl-Angelegenheiten, im Interesse der Untersuchung und aller Betheiligten sei es wünschenswerth, daß außer den zu vernehmenden Zeugen Niemand anwesend sei und vermochte zwei Abgeordnete — ohne über ihr Recht zu bleiben Entscheidung zu treffen — sich zu entfernen. Ein dritter Abgeordneter bestand aber auf seinem Rechte, anwesend zu sein, welches von dem Ausschusse auch nicht bestritten wurde. Er konnte nicht früher vermocht werden, sich zu entfernen, als bis der Ausschuß im Falle seines Verharrens sich zu vertagen beschlossen hatte.

Ausschuß für Wahl-Angelegenheiten.

Am 29. Juni 1842 berichtete der Ausschuß für Wahl-Angelegenheiten, er hätte einstimmig beschlossen, daß es wünschenswerth wäre, Niemand anders als der abzuhörende Zeuge sei gegenwärtig; da der Ausschuß aber Grund zur Annahme habe, es werde das Recht der Mitglieder den Verhandlungen beizuwohnen geltend gemacht werden, so sei der Vorsitzende angewiesen, die Aufmerksamkeit des Hauses auf diesen Punkt zu lenken. Die vorgeschlagene Ausschließung erstreckte sich in diesem Falle nicht nur auf die Berathungen des Ausschusses, sondern auch auf die Vernehmung der Zeugen. Das Haus versagte dem seine Zustimmung.

Der irische Armen-Ausschuß 1849.

Am 23. Februar 1849 in dem Falle des irischen Armen-Ausschusses äußerte der Sprecher, obwohl es Brauch sei, daß Mitglieder, welche nicht zum Ausschusse gehören, während der Berathung oder Abstimmung im Ausschusse sich entfernen; so habe doch der Ausschuß, falls Mitglieder des sich weigerten, ohne Anrufen des Hauses keine Befugniß, dies zu erzwingen.

Das Heer vor Sebastopol.

Am 1. März 1855 berichtete der Ausschuß betreffend das Heer vor Sebastopol, nach der Ansicht des Ausschusses würde er seine Aufgabe am besten lösen, die Gefahr gegen Einzelne ungerecht zu sein, würde am sichersten vermieden und das öffentliche Interesse am meisten gefördert werden, wenn jede Oeffentlichkeit ausgeschlossen bliebe. Bei der folgenden Tages darüber stattfindenden Debatte wurde der verlangte Ausschluß der Oeffentlichkeit heftig bekämpft und der Ausschuß-Vorsitzende zog seinen Antrag zurück.

Rochdale-Wahl.

Am 20. Juni 1857 beschloß der Sonder-Ausschuß für die Rochdale Wahl: der Zweck der Untersuchung werde am besten gefördert, wenn die Ermittelungen nur in Gegenwart der Ausschuß-Mitglieder vorgenommen würden. Diesen Beschluß theilte der Ausschuß-Clerk verschiedenen Abgeordneten mit, welche zuhören wollten; der größere Theil entfernte sich. Oberst French trat aber ein, machte sein Recht, anwesend zu sein geltend, zog sich dann jedoch aus Höflichkeit gegen den Ausschuß zurück. Montag den 22. Juni brachte er die Angelegenheit im Hause zur Sprache und verlangte die Ansicht des Sprechers zu wissen, ob ein Sonder-Ausschuß ohne Ermächtigung des Hauses, sich zu einem geheimen Ausschusse konstituiren dürfe. Der Ausschuß-Vorsitzende verwahrte den Ausschuß dagegen, als ob er beabsichtigt habe, ein Recht geltend zu machen, die Abgeordneten auszuschließen, man habe sich nur zu der Ansicht vereinigt, die Untersuchuug werde ohne deren Anwesenheit besser gefördert werden; es könne dem Ausschusse nicht verwehrt werden, darüber nach Belieben seine Ansicht auszusprechen.

Der Sprecher führte den Fall des Irish Poor-Ausschusses von 1849 an und äußerte, es stehe einem Sonder-Ausschusse zweifellos nicht zu, die Entfernung von Abgeordneten zu erzwingen; in der That walte aber auch zwischen dem Ausschusse und anderen Abgeordneten keine Meinungsverschiedenheit ob.

Resultat.

Diese Präcedenzfälle lassen keinen Zweifel, daß Abgeordnete durch die Machtvollkommenheit des Ausschusses aus dessen Sitzungszimmer nicht entfernt werden können; daß wenn der Ausschuß die Entfernung wünscht und Widerspruch zu erwarten steht, er von dem Hause eine den bereits erwähnten Verordnungen

ähnliche zu erwirken hat. Es muß gleichzeitig aber bemerkt werden, daß dergleichen Anträge von dem Hause nicht sehr günstig aufgenommen zu werden pflegen.

Mitunter werden geheime Ausschüsse ernannt, welche durchweg bei geschlossenen Thüren verhandeln. Es ist unwandelbarer Gebrauch, daß die nicht zum Ausschusse gehörenden Abgeordneten bei keiner Verhandlung desselben Zutritt haben. Bei verschiedenen Gelegenheiten wurden geheime Ausschüsse durch Ballotiren gebildet. *Geheime Ausschüsse.*

Wenn Abgeordnete Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, so üben sie ein Privileg ähnlich dem im Hause aus; sie sitzen oder stehn ohne die Kopfbedeckung abzunehmen.

Jede Frage wird in dem Sonder-Ausschusse in gleicher Art wie in dem Hause entschieden. In dem Ausschusse der Lords stimmt der Vorsitzende wie jeder andere Peer. Bei Stimmen-Gleichheit gilt die Frage für verneint. Das steht mit der alten Regel des Hauses der Lords im Einklang: „semper praesumitur pro negante“. Bei den Gemeinen wird ein gleiches Verfahren wie bei den Abstimmungen des Hauses selbst beobachtet. *Abstimmung.*

Am 25. März 1836 wurde in dem Unterhause mitgetheilt, der Vorsitzende eines Sonder-Ausschusses habe zuerst das Recht verlangt, als Ausschuß-Mitglied mitzustimmen, und demnächst bei stehenden Stimmen als Vorsitzender die entscheidende Stimme abzugeben; eben so sei es überdies in den letzten Jahren in einigen Sonder-Ausschüssen gehalten worden. Das Haus erklärte: Nach den feststehenden Parlaments-Regeln darf der Vorsitzende eines Sonder-Ausschusses nur bei Stimmen-Gleichheit stimmen.[1]) *Entscheidende Stimme des Vorsitzenden.*

In Ausschüssen für Privat-Bills ist der Gebrauch ein anderer, denn es ist verordnet: *Ausschüsse für Privat-Bills.*

> „Alle Fragen sind durch Stimmenmehrheit, die Stimme des Vorsitzenden mit eingerechnet, zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit soll der Vorsitzende eine zweite, also die entscheidende Stimme haben.“

[1]) Diese irrige Auffassung des Parlaments-Gebrauches hat wohl in dem besonderen durch Gesetz bestimmten Verfahren des Wahl-Ausschusses ihren Grund.

Diese Abweichung von der gewöhnlichen Regel des Abstimmens im Sonder-Ausschusse wurde durch die eigenthümliche Bildung von Ausschüssen erforderlich, welche nur aus fünf Mitgliedern bestehn. Wenn nehmlich ein Mitglied fehlte, wurde es ohne anderweite Regelung schwierig, über eine Frage zu entscheiden; denn zwei Mitglieder würden sonst jede Frage entscheiden können, falls auch der Vorsitzende die entgegenstehende Ansicht theilt.

Vertagung.

Ein Sonder-Ausschuß darf seine Sitzungen von Zeit zu Zeit vertagen; gelegentlich ertheilt das Haus einem solchen auch die Befugniß, sich von einem Orte nach dem anderen zu vertagen, oder auch von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort.

Von Ort zu Ort.

Die Befugniß sich von einem Orte zu einem anderen begeben zu dürfen, bezweckte gewöhnlich, den Ausschuß in den Stand zu setzen, in verschiedenen Theilen von London seine Sitzungen zu halten; so versammelte sich der Münz-Ausschuß 1837 in dem Münz-Gebäude, der Coal Mines-Ausschuß 1852 in dem polytechnischen Institute, der National Gallery-Ausschuß 1853 in der National-Gallerie, der Oath-Ausschuß 1850 in dem Hause von Mr. Wynn, eines erkrankten Ausschuß-Mitgliedes. Im Jahre 1834 ernannte der Ausschuß für the Inns of Court eine beschlußfähige Anzahl seiner Mitglieder, sich zum Verhöre eines Zeugen, welcher sein Haus nicht verlassen konnte, nach Essex zu begeben. Man beantragte 1858 diese Ermächtigung dem Committee on Contract zu ertheilen, damit dessen Sitzungen in Weedon abgehalten werden könnten. Der Antrag wurde aber zurückgenommen und eine königliche Kommission ernannt. In einigen Fällen ernannte man einen Sonder-Ausschuß nur zu dem Zwecke, Zeugen zu vernehmen, welche durch Krankheit verhindert waren, vor dem Hause oder dessen Ausschusse persönlich zu erscheinen.

Ausschüsse zur Vernehmung kranker Zeugen.

Ohne besondere Genehmigung darf kein Ausschuß der Gemeinen während einer Sitzung des Hauses sitzen, auch nach Vertagung des letzteren nicht über den nächsten Tag hinaus. Die Geschäfts-Ordnung der Gemeinen bestimmt (25. Juni 1852):

Prayers.

„Der dienstthuende Serjeant-at-arms hat, wenn das Haus das Gebet beginnen will, allen Ausschüssen davon Kenntniß

zu geben; jede nach dieser Mittheilung Statt findende Verhandlung der Ausschüsse soll für null und nichtig erklärt werden, falls sie nicht anderweit nach dem Gebete zu sitzen ermächtigt werden."

Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 21. Juli 1856 ordnet an:

„Am Mittwoch und anderen Tagen, an welchen das Haus Morgens sitzt, soll allen Ausschüssen während der Sitzung auch während der Vertagung zu sitzen freistehn, nur nicht während der Zeit des Gebetes."

Um Unterbrechungen dringender Ausschuß-Geschäfte zu vermeiden, wird an Sitzungstagen des Hauses häufig die Abhaltung der Ausschuß-Sitzung bis fünf Uhr Nachmittags gestattet. Wenn es nothwendig ist, wird Freitag Nachts dem Ausschusse die Erlaubniß ertheilt, der Vertagung des Hauses ungeachtet auch Sonnabends zusammenzukommen. Neuerdings wurden Ausschüsse angewiesen, am Himmelfahrtstage nicht vor zwei Uhr zu sitzen, damit die Mitglieder dem Morgen-Gottesdienste beizuwohnen nicht verhindert würden.

Ein Sonder-Ausschuß muß sich regelmäßig von einer zur anderen Sitzung vertagen; obwohl es Praxis ist, dem Vorsitzenden mitunter zu überlassen, die Mitglieder durch Ladungen zu einem späteren Tage zu versammeln. Dies ist aber nicht in der Ordnung und darf nur zur Bequemlichkeit der Mitglieder und mit ihrer Genehmigung geschehn. Vertagung.

Der „Meister- und Arbeiter"-Ausschuß wurde 1856 in Folge einer bei der Vertagung vorgefallenen Regelwidrigkeit von neuem wieder eingesetzt. Man hält dies für den ersten Fall der Art, Ausschüsse für Privat-Bills ausgenommen.

War ein Sonder-Ausschuß zur Ermittelung von Angelegenheiten ernannt, welche Privat-Interessen, den Charakter und das Benehmen einer Person berühren, und es wurde der Antrag Rechtsbeistände zuzulassen gestellt, so geschah die Ueberweisung dieses Antrages und die Zulassung der Rechtsbeistände. Rechtsbeistand.

Die vor dem Sonder-Ausschusse abgegebenen Zeugen-Aussagen werden stenographirt und täglich zum Gebrauche für die Ausschuß-Mitglieder gedruckt. Auch jeder Zeuge erhält einen Druck der Protokolle.

Abdruck seiner Aussage zur Durchsicht mit der Belehrung, daß sofern er Abänderungen wünscht, diese nur mündlich herbeigeführt werden können, da in wesentlichen Punkten dann eine Wiederholung der Vernehmung geschehn muß. Der berichtigte Abdruck ist ohne Verzug dem Clerk des Ausschusses zuzustellen. Bei den Lords erhalten die Ausschuß-Mitglieder die gedruckte Beweisaufnahme erst, nachdem die Verbesserungen von dem Vorsitzenden genehmigt sind; bei den Gemeinen aber werden die Verbesserungen nach geschehener Vertheilung bewirkt.

Am 20. Juli 1849 erhielt ein Sonder-Ausschuß die Anweisung, einen Zeugen mit Bezug auf seine frühere Aussage nochmals zu vernehmen, weil er anscheinend seine Aussage in weiterem Umfange geändert hatte, als die Regeln des Hauses dies zulassen, und über diese Abänderungen von dem Ausschusse nicht berichtet worden war.

Ein Ausschuß des Oberhauses berichtete 1849, die von einigen Zeugen gemachten Abänderungen seien so auffallend, daß man die Abänderungen und Verbesserungen habe anzeichnen und am Rande abdrucken lassen.

Die Veröffentlichung erfolgt nicht vor der Berichterstattung.

Weder die Mitglieder noch die Zeugen, welchen Abdrücke anvertraut sind, dürfen diese ganz oder theilweise veröffentlichen, bevor dem Hause Bericht erstattet ist.

Am 21. April 1837 beschlossen die Gemeinen:

> „Nach den unzweifelhaften Privilegien des Hauses und zur pflichtmäßigen Wahrung des öffentlichen Interesses dürfen die vor einem Ausschusse des Hauses aufgenommenen Beweisverhandlungen und die dem Ausschusse überreichten Urkunden, über welche dem Hause noch nicht berichtet ist, von keinem Ausschuß-Mitgliede oder sonst Jemand veröffentlicht werden."

Die Veröffentlichung eines Ausschuß-Berichtes, bevor er dem Hause überreicht ist, wird als Privilegien-Bruch angesehn. Am 31. Mai 1832 führte man Beschwerde, daß in einer Dubliner Zeitung die Veröffentlichung des Entwurfes eines Ausschuß-Berichtes geschehn sei. Der Eigenthümer gab zu, daß er den Abdruck versendet habe, erklärte sich zur Uebernahme der Verantwortlichkeit bereit, lehnte aber Mittheilungen zu machen ab, durch welche ein Anderer kompromittirt werden könnte Demzu-

folge wurde er des Privilegienbruches schuldig erklärt und in die Haft des Serjeant gegeben.

Im Jahre 1850 erschien der Entwurf eines Berichtes des Ausschusses für die Postverbindung mit Frankreich in zwei Zeitungen, während er noch berathen wurde. Der Ausschuß bemühte sich vergeblich zu ermitteln, wer die Abschrift hergegeben habe und empfahl Verbesserung der Einrichtungen bei dem Druck, der Vertheilung und Aufbewahrung solcher Urkunden.

Ein Ausschuß ist nicht befugt, ohne dazu von dem Hause ermächtigt zu sein, seine Meinung über die vor ihm erfolgte Beweisaufnahme oder die Aufzeichnungen mitzutheilen. Ist daher bei der ersten Ernennung des Ausschusses eine solche Ermächtigung nicht ertheilt, so muß der Vorsitzende des Ausschusses deren Ertheilung beantragen. Hat der Ausschuß sich bereits über die Fassung des Berichtes geeinigt, so bedarf es der Erlaubniß, seine Bemerkungen (observations) mit in den Bericht aufzunehmen; hat er aber nur einzelne Beschlüsse gefaßt, so bedarf es der Erlaubniß, eine Meinung (opinion) zu berichten. Wünscht ein Ausschuß dem Hause über einen Gegenstand zu berichten, der zu dem ihm überwiesenen nicht in unmittelbarer Beziehung steht, so muß er zur Erstattung eines Special-Berichtes die Erlaubniß einholen. Berichterstattung.

In der Regel ist es üblich, die Beweisaufnahme bis zum Schlusse des Verfahrens und bis der Bericht überreicht werden kann, zurückzuhalten. Wird aber deren ungesäumte Veröffentlichung oder wiederholte Berichterstattung für nothwendig erachtet, so gestattet das Haus dem Ausschusse auf Antrag des Vorsitzenden, seine Vorschläge, Ansichten oder auch nur die Aufzeichnungen über die Beweisaufnahme von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Ein wiederernannter Ausschuß darf die Beweisaufnahme des Ausschusses der früheren Sitzung dem Berichte nicht zufügen, es sei denn als Beilage. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit verordnete das Haus am 29. April 1852, die Beweisaufnahme aus der vorigen Sitzung solle vorgelegt werden; demnächst wurde diese dem Ausschusse mit der Erlaubniß überwiesen, sie zum Gegenstande der Berichterstattung zu machen.

Beispiele liegen vor, daß der Vorsitzende eines Ausschusses,

nachdem der Ausschuß seinen Bericht erstattet hatte, den von ihm vorgeschlagenen Entwurf, welcher nicht angenommen worden war, veröffentlichte, in einigen Fällen auch mit neuen Erläuterungen versah. Gegen dergleichen Veröffentlichungen wurde nichts erinnert. Am 21. Juli 1858 machte man aber dem Hause die Anzeige, der Vorsitzende eines Ausschusses habe in Form einer Parlaments-Verhandlung einen von ihm dem Ausschusse unterbreiteten aber nicht genehmigten Berichts-Entwurf, mit Bemerkungen über das Benehmen und die Motive der Ausschuß-Mitglieder versehn, veröffentlicht und verbreitet. Man verlangte bei dieser Gelegenheit kein förmliches Votum, doch war man allgemein einverstanden, daß dies Verfahren regelwidrig und dem Gebrauche des Parlaments entgegen sei.

Kassirung eines Berichtes.

In einem Falle war der Bericht eines Ausschusses gefertigt, und der Druck in einer Sitzung angeordnet, in der That aber von dem Ausschuß-Vorsitzenden erst nach der Sitzung verfaßt. Ein Ausschuß wurde ernannt, um die Umstände zu ermitteln, unter welchen der Druck des Schriftstückes, welches der Ausschuß-Bericht sein sollte, angeordnet worden sei. Nach geschehener Berichterstattung beschloß das Haus, jenes Schriftstück sei kein von dem genannten Ausschusse erstatteter Bericht und daher zu kassiren.

Wenn der Ausschuß die Beweisaufnahme in den Bericht nicht mit aufgenommen hatte, wurde von dem Hause mitunter die Vorlegung angeordnet. Es ist aber üblich, den Bericht, die Beweis-Verhandlung und Anlagen zugleich zu überreichen; worauf die Niederlegung auf die Tafel des Hauses und der Druck angeordnet wird. Bei der Ueberreichung des Berichtes erscheint der Ausschuß-Vorsitzende an der Schranke und wird von dem Sprecher angewiesen den Bericht herbeizubringen.

Zu dem Ausschuß-Berichte kann jeglicher Antrag gestellt werden, so die Zurückverweisung an den Ausschuß, die Berathung an einem späteren Tage, die Mittheilung an die Lords im Wege einer Konferenz.

Im Jahre 1850 ließ das Haus Beweis-Verhandlungen eines Ausschusses nicht drucken, sondern dem Staats-Sekretair für die Kolonien zur Erwägung Ihrer Majestät Regierung zugehn.

Kapitel XV.

Zeugen, Art der Ladung und Abhörung, Vereidung, Kosten.

Zeugen, welche geladen werden, um vor dem Hause der Lords oder einem Ausschusse derselben Zeugniß abzulegen, werden angewiesen an einem bestimmten Tage an der Schranke des Hauses zu erscheinen und sich vereiden zu lassen. Es wird ihnen eine Vorladung des Hauses von dem Clerk assistant des Parlaments gezeichnet zugestellt. Falls sich ein Zeuge in Haft befindet, so wird in gleicher Art der Gefängniß-Aufseher angewiesen, ihn unter seiner Obhut zu gestellen. Wenn das Haus zu der Vermuthung Grund hat, daß ein Zeuge, um der Behändigung einer Ladung aus dem Wege zu gehn, sich verborgen hält, so ist es üblich die Vorladungs-Order in seinem Hause abgeben zu lassen, und das gilt für eine gehörige Behändigung. Erscheint der Zeuge zufolge dieser Ladung nicht, so wird seine Verhaftung angeordnet, die Ausführung dessen aber zuweilen auf bestimmte Zeit ausgesetzt. Gelingt es den Beamten des Hauses nicht kraft dieses Befehls den Zeugen zur Haft zu schaffen, so ist der letzte Schritt sich behufs Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung unter Aussetzung einer Belohnung für die Ergreifung — an die Krone zu wenden. Ladungen durch die Lords.

Ist das Zeugniß eines Peers oder einer Peeresse, oder eines Parlaments-Lords erforderlich, so wird der Lord-Kanzler beauftragt, diese brieflich aufzufordern, sich zu ihrer Vernehmung als Zeuge einzufinden. Gewöhnlich aber erscheinen sie auch ohne diese Form und legen Zeugniß ab. Ladung von Peers u. s. w.

Wird das Erscheinen eines Zeugen zu seiner Vernehmung an der Schranke des Unterhauses oder des Ausschusses des Zeugenladungen seitens der Gemeinen.

ganzen Hauses verlangt, so wird er einfach angewiesen sich zu der festgesetzten Zeit einzufinden. Die von dem Clerk des Hauses gezeichnete Ladung wird in oder in der Nähe von London persönlich, bei größerer Entfernung auf Veranlassung des Serjeant-at-arms durch die Post, oder in einzelnen Fällen durch einen besonderen Boten behändigt. Befindet der Zeuge sich in Haft, so wird der Sprecher beauftragt einen Befehl zu erlassen, welcher dem Gefängniß-Aufseher durch einen Boten des Hauses persönlich zuzustellen ist und die Anweisung enthält, den Zeugen unter seiner Obhut zum Verhör zu gestellen. Leistet der Zeuge dem Erscheinungs-Befehle keine Folge, so wird die Abholung in die Gewahrsam des Serjeant-at-arms angeordnet, und der Sprecher beauftragt den erforderlichen Befehl zu erlassen. Jedermann, welcher einem Zeugen behülflich ist sich zu verbergen, oder ihm heimlich Vorschub leistet, unterliegt gleicher Bestrafung. Gelingt es dem Serjeant dergleichen Personen zu ergreifen, so werden sie für ihr Vergehn in der Regel nach Newgate geschickt.

Befindet ein Zeuge sich auf Befehl des anderen Hauses in Haft, dann ist sein Erscheinen durch eine Botschaft gesichert, welche das Verlangen ausspricht, daß er unter Obhut des Black rod oder Serjeant-at-arms je nach dem Falle zum Verhör gestellt werde.

Seitens des Wahl-Ausschusses.

Alle Zeugen, welche vor dem Wahl-Ausschusse vernommen werden sollen, werden durch einen Befehl des Sprechers auf Antrag der Parteien noch vor Ernennung des Ausschusses geladen. Der Sprecher erläßt die Ladungsbefehle, ohne dazu in jedem einzelnen Falle von dem Hause ermächtigt zu werden. Bei Ueberreichung der Petition erhält er den allgemeinen Auftrag, die Gestellung von Personen und Vorlegung öffentlicher und Privat-Urkunden anzuordnen, so weit dies von den betreffenden Parteien bei Verhandlung über den Gegenstand der Petition für nothwendig erachtet wird. Ein solcher Auftrag des Hauses rechtfertigt sich nach dem Election Petition Act. 1856 S. 83. Es heißt darin: „welche Befehle der Sprecher von Zeit zu Zeit nach seinem Gutfinden erlassen mag". Ungehorsam gegen den kraft dieser allgemeinen Ermächtigung erlassenen Befehl des Sprechers, oder Latitiren, um der Behän-

digung aus dem Wege zu gehn, wurde stets wie Ungehorsam gegen einen besonderen Befehl des Hauses bestraft und hatte den sofortigen Haftbefehl zur Folge. Nach Ernennung eines Wahl-Ausschusses werden die Zeugen durch Vorladungen des Ausschusses geladen, welche der Vorsitzende zeichnet.

Seitens eines Sonder-Ausschusses.

Das Erscheinen eines Zeugen, welcher vor einem Sonder-Ausschusse vernommen werden soll, wird in der Regel durch einen auf Veranlassung des Ausschusses von dem Vorsitzenden gezeichneten Befehl herbeigeführt. Bleibt der so Geladene aus, so wird dies dem Hause berichtet. Dies ladet den Ausgebliebenen sofort vor die Schranke des Hauses. Erscheint er inzwischen vor dem Ausschusse, so ist es üblich den Ladungsbefehl aufzuheben, bleibt er aber dennoch aus, so wird wie in den bereits erwähnten Fällen verfahren. Das Erscheinen eines Zeugen vor dem Ausschusse für eine Privat-Bill wird ohne eine Ladung oder andere Procedur durch die Antragsteller und deren Gegner bewirkt. Erst wenn ein Zeuge es ablehnt, auf Einladung der Parteien zu erscheinen, wird sein Erscheinen durch einen Befehl des Hauses erzwungen.

Bei Privat-Bills.

Latitirende Zeugen.

Wenn Zeugen latitiren und von dem Serjeant-at-arms nicht zur Haft gebracht werden konnten, wurde die Krone um Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen unter Aussetzung einer Belohnung für die Ergreifung angegangen.

Erscheinen eines Abgeordneten.

Wünscht das Haus oder der Ausschuß des ganzen Hauses das Zeugniß eines Abgeordneten, so wird dieser angewiesen an einem bestimmten Tage auf seinem Platze zu erscheinen. Wenn das Erscheinen eines Abgeordneten vor einem Sonder-Ausschusse erforderlich ist, so wird er darum ersucht, nicht aber in der sonst üblichen Form geladen. Wie ein Ausschuß sich Abgeordneten gegenüber zu verhalten hat, ist in zwei Resolutionen der Gemeinen vom 16. März 1688 niedergelegt:

> „Wenn ein Mitglied des Hauses sich weigert, auf einfache Einladung als Zeuge vor einem Ausschusse zu erscheinen und Zeugniß abzulegen oder Auskunft zu geben, so soll der Ausschuß das Haus hiervon benachrichtigen, nicht aber einen Ladungsbefehl erlassen.
>
> Wird einem Ausschusse eine Mittheilung gemacht, welche eine

Anschuldigung gegen einen Abgeordneten enthält, so soll der Ausschuß dem Hause hiervon Mittheilung machen, ohne selber fernere Schritte zu thun."

Es kommt kein Beispiel vor, daß ein Mitglied bei der Weigerung vor dem Ausschusse Zeugniß abzulegen, beharrt hätte, wohl aber hat das Haus an Mitglieder Befehle ergehn lassen, vor Sonder-Ausschüssen zu erscheinen.

Ein Abgeordneter, Sir Archibald Grant, wurde 1731 wegen seines Ungehorsams gegen den Befehl des Hauses zur Haft des Serjeant-at-arms gebracht, demnächst ließ man ihn unter Obhut des Serjeant von Zeit zu Zeit vor den Ausschuß führen.

Am 28. Juni 1842 berichtete ein Ausschuß, daß ein Abgeordneter die Einladung zu erscheinen abgelehnt habe. Es wurde ein Antrag gestellt, ihm aufzugeben, vor dem Ausschusse zu erscheinen und Zeugniß abzulegen. Da er aber schließlich sich zu erscheinen bereit erklärte, erfolgte die Zurücknahme des Antrages.

Die übliche Höflichkeit gegen Abgeordnete wird auch beobachtet, wenn es sich um ihr Erscheinen als Zeuge vor dem Wahl-Ausschusse handelt. Der Sprecher erläßt deshalb keine Ladungsbefehle, obwohl er hierzu die gesetzliche Befugniß hat.

Erscheinen der Mitglieder des anderen Hauses.

Wenn ein Peer vor dem Hause, einem Ausschusse des Unterhauses oder dem Wahl-Ausschusse Zeugniß ablegen soll, so wird an die Lords unter Mittheilung der Angelegenheit, zu welcher das Erscheinen erfordert wird, durch eine Botschaft das Ersuchen gestellt, dem betreffenden Peer zu gestatten, vor dem Hause (oder Ausschusse) zum Verhör zu erscheinen. Befindet sich der Peer bei dem Eintreffen der Botschaft auf seinem Platze und ist bereit, so wird ihm, falls er es angemessen findet, sofort gestattet, sich vernehmen zu lassen. Ist er abwesend, so wird an einem späteren Tage, wenn er seinen Platz einnimmt und zu gehn bereit ist,*) die Botschaft erwidert. Dieselbe Förmlich-

[1]) Die Eifersucht des Hauses der Lords in Betreff des Erscheinens seiner Mitglieder vor dem Hause der Gemeinen zeigt sich recht deutlich in einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, welche — obwohl sie sich nicht direkt auf Zeugenvernehmung bezieht, doch beiläufig erwähnt werden mag. 25. November 1696. „Kein Lord dieses Hauses darf sich in das Haus der Gemeinen oder in den Ausschuß des ganzen Hauses während einer Sitzung ohne vorherige Erlaubniß dieses Hauses begeben."

keit wird von den Lords beobachtet, wenn sie das Erscheinen eines Mitgliedes des Unterhauses verlangen. Auch wenn die Lords über eine Anklage verhandeln, ersuchen sie Abgeordnete durch eine Botschaft sich zum Verhör zu gestellen. Sitzen sie dagegen als Kriminal-Gerichtshof in dem Prozesse eines Peers, so erlassen sie ohne Botschaft den Ladungsbefehl an Mitglieder des Hauses der Gemeinen. Wird das Erscheinen eines Mitgliedes des anderen Hauses vor einem Ausschusse verlangt, dann ist es räthlich, bevor durch eine förmliche Botschaft um sein Erscheinen ersucht wird, denselben privatim zu benachrichtigen und zu hören, ob er Willens ist zu erscheinen. Diese Förmlichkeiten werden zuweilen bei Fällen von Privat-Bills beobachtet, in welchen das Erscheinen der Zeugen freiwillig geschieht; doch ist dies weder herkömmlich noch nothwendig. Befindet sich ein Abgeordneter bei Ertheilung der Erlaubniß vor dem Oberhause zu erscheinen, in Haft, so wird der Serjeant-at-arms angewiesen ihm zu gestatten unter seiner Obhut sich zu gestellen.

Dieselbe Form beobachten beide Häuser gegen einander, wenn Beamte, welche zu deren resp. Ressorts gehören, erscheinen sollen. Bei Ertheilung der Erlaubniß sich zu gestellen, werden jedoch die Worte: „wenn sie es angemessen finden", deren man sich in Betreff der Mitglieder bedient, in der Antwort weggelassen. Beamte der Häuser.

Darüber ob ein Peer, welcher nicht Lord des Parlaments ist, in derselben Form wie sonst Jedermann vorgeladen werden darf, sind die beiden Häuser zu keiner Uebereinstimmung gelangt. Peers, welche nicht Parlament-Lords sind.

Am 3. Mai 1779 erhielt der Graf von Balcarras, der schottischen Peerie angehörig, eine Vorladung im Hause zu erscheinen. Am 5. Juni 1806 erließ das Haus der Gemeinen einen Ladungs-Befehl an den Lord Teignmouth, einem irischen Peer, welcher dem Folge leistete. Das Haus der Lords aber machte in einer Konferenz gegen diese Art der Ladung Einwendungen und erklärte, es biete sich nur ein Präcedenzfall der des Grafen von Balcarras (1779), in welchem eines der Häuser des Parlaments, um von einem Peer des Reiches Auskunft zu erhalten, durch einen Ladungs-Befehl des Hauses ihn zu er-

scheinen aufgefordert hätte. Die Gemeinen aber erwiderten, Lord Teignmouth sei kein Lord des Parlaments, habe kein Recht in dem Hause der Lords zu sitzen, also auch keinen Anspruch auf die damit verbundenen Vorrechte. Das Haus der Lords verblieb dabei, das Privileg der Peerie von dem des Parlaments gesondert aufrecht zu erhalten und resolvirte: es sei ein unzweifelhaftes Privileg aller Peers des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland mit Ausnahme derer, welche sich dessen durch Annahme eines Mandats im Hause der Gemeinen verlustig gemacht, falls sie es für angemessen fänden, abzulehnen vor dem Hause der Gemeinen zu erscheinen, um auf von dem letzteren gestellte Fragen Antwort zu ertheilen; — das Unterhaus habe kein Recht, das Erscheinen zu erzwingen; es sei die unabweisliche Pflicht dieses Hauses, das Privileg aller vorbenannten Peers fest- und aufrecht zu erhalten und dieselben gegen jeden diesem Privileg widersprechenden Versuch einer Zwangs-Gestellung seitens des Hauses der Gemeinen zu schützen. Diese Resolution wurde jedoch dem Hause der Gemeinen nicht mitgetheilt.

Peers unter Anklage.

Im Jahre 1805 hatten die Gemeinen in einer Botschaft an die Lords das Erscheinen des Viscount Melville verlangt, um vor dem Ausschusse zur Untersuchung des Zustandes der Flotte verhört zu werden. Die Lords erwiderten in einer Konferenz: „Das Haus der Lords habe seinen Mitgliedern auf deren Ansuchen erlaubt, sich gegen Anklagen zu vertheidigen, in Betreff deren die Gemeinen sie nicht zuvor schon schuldig gefunden hätten, und nur über solche Angelegenheiten vor dem Hause oder einem Ausschusse Zeugniß abzulegen, welche nicht Gegenstand einer Anklage gegen sie abgeben sollten." Mit dieser Beschränkung erlaubten sie Lord Melville, sich zu gestellen. Die Gemeinen fanden es nicht für angemessen, ihn zu vernehmen.[1])

[1]) Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 20. Januar 1673 lautet: „Die Lords sind der Meinung, daß es die Privilegien dieses Hauses schwer verletzen würde, wenn einer seiner Lords eine Anklage im Hause der Gemeinen persönlich, schriftlich oder durch einen Rechtsbeistand beantwortete. Nach reiflicher Erwägung und Durchsicht der betreffenden Präcedenz-Fälle dieses Hauses wird verordnet, daß für die Zukunft kein Lord sich in das Haus der Gemeinen begeben, seine Antwort schriftlich einsenden

Art des Verhörs.

Dies sind die verschiedenen Arten, in welchen das Erscheinen von Zeugen herbeigeführt wird, um vor einem der Häuser des Parlaments Zeugniß abzulegen. Demnächst ist die Art des Zeugenverhörs zu betrachten. In dem Oberhause wird jeder Zeuge an der Schranke vereidet, mag er vor dem Hause, dem Ausschusse des ganzen Hauses oder einem Sonder-Ausschusse abgehört werden sollen. Doch leisten die Lords des Parlaments, Peers, welche dies nicht sind, den Eid an der Tafel des Hauses ab. Früherhin beanspruchten die Lords das Vorrecht, anstatt auf den Eid, auf Ehrenwort vernommen zu werden. Am 22. Mai 1732 berichtete der Privilegien-Ausschuß, die Lords dürften in allen Gerichtshöfen nur auf Ehrenwort, nicht auf den gewöhnlichen Eid abgehört werden. In einem noch früheren Falle hatte das Haus einen master in chancery des Privilegienbruches schuldig erklärt, weil er sich geweigert hatte, eine ehrenwortliche Versicherung des Lord Plymouth anzunehmen. Dies vermeintliche Privileg ist aber seit langem aufgegeben. Die Peers werden überall und selbst im Hause der Lords eidlich abgehört. Erfolgt die Vernehmung an der Schranke und ein Rechtsbeistand ist bei der Versammlung betheiligt, so werden die Zeugen von diesem und von jedem Lord vernommen, der Fragen zu stellen wünscht. Ist ein Rechtsbeistand nicht betheiligt, so nehmen die Lords in der Regel die Vernehmung vor. Ein Parlaments-Lord legt von seinem Platze aus Zeugniß ab, Peers, die nicht Lords des Parlaments sind und Peeresses erhalten Stühle vor der Tafel des Hauses.[1])

Bis vor kurzem mußte jeder Zeuge, welcher vor einem Sonder-Ausschusse vernommen werden sollte, zuvor an der Schranke des Hauses vereidet werden. Dieser Gebrauch war mit großer Unbequemlichkeit verbunden; die Abstellung im Wege der Gesetzgebung wurde wiederholt angeregt. Am 11. Juni

---

oder durch einen Rechtsbeistand vertreten erscheinen soll, um auf eine Anklage dort zu antworten, — und dies bei Androhung von Freiheitsstrafe in der Gewahrsam des black rod oder im Tower, deren Dauer von dem Gefallen des Hauses abhängen wird."

[1]) Den Richtern des Court of Justiciary in Schottland sind bei ihrer Vernehmung Stühle an die Schranke zu setzen.

1857 schafften die Lords eine theilweise Abhülfe. Sie beschlossen „Sonder-Ausschüsse sollten für die Folge Zeugen ohne deren vorherige Vereidung vernehmen, ausgenommen wenn das Haus etwas Anderes bestimmt haben sollte". Eine Verordnung von 1858 (21 et 22. Vict. c. 78) hilft dem Uebelstande indeß vollständig ab. Nach dieser soll es jedem Ausschusse des Hauses der Lords freistehn die Zeugen selbst zu vereiden.

Ausschüsse. In Sonder-Ausschüssen werden die Zeugen zu ihrer Vernehmung in die Zeugen-box gethan. Abgeordneten des Unterhauses wird gestattet, sich unbedeckt neben den Tisch zu setzen.

Falsches eidliches Zeugniß vor den Lords zieht einem Zeugen die Strafe des absichtlichen Meineides zu. Kollusionen oder andere Vergehn eines Zeugen werden als Contempt gestraft.

Gemeine. Nach den Gesetzen Englands gilt die Befugniß, Eide abzunehmen, bei Ermittelung der Wahrheit für wesentlich. Sie ist kleineren Gerichten und jedem Friedensrichter anvertraut. Das Haus der Gemeinen, das höchste Tribunal der Nation, entbehrt derselben. Aus welchem anomalen Grunde und zu welcher Zeit diese Befugniß, die ursprünglich dem hohen Parlamentshofe zugestanden haben muß, einem Theil desselben erhalten, dem anderen entzogen worden ist, läßt sich nicht genügend nachweisen. Aber selbst während die Gemeinen den Anspruch, ein Court of record zu sein, am eifrigsten geltend machten, sprachen sie nie das Recht an, Eide abzunehmen. In dem Laufe der Jahrhunderte gelangten die beiden Häuser zu verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit, das eine übte das Recht der Eidesabnahme unbezweifelt, während das andere — die Zeit des Commonwealth ausgenommen — ein solches nie behauptet hat.

Auskunftsmittel der Gemeinen. Während des 17. Jahrhunderts entging den Gemeinen die Wichtigkeit dieses Rechtes augenscheinlich nicht und sie waren um dessen Ausübung besorgt. Aus nicht erklärten Ursachen aber gaben sie durch verschiedene Handlungen zu erkennen, daß ihnen jenes Recht nicht zustand, und nahmen, um diesen Mangel ihrer Machtvollkommenheit zu ergänzen, zu verschiedenen Auskunftsmitteln Zuflucht.

1. Sie wählten mehrere ihrer Mitglieder, welche Friedens-

richter von Middlesex waren, zur Abnahme von Eiden in ihrer amtlichen Eigenschaft; ein Mittel, das offenbar ordnungswidrig, wenn nicht selbst ungesetzlich war, weil Richter nur befugt sind bei Untersuchung von Angelegenheiten innerhalb ihrer durch das Gesetz begrenzten Kompetenz Eide abzunehmen.

2. Sie ließen die Zeugen von einem der Richter (judges) abhören.

3. Sie suchten ihren Untersuchungen dadurch nachzuhelfen, daß sie die Zeugen an der Schranke des Oberhauses vereiden und Zeugen vor vereinigten Ausschüssen beider Häuser eidlich abhören ließen. Bei keinem dieser Auskunftsmittel fanden sie die Unterstützung der Lords.

Abhörung in der feierlichsten Form.

Alle diese Arten, die eidliche Bekräftigung des auf ihren Antrag erhobenen Beweises herbeizuführen, waren eben so viel deutliche Anerkenntnisse, daß ihnen selbst die Befugniß zur Vereidung nicht zustand. Im 18. Jahrhundert bildete sich eine hiervon verschiedene Praxis, durch welche sie anscheinend ein Recht Anderen übertrugen, welches sie selbst auszuüben nicht beanspruchen konnten.

Am 27. Januar 1715 ermächtigten sie die Friedensrichter von Middlesex, Zeugen in der feierlichsten Form vor einem Geheimen Ausschusse zu vernehmen. Auch in anderen Fällen nahm man zu diesem Mittel Zuflucht.

Am 12. Januar 1720 wurde ein Ausschuß ernannt, um die Angelegenheiten der Süd-See-Kompagnie zu untersuchen und die Vernehmung der Zeugen in feierlichster Form vor demselben angeordnet, ohne der Personen zu erwähnen, welche die Vereidung bewirken sollten. Zwischen dieser Zeit und dem Jahre 1757 kamen ähnliche Fälle vor. Seitdem aber ordnete man die wichtigsten Untersuchungen an, ohne zu einem so anomalen und bedenklichen Verfahren zu greifen.

Falsches Zeugniß ein Privilegienbruch.

Da die Strafen des Meineides das vor dem Hause der Gemeinen abgelegte falsche Zeugniß nicht treffen, so ist die einzige Art davon abzuschrecken, die Behandlung desselben als Privilegienbruch. Um diese Thatsache bekannt zu machen und dem Ansehn des Hauses bei seinen Untersuchungen die nöthige Achtung zu sichern, werden bei dem Beginne jeder Sitzung zwei Resolutionen gefaßt:

1. „Wenn es sich zeigt, daß Jemand einen Zeugen in Bezug auf das von ihm vor diesem Hause oder einem Ausschusse desselben abzulegende Zeugniß zu gewinnen gesucht, direkt oder indirekt sich bemüht hat, einen Anderen von dem Erscheinen und von Ablegung des Zeugnisses abzuhalten oder daran zu verhindern; so ist er eines schweren Verbrechens schuldig zu erklären, und das Haus wird mit äußerster Strenge gegen einen solchen Verbrecher verfahren."

2. „Stellt es sich heraus, daß Jemand vor dem Hause oder einem Ausschusse desselben falsches Zeugniß abgelegt hat, so wird das Haus mit äußerster Strenge gegen einen solchen Verbrecher verfahren."

Das Haus unterließ selten im Geiste dieser Resolutionen mit Schärfe und Strenge zu verfahren. Die Protokollbücher sind voll solcher Fälle, in welchen Zeugen wegen Kollusionen, falschen Zeugnisses, Verschweigen der Wahrheit, Verweigerung der Auslassung oder Vorlegung von in ihrem Besitze befindlicher Urkunden in die Haft des Serjeant-at-arms oder nach Newgate gesendet worden sind.

Wahl-Ausschüsse. Vor Wahl-Ausschüssen ist nach dem Gesetze Zeugniß unter eidlicher Bekräftigung abzulegen; falsches Zeugniß wird nicht allein mit der Strafe des Privilegienbruches, sondern auch mit den Strafen des Meineides belegt.

Ausschüsse für Privat-Bills. Durch eine neuere Verordnung ist auch den Ausschüssen für Privat-Bills die Befugniß ertheilt, über Umstände, welche diese Bills betreffen, Zeugen eidlich zu vernehmen.

Schutz der Zeugen. Während das Haus die Vergehn der Zeugen mit Strenge ahndet, ist es andrerseits bemüht, die Zeugen vor Nachtheilen zu schützen, welche ihnen aus ihren auf Befehl des Hauses abgegebenen Aussagen entstehn können.

Schreiber. Am 26. Mai 1818 lenkte der Sprecher die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Sache der Krone c/a Merceron, in welcher ein Schreiber des Hauses ohne vorgängige Erlaubniß abgehört worden war. Das Haus beschloß nem. con.:

„Alle vor dem Hause oder einem Ausschusse desselben abgehörte Zeugen haben in Rücksicht aller bei ihrer Aussage gemachten Aeußerungen auf den Schutz des Hauses Anspruch." — „Kein Clerk, Beamter des Hauses oder Schreiber, welcher

bei dem Protokolliren der Beweiserhebung vor dem Hause oder einem seiner Ausschüsse thätig ist, darf anderen Orts mit Bezug auf die an der Schranke oder in einem Ausschusse des Hauses geschehene Verhandlung oder Abhörung ohne Erlaubniß des Hauses Zeugniß ablegen."

Wenn Prozeß-Parteien dergleichen Beweis zu führen oder Urkunden, welche sich in Gewahrsam der Beamten des Hauses befinden, dem Gerichtshofe vorzulegen wünschen, beantragen sie bei dem Hause, daß der betreffende Beamte erscheinen und jene vorlegen möge. Während das Parlament nicht versammelt ist, ertheilt auf Antrag der Parteien in einem Prozesse nach stetem Gebrauche der Sprecher, um Verzögerungen der Rechtspflege zu verhüten, die Erlaubniß Beweisverhandlungen und andere Urkunden vorzulegen. Betrifft der Prozeß aber Privilegien-Angelegenheiten, insbesondere das Privileg eines Zeugen, oder sollte die Vorlegung der Schriftstücke aus anderen Gründen besser von dem Befinden des Hauses abhängig gemacht werden, so wird er die verlangte Genehmigung versagen.

Zeugniß von Abgeordneten vor Gerichtshöfen.

In den Gerichtshöfen nahm man an, die Zeugen-Aussage von Abgeordneten über Vorgänge im Hause der Gemeinen darf, es sei denn, daß sie sich vernehmen zu lassen wünschen, nicht ohne Erlaubniß des Hauses gefordert werden. Nach dem Parlaments-Gebrauch steht es keinem Mitgliede frei, mit Bezug auf die Verhandlungen des Parlaments anderswo Zeugniß abzulegen, wenn ihm das Haus, welchem es angehört, hierzu die Erlaubniß nicht ertheilt hat. Von dem Schutze, welchen Zeugen durch die Privilegien des Parlaments gegen gerichtliche Verfolgung und Belästigung wegen des von ihnen abgelegten Zeugnisses genießen, ist an anderer Stelle gehandelt. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei denen man noch weiter gehn zu müssen glaubte, um die volle Wahrheit zu ermitteln, erließ man acts of indemnity für Zeugen, durch welche sie vor allen strafrechtlichen Folgen ihres Zeugnisses gesichert wurden.

Vernehmung an der Schranke.

Wenn ein Zeuge von dem Hause der Gemeinen oder einem Ausschusse des ganzen Hauses vernommen werden soll, so erscheint er an der Schranke des Hauses, welche dann weggethan wird. Falls der Zeuge sich nicht in Haft befindet, bleibt

der Stab (mace) auf der Tafel. Nach der strengen Regel des Hauses legt der Sprecher dem Zeugen alle Fragen vor und Mitglieder theilen ihm nur die Fragen mit, welche sie gestellt zu sehn verlangen. Um aber die Wiederholung jeder Frage zu vermeiden, wird den Mitgliedern gewöhnlich gestattet, ihre Fragen den Zeugen selbst vorzulegen. Es wird dabei aber dennoch angenommen, daß die Fragestellung durch den Sprecher geschieht. Befindet sich ein Zeuge in der Haft des Serjeant-at-arms oder wird er aus einem Gefängniß vorgeführt, so ist es gewöhnlich, aber nicht stehende Praxis, daß der Serjeant mit dem Stabe an der Schranke steht. Hat der Serjeant den Stab auf der Schulter, so gebührt dem Sprecher die Leitung ausschließlich, kein Mitglied darf das Wort nehmen oder auch nur Fragen dem Vorsitzenden an die Hand geben. In dergleichen Fällen müssen daher die von einzelnen Mitgliedern zu stellenden Fragen schriftlich gefaßt oder vor Einführung des Gefangenen auf Antrag im Hause festgestellt und dem Sprecher übergeben sein. Wird gegen eine Frage Einspruch erhoben oder entsteht in Betreff der Abhörung des Zeugen irgend eine Meinungsverschiedenheit, so wird derselbe angewiesen, sich zu entfernen, bevor ein Antrag gestellt oder die Angelegenheit in Erwägung gezogen wird. Im Ausschusse des ganzen Hauses steht es jedem Mitgliede frei, Fragen an den Zeugen zu richten. Ist ein Rechtsbeistand betheiligt, so wird das Zeugenverhör von diesem vorzugsweise geleitet, doch dürfen die Mitglieder Fragen dazwischen werfen. Erhebt sich über das Verhör irgend ein Streit, so läßt man die Parteien, Rechtsbeistände und Zeugen abtreten. Bei jedem Zeugenverhöre an der Schranke ist der Stenograph des Hauses gegenwärtig und schreibt die Beweisaufnahme nieder.

Mitglieder, Lords des Parlaments u. s. w.

Mitglieder des Hauses bleiben während des Verhöres stets auf ihren Plätzen.[1]) Peers, Lords des Parlaments, Ober-Richtern, dem Lord mayor von London werden Stühle innerhalb der Schranke hingesetzt; sie werden von dem Serjeant-

[1]) „Angenommen, daß Mitglieder nicht an die Schranke geführt werden, es sei denn, daß sie eines Verbrechens angeklagt sind." Am 12. Januar 1768 behauptet Wilkes, der aus der Haft an die Schranke geführt wurde, er könne nicht erscheinen, ohne vereidet zu werden. Diese Einwendung wurde verworfen.

at-arms eingeführt.[1]) Peers setzen sich bedeckt nieder, erheben sich aber und antworten unbedeckt. Den Richtern und dem Lord mayor theilt der Sprecher mit, es seien Stühle für sie da, um sich auszuruhn. Das soll jedoch nur heißen, sie mögen die Hände auf die Lehne des Stuhles legen.

In dem Sonder-Ausschusse ist es üblich, einem zu vernehmenden Peer einen Stuhl an der Tafel nächst dem Vorsitzenden anzubieten. Er darf sich niederlassen und die an ihn gerichteten Fragen bedeckt beantworten.

Die Partei trägt die Gebühren der auf ihren Antrag geladenen Zeugen. Geschieht die Ladung aber im öffentlichen Interesse zur Vernehmung im Hause oder Ausschusse, so zahlt der Schatz auf — von dem Clerk des Parlaments, dem Clerk des Unterhauses oder dem Ausschuß-Vorsitzenden beider Häuser gezeichnete Anweisungen die Zeugen-Gebühren. Um die Gebühren der vor Ausschüssen vernommenen Zeugen zu reguliren, hat das Unterhaus bestimmte Anordnung getroffen, wonach den gedruckten Verhandlungs-Formularen folgende Rubriken in tabellarischer Form beigefügt sind: 1. Namen des Zeugen, 2. sein Gewerbe oder Stand, 3. durch welches Mitglied seine Ladung beantragt ist, 4. Tag seines Erscheinens, 5. Tag seiner Entlassung, 6. Gesammtzahl der Tage des Aufenthaltes in London, 7. Zahl der Verhörs-Tage oder der Thätigkeit auf Anweisung des Ausschusses, 8. Reisekosten nach London und zurück, 9. Auslagen in London, 10. Summe der jedem Zeugen und allen zusammen bewilligten Gebühren. Den in London oder in der Nähe wohnenden Zeugen werden, besondere Fälle des Erscheinens im Ausschusse ausgenommen, Gebühren nicht bewilligt. Jeder Zeuge hat sich bei seiner Ankunft in London bei dem Clerk des Ausschusses zu melden, sonst werden ihm vor dem Tage der Meldung für seinen Aufenthalt Gebühren nicht bewilligt. Zeugen-Gebühren.

Die Lords ernannten mitunter einen Sonder-Ausschuß, um die Gebühren zu ermitteln, welche Zeugen zu bewilligen seien und ließen sich umständlich berichten, bevor sie die Sätze zugestanden.

[1]) Dieselbe Form wird beobachtet, wenn ein Peer das Haus anzusprechen wünscht.

Kapitel XVI.

Mittheilungen zwischen den Lords und den Gemeinen; Botschaften und Konferenzen; vereinigte Ausschüsse und mit einander verkehrende Ausschüsse.

Verschiedene Arten der Mittheilung. Die beiden Häuser des Parlaments haben oft Veranlassung einander Mittheilung zu machen, nicht allein mit Bezug auf Bills, welche der Zustimmung beider Häuser bedürfen, sondern auch mit Bezug auf andere die Verhandlungen des Parlaments betreffende Gegenstände. Es giebt vier Arten der Mittheilungen: 1. durch Botschaft, 2. durch Konferenz, 3. durch vereinigte Ausschüsse der Lords und Gemeinen, 4. durch Sonder-Ausschüsse beider Häuser, welche mit einander verkehren.

Botschaften. 1. Der einfachste und häufigste Weg der Mittheilung ist der durch Botschaft. Täglich bedient man sich seiner, um Bills von einem zum anderen Hause zu befördern, um die Gestellung von Zeugen nachzusuchen, um Berichte und andere Urkunden auszutauschen, um von allen gewöhnlichen in dem Laufe der Parlaments-Verhandlungen sich ereignenden Angelegenheiten Mittheilung zu machen. Durch eine Botschaft wird auch die wichtigere Art des Verkehrs durch Konferenzen und vereinigte Ausschüsse eingeleitet. Eine sehr wichtige Veränderung in der Form der Sendung von Botschaften trat 1855 ein. Da das frühere Verfahren jedoch nach der Geschäfts-Ordnung noch besteht und jederzeit wieder in Anwendung gebracht werden kann, wird es nöthig sein auch dessen zu erwähnen.

Von den Lords an die Gemeinen. Bis 1847 sendeten die Lords ihre Botschaften in der Regel durch die ihnen aufwartenden masters in chancery und bei besonderen Gelegenheiten durch die ihnen assistirenden Ober-Richter, während die Gemeinen stets eine Deputation ihrer eigenen Mitglieder abschickten.

Bills, welche sich auf die Krone oder die königliche Familie bezogen, wurden bis 1847 den Gemeinen durch zwei Ober-Richter zugesendet. Waren die Richter aber auf Rundreisen begriffen oder aus anderen Gründen abwesend, so bediente man sich eines Richters und eines master in chancery. Sendeten die Lords nicht ihre gewöhnlichen Boten, so gaben sie dafür eine Erkärung und die Gemeinen waren mit den angegebenen Gründen zufrieden, „vertrauend, daß daraus kein Präcedenzfall für die Zukunft werde entnommen werden". Durch Richter.

Die Gemeinen sendeten ihre Botschaften an die Lords durch eines ihrer Mitglieder (in der Regel den Vorsitzenden des Geld-beschaffungs-Ausschusses — of ways and means — oder den Be-fürworter einer Bill), das bis 1847 von mindestens sieben anderen begleitet wurde. Acht war vormals die Zahl, welche gewöhnlich die Beschlußfähigkeit eines Sonder-Ausschusses bildete. Wahrscheinlich aus diesem Grunde wählte man diese Zahl zur Ueberbringung einer Botschaft an das Oberhaus. Botschaften der Gemeinen an die Lords.

Aus dem Erfordernisse so vieler Personen zur Mittheilung der einfachsten Angelegenheiten entstand große Unbequemlichkeit, zumal jede Bill den Gegenstand einer besonderen Botschaft mit allen üblichen Förmlichkeiten bildete. So theilten endlich am 12. Juli 1847 die Lords bei einer Konferenz folgende Resolutionen mit:

1. „Die Lords sind bereit, mittelst einer Botschaft von den Gemeinen alle zuerst in das Unterhaus eingebrachte Bills zu empfangen, alle Bills der Lords, welche ohne Abänderung von dem Unterhause zurückgesendet werden, alle Bills der Gemeinen, welche mit Annahme der von den Lords gemachten Abänderungen ohne Amendements zurückkommen, wenn zugleich mit den Bills eine Liste derselben unter Anführung der Zustimmung der Gemeinen überbracht wird.

2. Da herkömmlich alle Botschaften des Hauses der Gemeinen an das Lordhaus von acht Mitgliedern der Gemeinen überbracht werden, den Mitgliedern des bezeichneten Hauses aber das Erscheinen so Vieler unbequem sein mag, so wünschen die Lords den Gemeinen ihre Bereitwilligkeit mitzutheilen, dergleichen Botschaften auch von nur fünf Mitgliedern entgegenzunehmen."

In Erwiederung dieses Zugeständnisses beschlossen die Gemeinen:

„Die Gemeinen seien bereit, Botschaften der Lords von einem master in chancery, statt wie früher üblich, von zweien entgegenzunehmen.“

Ohne ausdrücklichen Beschluß empfangen sie seitdem Botschaften, durch welche die Zustimmung der Lords zu Bills, die königliche Familie betreffend, durch einen Richter statt durch zwei überbracht werden. Dennoch sendeten die Lords am 16. Juni 1857 die Bill über die an die Prinzeß Royal jährlich zu zahlenden Gelder durch zwei Barone des Exchequer-Hofes, eine unnöthige Wiederbelebung eines beseitigten Gebrauches.

Eine größere Veränderung führte 1855 vorzüglich wohl die Abschaffung des Amtes der master in chancery mit sich. Die Gemeinen nahmen am 24. Mai folgende Resolutionen an, über welche mit den Lords eine Konferenz stattgefunden hatte:

„In Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens, betreffend die Sendung von Botschaften zwischen den Häusern, möge ein Clerk jedes Hauses der Ueberbringer einer Botschaft von einem zum anderen Hause sein; und die so gesendeten Botschaften mögen von einem der Clerks des Hauses an der Schranke, jederzeit während das Haus sitzt oder im Ausschusse sich befindet, ohne Unterbrechung des Geschäftsganges entgegen genommen werden.“

Jenen angeführten vereinzelten Fall ausgenommen, haben beide Häuser seitdem ihre Botschaften in dieser bequemen und angemessenen Art gesendet. Es ist deshalb unnöthig auf die Formen näher einzugehn, unter denen früher die Botschaften in beiden Häusern empfangen wurden.

Allgemeiner Charakter einer Konferenz.

2. Die Konferenz ist die Art der Mittheilung wichtiger Gegenstände zwischen den beiden Häusern des Parlaments, förmlicher und ceremoniöser als eine Botschaft und mehr berechnet, Ansichten aufzuklären und Differenzen auszugleichen. Durch eine Konferenz werden beide Häuser mittelst Abordnung von Mitgliedern in unmittelbaren Verkehr gesetzt. Während die Konferenz-Mitglieder zusammen sind, stellen beide Häuser ihre Berathungen ein.

Jedem Hause steht es frei, über Angelegenheiten eine Konferenz zu verlangen, welche nach Parlamentsbrauch für geeignete Veranlassung zu solchem Verfahren gelten; so z. B. 1. zur Mittheilung von Resolutionen oder Adressen, zu welchen die Mitwirkung des anderen Hauses gewünscht wird; 2. in Betreff der Privilegien des Parlaments, 3. in Beziehung auf den Gang des Parlaments-Verfahrens, 4. zur Feststellung von Thatsachen, welche den Gegenstand von Bills bilden, die durch das andere Haus gegangen sind, 5. um das Verwerfen von Amendements zu begründen, welche von einem Hause zu den durch das andere Haus gegangenen Bills gemacht sind.

Gegenstand einer Konferenz.

Wegen aller dieser und anderer ähnlicher Angelegenheiten ist es in der Ordnung, eine Konferenz zu verlangen. Da aber der Zweck der Mittheilungen dieser Art dahin geht, ein gutes Einverständniß und ein Zusammenwirken beider Häuser zu erzielen, so ist es nicht angemessen, zu einer Konferenz zu schreiten, um sich vor der passenden Zeit in die gegenseitigen Verhandlungen zu mischen und vorzugreifen. So ist es regelwidrig, während eine Bill in dem anderen Hause berathen wird, mit Bezug auf diese eine Konferenz zu verlangen. Obwohl diese Regel früherhin nicht mit aller Strenge beobachtet wurde, so sprach das Haus der Gemeinen im Jahre 1575 deutlich aus, es sei seinen alten Rechten und Privilegien gemäß, daß eine Konferenz von dem Hause verlangt werde, welches gerade mit der Bill befaßt sei, und nicht von dem anderen. Die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit dieser Regel ist so einleuchtend, daß sie nunmehr seit einer langen Reihe von Jahren nicht allein mit Bezug auf Bills, sondern auch mit Bezug auf mitgetheilte Resolutionen unwandelbar beobachtet worden ist. Wenn die Gemeinen z. B. den Lords eine Resolution mittheilen, so müssen sie warten, bis die Antwort eingegangen ist und dürfen nicht eine andere Konferenz über denselben Gegenstand verlangen. Wenn die Lords mit ihrer Antwort fertig sind, so ist es an ihnen eine neue Konferenz zu begehren.

Zu welcher Zeit sie zu verlangen sind.

Mit dem Verlangen einer Konferenz muß zugleich der Zweck derselben ausgesprochen werden, damit beurtheilt werden kann, ob der Gegenstand sich zu einer Konferenz eignet. Denn soll

Angabe des Zweckes.

es sich um eine Bill handeln, mit welcher das andere Haus befaßt ist, oder um eine Einmischung in das unabhängige Verfahren des anderen Hauses, so wird die Abhaltung einer Konferenz mit Grund abgelehnt werden. So schlugen die Gemeinen am 2. August 1641 eine Konferenz aus, welche ohne Angabe ihres Gegenstandes verlangt war, weil das dem stehenden Gebrauche der Häuser zuwider sei. Ebenso sendeten die Lords am 22. März 1678 statt eine Konferenz anzunehmen, den Lords eine Botschaft, um diesen mitzutheilen, daß es dem Gebrauche und dem Verfahren der Häuser nicht entsprechend sei, eine Konferenz ohne Angabe des Gegenstandes zu begehren. Am 29. Oktober 1795 verlangten die Lords (bei Gelegenheit des Angriffes auf das Leben des Königs) eine Konferenz, ohne deren Zweck zu bezeichnen. Der Sprecher trat dem entgegen und den Lords wurde erwidert, daß die Sendung einer Botschaft in dieser Form dem Parlaments-Gebrauche entgegen sei.

Die Ursachen, aus welchen eine Konferenz verlangt wird, brauchen andererseits aber nicht mit ängstlicher Genauigkeit angegeben zu werden. Man erachtete es für ausreichend zu sagen, sie beträfen einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit für die Gerichts-Verwaltung, — einen Gegenstand von größter Wichtigkeit für die Wohlfahrt der brittischen Besitzungen in Indien, — einen Gegenstand von ungewöhnlicher Bedeutung für die Interessen der westindischen Kolonien, — einen für das Bestehn des Reiches, der Ruhe, der Sicherheit und des Wohlergehns aller Klassen Sr. Majestät Unterthanen wesentlichen Gegenstand. In keiner dieser Ausdrucksweisen ist der bestimmte Zweck der Konferenz hervorgehoben, doch wird in jedem Falle der allgemeine Zweck so weit bezeichnet, daß das Vorhandensein eines geeigneten Grundes zur Abhaltung einer Konferenz sich ausreichend zeigt.

Angabe von Gründen durch Botschaft oder Konferenz.

Sehr häufig verlangte man Konferenzen, um für Ablehnung von Amendements zu Bills die Gründe anzugeben. Bis 1851 war das der alleinige Weg für solche Fälle. Nach Beschlüssen beider Häuser aber, über welche man sich in Konferenzen am 12. und 15. Mai 1851 einigte, nimmt man, falls ein Haus die von dem anderen gemachten Amendements ablehnt, oder auf

Amendements besteht, welche das andere verworfen hat, die Auseinandersetzung der Gründe ohne Konferenz mittelst Botschaft entgegen, wenn nicht das andere Haus die Mittheilung im Wege einer Konferenz vorziehn sollte. Wird ein Amendement des anderen Hauses abgelehnt, so erfolgt die Ernennung eines Ausschusses zur Abfassung der Gründe hierfür. Findet die von dem Ausschusse gemachte Ausführung die Zustimmung des Hauses, so wird eine Botschaft entsendet, diese Gründe mitzutheilen oder eine Konferenz zu begehren.

Es ist ein besonderes Privileg der Lords, Zeit und Ort der Zusammenkunft zu bestimmen, mag die Konferenz von ihnen selbst oder den Gemeinen beantragt sein. Zeit und Ort der Zusammenkunft.

Nehmen sie eine Konferenz an, so bestimmen sie gleichzeitig wann und wo diese abgehalten werden soll. Beide Häuser theilen einander ihre Zustimmung zu einer Konferenz durch Botschaften in gewöhnlicher Art mit.

Jedes Haus bestimmt Mitglieder zu seiner Vertretung bei der Konferenz (managers). Nach alter Regel ernennen die Gemeinen stets doppelt so viele als die Lords. Nach neuerer Praxis jedoch wird die Zahl der Konferenz-Mitglieder nicht angegeben. Das Haus, welches die Konferenz vorschlägt, wird von den Mitgliedern des Ausschusses, welcher die Gründe abfassen soll, vertreten; diesen werden in der Regel noch andere beigefügt. Das andere Haus wählt gewöhnlich die Mitglieder, welche an der Berathung der Bill einen besonders thätigen Antheil genommen haben, falls sie anwesend sind; andernfalls werden zufällig anwesende Mitglieder ernannt. Es ist aber nicht üblich und auch dem Zwecke einer Konferenz widersprechend, Mitglieder dazu zu bestimmen, welche die in der Konferenz zu vertretenden Ansichten nicht theilen. Ernennung der Konferenz-Mitglieder.

Die Thätigkeit der Konferenz-Mitglieder beschränkt sich auf Uebergabe und Entgegennahme der mitzutheilenden Resolutionen oder zurückzugebenden Bills mit den Gründen für Ablehnung der Amendements. Sie dürfen das Wort nicht ergreifen, um die mitgetheilten Gründe oder Resolutionen zu unterstützen oder Einwendungen dagegen zu erheben. Einer von ihnen liest die Resolutionen oder Gründe vor und überreicht demnächst das Thätigkeit der Konferenz-Mitglieder.

Blatt, auf welchem sie niedergeschrieben sind. Eines der Mitglieder des anderen Hauses nimmt es in Empfang. Nach Beendigung der Konferenz kehren die Konferenz-Mitglieder in ihre Häuser zurück und erstatten über die Verhandlung Bericht.

Konferenzen mit Bezug auf Bills.

Um das Verfahren bezüglich einer Bill vollkommen verständlich zu machen, möge der Fall gedacht werden: eine von den Gemeinen kommende Bill ist von den Lords amendirt und zurückgesandt. Die Gemeinen treten den Amendements nicht bei, stellen ihre Gründe auf und beantragen eine Konferenz. Die Konferenz ist abgehalten, das Haus der Lords ist mit der Bill und den Gründen befaßt. Ueberzeugen die Lords sich von der Richtigkeit der aufgestellten Gründe, so verlangen sie keine weitere Konferenz, sondern benachrichtigen die Gemeinen durch eine Botschaft, daß sie auf ihre Amendements nicht bestehn. Halten sie aber die Amendements ganz oder zum Theil fest, so beantragen sie eine neue Konferenz und theilen die Gründe für die Festhaltung ihrer Ansichten mit. Ueberzeugen sich die Gemeinen dennoch nicht und verbleiben bei Ablehnung der Amendements der Lords, so gestattet der frühere Parlaments-Gebrauch den Antrag auf eine dritte Konferenz nicht. Wollte man die Bill nicht fallen lassen, bei Seite legen oder die Berathung der Gründe und Amendements hinausschieben, so beantragt man eine freie Konferenz. In einem besonderen Falle jedoch wich man von dieser Praxis ab. Nachdem über die Municipal Corporations Bill im Jahre 1836 zwei Konferenzen abgehalten waren, vereinigte man sich nach altem Herkommen zu einer freien Konferenz. Die Uneinigkeit zwischen den beiden Häusern wurde indeß nicht beseitigt und die Erwägung der Amendements der Lords und ihrer Gründe auf drei Monate vertagt. In der folgenden Sitzungs-Periode wurde eine andere Bill eingebracht; die Lords machten dazu verschiedene Amendements, denen die Gemeinen nicht beitraten. Das Resultat der freien Konferenz indeß war so unbefriedigend ausgefallen, daß man von dem Parlaments-Gebrauch abging und vier ordentliche Konferenzen hintereinander abhielt. Hierdurch wurden die Differenzen zwischen den beiden Häusern so weit beseitigt, daß die Bill schließlich die königliche Genehmigung erhielt.

Eine freie Korferenz unterscheidet sich wesentlich von einer ordentlichen. Während bei der letzteren die Thätigkeit der Konferenz-Mitglieder sich auf die formelle Mittheilung der Gründe beschränkt, steht es ihnen in der ersteren zu, eigene Gründe geltend zu machen, Einwendungen zu erheben und zu beseitigen, kurz durch persönliche Beredtsamkeit eine Einstimmigkeit zwischen den Häusern herbeizuführen, welche durch geschriebene Ausführungen nicht zu erzielen war. Bleibt eine freie Konferenz so erfolglos als die vorhergehenden, dann ist die Ausgleichung des Zwiespaltes aussichtslos. Wenn das mit der Bill befaßte Haus sich endlich aber in der Hoffnung einer schließlichen Verständigung nachzugeben entschließt, so darf es über dieselbe Angelegenheit eine andere freie Konferenz beantragen. Erhebt sich ein Streit über ein Privileg oder einen anderen neuen Gegenstand, so ist es zuläßig eine ordentliche Konferenz zu verlangen. Von 1702 bis 1836 wurde keine freie Konferenz abgehalten. Auch seitdem hat sich ein fernerer Fall der Art nicht zugetragen. Freie Konferenzen.

Es bleibt noch übrig die äußere Form bei Abhaltung von Konferenzen darzustellen. Zu der zum Zusammentritte bezeichneten Zeit stellen beide Häuser ihre Geschäfte ein, die Namen der Konferenz-Mitglieder werden aufgerufen, diese verlassen ihre Plätze und begeben sich in das Konferenz-Zimmer. Die Gemeinen, welche zuerst eintreffen, treten unbedeckt ein und bleiben die ganze Zeit unbedeckt innerhalb der Schranke an dem Tische stehn. Die Lords behalten die Hüte auf, bis sie an die Schranke treten, nehmen sie dann ab und schreiten unbedeckt ihren Sitzen zu. Sie setzen sich und bleiben während der ganzen Konferenz bedeckt. Der Lord (gewöhnlich der Lord privy seal), welcher das Blatt mit den Resolutionen oder Gründen empfängt oder aushändigt, steht unbedeckt, während das Blatt übergeben wird. Während der Ablesung sitzt er bedeckt. Nach Beendigung der Konferenz erheben die Lords sich von ihren Sitzen, nehmen die Hüte ab und verlassen unbedeckt das Konferenz-Zimmer. Die Lords, welche bei einer freien Konferenz sprechen, thun dies stehend und unbedeckt. Form.

Die Geschäfts-Ordnung der Lords in Bezug auf die Form der Konferenzen sagt:

„Der Versammlungsort zu einer Konferenz mit dem Unterhause ist gewöhnlich die Painted Chamber[1]); die Mitglieder des letzteren sind meist zuvor angelangt und erwarten uns. Wir treffen daselbst gemeinschaftlich ein, nicht einzeln; das möchte der Würde der Lords sowohl Eintrag thun, als überdies auch die Lords verhindern, die ihnen gebührenden Plätze einzunehmen. Wir sitzen und bleiben bedeckt, jene aber dürfen bei keinem Ausschusse, bei keiner Konferenz in unserer Gegenwart sich bedecken oder niederlassen, einem Gebrechlichen wird aus Nachsicht gestattet in einem verborgenen Winkel zu sitzen, nicht aber sich zu bedecken."

Die Gemeinen unbedeckt.

„Nur Ausschuß-Mitglieder dürfen in einer Konferenz mit dem Unterhause sprechen. Wenn über eine solche Konferenz etwas berichtet wird, erheben sich alle zum Ausschuß gehörenden Lords."

Nur Ausschuß-Mitglieder sprechen.

„Einem Ausschusse oder einer Konferenz dürfen (außer den zur Aufwartung Befohlenen) nur Mitglieder des Hauses, Erben eines Parlaments-Lords, welche diesem zu folgen ein Recht haben, die ältesten Söhne von Peers, welche Sitz und Stimme im Hause haben, bei Vermeidung harter Strafe zur Warnung für Andere, beiwohnen."

Kein Fremder darf einer Konferenz oder einem Ausschusse beiwohnen.

Vereinigte Ausschüsse der Lords und Gemeinen.

Es giebt mehrere Beispiele der Ernennung vereinigter Ausschüsse beider Häuser. Während der letzten anderthalb Jahrhunderte aber findet sich keines. Die für Konferenzen geltende Regel, wonach die Zahl der Gemeinen doppelt so groß ist als die der Lords, findet bei Bildung der vereinigten Ausschüsse in ähnlicher Art Anwendung. Dies verhindert eine praktische Vereinigung der Mitglieder beider Häuser in Berathung und Abstimmung. Die Haupt-Vortheile eines vereinigten Ausschusses sind, daß die Zeugen an der Schranke des Oberhauses vereidet werden, und daß die geführte Untersuchung für beide Häuser eine gemeinsame Unterlage der Entscheidung werden kann. Die Befugniß der Gemeinen, die Lords zu überstimmen, ihr Recht mit den Lords ohne das Ceremoniell der Konferenzen

---

[1]) Nach dem Feuer 1834 wurde die painted chamber hergerichtet, um als zeitweiliger Versammlungsort des Hauses der Lords zu dienen. In dem neuen Parlaments-Gebäude ist eine Halle oder Raum, welcher noch „painted chamber" genannt wird.

zusammenzukommen, ihr Antheil an dem Privileg der eidlichen Zeugen=Abhörung, — machten dem Lordhause natürlich den vereinigten Ausschuß unbeliebt, zumal es selbst nicht größere Befugnisse gewann, auch keine Erleichterung darin fand.

4. Eine Modifikation der Verhandlung durch vereinigte Ausschüsse ist es, wenn Ausschüsse beider Häuser mit einander in Verkehr treten. Im Jahre 1794 hatten die Gemeinen den Lords Urkunden, welche dazu von dem Könige vorgelegt waren und sich auf gewisse Gesellschaften bezogen, zugleich mit dem Berichte eines geheimen Ausschusses mitgetheilt. Am 22. Mai 1794 benachrichtigten die Lords durch eine Botschaft die Gemeinen, daß die Urkunden einem geheimen Ausschusse zuertheilt seien, welchem die Befugniß gegeben worden, Mittheilungen entgegenzunehmen, welche ihm von Zeit zu Zeit von dem geheimen Ausschusse der Gemeinen gemacht werden würden. Die Gemeinen erwiderten, daß sie ihren geheimen Ausschuß ermächtigt hätten, von Zeit zu Zeit mit dem von den Lords ernannten geheimen Ausschusse in Verbindung zu treten. Ein ähnliches Verfahren schlug man bei Untersuchung der Lage Irlands (1801) ein. Diese wurde durch mit einander verkehrende geheime Ausschüsse der Lords und Gemeinen geführt.

Verkehr unter Sonder=Ausschüssen.

Kapitel XVII.

Mittheilungen der Krone an das Parlament; Form und Inhalt; Adressen an die Krone; Botschaften an Mitglieder der königlichen Familie; Mittheilungen von Mitgliedern der königlichen Familie.

Die Königin anwesend im Parlament.

Die Königin wird nach demselben konstitutionellen Prinzipe, welches ihre Anwesenheit in den Gerichtshöfen fingirt, als stets in dem hohen Parlamentshofe anwesend gedacht. An dessen Verhandlungen kann sie aber nur so weit Theil nehmen, als dies mit den Parlaments-Privilegien der Krone, sowie mit der Freiheit der Debatte und der Verhandlung des Parlaments vereinbar anerkannt wird. Sie darf jederzeit in dem Hause der Lords deren Berathungen vom Throne aus beiwohnen. Sie darf aber nicht an seinen Verhandlungen sich betheiligen, ausgenommen wenn sie zur Ausübung ihrer Prärogative erscheint.

In früheren Zeiten pflegte der Souverain im Hause der Lords, seinem Rathe, dessen Weisung und Beistand er persönlich wünschte, anwesend zu sein. König Heinrich VI. erklärte im neunten Jahre seiner Regierung auf Anrathen und Zustimmen der Lords, in diesem Parlament so wie in jedem künftigen sollten die Lords in des Königs Abwesenheit über die Lage des Reiches und die Bedürfnisse desselben gesetzlich berathen dürfen. Daraus geht hervor, daß der König üblicherweise den Berathungen der Lords beiwohnte, selbst wenn es seiner Anwesenheit bei den Verhandlungen nicht bedurfte. Auch nachdem der Souverain aufgehört hatte, an den Berathungen persönlich Theil zu nehmen, blieb es doch üblich, daß er als Zuschauer den Debatten beiwohnte. Karl II.[1]) und sein Nachfolger Jacob II.,

[1]) Lords J. 318. „Karl II. ließ sich nieder und sagte, er nehme es als ein von seinen Vorfahren überkommenes Vorrecht in Anspruch, bei ihren

Wilhelm III.[1]) und Königin Anna waren[2]) sehr häufig zugegen. Diese bedenkliche Sitte, durch welche die Versammlung einer Beeinflussung ausgesetzt ist, hat seit der Thronbesteigung Georg's I. aufgehört. Nach dem Gebrauche der Neuzeit ist die Königin niemals in dem Parlament persönlich anwesend, ausgenommen bei der Eröffnung und Vertagung, zuweilen um Bills während der Session die königliche Genehmigung zu ertheilen.

Der verschiedenen konstitutionellen Formen, in welchen die Krone mit dem Parlament und das Parlament mit der Krone verkehrt, soll nach ihrer Wichtigkeit und Feierlichkeit Erwähnung geschehn.

Mittheilungen der Krone in Person oder durch Ermächtigung.

Die wichtigsten Veranlassungen, bei denen die Krone mit dem Parlament verkehrt, sind die Eröffnung oder Prorogirung des Parlaments im Hause der Lords, sei es durch die Königin in Person oder durch Bevollmächtigte, sowie die an beide Häuser gerichtete Thronrede.

Von gleich feierlichem Charakter ist die Berührung der Krone mit dem Parlament, wenn in Person oder durch Ermächtigung Bills die königliche Genehmigung ertheilt wird. Bei diesen Gelegenheiten ist das ganze Parlament in einem Raume versammelt und die Krone befindet sich in unmittelbarer und direkter Verbindung mit den drei Ständen des Reiches.

Durch Botschaft unter Handzeichen.

Die demnächst wichtigste Art der Mittheilung ist durch Botschaft unter dem königlichen Handzeichen an eines oder an beide Häuser. Die Botschaft wird von einem Mitgliede des Hauses, einem Minister der Krone oder einem zum königlichen Haushalt

---

Berathungen gegenwärtig zu sein, sie möchten durch sein Erscheinen sich in ihren Debatten nicht unterbrechen lassen, sondern fortfahren und sich bedecken." — Andrew Marvell's Letters p. 405. Auch war Karl II. kein theilnahmloser Zuhörer; denn am 26. Januar 1670 tadelte er die Lords wegen der großen Unordnung sowohl bei dem Anhören der Vorträge, als auch bei der Debatte untereinander.

[1]) Wilhelm III. war während der zweiten Lesung der Abschwörungs-Bill gegenwärtig am 2. Mai 1690. 14. Lords J. 483.

[2]) Königin Anna scheint am 9. und 12. Januar 1710 bei der Debatte über den Krieg mit Spanien zuletzt anwesend gewesen zu sein. Chitty on Prerogatives 74. 2. Hassell, 371, n.

Gehörigen überbracht. In dem Hause der Lords benachrichtigt der mit Ueberbringung der Botschaft beauftragte Peer das Haus, daß er eine unter dem königlichen Handzeichen ausgefertigte Botschaft bringe, welche die Königin ihm den Lords zu überreichen befohlen habe. Der Lord-Kanzler verliest darauf die ganze Botschaft und demnächst der Clerk noch einmal.

In dem Hause der Gemeinen erscheint das mit der Botschaft beauftragte Mitglied an der Schranke und theilt dem Sprecher mit, daß er eine von der Königin gezeichnete, an das Haus gerichtete Botschaft bringe; er begiebt sich mit derselben an die Tafel und überreicht sie. Die Botschaft wird dem Sprecher eingehändigt, welcher deren ganzen Inhalt verliest, während alle Abgeordneten unbedeckt sind.

Gegenstand solcher Botschaften.

Gegenstand solcher Botschaften sind gewöhnlich Mittheilungen über wichtige öffentliche, die Aufmerksamkeit des Parlaments erheischende Begebenheiten, die Prärogative oder das Kron-Vermögen, Vorkehrung für die Bedürfnisse der königlichen Familie und andere Angelegenheiten, bei welchen es sich um Gewährung von Geldmitteln für die Exekutiv-Gewalt seitens des Parlaments handelt. Man kann sie als Nachträge zur Thronrede betrachten, durch welche außer den bei dem Beginne der Sitzungs-Periode bezeichneten Gründen der Einberufung noch andere Gegenstände der Berathung des Parlaments unterbreitet werden.

Mittheilung an beide Häuser.

Die Analogie zwischen der Thronrede und der eigenhändig gezeichneten Botschaft zeigt sich mehrfach. Die Thronrede wird an beide Häuser gerichtet; jede eigenhändig gezeichnete Botschaft soll — wenn ausführbar — auch an beide Häuser gerichtet werden. Zuweilen allerdings, wenn Original-Urkunden die Anlage bilden, geschah dies nur an ein Haus. Der geeignete und gewöhnliche Weg ist, die Ablieferung derselben an einem Tage zu bewirken. Die Abweichung von dieser Regel gab zu Beschwerden Anlaß. Der Umstand jedoch, daß beide Häuser nicht an demselben Tage Sitzung hielten oder andere Zufälligkeiten trugen oft die Schuld, daß die Botschoften an verschiedenen Tagen übergeben wurden.

In Betreff der Geld-Bewilligung.

Das Verlangen der Geld-Bewilligung wird in der Thron-

rede ausschließlich an die Gemeinen gerichtet; es bildet aber doch immer einen Theil der an beide Häuser gerichteten Thronrede. In gleicher Art werden Botschaften wegen Geld-Bewilligung gewöhnlich beiden Häusern zugestellt. Doch besteht in der Form ein Unterschied, welcher das ausschließliche Recht der Gemeinen, Gelder zu bewilligen, anerkennt; es wird nur die Mitwirkung der Lords nachgesucht.

Die Lords fanden es anstößig, wenn Botschaften um Geld-Bewilligung ausschließlich nur an die Gemeinen gerichtet wurden, und seit einem Jahrhundert ist es mit wenig Ausnahmen*) gebräuchlich, dergleichen Botschaften beiden Häusern zu senden. Das steht auch im Einklang mit dem konstitutionellen Rechte in Geldbewilligungs-Angelegenheiten. Eine andere Form der Mittheilung der Krone an die Häuser des Parlaments ist die mündliche Botschaft. Auf Befehl überbringt ein Kron-Minister sie dem Hause, welchem er angehört.

Mündliche Botschaften.

Man bedient sich ihrer, wenn ein Mitglied eines Hauses auf Anklage der Krone wegen eines Verbrechens verhaftet worden ist. Es gehört nehmlich zu den Privilegien des Parlaments, daß dem Hause die Ursache mitgetheilt wird, weshalb eines seiner Mitglieder verhaftet worden und von der Theilnahme an den Parlaments-Geschäften abgehalten wird. So berichtete Lord North (1780) dem Hause der Gemeinen, er wäre von dem Könige angewiesen, das Haus davon zu benachrichtigen, daß Se. Majestät Lord Gordon, ein Mitglied des Hauses, habe ergreifen und wegen Hochverrathes verhaften lassen. Lord North überreichte gleichzeitig auf Befehl die Proklamation, welche mit Bezug auf den Aufruhr erlassen war, an welchem Lord Gordon sich betheiligt hatte.

Verhaftung von Mitgliedern.

Wenn Mitglieder verhaftet werden, um vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, so theilt der Staats-Sekretair des Krieges oder einer der Kron-Minister, welcher zum Geheimen Rath gehört, dem Hause mit, daß er angewiesen sei, die Verhaftung eines seiner Mitglieder und die Ursache davon anzuzeigen.

Kriegs-Gerichte.

[1]) Eine Ausnahme in neuerer Zeit war die Botschaft betreffend die Fürsorge für die Königin Adelaide, welche am 14. April 1831 den Gemeinen allein überreicht wurde.

Flotten-Kriegsgerichte. Mittheilungen dieser Art werden auch gemacht, wenn Mitglieder verhaftet werden, um vor ein Flotten-Kriegsgericht gestellt zu werden; in diesen Fällen aber nicht in Form einer königlichen Botschaft, sondern als Benachrichtigung des Lord Groß-Admirals oder der Lords Commissioners of the Admirality, von welchen der Haftbefehl erlassen ist. Gleichzeitig werden dem Hause Abschriften der Haftbefehle vorgelegt.

Verhaftung in Irland. Im Jahre 1848 wurde dem Hause die wegen Hochverrathes geschehene Verhaftung eines Mitgliedes in Irland durch einen von dem Lord-Lieutenant an den Sprecher gerichteten Brief mitgetheilt.

Die übrigen Arten der Mittheilungen an das Parlament beziehn sich auf den königlichen „Willen", „Empfehlung", „Zustimmung".

Der Wille (pleasure) der Königin. Bei dem Beginn jedes Parlaments wird der „Wille" der Königin von dem Lord-Kanzler zu erkennen gegeben, daß die Gemeinen einen Sprecher wählen sollen. Bei etwaiger Erledigung des Sprecher-Amtes während des Parlaments wird durch einen der Minister dem Hause in gleicher Art eine Mittheilung gemacht. Ihrer Majestät „Wille" wird auch verkündet bei Einladung der Gemeinen in das Haus der Peers, bezüglich der Zeit, zu welcher Adressen entgegen genommen werden sollen, in Betreff von Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse der königlichen Familie berühren. Auch am Ende jeder Sitzungs-Periode verkündet der Lord-Kanzler den königlichen „Willen", daß das Parlament prorogirt werden soll. Die Bestätigung der Sprecherwahl, welche von dem Lord-Kanzler mitgetheilt wird, läßt sich hier ebenfalls unterordnen.

Königliche Empfehlung oder Zustimmung. Die königliche Empfehlung wird den Gemeinen durch einen Minister der Krone ausgedrückt bei Anträgen auf Annahme von Petitionen, auf Einführung von Bills oder bei Stellung anderer Anträge auf Geld-Bewilligung, welche in den jährlichen Anschlägen nicht begriffen sind, mag die Bewilligung vor den Geldbewilligungs-Außschuß oder vor einen anderen Ausschuß gehören, oder mag es sich um einen theilweisen oder gänzlichen Verzicht auf eine Forderung der Krone handeln. Die königliche Zustimmung wird zu Anträgen auf Erlaß von Bills, Amende-

ments zu Bills, Bills in einem ihrer Stadien ertheilt, welche die königliche Prärogative, die ererbten Einkünfte, das persönliche Vermögen, das Interesse der Krone oder das Herzogthum von Cornwall betreffen.

Die Empfehlung und Zustimmung wird in gleicher Art mitgetheilt; die Mittheilung der ersteren aber erfolgt bei dem Beginne der Verhandlung und geht jeder Geld-Bewilligung voraus, die der letzteren erfolgt zu jeder Zeit während der Verhandlungen über eine Bill, welche die besondere Zustimmung der Krone bedarf, und selbst noch bei der Schlußfrage, ob die Bill passiren soll. Hatte man aber aus Unachtsamkeit die dritte Lesung und das Passiren einer solchen Bill geschehn lassen, dann wurde das ganze Verfahren für nichtig erklärt.

Verweigerung der Zustimmung seitens der Krone.

Am 1. Juli 1844 erklärte der Herzog von Wellington bei der dritten Lesung der St. Asaph and Bangor Dioceses-Bill in dem Hause der Lords, daß Ihrer Majestät Minister nicht ermächtigt seien die Zustimmung der Krone zu der Bill zu ertheilen, daß dieselbe in die Prärogative der Krone eingreife. Der Lord-Kanzler verlangte die Anweisung des Hauses, ob er, bevor Ihrer Majestät königliche Zustimmung ertheilt sei, die Frage stellen dürfe. Es wurde ein Ausschuß ernannt, um nach Präcedentien zu forschen. Der Ausschuß berichtete, daß Präcedenzfälle nicht vorhanden seien, daß die Bill aber zu der Gattung gehöre, in Betreff deren es üblich sei, daß die Zustimmung der Krone vor dem Durchgange durch das Haus ertheilt werde; daß es Herkommen sei diese Zustimmung in verschiedenen Stadien entgegen zu nehmen. Die Zustimmung der Krone wurde nicht ertheilt und die Bill deshalb zurückgezogen.

Die Krone überläßt die Wahrung ihres Interesses dem Parlament.

Eine andere, im Prinzipe der letzten ähnliche Form der Mittheilung ist die, daß die Krone die Wahrung ihres Interesses dem Parlament überläßt. Dies wird ebenfalls durch einen Minister der Krone erklärt.

Konstitutioneller Charakter dieser Mittheilungen.

Diese Mittheilungen, welche nach feststehendem Gebrauche die Minister dem Parlament verkünden, werden als konstitutionelle Erklärungen der Krone betrachtet, für welche die Minister als Berather der Krone verantwortlich sind. Sie dürfen nicht als eine Einmischung in die Verhandlungen des Parla-

ments gedeutet werden, denn zuweilen werden sie durch Resolutionen des Hauses der Gemeinen nothwendig, stets aber beruhen sie auf parlamentarischem Gebrauch, den zu beobachten beide Häuser übereingekommen sind. Doch ist das Parlament an diesen Gebrauch nicht gebunden. Wenn aber das Parlament, ohne daß die Zustimmung der Krone zuvor erklärt ist, über deren Interessen befindet oder deren Prärogative antastet, so ist die Krone dessenungeachtet im Stande, auf konstitutionellem Wege ihre Rechte zu wahren; sie versagt der Bill schließlich die Genehmigung. Ein Vorzug dieses Gebrauches ist es, daß der Nothwendigkeit begegnet wird, von dieser Prärogative (dem veto) Gebrauch zu machen.

Anerkennung.

Nachdem nun aller Formen gedacht ist, in welchen es üblich ist, den königlichen Willen dem Parlament bekannt zu machen, soll in derselben Art gezeigt werden, wie ein jedes Haus dem gegenüber sich verhält.

Antwort-Adressen auf schriftliche Botschaften.

Die bei dem Zusammentritte und der Prorogirung des Parlaments zu beobachtenden Formen, sowie das die Antwort-Adresse auf die Thronrede betreffende Verfahren wurden in dem siebenten Kapitel beschrieben. Von der Genehmigung der Krone zu Bills soll später gehandelt werden. Der Empfang von Botschaften, welche unter dem königlichen Handzeichen ausgefertigt sind, wird in der Regel durch Adressen beider Häuser angezeigt, welche seitens des einen Hauses von den Lords mit den weißen Stäben, seitens des anderen durch Geheime Räthe in gleicher Art überreicht werden, wie Antwort-Adressen auf Thronreden, falls das Parlament von der Königin nicht in Person eröffnet wird. Bei Beantwortung von Kriegs-Botschaften wurden die Adressen mitunter von einem Ausschusse abgefaßt und von dem ganzen Hause überreicht. In dem letzten Falle der Art am 31. März 1854 überreichte das ganze Haus die Adresse; diese war aber nicht im Ausschusse verfaßt.

Ausnahmen bei den Gemeinen.

In dem Unterhause ist es jedoch nicht stets nothwendig, Botschaften, welche unter dem königlichen Handzeichen ausgefertigt sind, durch eine Adresse zu beantworten. Ein schleunig gefaßter Beschluß dieses Hauses ist bei Mittheilungen der Krone, betreffend Geldbewilligung, ein ausreichendes Empfangs-Bekenntniß.

Das Haus der Lords überreicht ausnahmelos eine Adresse, um seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu den von dem anderen Hause beschlossenen Maaßregeln an den Tag zu legen. Bills, welche in Folge einer die Geld-Bewilligung betreffenden Botschaft ergehn, werden von dem Sprecher der Gemeinen überreicht und sind thatsächliche Antworten auf die Anträge der Krone. Hiernach stellt sich als Regel des Unterhauses heraus, alle schriftlichen Botschaften, welche sich auf wichtige öffentliche Begebenheiten, auf Angelegenheiten der Prärogative, des Interesses oder des Vermögens der Krone beziehn, oder welche allgemeine legislative Maaßregeln erfordern, durch Adressen zu beantworten; — dagegen Botschaften, welche ausschließlich Geld-Bewilligungen zum Gegenstande haben, an einem späteren Tage im Ausschusse des ganzen Hauses zu berathen, um die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Auf mündliche Botschaften.

Wenn das Haus auf Befehl der Krone von der Verhaftung eines Mitgliedes behufs Aburtelung vor einem Kriegsgerichte in Kenntniß gesetzt wird, so beschließt es sofort, eine Dank-Adresse für die sorgsame Berücksichtigung der Privilegien des Hauses an die Königin zu richten. Auch in allen Fällen, in welchen die Verhaftung eines Mitgliedes wegen eines Kriminal-Verbrechens mitgetheilt wird, votirt man eine Dank-Adresse als Antwort. Bei Verhaftungen dagegen, welche vor ein Kriegsgericht der Flotte führen, bedarf es, da sie nicht unmittelbar von der Krone ausgehn und die Mittheilung nur durch die Lords der Admiralität geschieht, — keiner Antwort-Adresse.

Auf Verkündung des königlichen Willens u. s. w.

Angelegenheiten, in Betreff deren der königliche Wille verkündet zu werden pflegt, erfordern keine Antwort-Adresse; denn das Haus leistet ohne Weiteres Folge. Die Empfehlung und Zustimmung der Krone wird, wie bereits auseinandergesetzt, nur bei dem Beginne gewisser Parlaments-Verhandlungen oder, wo es nöthig ist, in dem Fortgange zu erkennen gegeben.

Bisher handelte es sich um die Antworten der Häuser des Parlaments auf Mittheilungen, welche von der Krone ausgehn. Es ist nun der Mittheilungen an die Krone zu erwähnen, welche von dem Parlament ausgehn. Der gewöhnliche Weg der Mittheilung von Beschlüssen des Hauses an die Krone

ist die Adresse. Deren bedient man sich zur Antwort auf Thronreden und Botschaften, häufiger aber noch, wenn bei anderen Gelegenheiten eines der Häuser seine Ansichten zur Kenntniß der Krone zu bringen wünscht.

Gemeinsame Adressen.

Mitunter vereinigen sich beide Häuser zu einer Adresse und überreichen eine solche gemeinsam der Krone. Häufiger aber thut dies ein jedes Haus für sich besonders. Macht ein Ereigniß von ungewöhnlicher Wichtigkeit eine gemeinsame Adresse wünschenswerth, so formuliren die Lords oder die Gemeinen, je nach dem Falle, die Adresse, lassen die Stelle zur Einrückung der Bezeichnung des anderen Hauses offen, theilen sie in einer Konferenz mit und beantragen den Beitritt. Die offene Stelle wird in dem anderen Hause ausgefüllt und durch eine Botschaft das erstere von dem Beitritte und der Ausfüllung benachrichtigt. Zu gemeinsamen Adressen vereinigte man sich auch behufs Ernennung von Kommissionen zur Untersuchung der Mißbräuche bei Wahlen. Dergleichen Adressen überreichen entweder beide Häuser in corpore, oder zwei Peers und vier Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Auch geschah die Ueberreichung durch Ausschüsse beider Häuser, durch einen vereinigten Ausschuß der Lords und der Gemeinen, auch durch den Lord-Kanzler und den Sprecher des Hauses der Gemeinen. Die Lords aber holen stets den Befehl der Königin ein, zu welcher Zeit die Entgegennahme erfolgen soll, und theilen ihn durch eine Botschaft den Gemeinen mit.

Gesonderte Adressen.

Die Antwort-Adresse auf die Thronrede bei Eröffnung des Parlaments wird von einem Ausschusse entworfen und darüber Bericht erstattet. Vor der Annahme erfolgt zweimalige Lesung. Bei anderen Veranlassungen aber, einige wenige besondere Fälle ausgenommen[1]), wird kein förmlicher Adreß-Entwurf vorbereitet, sondern die Adresse nur in Form einer Resolution beschlossen und überreicht. Im Jahre 1854 wurde eine Adresse beantragt und statt in dem üblichen Wege einer Resolution in aller Form beschlossen, ohne daß eine Ueberweisung an den Ausschuß ge-

[1]) Glückwunschs-Adresse über den Friedensschluß am 6. Mai 1856. Am 21. December 1689 wurde der Adreß-Entwurf eines Ausschusses in diesen zurück verwiesen.

schah.[1]) Obwohl es seit den letzten 150 Jahren gebräuchlich ist, daß dergleichen Resolutionen nicht allein von den Geheimen Räthen, sondern von dem Hause selbst überreicht werden, so erscheint es doch besser, daß eine Adresse, welche von dem ganzen Hause überreicht werden soll, auch in aller Form beantragt und von einem Ausschusse entworfen wird; denn verliest der Sprecher eine in Form einer Resolution beschlossene Adresse, so kann dies auf die Königin nicht den Eindruck hervorbringen, als eine förmliche zu dem Zwecke ausgearbeitete Adresse.[2]) Die förmlichen Adressen oder Resolutionen werden von dem ganzen Hause, den Lords mit den weißen Stäben oder den Geheimen Räthen überreicht, in besonderen Fällen durch dazu ernannte Mitglieder.

Gegenstand.

Die Gegenstände, welche zu Adressen Veranlassung geben, sind zu mannigfach, um aufgezählt zu werden. Es gehören dahin alle Angelegenheiten äußerer und innerer Politik, der Justiz-Verwaltung, die Frage, ob die Minister der Krone das Vertrauen des Parlaments besitzen, Beglückwünschung und Beileidsbezeugung (dergleichen werden einstimmig beschlossen), kurz Vorstellungen jeder Art, welche mit der Regierung und Wohlfahrt des Landes zusammenhängen. Auf Bills, welche vor einem der Häuser des Parlaments verhandelt werden, dürfen Adressen sich nicht beziehn.

Art der Ueberreichung.

Wenn eine gemeinsame Adresse beider Häuser überreicht werden soll, so begeben sich der Lord-Kanzler und das Haus der Lords, der Sprecher und das Haus der Gemeinen in feierlichem Aufzuge zu der bestimmten Zeit nach dem Pallast. Des Sprechers Staatswagen und die Wagen der Abgeordneten dürfen nach Privileg und Herkommen die mittlere Durchfahrt in St. James Park nach dem Pallaste benutzen. Mag diese Auszeichnung ein Theil des Privilegs des freien Zutritts zu der

---

[1]) Adresse über den Krieg mit Rußland am 31. März 1854.

[2]) Am 6. Februar 1858 vereinigten sich beide Häuser über Resolutionen. Der Sprecher aber in seiner Anrede an die Königin leitete so ein: „Allergnädigste Herrscherin, Euer Majestät gehorsamste und getreueste Unterthanen, die im Parlament versammelten Gemeinen des vereinigten Königreiches von Groß-Britannien und Irland haben einstimmig beschlossen" u. s. w. Der Lord-Kanzler aber verlas die Resolution der Lords, wie es herkömmlich ist, ohne einleitende Worte.

Königin sein oder auf einem anderen Recht oder Herkommen beruhen, sie gebührt den Gemeinen, welche stets diesen Weg nehmen, während die Lords sich auf dem gewöhnlichen Fahrwege nach dem Pallast begeben.

Gemeinsame Adressen. Nach dem Eintreffen in dem Pallaste versammeln die beiden Häuser sich in einem an den Thronsaal stoßenden Raume. Sobald die Königin zum Empfange bereit ist, öffnen sich die Thüren; der Lord-Kanzler und der Sprecher[1]) setzen sich nebeneinander, von den Mitgliedern der beiden Häuser gefolgt, in Bewegung und werden von dem Lord-Kammerherrn zum Throne geführt. Der Lord-Kanzler verliest die Adresse, die Königin antwortet. Demnächst entfernen sich beide Häuser.

Gesonderte Adressen. Bei Ueberreichung gesonderter Adressen beobachtet jedes der Häuser gleiche Formen, nur daß die Adresse der Gemeinen von ihrem Sprecher verlesen wird. Jedes Haus begiebt sich auf dem herkömmlichen Wege zum Pallast und erhält unter ähnlichem Ceremoniell Zutritt. Bei Ueberreichung der Adresse befindet sich stets der Antragsteller und der Unterstützende zur linken Seite des Sprechers.

Kleidung der Peers und Mitglieder. Es ist gebräuchlich, daß die Lords ohne Ausnahme der Königin im Staats-Anzuge aufwarten. Der größere Theil der Mitglieder der Gemeinen macht in der Regel von dem Privileg des freien Zutrittes zum Throne Gebrauch und begleitet den Sprecher in gewöhnlicher Kleidung.[2])

Antwort auf die Adresse. Nach Ueberreichung einer Adresse durch das ganze Haus theilt der Lord-Kanzler in dem einen, der Sprecher in dem anderen Hause die Antwort der Königin mit. Geschieht die Ueberreichung nur durch Geheime Räthe, so berichtet einer von denen, welche die Ehre hatten, der Königin aufzuwarten, in der Regel ein zum königlichen Hofstaat Gehöriger, die Antwort. Erscheint ein Mitglied des Hofstaates mit der Antwort auf die Adresse an der Schranke, so werden die Verhandlungen des Hauses unterbrochen, um dieselbe zu vernehmen.

Mittheilung von Beschlüssen. Zuweilen wählte man eine andere, minder direkte und förm-

---

[1]) Der Sprecher befindet sich stets auf der linken Seite des Kanzlers.

[2]) Doch dürfen sie Stöcke und Schirme nicht mit sich führen.

liche Art der Mittheilung an die Krone, als die Adresse, indem man dem Souverain Beschlüsse des Hauses, Beschlüsse und Beweis-Erhebung eines Ausschusses vorlegen ließ. In solchen Fällen geschah die Ueberreichung der Beschlüsse in gleicher Art wie die der Adressen. Mitunter wurden auch Antworten ertheilt.

Botschaften an die königliche Familie.

Nur dem regierenden Souverain oder dem Regenten überreicht das Parlament Adressen. Mitgliedern der königlichen Familie senden beide Häuser Botschaften zur Beglückwünschung bei Verheirathungen oder anderen freudigen Ereignissen, zur Beileidsbezeigung bei Trauerfällen. Auch Beschlüsse ließ man an Mitglieder der königlichen Familie gelangen. Um hohen Personen Botschaften und Beschlüsse überbringen zu lassen, ernennt das Haus stets bestimmte Mitglieder. Eines von diesen setzt das Haus demnächst (die Lords vom Platze aus oder an der Tafel, die Gemeinen an der Schranke) von der ertheilten Antwort in Kenntniß.

Mittheilungen seitens der königlichen Familie.

Auch gelangten Mittheilungen von Mitgliedern der königlichen Familie an beide Häuser, entweder durch Mitglieder von ihrem Platze aus oder durch an den Sprecher gerichtete Schreiben.

Kapitel XVIII.

Verhandlungen des Parlaments über öffentliche Bills; verschiedene Stadien in beiden Häusern; Zustimmung der Krone.

Allgemeiner Begriff einer Bill.

Es ist auseinandergesetzt, in welcher Art über jeden besonderen Antrag im Parlament entschieden wird. Die Verhandlungen über Bills lassen sich leichter fassen, wenn im Auge behalten wird, daß alle Regeln, welche sich auf Anträge und Amendements beziehn, auch auf die Bills Anwendung finden. Wenn Bills nicht eine bequemere Form der Gesetzgebung wären, könnten — die spätere Genehmigung der Krone vorausgesetzt — durch Annahme einer Reihe von Resolutionen, welche ohne inneren Einklang und Zusammenhang sind, Gesetze gemacht werden.

Entstehung der Gesetze in alter Zeit.

In den frühesten Zeiten des Parlaments-Lebens wurden alle Bills in der Form von Petitionen der Gemeinen vorbereitet und vereinbart. Diese trug man unter Hinzufügung der Antwort des Königs in die Rolls of Parliament ein. Beim Schlusse jedes Parlaments aber brachten die Richter diese unvollkommenen Aufzeichnungen in Gesetzesform und solchergestalt geschah die Eintragung in die Statute Rolls.

Bei einem solchen Verfahren war die volle Mitwirkung der Faktoren der Gesetzgebung ausgeschlossen. In den Statute Rolls finden sich häufig Dinge, welche im Parlament weder beantragt noch genehmigt waren. Dieses Prinzip willkührlicher Gesetzgebung führte in der That so weit, daß im 13. und 21. Regierungsjahre Richard's II. Kommissionen mit der ausgesprochenen Aufgabe niedergesetzt wurden, die während der Parlaments-Sitzung nicht zum Abschluß gekommenen Gesetzes-Vorlagen zu erledigen. Gegen diese Anmaaßung der gesetzgebenden Gewalt

erhob sich in einzelnen Fällen Widerspruch. In dem 2. Regierungsjahre Heinrich's V. baten endlich die Gemeinen, daß künftig weder Zusätze noch Weglassungen, noch Aenderungen in Ausdrücken, welche den wahren Sinn ihrer Petitionen beeinträchtigten, ohne ihre Zustimmung gemacht werden sollten, denn — erklärten sie — sie wären stets in gleichem Maaße bei der Beschlußfassung wie bei der Petition betheiligt gewesen. Der König antwortete genehmigend: „fortan solle den Petitionen der Gemeinen nichts zugesetzt werden, was ihren Anträgen entgegen sei und sie ohne ihre Zustimmung binden könnte, vorbehaltlich immer der königlichen Prärogative die Petitionen und die bezeichneten Anträge nach Belieben zu genehmigen und abzulehnen."

Es scheint, daß diese bemerkenswerthe Petition keine unmittelbaren Folgen gehabt hat. So lange die Gesetze in Form von Petitionen zu Stande kamen und der König jedem einzelnen Theile derselben die Zustimmung geben oder versagen oder eigene Bedingungen und Maaßgaben hinzufügen konnte, war die Uebereinstimmung sämmtlicher Faktoren des Parlaments mehr nur im Allgemeinen als durchweg im Einzelnen vorhanden. Die Statute Rolls, so unparteiisch die Redigirung auch geschehn sein mag, blieben unvollkommene Aufzeichnungen der Gesetzgebung des Parlaments. Schließlich aber gab man es auf, alle Gesetze aus Petitionen der Gemeinen entstehn zu lassen. Unter der Regierung Heinrich's VI. wurden in jedem Hause Bills in Form vollständiger Gesetze eingebracht und in einer dem neueren Verfahren fast gleichkommenden Art behandelt. Sie erhielten in der Form, zu welcher beide Häuser des Parlaments sich vereinigt hatten, die bestimmte Genehmigung des Königs. Allerdings ist es Thatsche, daß Heinrich VI. und Eduard IV. zuweilen neue Bestimmungen ohne Rückfrage bei dem Parlament den Gesetzen hinzufügten; die konstitutionelle Form der Gesetzgebung durch Vereinbarung von Bill und Statut im Parlament aber leitet zweifelsohne ihren Ursprung aus der Regierungszeit Heinrich's VI. her.

Ursprung des neuen Systems.

Bevor auf die gegenwärtige Methode, Bills durch das Parlament gehn zu lassen, eingegangen wird, möge vorangeschickt werden, daß die Praxis der Lords und Gemeinen in Betreff

Gleichheit der Behandlung in beiden Häusern.

der verschiedenen Stadien der Bills und der mit diesen zusammenhängenden Verhandlungen so ähnlich ist, daß — ausgenommen, wenn Abweichungen ausdrücklich hervorgehoben werden, die Beschreibung des Verfahrens in einem Hause auch für das des anderen gilt.

Wo Bills beginnen.

Regel ist, daß Bills in jedem Hause ihren Lauf beginnen dürfen. Das ausschließliche Recht der Gemeinen aber, Gelder zu bewilligen und dem Volke Steuern aufzulegen, macht es nothwendig, bei weitem die meisten Bills zuerst in dies Haus einzubringen.

Armen-Gesetz-Bills.

Bills z. B., welche auf die Armenpflege Bezug haben, führen nothwendig fast immer eine dem Volke aufzulegende Last mit sich und müssen daher in der Regel bei den Gemeinen ihren Anfang nehmen. In unserem Jahrhundert sind nur zwei Bills, welche auf die Armenpflege Bezug haben, von den Lords den Gemeinen zugestellt. Die erste (1801) wurde nem. con. bei Seite gelegt, als der Sprecher auf jenen Punkt aufmerksam machte, die zweite (1831) wurde zwar entgegengenommen, aber, ohne daß es zur ersten Lesung kam, auf drei Monate vertagt. Jedoch stellten die Lords häufig zu dergleichen Bills Amendements, welche dem Prinzip nach zu einer neuen Last führten. Diesen versagten die Gemeinen in Betracht der außerordentlichen Schwierigkeit, sie von anderen Bestimmungen zu trennen, gegen welche nichts zu erinnern war, ihre Zustimmung nicht. Solche Amendements dürfen dessenungeachtet nichts zu thun haben mit der Höhe einer Steuer oder der Art, dieselbe zu erheben und beizutreiben, mit den Personen, welche dieselbe entrichten oder empfangen sollen, mit der Art der Verwendung, mit den Personen, welchen die Aufsicht und die Verwaltung obliegt.

In jedem dieser Fälle können die Gemeinen auf ihr Privileg bestehn; nur, indem sie in einzelnen Fällen und unter besonderen Verhältnissen davon absehn, ist es möglich, daß dergleichen Amendements überhaupt zugelassen werden. Diese Beschränkung erachtete man jedoch nicht für anwendbar auf Bills, welche das Vermögen oder die Einkünfte der Kirche von England (oder Queen Anne's Bounty) besteuern wollen. Eine Bill aber, welche

die Revenuen berührt, die nach dem Church Temporalities (Ireland) Act aus Besteuerung der Pfründen aufgebracht werden, glaubte man nicht von den Lords entgegennehmen zu dürfen. Dagegen kamen von den Lords solche Bills ohne Widerspruch zu den Gemeinen herüber, welche das Vermögen und die Einkünfte der Krone von Grund und Boden betreffen, sofern die Beträge nicht nach einem bestehenden Gesetze in den Staatsschatz fließen. Andererseits beanspruchen die Lords, daß Bills wegen Wiederverleihung von Ehren- und Geburtsrechten bei ihnen eingebracht werden. Derartige werden ihnen auf Befehl der Krone zugestellt.

Bei den Gemeinen wird vor der ersten Lesung die Zustimmung der Krone mitgetheilt. Aus Versehn unterblieb diese Form bei Drummord's (Duke of Melfort's) Restitution Bill 1853. Die Verhandlungen wurden für null und nichtig erklärt; und nach Mittheilung der Zustimmung der Königin die erste Lesung der Bill abermals vorgenommen. Das Strafverfahren im Gesetzeswege (bills of attainder and of pains and penalties) nahm gewöhnlich seines gerichtlichen Charakters wegen im Hause der Lords seinen Anfang.

Jede Bill, welche die Privilegien oder das Verfahren eines Hauses betrifft, muß bei diesem beginnen. Eine Amnestie-Bill, gewöhnlich Act of grace genannt, bildet eine Ausnahme von der gewöhnlichen Art, in der Bills passiren. Sie nimmt von der Krone ihren Ausgang, wird in jedem Hause einmal gelesen und erhält demnächst die königliche Zustimmung in der üblichen Form. Amnestie.

Eine solche Bill darf in keinem Hause mit Amendements versehn werden; sie wird in der von der Krone ihr gegebenen Form angenommen oder abgelehnt. Ein Act of indemnity, welcher die Folgen einer Gesetzes-Uebertretung abwenden soll, wird wie jede andere Bill behandelt.

Die Bills theilen sich in zwei Gattungen, öffentliche und Privat-Bills. Die ersteren werden unmittelbar durch Mitglieder des Hauses eingebracht, während die letzteren auf Petitionen der interessirten Parteien beruhen. Die Besonderheiten der Privat-Bills und ihre Behandlung im Parlament bilden den Gegenstand des dritten Buches; der gegenwärtige Abschnitt be- Oeffentliche und Privat-Bills.

schäftigt sich nur mit öffentlichen Bills. Das Verfahren ist zum großen Theil für beide Gattungen von Bills gleich. Doch bestehn für die Privat-Bills in beiden Häusern so mannigfache, eigenthümliche Anordnungen und Bestimmungen, daß nur bei gänzlichem Auseinanderhalten der Privat- und öffentlichen Bills das Verfahren verständlich gemacht werden kann.

Einbringung öffentlicher Bills bei den Lords. Bei den Gemeinen.

In dem Hause der Lords ist jeder Peer befugt eine Bill einzubringen und auf die Tafel niederzulegen. Bei den Gemeinen aber muß ein Mitglied, bevor es eine Bill einbringen darf, die Erlaubniß des Hauses dazu erhalten. Nach vorgängiger Anmeldung hat der Abgeordnete zu beantragen, daß die Erlaubniß zur Einbringung einer Bill ertheilt werde und eine geeignete Bezeichnung für seinen Gesetz-Entwurf hinzufügen. Bei Stellung dieses Antrages ist es üblich, den Gegenstand der Bill zu erläutern und deren Einbringung zu begründen. Findet der Antrag keinen Widerspruch, so ist dies nicht die geeignete Zeit zu einer eingehenden Debatte über den Inhalt einer Bill. Wird eine wichtige Maaßregel von einem Mitgliede in Vorschlag gebracht, so wird diese Gelegenheit oft zu einer gründlichen Auseinandersetzung ihres Wesens und Zweckes benutzt. Bei Bills von untergeordnetem Interesse sollte eine Debatte in diesem Stadium vermieden werden, es sei denn, daß die Ablehnung des Antrages zu erwarten steht und sich zur Diskussion keine spätere Gelegenheit bieten möchte. Wird der Antrag angenommen, so wird die Einbringung der Bill dem Antragsteller und dem Unterstützenden aufgegeben, denen zuweilen andere Mitglieder hinzutreten. Mitunter wird diesen die Weisung ertheilt, Bestimmungen hinzuzufügen, welche in dem urspröglichen Antrage und der Erlaubniß zur Einbringung sich nicht finden. Auch kommt es vor, daß Abgeordnete der Einbringung einer Bill enthoben und andere statt ihrer ernannt werden. Amendements wurden zuweilen zu dem Antrage auf Erlaubniß eine Bill einzubringen gestellt, durch welche die vorgeschlagene Bezeichnung vor ihrer Einbringung abgeändert wurde. So erfolgte am 20. Februar 1852 auf Abstimmung die Abänderung des beantragten Titels Militia Bill. Das Ministerium trat ab und die Bill wurde später von der neuen Verwaltung dem beschlossenen Amendement

gemäß eingebracht. Man ordnete als Amendement zu einem Antrage auf eine Resolution des Hauses die Einbringung einer Bill an. So wurde am 17. April 1834 zu einem Antrage: wegen Zulassung der Dissenters zu den Universitäten eine Adresse an die Krone zu richten, im Wege des Amendements die Einbringung einer darauf gerichteten Bill angeordnet.

Vorverhandlungen.

Bills werden aber nicht immer auf Antrag in dieser Art von Mitgliedern eingebracht, sondern das Haus beschäftigt sich zuvor mit Verhandlungen, welche das Einbringen von Bills vorbereiten. Zuweilen faßt das Haus zunächst Resolutionen und ordnet unmittelbar darauf die Anfertigung einer Bill an, so in den Fällen der Liverpool Elections Bill und in der Bribery and Treating Bill 1831; in anderen Fällen wurden die Resolutionen des Hauses aus einer früheren Sitzung verlesen und mit Bezug auf diese die Anfertigung von Bills angeordnet. Am 5. März 1811 ließ man die Resolutionen der früheren Sitzungs-Periode, betreffend den Sklavenhandel, verlesen und ohne Widerspruch wurde die Anfertigung einer Bill beschlossen. Es war auch nicht ungewöhnlich, Theile einer Thronrede, einer königlichen Botschaft, Gesetze, Stellen aus dem Protokollbuche, Ausschuß-Berichte oder andere dem Hause vorliegende Urkunden als Veranlassung zu einem Akt der Gesetzgebung zu verlesen, bevor man den Antrag auf Erlaubniß zur Einbringung einer Bill stellte. In einzelnen Fällen ging der Einbringung einer Bill die Vereinigung beider Häuser zu einer Resolution in einer Konferenz voraus. Am häufigsten aber dient der Bericht des Ausschusses des ganzen Hauses über Resolutionen als Einleitung zu Bills. Mitunter wurde der Vorsitzende von dem Ausschusse beauftragt, die Erlaubniß zur Einbringung einer oder mehrerer Bills in Antrag zu bringen, mitunter wurden die Resolutionen einfach berichtet und nach Annahme im Hause, die Anfertigung einer auf eine oder mehrere Resolutionen bezüglichen Bill angeordnet. Auch nahm man verschiedene Resolutionen auf erstatteten Bericht an; über die Resolution, daß der Ausschuß-Vorsitzende angewiesen werde, zu diesen Resolutionen eine Bill zu beantragen, wurde besonders berichtet, und der Vorsitzende brachte die Bill dann sofort in Antrag.

Beginn von Bills im Ausschusse.

Viele Gattungen von Bills müssen in dem Ausschusse des ganzen Hauses ihren Anfang nehmen. Ist diese Form aus Versehn nicht gewahrt, so sind alle folgenden Verhandlungen ungültig und es muß von neuem begonnen werden. Zwei Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung vom 9. und 30. April 1772 setzen fest:

Betreffend Religion und Handel.

„Keine Bill, welche Religion (oder Handel) oder die Abänderung der hierüber bestehenden Gesetzgebung betrifft, darf früher in das Haus gebracht werden, als bis die Vorschläge zuerst im Ausschusse des ganzen Hauses erwogen und von dem Hause angenommen worden."

Eine andere Bestimmung vom 29. März 1707 lautet;

Oeffentliche Gelder.

„Das Haus wird über Petitionen, Anträge oder Bills, betreffend Geldbewilligung, theilweisen oder gänzlichen Erlaß von Forderungen der Krone nur im Ausschusse des ganzen Hauses verhandeln."

Ein Beschluß vom 18. Februar 1667 wurde am 25. Juni 1852 zu einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung erhoben:

Auflegung von Lasten.

„Wenn im Hause dem Volke eine Steuer oder Last aufzulegen beantragt wird, so darf darüber nicht sogleich berathen und debattirt werden; dies soll vielmehr auf einen späteren Tag, welchen das Haus dafür zu bestimmen geeignet findet, ausgesetzt werden und dann dem Ausschusse des ganzen Hauses zugewiesen werden, bevor das Haus beschließt oder abstimmt."

Auslegung der Regeln in Betreff der Religion.

Die Regel betreffend die Religion wurde gewöhnlich auf Glaubenssachen, die Lehre, das Bekenntniß, die Observanzen — nicht aber auf die weltliche Seite, das Kirchen-Regiment, die Berührungspunkte der Kirche mit dem Gesetze bezogen. Die Scheidung geistlicher und weltlicher Dinge ist indeß so schwierig, daß eine richtige und gleichmäßige Anwendung der Regel in den in den Protokollbüchern enthaltenen Präcedenzfällen nicht stets anzutreffen ist. Die Roman Catholic Relief Bills von 1825, 1829 und 1848 wurden auf Ausschuß-Resolutionen gegründet. Die Bills zur Beseitigung der bürgerlichen Unfähigkeit der Juden, zur Rechts-Ausgleichung der Dissenters, zur Verbesserung der Gesetze bezüglich des römisch-katholischen Kollegs von Maynooth, zur Abänderung des von den Abgeordneten zu leistenden Eides, nehmen im Ausschusse ihren Anfang. Da-

gegen ließ man 1833 Bills ohne vorherige Berathung im Ausschusse anfertigen, welche den Quäkern, Herrnhutern und Separatisten gestatteten, statt der Eidesleistung eine Versicherung abzugeben. Am 6. Juni 1816 war man der Meinung, daß die Regel auf eine Bill zur Bestrafung von Störung der Religions-Versammlung in einer römisch-katholischen Kapelle oder wegen Beleidigung eines römisch-katholischen Priesters bei Ausübung seiner Funktionen anwendbar sei. Andererseits hielt man es nicht für erforderlich, daß die Church Temporalities (Ireland) Bill von 1833, von der man sagen kann, daß sie das Kirchen-Regiment in diesem Lande von neuem begründet hat, in dem Ausschusse ihren Lauf beginne. So wurden auch die Zehnt-Ablösungs-Bills, sowie die Bills behufs Durchführung der in Bezug auf das Einkommen der Kirche von England gemachten Vorschläge, desgleichen verschiedene andere Bills Kirchenbauten, Pfründen u. s. w. betreffend, ohne vorherige Berathung im Ausschusse auf Antrag eingebracht. Ebenso brachte man im Jahre 1848 eine Bill, welche sich auf das Almosenwesen der römisch-katholischen Kirche bezog, ohne Vorberathung im Ausschusse ein, weil sie die Einkünfte also weltliche Dinge und nicht die Religion selbst betraf. Die Ecclesiastical Titles Assumption Bill (1851) erachtete man nach vielfacher Erwägung als nicht unter die Regel fallend.

Die Regel der Geschäfts-Ordnung betreffend den Handel wendete man lange Jahre allein auf Bills an, welche den auswärtigen Handel, Ein- und Ausfuhr von Waaren zum Gegenstande hatten, nicht aber auf solche, die einzelne Handelszweige oder den Binnenhandel betrafen.[1]) In neuerer Zeit kehrte das Haus jedoch zu einer Auslegung zurück, welche wohl der ursprünglichen Absicht der Regel entspricht, sie auf alle diejenigen Bills anzuwenden, welche früher vor den großen Handels-Ausschuß gehörten. Demgemäß erachtete man sie nicht allein auf Handel im Allgemeinen, sondern auch auf jeden besonderen Handelszweig für anwendbar, wenn ein solcher direkt durch eine Handel.

[1]) Zwischen 1801 und 1820 wurden mehr als 50 Bills, welche den Verkauf oder die Bereitung von Brod, Butter, Malz, Hopfen, Leinen, Wolle, Flachs, Seide, Leder u. s. w. betrafen, auf Antrag eingebracht.

Bill berührt wurde. Daher mußten Bills betreffend die Regulirung des Bier- und Brod-Verkaufs im Ausschusse ihren Anfang nehmen. Im Jahre 1840 wurde die Muster-Nachdruck-Bill zurückgezogen, weil sie den Handel der Calico-Drucker und Anderer berührte, in späterer Sitzung aber auf Grund einer Ausschuß-Resolution eingebracht. Dessenungeachtet ließ man die den Nachdruck von Büchern betreffenden Bills ohne vorherigen Ausschuß ihren Gang nehmen. Auf den am 29. Februar 1840 erhobenen Einwand, daß eine Nachdruck-Bill den Handel berühre, hielt der Sprecher dafür, daß sie mit dem Handel in dem Sinne, in welchem der Ausdruck in der Geschäfts-Ordnung gebraucht sei, nichts zu thun habe.

So berieth man auch Bills, welche sich mit der Bank von England, Aktien-Banken und dem Bankhalten beschäftigten, zuerst im Ausschusse; ebenso im Jahre 1857 die Bank Issues Indemnity Bill, da sie die Bank nicht nur wegen bereits geschehener gesetzwidriger Verausgabungen für entschuldigt erklärte, sondern auch für eine bestimmte Zeit weiter zu dergleichen Verausgabungen ermächtigte. Auf eine große Zahl von Bills jedoch, welche sich auf Aktien-Banken bezogen, ging man ohne vorherige Berathung im Ausschusse ein. Dagegen nahmen Bills in Betreff der Gesellschafts-Verträge und Aktien-Gesellschaften im Ausschusse ihren Anfang; eine Bill wegen Registrirung der Gesellschafts-Verträge wieder ließ man auf einfachen Antrag zu.

Am 6. Februar 1844 entschied der Sprecher, daß eine Bill zur Regulirung der Beschäftigung der Kinder in Fabriken nicht von jener Bestimmung der Geschäfts-Ordnung betroffen werde. Auf die Bill, welche das Verhältniß der Lastträger im Hafen von London ordnete, hielt man sie dagegen für anwendbar. Bestimmungen über Märkte und Messen sah man als in das Ressort des Polizeiwesens, nicht des Handels, fallend an.

Die Burgh Harhours (Scotland) Bill (1852) erachtete man als den Handel betreffend; sie war ohne Ausschuß eingeführt und wurde zurückgezogen.

Jene Regel wurde auf den Handel der britischen Kolonien so gut bezogen, als auf den Handel und das Zollwesen des vereinigten Königreichs. Die Australian Colonies Government

Bill (1849) enthielt Bestimmungen über Handel und Verkehr, welche das Abgabenwesen dieser Kolonien abändern sollten. Sie wurde zurückgezogen und eine andere eingereicht, welche die Bestimmungen über die Abgaben in italics (Kursivschrift) gedruckt enthielt.

Nie versuchte man, Gelder zu öffentlichen Zwecken durch eine Bill ohne vorhergehende Resolution eines Ausschusses bewilligen zu lassen. Oft aber wurden Bills eingebracht, in welchen die Ermächtigung zu Geldverwendungen für bestimmte Zwecke nebenher nothwendig war. Um diesen Zweck ohne Verstoß gegen die Geschäfts-Ordnung zu erreichen, läßt man die Geldbestimmung zuerst in Kursivschrift aufnehmen. Ein Ausschuß des ganzen Hauses wird ernannt, über die Ermächtigung zur Geldverwendung zu berathen. Erfolgt die Annahme im Ausschusse und demnächst auf Bericht in dem Hause, so wird der Ausschuß angewiesen, die entsprechende Bestimmung zu formuliren. Früher wurde zu dem Zwecke eine besondere Anweisung ertheilt. Seitdem die Geschäfts-Ordnung aber nach einer Bestimmung vom 19. Juli 1854 den Ausschuß für eine Bill ermächtigt, jedes auf den Gegenstand der Bill bezügliche Amendement zu machen, gab man es auf, für dergleichen Fälle dem Ausschusse eine besondere Anweisung zu ertheilen. Wenn der Hauptzweck einer Bill Geldbewilligung ist, so erfolgt die erste Einbringung unwandelbar auf eine Ausschuß-Resolution hin. Geldbewilligung.

Das Haus verfährt bei Auflegung von Steuern so strenge, wie bei Geldbewilligung. Ohne Ausnahme ist es üblich, daß alle Bills, welche dem Volke direkt eine Last auflegen, in einem Ausschusse des ganzen Hauses ihren Anfang nehmen. Abgaben.

Es wird jedoch hierbei darauf gesehn, daß es sich wirklich um eine neue Auflage handelt; eine Verminderung der Staats-Einnahme steht dem nicht gleich. So brachte man am 30. Juni 1857 eine Bill ein, welche den Artikel 27 des Superannuation Act aufheben sollte, der einen Abzug von dem Gehalte der Beamten anordnete. Man nahm an, darin liege nur eine Verminderung der Staats-Einnahme, gleichwie bei Herabsetzung einer Steuer, nicht aber eine Gehaltserhöhung oder eine Vermehrung der Staatslasten mit Bezug auf Gehalt. Man

erachtete die Regel auch nicht anwendbar, wenn Bills zu Lokalzwecken die Erhebung von Abgaben durch Lokal-Behörden genehmigen, welche die Abgabenpflichtigen nur vertreten oder statt ihrer handeln. Am 15. Juli 1858 wendete man gegen Einbringung einer Bill betreffend die Entwässerung der Metropolis ein, welche nicht zuvor im Ausschusse gewesen war, es handele sich darum, eine öffentliche Last dem Volke aufzulegen. Da die Kosten der beabsichtigten Anlage aber durch eine der Hauptstadt aufzulegende Lokal-Abgabe aufgebracht werden sollten, da man ferner die Absicht hatte, in dem Ausschusse des ganzen Hauses eine Resolution zu beantragen, daß das Schatz-Amt für Rückzahlung des Geldes, welches man auf die zu erhebenden Abgaben hin borgen wollte, die Garantie übernehme; beschloß man die Einbringung der Bill ohne weiteres zu gestatten, weil Lokal-Abgaben nie als unter jene Regel fallend betrachtet worden seien. Am 16. Juli 1858 erinnerte man gegen eine Bestimmung der Corrupt Practice Prevention Bill, daß sie die Abgabenlast der Grafschaften und Burgflecken erhöhe. Der Vorsitzende war aber der Meinung, die Last habe mit den Staats-Einkünften nichts zu thun, sie könne daher im Ausschusse für die Bill sehr wohl in Antrag gebracht werden, auch ohne daß zuvor der Resolutionsweg eingeschlagen worden sei. Man dehnte die Regel auch nicht auf Bills aus, welche eine besondere Klasse von Personen zu ihrem eigenen Nutzen mit einer Abgabe belegte. So wurde 1848 die Merchant Seamen's Fund Bill ohne zuvorige Berathung im Ausschusse eingebracht, welche allen Handelsschiffen eine Abgabe von einem Schilling für die Tonne auflegte, um einen Fond zur Unterstützung bejahrter Seeleute und zur Unterhaltung von Leuchtthürmen zu bilden. Ebenso geschah es 1850 mit einer ähnlichen Bill, welche zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds einen Abzug von der Besoldung der Seeleute genehmigte. Auf Bills, welche die Auflage von Steuern in den Kolonien genehmigten, wendete man die Regel gewöhnlich an, obwohl diese mehr unter das Prinzip lokaler Besteuerung fallen.

Im Jahre 1833 erinnerte man, daß die Church Temporalities Bill (welche die Erhebung einer jährlichen Abgabe statt

der Entrichtung der ersten Früchte vorschlug) zuerst in dem Ausschusse hätte berathen werden sollen. Bevor das Haus hierüber entschied, wurde zur Prüfung der Präcedenzfälle ein Sonder-Ausschuß ernannt. Nach geschehener Berichterstattung wurde der Beschluß der zweiten Lesung der Bill zurückgenommen und die Bill zurückgezogen.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses lautete: ein ganz gleicher Fall habe sich nicht ermitteln lassen; der allgemeine Geist der Geschäfts-Ordnung und der Resolutionen des Hauses erfordere aber, daß jeder Antrag, durch welchen einer Klasse des Volkes eine Last aufgelegt werden solle, zuerst im Ausschusse des ganzen Hauses erörtert werden müsse. Dagegen ging man 1836 auf bloßen Antrag auf die Zehntablösungs-Bill ein, welche an Stelle des Zehnten einen Grundzins setzte.

Bills, welche Steuern herabsetzen.

Eine Bill, welche Steuern oder öffentliche Lasten herabzusetzen oder aufzuheben beabsichtigt, wird mittelst Antrages eingebracht, es sei denn, daß eine andere Last an die Stelle gesetzt werden soll, oder daß sie mit Handelssachen zu thun hat.

Eine zweite Bill auf der Grundlage derselben Resolution.

Wird eine Bill, welche aus einer Ausschuß-Berathung hervorgegangen ist, später zurückgezogen und man läßt eine andere Bill fertigen, so bedarf es nicht einer nochmaligen Berathung im Ausschusse, falls nicht außer den bereits festgestellten Lasten noch weitere eingeführt werden sollen; vielmehr werden die Resolutionen oder einige derselben verlesen, welche die Grundlage der ersten Bill bildeten, und man veranlaßt die Anfertigung einer anderen Bill.

Todesstrafe.

Eine Resolution von 1771: „daß keine Bill oder Bestimmung einer Bill, durch welche Todesstrafe ausgesprochen wird, das Haus passiren dürfe, wenn sie nicht zuvor dem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen worden", scheint in Vergessenheit gekommen zu sein.

Andere Bills, welche aus einem Ausschusse hervorgehn.

Dieses sind die einzigen Arten von Bills, welche nach Gesetz und Herkommen aus einem Ausschusse hervorgehn müssen. In anderen Fällen schien es aus besonderen Gründen räthlich, die gesetzgeberische Thätigkeit mit einer vorläufigen Diskussion im Ausschusse beginnen zu lassen. Da das Haus ja eine jede Angelegenheit einem Ausschusse zur Erwägung überweisen darf, so

steht ein solches Verfahren mit keinem parlamentarischen Grundsatze in Widerspruch. Der Vorwurf aber ist allerdings begründet, daß dadurch eine wiederholte Erörterung derselben Fragen im Ausschusse herbeigeführt wird, und daß die herkömmliche Ordnung des Verfahrens umgestoßen wird, da statt mit Berathung des Prinzips einer Maaßregel mit der Berathung der Einzelheiten der Anfang gemacht wird. Dennoch erachtete man es für ungebräuchlich, wenn ein Minister, welcher eine Bill eingebracht hatte, deren zweite Lesung erfolgen sollte, in einem Ausschusse Resolutionen beantragte, welche dasselbe bezweckten, bevor die Ansetzung der zweiten Lesung rückgängig gemacht war.

Wann ein solcher Ausschuß beräth. Soll eine vorläufige Berathung über Auflegung neuer Lasten oder über Geldbewilligung in einem Ausschusse Statt finden, so wird die Ausschuß-Sitzung auf einen künftigen Tag bestimmt; betrifft es aber die Religion, den Handel oder andere Gegenstände, so verwandelt sich das Haus ohne weiteres in einen Ausschuß, um sich über die Einbringung der Bill zu vereinigen.

Fassung der Bills. Bei Fassung einer Bill muß Vorsicht gebraucht werden, daß sie nicht Bestimmungen enthält, zu welchen die angeordnete Zulassung die Genehmigung nicht ertheilt, daß die Bezeichnung, der Titel mit dem Zulassungs-Befehle übereinstimmt, daß ferner eine passende Form gewählt wird. Denn, falls sich während der Verhandlungen über eine Bill ein derartiger Verstoß herausstellt, ordnet das Haus die Zurückziehung derselben an. Dahin gehende Erinnerungen müssen aber vor der zweiten Lesung angebracht werden; denn es ist nicht gebräuchlich, die Zurückziehung einer Bill wegen einer Unregelmäßigkeit anzuordnen, welche behoben werden kann, während die Bill sich im Ausschusse befindet oder in einen solchen zurückverwiesen ist. Eine Bestimmung z. B. über die Wählbarkeit eines Abgeordneten galt in einer Bill, welche die Regelung der Wahl-Ausgaben zum Gegenstande hat, für nicht zuläßsig. Datum, Betrag von Gehalt, Zoll, Abgaben und anderer Auflagen mußten früher offen gelassen werden. Gegenwärtig hat man den zweckmäßigen Weg gewählt, dergleichen in Kursivschrift zu drucken. Technisch werden so gedruckte Worte als leere Stellen angesehn und gehören nicht

Leere Stellen oder Kursivschrift.

früher zu dem Inhalte der Bill, als bis der Ausschuß sie genehmigt hat, obwohl nach einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 19. Februar 1854 das frühere Verfahren aufgehört hat, dieselben im Ausschusse besonders einzurücken.

Eine Bill darf an demselben Tage und in derselben Sitzung überreicht werden, in welcher der Befehl zur Einbringung ertheilt ist. Man läßt in der Regel jedoch einige andere Gegenstände inzwischen erledigen. Sie wird von einem der Mitglieder überreicht, welche sie anzufertigen und einzubringen angewiesen sind. Ueberreichung einer Bill.

Ein Mitglied, welches eine Bill zu überreichen beabsichtigt, bringt seinen Entwurf in die Public Bills Office, wo demselben die gehörige Form gegeben wird. Hat es die Bill in Bereitschaft, so muß es die zur Ueberreichung passende Gelegenheit abwarten. Nach einer Bestimmung vom 10. Dezember 1692 wird verlangt, daß jedes Mitglied, welches eine Bill (oder Petition) dem Hause überreichen will, sich von seinem Platze nach der Schranke begiebt und von dort nach der Tafel des Hauses bringt.

Derselben Bestimmung gemäß erscheint das Mitglied an der Schranke, der Sprecher ruft es bei Namen auf, es antwortet, „eine Bill, Sir" und der Sprecher fordert es auf, die Bill herbeizubringen. Es bringt sie demnächst an die Tafel und überliefert sie dem Clerk des Hauses. Dieser verliest deren Titel. Dann sagt man: „Die Bill ist von dem Hause entgegengenommen" („received by the house"). Nachdem eine Bill von einem der Häuser entgegengenommen ist, wird die Frage gestellt, ob die erste Lesung der Bill sofort erfolgen soll. Dagegen wird selten weder von den Lords noch von den Gemeinen Widerspruch erhoben. Bei den Gemeinen darf eine Ablehnung nur durch förmliche Abstimmung (division) geschehn. Durch eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 25. Juni 1852 ist angeordnet: Erste Lesung und Druck.

> „daß wenn eine Bill von einem Mitgliede in Folge eines Befehles des Hauses überreicht oder von den Lords herübergegeben wird, die Frage ob die erste Lesung sofort Statt finden und der Druck erfolgen soll, — ohne Amendement oder Debatte entschieden werden muß."

Es ist wohl zu merken, daß wenn die Frage nach der ersten Lesung einer Bill verneint wird, das Haus damit nur bestimmt, daß die Lesung nicht sofort (now) erfolgen soll, weshalb die Frage an einem späteren Tage wiederholt werden darf. Dies geschah 1852 mit der County Election Bill, deren erste Lesung zweimal abgelehnt wurde. Mit dem ersten Votum des Hauses ging die Bill von der Tages-Ordnung; es folgte hierauf die Anmeldung und der Antrag auf erste Lesung.

Wie Bills gelesen werden.

Sobald das Haus beschlossen hat, daß eine Bill sofort zum ersten (zweiten oder dritten) Mal gelesen werden soll, liest der Clerk deren kurzen Titel laut vor, wie er in die Tages-Ordnung aufgenommen und auf dem Rücken der Bill bemerkt ist. Das genügt zur Erledigung des Beschlusses der Lesung.

Inhaltsverzeichniß.

Früher war es Sitte, daß der Clerk bei der ersten Lesung dem Hause zuerst den Titel und dann die Bill selbst vorlas. Hierauf verlas der Sprecher den Titel und erklärte dem Hause den Inhalt und die Bedeutung der Bill entweder aus dem Gedächtnisse oder durch Verlesung des zu jeder Bill gefertigten Inhalts-Verzeichnisses; zuweilen las er die Bill selbst ab. Dies zeitraubende Verfahren ist durch die Vertheilung von Druck-Exemplaren der Bill überflüssig geworden. Die kurze Angabe einiger Bestimmungen, welche gegenwärtig dem Texte der Bill vorangeschickt wird, ist an die Stelle des früheren Inhalts-Verzeichnisses getreten. Der Gebrauch, jeder Bill ein Inhalts-Verzeichniß (breviate oder brief) beizufügen, war während des größeren Theiles des 17. Jahrhunderts vorherrschend.

Zweite Lesung.

Nach der ersten Lesung ist bei den Gemeinen die nächste Frage, ob die zweite Lesung erfolgen soll. Die zweite Lesung erfolgt indessen nicht sogleich, sondern es wird hierzu ein anderer Tag bestimmt. Der Druck der Bill wird verfügt, damit vor der zweiten Lesung deren Inhalt veröffentlicht und dieselbe an die Mitglieder vertheilt wird. Jede öffentliche Bill wird gedruckt, mit Ausnahme der gewöhnlichen Geldbewilligungs-Bills, welche nur die Beschlüsse der Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungs-Ausschüsse enthalten, und der jährlichen Mutiny-Bills, welche fast immer Jahr aus Jahr ein sich gleich sind. Bei den Lords wird die Frage selten gestellt, ob die Bill

gedruckt und die zweite Lesung der Bill an einem späteren Tage erfolgen soll; vielmehr geschieht die Eintragung in das Protokoll auf Andeutung des Peers, welcher der Vertreter der Bill ist. Nachdem eine Bill überreicht und die erste Lesung vor sich gegangen, ist es nicht in der Ordnung, andere als unwesentliche Veränderungen an ihr vorzunehmen.

Es kommt häufig vor, daß es vor der zweiten Lesung einer Bill nothwendig wird, ihre Bestimmungen erheblich zu verändern. Dies kann in diesem Stadium nur durch Zurücknahme des Befehles auf zweite Lesung und Zurückziehn der Bill herbeigeführt werden. Gewöhnlich ertheilte man die Erlaubniß zur Zurückziehung der Bill und zur Einbringung einer anderen. Dessen bedarf es unter allen Umständen, wenn der Titel der Bill verändert werden soll. Wird die Bill zurückgezogen, um unter Beibehaltung des früheren Titels vielfache Veränderungen eintreten zu lassen, so schlug man zuweilen einen einfacheren Weg ein. Sobald die erste Bill zurückgezogen war, wurde die ertheilte Erlaubniß zur Einbringung der Bill verlesen und gestattet, an deren Stelle auf Grund derselben Erlaubniß eine andere Bill zu überreichen. Das geschah 1814; von demselben Mittel machte man 1856 in den Fällen der Bill zur Verbesserung der Armee-Gesetzgebung und der Bill betreffend die Irren-Anstalten Irlands Gebrauch.

Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung des Oberhauses ordnet an: Zweite Lesung.

„daß der Name des Lords, welcher die zweite Lesung einer öffentlichen Bill beantragt, in die Protokollbücher des Hauses eingetragen wird; daß der Name des Lords, welcher eine öffentliche Bill dem Hause überreicht, und des Lords, welcher dem Clerk-assistant anzeigt, daß er die zweite Lesung einer von den Gemeinen herübergegebenen öffentlichen Bill zu beantragen beabsichtigt, bei Erwähnung derselben in den Minutes of proceedings dieses Hauses mit abgedruckt wird."

Ist der Tag für die zweite Lesung bestimmt, dann steht die Bill in dem Tages-Ordnungs-Buch (Order book) unter den übrigen Gegenständen der Tages-Ordnung aufgeführt, und wird an diesem Tage, wenn sie an der Reihe ist, aufgerufen. Dies wird

für das wichtigste Stadium betrachtet, welches die Bill zu passiren hat. Denn dann erfolgt die Entscheidung über das ihr zu Grunde liegende Prinzip. Dieses wird durch den Beschluß des Hauses gebilligt oder verworfen. Das Mitglied, welches die Bill vertritt, beantragt, daß die Bill sofort zum zweiten Mal gelesen werde, und hebt bei dieser Gelegenheit gewöhnlich deren Vorzüge hervor. Mitunter beschließt man die Erörterung der Sache bis in ein späteres Stadium der Bill zu verschieben. Dies Verfahren ist aber regelwidrig und unzweckmäßig. Da das Haus bereits die Verhandlung über die zweite Lesung angeordnet hat und die zweite Lesung auf der Tages-Ordnung steht, bedarf der Antrag, daß solcher sofort erfolge, keiner Unterstützung mehr. Dieselbe Regel findet auf andere ähnliche Stadien Anwendung. Die Gegner der Bill mögen einfach gegen den Antrag stimmen und so die zweite Lesung an diesem Tage verhindern. Dieser Weg wird aber selten eingeschlagen, denn es ist dann zu entscheiden, an welchem anderen Tage, oder ob überhaupt die zweite Lesung erfolgen soll. Die Bill bleibt deshalb stehn und es darf später über sie verhandelt werden. Ist der Antrag: „die zweite Lesung der Bill sofort vorzunehmen", abgelehnt, so darf unmittelbar darauf beschlossen werden, die zweite Lesung nach drei oder sechs Monaten eintreten zu lassen.

Amendements zu dem Antrage auf zweite Lesung.

Das gewöhnliche Verfahren ist, ein Amendement dahin zu stellen, das Wort „now" (sofort) zu streichen und „drei Monate"[1]), „sechs Monate" oder eine andere beliebige Zeit zuzufügen, welche über die wahrscheinliche Dauer der Sitzungs-Periode hinaus liegt.

Die Hinausschiebung der Bill in dieser Art gilt für die höflichste Art, die weitere Berathung abzuschneiden. Hiervon macht man in jedem Stadium des Verfahrens Gebrauch, ausgenommen bei der Frage, ob die Bill passiren soll. Ein anderer Grund, sich dieser Form des Amendements zu bedienen, ist, daß das Haus schon die zweite Lesung der Bill formell angeordnet hat, und

---

[1]) Am 12. März 1852 wurden die zweiten Lesungen von drei Parlaments-Reform-Bills auf drei Monate hinausgeschoben. Diese Frist lief nach Mond-Monaten gerechnet am 4. Juni aus. Sie standen an diesem Tage auf der Tagesordnung.

das Amendement statt diesen Beschluß aufzuheben, nur einen entfernteren Tag für die zweite Lesung bestimmt. Derselben Form des Amendements bedient man sich, wenn die zweite Lesung auf eine kürzere Zeit hinausgeschoben werden soll.

Es steht einem Mitgliede auch zu, wenn es besondere Gründe beurkunden will, weshalb es gegen die zweite Lesung oder in einem anderen Stadium gegen die Bill ist, als Amendement zu dem Antrage eine Resolution zu beantragen, welche einen, dem der Bill entgegengesetzten, Grundsatz ausspricht, welche von dem Grundgedanken und der Absicht der Bill abweicht, welche dem weiteren Fortgange der Bill entgegentritt, oder mit Bezug auf diese weitere Auskunft durch Ausschüsse, Kommissionen, Vorlegung von Urkunden verlangt. Eine jede solche Resolution muß sich jedoch wie andere Amendements zu Gegenständen der Tages-Ordnung direkt auf die Bill beziehn, deren Erörterung das Haus angeordnet hat. Amendements in Form von Resolutionen.

Wenn eine solche Resolution keine weitere Bedeutung hat, als die Verneinung des Grundgedankens der Bill, so ist diese Form des Amendements nicht zu billigen. Doch giebt es besondere Fälle, in welcher sie wohl zweckentsprechend ist. Am 21. Februar 1854 wurde zu dem Antrage auf zweite Lesung der Manchester Educations Bill das Amendement gestellt: „daß Erziehung auf öffentliche Kosten in gegenwärtiger Zeit nicht Gegenstand einer Privat-Bill sein dürfe." Dieses Amendement drückte die wahre Ansicht des Hauses aus. Indeß ist dabei nicht zu übersehn, daß durch Annahme der Resolution der Fortgang der Bill formell nicht verhindert wird. Die zweite Lesung darf bei einer anderen Gelegenheit beantragt werden.

Der Zweck eines solchen Amendements ist nur den Antrag auf sofortige (now) zweite Lesung der Bill zu beseitigen. Die Bill bleibt genau in derselben Lage, als wenn dieser Antrag einfach abgelehnt, durch die „Vorfrage" umgangen worden wäre. Das Haus lehnt die zweite Lesung an dem bestimmten Tage ab und giebt seine Gründe für diese Ablehnung. Die Bill selbst ist aber nicht zum Austrage gebracht.

In einigen Fällen wurde dem Antrage auf zweite Lesung Vorfrage.

gegenüber auch in anderen Stadien der Bill die „Vorfrage" beantragt. Dies ist jedoch ein ungewöhnliches Verfahren, und dann kaum anwendbar, wenn andere Schritte als die zweckentsprechenden allgemein anerkannt sind.

Es mag erwähnt werden, daß, wenn der Antrag auf zweite Lesung, oder ein anderer nicht gestellt wird, die Bill wegfällt und nicht wieder auf die Tages-Ordnung kommt, sofern das Haus nicht einen anderen Tag zur Erörterung bestimmt.

Sind die Einwendungen nicht gegen die ganze Bill gerichtet, so bleiben sie besser einem späteren Stadium behufs Ertheilung einer Instruktion für den Ausschuß oder für Amendements im Ausschusse vorbehalten.

Verwerfung der Bill.

Beispiele gänzlicher Verwerfung einer Bill waren früher nicht ungewöhnlich, kommen gegenwärtig aber verhältnißmäßig selten vor. Nur zwei Fälle der Art weisen die Protokollbücher der Gemeinen aus den letzten fünfzig Jahren auf. Bei den Lords aber kam dies häufiger vor. In älterer Zeit behandelte man Bills mit größerer Nichtachtung. Am 23. Januar des fünften Regierungsjahres Elisabeths wurde eine Bill verworfen und das Zerreißen derselben angeordnet. Ebenso beantragte Sir Edward Coke am 17. März 1670, eine Bill im Hause zerreißen zu lassen. Es findet sich eingetragen, daß die Bill demgemäß ohne Widerspruch verworfen und zerrissen wurde. Selbst noch am 3. Juni 1772 beantragte Governor Pownall, nachdem die Lords eine Geldbestimmung in der Kornbill amendirt hatten, daß die Bill verworfen werde. Nachdem dieser Antrag unterstützt worden war, sagte der Sprecher: „er werde auch sein Theil thun und die Bill über die Tafel schleudern." Die Bill wurde verworfen und der Sprecher hielt sein Wort; er warf die Bill über den Tisch. „Mitglieder beider Parteien traten sie, als sie herabflog, mit Füßen."

Die Anträge auf Verwerfung einer Bill sind nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Wenn das Haus es für angemessen findet, kann die Verwerfung bei der ersten, zweiten, dritten Lesung, auch in jedem anderen Stadium der Bill erfolgen.

Es erschien zweckmäßig dies hier zu erwähnen, um Wiederholungen bei Betrachtung der späteren Stadien der Bill zu vermeiden.

Die zweite Lesung ist das Stadium, in welchem gewöhnlich Rechtsbeistände gehört werden, falls das Haus annimmt, daß der besondere Charakter der Bill die Vernehmung der in ihren Interessen direkt von derselben berührten Parteien rechtfertigt. Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Gesetzgebung, daß eine öffentliche Bill, welche das Interesse der ganzen Nation berührt, in dem Parlament als rein öffentliche Angelegenheit debattirt und die verschiedenen Ansichten ausschließlich von Mitgliedern des Hauses vertreten werden, während Sonder-Interessen in Petitionen der betheiligten Parteien geltend zu machen sind. Fragen der öffentlichen Politik dürfen nur von Mitgliedern besprochen werden. Wenn aber Schutz der Rechte und Interessen von Korporationen oder Anderer nachgesucht wird, dann ist es nicht ungewöhnlich, den Betheiligten die Vertretung ihrer Ansprüche durch Rechtsbeistände zu gestatten. Rechtsbeistände hat man in anderen Stadien der Bills sowohl als bei der zweiten Lesung gehört. Rechtsbeistand.

Nach erfolgter zweiter Lesung einer Bill, wird die Frage gestellt, ob die Bill einem Ausschusse überwiesen werden soll. Obwohl darüber Debatte, Amendements, förmliche Abstimmung statthaft sind, wie bei jeder anderen Frage, so wird dagegen doch nur selten Widerspruch erhoben, denn die Ueberweisung ist nur die Folge der zweiten Lesung. Ist die Zustimmung erfolgt, so wird ein Tag zur Ausschuß-Sitzung bestimmt. Ausschüsse für Bills.

Nach Vorlesung des Punktes der Tages-Ordnung, welcher den Ausschuß betrifft, wird bei den Lords beantragt, daß das Haus sogleich als Ausschuß für die Bill sitze. Es ist statthaft, ein Amendement zu stellen, daß dies an einem späteren über die voraussichtliche Dauer der Sitzung hinausliegenden Tage geschehe. Ist bei den Gemeinen der Punkt der Tages-Ordnung verlesen, daß das Haus sich in den Ausschuß für die Bill verwandele, so fragt der Sprecher das Haus: ob es beschließe, „daß er sofort seinen Sitz verlasse." Um dem zu begegnen, ist das geeignete Amendement: die Worte hinter „daß" sämmtlich zu streichen und dafür zu setzen, „das Haus nach drei" oder „sechs Monaten sich in den besagten Ausschuß verwandele." Wenn auf diese Form des Amendements nicht geachtet wird, so Lords. Gemeinen.

kann die Ungereimtheit zu Tage kommen, daß der Sprecher angewiesen wird, seinen Sitz nach sechs Monaten zu verlassen.

Instruktion für den Ausschuß.

Bevor das Haus sich in den Ausschuß verwandelt, kann dem Ausschusse eine Instruktion ertheilt werden, welche ihn ermächtigt, über Gegenstände Bestimmungen zu machen, welche mit der Hauptsache der Bill nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche des Hauses ist eine solche Instruktion keine Anweisung (order), welche den Ausschuß bindet, er wird vielmehr nur davon in Kenntniß gesetzt, daß er hierzu befugt sein soll. Ist die Instruktion aber eine wirkliche Anweisung, so darf sie nicht unbeachtet bleiben. Es kamen Beispiele vor, daß die Instruktion für Ausschüsse dahin gefaßt war: „sie hätten eine Bestimmung zu machen", oder „sie hätten zwei Bills in eine zu verschmelzen." Bestimmte Anweisungen wurden häufig mit Bezug auf das Verfahren der Ausschüsse gegeben, ohne daß diese mit dem Inhalte der Bill in einem Zusammenhange standen.

Ist die beabsichtigte Bestimmung wesentlich, so bildet sie nicht den Gegenstand einer Instruktion; das würde unnütz sein, da der Ausschuß die Befugniß schon haben würde, welche ihm durch Anweisung erst ertheilt werden soll. Zur Fassung einer Bestimmung, welche ihrem Gegenstande nach zuerst in dem Ausschusse des ganzen Hauses hätte berathen werden müssen, kann eine Instruktion nicht ertheilt werden; denn das würde eine Umgehung der Regeln des Hauses sein.

Wann und wie erfolgt der Antrag.

Die geeigneteste und angemessenste Zeit eine Instruktion zu beantragen, falls es sich um einen darauf bestimmt gerichteten Antrag handelt, ist nach Verlesung des bezüglichen Punktes der Tages-Ordnung und vor Stellung eines anderen Antrages. Instruktionen wurden zuweilen in Form eines Amendements zu der Frage beantragt, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll. Dies ist aber unzweckmäßig; denn wird das Amendement angenommen, so wird die Hauptfrage beseitigt, und so der Sprecher verhindert, seinen Sitz zu verlassen. Das aber ist weder der Zweck des Amendements, noch die Absicht des Antragstellers.

Ist der Antrag auf Ertheilung einer Instruktion für den Ausschuß und auch ein Amendement zu der Frage, ob der Spre-

cher seinen Sitz verlassen soll, angemeldet, so geht der erstere vor. Die Zahl der verschiedenen Anträge auf Instruktionen, welche dem Ausschusse für dieselbe Bill ertheilt werden sollen, ist nicht beschränkt. Ein jeder derartiger Antrag ist selbstständig und von dem anderen unabhängig. Auch dürfen zu dem Antrage auf Ertheilung einer Instruktion Amendements gestellt werden.

Resolutionen nach Art der Instruktion.

Mitunter wird eine bestimmte Resolution als Amendement zu der Frage beantragt, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll. Geht dieselbe durch, so kann sie schließlich dasselbe wie eine Anweisung bewirken, da sie die Ansicht des Hauses ausspricht, welche demnächst in der geeigneten Form zur Geltung gebracht werden kann. Eine solche Resolution darf beantragt werden, wenn eine Instruktion regelwidrig sein würde. Denn handelt es sich um Gegenstände, welche nach der Regel des Hauses zuerst im Ausschusse berathen werden müssen, so kommt die Resolution später durch den Beschluß im Ausschusse und auch erforderlichen Falls dadurch zur Geltung, daß sie zu einer dem Ausschusse für die Bill zu ertheilenden Instruktion benutzt wird. Die Form der Instruktion hindert das Haus, die vorläufigen Förmlichkeiten zu erfüllen, da sie sogleich in Kraft tritt. Deshalb würde es unter solchen Umständen regelwidrig sein, eine solche zu beantragen. Wenn in gleicher Art eine Instruktion regelwidrig sein würde, weil die Gegenstände, auf welche sie sich beziehn soll, der Beurtheilung des Ausschusses ohnedies unterliegen, so kann eine Resolution beantragt werden, welche die Ansicht des Hauses in sich aufnimmt.

Vor der ersten Ausschuß-Sitzung.

In Form von Amendements sind alle Anträge der Art vor der ersten Ausschuß-Sitzung zu stellen; denn nach einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 25. Juni 1852 verläßt der Sprecher, falls eine Bill schon theilweise berathen ist, nach Verlesung der Tages-Ordnung bezüglich den Ausschuß ohne weiteres seinen Sitz. Soll eine bestimmte Instruktion nach der ersten Ausschuß-Sitzung ertheilt werden, so geschieht das vor Verlesung der Tages-Ordnung. Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 19. Juli 1854 lautet:

Ueberweisung mehrerer Bills an einen Ausschuß.

„Die Ausschuß-Berathung mehrerer Bills darf auf denselben Tag angesetzt werden, sei es als Fortsetzung oder Beginn;

sie dürfen zusammen dem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen werden, der alle ihm überwiesene Bills an demselben Tage berathen darf, ohne daß der Vorsitzende nach einer jeden seinen Sitz verläßt. Widersetzt sich jedoch ein Mitglied der Berathung einer nicht in wiederholter Berathung befindlichen Bill, so wird diese ausgesetzt."

In dieser Art wird gegenwärtig häufig verfahren; sie ist nicht allein sehr bequem, sondern erspart viel Zeit.

Beschließt das Haus, daß der Sprecher seinen Sitz verlassen soll, so wird der Stab (mace) von der Tafel entfernt und der Ausschuß tritt in Berathung über die Bill. Da die Grundzüge der Bill bei der zweiten Lesung gebilligt sind, ist es Aufgabe des Ausschusses, die Einzelheiten der Bill zu prüfen, Artikel für Artikel, Zeile für Zeile und jede Lücke auszufüllen. Die Befugniß, mehr als ein Mal das Wort zu ergreifen, zeigt sich hierin in hohem Maaße fördernd.

Verfahren im Ausschusse.

Bei den Lords ist die erste Handlung des Ausschusses die Berathung über den Titel auszusetzen, welcher dort als ein Theil der Bill behandelt wird. Bei den Gemeinen erörtert der Ausschuß den Titel nur, wenn er einer Abänderung bedarf. Demnächst wird die Berathung des Einganges ausgesetzt. Dies ist im Ausschusse der Gemeinen der erste Schritt.[1]) Es geschieht, weil das Haus sich bei der zweiten Lesung über den Hauptzweck der Bill ausgesprochen hat. Der Ausschuß erörtert diesen deshalb nicht bei dem Eingange nochmals, sondern stellt zunächst die einzelnen Artikel fest und erwägt dann den Eingang nur mit Bezug auf jene. Hierdurch wird der Eingang thatsächlich den einzelnen Bestimmungen der Bill untergeordnet, statt daß diese sonst von ihm abhängig sind. Man wich hiervon bei der Bishopric of Manchester Bill 1847 ab, ebenso bei der Education (Scotland) Bill 1855. In diesen Fällen wurde der Antrag abgelehnt, die Berathung über den Eingang auszusetzen, und der Eingang vor den einzelnen Artikeln berathen. Dasselbe Verfahren brachte man bei der Ecclesiastical Titles Bill 1851 in Vorschlag; es wurde aber von dem Ausschusse abgelehnt.

---

[1]) Die vorhergehenden Anträge, die Bill ein erstes und zweites Mal zu verlesen, sind durch die Geschäfts-Ordnung am 19. Juli 1854 beseitigt.

Der Vorsitzende trägt jeden Artikel der Reihe nach zusammen mit der kurzen Rand-Note vor und setzt die Bedeutung desselben auseinander. Wird zu keinem Theile des Artikels ein Amendement beantragt, so stellt er die Frage, „ob der Artikel einen Theil der Bill ausmachen soll," und geht zu dem nächsten über. Wird aber ein Amendement beantragt, so bezeichnet er die Stelle, an welcher die Aenderung eintreten soll und stellt in der gewöhnlichen Form die Frage. Mitglieder, welche Amendements im Ausschusse zu stellen beabsichtigen, müssen den Gang der Bill sorgsam beobachten und zur geeigneten Zeit ihre Anträge machen. Denn, nachdem der Ausschuß zu einem folgenden Artikel übergegangen ist, oder auch nur eine spätere Zeile desselben Artikels abgeändert hat, zu welchem ein Amendement beabsichtigt wird, dürfen Amendements zu einem früheren Theile der Bill nicht beantragt werden. Zu einem bestimmten Artikel darf kein Amendement gestellt werden, welches für dessen Haupt-Inhalt unerheblich ist. Dergleichen müssen dem Ausschusse am Ende der Bill als besondere Artikel zu erwägen gegeben werden. Es ist auch unstatthaft ein Amendement zu stellen, alle Worte hinter „that" bis zum Schlusse des Artikels zu streichen und dafür andere einzufügen. Denn das würde nichts Anderes als ein neuer Artikel sein. In einem solchen Falle ist der geeignete Weg, gegen die Beibehaltung des Artikels zu stimmen und einen neuen Artikel zur geeigneten Zeit in Vorschlag zu bringen. Ist ein Artikel amendirt, so stellt der Vorsitzende die Frage: „ob der Artikel, wie er amendirt ist, einen Theil der Bill ausmachen soll". Ist diese Frage von dem Vorsitzenden gestellt, dann darf kein weiteres Amendement zu dem Artikel beantragt werden.

Wann die Amendements zu stellen sind.

Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 19. Juli 1854 ordnet an:

> „Bei dem Durchgehen einer Bill sollen wegen Ausfüllung von Worten, welche in Kursivschrift bereits gedruckt sind und gemeinhin „blanks" genannt werden, falls dabei nicht eine Erinnerung erfolgt, eine Fragstellung nicht geschehn. Sind in Betreff der in Kursivschrift gedruckten Worte keine Abänderungen und sonst auch keine Amendements gemacht, so wird der Bericht über die Bill ohne Amendements erstattet."

Verfahren bei Blanks.

Sind aus irgend einem Grunde wirkliche Lücken gelassen, und werden in Betreff der Ausfüllung verschiedene Worte in Vorschlag gebracht, so muß jeder Vorschlag einzeln als besonderer Antrag, nicht als Amendement zu einem früheren gestellt werden. Der Vorsitzende bringt jeden Antrag nach der Reihenfolge gesondert zur Entscheidung.

Früher war es zuweilen, aber nicht stehend, gebräuchlich, den Antrag auf die geringere Summe oder die längere Zeit zuerst entscheiden zu lassen. Nach neuerer Praxis ist diese Regel im Ausschusse für Bills nicht beobachtet worden.

So stellte man am 18. Juli 1856 in dem Ausschusse für die Vice President of Committee of Council of Education Bill den Antrag, die Lücke (blank) für das Gehalt mit 2000 £. auszufüllen; später beantragte man 1200 £. zu setzen. Der erste Antrag wurde zuerst zur Entscheidung gebracht. Ist die beantragte Summe bereits in Kursivschrift gedruckt und es wird eine andere Summe vorgeschlagen, so wird der letztere Antrag ohne Rücksicht auf die Höhe der beantragten beiden Summen als Amendement gestellt.

Geldbestimmungen. Werden Bills mit Bestimmungen eingebracht, welche durch direkte Zahlungen oder durch Garantien den Staatsschatz beschweren, oder dem Volke Steuern oder Lasten auflegen, so werden dergleichen Bestimmungen in Kursivschrift gedruckt und unterliegen nicht der Beschlußnahme des Ausschusses für die Bill, wenn nicht das Haus zuvor auf den Bericht eines Ausschusses darüber vor oder nach Einbringung der Bill Beschluß gefaßt hat. Diese Regel findet aber keine Anwendung, wenn es sich um Zahlungen handelt, welche aus — später erst von dem Parlament zu bestimmenden — Geldmitteln zu leisten sind. Solche Zahlungen werden entweder bei den jährlichen Voranschlägen oder in der sonst geeigneten Form votirt. Bestimmungen, welche nur Lokal-Besteuerung anordnen, brauchen nicht in Kursivschrift gedruckt, auch nicht in einem vorhergehenden Ausschusse berathen zu werden.

Im Jahre 1857 war der Zuckerzoll in dem Geldbeschaffungs-Ausschusse festgestellt; die Bill gewährte eine Vergütung bei Ausfuhr des auf die Insel Man eingeführten Zuckers, welche

nicht mit votirt worden war. Man war (unter der Hand) einverstanden, daß dies eigentlich durch die Bill nicht hätte bestimmt werden dürfen.

Hat das Haus auf erstatteten Ausschuß-Bericht sich über eine Abgaben-Skala vereinigt, so darf der Ausschuß für die Bill den Betrag der Zölle nicht erhöhen, auch nicht Gegenstände hinzufügen, auf welche der frühere Beschluß sich nicht bezieht. Sind die votirten Abgaben aber geringer, als die nach den bestehenden Gesetzen zu zahlenden, so steht dem Ausschusse für die Bill eine Erhöhung vorzunehmen frei, welche aber den gesetzlich bestehenden Satz nicht übersteigen darf. Jede im früheren Ausschusse votirte Abgabe kann im Ausschusse für die Bill heruntergesetzt werden.

Der Ausschuß für die Bills darf Abgaben nicht erhöhen.

Sollen Abgabe-Befreiungen aufgehoben werden, und dadurch die Abgaben erhöht werden, so muß, damit der Ausschuß für die Bill darüber beschließen kann, ein Ausschuß voran gegangen sein.

Aufhebung von Abgabe-Befreiungen.

Das Einkommen der Krone aus Grund und Boden darf zu Verbesserung des Kronbesitzes ohne vorhergehenden Beschluß im Ausschusse verwendet werden, wenn auch nach dem Gesetze dergleichen in den Staatsschatz fließen soll.

Man war auch der Meinung, daß wenn das Schatzamt gesetzliche Vorschüsse geleistet hatte, und der Erlaß der Rückzahlung beantragt worden, es keines vorhergehenden Beschlusses in einem Ausschusse des ganzen Hauses bedurfte.

Erlaß von Vorschüssen.

Amendements sind bei jedem Theile einer Bill, dem Eingange, den einzelnen Artikeln, den Anlagen, zuläßig. Ganze Artikel und Anlagen dürfen zugefügt und gestrichen werden. Bei den Lords werden neue Artikel eingebracht und an der geeigneten Stelle aufgenommen, während der Ausschuß noch über die einzelnen Bestimmungen beräth. Bei den Gemeinen aber müssen alle Artikel der Bill durchgegangen sein, bevor neue Artikel eingebracht und zugefügt werden dürfen. Bei den Gemeinen mußten früher alle Amendements dem Titel der Bill sich unterordnen lassen.

Welche Amendements zuläßig sind.

Ein Geschäfts-Ordnungs-Beschluß vom 19. Juli 1854 verordnet aber:

Besonderer Bericht bei Veränderung des Titels.

„Jedes Amendement darf zu einem Artikel gestellt werden, vorausgesetzt daß es dem Hauptzwecke der Bill oder der Instruktion entspricht und sonst mit der Regel und Ordnung des Hauses übereinstimmt. Befindet sich ein Amendement nicht in den durch den Titel der Bill bedingten Grenzen, so hat der Ausschuß den Titel demgemäß abzuändern und darüber dem Hause besonders zu berichten."

Kein Amendement soll zugelassen werden, das einer „Vorfrage" gleicht. Ist es zweckmäßig, so kann die Berathung über einzelne Artikel ausgesetzt werden. Dies ist aber nicht in der Ordnung, wenn die Berathung bereits theilweise erfolgt ist und Aenderungen vorgenommen sind. Die über einzelne Artikel ausgesetzte Berathung wird aufgenommen, nachdem die übrigen Bestimmungen der Bill erledigt sind und bevor neue Artikel eingebracht worden. Wenn ein neuer Artikel vorgeschlagen wird, so fordert der Vorsitzende das Mitglied auf, diesen zu überreichen und es erfolgt die erste Lesung, ohne daß eine Frage gestellt wird. Es wird dann aber die Frage gestellt, ob die zweite Lesung erfolgen soll; wird diese bejahet, so darf der Artikel amendirt werden, bevor die Frage gestellt wird, ob er der Bill zugefügt werden soll. Der Ausschuß ist befugt, einen Artikel in verschiedene zu trennen; oder zu bestimmen, daß der erste Theil eines Artikels oder ein solcher mit einer Anlage als ein Artikel für sich zu betrachten ist. Hat das Haus dazu Instruktion ertheilt, so darf der Ausschuß Artikel annehmen oder Bestimmungen zu den ihm überwiesenen Bills machen, welche als zur Sache nicht gehörig sonst nicht könnten erörtert werden.

Am 13. Juni 1855 erklärte der Sprecher (privatim), der Ausschuß für die Sunday Trade (Metropolis) Bill sei nicht befugt, Bestimmungen für das vereinigte Königreich ohne besondere Instruktion aufzunehmen; dergleichen würde geeigneter Gegenstand einer neuen Bill sein; Bills mit dem allgemeinen Titel „für England und Schottland" dürften aber wohl auch ohne Instruktion auf Irland ausgedehnt werden.

Nach Maaßgabe der ihm ertheilten Instruktion kann der Ausschuß zwei Bills zu einer verbinden, sowie eine in zwei oder mehrere trennen, auch Zeugen vernehmen und Rechtsbeistände hören.

Nach Annahme aller Artikel und Anlagen und der etwa neu hinzugefügten Artikel, wird die über den Eingang ausgesetzte Berathung vorgenommen und wenn nöthig mit den zu der Bill gemachten Amendements in Einklang gebracht. Demnächst liest der Vorsitzende dem Ausschusse den Eingang (kurz) vor und stellt die Frage, ob dies der Eingang der Bill sein soll. Bei den Lords endlich wird der Titel der Bill erörtert und angenommen. Wenn bei den Gemeinen zu dem Titel ein Amendement gemacht ist, so ist dies der letzte Gegenstand der Berathung im Ausschusse.

Ueberweisung an einen Ausschuß pro forma.

Wenn ein Mitglied, welches die Durchführung einer Bill übernommen hat, zahlreiche Amendements einzubringen beabsichtigt, um den Ansichten anderer Mitglieder gerecht zu werden, oder die Maaßregel sonst zu verbessern und sich dadurch allgemeinere Zustimmung im Hause zu sichern, so darf es den Wunsch aussprechen, daß die Bill pro forma einem Ausschusse überwiesen werde, — ein Verlangen, welches selten auf Widerspruch stößt. In derartigen Fällen werden die beantragten Amendements nicht gesondert erörtert, es wird auch über die verschiedenen Artikel der Bill keine Frage gestellt. Da das Verfahren lediglich formeller Natur ist, wird jede Diskussion vermieden und der Vorsitzende erstattet dem Hause über die Bill nebst den Amendements Bericht. Demnächst erfolgt der Abdruck in der veränderten Gestalt. Es ist jedoch nicht ordnungsmäßig in die Berathung einer Bill auf dem gewöhnlichen Wege einzutreten und die noch übrigen Bestimmungen nur pro forma zu erledigen. Doch kam es vor, daß man auf vorherige Verabredung alle folgenden Amendements nach geschehener förmlicher Fragstellung ohne Erörterung annahm. Wenn eine Bill pro forma dem Ausschusse überwiesen worden, so ist es nicht gebräuchlich, ohne ausreichende Erörterung Amendements von so umfassendem Charakter einzuführen, daß sie die Bill zu einer durchaus anderen machen, als diese es bei der zweiten Lesung im Hause und der Ueberweisung an den Ausschuß war. Im Jahre 1856 wurde die Partnership Amendment Bill dem Ausschusse pro forma überwiesen und mit zahlreichen Amendements versehn; keines derselben jedoch war der Art, daß es

nicht mit vollem Rechte von dem Ausschusse hätte angenommen werden können. Und dennoch fand sich der Minister, welcher die Bill vertrat, sie zurückzuziehn bereit, als der von ihm übrigens bestrittene Einwand erhoben wurde, daß die Bill durch die Amendements eine ganz neue Bill geworden sei. Berühren die Amendements den eigentlichen Zweck der Bill, so ist es angemessen und regelrechter, die Bill zurückzuziehn und eine andere zu überreichen.

Von den Ausschußverhandlungen erhält das Haus erst durch den Bericht Kenntniß.

Es wird angenommen, daß das Haus von den Verhandlungen des Ausschusses nicht früher Kenntniß erhält, als bis über die Bill Bericht erstattet ist. Jede Erörterung ihrer Bestimmungen, während der Sprecher seinen Sitz einnimmt, ist daher regelwidrig.

Bei Gelegenheit eines Antrages, die fernere Sitzung des Ausschusses der schottischen Armengesetz-Bill wegen gewisser in dem Ausschusse vorgenommener Abänderungen später anzuberaumen, unterbrach der Sprecher deshalb am 17. Juni 1845 eine Diskussion, welche auf das Wesen dieser Abänderungen einging.

Bericht wegen Vertagung.

Wenn bei den Lords der Ausschuß die ganze Bill nicht in einer Sitzung erledigen kann, verläßt der Ausschuß-Vorsitzende seinen Platz und beantragt, daß das Haus an einem anderen Tage als Ausschuß sitze. Bei den Gemeinen weiset der Ausschuß seinen Vorsitzenden an, über Aufhebung der Sitzung dem Hause zu berichten und Erlaubniß zu einer ferneren Sitzung zu beantragen.

Bericht über die Bill.

Nachdem die Bill vollständig berathen ist, stellt der Vorsitzende die Frage, ob er über die Bill mit den Amendements dem Hause berichten soll. Wird dies beschlossen, so ist die Ausschuß-Sitzung beendigt und der Sprecher nimmt wiederum seinen Platz ein. Der Ausschuß-Vorsitzende nähert sich den Stufen des Sprechersitzes und berichtet Namens des Ausschusses, daß die Bill berathen und mit Amendements versehn worden sei. Sind Amendements nicht beschlossen worden, so berichtet er, daß die Bill berathen und er angewiesen worden sei, dieselbe ohne Amendements zurückzureichen.

Falls der Ausschuß keinen Bericht erstattet.

Zuweilen werden die Verhandlungen des Ausschusses für eine Bill durch den Beschluß, daß der Vorsitzende sofort seinen Sitz

verlasse, plötzlich zu Ende gebracht. In diesem Falle befindet sich der Vorsitzende ohne Anweisung des Ausschusses und erstattet dem Hause keinen Bericht. Wird mit einer Bill in dieser Art verfahren, so verschwindet sie aus dem Order Book und wird gewöhnlich für beseitigt gehalten. Da das Haus aber durch die Entscheidung eines Ausschusses nicht gebunden ist und selbst einen Beschluß nicht gefaßt hat, durch welchen die Bill für die Sitzungs-Periode bei Seite gesetzt wäre, so ist es wohl befugt, eine anderweite Ausschuß-Sitzung anzuordnen und der Bill Fortgang zu verschaffen.

Wird erinnert oder zeigt es sich sonst, daß bei einer förmlichen Abstimmung vierzig Mitglieder nicht anwesend sind, so befindet sich der Vorsitzende ohne Anweisung und vermag dem Hause nicht zu berichten. Das Haus bestimmte in solchen Fällen stets eine Ausschuß-Sitzung für einen anderen Tag.

Am 6. August 1855 schlug man einen neuen Weg ein, der aber schwer mit dem Gebrauche des Hauses in Einklang zu bringen ist. Der Ausschuß für die Crime and Outrage (Ireland) Bill wurde, da er keinen Bericht erstattet hatte, erneuert (revived) und für den nächsten Tag eine Sitzung bestimmt.

Verfahren bei der Berichterstattung.

Bei den Lords wird, falls keine Amendements gestellt sind, der Bericht über die Bill sogleich erstattet. Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 28. Juni 1715 setzt fest, daß von keinem Ausschusse des ganzen Hauses — falls Amendements zu einer Bill gemacht sind, der Bericht an demselben Tage entgegengenommen werden soll, an welchem die Berathung Statt gefunden hat.

Nach einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung der Gemeinen vom 25. Juni 1852

> „soll nach Beendigung der Berathung des Hauses als Ausschuß für eine Bill der Vorsitzende dem Hause den Bericht über die Bill sogleich erstatten, und falls Amendements gemacht sind, dieser ohne Debatte entgegengenommen und eine Zeit zur Berathung über denselben bestimmt werden." —

Sofern keine Amendements gemacht sind, wird gewöhnlich nach Erstattung des Berichtes für die dritte Lesung ein späterer Tag bestimmt. Hat der Ausschuß aber Amendements gemacht,

so ist der Bericht Gegenstand einer förmlichen Verhandlung, und es wird die Berathung über die amendirte Bill auf einen späteren Tag angesetzt. Bei den Lords darf die dritte Lesung der Bill an demselben Tage, an welchem der Ausschuß seinen Bericht erstattet hat, nicht vor sich gehn, es sei denn, daß zu dem Zwecke die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung suspendirt wird. Bei den Gemeinen aber fand die dritte Lesung einer aus dem Ausschusse ohne Amendements hervorgegangenen Bill, besonders gegen das Ende einer Sitzungs-Periode häufig an demselben Tage Statt.

Wiederholter Druck der Bill.

Falls mehrere Amendements gemacht sind, wird die Bill in diesem Stadio gewöhnlich nochmals gedruckt; denn mündliche Erörterungen zahlreicher Amendements können die amendirte Bill unmöglich verständlich machen. In beiden Häusern pflegt man sich, wenn vielfache oder wichtige Amendements im Ausschusse vorgenommen sind, mehr auf den Text der wieder abgedruckten Bill, als auf andere Erörterungen im Hause zu verlassen.

Hinzufügung von Artikeln und Stellung von Amendements.

Bei Berathung über die von dem Ausschusse amendirte Bill steht es im Belieben des Hauses, nicht nur die Amendements anzunehmen oder zu verwerfen, sondern auch neue Amendements zu stellen, neue Artikel hinzuzufügen, mögen dieselben dem Titel entsprechen oder nicht, mögen dieselben für den Gegenstand der Bill erheblich sein oder nicht. Der tadelnswerthe Gebrauch zu Bills Zusätze zu machen, welche ihrem Gegenstande fremd sind, obwohl er früher nicht selten war, wird doch gegenwärtig nur höchst ausnahmsweise geduldet. Das Haus hat sich in dieser Beziehung aber keine Beschränkung auferlegt, vielmehr die freie Entscheidung über das Zulassen von Amendements vorbehalten. Das Haus darf dieselben Befugnisse selbst üben, welche es dem Ausschusse mitunter mittelst Instruktion ertheilt. So wurde am 11. Juli 1853 bei der dritten Lesung einer Stamp-Duties Bill ein Amendement gestellt, welches die Zahlung auf kaufmännische Wechsel betraf.

Neue Artikel bedürfen in diesem Stadium vorheriger Anmeldung.

Man war auch der Ansicht, daß die Anmeldung den Inhalt des beabsichtigten Artikels wörtlich geben müsse. Fand sich

demnächst zwischen der Anmeldung und dem Antrage ein wesentlicher Unterschied, so wurde der letztere nicht zugelassen. Dieser Fehler der Anmeldung läßt sich auch durch ein von einem anderen Mitgliede gestelltes Amendement nicht beheben. Denn ein Amendement kann erst beantragt werden, nachdem die Zulassung und zweite Lesung erfolgt ist. Zuerst werden die neuen Artikel vorgeschlagen, dann die Amendements zu den verschiedenen Artikeln der Bill gestellt, wie diese aus dem Ausschusse hervorgegangen ist.

Meldet ein Mitglied bei Berathung der amendirten Bill eine Zusatz-Bestimmung an, so ersucht der Sprecher es, diese zu überreichen. Die erste Lesung erfolgt ohne weiteres. Demnächst aber wird die Frage gestellt, ob die zweite Lesung geschehn soll. Dies ist der geeignete Zeitpunkt zur Bekämpfung dieser Zusatz-Bestimmung. Wird die zweite Lesung genehmigt, dann dürfen zu dem gelesenen Artikel Amendements beantragt werden. Zuweilen gestattete das Haus die Zurückziehung des Antrages auf zweite Lesung und der vorgeschlagenen Bestimmung. Die letzte Frage, welche der Sprecher zu stellen hat, ist: „ob der Artikel oder der so amendirte Artikel einen Theil der Bill ausmachen soll." Bestimmungen, welche Steuern, Strafen oder andere blanks enthalten, müssen, bevor sie der Bill zugefügt werden, durch einen Ausschuß gegangen sein. Vermehren sie die öffentlichen Lasten, so wird die Bill in den Ausschuß zurückverwiesen.

Ein Amendement, welches eine Belastung der Staats-Einkünfte in sich schließt, wird von dem Sprecher zurückgewiesen; ist ein solches aus Versehn angenommen, so wird es annullirt. Auch sind Amendements unzulässig, durch welche eine Steuer erhöht oder eine Steuerbefreiung aufgehoben wird. Hat aber der Ausschuß für eine Bill eine Steuerbefreiung aufgenommen, so hielt man es für regelrecht, diese wieder zu streichen. Geht ein Amendement dahin, einen Artikel der Bill wegzulassen, so wird die Frage gestellt, „ob dieser Artikel einen Theil der Bill bilden soll."

Zurückverweisung von Bills.

Häufig ist es erforderlich, eine Bill an den Ausschuß des ganzen Hauses, zuweilen auch an einen Sonder-Ausschuß zurückzuverweisen, bevor die dritte Lesung erfolgen kann. Die Zurückverweisung der Bill ist stets anzurathen, wenn zahlreiche Amendements in Vorschlag gebracht werden.

Die Zurückverweisung einer Bill kann geschehn: 1. ohne Beschränkung; dann wird die ganze Bill abermals im Ausschusse berathen, und darüber, wie über die Amendements berichtet. 2. Sind bei Berathung der schon amendirten Bill neue Amendements vorgeschlagen, so kann die Bill mit Beschränkung auf diese Amendements zurückverwiesen werden. 3. Bei neu vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmungen darf die Zurückverweisung der Bill mit Beschränkung auf diese geschehn. 4. Die Zurückverweisung erfolgt zuweilen auch mit der Instruktion, daß der Ausschuß zur Aufstellung besonderer oder zusätzlicher Bestimmungen ermächtigt sein soll.

Wiederholte Zurückverweisung.

Die Zurückverweisung einer Bill geschieht so oft, als das Haus es für angemessen findet; ein oder zwei Mal ist dies nicht ungewöhnlich; es sind aber auch Fälle vorgekommen, in welchen zufolge wiederholter Zurückverweisung eine Bill sechs, sieben Mal durch den Ausschuß des ganzen Hauses gegangen ist. Das Verfahren bei Berichterstattung über eine zurückverwiesene Bill gleicht dem bereits beschriebenen. Der Bericht wird sogleich entgegengenommen, und die Berathung der amendirten Bill auf einen späteren Tag festgesetzt.

Zuweilen wurde der Beschluß zurückgenommen, die dritte Lesung einer Bill an einem späteren Tage vorzunehmen, und die Bill nochmals in den Ausschuß verwiesen, oder deren Zurückziehung veranlaßt. Um die Zurückverweisung einer Bill in den Ausschuß herbeizuführen, wird mitunter zu dem Antrage auf dritte Lesung einer Bill das Amendement gestellt, den Beschluß zurückzunehmen, wonach die dritte Lesung zur Verhandlung kommen soll.

Verweisung an einen Sonder-Ausschuß.

Obwohl die Berathung im Hause als Ausschuß eine ungebundene ist, so werden die Details einer Bill doch häufig in einem Sonder-Ausschusse auf geeignetere Art erörtert. Nach altem Gebrauche wurden alle gewöhnlichen Bills einem Sonder-Ausschusse überwiesen, nur die wichtigsten der Berathung des Hauses als Ausschuß vorbehalten. Gegenwärtig aber wird eine jede öffentliche Bill im Ausschusse des ganzen Hauses berathen, mag sie einem Sonder-Ausschusse überwiesen worden sein oder nicht. Entschließt man sich erst nach der zweiten Lesung zur

Ueberweisung an einen Sonder-Ausschuß, so wird der Beschluß auf Verwandlung des Hauses in einen Ausschuß rückgängig gemacht und die Bill dem Sonder-Ausschusse überwiesen. Dasselbe wird auch dadurch herbeigeführt, daß zu dem Antrage, „daß der Sprecher sofort seinen Sitz verlasse", ein Amendement gestellt wird, alle Worte hinter „daß" zu streichen und dafür zu setzen, „die Bill einem Sonder-Ausschusse überwiesen werde." Bis neuerdings war es nicht Sitte, einem solchen Ausschusse die Befugniß zu ertheilen, Personen zu laden, öffentliche und Privat-Urkunden sich vorlegen zu lassen. War es erforderlich, Beweis zu erheben, so ernannte man einen anderen aus denselben Mitgliedern bestehenden Ausschuß, um den Hauptgegenstand der Bill in Erwägung zu ziehn. Dieses unzweckmäßige und nutzlose Verfahren darf jedoch gegenwärtig als beseitigt angesehn werden. Dem für die Bill niedergesetzten Ausschusse werden alle erforderlichen Befugnisse ertheilt.

Zuweilen wurden Bills einem Ausschusse zugewiesen, der bereits für andere Gegenstände ernannt war. Erstattet der Sonder-Ausschuß seinen Bericht, so wird die Bill dem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen, wenn nicht zunächst noch eine Zurückverweisung an den Sonder-Ausschuß beliebt wird.

Im Jahre 1849 gab man die alte Sitte auf, alle Bills nach der Berichterstattung auf Pergament schreiben zu lassen. Beide Häuser kamen dahin überein, statt die Bills auf Pergament-Rollen schreiben, sie durch den Drucker der Königin auf Vellum drucken zu lassen.

Dieses Uebereinkommen war auf öffentliche Bills für die Sitzung von 1849 beschränkt. Am 27. Juli dehnte man es auf örtliche, persönliche und Privat-Bills für alle künftigen Sitzungen aus; es bezog sich aber nicht darauf, daß dergleichen Bills für beide Häuser von einem Drucker gedruckt werden sollten. Hiernach bedarf es der alten Form auch nicht mehr, das Haus zu fragen, „ob die Bill abgeschrieben werden soll," was stets dem Berichte oder der weiteren Berathung darüber folgen mußte.

Bei der dritten Lesung spricht das Haus sein Urtheil über die ganze Bill aus, wie sie nach den im Ausschusse und in den übrigen Stadien eingeführten Amendements beschaffen ist. Dritte Lesung.

Zu dem Antrage auf dritte Lesung der Bill ist ein jedes Amendement statthaft, wie dies in Beziehung auf die zweite Lesung angegeben ist. Zuweilen wurde dieser Antrag abgelehnt; dadurch wird aber, wie gezeigt, das Schicksal der Bill nicht entschieden. Am 18. April 1853 lehnte man den Antrag ab, die Combination of Workmen Bill zum dritten Male zu lesen. Am 20sten aber wurde ein anderer Tag für die dritte Lesung bestimmt. Die dritte Lesung erfolgte demnächst auch und die Bill ging durch. Früher durften auch in diesem Stadium Zusatz-Bestimmungen und Amendements beantragt werden. Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 21. Juli 1856 setzt aber fest: „bei der dritten Lesung einer Bill dürfen nur auf die Wortfassung bezügliche Amendements gestellt werden.“ Seit der Zeit wurden nur solche Amendements zugelassen, welche sich nach dieser Bestimmung rechtfertigen.

Passiren der Bill.

Zuweilen wird eine Bill zum dritten Male gelesen und das fernere Verfahren auf einen späteren Tag verschoben. Der gewöhnliche Gebrauch ist aber der dritten Lesung die Frage folgen zu lassen, ob die Bill passiren soll. Diese Frage wurde mitunter verneint, obwohl die Bill in allen vorhergehenden Stadien durchgegangen war. Es fanden in diesem Stadium wohl ab und zu Debatten und förmliche Abstimmung Statt, doch ist eine solche Abstimmung nicht üblich. Zuweilen passirt eine Bill nemine contradicente.

Titel der Bill.

Bei den Lords wird der ursprüngliche Titel der Bill zu jeder Zeit, in der Amendements überhaupt zulässig sind, amendirt, falls Aenderungen in dem Inhalte der Bill eine solche in deren Titel nothwendig machen. Bei den Gemeinen aber wird der ursprüngliche Titel während des Verlaufes der Bill nicht geändert, es sei denn, daß das Haus beschließt, aus einer Bill zwei oder aus zwei eine zu machen, oder daß der Ausschuß den Titel amendirt hat. Die zuletzt zu stellende Frage ist: „ob dies der Titel (welchen der Sprecher vorliest) der Bill sein soll.“ Dann dürfen Amendements zu dem Titel gestellt werden, deren Zweck es in der Regel ist, den Titel mit den zu der Bill seit ihrer Einbringung gemachten Amendements in Einklang zu setzen. Hier mag daran erinnert werden, daß eine Bestimmung

der Geschäfts-Ordnung der Gemeinen vom 17. November 1797, wonach die Dauer eines zeitweise geltenden Gesetzes sowohl in dem Titel als in dem Schlußartikel der Bill auszudrücken war, am 24. Juli 1849 aufgehoben und dafür angeordnet wurde:

„daß die bestimmte Dauer jedes zeitweisen Gesetzes in einem besonderen Artikel am Schlusse der Bill ausgedrückt werden muß."

Mittheilung von den Lords an die Gemeinen.

Der nächste Schritt ist die Bill dem anderen Hause mitzutheilen. An einem anderen Orte wurde bereits bemerkt, daß die Lords ihre Bills den Gemeinen gewöhnlich durch den Clerk des Parlaments oder einen der an der Tafel beschäftigten Clerks übersenden. Hat die Bill in dem Oberhause ihren Lauf begonnen, so wird beschlossen: „eine Botschaft an das Haus der Gemeinen zu senden, um die besagte Bill zu überbringen und um den Beitritt zu derselben zu ersuchen." War die Bill von den Gemeinen heraufgekommen und hat dieselbe ohne irgend eine Veränderung die Zustimmung der Lords erhalten, so senden die letzteren eine Botschaft: „sie zu benachrichtigen, daß die Lords der besagten Bill ohne Veränderung beigetreten seien." Sie senden die Bill nicht zurück. Haben sie aber Veränderungen vorgenommen, so senden sie die Bill mit einer Botschaft zurück: „daß die Lords derselben mit einigen Abänderungen beigetreten seien, zu welchen die Lordschaften um ihren Beitritt ersuchten."

Von den Gemeinen an die Lords.

Die Gemeinen senden die Bills durch ihren Clerk oder einen der an ihrer Tafel beschäftigten Clerks den Lords, welcher sie an der Schranke einem der Clerks im Oberhause übergiebt. Die Form der Botschaft, deren die Gemeinen bei Uebersendung einer Bill an das Oberhaus sich bedienen, ist mutatis mutandis der von dem Hause der Lords gebrauchten gleich. Jede Bill, welche sie von den Lords erhalten haben, senden die Gemeinen, mögen sie Veränderungen angenommen haben oder nicht, jenen zurück. Denn bis zur Genehmigung der Krone gebührt die Aufbewahrung der Bills dem Lordhause.[1])

[1]) Wenn die Gemeinen früher den Lords Bills zu übersenden hatten, so war es Sitte, abzuwarten, bis deren mehrere durchgegangen waren und diese zusammen an der Schranke der Lords in folgender Ordnung abzuliefern: 1. die Bills der Lords; 2. die von den Lords amendirten Bills

Uebersendung von Bills aus Mißverständniß.

Wird eine Bill oder ein Artikel einer Bill aus Mißverständniß dem anderen Hause zugestellt oder wird irgend ein anderer Irrthum entdeckt, so bewirkt man durch eine Botschaft die Rücksendung der Bill, die Streichung des Artikels oder die sonstige Berichtigung des Irrthums.

Im Jahre 1844 war ein von den Lords zu der Merchant Seamen's Bill gemachtes Amendement den Gemeinen mit den übrigen Amendements aus Versehn nicht mitgetheilt worden. Nachdem die Gemeinen alle ihnen mitgetheilten Amendements angenommen hatten, benachrichtigten die Lords sie in einer Konferenz, daß ein Amendement aus Versehn nicht mitgetheilt worden sei und verlangten auch dessen Annahme. Der Sprecher war der Meinung, die Entgegennahme des Amendements auf diese Art würde einen höchst bedenklichen Präcedenzfall abgeben; das Haus drückte in einer Konferenz seine Gründe aus, weshalb es das Amendement nicht in Betracht ziehn könne; und die Lords bestanden nicht weiter darauf.

Berathung über die von den Lords gemachten Amendements.

Nach einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 19. Juli 1854 werden Amendements der Lords zu öffentlichen Bills erst an einem späteren Tage erörtert, wenn das Haus nicht etwa beschließt, dies sogleich zu thun. Wenn daher Eile nöthig ist, geht der Beschluß, daß die Berathung sofort Statt finden soll, dieser voran. Sind die Amendements von ungewöhnlicher Wichtigkeit, so läßt man sie besonders abdrucken; in einigen Fällen erfolgte der Druck der Bill, wie sie von den Lords abgeändert worden war. Nachdem der die Berathung betreffende Punkt der Tages-Ordnung verlesen ist, wird die Frage gestellt, ob über die Amendements der Lords sofort Berathung Statt finden solle. Dann ist die Stellung des Amendements zulässig, das

---

der Gemeinen; 3. öffentliche Bills in der Reihe ihrer Wichtigkeit; 4. die Privat-Bills in der von dem Sprecher bestimmten Reihe. 30 bis 40 Mitglieder pflegten den Abgeordneten zu begleiten, welcher die Durchführung der Bill übernommen hatte. Am 17. März 1588 überbrachten nur vier oder fünf Abgeordnete eine Privat-Bill. Die Lords nahmen an der Kleinheit dieser Zahl Anstoß und äußerten: „sie müßten glauben, daß die Bill nicht unter allgemeiner Zustimmung des Hauses passirt sei, da keine größere Zahl erschienen; sie überließen es der Erwägung des Hauses, sie in der Art, welche ihm angemessen schien, zurück zu senden.“ D'Ewes, 447.

Wort „sofort“ zu streichen und „nach drei Monaten“, oder die Worte „sofort Berathung Statt finden“ wegzulassen und „bei Seite legen“ zu setzen. Gewöhnlich aber tritt das Haus sogleich in die Berathung über die Amendements ein. Sie werden ein zweites Mal gelesen und angenommen oder in anderer Weise zur Erledigung gebracht.

Ließen die Lords bei Hinzufügung einer Zusatzbestimmung eine Lücke (blank) z. B. für ein Strafmaaß, so verwandelte das Haus sich in einen Ausschuß und füllte die Lücke aus.

Annahme von Amendements oder Abänderung.

Ist ein Haus der durch das andere gegangenen Bill ohne Veränderung beigetreten, so findet keine weitere Diskussion Statt; es kann kein weiterer Streit sich erheben. Die Bill ist vielmehr so weit vorgeschritten, um der Krone zur Genehmigung überreicht zu werden.

Kommt eine Bill mit Amendements des anderen Hauses zurück, so müssen diese angenommen werden, oder das andere Haus muß sie aufgeben; anderenfalls ist die Bill durchgefallen. Mitunter tritt ein Haus den Amendements des anderen mit Amendements bei, mit welchen sich das andere Haus einverstanden erklärt. Zuweilen wird der Austausch von Amendements noch weiter geführt; das eine Haus tritt mit Amendements den Amendements des anderen bei, das letztere nimmt diese mit weiteren Amendements an, und hierzu ertheilt das erstere wieder seine Zustimmung. Es ist aber Regel, daß kein Haus in diesem Zeitpunkte durch Weglassung oder in anderer Art Amendements macht, welche bereits früher zur Sprache gekommen waren, es sei denn, daß ein solches Amendement in unmittelbarer Verbindung mit einem Amendement des anderen Hauses steht, welchem beigestimmt wird und welches dessen zu seiner Ausführung bedarf.

Im Jahre 1678 erklärten die Gemeinen in einer Konferenz, es sei der stets befolgten Praxis und dem Verfahren des Parlaments entgegen, in dem Theile einer Bill, welcher durchweg angenommen sei und beide Häuser passirt habe, irgend etwas zu streichen. Sollen demnächst Amendements zu Amendements entweder in dem ursprünglichen Text der Bill oder in den Amendements geschehn, so ist das Prinzip dieser Regel doch immer festzuhalten. Man achtete sie für so bindend, daß, als man

1850 in der Pirates Head Money Bill ein Versehn von Bedeutung in dem Eingange der Verordnung vor Annahme der Amendements der Lords entdeckte, kein Versuch gemacht wurde, die Berichtigung durch ein Amendement herbeizuführen. Man erließ vielmehr zu dem Zwecke ein neues Gesetz.

Annahme von Amendements unter besonderem Vermerk.

Haben die Lords Amendements zu einer Bill gemacht, welche in das Privileg der Gemeinen bei Geldbewilligungs-Angelegenheiten einzugreifen scheinen, doch aber nicht von solcher Bedeutung sind, um die Bill bei Seite zu legen, so werden diese Amendements zuweilen angenommen, jedoch mit einem besonderen Vermerke in das Protokollbuch begleitet, welcher die Gründe der Zustimmung ergiebt.

Die Zustimmung oder Amendirung theilt ein Haus dem anderen durch entsprechende Botschaften mit. Ein Amendement, welches ein Haus zu dem des anderen macht, soll sich auf den Hauptgegenstand beziehn. Ein Abweichen von dieser Regel wurde unter besonderen Umständen in dem Falle der Bolton Police Bill 1839 gestattet. Die Lords traten dem aber nur unter dem besonderen Vermerke in das Protokollbuch bei, daß daraus kein Präcedenzfall entnommen werden dürfe. Fünf einflußreiche Peers zeichneten überdies einen Protest gegen die Annahme des Amendements, weil es zu dem Hauptgegenstande des von diesem Hause gemachten Amendements in keiner Beziehung stehe, solches aber der bei Amendements zu Bills üblichen Praxis beider Häuser widerspreche. Hat man ein Amendement der Lords aus Mißverständniß angenommen, so erklärte man die darauf bezügliche Verhandlung für ungültig und lehnte das Amendement ab.

Ablehnung von Amendements.

Wird die Ablehnung von Amendements beschlossen, welche in dem anderen Hause angenommen sind, so kann 1. die Bill bei Seite gelegt, 2. die Erwägung der Amendements auf drei oder sechs Monate oder über die wahrscheinliche Sitzungsdauer hinaus verschoben, 3. eine Botschaft zur Mittheilung der Ablehnungsgründe entsendet, 4. eine Konferenz mit dem anderen Hause begehrt werden.

Konferenzen.

Der beiden ersten Mittel bedient man sich nur, wenn durch die Bill die Privilegien des Hauses verletzt werden oder eine schließliche Einigung der beiden Häuser

ausſichtslos iſt. Den beiden letzteren wird der Vorzug gegeben, wenn gegründete Ausſicht gegenſeitiger Verſtändigung oder Einigung vorhanden iſt. Wie das Parlament bei Konferenzen verfährt, iſt anderen Ortes erſchöpfend beſprochen. Es wäre unnöthig und ermüdend, jede Verſchiedenheit des Verfahrens ausführlich zu beſchreiben, welche bei der Feſtſtellung von Amendements zu Bills im Wege der Konferenz hervortreten könnte. Die allgemeine Bemerkung wird genügen, daß, wenn eine Bill von einem Hauſe dem anderen mit Amendements geſendet wird und deren Ablehnung erfolgt, in einer Botſchaft oder in einer von dem diſſentirenden Hauſe beantragten Konferenz die Gründe mitgetheilt werden, aus welchen die Ablehnung der Amendements erfolgt, um die Meinungs-Verſchiedenheit auszugleichen und wenn möglich durch gegenſeitige Zugeſtändniſſe ſchließlich eine Verſtändigung herbeizuführen. Iſt eine ſolche nicht zu erreichen, ſo iſt die Bill für die Sitzungs-Periode durchgefallen.

In welchen Fällen Gründe nicht gegeben werden.

Wenn ein Haus den von dem anderen gemachten Amendements beitritt, oder auf ſeine eigene, oder auf die Ablehnung von Amendements nicht beharret, ſo werden keine Gründe gegeben. Denn der Zweck der Begründung iſt das andere Haus zu überzeugen, nicht den eigenen Beſchluß zu rechtfertigen. So beſtanden die Lords am 21. Juli 1858 auf ein Amendement zu der Eid-Bill, nachdem die Gründe dagegen in einer Konferenz gegeben worden waren. Da ſie aber inzwiſchen eine beſondere Bill thatſächlich zu demſelben Zwecke — die Zulaſſung der Juden ins Parlament hatten paſſiren laſſen, ſo vereinigten ſich die Gemeinen, um — ohne von dem Parlaments-Gebrauche abzuweichen — die wahre Sachlage zu beurkunden, zu einer Reſolution: „dies Haus erachte es nicht für nothwendig, die von den Lords für das Beharren auf Ausſchließung der Juden vom Parlament gegebenen Gründe zu prüfen, da die Lords durch eine Bill der gegenwärtigen Sitzungs-Periode den Bekennern der jüdiſchen Religion die Mittel zur Theilnahme an der Geſetzgebung geboten hätten." Demnächſt ſendeten ſie den Lords eine Botſchaft, um ihnen mitzutheilen, daß das Haus auf die Ablehnung nicht beharre, ohne jedoch Gründe hinzuzufügen.

Wer die Konferenz beantragt.

Es bleibt hinzuzufügen, daß es regelwidrig ist, wenn eine Konferenz von dem Hause beantragt wird, welches mit der Bill nicht befaßt ist. Die Gemeinen sprachen diese Regel am 13. März 1575 dahin aus: „Nach den alten Freiheiten und Privilegien des Hauses hat dasjenige Haus die Konferenz zu beantragen, welches derzeit mit der Bill befaßt ist und nicht das andere." Da die Konferenz von dem Hause angeregt wird, welches im Besitz der Bill ist, so überbringen stets die Konferenz-Mitglieder die fragliche Bill mit den Gründen und Amendements dem anderen Hause, bei welchem die Konferenz beantragt wird.

Indorsement der Bills.

Die Zustimmung eines Hauses zu den passirten Bills oder Amendements des anderen wird amtlich durch Ueberschreibung der Bill in altem normännischen Französisch bewirkt. Hat eine Bill die Gemeinen passirt, so schreibt der Clerk des Hauses an deren Spitze „Soit baillé aux seigneurs." Machen die Lords Amendements, so kommt dieselbe mit einer von dem Clerk assistant des Parlaments gezeichneten Aufschrift zurück: „A ceste bille avesque des amendmens les seignieurs sont assentus." Wird dieselbe nach Genehmigung dieser Amendements zurückgesendet, so schreibt der Clerk des Unterhauses: „A ces amendmens les communes sont assentus." Die Lords theilen den Gemeinen die Bills mit gleicher Aufschrift mutatis mutandis mit. Die Ablehnung von Amendements wird nicht auf der Bill vermerkt, sondern bildet den Gegenstand einer Botschaft zur Mittheilung von Gründen oder Beantragung einer Konferenz. Sind die Gemeinen Amendements beigetreten, welche die Lords gemacht haben, so senden sie die Bill mittelst Botschaft zurück und geben ihre Zustimmung zu erkennen. Treten die Lords Amendements bei, welche die Gemeinen gemacht haben, so senden die Lords eine Botschaft, behalten die Bill aber zur Einholung der königlichen Genehmigung zurück.

Genehmigung der Krone.

Haben sich schließlich beide Häuser über eine Bill geeinigt, so bedarf diese nur noch der Genehmigung der Krone, „um — wie Lord Hale sagt — die Vollendung und Vollkommenheit eines Gesetzes zu erlangen." Dieser Genehmigung kann dieselbe gesetzlich nicht vorenthalten werden. Dieser Grundsatz ist so

bindend, daß Zweifel entstanden, ob eine Bill der Gemeinen bei den Lords ohne Amendements zum dritten Male gelesen werden und passiren dürfe, nachdem der Königin Bills zur Genehmigung vorgelegt worden, und bevor diese dem Parlament mitgetheilt ist. Aus diesem Grunde wurde die dritte Lesung zuweilen ausgesetzt. Doch war dies nicht steter Gebrauch.

Am 3. Juni 1856 hatten die Gemeinen sich, weil nicht vierzig Mitglieder anwesend waren, vertagt, bevor eine von der Krone zu erwartende Genehmigungs-Botschaft eingetroffen war. Es sollte daher eine andere am 5. überbracht werden; inzwischen aber wurde angedeutet, daß den Lords keine Bills ohne Amendements übersendet werden möchten, weil es sonst nothwendig sein würde, das Patent zu ändern, um auch diese aufzunehmen.

Um die Genehmigung der Krone zu erwarten, bleiben die Bills bei den Lords in der Gewahrsam des Clerk of the enrolments. Geld-Bills jedoch werden vor Genehmigung seitens der Krone den Gemeinen wieder zugestellt. Sind mehrere Bills gesammelt, oder bedarf es zu einer Bill der ungesäumten Genehmigung, so hat der Lord-Kanzler davon Kenntniß, daß es der Ausfertigung des Genehmigungs-Patentes bedarf. Der Clerk of the enrolments fertigt zwei Abschriften der Titel einer jeden Bill, einen jeden Titel auf besonderem Blatte. Eine dieser Abschriften ist für den Kron-Clerk zur Aufnahme in das Patent, die andere zur Einsicht der Königin vor Zeichnung des Patentes bestimmt. Will die Königin die Genehmigung der Krone in Person ertheilen, so erwartet der Clerk assistant des Parlaments die Königin in dem Ankleide-Zimmer, bevor sie das Haus betritt, verliest die Liste der Bills und empfängt die Befehle.

Durch die königliche Genehmigung wird die Sitzung nicht geschlossen.

Früher war es zweifelhaft, ob nicht durch die königliche Genehmigung einer Bill die Session geschlossen würde. Bis 1554 hinauf erklärte sich das Haus der Gemeinen gegen eine solche Auslegung des Gesetzes und doch hielt man es 1625 für nöthig, durch einen Gesetzes-Akt festzustellen, daß die Sitzungs-Periode durch die Bestätigung dieses oder anderer Gesetze nicht beendigt werde. Im Jahre 1670 fügte man einem Gesetze eine eben

dahin zielende Bestimmung bei. In den letzten anderthalb Jahrhunderten hat sich ohne besondere gesetzliche Bestimmung eine Interpretation durch die Praxis geltend gemacht, wonach gegenwärtig jeder Bill die Genehmigung der Krone bald nach der Annahme in beiden Häusern ohne Einfluß auf die Dauer der Sitzungs-Periode ertheilt wird.

Durch Patent.

Während der Dauer der Session wird die Genehmigung der Krone gewöhnlich durch ein zu dem Zweck unter dem großen Siegel ausgefertigtes Patent ertheilt.

Ursprung dessen.

Das erste Beispiel hiervon findet sich in dem 33. Regierungs-Jahre Heinrich's VIII., obwohl ein sehr ähnliches Verfahren schon in dem 23. und 25. Regierungs-Jahre dieses Königs vorkommt. Der Lord-Kanzler legte zwei von den Lords und den Gemeinen angenommene Akte vor; die eine betraf die Anklage gegen die Königin und ihre Genossen, die andere das Verfahren gegen Geisteskranke in Hochverraths-Fällen. Jede derselben war von dem Könige gezeichnet und die Genehmigung der Krone durch ein unter dem großen Siegel von dem Könige gezeichnetes und beiden Akten beigefügtes Patent beurkundet. Um jedem Zweifel über die Gesetzlichkeit dieser Art der Genehmigung vorzubeugen, wurden folgende zwei Bestimmungen der Anklage-Akte gegen die Königin beigefügt:

> „Durch die Machtvollkommenheit dieses gegenwärtigen Parlaments wird bestimmt, daß des Königs königliche Genehmigung durch — unter dem großen Siegel eigenhändig gezeichnetes Patent in dessen Abwesenheit den in dem hohen Hause gemeinsam versammelten geistlichen und weltlichen Lords, so wie den Gemeinen bekannt gemacht von gleicher Kraft und Wirkung ist und stets war, als wenn der König in Person gegenwärtig gewesen und offen und öffentlich derselben zugestimmt hätte. Auch wird bestimmt, daß diese königliche Genehmigung sowie alle später von Königen dieses Reiches zu ertheilende in der vorstehend bezeichneten Art verkündete, jedes entgegenstehenden Herkommens und Brauches unerachtet, ohne allen Zweifel und nach allen Richtungen hin und in jeder Beziehung für gesetzmäßig und wirksam erachtet werden sollen."

Form des Patentes.

In genauer Befolgung der Worte dieses Statuts wird das

Patent stets von der Königin mit eigener Hand selbst gezeichnet und von dem Kron=Clerk in Chancery gegengezeichnet. Gegen das Ende seiner Regierung wurde es Georg IV. beschwerlich mit eigener Hand zu zeichnen. Deshalb wurde er durch Gesetz ermächtigt, einen oder mehrere Personen zu ernennen, welche ein jeder mit voller Befugniß und Autorität in des Königs Gegenwart und auf des Königs mündlichen Befehl des Königs Unterschrift durch einen zu dem Zweck gefertigten Stempel beidrücken sollten. Das Patent, durch welches den Bills am 17. Juni 1830 die königliche Genehmigung ertheilt ist, trägt den den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß beglaubigten Stempel des Königs.

Regentschafts=Bill 1811.

Am 5. Februar 1811 erhielt die Regentschafts=Bill unter besonderen Umständen die königliche Genehmigung durch Patent. Der König war zur persönlichen Ausübung der Kronrechte unfähig. Das große Siegel wurde nichtsdestoweniger einem Patente beigedruckt, welches der Bill die königliche Genehmigung ertheilte. Als die Gemeinen von den Lords=Kommissaren an die Schranke des Oberhauses geladen waren, sagte der Lord=Kanzler: „Lords und Gentlemen, auf Befehl und kraft der Befugnisse und Autorität, welche uns durch das besagte Patent verliehen ist, erklären und bekunden wir Sr. Majestät königliche Genehmigung zu dem in dem besagten Patent erwähnten Gesetze; die Clerks werden aufgefordert, dieselbe in der üblichen Form und mit den üblichen Worten zu vermerken." Die königliche Genehmigung wurde hierauf von dem Clerk mit den üblichen Worten „Le roy le veult" vermerkt.

Form der königlichen Genehmigung durch Patent.

Die Form, in welcher die königliche Genehmigung durch Patent ertheilt wird, ist folgende:

Drei oder mehrere der Lord=Kommissare, auf einer gepolsterten Bank zwischen dem Throne und dem Wollsacke im Oberhause sitzend, befehlen dem Thürsteher mit dem schwarzen Stabe den Gemeinen zu verkünden, daß ihre Anwesenheit in dem Hause der Peers verlangt werde, um die Verlesung des Patentes mit anzuhören. Unmittelbar darauf erscheinen die Gemeinen mit dem Sprecher an der Schranke. Das Patent wird seinem ganzen Inhalte nach verlesen, die Titel der Bills demnächst von

dem Kron-Clerk. Die königliche Genehmigung einer jeden wird durch den Parlaments-Clerk in normännischem Französisch mitgetheilt und so in das Protokollbuch der Lords eingetragen. Die Geld-Bills, welche von dem Sprecher mitgebracht und überreicht werden, erhalten vor allen übrigen die königliche Genehmigung. Diese wird mit den Worten ausgedrückt: „La reyne remercie ses bons sujets, accepte leur benevolence, et ainsi le veult." — bei Privat-Bills „Soit fait comme il est desiré." — bei Petitionen, welche ein Recht, sei es ein öffentliches oder privates, verlangen „Soit droit fait comme il est desiré." Bei Begnadigungs-Akten, welche vor der Zustimmung der beiden Häuser die Genehmigung der Krone erhalten, war die alte Form der Zustimmung: „Les prelats, seigneurs, et communes, en ce present parliament assemblées, au nom de touts vos autres sujets, remercient tres humblement votre majesté, et prient à Dieu vous donner en santé bonne vie et longue." Nach neuerem Gebrauche jedoch wurde die königliche Genehmigung in der bei öffentlichen Bills üblichen Form ertheilt. Die Worte, durch welche die Versagung der königlichen Genehmigung ausgedrückt wird, sind: „La reyne s'avisera." Die Nothwendigkeit, die königliche Genehmigung zu versagen, wird durch strenge Beobachtung des konstitutionellen Grundsatzes ausgeschlossen, daß der Wille der Krone von dem ihrer Minister nicht zu trennen ist, und diese nur so lange im Amte bleiben, als sie das Vertrauen des Parlaments besitzen. Von diesem Rechte wurde zuletzt 1707 Gebrauch gemacht, als die Königin Anna einer Bill, die Ordnung der Miliz in Schottland betreffend, die Genehmigung versagte.

Versagung der königlichen Genehmigung.

Gebrauch des normännischen Französisch.

Während des Commonwealth ertheilte der Protektor den Bills seine Genehmigung in englischer Sprache. Mit der Restauration jedoch kehrte man zu der alten Wort-Form zurück und seitdem wurde nur einmal ein Versuch gemacht, diese zu beseitigen. Im Jahre 1706 passirte bei den Lords eine Bill zur Abschaffung der französischen Sprache bei allen Verhandlungen des Parlaments und der Gerichtshöfe. Dieselbe fiel aber in dem Hause der Gemeinen. Obwohl 1731 ein Gesetz erging, daß bei den Gerichtshöfen überall in Englisch zu verhandeln sei,

wurde in den alt herkömmlichen Formen des Parlaments nichts geändert. Bis in die spätere Regierungszeit Eduard's III. führte man alle Parlaments-Verhandlungen in Französisch, der Gebrauch der englischen Sprache war bis zur Regierung Heinrich's VI. äußerst selten. Alle Gesetze wurden damals in Französisch oder Lateinisch eingetragen, die königliche Genehmigung nur zuweilen in englischer Sprache ertheilt. Seit der Regierung Heinrich's VII. verhandelte man alles Uebrige in englischer Sprache, nur die alte Form der königlichen Genehmigung wurde beibehalten.

Ertheilung der Genehmigung von der Königin in Person.

Die königliche Genehmigung wird außer bei dem Schlusse der Session selten in Person ertheilt; dann erscheint die Königin, um das Parlament zu prorogiren und ertheilt solchen Bills die Zustimmung, welche seit Erlaß des letzten Genehmigungs-Patentes durchgegangen sind. Bills jedoch, welche für die Ehre und Würde der Krone Vorsorge treffen, z. B. die Bestimmung der Civilliste, ertheilte gewöhnlich unmittelbar nach dem Passiren durch beide Häuser der Souverain in Person seine Zustimmung.[1])

Wenn die Königin in Person Bills die königliche Genehmigung ertheilt, verliest der Kron-Clerk die Titel, der Clerk assistant des Parlaments verneigt sich gegen den Thron und die Königin verkündet in der bereits beschriebenen Art die Zustimmung. Sie macht eine leichte, die Zustimmung ausdrückende Bewegung. Ihre Befehle hat sie, wie erwähnt, bereits dem Clerk assistant gegeben.

Ingrossment Rolls.

Nachdem ein Gesetz durchgegangen ist, wird die Original-Urkunde, seit 1849 der beglaubigte Druck auf Vellum in dem Hause der Lords aufbewahrt. Alle öffentlichen, lokalen und

---

[1]) Am 2. August 1831 überreichte der Sprecher nach einer kurzen Rede mit Bezug auf die Bill zur Aufrechthaltung der königlichen Würde der Königin Adelaide die Bill dem Clerk. Diese erhielt die königliche Genehmigung in der üblichen Form. Die Königin aber, von mehreren Ehrendamen umgeben, war zugegen und saß auf einer Erhöhung, welche zu dem Zwecke zwischen der Bank der Erzbischöfe und der Thüre der Bischöfe errichtet war. Nachdem die königliche Genehmigung verkündet war, erhob sich die Königin und machte drei Verbeugungen, eine gegen den König, eine gegen die Lords, eine gegen die Gemeinen.

persönlichen Gesetze, und fast alle Privat-Akte werden durch die königliche Druckerei abgedruckt und diese Abdrücke liefern vor den Gerichtshöfen vollen Beweis. Die Original-Schrift oder Druck dürfen erforderlichen Falles eingesehn und gegen Erlegung bestimmter Gebühren Abschriften genommen werden.

Beginn der Gesetzes-kraft. Die Gesetzeskraft der Parlaments-Akte, deren Beginn nicht besonders bestimmt war, ließ man in früherer Zeit mit dem ersten Sitzungstage eintreten. Gegenwärtig aber liegt es (nach Art. 33. Geo. III. c. 13) dem Clerk oder Clerk assistant des Parlaments ob, auf jedem Act of Parliament in englischer Sprache unmittelbar hinter dem Titel — Tag, Monat und Jahr des Passirens und der königlichen Genehmigung zu vermerken. Dieser Vermerk ist ein Theil desselben und ergiebt den Anfang der Gesetzeskraft, falls ein solcher nicht in dem Act selbst bestimmt wird.

Wiefern diese Förmlichkeiten nothwendig sind. Die von beiden Häusern bei dem Passiren der Bills gewöhnlich beobachteten Förmlichkeiten, welche bisher erläutert sind, dürfen aber nicht als unerläßlich nothwendig angesehn werden. Sie gründen sich allerdings auf lang geübtem Parlaments-Gebrauch. Doch darf ein jedes Haus seine eigenen Formen ändern, ohne anderswo anzufragen, ohne daß die Gültigkeit eines Gesetzes dadurch berührt wird, welches in geeigneter Form von allen drei Faktoren der Gesetzgebung sanktionirt ist. Wird während des Verlaufes einer Bill eine Formwidrigkeit entdeckt, so läßt das Haus, in welchem diese vorgefallen ist, entweder die Bill zurückziehn, oder vernichtet die anstößige Handlung und das sich weiter darauf gründende Verfahren. Bleiben aber Formwidrigkeiten bis nach dem Passiren der Bill unentdeckt, so findet keine weitere Rüge Statt, da jedes Haus über die Befolgung seiner Regeln und seines Verfahrens selbst zu wachen hat.

Schleuniges Verfahren. Bei der gewöhnlichen Behandlung von Bills läßt man entweder einen oder mehrere Tage zwischen den auf die erste Lesung folgenden Stadien offen. In Fällen dringender Eile passirten aber Bills selbst beide Häuser häufig an ein und demselben Tage. Diese ungewöhnliche Beschleunigung nennt man wohl „eine Suspendirung der Geschäfts-Ordnung.“ Sie steht bei

den Lords mit einer bestimmten Regel in Widerspruch, welche das Passiren einer Bill durch mehr als ein Stadium an einem Tage untersagt. In den Protokollbüchern der Gemeinen finden sich aber keine Bestimmungen, welche das Passiren öffentlicher Bills in dieser Art verbieten. Es liegt darin nichts mehr, als eine gelegentliche Abweichung von dem Parlaments-Gebrauch. Bills, welche eine derartige dringende Beschleunigung erfordern, sind oft von großer Wichtigkeit und bedürfen reiferer Erwägung, als die mit den üblichen Zwischenräumen passirenden. Deshalb erscheint dieser Gebrauch bedenklich. Doch ist zu erwägen, daß ohne allgemeine, wenn nicht einmüthige Uebereinstimmung des Hauses ein so beschleunigtes Verfahren unausführbar ist. Ein Stadium kann dem anderen mit ungewöhnlicher Schnelle folgen, die Debatte aber ist wie zu jeder anderen Zeit unverschränkt, und eine unbedeutende Minderheit vermag die Verhandlung auf unbegrenzte Zeit hinzuhalten.

Formfehler bei der Einigung beider Häuser.

Wenn auch eine Abweichung von dem Parlaments-Gebrauch während des Durchlaufens der verschiedenen Stadien einer Bill der Gesetzeskraft demnächst keinen Eintrag thut, so wurden Formwidrigkeiten bei der schließlichen Einigung beider Häuser doch behandelt, als ob die Gültigkeit des Gesetzes davon abhängig sei. Entscheidungen der Gerichtshöfe über diese Frage liegen nicht vor. Zweifel aber wurden angeregt. In zwei neuerlichen Fällen hielt das Parlament es für gerathen, Unregelmäßigkeiten der Art auf gesetzlichem Wege abzuhelfen. Es wurde schon erwähnt, daß, falls ein Haus Amendements zu einer durch das andere passirten Bill macht, es die Bill mit den Amendements zur Beistimmung dem letzteren zugehn lassen muß. Ohnedies wäre die Uebereinstimmung beider Häuser nicht eine vollständige; denn so unerheblich Amendements auch sein mögen, nur ein Haus würde über dieselben entschieden haben; die ganze Bill, wie sie amendirt und Gesetz werden soll, würde die förmliche Zustimmung beider Häuser nicht erhalten haben. Wenn daher eine Bill von der Krone genehmigt wird, ohne daß die von einem Hause gemachten Amendements dem anderen mitgetheilt und von ihm angenommen sind, so müssen natürlich erhebliche Bedenken über die Folgen eines solchen Verstoßes ent-

stehn; denn es ist die volle Uebereinstimmung der Krone, der Lords und der Gemeinen zur Gültigkeit eines Gesetzes nothwendig.

1. Vermag die königliche Genehmigung alle früheren Unregelmäßigkeiten in der Art zu heilen, wie das Passiren einer Bill bei den Lords die Untersuchung von Formwidrigkeiten ausschließt, welche in einem früheren Stadium vorgefallen sind?

2. Gewährt der Vermerk über die Zustimmung der Krone, der Lords und der Gemeinen auf der Bill unwiderleglichen Beweis dieser Thatsache? oder

3. darf die Unrichtigkeit desselben durch die Protokollbücher eines der Häuser erwiesen werden?

Pylkington's Fall (33 Heinrich 6.)

Der erste Fall, in welchem sich ein derartiges Bedenken zeigte, ereignete sich in dem 33. Regierungsjahre Heinrich's VI.. In der am 29. April 1450 beginnenden Sitzungs-Periode hatten die Gemeinen eine Bill passiren lassen, welche John Pylkington aufgab auf die Anschuldigung der Nothzucht nächste Pfingsten sich zu gestellen. Es ist nicht genau zu ersehn, ob die Bill vor diesem Tage des Jahres 1450 bei den Gemeinen eingebracht war; von den Lords war sie sicher erst später angenommen. Nach dem damals geltenden Parlamentsrechte wurde das Datum eines Gesetzes auf den Beginn der Sitzung zurückgeführt. Um dieses Resultat zu vermeiden, änderten die Lords die Zeitbestimmung auf Pfingsten im Jahre des Herrn 1451, ließen aber die so amendirte Bill nicht wieder an die Gemeinen zurückgehn. Pylkington wandte sich an die Exchequer Chamber um die Rechtsgültigkeit dieses Parlaments-Akts anzufechten, weil die Lords eine längere Frist als die Gemeinen bewilligt hätten und deshalb die Bill den letzteren hätte zurückgegeben werden müssen. Chief Justice Fortescue sprach sich für die Rechtsgültigkeit aus, weil durch des Königs Schrift der Parlaments-Beschluß bezeugt würde. Der Chief Baron Illingworth und Mr. Justice Markham waren aber der Meinung, daß wenn das Amendement die Bill in ihrer Wirkung anders gestalte, als wie dieselbe von den Gemeinen heraufgekommen sei, so sei der Parlaments-Akt ungültig. In dem Year Book findet sich keine Entscheidung verzeichnet. Der Beweis in Betreff der Zeit-Bestimmungen reichte nicht aus,

um mehr als Hypothesen zuzulassen. Fortescue, C. J., beendete die Verhandlung mit den Worten:

„Es handelt sich um einen Act of Parliament; bevor wir einen solchen für ungültig erklären, müssen wir gut unterrichtet sein; die Sache muß daher bis zum nächsten Parlament ruhn; dann können wir über die thatsächlichen Unterlagen von diesem sichere Auskunft erhalten, jedenfalls werden wir dann wissen, was zu thun ist."

Im Jahre 1829 passirte bei den Gemeinen eine Bill zur Verbesserung der Gesetzgebung, betreffend die Beschäftigung der Kinder in Fabriken; die Lords nahmen sie mit einem Amendement an; statt aber den Gemeinen zurückgesendet zu werden, wurde sie aus Versehn der Krone vorgelegt und erhielt die königliche Bestätigung. Die Gemeinen traten später dem Amendement bei. Um aber jeden Zweifel zu beseitigen, erging ein deklaratorisches Gesetz, daß jenes Gesetz nach allen Richtungen und in jedem Betracht gültig und wirksam sei, gleich als ob das Amendement der Lords von den Gemeinen angenommen worden, bevor die königliche Genehmigung ertheilt sei. Factories Bill.

Die Schullehrer-Wittwen-Fond (Schottland) Bill ging 1843 mit Amendements an die Gemeinen zurück. Bevor aber die Annahme erfolgte, wurde die Bill ohne Anweisung des Hauses von der Tafel entfernt und mit anderen Bills den Lords wieder zugestellt. Die entsprechende Aufschrift: „A ces amendemens les communes sont assentus" fand sich nicht auf der Bill; dies blieb indeß unbemerkt und die Bill erhielt am 9. Mai die königliche Genehmigung. Nach Prüfung der Präcedenzfälle wurde dies Gesetz durch eine neue gesetzliche Bestimmung rechtsverbindlich gemacht. Schullehrer-Wittwen-Fond-Bill.

Bei einem so sichtlichen Formfehler ist es auffallend, daß das Patent ausdrücklich erwähnt, die Bills seien von den geistlichen und weltlichen Lords und den Gemeinen angenommen und mit der üblichen Aufschrift versehn. Der Verstoß erscheint deshalb in diesem Falle erheblicher, als in dem des Jahres 1829; denn in dem früheren waren die Aufschriften vollständig, und da dieselben ohne Datum waren, so ließ sich nur aus den Protokollbüchern ersehn, daß das Amendement nach Ertheilung der Unzureichende Aufschrift.

königlichen Genehmigung angenommen worden; bei dem späteren aber fehlt die Zustimmung der Gemeinen auf der Urkunde.

Im Falle eines zufälligen Versehns bei der Aufschrift wird die Bill dem Hause wieder zugestellt, von welchem dieselbe herübergegeben ist. So ging am 8. März 1580 (23 Elis.) eine Anlage an die Gemeinen zurück und die Aufschrift wurde verbessert, weil die Worte „Soit baillé aux seigneurs" ausgelassen waren und den Lords daher die nöthige Unterlage ihres Verfahrens fehlte.

Formfehler bei der königlichen Genehmigung.

Nachdem die Wirkung von Formfehlern in Betreff der Zustimmung beider Häuser zu einer Bill betrachtet worden ist, bleibt als letzter Punkt die Folge eines Mangels oder eines Formfehlers in Betreff des Patents oder der königlichen Genehmigung zu erörtern. Am 27. Januar 1546, als König Heinrich VIII. sich auf dem Sterbebette befand, brachte der Lord-Kanzler ein unter Beifügung des großen Siegels gezeichnetes, an ihn und die Lords gerichtetes Patent, durch welches der mit ungeziemender Hast durch beide Häuser gegangenen Bill die Genehmigung ertheilt war, welche die Verurtheilung des

Attainder des Herzogs von Norfolk.

Herzogs von Norfolk im Gesetzeswege aussprach. Früh am anderen Morgen starb der König. Der Herzog entging dem Schaffot, wurde aber während der ganzen Regierung Eduard's VI. im Tower gefangen gehalten. Bei der Thronbesteigung der Königin Maria nahm er seinen Sitz im Hause der Lords ein, wurde zum Mitgliede der Beschwerde-Prüfungs-Ausschüsse und durch Patent vom 17. August bei dem Prozesse des Herzogs von Northumberland zum Lord high Steward ernannt.

Nichtigkeits-Erklärung.

Die politischen Gründe, welche ihn wieder in Gunst brachten, erklären die Straflosigkeit, welche ihm der Verurtheilung ungeachtet zu Theil wurde. In der nächsten Sitzungs-Periode sprach man aber durch Gesetz aus:

„Der act of attainder sei nichtig und wirkungslos, denn in dem Genehmigungs-Patent fände sich kein Ausdruck, aus welchem zu entnehmen sei, daß der verstorbene König der besagten Bill selbst seine Genehmigung ertheilt habe; auch sei dasselbe nicht von Seiner Hoheit Hand, sondern mit seinem

am unteren und nicht am oberen Theile der Schrift beigedrückten Stempel gezeichnet, wie es Seine Hoheit zu thun pflege; aus keiner Urkunde gehe hervor, daß die genannten Kommissare der besagten Bill wirklich die königliche Genehmigung ertheilt hätten. Deshalb sei Alles, was kraft des genannten Genehmigungs-Patentes geschehen, offenbar gesetzlich nichtig und hätte der Bill keine Wirkung verliehen oder dieselbe zu einem Act of Parliament gemacht; es liege in der That ein solcher nicht vor, sondern nur eine in dem besagten Parlament von den Lords und Gemeinen beschlossene, nicht aber von dem verstorbenen Könige genehmigte Bill."

In demselben Gesetze heißt es:

„Das Landesgesetz sei und sei stets gewesen, daß die königliche Genehmigung oder die Zustimmung des Königs oder der Könige dieses Landes zu einem Parlaments-Akt entweder in persönlicher Anwesenheit in dem Oberhause ertheilt, oder durch Patent mit eigner Hand unter dem großen Siegel gezeichnet, in seiner Abwesenheit den in dem Oberhause gemeinschaftlich versammelten geistlichen und weltlichen Lords, so wie den Gemeinen mitgetheilt und verkündet werden müsse, in Gemäßheit des in dem 33. Regierungsjahre des besagten verstorbenen König Heinrich's VIII. ergangenen Gesetzes."

Im Jahre 1809 wurden die Titel zweier Bills verwechselt, welche sich auf die Stadt Worthing bezogen. Zu beiden wurde, ohne daß das Versehn bemerkt wurde, die königliche Genehmigung ertheilt.

Verwechselung der Titel.

Durch ein ähnliches Versehn wurden im Jahre 1821 bei Ertheilung der königlichen Genehmigung die Titel zweier lokaler Gesetze bei der Aufschrift verwechselt. Ein jedes passirte daher mit dem dem anderen gehörenden Titel. Der Irrthum wurde im Gesetzeswege berichtigt.

Aus Versehen ertheilte königliche Genehmigung.

Im Jahre 1844 lagen dem Parlament zwei Eastern Counties Railway Bills vor. Die eine hatte alle Stadien durchlaufen, die andere schwebte noch im Oberhause, als aus Versehn am 10. Mai der letzteren statt der ersteren die königliche Genehmigung ertheilt wurde. Man entdeckte den Irrthum und erließ ein Gesetz, welches bestimmte, sobald das frühere Gesetz die kö-

nigliche Genehmigung erhalten haben würde, solle dasselbe vom 10. Mai ab Gültigkeit haben, gleich als ob es in dem Genehmigungs-Patent gehörig mit aufgeführt gewesen wäre und an jenem Tage die königliche Genehmigung erhalten hätte; die andere Bill solle unverändert bleiben, als ob ihr Titel in dem Patent nicht mitaufgeführt worden wäre, die königliche Genehmigung aber als nicht ertheilt angesehn werden.

Kapitel XIX.

Die frühere Art bei dem Parlament zu petitioniren, Form und Wesen der gegenwärtigen Petitionen, Verfahren beider Häuser bei Entgegennahme derselben.

Die verschiedenen Arten, auf welche die Faktoren der Gesetzgebung einander Mittheilungen machen, wurden in den letzten drei Kapiteln behandelt. Sie führen zur Betrachtung der Petitionen, die Art, wie das Volk mit dem Parlament in Verbindung tritt. Das Volk wendet sich mittelst Petition an das Parlament.

Das Recht, die Krone und das Parlament um Abstellung von Beschwerden anzugehn, ist als wesentlicher Grundsatz der Verfassung anerkannt.[1]) Von frühester Zeit ab bediente man sich dieses Rechtes unausgesetzt. Bevor die Parlaments-Verfassung seine gegenwärtige Gestalt angenommen hat, und während seine richterlichen und gesetzgeberischen Funktionen unzureichend abgegrenzt waren, reichte man der Krone und den großen Reichsversammlungen zur Abhülfe von Beschwerden Petitionen ein, welche außerhalb der Kompetenz des gemeinen Rechtes lagen. Es finden sich Petitionen in dem Tower aus Eduard's I. Zeit. Zuvor erschienen, wie man annimmt, die beschwerten Parteien persönlich vor der Versammlung oder brachten ihre Beschwerden auf dem Lande bei den aus Kronbeamten gebildeten Untersuchungs-Kommissionen an. Von Eduard I. bis Heinrich IV.

Geht man davon aus, daß die Trennung der Lords und Gemeinen unter der Regierung Heinrich's VII. erfolgte, so möchten diese Petitionen an die Lords allein gerichtet gewesen

[1]) Nulli negabimus, aut differimus rectum vel justitiam. — Magna charta König Johann's, c. 29. Vergl. Bill of Rigts, Art. 5; 1 et 2. Will. et Mary sess. 2. c. 2.

sein; verlegt man aber die Trennung der beiden Häuser in das Ende des 17. Regierungsjahres Eduard's III., an die ganze damals den hohen Parlamentshof bildende Körperschaft. Sei dem wie ihm wolle, von der Regierung Eduard's I. ab bis in das letzte Regierungsjahr Richard's II. finden sich — das steht fest — keine an die Gemeinen ausschließlich gerichteten Petitionen.

Receivers und Triers.

Während dieses Zeitabschnittes betrafen die Petitionen mit wenigen Ausnahmen Privat-Beschwerden. Die Art sie entgegenzunehmen und zu erledigen, war mehr richterlicher als gesetzgeberischer Natur. Man ernannte Personen zur Entgegennahme und Erledigung von Petitionen, und erließ Bekanntmachungen, durch welche Jedermann aufgefordert wurde, sich an die receivers zu wenden. Dies waren gewöhnlich die Clerks des Kanzleihofes, (später einige Richter), welche an einem öffentlichen, dem Volke zugänglichen Orte saßen, die Beschwerden entgegennahmen und den auditors oder triers überwiesen. Die triers waren Ausschüsse von Geistlichen, Peers und Richtern, welche befugt waren, den Lord-Kanzler, den Lord-Schatzmeister und die Serjeants-at-law zu ihrer Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Sie hatten die Petitionen zu prüfen. In einigen Fällen verwies man die Petenten an die ordentlichen Gerichte, in anderen stellte man die Petitionen dem Lord-Kanzler oder den auf der Rundreise begriffenen Richtern zu. Bot das gemeine Recht keine Abhülfe, so wurde der Fall dem Parlamentshofe unterbreitet. Die Verrichtungen der receivers und triers der Petitionen sind seit langem der unmittelbaren Entscheidung des ganzen Parlaments gewichen. Ihre Ernennung bei Eröffnung eines jeden Parlaments hat aber in dem Hause der Lords nicht aufgehört. Wie in alten Zeiten erfolgte ihre Konstituirung; ihre Ernennung und Kompetenz wird in normännischem Französisch ausgedrückt.[1])

Regierung Heinrich's IV.

Unter der Regierung Heinrich's IV. begann man Petitionen in großer Zahl an das Haus der Gemeinen zu richten.

[1]) Es giebt Receivers und Triers für Groß-Britannien und Irland, andere für die überseeischen Länder und Inseln. Geistliche Lords werden gegenwärtig nicht mehr zu Triers ernannt.

Den Courts of equity war inzwischen in vielen gerichtlichen Angelegenheiten die Gewährung der von dem Parlament verlangten Abhülfe übertragen. Die Petitionen hatten mehr den Charakter von Privat-Bills als den richterlicher Abhülfe für Privat-Verletzungen. Der Art war eine große Zahl der ältesten Petitionen; die darauf erlassenen Verfügungen des Parlaments sind als Gesetze für besondere Zwecke mit privater oder lokaler Wirkung anzusehn. Als die Grenzen richterlicher und gesetzgebender Thätigkeit schärfer hervorzutreten begannen, beanspruchten die Petitionen bestimmtere Abhülfe im Gesetzeswege und gelangten durch die Gemeinen an das Parlament. Die Wirksamkeit des Parlaments bei dem Passiren von Privat-Bills behielt jedoch den gemischten Charakter richterlicher und gesetzgebender Thätigkeit alter Zeiten.

Petitionen an die Gemeinen.

Ursprung der Privat-Bills.

Später blieb es dabei, daß die Lords durch triers und receivers oder durch Ausschüsse mit gleicher Geschäfts-Verrichtung Petitionen entgegennahmen. Die Gemeinen überwiesen sie dem Ausschusse für Beschwerdesachen und den übrigen zur Prüfung und Berichterstattung für Petitionen ernannten Ausschüssen. Seit der Zeit des Commonwealth scheint es aber üblich gewesen zu sein, daß beide Häuser sogleich selbst die Petitionen in Betracht zogen, und die Ueberweisung zur Prüfung an Ausschüsse nur in besonderen Fällen geschah. In frühen Zeiten hatte eine jede Petition die Abstellung einer besonderen Beschwerde zum Gegenstande. Nach der Revolution von 1688 fand die gegenwärtige Art allmälig Eingang, um Maaßregeln von öffentlichem Interesse zu petitioniren.

System-Wechsel.

So viel von dem früheren Verfahren; die Betrachtung des gegenwärtig gebräuchlichen Petitionswesens hat sich zu beschäftigen mit: 1. der Form der Petitionen; 2. deren Inhalt; 3. der Ueberreichung an das Parlament.

1. Die Petitionen an das Haus der Lords sind zu überschreiben: „An die (right honourable) im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords [1]),“ die an das Haus der

Form der Petitionen.

[1]) Eine an ein früheres Parlament gerichtete Petition wird nicht angenommen.

Gemeinen: „An die (honourable) im Parlament versammelten Gemeinen (oder Ritter, Städter und Burgflecken-Bewohner) des vereinigten Königreiches von Groß-Britannien und Irland.“ Eine allgemeine Bezeichnung der Antragsteller der Petition soll folgen, und wenn deren nur einer ist, dessen Namen in folgender Weise: „die ergebene Petition des [hier ist der Name oder die Bezeichnung einzuschalten] lautet.“ Die allgemeine Auseinandersetzung schließt mit der sogenannten Bitte (prayer), welche den eigentlichen Antrag enthält. Die Schlußformel der ganzen Petition ist in der Regel: „Und Euere Petenten werden stets pflichtschuldigst bitten“, welcher die Unterschriften oder Zeichen der Antragsteller folgen.

Remonstrationen. Ohne eine Bitte (prayer) werden Schriftstücke nicht als Petitionen angesehn. Ein Schreiben, welches nur eine Erklärung, eine Dank-Adresse oder eine Remonstration ohne einen gehörigen Antrag enthält, wird nicht angenommen. Die Gemeinen halten dies als einen Grundsatz fest. Am 10. August 1843 überreichte ein Mitglied eine Remonstration. Der Sprecher äußerte hierauf:

> „Es sei herkömmlich, dem Hause überreichte Remonstrationen, welche mit einer „Bitte“ verbunden seien, als Petitionen entgegen zu nehmen; falls sie aber eine „Bitte“ nicht enthalten, sei es Regel sie zurückzuweisen.“ Er fügte hinzu: „Die Geschäfts-Ordnung erfordere es, daß das die Petition überreichende Mitglied jedesmal die „Bitte“ derselben vortrage.“

Hieraus erhellet, daß der Antrag einen wesentlichen Theil der Petition bildet. Uebrigens wurde ein Schriftstück zurückgewiesen, das als Remonstration ausdrücklich überschrieben war, obwohl es mit einer „Bitte“ schloß.

Unterschriften u. s. w. Die Petition muß auf Pergament oder Papier geschrieben sein, gedruckt oder lithographirt wird sie nicht angenommen. Mindestens eine Unterschrift muß sich auf dem Blatte selbst befinden, auf welchem die Petition geschrieben ist.[1]) Die Petition muß in englischer Sprache verfaßt oder von einer Uebersetzung begleitet sein, welche der überreichende Abgeordnete für

[1]) Ist dies nicht der Fall, so bleiben sie in den Votes unerwähnt.

treu erklärt; von Zwischengeschriebenem und Rasuren frei, mit einer Unterschrift versehen sein.

Die Unterzeichnung muß ferner original und nicht abschriftlich, auch nicht in Vollmacht geschehn sein, den Fall der Unfähigkeit wegen Krankheit ausgenommen. Es dürfen nicht Briefe, Beglaubigungen, oder andere Schriftstücke beigefügt werden. Die Unterschriften sind auf die Petition selbst zu setzen, dürfen nicht angeklebt oder auf andere Art angefügt sein. Petitionen von Korporationen sind mit dem gemeinsamen Siegel zu versehn. Diesen Regeln ist noch eine andere zuzufügen. Wenn der Vorsitzende einer öffentlichen Versammlung eine Petition Namens derselben zeichnet, so wird sie doch nur als von einem Individuum unterschrieben entgegengenommen, und so in die votes[1]) eingetragen, denn eine Unterschrift für Andere wird nicht anerkannt.

Fälschung oder Betrug.

Als nützliche Warnung mag angeführt werden, daß jede Fälschung und jeder Betrug bei Anfertigung von Petitionen, bei der Zufügung der Unterschrift, Mitschuld oder Mitwissenschaft dabei als Privilegienbruch gestraft wird. Eine Resolution des Hauses der Gemeinen vom 2. Juni 1774 bestimmt:

> „Es ist in hohem Maaße gesetzwidrig und ein Bruch der Privilegien dieses Hauses, den Namen eines Anderen auf eine dem Hause zu überreichende Petition zu setzen."

In vielen Fällen sind dergleichen Regelwidrigkeiten entdeckt und von beiden Häusern gestraft worden.

Wesen und Gegenstand der Petitionen.

2. Die Petition muß eine ehrerbietige und gemäßigte Sprache führen, sich von jeder beleidigenden Anschuldigung gegen den Charakter oder das Verfahren des Parlaments, der Gerichtshöfe, der Gerichte und Staats-Behörden fern halten. Am 22. März 1822 wies man eine Petition von Newcastle zurück, in welcher dem Hause der Gemeinen mit Bezug auf eine Abstimmung der Vorwurf offenbarer Bestechung gemacht wurde. Eine Petition, welche eine unehrerbietige Sprache gegen das andere Haus führte, wurde 1838 zurückgezogen. Die Petition

[1]) In neuerer Zeit hat der Gebrauch aufgehört Petitionen in das Protokollbuch einzutragen, da die Berichte des Ausschusses für öffentliche Petitionen darüber Auskunft geben.

von Stockdale verwarf man 1840, weil sie offenbare und absichtliche Beleidigungen des Hauses enthielt. Am 28. März 1848 wurde eine Petition eingebracht und verlesen, deren eine Stelle Anstoß erregte, weil sie Abschaffung des Hauses der Lords verlangte, und man darin den Antrag auf Abänderung einer Fundamental-Institution des Landes erblickte. Es kam zu einer Debatte, nach welcher dieser Einwand jedoch nicht weiter aufrecht erhalten und, da die Petition sonst im Ausdrucke maaßvoll war, die Niederlegung auf die Tafel des Hauses verordnet wurde. Eine Petition darf weder auf Debatten eines Hauses des Parlaments, noch auf beabsichtigte Anträge anspielen, deren nur in der Debatte Erwähnung geschah. Ist bereits die Anmeldung und der Abdruck in den Votes erfolgt, dann ist es wohl üblich, darauf bezügliche Petitionen entgegenzunehmen. Am 13. März 1848 machte man bemerklich, daß in einer mit den Votes gedruckten Petition gegen die Regeln und den Gebrauch des Hauses auf Vorgänge bei einer Debatte des Hauses Bezug genommen sei. Der Beschluß, daß die Petition auf die Tafel niedergelegt werden solle, wurde verlesen und aufgehoben, auch angeordnet, daß die in der Beilage zu den Votes abgedruckte Petition gestrichen werde.

Petitionen an die Gemeinen, welche direkt oder indirekt einen Vorschuß aus öffentlichen Fonds, theilweisen oder gänzlichen Erlaß einer Forderung der Krone, Erlaß der von einer Person zu zahlenden Abgabe oder Steuer bezwecken, werden nur auf Empfehlung der Krone entgegengenommen. Petitionen, welche unverkennbar auf Entschädigung für Verluste aus öffentlichen Mitteln gerichtet sind, wurden unter diesen Gesichtspunkt gefaßt und ohne Empfehlung der Krone niemals zugelassen. Petitionen jedoch, welche den Erlaß von Bestimmungen behufs Entschädigung der Petenten für Verluste verlangen, die aus dem Passiren von Bills drohen, welche dem Parlament gerade vorliegen, wurden in vielen Fällen entgegengenommen. Dergleichen Petitionen überreichte man zuweilen mit einer Empfehlung der Königin. Bilden Beschwerden über Wahl-Angelegenheiten den Gegenstand von Petitionen, welche unter das darauf bezügliche Gesetz fallen, so lehnen die Gemeinen solche ab, falls die zur

Annahme bestimmte Frist vorüber ist, falls die sonst erforderlichen Formen nicht beobachtet sind, oder falls die Revision der Entscheidung eines Wahlausschusses verlangt wird.

Am 18. Juni 1848 reichte der wegen Hochverraths verurtheilte W. S. O'Brien nebst Genossen eine Petition ein, in welcher er durch einen Rechtsbeistand gegen die Transportation for Treason (Ireland) Bill gehört zu werden bat. Dagegen wendete man ein, von Bürgerlichtodten dürfe eine Petition nicht entgegengenommen werden. Das Haus beschloß nach einer Diskussion jedoch, daß in Berücksichtigung der besonderen und ungewöhnlichen Umstände des Falles, die Petition entgegengenommen werden solle. Das Todes-Urtel der Petenten war in Transportation umgewandelt; sie hatten die gesetzliche Befugniß des Lord-Lieutenant, sie transportiren zu lassen, bestritten; die Bill, gegen welche sie petitionirten, war eingebracht worden, um jeden Zweifel über die deshalb angeregte Frage zu beseitigen. Es handelte sich um eine Bill, welche die Gesetzlichkeit eines Urtels feststellen sollte, und dies Urtel erklärten die Petenten als dem Gesetze zuwider. Vor Einbringung der Bill hatte das Haus bereits eine Petition von W. S. O'Brien in Betreff seiner Verurtheilung entgegengenommen.

Ueberreichung der Petitionen.

3. Petitionen sind von einem Mitgliede des Hauses zu überreichen, an welches sie gerichtet sind. Petitionen der Stadt London jedoch überreichen die Sheriffs an der Schranke dem Hause der Gemeinen (von dem Serjeant mit dem Stabe eingeführt), oder einer von ihnen, falls der andere Mitglied des Hauses oder unabweislich behindert ist. Im Jahre 1840 befanden sich beide Sheriffs in der Haft des Serjeant-at-arms. Die Petitionen der Stadt London wurden deshalb von dem Lord mayor, einem Alderman und mehreren Mitgliedern des Stadt-Rathes überreicht, auch von zwei Adermen und mehreren Mitgliedern des Stadt-Rathes. Petitionen der Stadt Dublin dürfen in derselben Art durch den Lord mayor überreicht werden. Ist dieser Abgeordneter, dann muß er die Petition als Mitglied des Hauses von seinem Platze, nicht von der Schranke aus überreichen.[1]) Haben die Sheriffs oder der Lord mayor von

[1]) Am 1. Juli 1850 überreichte der Lord-mayor von seinem Platze als

Dublin (nicht als Abgeordneter) mehr als eine Petition zu überreichen, so werden sie nach Abgabe der ersten veranlaßt sich zu entfernen und zur Ueberreichung der folgenden wieder herbeigerufen. Das Privileg Petitionen an der Schranke zu überreichen, stand dem Lord mayor von Dublin in dem Parlament Irlands nicht zu. Es wurde dies in dem Parlament Englands das erste Mal am 23. Februar 1813, jedoch nicht ohne Widerspruch zugestanden. Lord Cochrane beantragte, dasselbe auf den Lord Provost von Edinburg auszudehnen; sein Antrag fiel aber durch, da Mr. Tierney die Bemerkung machte, die Schotten hielte man allgemein für ein kluges Volk; die Stadt Edinburg würde ihre Interessen besser kennen, als daß sie ihren Provost zur Ueberreichung einer Petition würde 400 Meilen reisen lassen.

Will ein Abgeordneter eine eigene Petition an das Haus richten, so muß er ein anderes Mitglied mit Ueberreichung betrauen, da er selbst dazu nicht verstattet wird.

Uebersendung mittelst Post.

Um die Ueberreichung von Petitionen zu erleichtern, ist es erlaubt, sie mit der Post Mitgliedern eines Hauses ohne Entrichtung von Porto zu übersenden, vorausgesetzt, daß sie ohne Kouvert oder in einem an zwei Seiten offenen Kouvert aufgegeben werden und ein Gewicht von 32 Unzen nicht übersteigen.

Durchsicht durch Mitglieder.

Die Mitglieder beider Häuser sind verpflichtet, die ihnen übersendeten Petitionen, bevor sie diese dem Hause überreichen, durchzulesen, um zu prüfen, ob nicht augenfällige Verletzungen der Regeln des Hauses ersichtlich sind. Finden sich dergleichen, so ist es ihre Pflicht, sie nicht dem Hause zu überreichen. Bemerkt der Sprecher eine Regelwidrigkeit, oder macht ein Mitglied darauf aufmerksam, so hält das mit der Petition betraute Mitglied die Petition zurück und stellt sie den Antragstellern wieder zu. Bleibt eine solche zuerst unbemerkt und wird erst bei weiterer Prüfung der Petition entdeckt, so geschieht von ihrer Ueberreichung in den Votes keine Erwähnung. In anderen Fällen, in welchen auf Uebertretung der Regeln des Hauses

---

Abgeordneter (mit seiner Robe angethan) eine Petition der Stadt Dublin. Den städtischen Beamten in Amtstracht gestattete man sich außerhalb der Schranke niederzulassen. Als aber der Stab (mace) in das Haus gebracht wurde, forderte man sie auf, sich zu entfernen; ebenso am 14. März 1851.

mehr geachtet wird, verweigert man die Entgegennahme oder ordnet die Zurücknahme oder die Zurückweisung an. Ein Mitglied, welches die Unterschrift auf einer Petition für echt hält, ist in seinem Rechte die Petition zu überreichen, wenn auch Zweifel gegen die Echtheit angeregt worden sind. Das Haus aber hat in solchen Fällen die näheren Umstände in Betracht zu ziehn.

Bis hierher ist das Verfahren bei den Lords und den Gemeinen ein Gleiches. Die Form, in welcher die Ueberreichung geschieht, ist aber so abweichend, daß sie gesondert besprochen werden muß. Die Lords bestimmten am 30. Mai 1685: „jeder Lord, welcher eine Petition überreiche, solle sie vor der Verlesung öffnen." Gleichzeitig darf er allgemeine Erläuterungen hinzufügen. Es giebt keine Regel oder Bestimmung des Hauses, welche die Dauer der Diskussion bei Entgegennahme einer Petition beschränkt. Die Thatsache der Niederlegung der Petition auf die Tafel wird in das Protokoll der Lords aufgenommen und demnächst in die Protokollbücher mit der „Bitte" der Petition unter den übrigen Verhandlungen des Hauses aufgeführt. Doch ist der vollständige Inhalt selten aus dem eingetragenen Vermerke zu entnehmen. In sehr wenigen Fällen nur druckte man Petitionen, welche sich nicht auf Verhandlungen richterlicher Natur bezogen, ihrem ganzen Inhalte nach in die Protokollbücher ab. Ruft also die Ueberreichung einer Petition eine Debatte nicht hervor, so wird deren Inhalt sowenig als der Namen der Antragsteller urkundlich aufbewahrt. Die Veröffentlichung der Protokollbücher erfolgt erst einige Monate nach dem Schlusse der Sitzungs-Periode; sie sind auch nur Wenigen zugänglich. Da Petitionen aber nur in geringer Zahl an das Haus der Lords gerichtet wurden, erwuchs einerseits aus der Freiheit der Debatte bei Ueberreichung keine Ungelegenheit, und machte sich andererseits auch das Bedürfniß nach einer anderweiten Regelung und Veröffentlichung nicht fühlbar. Lords.

An die Volks-Vertretung werden vorzugsweise die Petitionen gerichtet, und zwar in solcher Zahl, daß die Beschränkung der Debatte über deren Inhalt zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden ist. Bis vor kurzem war das Verfahren bei Ueberreichung von Bills dem im Hause der Lords ähnlich. Petitionen an die Gemeinen.

Deren Zahl nahm jedoch in der Art zu,[1]) die Geschäfts-Erledigung des Hauses war durch die bei Entgegennahme der Petitionen sich entspinnenden Debatten so vielen Unterbrechungen und Verzögerungen ausgesetzt, daß nach vergeblichen Versuchen die sich widerstrebenden Ansprüche des Petitions-Wesens und der übrigen Geschäfte auf die Zeit des Hauses zu vereinbaren[2]) folgende Bestimmungen zur Geschäfts-Ordnung beschlossen wurden:

Die Mitglieder haben die Petitionen zu öffnen.

„Jedes Mitglied, welches eine Petition dem Hause überreichen will, die nicht eine Privat-Bill ist, auch sich nicht auf eine dem Hause bereits vorliegende Privat-Bill bezieht, hat sich darauf zu beschränken, die Interessenten, von welchen sie ausgeht, die Zahl der Unterschriften, die Begründung der wesentlichen Punkte zu berühren und die „Bitte" der Petition vorzulesen."

Verlesung durch den Clerk.

„Jede Petition, welche nichts gegen die Privilegien des Hauses enthält und den Regeln und dem Herkommen entspricht, darf entgegengenommen, und auf Anweisung des Sprechers auf die Tafel niedergelegt werden. Er läßt jedoch keine Debatte zu, verstattet auch kein Mitglied über oder in Bezug auf die Petition zum Worte. Doch darf erforderlichen Falles die Verlesung durch den Clerk an der Tafel erfolgen."[3])

Erörterung in dringlichen Fällen.

„Führt eine Petition Beschwerde über eine persönliche Beeinträchtigung, für welche sofortige Abhülfe zu schaffen dringend nothwendig ist, dann darf der Gegenstand der Petition schon bei deren Ueberreichung zur Berathung gezogen werden."

Petitionen sind dem Ausschusse für öffentliche Petitionen zu überweisen; in bestimmten Fällen ist der Druck zu veranlassen.

„Alle anderen Petitionen sind, nachdem die Niederlegung auf die Tafel angeordnet ist, ohne Anfrage dem Ausschusse für öffentliche Petitionen zu überweisen. Bezieht sich eine Petition auf einen Gegenstand, in Betreff dessen das überreichende

[1]) In den 5 Jahren 1827—1831 wurden dem Unterhause 24,492 öffentliche Petitionen überreicht, von 1839 bis Ende 1843 94,292, von 1844 bis Ende 1848 66,501, 1849 bis Ende 1853 54,908 und 1854 bis Ende 1858 47,669.

[2]) In den Sitzungs-Perioden der Jahre 1833 und 1834 wurden die Vormittagsstunden von 12 bis 3 Uhr den Petitionen und Privat-Bills gewidmet; sie reichten aber nicht hin.

[3]) Am 11. April 1845 entspann sich bei Ueberreichung der Petition der Dublin Protestant Operative Association eine Debatte. Sie bezog sich aber auf die Geschäfts-Ordnung und dergleichen sind stets gestattet.

Mitglied einen Antrag angemeldet hat nnd die bezeichnete Petition ist nicht auf Geheiß des Ausschusses gedruckt, so steht es ihm frei den Druck der Petition mit den Votes zu beantragen."

„Unter Beobachtung obiger Bestimmungen dürfen Petitionen gegen eine Resolution oder eine Bill, welche eine Steuer oder Abgabe für die Verwaltung des laufenden Jahres auferlegt, fortan entgegengenommen werden. Dieser Gebrauch, nach welchem das Haus es ablehnt, sich mit dergleichen zu beschäftigen, wird abgeschafft."

Es darf gegen Abgaben für die Verwaltung des laufenden Jahres opponirt werden.

Während ein Mitglied den Zweck und Inhalt der Petition auseinandersetzt, ist es ihm nicht gestattet, die Petition ganz oder theilweise vorzulesen. Legt es auf Mittheilung des ganzen Inhaltes Gewicht, so ist der geeignete Weg, die Vorlesung durch den Clerk an der Tafel des Hauses zu verlangen.

Am 14. Juni 1844 erklärte der Sprecher eine Petition, in welcher über Anhalten und Oeffnen von Briefen durch die Post-Behörde Beschwerde geführt und Untersuchung beantragt wurde, sei nicht von solcher Dringlichkeit, daß sie sofortige Berathung erheische, insbesondere da die Ueberreichung Tags zuvor angemeldet worden sei, ein Beweis, daß die Angelegenheit Aufschub leide.

Am 24. Juni 1844 jedoch gestattete man die Eröffnung der Debatte über eine ähnliche Petition, welche zuvor nicht angemeldet worden war. In dem letzteren Falle freilich ging die Beschwerde dahin, Briefe würden heimlich angehalten und geöffnet. Es wurde also eine noch fortdauernde persönliche Beeinträchtigung zur Sprache gebracht, während in dem früheren Falle die Beschwerde nur eine bereits geschehene Beeinträchtigung betraf.

Am 5. Juli 1855 wurde in einer Petition über das jüngst vorgekommene Benehmen der Polizei in Hyde Park und über die persönliche Beeinträchtigung Beschwerde geführt, welche die Petenten erlitten hatten. Man nahm an, eine Debatte sei nicht gerechtfertigt, da die Beschwerde keiner sofortigen Abhülfe bedürfe. Auch nicht unter der Verhüllung eines Antrages auf Vertagung des Hauses darf ein Abgeordneter den Inhalt einer Petition zur Erörterung bringen, welcher an sich von der De-

batte durch die Geschäfts-Ordnung ausgeschlossen sein würde. Doch ließ man persönliche Bemerkungen, auch ohne daß das Haus sich mit einem Antrage beschäftigte, zu, falls der Inhalt einer Petition ein Mitglied berührte.

Debatte über Petitionen.

Die Geschäfts-Ordnung schließt also eine Debatte in Fällen der Dringlichkeit nicht aus, auch trifft sie eine Petition nicht, welche die Privilegien des Hauses zum Gegenstande hat. Für eine solche gilt die allgemeine Regel, daß eine Privilegien-Frage stets auf sofortige Erörterung Anspruch hat. Der gewöhnlichere und passendere Weg bleibt aber, die Erörterung an einem späteren Tage und den Druck zur Information des Hauses anzuordnen, es sei denn, daß es eines sofortigen Einschreitens des Hauses bedarf.

Es ist zu beachten, daß die Erörterung einer Petition an sich nicht die Einleitung zu gesetzgeberischen Maaßregeln bildet; daß jede Resolution oder Bill mit einem bestimmten Antrage beginnen muß, es einem Mitgliede aber freisteht, durch Stellung eines solchen die Ansprüche der Petenten zu unterstützen, welche ihre Angelegenheit dem Hause anheim gegeben haben.

Druck der Petitionen mit den Votes.

Gewöhnlich ist es statthaft, bei Ueberreichung öffentlicher Petitionen den Abdruck mit den Votes zu beantragen. Doch ist dies kein Recht, sondern ein Gegenstand der Debatte und des Widerspruches wie ein jeder andere Antrag. Am 15. April 1845 wendete man ein, der Antrag, welchen ein Mitglied zu stellen beabsichtigte, sei nicht der Art, daß er auf den Vorschlag, eine Petition drucken zu lassen, gegründet werden könne. Der Antrag auf Druck wurde hierauf zurückgezogen.

Ausschuß für öffentliche Petitionen.

In bestimmten Fällen dürfen, wie gezeigt, Petitionen mit den Votes gedruckt und vertheilt werden; in einigen wenigen geschah dies mit Petitionen, welche in der früheren Sitzungs-Periode überreicht worden waren. Das gewöhnliche Verfahren aber ist, alle öffentlichen Petitionen dem „Committee on Public Petitions“ zu überweisen, auf dessen Anordnung sie eingetheilt, geordnet und erforderlichen Falles ganz und gar gedruckt werden. Die Berichte dieses Ausschusses werden dreimal die Woche gedruckt und weisen in Verzeichnissen nicht nur den Namen jeder Petition, sondern auch die Zahl der Unterschriften, den Gegen-

stand jeder Petition, sowie die Totalsumme der Petitionen und der Unterschriften in Bezug auf eine jede nach. So oft die eigenthümliche Begründung, Umstände oder die allgemeine Wichtigkeit von Petitionen es erheischen, werden diese ihrem ganzen Inhalte nach in einem Anhange abgedruckt und sind dann dem Publikum für einen billigen Kaufpreis zugänglich. Zuweilen ließ man die Petitionen mit den Unterschriften in den Votes abdrucken, zuweilen die Petitionen nur für die Mitglieder. Es kam vor, daß eine Petition mit den Unterschriften nur für die Mitglieder gedruckt, auch daß der abermalige Druck von Petitionen angeordnet wurde.

Zeit und Art der Ueberreichung der Petitionen.

Einige Worte mögen mit Bezug auf Zeit und Art der Ueberreichung von Petitionen im Hause der Gemeinen zugefügt werden.

Am 20. März 1833 wurde beschlossen, jeder Abgeordnete, welcher eine Petition dem Hause überreiche, habe seinen Namen am Eingange derselben zu vermerken. Dieser wird stets mit der Petition in dem Ausschuß-Berichte abgedruckt. Die Zeit zur Entgegennahme von Petitionen ist der Schluß der Privat-Geschäfte.

Abgeordnete, welchen Petitionen anvertraut sind, haben ihre Namen auf eine auf der Tafel des Hauses ausliegende Liste („Public petition“ überschrieben) zu setzen. Sie werden nach der Reihe, welche diese Liste aufweist, von dem Sprecher aufgerufen. Sind alle Namen verlesen, dann darf jeder Abgeordnete, welcher sich deshalb erhebt, eine Petition überreichen.

Wenn Petitionen auf einen zur Erörterung stehenden Antrag oder eine Bill Bezug haben, so dürfen sie jederzeit während der Sitzung des Hauses überreicht werden. Handelt es sich um eine Bill, so müssen sie unmittelbar nachdem diese von der Tages-Ordnung verlesen ist und vor jeder Fragestellung überreicht werden. Einmal jedoch wurde der Antrag zurückgezogen, der Sprecher solle sofort seinen Sitz verlassen, um einem Abgeordneten die Ueberreichung einer Petition noch möglich zu machen, und nachdem dies geschehn war, wieder aufgenommen. Ist eine Petition auf die Tafel niedergelegt, dann ist es ordnungswidrig, sie wieder zu entfernen.

Kapitel XX.

Vorlegung von Ausweisen, Zusammenstellungen und anderen Schriftstücken (accounts und papers); Druck und Vertheilung; Aufbewahrung und statistischer Werth der dem Parlament eingereichten Berichte.

Einsendung auf Befehl und auf Ansuchen.

Das Parlament ist zur Ausübung seiner verschiedenen Funktionen mit der Befugniß bekleidet, sich Schriftstücke jeder Art vorlegen zu lassen, deren es zu seiner Information bedarf. Jedes der Häuser besitzt dies Recht für sich, nicht aber in allen Fällen unabhängig von der Krone.

Ausweise und Zusammenstellungen über Handel, Finanzen, allgemeine und örtliche Angelegenheiten werden unmittelbar eingefordert und dem betreffenden Hause eingereicht. Bei Angelegenheiten, welche mit der Ausübung der königlichen Prärogative in Zusammenhang stehn, erfolgt die Einsendung auf förmliches Ansuchen bei der Krone.

Der Unterschied dieser beiden Arten der Erforderung ist wohl zu beachten. Denn einerseits würde es ein Verstoß sein, unmittelbar zu verordnen, wo es eines Gesuches bedarf; andererseits würde dem Ansehn des Parlaments zu nahe getreten, sich um eine Auskunft an die Krone zu wenden, welche durch eigene Anordnung beschafft werden kann. Der richtige Weg ist nicht immer zweifellos. Als allgemeine Regel läßt sich aber festhalten: alle öffentlichen Verwaltungszweige, welche mit der Einnahme und Verwaltung der Staats-Einkünfte zu thun haben, oder unter Aufsicht des Schatzamtes stehn, haben der unmittelbaren Anweisung der Häuser des Parlaments Folge zu leisten; Staatsbeamte und Behörden aber, welche den Staats-Sekretairen der Königin untergeordnet sind, haben nur von der Krone Befehle entgegenzunehmen.

Berichte von der Zoll= und Steuer=Verwaltung (Commissioners of Customs und der Irland Revenue), der Post=Behörde, dem Handels=Amt (Board of trade), dem Schatzamte (Treasury) werden hiernach durch Anweisung erfordert. Darunter sind Berichte begriffen über Staats=Einnahmen und Ausgaben, Handel und Schifffahrt, Besoldungen und Pensionen, allgemeine Statistik und Thatsachen, welche sich auf die Verwaltung jedes Finanzzweiges beziehn. Der Weg des Ansuchens wird eingeschlagen, wenn es sich um Verträge mit auswärtigen Mächten, Depeschen von und an die Gouverneure der Kolonien und um Berichte handelt, welche sich auf die Civil= und Justiz=Verwaltung beziehn. Handelt es sich dagegen um Berichte, die öffentliche Ausgaben aus dem Kron=Vermögen betreffen, so werden solche erfordert, nicht aber im Gesuchswege erbeten. Wenn dem Ansuchen um Vorlegung von Papieren seitens der Krone Statt gegeben ist, so stehn die, welche sie vorzulegen haben, unter dem unmittelbaren Befehle des Hauses. Deshalb ertheilte man den Personen, welche mit der Einreichung im Rückstande waren, den Befehl, diese ungesäumt zu bewirken.

Rücknahme des Befehls.

Stellt sich heraus, daß der Beschluß gefaßt ist, um Vorlegung von Urkunden die Krone zu ersuchen, deren Produktion eigentlich durch Befehl des Hauses herbeigeführt werden sollte, so wird — falls eine Antwort nicht eingegangen ist, jener Beschluß zurückgenommen und die Einreichung der Urkunden unmittelbar befohlen. Ebenso wird, wenn ein Befehl erlassen ist, statt ein Gesuch an die Krone zu richten, ein solcher Beschluß zurückgenommen und statt dessen ein Gesuch beschlossen.

Ist eine ertheilte Anweisung nicht vollständig, so wird sie in der Regel zurückgenommen und in vervollständigter Form wiederholt. Zuweilen erließ man auch, ohne die frühere Anweisung zurückzunehmen, den Befehl, Schriftstücke noch nachträglich einzureichen.

Die Häuser untereinander.

Wird von dem anderen Hause die Vorlegung von Schriftstücken verlangt, welche sich auf die Geschäfte oder die Verhandlungen des letzteren beziehn, so gestattet es weder die Sitte noch das Herkommen, einen Befehl zu erlassen. Man trifft vielmehr gewöhnlich Vorkehrung, daß ein entsprechender Antrag

in dem anderen Hause gestellt wird. Demnächst wird mittelst einer Botschaft um Mittheilung ersucht.

Gegenstände. Die Vorlegung von Schriftstücken und Erstattung von Berichten kann — sei es durch Befehl oder auf Ansuchen — in Bezug auf alle Angelegenheiten verlangt werden, welche zur Kompetenz des Hauses oder der Krone gehören; also von allen öffentlichen Behörden, Körperschaften und Beamten, welche durch Gesetz oder auf andere Art öffentlichen Zwecken dienen, nicht aber von Privat-Gesellschaften, wie z. B. von Loyd's, noch von Individuen, welche kein öffentliches Amt bekleiden. Die Papiere und Korrespondenzen, deren Vorlegung von einem Ressort der Regierung verlangt werden darf, müssen öffentliche, nicht private oder vertrauliche Angelegenheiten betreffen. Die Gutachten der Kron-Juristen, welche über Fragen mit Bezug auf diplomatische oder staatspolitische Verhältnisse zur Richtschnur für die Minister abgegeben wurden, erachtete man als zu der letzteren Gattung gehörig, und verweigerte in der Regel deren Vorlegung. Im Jahre 1848 machte man jedoch unter ganz besonderen Umständen eine Ausnahme und theilte in der Cagliari-Angelegenheit dem Parlament die Rechts-Ansichten der Kron-Juristen mit.

Unterlassung der Vorlegung. Wenn die Betreffenden die Einreichung zu bewirken in angemessener Frist verabsäumen, so werden sie zu sofortiger Erledigung angewiesen. Verharren sie in dem Ungehorsam, so wird ihnen aufgegeben, an der Schranke des Hauses zu erscheinen. Klären sie die Ursache der Versäumniß nicht hinreichend auf und kommen dem Befehle des Hauses nicht nach, so wird gegen sie je nach den Umständen Tadel oder Strafe ausgesprochen. Die Lords ertheilten Jemand einen Verweis, weil er, ohne dazu aufgefordert oder befugt zu sein, einen Befehl erledigt hatte und dies in einer Art, die berechnet war, das Haus irre zu führen.

Wirkung der Prorogirung. Wird das Parlament vor Einreichung der erforderten Berichte oder Schriftstücke prorogirt, so ist das gewöhnliche Verfahren, den Befehl in der folgenden Sitzungs-Periode von neuem zu erlassen, wie wenn ein solcher zuvor nicht erlassen worden wäre. Dieses hat in der allgemeinen Wirkung der Prorogirung seinen

Grund, durch welche jede vor dem Parlament schwebende Verhandlung ihr Ende erreicht, und also auch der Befehl zur Einreichung von Schriftstücken erlischt. War aber ein Ansuchen an die Krone gestellt, so geschieht häufig die Vorlegung von Schriftstücken, welche in der vorigen Sitzungs-Periode erbeten worden war, ohne erneuertes Ansuchen, zuweilen auch in Befolgung einer in der früheren Sitzungs-Periode ertheilten Anweisung.

Auch ergingen Befehle in der Voraussetzung, daß ihre Wirksamkeit von einer bis zur anderen Sitzungs-Periode dauern solle. Man ließ z. B. die Anfertigung von Zusammenstellungen vorbereiten, welche dem Hause erst in der nächsten Sitzungs-Periode vorgelegt werden sollten; die Anweisung aus einer früheren Sitzungs-Periode wurde verlesen und die Vorlegung der Schriftstücke genehmigt. Auch der in einem früheren Parlament gefaßte Beschluß, ein Ansuchen an die Krone zu richten, wurde verlesen und das Haus benachrichtigt, daß der Bericht nicht eingegangen sei; man gab den Säumigen unverweilte Erledigung auf.

Vorlegung von Schriftstücken auf höchsten Befehl und nach Parlamentsbeschluß.

Nicht nur auf Anweisung und auf Ansuchen an die Krone werden beiden Häusern des Parlaments unausgesetzt Urkunden vorgelegt; dies geschieht vielmehr auch auf Befehl der Königin und in Erledigung von Parlaments-Beschlüssen.

Form bei Einreichung von Schriftstücken.

Wenn ein Minister der Krone Schriftstücke zu überreichen hat, so begiebt er sich an die Schranke und überbringt sie auf Geheiß des Sprechers; man läßt sie auf die Tafel niederlegen. Die Ueberreichung erfolgt aber auch durch andere Beamte. Bei den Lords wird der Betreffende, falls das Schriftstück sich auf gerichtliche Verhandlungen bezieht, an die Schranke gerufen, vereidet und über dasselbe abgehört. Ist es ein anderes Schriftstück, so wird er herbeigerufen, giebt es an der Schranke ab und wird sich zu entfernen veranlaßt. Bei den Gemeinen wurde bei derartiger Ueberreichung von Schriftstücken der Ueberbringer auf Anweisung des Sprechers von dem Serjeant mit dem Stabe an die Schranke geleitet; er übergab das Schriftstück dem Clerk des Hauses und entfernte sich auf Geheiß des Sprechers. Am 7. April 1851 aber beschloß man, daß Schriftstücke, welche in Gemäßheit eines Gesetzes oder auf Anweisung des Hauses vor-

zulegen seien, in dem Büreau des Clerk des Hauses abgegeben und von diesem auf die Tafel niedergelegt werden sollen, der Clerk aber ein Verzeichniß dieser Schriftstücke zu verlesen habe. Diese bequemere Praxis hat die frühere Art, Schriftstücke der öffentlichen Behörden überreichen zu lassen, beseitigt. Zuweilen beantragt ein Minister die Vorlegung eines Berichtes seines eigenen Ressorts, ohne den Antrag vorher anzumelden. Er begiebt sich sofort an die Schranke, der Sprecher ruft ihn auf und er überreicht in Befolgung der eben erlassenen Anweisung den Bericht.

Nach Ueberreichung der Schriftstücke.

Nachdem die verlangten Schriftstücke überreicht sind, wird deren Niederlegung auf die Tafel verordnet. Erforderlichen Falles erfolgt der Druck oder Ueberweisung an die Ausschüsse. Auch wird die Anfertigung und der Druck von Auszügen veranlaßt.

Ausschuß für Drucksachen bei den Gemeinen.

Die Gemeinen ernennen bei dem Beginne jeder Sitzungs-Periode einen Sonder-Ausschuß, welcher dem Sprecher bei allen Angelegenheiten, die sich auf Druckschriften des Hauses beziehn, sowie bei der Sonderung und Ordnung solcher Berichte und Schriftstücke zum Druck behülflich sein soll, welche in Folge von Anträgen der Mitglieder eingereicht worden sind. An diesen Ausschuß werden alle Schriftstücke abgegeben; es ist im Hause üblich den Druck nicht früher anzuordnen, als bis eine Prüfung von dem Ausschusse vorgenommen worden ist. Es erfolgt keine ausdrückliche Ueberweisung oder Berichterstattung. Die auf die Tafel niedergelegten Schriftstücke werden von dem Ausschusse oder dem Sprecher von Zeit zu Zeit geprüft. Diese entscheiden, ob der Druck des ganzen Inhaltes oder die Anfertigung von Auszügen erfolgen soll.

Ungedruckte Schriftstücke.

Unterbleibt der Druck, weil dies nicht der Mühe werth geachtet wird oder die antragstellenden Mitglieder darauf nicht dringen, so liegen dergleichen Schriftstücke ungedruckt zur Einsicht der Mitglieder in der Bibliothek aus. Zuweilen haben die Interessenten Schriftstücke von lokalem oder privatem Inhalte auf ihre Kosten drucken lassen. In anderen Fällen hat man Schriftstücke wieder an die Behörden zurückgehn lassen.

Austheilung der Drucksachen.

Alle auf Anweisung der Lords gedruckten Schriften werden

aus Kourtoisie an die Mitglieder der Gemeinen, welche es wünschen, auch an andere Personen auf Antrag und Anweisung eines Peer unentgeldlich vertheilt. Die Gemeinen aber haben das Prinzip des Verkaufes als die beste Art der Verbreitung unter das Publikum angenommen. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck jeder Drucksache des Hauses, hat aber ohne Anweisung des Sprechers auf mehr Exemplare keinen Anspruch. Der Ausschuß-Vorsitzende, das Mitglied, welches die Bill eingebracht hat, auch Andere dürfen zu besonderen Zwecken eine größere Anzahl von Exemplaren erhalten. Der öffentliche Vertrieb kann jedoch nur durch Kauf erfolgen. In Betreff der Bills und Voranschläge wird die Regel nicht streng beobachtet; dergleichen erhalten Mitglieder gewöhnlich, wenn sie sich an das Vote-office wenden. Mehr als ein Abdruck von Berichten und Schriftstücken wird aber nicht ohne Genehmigung des Sprechers ertheilt.

Lords.

Gemeinen.

Das Vote-office ist mit Verabfolgung der Druckschriften an Mitglieder des Hauses beauftragt. Diejenigen, welche sie regelmäßig zu erhalten wünschen, müssen ihre Adressen abgeben, damit während der Dauer der Session oder in der Zwischenzeit ihnen alle Drucksachen zugestellt werden können. Schriften, in welchen der Ausschuß für Drucksachen beleidigende Stellen herausfindet, läßt man mitunter „nur zum Gebrauch für die Mitglieder" drucken. Die Vertheilung bleibt dann auf die Mitglieder beschränkt, die Ausgabe geschieht **nur** durch das Vote-office. Die Schriftstücke, welche man ohne Beschränkung hat drucken lassen, sind dem Publikum in verschiedenen „Büreaus zum Verkaufe der Parlaments-Drucksachen" zugänglich; die Sorge dafür haben die Drucker des Hauses unter der Oberaufsicht des Sprechers. Der Bogen wird zu einem halben Penny verkauft, ein Preis, der über den Makulatur-Werth hinausgeht, und mäßig genug ist, um die Verbreitung unter alle an deren Inhalt Interesse nehmende Personen zu sichern.

Verabfolgung an die Mitglieder durch das Vote-office.

Um den Vertrieb der Parlaments-Drucksachen zu erleichtern, darf die Versendung durch die Post-Behörde nach allen Orten des vereinigten Königreiches zum Porto von 1 d. für jede vier Unzen Gewicht, gleich ob frankirt oder nicht, erfolgen, vorausgesetzt, daß dies ohne Kouvert oder mit einem an

Uebersendung durch Post.

zwei Seiten geöffneten Kouvert ohne Beschreibung oder Zeichen auf denselben geschieht. Die Mitglieder beider Häuser sind berechtigt, während der Sitzung alle Acts of Parliament, Bills, Protokolle und Votes portofrei zu versenden, indem sie auf zu dem Zwecke in den betreffenden Büreaus vorräthige Kouverte ihren Namen schreiben.

Ordnung der Parlaments-Druckschriften.

Durch diese Anordnungen ist für die Veröffentlichung und Verbreitung der dem Parlament vorliegenden Schriftstücke wirksam gesorgt. In beiden Häusern werden sie am Schlusse jeder Sitzungs-Periode systematisch in Bände geordnet, mit Inhalts-Verzeichnissen und Registern versehn, um eine gleichmäßige Eintheilung und ein bequemes Nachschlagen zu ermöglichen. Auch veröffentlichte man allgemeine Verzeichnisse, mit Hülfe deren man vor Jahren gedruckte Schriftstücke mit Leichtigkeit herausfinden kann.[1]) Jedes Schriftstück ist unterscheidbar durch die am Fuße des Blattes befindliche Nummer der Sitzungs-Periode und das Datum der Anweisung zum Drucke, die Fälle ausgenommen, in welchen Schriftstücke auf Befehl der Königin bereits gedruckt überreicht werden.

Ihr statistischer Werth.

Die gesammelten Drucksachen der beiden Häuser enthalten ein außerordentlich reiches Material der Belehrung für alle Zweige legislativer Forschung, für das Recht, Geschichte, Parlaments-Privilegien, Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen und jede Gattung der Statistik. Statistische Berichte wurden zu verschiedenen Zeiten zu besonderen Zwecken beantragt; sie sind nicht so geordnet und in vollständigem Zusammenhange, als es zu wünschen wäre. Mitunter wurde ein mehrere auf einander folgende Jahre umfassender Bericht eingereicht; derselbe bricht ab und beginnt wieder mit einer späteren Zeit. Ein anderes Mal waren die Berichte für aufeinanderfolgende Jahre, obwohl zu gleichem Zwecke nicht in gleicher Art verlangt und angefertigt. Es findet sich z. B. ein Ausweis, welcher das vereinigte Königreich zum Gegenstand hat, während ein anderer sich

[1]) Es existirt ein allgemeiner Index der Schriftstücke der Lords von 1801 bis 1852; die Gemeinen haben specielle Index für Bills, Berichte, Rechnungen und Schriftstücke von 1801 bis 1852, und einen allgemeinen Index von 1853 bis 1857.

nur auf Groß-Britannien bezieht; der eine giebt den Brutto-, der andere den Netto-Ertrag; der eine hebt mit dem 1. Januar, der andere mit dem 5. April an; der eine berechnet den Export-Werth nach amtlicher Steuer-Taxe, der andere nach dem angegebenen oder wirklichen Werthe. Ungleichheiten dieser Art thun dem statistischen Werthe der Parlaments-Urkunden großen Eintrag.

Um vollständigere und übereinstimmendere statistische Zusammenstellungen zu sichern, wurde vor einigen Jahren die statistische Abtheilung des Board of Trade eingerichtet. Berechnungen der Einnahmen, des Handels, der Schifffahrt im ganzen Staate werden daselbst aus jeder Abtheilung gesammelt und jährlich dem Parlament vorgelegt. Die von diesem Büreau gefertigten Tabellen trugen zur Vervollkommnung der Statistik der letzten zwanzig Jahre in hohem Maaße bei. Neuerdings wurden bei den Gemeinen noch andere Ausweise verlangt und geschah deren Anfertigung mit großer Sorgfalt. Einnahme-Tabellen.

Die Ursachen der Unvollkommenheit in den statistischen Zusammenstellungen waren: 1. daß die Antragstellung unregelmäßig und ohne festen Plan und Prinzip war; 2. daß die Anweisung in unvollkommener Art gefaßt wurde; 3. der Mangel gehöriger Formulare und Instruktionen an die mit Anfertigung der Aufstellung beauftragten Personen; 4. das Fehlen einer Kontrolle und Beaufsichtigung bei Ausgabe der Berichte vor deren Druck. Um hierin Verbesserungen herbeizuführen, entwarf der Ausschuß für Drucksachen 1841 einen Plan, der auch theilweise zur Ausführung kam. Die wohlthätigen Folgen hiervon werden nicht ausbleiben. Der Ausschuß schlug vor: Vervollkommnung der statistischen Aufstellungen.

1. „Jedem Mitgliede wird empfohlen, bevor es seinen Antrag stellt, den Bibliothekar des Hauses der Gemeinen zu Rathe zu ziehn."

2. „Nachdem das Haus die Anweisung ertheilt hat, giebt der Bibliothekar erforderlichen Falles ein Formular an und unterbreitet es der Genehmigung des Sprechers; dies wird mit der Anweisung in der üblichen Weise befördert."

3. „Bevor eine dem Hause überreichte Zusammenstellung gedruckt wird, soll sie von dem Bibliothekar durchgesehn und von dem Sprecher genehmigt werden."

Anweisung zur Einsendung.

In Befolgung des ersten dieser Vorschläge wird einem Mitgliede die Formulirung seines Antrages erleichtert. Dokumente ähnlicher Art können zu Rathe gezogen werden; deren Vorzüge und Nachtheile in Form und Inhalt werden bei näherer Prüfung zur Richtschnur dienen. Die Abfassung der Anweisung erfordert häufig auch praktische Kenntniß der formellen und materiellen Beschaffenheit parlamentarischer Ausweise, damit die gewünschte Auskunft erlangt wird.

Formulare.

Die Anfertigung von Formularen, welche der Anweisung des Hauses beigegeben werden, bezweckt, vollständige und gleichmäßige Aufstellungen zu erhalten. Oft wurde eine weitläufige Anweisung mit den verschiedensten Fragen an eine große Zahl von Personen über alle Theile des Landes hin befördert. Eine jede legte dieselbe nach ihrer Art aus und erledigte den Auftrag in beliebiger Form. Nachdem sämmtliche Berichte demnächst eingegangen waren, fanden sie sich in Form und Inhalt so abweichend von einander, daß sie für den Zweck einer Vergleichung fast unbrauchbar waren, und nur mit äußerster Mühe in logischer Ordnung zusammengefaßt werden konnten. Ein Formular mit gehörig überschriebenen Kolonnen dient der Anweisung zur Erklärung und ergiebt solchergestalt Ausweise, die sofern sie sonst gehörig sind, sogleich gedruckt werden können. Jede Ungehörigkeit kann leicht herausgefunden werden.

Auszüge.

Ist diese Vorsicht versäumt, so wird versucht, durch Auszüge die Fassung der eingegangenen Berichte zu verbessern. Man wählte die bestmögliche Form und stellte, wenn es anging, die allgemeinen Resultate so zusammen, daß dem Zweck der Anweisung entsprochen wurde.

Kapitel XXI.

Zunehmender Einfluß der Gemeinen bei Geldbewilligungen und Auflegung öffentlicher Lasten. Ausschließung der Lords von dem Rechte Geld-Bills zu amendiren. Konstitutionelle Thätigkeit der Krone und der Gemeinen bei Geldbewilligungen. Gegenwärtige Regeln und Verfahren bei dem Votiren von Geldern und bei der Auflegung pekuniärer Lasten. Committees of supply and ways and means. **(Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungs-Ausschüsse.)**

Feudaler Ursprung parlamentarischer Besteuerung.

In England, wie in vielen anderen Ländern Europa's, kann der Anfang aller Besteuerung wohl auf die feudalen Hülfsgelder und Dienste zurückgeführt werden, welche die Lehnsträger der Krone ihrem Lehnsherrn zu leisten schuldig waren. Bevor der Handel sich hob, konnten die Einkünfte der Krone nur aus dem Grundbesitze fließen. Nach der normännischen Eroberung stand der gesammte Grund und Boden Englands unter der Lehnshoheit des Eroberers. Der größere Theil war gegen Kriegsdienste ausgethan; die Raths-Versammlung Wilhelms, aus den vornehmsten Vasallen der Krone bestehend, bewilligte und bestätigte als ein Parlament die Hülfsgelder und Dienste, auf welche der König als ihr Lehns-Oberhaupt Anspruch hatte. Dieser Zusammenhang zwischen Lehns-Rechten und Besteuerung im Wege der Gesetzgebung ist durch die Karte Wilhelm's des Eroberers besonders veranschaulicht. Sie besagte: „daß die Ländereien und Besitzungen der gegen Kriegsdienste belehnten Grundeigenthümer[1]) von allen ungerechten Erhebungen und von aller Schatzung[2]) frei sein sollten, so daß von ihnen nichts zu erhe-

[1]) Liberi homines.

[2]) Abgaben (tallage — Schatzungen) wurden von Kronländereien, Städten und Burgflecken des Reiches erhoben und flossen aus dem Heimfallrechte und der Bevormundung.

ben oder zu erfordern sei, als ihre freien Vasallenleistungen, welche ihm durch die allgemeine Versammlung seines Landes für alle Zeit als erbliches Recht gegeben und eingeräumt worden." Aus den Worten dieser Karte sind vorzüglich zwei Punkte hervorzuheben: erstens, daß die Ansprüche der Krone an die Klassen, welche seine Raths-Versammlung bildeten, sich auf Vasallen-Beihülfe (aids) und Dienste (services) beschränkte; zweitens, daß diese selbst von der allgemeinen Raths-Versammlung des Landes oder von dem Parlament freiwillig zugestanden worden.

Gleichzeitig hatte die Krone ein Recht auf andere Einnahme-Quellen gegen Klassen, welche nicht Landbesitz gegen Kriegsdienste inne hatten, und an dem Volks-Rathe weder persönlich noch durch Vertretung Theil nahmen. Die verschiedenen Anrechte der Krone wurden aber allmälig weniger bestimmt und machten wiederholte Schatzungen erforderlich. Zu dem Zwecke wurde die Raths-Versammlung oder das Parlament zusammengerufen. Nach der großen Karte König Johann's wurden die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen, die großen Barone und alle unmittelbaren Kron-Vasallen mit vierzehntägiger Frist zur Festsetzung der Hülfsgelder und Kontributionen geladen, welche der König nicht anders als durch die allgemeine Landes-Versammlung aufzuerlegen sich verpflichtet hatte. Der streng feudale Charakter dieser Auflagen zeigte sich an dem dem Könige vorbehaltenen Rechte auf Hülfsgelder zu Lösegeld für seine Person für den Fall der Gefangenschaft, bei dem Ritterschlage seines ältesten Sohnes und bei der Heirath seiner ältesten Tochter. Das in dieser Karte zuerst erwähnte Verfahren, die unmittelbaren Kron-Vasallen durch die Sheriffs und Bailiffs zu laden, führte zu dem Repräsentativ-Prinzip, wie bereits in dem ersten Kapitel gezeigt, und hatte erheblichen Einfluß auf die Einnahmen künftiger Könige.

Entstehen des Steuerbewilligungs-Rechtes der Gemeinen.

Nachdem der Grundbesitz mannigfachen Veränderungen und Zersplitterungen unterlegen und die Gemeinden an Zahl und Reichthum zugenommen hatten, nahm die Besteuerung einen weniger feudalen Charakter an. Die Kron-Vasallen hatten ihren Lehnsherrn um viele seiner gesetzmäßigen Berechtigungen zu bringen gestrebt, die Könige waren aber auch um Wahrung

ihrer Rechte weniger besorgt. Während der Betrag der Lehns-Einkünfte sich immer mehr verringerte und der Rechtsgrund sich verwischte, waren die Bedürfnisse im beständigen Wachsen. Die Gemeinen inzwischen hatten ihren Platz als Stand des Reiches im Parlament eingenommen und vertraten reiche Körperschaften. Diese Veränderungen sind durch das wohlbekannte Statut aus dem 25sten Regierungsjahre Eduard's I. De tallagio non concedendo gekennzeichnet, welches bestimmt: „daß keine Schatzung oder Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Burgflecken-Bewohner und der anderen freien Männer des Landes erhoben oder beigetrieben werden solle." So erlangte die Stimme des Volkes in Angelegenheiten der Besteuerung ihre Geltung. Die Laien besteuerten sich fortan durch die Stimmen ihrer Vertreter im Parlament. Die geistlichen und weltlichen Lords votirten die Geldbeiträge gesondert für sich. Von der Regierung Eduard's I. ab bewilligte die Geistlichkeit Gelder als Körperschaft, als eine mit dem Parlament verbundene Versammlung der Geistlichkeit, oder — wie zu späterer Zeit — auf gesonderte Zusammenberufung, bis dies Recht unter der Regierung Carl's II. aufhörte.[1])

Recht der Gemeinen, daß die Geldbewilligungen von ihnen ausgehen.

Als endlich der politische Einfluß der Gemeinen gewachsen und die von ihnen bewilligten Gelder die Hauptquelle der Staats-Einnahme geworden waren, nahmen sie allmälig mit

[1]) Eduard I. fügte der Ladung eines jeden Bischofs die Bestimmung bei (praemunientes clause genannt), welche ihm aufgab den dean oder prior und das Kapitel seiner Kathedrale, sowie die Archidiakonen und die Geistlichkeit seiner Diöcese zum Parlament mitzubringen. So wurde aus dem Bischof ein geistlicher Sheriff gemacht, an welchen der allgemeine Befehl des Königs erging. Hiergegen erhob der Erzbischof Widerspruch, welcher das ausschließliche Recht in Anspruch nahm, die Geistlichkeit zusammenzuberufen. Es kam ein Kompromiß zu Stande, indem die Ladung mit der Bestimmung (praemunientes clause) beibehalten wurde, die Geistlichkeit zum Parlament zu berufen, während die Erzbischöfe die Geistlichkeit der ihnen untergegebenen Provinzen einluden, sich zur selben Zeit als das Parlament zu versammeln. Vergl. Parliamentary original u. s. w. vom Bischof Atterbury S. 7. 1702. Die Geistlichen werden noch zur selben Zeit geladen, sich zu versammeln, zu welcher das Parlament zusammenkommt. Seit 1717 haben sie aber keine Geschäfte zu erledigen gehabt.

Bezug auf Besteuerung und Geldbewilligung ihre gegenwärtige Stellung ein, so daß ihre Bewilligungen sie selbst und die Lords traf. Bis 1407 zurück ist durch die Ordonanz Heinrich's IV. genannt „The Indempnity of the Lords and Commons" festgestellt, „daß Bewilligungen von den Gemeinen geschehen und die Lords ihre Zustimmung ertheilen." Daß dies kein neues Zugeständniß an die Gemeinen war, leuchtet aus den folgenden Worten ein: „daß die Berichte über alle von den Lords und Gemeinen beschlossenen Bewilligungen in der bisher gewohnten Art und Form gemacht werden sollten; das wolle sagen, durch den Mund des derzeitigen Sprechers des Hauses der Gemeinen."

Abgaben auf Grund der Prärogative.

Neben der Besteuerung durch das Parlament wurden früher andere Auflagen ohne Zustimmung des Parlaments auf Grund königlicher Prärogative erhoben; keine von ihnen überdauerte die Revolution von 1688. Seit jener Zeit hängt das Einkommen der Krone ausschließlich von dem Parlament ab. Es fließt entweder aus jährlichen Bewilligungen zu bestimmten Zwecken der Staats-Verwaltung oder aus Zahlungen, welche durch Gesetz bereits gesichert und festgestellt, und wie bekannt, auf den Consolidated-Fond angewiesen sind.

Anerkennung des ausschließlichen Rechtes der Gemeinen.

In neuerer Zeit erkennt die Thronrede beim Beginne einer jeden Sitzungs-Periode der Gemeinen eigenthümliches Privileg jeglicher Geldbewilligung an. Der Eingang einer jeden Geldbewilligungs-Akte bestätigt dies ausdrücklich; auch liegt in der Form, in welcher die königliche Genehmigung ertheilt wird, eine weitere Anerkennung dieses Rechtes.

Gesetzliche Wirkung der Bewilligungen.

Eine Geldbewilligung der Gemeinen ist rechtlich wirkungslos ohne die hinzutretende Genehmigung der Krone und des Hauses der Lords. Nichtsdestoweniger ist es Gebrauch, die Verausgabung öffentlicher Gelder zu gestatten, sobald das Haus der Gemeinen seine Genehmigung ertheilt hat, bevor die Zuweisung zu bestimmten Zwecken durch den Appropriation Act geschehn ist, welcher bis zum Schlusse der Session vorbehalten wird. Diese Befugniß erfordert der öffentliche Dienst. Sie beruht in der Voraussetzung, daß die Genehmigung des Parlaments schließlich

wird ertheilt werden. Besitzen die Minister nicht das Vertrauen des Parlaments, so wird darüber mit Eifersucht gewacht.[1])

Um die Bewilligungen der Gemeinen ausführbar zu machen und die Gesetzeswirkung des Appropriation Act zu anticipiren, werden in die Gesetze, die in dem Anfange der Sitzungs-Periode passiren, Bestimmungen aufgenommen, durch welche die Verwendung von Geld für die Verwaltung des laufenden Jahres auf den Consolidated fund und die Erhebung durch exchequer bills genehmigt wird. Hierdurch, ermächtigt man das Schatz-Amt (Treasury) „von Zeit zu Zeit die Geldsummen, welche in der laufenden Sitzungs-Periode des Parlaments von den Gemeinen zu solchen Zwecken votirt sind, auf die entsprechenden exchequer bills herzugeben." Durch dieses Mittel werden die Beschlüsse der Gemeinen sofort ausführbar. Doch bleibt dieser Ausweg für den Fall der Prorogirung oder Auflösung des Parlaments vor dem Zustandekommen des Appropriation Act unzureichend; denn ein solches Ereigniß macht alle Beschlüsse der Gemeinen, welche noch nicht Gesetze geworden sind, wirkungslos. Die erforderlichen Summen müssen in der nächsten Sitzungs-Periode nochmals votirt werden, bevor die vollgültige gesetzliche Feststellung herbeigeführt wird.[2])

---

[1]) Dies zeigte sich bei einer bemerkenswerthen Gelegenheit und zwar nicht seitens der Zweige der Gesetzgebung, deren Ansehn durch eine Geld-Verwendung ohne ihre Zustimmung am meisten hintenangesetzt wird, sondern durch die Gemeinen selbst, welche dagegen protestirten, daß ihren Beschlüssen zu viel Wirksamkeit beigemessen werde. Als sich Mr. Pitt 1784 in dem Hause der Gemeinen in der Minderheit befand und es wohl bekannt war, daß er nur die Bewilligung der Budgets abwartete, um zu einer Auflösung des Parlaments zu schreiten, beschloß das Haus: „Es wird als ein schweres Verbrechen, als eine freche Verletzung des öffentlichen Vertrauens, den Grund-Privilegien des Parlaments zuwider und die Verfassung des Landes untergrabend erachtet werden, wenn ein Beamter des Treasury, des Exchequer oder der Bank von England oder wer sonst in öffentlichem Solde steht, eine Summe Geldes, welche in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode für die Staats-Verwaltung votirt ist, nach der Prorogirung oder Auflösung des Parlaments zahlt oder zahlen läßt, wenn nicht zuvor durch einen Act of Parliament die Verwendung zu dergleichen öffentlichen Zwecken festgestellt ist."

[2]) Im April 1831 wurde das Parlament aufgelöst, bevor der Appropriation Act passirt war. Das neue Parlament kam am 14. Juni zusam-

Veränderung der Abgaben.

Bei Auflegung neuer und Abänderung bestehender Steuern ist die Invollzugsetzung eines Beschlusses der Gemeinen vor Durchlauf der gesetzlichen Stadien bemerkenswerther als bei dem Votiren von Geldbewilligungen. Es ist üblich, daß die Regierung unmittelbar nachdem über die bezüglichen Resolutionen von dem Ausschusse berichtet und von dem Hause die Annahme geschehn ist, die neubeschlossenen Abgaben statt der gesetzlich bisher feststehenden erhebt, wenn auch die Gesetzeskraft erst nach einigen Wochen, vielleicht auch gar nicht eintritt.[1] Es leuchtet ein, daß dieses Verfahren nicht streng gesetzlich ist. Die Regierung greift vielmehr der endgültigen Entscheidung des Parlaments auf ihre eigene Verantwortlichkeit vor. Wenn das Haus beschlossen hat, daß eine Abgabe, ein Zoll von einem bestimmten Tage ab herabgesetzt werden soll, ergeht ein Befehl des Schatz-Amtes, welcher die mit der Steuer-Erhebung befaßten Beamten anweiset, von der in der Resolution bestimmten Zeit ab die Abgabe, den Zoll nur in der herabgesetzten Höhe einzuziehn. Bevor jedoch in einem solchen Falle die betreffende Waare in Verkehr gegeben werden darf, müssen die Eigenthümer oder die Einführer eine Verschreibung ausstellen, durch welche sie sich verpflichten, den höheren Steuersatz für den Fall zu zahlen, daß das Parlament die Herabsetzung etwa nicht genehmigen sollte. Wenn andererseits eine Steuer durch eine Resolution des Hauses erhöht worden ist, so fordern auf Grund einer Anweisung des Schatz-Amtes die betreffenden Beamten die erhöhte Steuer ein; vor deren Bezahlung oder vor Sicherheits-Bestellung dafür wird nicht gestattet, die Waare in Verkehr zu setzen. Eine solche Verwaltungs-Maaßregel beruht allerdings zur Zeit ihres Erlasses auf keiner gesetzlichen Unterlage. Wenn

---

men und alle Gelder wurden in dem Geldbewilligungs-Ausschusse nochmals votirt. Vor der Auflösung von 1841 waren die Gelder auf sechs Monate ordnungsmäßig votirt und angewiesen; ebenso vor der Auflösung von 1857 abschläglich auf vier Monate.

[1]) Zucker-Zölle 1845 bis 1848. In diesem Falle hatte der Ausschuß beschlossen, der neue Zoll solle vom 5. Juli ab erhoben werden. Da aber die Berichterstattung nicht vor dem 11. erfolgte, änderte man dies in dem Bericht in „vom 10. Juli ab.“ Später änderte man noch den Tarif.

aber demnächst das Gesetz zu Stande kommt, tritt die Erhöhung des Steuer-Betrages von dem in der Resolution der Gemeinen bezeichneten Tage ab in Wirksamkeit, gleichgültig, wie lange Zeit seitdem verstrichen ist. Die inzwischen geschehene Erhebung der Steuern wird ex post facto durch das Gesetz genehmigt.

Die Lords dürfen Geldbewilligungs-Bills nicht ändern.

Das im Gesetz begründete Recht der Gemeinen Geldbewilligungen zuerst zu berathen, kann nicht bestimmter anerkannt werden, als durch das eben bezeichnete Verfahren. Hierauf allein scheint der Kreis ihrer Rechte fast 300 Jahre beschränkt gewesen zu sein. Ursprünglich war es den Lords nicht verwehrt, Geldbewilligungs-Bills zu ändern, denn die Protokollbücher ergeben zahlreiche Fälle, in welchen die Amendements der Lords zu dergleichen Bills angenommen wurden. Im Jahre 1671 aber traten die Gemeinen mit ihren Ansprüchen schon bestimmter hervor, indem sie nem. con. beschlossen, bei allen von den Gemeinen dem Könige zugebilligten Geldmitteln dürfe der Betrag oder die Höhe nicht geändert werden. 1678 ging ihr Verlangen so weit, den Lords die Befugniß Geldbewilligungs-Bills zu amendiren, ganz zu bestreiten. Am 3. Juni jenes Jahres beschlossen sie:

> „Alle und auch die Sr. Majestät im Parlament bewilligten Gelder sind ausschließlich Gabe der Gemeinen; alle auf deren Bewilligung gerichtete Bills müssen bei den Gemeinen ihren Anfang nehmen; es ist das unzweifelhafte und ausschließliche Recht der Gemeinen, in dergleichen Bills Ziel, Zweck, Erwägungen, Bedingung, Beschränkung und Qualificirung solcher Bewilligungen zu bestimmen; hieran darf von dem Hause der Lords nichts geändert werden."

Auf diese Resolution gründet sich das gegenwärtige Verfahren beider Häuser in Geldbewilligungs-Angelegenheiten. Diesem Grundsatze haben sich die Lords gefügt. Fälle ausgenommen, in welchen schwer zu bestimmen ist, ob es sich um Geldbewilligung oder nicht um eine solche handelt, kann kaum eine erhebliche Meinungs-Verschiedenheit vorkommen. Die Lords versuchen selten, irgend welche Veränderungen zu machen; geschieht es — dann nur in Worten, durch welche der Sinn oder Zweck nicht berührt wird. Und selbst in solchen Fällen ließen die Gemeinen in

ihr Protokollbuch Vermerke eintragen, um das Wesen der Amendements und die Gründe ihres Beitrittes näher festzustellen. Dieser Grundsatz wird in allen Angelegenheiten beobachtet, welche das Staats-Einkommen berühren, so daß, wenn eine Bill die Zahlung in oder aus dem Staatsschatze anordnete, die Gemeinen eine Zusatz-Bestimmung der Lords nicht duldeten: „diese Zahlungen sollten ebenso geleistet werden, wie es das Gesetz bei ähnlichen Fällen vorschreibe."

Befugnisse der Lords.

Zu Bills, deren Gegenstand nicht auf Geldbewilligung und Besteuerung beschränkt ist, durch welche vielmehr dem Volke dauernde Geldlasten aufgelegt werden, dürfen die Lords Amendements machen, vorausgesetzt, daß diese die Absicht der Gemeinen rücksichtlich der Höhe des Betrages oder der Lasten, sei es durch Erhöhung oder Herabsetzung, so wenig änderen, als die Dauer, die Art der Besteuerung, der Erhebung, Vereinnahmung, Verwendung, oder Verwaltung, oder die Personen, welche zahlen, einnehmen, verwalten, beaufsichtigen sollen, — oder die Grenzen, innerhalb welcher die Erhebung geschehn soll. Um ein Beipiel von der Strenge dieser Beschränkung zu geben, möge erwähnt werden, daß den Lords nicht gestattet wurde, die Zahlung eines Gehaltes oder einer Entschädigung an Beamte des Kanzleihofes aus dem Suitors fund durch eine Zusatzbestimmung anzuordnen [1]), noch auch einen Artikel zu amendiren, welcher vorschrieb, wie Zahlungen aus dem Einkommen einer Kolonie zu leisten seien.[2])

Alle Bills dieser Art müssen bei den Gemeinen ihren Anfang nehmen. Die Gemeinen würden Bestimmungen, welche dem Volke eine Last auflegen, wenn sie von den Lords zu ihnen kommen, ihre Zustimmung nicht ertheilen, sondern die Weglegung derartiger Bills beschließen.[3])

Ebensowenig werden sie zulassen, daß die Lords von ihnen

---

[1]) Master in Chancery Bill 1847; eine Bestimmung der Art wurde bei der dritten Lesung der Lords gestrichen.

[2]) Canada Governement Bill 1840. Amendements der Lords bei der dritten Lesung zurückgenommen.

[3]) Westminster Paving Bill 24. Juli 1661; Deodands Abolition Bill 1846; Parochial Schoolmasters (Scotland) Bill 1857 u. s. w.

herübergegebenen Bills eine Bestimmung der Art hinzufügen, dergleichen Amendements vielmehr verwerfen und dabei beharren, oder nach neuerem Gebrauche die Bills sofort bei Seite legen. In Fällen, in welchen Amendements nur nebenher dem Volke aufzulegende Lasten berühren und dergleichen nicht bezwecken, trat man ihnen bei[1]; das geschah auch, als die Lords einen ganzen Artikel fortließen, der, obwohl er sich auf eine Last bezog, doch mit dem Hauptgegenstande der Bill nichts zu thun hatte.

Mitunter ist es zweckmäßig, daß eine Bill, welche Bestimmungen der Art enthalten soll, zuerst in das Haus der Lords eingebracht wird. Dann wird die Bill überreicht und mit allen zur vollständigen Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Bestimmungen gedruckt. Sie wird in dieser Form in dem Hause der Lords erwogen und erörtert. Bei der dritten Lesung aber werden alle Bestimmungen, welche dem Privileg der Gemeinen Eintrag thun, gestrichen; die Bill wird so formulirt, daß sie dieser Weglassung ungeachtet verständlich bleibt und ohne die gestrichenen Stellen den Gemeinen übersendet. Die Gemeinen lassen jedoch diese Bestimmungen roth und mit der Bemerkung drucken, daß dahin angetragen ist, sie im Ausschusse einzufügen. Nach der üblichen Regel wird angenommen, daß die roth gedruckte Stelle unausgefüllt ist. Sie bildet keinen Theil der von dem Lordhause förmlich überkommenen Bill. Es ist also kein Privileg verletzt; den Gemeinen aber liegt eine Bill vor, welche jede zur vollen Erreichung ihres Zweckes nöthige Bestimmung enthält. In dem Ausschusse werden die roth oder in Kursivschrift gedruckten Worte angenommen. [2])

Im Jahre 1846 dehnten die Lords die Contagious Diseases Bill auf Schottland und Irland aus; da diese aber einige Bestimmungen über Abgaben enthielt, fügten sie einen Artikel hinzu, daß die letzteren nicht ausgeschlossen bleiben sollten. Diesem Artikel versagten die Gemeinen die Zustimmung, die Lords bestanden

---

[1]) Prisoner's Removal Bill 1849, bei welcher die Lords der Bill eine unbegrenzte Dauer gaben, während sie nur für drei Jahre wirksam seiu sollte.

[2]) Beispiele dieser Art bieten die Police (Scotland) Bill 1857, die Probate etc. Act Amendment Bill 1858.

nicht auf ihrem Amendement und so wurde die Bill ihrem ganzen Inhalte nach auf Schottland und Irland ausgedehnt. Auf ein ingeniöses Auskunftsmittel verfiel man 1854, um die Lords in den Stand zu setzen, die Bill zur Verlängerung des Criminal Outrage (Ireland) Act zuerst zu berathen. Da dieses Gesetz in einigen Bestimmungen die Grafschafts-Steuer und den Staatsschatz belastete, so ließen die Lords die Bill in der Art passiren, daß das Gesetz mit Ausnahme jener Bestimmungen fortbestehn sollte. Diese Ausnahme wieder ließen die Gemeinen weg und so wurde die Fortdauer des ganzen Gesetzes herbeigeführt.

Annahme der Amendements der Lords.

Amendements der Lords, falls sie — wenn auch nicht völlig ordnungsmäßig, doch die Privilegien der Gemeinen materiell nicht beeinträchtigen, werden gewöhnlich angenommen, doch wird in das Protokollbuch ein besonderer Vermerk eingetragen, z. B. „sie dienten nur dazu, die Data in der Bill in Uebereinstimmung zu bringen", — „sie füllten nur leere Stellen aus, welche bei dem Ausschuß-Berichte offen gelassen, obwohl das Haus diese Summe beschlossen habe", — „sie dienten zur Berichtigung eines Irrthums", — „sie gereichten zur Förderung der Absicht der Gemeinen", — „sie brächten die Anlage in Uebereinstimmung mit der Bill", — „sie setzten einen Artikel mit dem anderen in Einklang", — „sie seien durch neuere Gesetze nothwendig geworden", — „sie förderten das Verfahren des Parlaments."

Im Jahre 1857 wurde ein Amendement zu der Valuation of Lands (Scotland) Bill angenommen, „da dasselbe sich auf einen in gewissen Fällen zulässigen Beweis beziehe und die Abschätzung oder Besteuerung weder ändere, noch sonst berühre."

Was die Privat-Bills betrifft, so haben die Gemeinen neuerdings einen wichtigen Theil ihrer Privilegien aufgegeben. Sie gestatten den Lords, ihnen Bestimmungen über Hebungen und Kostensätze für geleistete Dienste zugehn zu lassen, doch dürfen diese nicht den Charakter von Steuern haben.

Geldstrafen und Sporteln.

Die Gemeinen hielten das Recht, dem Volke Lasten aufzulegen, so streng fest, daß sie den Lords die Befugniß absprachen, zur Erhebung von Sporteln zu ermächtigen und Geldstrafen aufzulegen, oder die Art der Beitreibung und der Ver-

wendung der beigetriebenen abzuändern, wenn auch dergleichen Festsetzungen nothwendig waren, um den Bestimmungen einer Bill überhaupt Wirksamkeit zu geben. Ein zu strenges Durchführen dieser Regel in Rücksicht auf Strafen führte zu unnöthigen Inkonvenienzen. Verständigerweise ließen die Gemeinen 1841 von jener strengen Auffassung ab. Im Jahre 1849 nahmen sie folgende abändernde Bestimmung der Geschäfts-Ordnung an:

„Mit Bezug auf Bills, welche von dem Hause der Lords an dies Haus gelangen oder demselben mit Amendements wieder zugestellt werden, durch welche Geldstrafen, Bußen oder Lasten angeordnet, auferlegt, verwendet, geregelt, verändert oder aufgehoben werden sollen, will dies Haus in folgenden Fällen nicht bei seinem alten und unzweifelhaften Privileg beharren:

„1. Wenn die Geldstrafe oder Buße die Befolgung des Gesetzes, die Bestrafung oder Verhinderung von Vergehen zu sichern bezweckt."

„2. Wenn dergleichen Kosten mit Bezug auf gewährte Vortheile oder geleistete Dienste von dem Gesetze und zur Ausführung desselben bestimmt werden und nicht in den Schatz oder in das Schatz-Amt oder in die öffentlichen Einnahmen fließen, auch nicht erfordern, daß die Empfänger öffentlich Rechnung darüber ablegen, weder mit Bezug auf ein deficit, noch mit Bezug auf ein surplus."

„3. Wenn dergleichen Bill eine Privat-Bill ist und ein Lokal- oder Personal-Gesetz bezweckt."

Untersuchung von Finanz-Fragen durch die Lords.

Den Grundsatz der Nichteinmischung haben die Gemeinen so weit getrieben, daß wenn die Lords Berichte und Schriftstücke auf Besteuerung bezüglich verlangten, die Gemeinen der Uebersendung auswichen. Es ist in Zweifel gezogen, ob in Angelegenheiten, welche Besteuerung betrafen, Abgeordnete sich vor einem Ausschusse des Hauses der Lords vernehmen lassen dürften, obwohl dies faktisch gestattet worden ist.

Zusätze zu Geld-Bills, welche mit diesen nicht im Zusammenhang stehn.

Das verfassungsmäßige Recht der Gemeinen ohne Einmischung seitens der Lords Gelder zu bewilligen, wurde zuweilen gemißbraucht, um in dergleichen Bills Bestimmungen aufzunehmen, welche in einer anderen Bill von den Lords würden verworfen

worden sein, aber in einer Bill, die abzuändern die Lords nicht berechtigt sind, entweder unbeachtet durchgehn, oder die Verwerfung einer für die öffentliche Verwaltung nothwendigen Maaßregel herbeiführen. Solch' ein Verfahren ist ein eben so großer Eingriff der Gemeinen in die Privilegien der Lords, als eine Einmischung der Lords in Geldbewilligungs-Angelegenheiten ein solcher in die Privilegien der Gemeinen ist. Die Lords suchten dem durch Proteste, Konferenzen und die Verwerfung von Bills zu begegnen.

Am 9. Dezember 1702 beschlossen und erklärten die Lords:

> „Das Hineinmischen von Bestimmungen in eine Geldbewilligungs-Bill, deren Inhalt der letzteren fremd und in keiner Verbindung mit derselben steht, ist unparlamentarisch und zielt auf Untergrabung der Verfassung des Landes ab."

In neuerer Zeit ist das regelwidrige Hineinmischen von Bestimmungen in Geld-Bills, um so die Genehmigung der Lords zu erzwingen, nicht vorgekommen. Im Jahre 1807 aber wurde bei den Lords obige Bestimmung der Geschäfts-Ordnung verlesen und eine Bill zur Abschaffung von Kosten bei der irischen Zollerhebung in dritter Lesung verworfen. In diesem Falle war die Bestimmung übrigens unabsichtlich in die Bill gekommen; auch war es sehr zweifelhaft, ob ein in dem Sinne der Geschäfts-Ordnung liegendes Hineinmischen fremdartiger Bestimmungen vorhanden war; denn die Bill bezog sich nicht auf Geldbewilligung für das laufende Jahr, und die Bestimmung war nicht ohne Bezug auf den übrigen Inhalt der Bill.

Supply. Die Theilnahme des Hauses der Lords an Geldbewilligungs- und Steuer-Angelegenheiten ist auf einfache Zustimmung oder Ablehnung beschränkt. Es kommt darauf an, die verfassungsmäßigen Grundsätze zu prüfen, welche für die anderen Zweige der Gesetzgebung leitend sind.

Der auf Anrath der verantwortlichen Minister handelnden Krone liegt es als Exekutiv-Gewalt ob, alle Staats-Einkünfte zu verwalten und alle Zahlungen für die öffentliche Verwaltung zu bewirken. Die Krone macht daher zunächst den Gemeinen von dem Geld-Bedarf der Regierung Mittheilung. Die Gemeinen bewilligen die Geldmittel (aids or supplies) in dem

Maaße, als das Bedürfniß es verlangt; sie sorgen durch Steuern und Zuweisung anderer Quellen öffentlichen Einkommens für Wege und Mittel die von ihnen bewilligten Gelder aufzubringen. Die Krone also verlangt Geld, die Gemeinen bewilligen es, die Lords ertheilen zu der Bewilligung ihre Zustimmung. Die Gemeinen aber votiren nur dann Geld, wenn solches von der Krone verlangt wird; sie legen Steuern nur auf und vermehren sie, wenn dies zur Beschaffung von Geldmitteln, die votirt sind oder votirt werden sollen, oder zur Deckung eines Deficits bei dem Einkommen nothwendig wird.

Die Krone hat bei der Art der Besteuerung und der Vertheilung der Steuern kein Interesse. Doch gründet sich eine jede parlamentarische Besteuerung auf das Bedürfniß der öffentlichen Verwaltung, wie solches die Krone durch ihre verfassungsmäßigen Rathgeber darthut.

Voranschlag für die Miliz.

Eine bemerkenswerthe Ausnahme dieser Verfassungs-Regel bildet aber die Vorsorge für die entlassene Miliz. Hierbei nehmen die Gemeinen die Initiative. Ein Ausschuß macht den Voranschlag. Nach Eingang des Berichtes wird dieser dem Geldbewilligungs-Ausschusse (Committee of Supply) überwiesen und die königliche Befürwortung zu erkennen gegeben.

Befürwortung der Krone.

Der Grundsatz, die Anregung und Genehmigung der Krone bei dem Votiren öffentlicher Gelder abzuwarten, wird noch weiter als auf die jährlichen Bewilligungen ausgedehnt. Durch die Geschäfts-Ordnung (vom 11. Dezember 1706 amendirt am 25. Juni 1852) wird bestimmt: „daß das Haus ohne Befürwortung seitens der Krone keine Petition um eine Geldsumme zur öffentlichen Verwaltung entgegennehmen, oder auf einen Antrag auf Geldbewilligung eingehn soll.“ Diese Regel wird nach der steten Praxis des Hauses auf jeden Antrag angewendet, welcher — wenn er auch nicht geradezu eine Geldbewilligung vorschlägt, doch Verwendung öffentlicher Gelder zum Gegenstande hat.

Einkünfte Indiens.

Eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 21. Juli 1856 lautet: „dies Haus wird eine Petition nicht entgegennehmen und nicht anders auf einen Antrag eingehn, die Einkünfte Indiens zu belasten, als auf eine Befürwortung der Krone.“

Von der Krone befürwortete Berichte.

Dieser Grundsatz wurde so strenge festgehalten, daß das

Haus selbst die Entgegennahme des Berichtes eines Sonder-Ausschusses ablehnte, weil darin die Vorstreckung von Geld anheimgegeben wurde, ohne daß dies seitens der Krone befürwortet worden war. Am 15. Juni 1837 wurde die Bemerkung gemacht, daß ein Bericht über die Petition des Herrn Fourdrinier empfehle, Personen, welche Patente hätten, für Verluste aus öffentlichen Mitteln zu entschädigen, eine Befürwortung der Krone aber nicht vorliege. Man verwies den Bericht zur Behebung dieser Formwidrigkeit zurück.

Dieser Einwand gegen den Bericht war aber augenscheinlich verfrüht, da noch kein Antrag darauf gegründet war, und ein solcher ohne Befürwortung seitens der Krone nicht gestellt werden konnte. Man folgte dem hinsichtlich der Petitionen geltenden Grundsatze. Der Fall aber liefert ein gutes Beispiel, mit welcher Strenge die Regel beobachtet wurde. In anderen ähnlichen Fällen wußten Ausschüsse die Uebertretung derselben durch vorsichtigere Wortfassung zu vermeiden.

Petitionen um Ermäßigung von Schulden an die Krone.

Auf demselben Gedanken, den Ansuchen um Geld einen Riegel vorzuschieben und die Freigebigkeit des Parlaments zu mäßigen, beruht die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung (25. März 1715):

„Das Haus wird keine Petition um Ermäßigung einer Geldschuld an die Krone bezüglich irgend eines Zweiges der Einkünfte entgegennehmen, ohne daß eine Bescheinigung des oder der betreffenden Beamten der Petition beigefügt ist, aus welcher das Schuldverhältniß, die zur Beitreibung der Schuld ergriffenen Maaßregeln und die Darlegung der Zahlungsfähigkeit und Sicherheit der Petenten erhellet."

Anträge auf Geldbewilligung.

Uebereilten und unerwogenen Beschlüssen, welche Ausgaben aus Staatsmitteln in sich schließen, hat das Haus außer durch die dem Geld-Votum nothwendig vorhergehende Befürwortung seitens der Krone noch anderweit vorgebeugt.

Die Geschäfts-Ordnung, auf eine Resolution vom 18. Februar 1667 sich stützend, bestimmt (25. Juni 1852):

„Wenn in dem Hause irgend ein Antrag auf Bewilligung öffentlicher Gelder oder Auflegung einer öffentlichen Last gestellt wird, so darf auf die Berathung und Debatte nicht

sofort eingegangen werden; diese soll auf einen anderen nach dem Ermessen des Hauses zu bestimmenden Tag verlegt werden, dann aber die Ueberweisung an den Ausschuß des ganzen Hauses erfolgen, bevor eine Resolution oder ein Beschluß gefaßt wird."

Eine ähnliche Regel giebt eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 19. März 1707:

„Das Haus wird über keine Petition, keinen Antrag, keine Bill betreffend Geldbewilligung, Erlaß oder Ermäßigung einer Schuld an die Krone verhandeln, außer im Ausschusse des ganzen Hauses."

Diese Bestimmung wurde am 14. April 1707, 7. Februar 1708 und 29. November 1710 erneut und bei den Verhandlungen des Hauses stets befolgt.

Doch ist die Regel, welche für Geldbewilligungen und Vermehrung der öffentlichen Lasten gilt, auf Resolutionen nicht anwendbar, welche eine abstrakte Meinung des Hauses über dergleichen Gegenstände aussprechen. Man ließ solche Resolutionen zu, weil sie nicht in der Form eingebracht wurden, in welcher ein Votum des Hauses zu Geldbewilligung oder Auflegung einer öffentlichen Last erfolgen kann; sie sind resultatlos und daher in demselben Lichte, wie andere abstrakte Resolutionen zu betrachten. Aber eben aus diesem Grunde erscheinen sie unangemessen. Auch, weil sie eine Umgehung wohlthätiger Regeln sind, wird ihnen so viel als möglich entgegengetreten.

Unter Beobachtung dieser Regeln bei Geldbewilligungen: Befürwortung seitens der Krone — Hinausschiebung der Berathung auf einen späteren Tag und Ueberweisung an einen Ausschuß des ganzen Hauses, ist das Verfahren des Parlaments bei den jährlichen Geldbewilligungen für die öffentliche Verwaltung folgendes.

Thronrede.

Bei Eröffnung des Parlaments wendet sich die Königin in der Thronrede an die Gemeinen, verlangt die jährliche Bewilligung für die öffentliche Verwaltung und theilt mit, daß die Vorlegung der Voranschläge angeordnet sei.

Bewilligung der Geldmittel.

Unmittelbar nachdem eine Adresse in Beantwortung der Thronrede beschlossen ist, wird die Inbetrachtnahme der letzteren

für einen anderen Tag bestimmt. An diesem Tage geschieht solches und der an das Haus der Gemeinen gerichtete Theil der Thronrede wird von dem Sprecher abermals verlesen. Demnächst beantragt man: „daß Geldmittel (a supply) Ihrer Majestät zu bewilligen seien" und das Haus beschließt, sich an einem späteren Tage zur Erwägung des Antrages in einen Ausschuß zu verwandeln. Diesem wird die Thronrede überwiesen.

Am 9. Januar 1812 bestimmte der Sprecher Mr. Abbot, daß zu dem Antrage, „daß Geldmittel Ihrer Majestät zu bewilligen seien" kein Amendement gestellt werden dürfe. Am 4. Februar 1856 wollte der Sprecher über den gleichen Antrag keine Debatte zulassen, indem er erklärte, auf die Erwägung des Antrages und die Debatte dürfe gegenwärtig nicht eingegangen werden, dafür sei der folgende Tag bestimmt.

An dem bestimmten Tage sitzt der Ausschuß, die Thronrede wird erwogen und eine Resolution beschlossen, daß Ihrer Majestät Geldmittel zu bewilligen seien. Der Bericht erfolgt an einem späteren Tage und die Annahme geschieht von dem Hause nemine contradicente.

Committee of supply.

Nachdem auf diese Art im Allgemeinen Geld zu bewilligen beschlossen ist, bestimmt das Haus einen anderen Tag, „um als Ausschuß über die Ihrer Majestät zu bewilligenden Gelder zu berathen," oder, wie es gewöhnlich genannt wird, als „the committee of supply" zu sitzen. Da es die Pflicht dieses Ausschusses ist, die Voranschläge für das laufende Jahr zu prüfen, so ist es das nächste Geschäft des Hauses, die Vorlegung der Voranschläge für das Heer, die Flotte und das Feldzeug-Amt (ordnance) anzuordnen und die Königin anzugehn, hierzu den betreffenden Beamten Anweisung zu ertheilen.

Zeit der Vorlegung der Voranschläge.

Damit das Haus so zeitig als möglich mit dem Ausgabe-Bedürfniß bekannt wird, für welches es Vorsorge zu treffen hat, nahm man am 19. Februar 1821 folgende Resolution an, welche stets befolgt worden ist:

„Das Haus hält es zur gewissenhaften Ausübung seiner Pflichten als Hüter des Staatsvermögens für wesentlich förderlich, daß in Friedenszeiten, wenn das Parlament sich vor Weihnachten versammelt, die Voranschläge für das Heer, die

Flotte, das Feldzeugamt vor dem folgenden 15. Januar, falls dann das Parlament versammelt ist, vorgelegt werden; daß dies zehn Tage nach Beginn der Sitzungen des Geldbewilligungs-Ausschusses (comm. of supply) geschieht, wenn das Parlament bis nach Weihnachten nicht versammelt ist."

Die Voranschläge für die Civil-Verwaltung, meist als miscellaneous estimates bekannt, werden auf Befehl der Königin gewöhnlich in späterer Zeit der Session vorgelegt.

Bevor auf das Verfahren des Geldbewilligungs-Ausschusses eingegangen wird, ist daran zu erinnern, daß ein großer Theil der jährlichen Ausgaben in Zahlungen aus dem Staatsschatze (den konsolidirten Fonds) besteht, welche durch verschiedene Parlaments-Akte dauernd festgestellt sind. Vor deren Zustandekommen trafen die Gemeinen für jene an erster Stelle Fürsorge. Dergleichen Zahlungen erfordern aber gegenwärtig nicht mehr die alljährliche Genehmigung des Parlaments, da dauernde Gesetze zu Verwendung der Staats-Einnahmen behufs Erfüllung jener gesetzlichen Verpflichtungen ermächtigen. Für die durch dauernde Gesetze nicht bestimmten Ausgaben treffen die Gemeinen jährlich durch besondere Bewilligungen Fürsorge, welche für bestimmte Verwaltungs-Zwecke, wie sie durch die vorgelegten Voranschläge von den Ministern der Krone auf ihre Verantwortlichkeit hin angegeben werden, die Verausgabung bestimmter Geldsummen genehmigen.

Nach Vorlegung dieser Voranschläge, Druck und Vertheilung unter die Mitglieder, beginnen die Sitzungen des Geldbewilligungs-Ausschusses. Die Voranschläge und Rechnungs-Aufstellungen, deren der Ausschuß zur Richtschnur bedarf, werden ihm überwiesen. Das Mitglied der Regierung, welches das Ressort vertritt, für das die Gelder verlangt werden, trägt dem Ausschusse alles das vor, dessen dieser zur Ueberzeugung von der Richtigkeit und Angemessenheit der Voranschläge bedarf, und beantragt dann der Reihe nach die Bewilligung jeder Post. Der Vorsitzende faßt dies in die Worte, „daß eine Summe nicht £—— überschreitend Ihrer Majestät (für den in dem Voranschlage bezeichneten Zweck) zu bewilligen." Geldbewilligungs-Ausschuß.

Bei dem Beginne eines neuen Parlaments ist es das erste Vorsitzender der

Ausschüsse of supply and ways and means.

Geschäft des Geldbewilligungs-Ausschusses einen Vorsitzenden zu wählen, welcher von seiner Wahl ab diesem Ausschusse für die weitere Dauer des Parlaments vorsitzt.[1]) Falls bei der Wahl Meinungs-Verschiedenheit entsteht, nimmt der Sprecher seinen Sitz wieder ein und das Haus entscheidet, welches Mitglied den Vorsitz im Ausschusse übernehmen soll, wie dies mit Bezug auf andere Ausschüsse des ganzen Hauses bereits erwähnt ist. Dieser amtliche Vorsitzende, welcher zugleich zum Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses (of ways and means) designirt ist, sitzt auch dem letzteren und allen übrigen Ausschüssen des ganzen Hauses vor. Es liegen ihm ferner rücksichtlich der Privat-Bills verschiedene Verpflichtungen ob.

Committee of ways and means.

Nachdem der erste Bericht des Geldbewilligungs-Ausschusses von dem Hause entgegen- und angenommen ist, wird ein Tag bestimmt, an welchem das Haus sich in einen Ausschuß verwandelt, „um die Mittel und Wege zur Beschaffung der Ihrer Majestät bewilligten Gelder zu berathen." Dieser Ausschuß wird kurzweg the committee of ways and means genannt. Das Haus ordnet eine Sitzung desselben nicht früher an, als bis eine bestimmte Geldsumme votirt ist, welche den Ausgangs-Punkt seiner Verhandlungen bildet. Dieser Ausschuß darf auch demnächst nicht über den von dem Geldbewilligungs-Ausschuß votirten Ausgabe-Bedarf hinaus Deckungsmittel votiren.

Am 16. März 1858 war das erste Geschäft der Tages-Ordnung: Berathung im Geldbeschaffungs-Ausschusse. Es wurde beantragt, die Ausgabe-Beträge, welche an einem früheren Tage bewilligt worden, sowie die bereits im Geldbewilligungs-Ausschusse votirten Ausgaben, über welche der Bericht erfolgen sollte, zugleich zu votiren und zu dem Zwecke den ersten Gegenstand der Tages-Ordnung hinauszuschieben, bis der Bericht des Geldbewilligungs-Ausschusses erstattet sei, der demnächst auf der Tages-Ordnung stand. Nachdem die Resolutionen des Geldbewilligungs-Ausschusses angenommen waren, wurden die Geldmittel zu sämmtlichen bereits genehmigten Ausgabe-Posten vo-

---

[1]) Seit 1800 wurde sein Gehalt mit votirt, anfangs nach vorhergehender Adresse, später in den jährlichen Voranschlägen. Vordem wurde er aus der Civil List remunerirt.

tirt. Im Jahre 1845 aber und gegen Ende der Sitzungs-Periode von 1855 gestattete man sich eine Abweichung von dieser Regel. Es wurden Geldmittel über den Umfang des Bedarfs hinaus bewilligt, wie solcher durch den Bericht des Geldbewilligungs-Ausschusses erst festgestellt war. — Das letzte Votum des Geldbeschaffungs-Ausschusses am Ende der Sitzungs-Periode ist eine auf den Staatsschatz anzuweisende Summe, welche den einzelnen zuvor von dem Geldbewilligungs-Ausschuß bewilligten Summen sammt den Zinsen in Betreff der verausgabten Schatz-Bills zusammengerechnet — gleich ist.

Nachdem der Geldbewilligungs-Ausschuß die Zahl der für das Jahr zu haltenden Mannschaft für Heer und Flotte bestimmt, und das Haus diese Resolutionen angenommen hat, wird sofort die Einbringung der Mutiny Bill und der Marine Mutiny Bill angeordnet.[1]) Die erstere hat die Disciplin der Land-Truppen zum Gegenstande, die letztere die Regelung und Disciplin der königlichen Marine-Truppen, während sie sich auf dem Lande befinden, und ordnet sie dem Kriegs-Gesetze unter. Für die Disciplin der Seeleute und der königlichen Marine-Soldaten auf dem Meere ist durch dauernd geltende Gesetze gesorgt. Durch den jährlichen Erlaß der Mutinal Acts behält das Haus der Gemeinen sich die Befugniß vor, nicht allein die Zahl der Mannschaften und die zu deren Unterhalt in jedem Jahre zu verwendenden Summe zu bestimmen, sondern auch, ob ein stehendes Heer überhaupt gehalten werden soll oder nicht. Ohne seine jährlich erfolgende Genehmigung würde das Halten eines stehenden Heeres in Friedenszeiten ungesetzlich, das Heer und die See-Truppen am Lande würden jeder Kriegs-Disciplin und jedes Gehorsams entbunden sein. Dieser Gebrauch gewährt eine Garantie mehr für die jährliche Berufung des Parlaments, welche überdies durch das System der jährlichen Geldbewilligung für die öffentliche Verwaltung gesichert ist.

Mutiny bills.

---

[1]) Im Jahre 1832 passirte ein Act, welcher den am 31. März auslaufenden Mutiny Act bis zum 25. April verlängerte. Nach dem gegenwärtigen Gebrauche dauert er in Groß-Britannien bis zum 25. April, in ferneren Theilen je nach der Entfernung, wo sich die Truppen befinden länger.

Montags-, Mittwochs- und Freitags-Sitzungen.

Nach einem Herkommen, welches beinahe so alt ist, als der Ausschuß für Geldbewilligung und Beschaffung, ist jeder Montag, Mittwoch und Freitag zu Sitzungen dieser Ausschüsse bestimmt; bis neuerlich durften sie an keinem anderen Tage sitzen. Nach einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung vom 25. Juni 1852 mit der Abänderung vom 19. Juli 1854 sind ihnen Sitzungen auch an jedem anderen Tage gestattet, an welchem die für die Tages-Ordnung verzeichneten Gegenstände der Anmeldung von Anträgen vorgehn. Nöthigenfalls ordnet das Haus auch besonders an, daß diese Ausschüsse an einem Tage sitzen, an welchem den Anmeldungen das Vorrecht zusteht.

Vertagung der Debatte.

Diese Regel kann in Betreff der Vertagung der Debatten über Finanzfragen im Ausschusse zu Mißverständnissen Anlaß geben. Wenn eine Debatte im Ausschusse nicht in einer Nacht beendet wird, kann sie nicht anders vertagt werden, als daß der Vorsitzende über die Fortsetzung im Hause berichtet, und die Erlaubniß zu einer ferneren Sitzung verlangt. Die Debatte wird deshalb erst an dem nächsten Tage, an welchem das Haus sich in den Ausschuß verwandelt, wieder aufgenommen. In diesem Falle bleibt sie also für die zwischenliegenden Tage, an welchen diese Ausschüsse üblicherweise nicht sitzen, unterbrochen, wenn das Haus nicht durch besondere Anordnung Sitzungen ermöglicht hat. Ist aber zu der Frage, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll, ein Amendement gestellt, so darf ohne Rücksicht auf die üblichen Sitzungs-Tage der Ausschüsse für Geldbewilligung und Beschaffung die Vertagung der Debatte über dasselbe von Tag zu Tag erfolgen.[1]) Wird die Debatte aber an einem Dienstag oder Donnerstag geschlossen und das Amendement abgelehnt, so verwandelt sich das Haus an diesen Tagen nicht in den Ausschuß, sondern der betreffende Punkt der Tages-Ordnung wird verlesen und verschoben; oder die Frage, ob der Sprecher sofort seinen Sitz verlassen soll, wird verneint, und es beschließt das Haus, sich an einem anderen Tage in den Ausschuß zu verwandeln.

---

[1]) Die Debatte über Lord Sandon's Antrag zu den Zucker-Zöllen (1841) währte neun Tage und wurde an einem Dienstage geschlossen; ebenso die über einen Antrag Lord Bentincks im Juli 1846. Die Debatte über Volks-Erziehung dauerte von Montag den 19. bis Freitag den 23. April 1847

Dienstags, den 1. Juli 1856, wurde ein derartiges Amendement nach vertagter Debatte abgelehnt, und es entspann sich eine Debatte über den Antrag, daß der Sprecher sofort seinen Sitz verlasse. Diese wurde bis zum nächsten Tage vertagt.

Der alte konstitutionelle Satz, daß über die Abhülfe erhobener Beschwerden zu berathen ist, bevor Geldmittel bewilligt werden, findet gegenwärtig in dem Verfahren Geltung, daß es gestattet ist, zu dem Antrage, daß der Sprecher seinen Sitz verlasse, bevor die Verwandlung in den Geld-Bewilligungs- oder Beschaffungs-Ausschuß eintritt, Amendements jeder Art zu stellen. Bei anderen Gegenständen der Tages-Ordnung müssen die Amendements zu diesen in direkter Beziehung stehn. Hier aber dürfen sie eine jede Frage berühren, an welche ein Abgeordneter einen Antrag knüpfen will. Sind verschiedene Amendements angemeldet und das erste ist abgelehnt, indem das Haus beschlossen hat, daß die Worte, deren Streichung beantragt ist, stehn bleiben sollen, so darf kein weiteres Amendement beantragt werden. Wenn Amendements aber mit Genehmigung des Hauses zurückgezogen werden, so darf man andere stellen. Es ist auch ein übliches Verfahren, ohne ein Amendement zu beantragen, die Aufmerksamkeit des Hauses auf gewisse Gegenstände zu lenken, da bei Gelegenheiten, bei welchen es sich darum handelt, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll, die Regeln über die Erheblichkeit von Anträgen und Amendements außer Acht bleiben. Doch darf auch dann ein Gegenstand, welcher erst im Ausschusse berathen werden soll, oder weiterhin auf der Tages-Ordnung steht, oder mit Bezug auf welchen ein Antrag angemeldet ist, nicht in die Diskussion gezogen werden. Die Annahme eines Amendements beseitigt den Antrag, daß der Sprecher den Sitz verlasse, nicht aber den verlesenen Gegenstand der Tages-Ordnung. Wünscht man daher dennoch die auf der Tages-Ordnung stehende Ausschuß-Sitzung, so wird von dem Hause eine Resolution beschlossen, sich sofort in den Ausschuß zu verwandeln, welche unter anderen Umständen unnöthig wäre. Die Frage wird dann zum zweiten Male gestellt, ob der Sprecher seinen Sitz verlassen soll. Obwohl es statthaft ist, dann wiederum Amendements zu stellen, so wird dem Verlangen des

Amendements bei Verwandlung in den Ausschuß.

Hauses, die für diesen Tag bestimmte Angelegenheit endlich zu erledigen, in der Regel kein Hinderniß in den Weg gelegt.

Verschiedene Thätigkeit dieser Ausschüsse.

Da die Ausschüsse für Geldbewilligung und Geldbeschaffung während der ganzen Sitzungs-Periode sitzen, derselbe Vorsitzende den Vorsitz führt, beide mit Geldbestimmung für die öffentliche Verwaltung sich beschäftigen, und nach denselben Regeln und demselben Gebrauch sich zu richten haben, so ist es nöthig, den Unterschied ihrer besonderen Funktionen zu zeigen, bevor die einem jeden eigenen Formen des Verfahrens ausführlicher dargethan werden. Die allgemeine Aehnlichkeit dieser beiden Ausschüsse gab mitunter zu einer Verwischung in Betreff der einem jeden eigenen Thätigkeit Veranlassung. Ihre Bestimmung aber erklärt sofort ihre bestimmten Pflichten. Der Geldbewilligungs-Ausschuß erwägt, ob die von der Krone für die Verwaltung des laufenden Jahres verlangten Geldmittel zu bewilligen sind, wie solche die von dem Hause dem Ausschusse überwiesenen Voranschläge und Rechnungs-Aufstellungen der Regierung motiviren. Der Ausschuß für Beschaffung der Geldmittel bestimmt, in welcher Art zur Bestreitung der für die öffentliche Verwaltung von dem Geldbewilligungs-Ausschusse votirten Gelder die nöthigen Fonds beschafft werden sollen. Der erstgenannte Ausschuß kontrollirt die Staats-Ausgaben; der letztere trifft Vorsorge für die Staats-Einnahmen; der eine ermächtigt zu Geld-Ausgaben, der andere genehmigt die Besteuerung und Verwendung der Staats-Einnahmen. Die Verausgabung für die Jahres-Verwaltung darf in keiner anderen als der genehmigten Art geschehn.

Thätigkeit des Geldbewilligungs-Ausschusses.

Die besonderen Pflichten dieser Ausschüsse werden sich bei Erwähnung der Gegenstände näher ergeben, welche einem jeden zu prüfen obliegt. Der Geldbewilligungs-Ausschuß votirt eine jede Summe, welche jährlich für die öffentliche Verwaltung — das Heer, die Flotte und die verschiedenen Regierungs-Abtheilungen zu verwenden ist. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß außer diesen im Detail zu votirenden Ausgaben für die Verwaltung stehende, durch Gesetz ein für alle Mal angeordnete Zahlungen aus den Staats-Einnahmen zu leisten sind. Das Schatz-Amt (treasury) hat diese Zahlungen

der gesetzlichen Bestimmung gemäß zu bewirken. In diese Klasse gehören die Zinsen der öffentlichen (fundirten) Schuld, die Civilliste der Königin, die Jahrgelder der königlichen Familie, die Besoldungen und Pensionen der Richter und einiger anderen Staats-Beamten. Dieses sind jährliche aus dem Staats-Vermögen (consolidated fund) zu leistende Ausgaben. Die besondere Verwendung der verschiedenen Summen, deren es zur Bewirkung dieser Zahlungen bedarf, ist, da die Genehmigung durch Gesetz im voraus erfolgt ist, von den jährlichen Bewilligungen unabhängig, und der Kontrolle des Geldbewilligungs-Ausschusses entzogen.

Consolidated fund.

Wenn das Parlament das Schatz-Amt ermächtigt hat, die durch Gesetz angeordneten Zahlungen zur Zeit der Fälligkeit aus dem consolidated fund zu leisten, so darf dieser aber nicht gemeinhin zur Bestreitung der für die Verwaltung des Jahres bewilligten Gelder ohne besonders jährlich zu ertheilende Genehmigung des Parlaments herangezogen werden. Zu dem Zwecke votirt der Geldbeschaffungs-Ausschuß von Zeit zu Zeit Summen, welche aus dem consolidated fund zu bezahlen sind, „um die der Königin bewilligten Gelder zu decken." Auf Grund solcher Ausschuß-Resolutionen ergehn Bills, durch welche das Schatz-Amt ermächtigt wird, die für die Verwaltung des Jahres nothwendigen Beträge aus dem consolidated fund zu entrichten.

Thätigkeit des Geldbeschaffungs-Ausschusses.

Die Finanz-Einrichtungen des Landes erfordern, daß in Anticipirung der jährlichen Einnahmen erhebliche Geldsummen auf Schatz-Bills erhoben werden. Es ist Sache des Geldbeschaffungs-Ausschusses, welcher die Deckungsmittel aufzubringen hat, zu bestimmen, welche Summen in dieser Art erhoben werden sollen, um die der Krone bewilligten Gelder zu decken. Hat der Ausschuß über eine derartige Resolution berichtet, so wird eine Bill eingebracht, welche das Schatzamt ermächtigt, die nöthige Zahl der Schatz-Bills auszugeben und die darauf erhobenen Summen zu den von den Gemeinen bestimmten Verwaltungszwecken zu verwenden. Die Bill bestimmt auch, daß die in den Schatz-Bills enthaltenen Summen auf die später zu dem Zwecke zu bewilligenden Gelder verrechnet und verwendet werden sollen.

Exchequer bills.

Jährliches Budget.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Geldbeschaffungs-Ausschusses ist von dem Schatz-Kanzler[1]) den Finanz-Bericht für das Jahr entgegenzunehmen.

Nachdem man mit dem Votiren der Voranschläge für das Heer und die Flotte, sowie die übrigen Verwaltungszweige etwas vorgeschritten ist, und der Minister hinreichend Zeit gehabt hat, die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben für das Finanzjahr zu berechnen, welches übrigens mit dem 5. April anhebt, ist er im Stande anzugeben, welche Steuern aufzuheben, herabzusetzen, fortzuerheben, zu erhöhen oder neu aufzulegen sind. Da es Sache des Geldbeschaffungs-Ausschusses ist, alle Steuern für die Verwaltung des Jahres zuerst zu berathen, so entwickelt der Schatz-Kanzler in ihm seine Ansichten über die Hülfsquellen des Landes, theilt seine Berechnungen über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben mit und erklärt, ob die öffentlichen Lasten zu vermehren oder zu vermindern sein werden. Diese Darlegung nennt man gewöhnlich „das Budget"; mit größerem Interesse wird vielleicht keine Rede während der ganzen Sitzungs-Periode angehört. Der Schatz-Kanzler schließt mit Beantragung von Resolutionen, welche er zur Annahme dem Ausschusse empfiehlt. Werden sie demnächst dem Hause unterbreitet, so bilden sie die Grundlage der Bills zur Ausführung der von dem Minister vorgeschlagenen Finanz-Pläne.

Der Vortrag über das Budget erfolgte aber nicht stets in dem Geldbeschaffungs-Ausschusse. Am 3. Dezember 1852 und am 13. Februar 1857 trug der Schatz-Kanzler es vor dem üblichen Votiren von Geldern für die Verwaltung des Jahres in dem Geldbewilligungs-Ausschusse vor; im Jahre 1823 geschah es im Ausschusse für die Exchequer Bills-Bill. In den Jahren 1845 und 1848 wurde das Budget zwar im Geldbeschaffungs-Ausschusse vorgetragen, jedoch in Anticipirung der üblichen Vota im Geldbewilligungs-Ausschusse vorgelegt.

Kosten der Staats-Einnahmen-Verwaltung.

Es mag hier bemerkt sein, daß bis 1854 die Kosten der Staats-Einnahmen-Verwaltung in jedem Ressort von der Gesammt-Summe in Abzug gebracht wurden und auf diese Weise

[1]) Zuweilen von dem ersten Lord der treasury, falls er Abgeordneter ist.

weder der ganze Ertrag der Steuern, noch die Kosten der Erhebung der unmittelbaren Kontrolle des Parlaments unterlagen. Am 30. Mai 1848 sprach das Haus aus: „Dies Haus kann die Staats-Einnahmen nicht hinreichend überwachen, wenn nicht der ganze Betrag der Steuern und des Staats-Einkommens aus allen übrigen Einnahmequellen in das Schatz-Amt eingezahlt oder demselben in Rechnung gebracht wird." Aber erst 1854 erging ein Gesetz, wonach jene Ausgaben der Aufsicht des Unterhauses unterworfen und die Voranschläge für die Kosten der Staats-Einnahme-Verwaltung votirt werden. Gleichzeitig wurden verschiedene Zahlungen, welche früher aus dem Consolidated fund geleistet wurden, auf die jährlichen Voranschläge übernommen.

Verfahren im Ausschusse.

Die Regeln, nach welchen in den Ausschüssen für Geldbewilligung und Geldbeschaffung verfahren wird, sind genau dieselben, welche in den übrigen Ausschüssen des ganzen Hauses beobachtet werden. Bereits an anderer Stelle wurde der alte Grundsatz des Hauses erwähnt: „Ist eine größere oder kleinere Summe, eine längere oder kürzere Zeit — Gegenstand des Streites, so kommt die kleinste Summe und das längste Zeitmaaß zuerst zur Abstimmung." Diese Regel gilt auch für andere Ausschüsse, in welchen Steuern bewilligt und Geld votirt wird; sie kommt am häufigsten aber in diesen Ausschüssen zur Anwendung, in welchen dergleichen Fragen den ausschließlichen Gegenstand der Diskussion bilden.[1] Der Zweck dieser Regel — sagt man — ist, dem Volke die Lasten so leicht als möglich zu machen. Doch leuchtet es nicht wohl ein, wie dies gewiß wünschenswerthe Resultat durch die Ordnung der Fragestellung herbeigeführt werden kann. Denn, wenn die Mehrheit für die geringere Summe ist, so wird sie den Antrag auf die größere ablehnen. Wird die geringere Summe angenommen, so ist die Sache sogleich erledigt, und die größere wird gar nicht zur Abstimmung gestellt; wird jene aber abgelehnt, so gilt

[1]) Am 5. Mai 1853, als es sich um eine Vermögenssteuer für das vereinigte Königreich handelte, wich man von dieser Regel ab. Ein besonders geeignetes Beispiel für Anwendung der Regel bieten die Ausschuß-Verhandlungen vom 6. März 1857 über den Thee- und Zuckerzoll dar.

gemeinhin ohne Widerspruch die größere für angenommen. Ist die Majorität des Ausschusses der größeren Summe entgegen, so wird auf diese Weise eine direkte Ablehnung derselben vermieden. Es wird als ein Vorzug dieser Regel geltend gemacht, daß das Anstößige, die Bewilligung einer von der Krone verlangten Summe zu verweigern, durch diese Art des Verfahrens gemildert erscheint.

Diese Regel ist jedoch nur anwendbar, wenn es sich im Ausschusse gleichzeitig um größere und kleinere Summen handelt. Die fernere Beantragung größerer und kleinerer Summen als die zuvor vorgeschlagenen, ist nicht ausgeschlossen. So wurden im Geldbewilligungs-Ausschusse am 14. März 1856 und demnächst am 31. März, nachdem Abzüge von der ursprünglich beantragten Summe abgelehnt waren, noch weitere Abzüge beantragt und angenommen. Es kann sich übrigens auch ereignen, daß es nicht ausführbar ist, über die kleinste Summe zunächst eine Entscheidung herbeizuführen, wenn z. B. ein Antrag dahin gerichtet ist, nur eine geringere Summe zu bewilligen, ein anderer, sie ganz und gar abzulehnen. Faktisch betrifft der letztere eine geringere Summe. Da dieser aber lediglich eine Negation des ursprünglichen Antrages ist, so muß der erstere Antrag, falls er nicht zurückgezogen wird, zunächst zur Abstimmung gebracht werden.

Neue Regeln über das Verfahren im Geldbewilligungs-Ausschusse.

Das Verfahren im Geldbewilligungs-Ausschusse, sofern es sich ausschließlich dieser Regel anschließt, ist dem Vorwurfe ausgesetzt, daß wenn die Bewilligung einer Gesammtsumme geschieht, in welcher gesonderte Posten begriffen sind, und diese geht auf eine geringere Summe, als die ursprünglich beantragte, alle weiteren Verringerungen bezüglich anderer Posten abgeschnitten werden. Ferner führte es häufig zu Verwirrung, wenn nicht gar zu Widersinnigkeiten, daß jede einzelne Post, welche in einem Votandum begriffen war, zu gleicher Zeit zur Erörterung stand. Ein anderer Einwurf gegen die üblichen Formen bestand darin, daß das Protokoll die Posten nicht besonders ergab, bezüglich deren eine Verringernng der zu votirenden Summe beantragt war. Im Jahre 1857 wurde ein Ausschuß ernannt, um die Formen des Verfahrens zu prüfen. Der

Bericht desselben führte am 9. Dezember 1857 zur Annahme folgender Resolution des Hauses:

„Wird in dem Geldbewilligungs-Ausschusse beantragt, einen Posten der zu votirenden Gesammt-Summen abzusetzen oder zu verringern, so ist von dem Vorsitzenden eine darauf bezügliche Frage zu stellen, und die Mitglieder haben ausschließlich zu dieser zu sprechen, bis dieselbe erledigt ist."

„Werden mehrere Anträge angebracht, so sind sie in der Reihenfolge zu erledigen, in welcher die Posten, auf die sie sich beziehn, in den gedruckten Voranschlägen aufeinander folgen."

„Ist von dem Vorsitzenden die Frage gestellt, einen Posten abzusetzen oder zu verringern, so darf zu den früheren Posten kein Antrag gestellt werden, noch auch darüber eine Debatte zugelassen werden."

„War beantragt einen Posten der zu votirenden Summe abzusetzen oder zu verringern, so soll je nach dem Falle die ursprünglich beantragte oder die reducirte Summe ohne Zulassung von Amendements zur Abstimmung gebracht werden."

Diese neuen Regeln haben das Verfahren des Geldbewilligungs-Ausschusses in Behandlung der beantragten Votanda gänzlich geändert. Zunächst richtet der Vorsitzende die Frage auf die Gesammtsumme. Wird beantragt, einen darin steckenden Posten abzusetzen oder zu verringern, so wird gefragt, ob dieser Posten je nach dem Falle „von der beantragten Gesammtsumme abgesetzt" oder „diese um die Summe von — £ verringert" werden soll. Wird aber die Verringerung einer Gesammtsumme, welche viele Posten enthält, im Allgemeinen beantragt, so wird die alte Form angewendet, zunächst über die kleinere Summe zu entscheiden, da die neuen Regeln sich nur auf Anträge zu bestimmten einzelnen Posten beziehn.

Längere oder kürzere Zeit.

Die Frage, ob „längere oder kürzere Zeit" steht mit der alten Weise der Geldbewilligung in Zusammenhang, wonach durch Vertheilung auf einen längeren Zeit-Abschnitt die Last für die Staatsangehörigen erleichtert wurde. Auf das gegenwärtige System der Geldbewilligung findet daher dieser Theil der Regel keine Anwendung. Der Grundsatz aber wird dennoch in dem Geldbeschaffungs-Ausschusse stets beobachtet, wenn der Zeitpunkt, wann die Erhebung einer Steuer beginnen soll, zur

Diskussion steht. Der entfernteste Zeitpunkt ist dem Volke der günstigste, der Vorsitzende bringt deshalb den darauf gerichteten Antrag zunächst zur Entscheidung.

Bei Verhandlungen des Hauses über den Bericht eines Ausschusses werden Amendements in der gewöhnlichen Form beantragt; es wird bei Anträgen im Hause weder auf die größere oder kleinere Summe, noch auf die längere oder kürzere Zeit gerücksichtigt. Die Regel ist in der That mit der Behandlung von Amendements unvereinbar. Wird zu einem Antrage ein Amendement gestellt, eine kleinere Summe zu setzen, so muß das Haus entscheiden, ob die Worte des Antrages (die größere Summe betreffend) stehn bleiben sollen. So wurde bei der Verhandlung über die von dem Ausschusse berichtete Resolution, der Princess Royal jährlich 8000 £ zu bewilligen, ein Amendement, den Betrag auf 6000 £ herabzusetzen, in der üblichen Art behandelt.

Anträge und Amendements in den Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungs-Ausschüssen.

In dem Geldbewilligungs-Ausschusse ist es nicht in der Ordnung, einen Antrag oder ein Amendement ohne Bezug auf eine zur Berathung stehende Bewilligung zu stellen. Denn der Ausschuß kann eine Post bewilligen oder ablehnen, oder die beantragte Höhe ändern, mit etwas Anderem aber hat er es nicht zu thun.

Diejenige Summe, welche in einer Botschaft von der Krone befürwortet wird, oder sich in den jährlichen, auf Befehl der Königin überreichten Voranschlägen beantragt findet, darf nicht erhöhet werden. Am 8. Dezember 1857 wünschte ein Mitglied in dem Ausschusse, betreffend die Botschaft der Königin, Sir Henry Havelock eine jährliche Rente von 1000 £ auf Lebenszeit auszusetzen, zu beantragen, daß die Pension auf dessen Sohn übergehn möge. Der Vorsitzende deutete ihm aber an, daß er ohne eine Befürwortung der Krone ein solches Amendement nicht zulassen könne.

Im Jahre 1858 beantragte das neue Ministerium eine Reduktion der von seinen Vorgängern im Amte für Flotte und Heer gefertigten Voranschläge. Es entstand der Zweifel, ob in dem Geldbewilligungs-Ausschusse die geforderten Summen auf den Betrag der ursprünglichen Voranschläge erhöht werden dürf-

ten. Um diesem Zweifel zu begegnen, ließ man revidirte Voranschläge für das Heer fertigen und der Beschluß, die ursprünglichen Voranschläge für das Heer dem Ausschusse zu überweisen, wurde aufgehoben. In Betreff der Voranschläge für die Flotte erachtete man eine gleiche Vorsicht nicht für erforderlich.

Da eine beantragte Summe im Geldbewilligungs-Ausschusse nicht erhöht werden, auch eine neue Bewilligung ohne Befürwortung der Krone nicht geschehn darf, so kann auch eine neue Steuer nicht aufgelegt werden, wenn nicht wenigstens die indirekte Sanktion der Krone vorhanden ist. Am 14. März 1844 beantragte Mr. Howard Elphinstone einen Ausschuß des ganzen Hauses, um die Stempel-Gesetze von dem Gesichtspunkte aus zu erwägen, ob nicht die Gebühren für das probate in Beziehung auf Grundbesitz und auf bewegliches Vermögen gleich zu setzen seien. Als gegen dies Verfahren Einspruch erhoben wurde, äußerte der Sprecher, diese Gebühren seien als eine Abgabe zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Jahres zu betrachten und müßten deshalb im Geldbeschaffungs-Ausschusse berathen werden; es dürfe kein darauf bezüglicher Antrag gestellt werden, wenn nicht gezeigt werde, daß ein Bedürfniß dazu vorhanden sei. Nach einer kurzen Erörterung wurde der Antrag zurückgezogen.

Eine neue Steuer darf nur ein Minister beantragen.

Ein Antrag oder Amendement im Geldbeschaffungs-Ausschusse muß sich auch auf die beantragte Steuer beziehn. Da jedoch seine Thätigkeit eine weitere ist, so kann die Regel nicht mit gleicher Strenge wie im Geldbewilligungs-Ausschusse beobachtet werden.

Am 25. April 1853 wurde die neue Vermögens-Steuer für sieben Jahre vorgeschlagen. Man beantragte ein Amendement, die Worte „zur Bestreitung der Ihrer Majestät bewilligten Gelder sollen jährlich während der hier festgestellten Zeit folgende Abgaben u. s. w." fortzulassen und statt dessen die Worte einzufügen: „Die Dauer der Einkommen-Steuer von sieben Jahren, ihre Ausdehnung auf zuvor davon nicht betroffene Klassen ohne eine Ausgleichung der Ungleichheiten der Besteuerung, ist so unbillig als unpolitisch." Erhebliche Zweifel walteten ob, wiefern ein solches Amendement zulässig sei, da der Ausschuß die Mittel und Wege zur Beschaffung der

Gelder zu berathen, nicht aber allgemeine Prinzipien zu erörtern habe. Man entschied sich aber dafür, daß das Amendement nicht zurückzunehmen sei, da es mit der vorgeschlagenen Abgabe in unmittelbarem Zusammenhange stehe.[1])

In dem Geldbewilligungs-Ausschusse darf auf eine bereits votirte Summe nicht zurückgekommen, auch auf ein Votandum nicht eingegangen werden, das noch nicht zur Berathung steht. Eben so ist es nach den neueren Regeln nicht gestattet, wenn beantragt ist, einen einzelnen Posten abzusetzen oder zu verringern, auf einen anderen Posten derselben Gesammtsumme Bezug zu nehmen. Noch viel weniger darf ein Mitglied in dem Geldbewilligungs-Ausschusse bei einer zu votirenden Summe eine vor dem Hause schwebende Bill in die Diskussion mischen.

Hinausschiebung.

Auf einen Antrag, ein Votandum hinauszuschieben, darf in dem Geldbewilligungs-Ausschusse nicht eingegangen werden. Es existirt kein Zeitpunkt, bis auf welchen die Hinausschiebung gedacht werden könnte. Jedes Votandum ist ein bestimmter Antrag, auf welchen Annahme, Verminderung, Ablehnung, Beseitigung oder Zurückziehn erfolgen muß; — eine andere Art der Erledigung findet nicht Statt.

Votirung auf Abschlag (account).

Die für bestimmte Verwaltungszweige verlangten Posten werden nicht stets in ihrem ganzen Betrage auf ein Mal, sondern ab und zu eine gewisse Summe auf Beschlag votirt. So z. B. votirte man im Jahre 1841 in Voraussicht einer nahe bevorstehenden Auflösung nur die Hälfte der dem Hause vorgelegten Voranschläge. Die zweite Hälfte bewilligte das neue Parlament. Im Jahre 1848 votirte man Abschlags-Summen für verschiedene Posten, weil zwei Ausschüsse gleichzeitig über das Ausgabe-Budget beriethen. Ebenso wurden 1850 Abschlags-Summen vor Ostern, der Rest nach Ostern votirt.

Im Jahre 1857 votirte man in Voraussicht einer Parlaments-Auflösung Gelder auf vier Monate. Die Beträge für Flotte und Heer wurden gesondert bewilligt, für die Civil- und die Finanz-Verwaltung wurde eine Gesammt-Summe votirt,

---

[1]) Vergl. die Debatte vom 16. Decbr. 1852 über den Antrag in Betreff der Abgabe von unbewohnten Häusern; es blieb von der von dem Vorsitzenden gestellten Frage nichts als der Eingang der Resolution stehn.

obwohl in dem Appropriation Act die einzelnen Posten in der gewöhnlichen Form aufgeführt waren. Das neue Parlament votirte die Voranschläge für den Rest des Jahres. Zuletzt bewilligte man im Jahre 1858 nach dem Wechsel des Ministeriums zur Beschleunigung der üblichen Finanz-Vorkehrungen und um die Mutiny Bill passiren zu lassen, auf die Voranschläge für Flotte und Heer Abschlags-Summen.

Im Jahre 1856 waren in Voraussicht des Friedensschlusses für Flotte und Heer verschiedene Summen abschläglich oder auf die Dauer von vier Monaten bewilligt worden. Bei dem Friedensschlusse war es nöthig, die Voranschläge für das Jahr zu revidiren. Nachdem man den Präcedenzfall von 1814 zu Rathe gezogen hatte, wurden auf Befehl der Krone Nachweisungen vorgelegt, aus welchen die ursprünglichen, sowie die reducirten Voranschläge für Flotte und Heer zu ersehn waren. Man überwies diese dem Geldbewilligungs-Ausschusse. In einem Falle überstieg die bewilligte Summe den erforderlichen Betrag. Dieser wurde de novo votirt; bevor aber das Haus die neue Resolution annahm, die frühere darauf bezügliche Resolution zurückgenommen. Wenn Bewilligungen das Bedürfniß übersteigen.

Wenn die Bewilligung von Kredit zu Kriegs-Ausgaben oder zu anderen besonderen Zwecken gewünscht wird, welche in den Voranschlägen nicht enthalten sind, so sendet die Krone beiden Häusern eine eigenhändig gezeichnete Botschaft. Die Gemeinen überweisen diese Botschaft dem Geldbewilligungs-Ausschusse. In diesem wird der verlangte Betrag bewilligt. Der Geldbeschaffungs-Ausschuß votirt die entsprechende Summe, es sei denn, daß Einnahme-Ueberschüsse disponibel sind. In diesem Falle kann die erforderliche Summe auf die in diesem Ausschusse generell votirten Summen verwiesen werden, wie dies 1854 geschah. Mitunter bewilligte man ohne eine Botschaft seitens der Krone einen Kredit. So wurden 1851 und 1852 des Kaffern-Krieges wegen, ohne eine Botschaft seitens der Krone, auf Vorlegung eines Voranschlages Kredite bewilligt. Denselben Weg schlug man 1856 ein, um den Bedürfnissen des letzten Krieges zu begegnen. Bewilligung von Kredit und von Geldern zu besonderen Zwecken.

Ueber die Resolutionen der Ausschüsse für Geldbewilligung Berichte.

und Geldbeschaffung wird an einem von dem Hause bestimmten Tage Bericht erstattet. Dies darf aber nicht derselbe Tag sein, an welchem die Annahme im Ausschusse erfolgt ist. Nach Entgegennahme des Berichtes werden die Resolutionen, das erste Mal ohne Anfrage, das zweite Mal nach geschehener Fragestellung gelesen.

Das Haus nimmt sie an, lehnt ab, amendirt, setzt aus oder weiset sie in den Ausschuß zurück. Ein Amendement, das zu dem Haupt-Gegenstande in direkter Beziehung steht, darf zu der Frage gestellt werden, ob die zweite Lesung der Resolutionen geschehn soll.[1]) Nach der zweiten Lesung muß sich ein Amendement zu einer Resolution des Geldbewilligungs-Ausschusses auf den von dem Ausschusse votirten Betrag beziehn. In den Protokollbüchern finden sich Beispiele, daß Amendements zu dem Antrage gestellt wurden, den Resolutionen des Geldbewilligungs-Ausschusses beizutreten. Nach neuerer Praxis sind dergleichen Amendements aber nur zu dem Antrage auf zweite Lesung der Resolutionen zulässig.

Erhöhung der Auflagen darf nach der Berichterstattung nicht erfolgen.

Wenn bei dem Berichte über die Resolutionen Amendements gestellt werden, so müssen diese auf Verminderung, sie dürfen nicht auf Erhöhung der Lasten gerichtet sein. Wird letzteres gewünscht, so ist der geeignete Weg: die Zurückweisung der Resolution in den Ausschuß; denn eine Vermehrung der öffentlichen Lasten darf nur im Ausschusse geschehn.

Wenn ein Votandum in den Ausschuß zurückverwiesen und in diesem erhöhet worden ist, so berichtet der Ausschuß, daß zu der bereits bewilligten Summe für den bestimmten (anzugebenden) Zweck noch nachträglich eine Summe bewilligt worden sei. Zuweilen wurde zu einem Amendement zu einer von dem Geldbewilligungs-Ausschusse berichteten Resolution ein Unter-Amendement gestellt: alle Worte des Amendements bis auf „Pfund" zu streichen und einen anderen Betrag hineinzusetzen.

Bills.

Sind die Resolutionen des Geldbeschaffungs-Ausschusses

[1]) Am 25. Juli 1854 beantragte Lord Dudley Stuart mittelst Amendement zu dem Kredit-Votum: in einer Adresse zu bitten, das Parlament möge nicht prorogirt werden, bis das Haus über die Beziehungen zum Auslande und über die Kriegsaussichten vollständige Auskunft erhalten habe.

angenommen, so läßt man, wenn nöthig, zu deren Ausführung Bills fertigen. Die Resolutionen des Geldbewilligungs-Ausschusses bleiben aber bis zum Ende der Sitzungs-Periode dem Appropriation Act vorbehalten. Es ist regelwidrig, eine Bestimmung über Verwendung in eine Bill aufzunehmen, welche in dem Anfange der Sitzungs-Periode durchgeht.

Anträge auf Verminderung der öffentlichen Lasten.

Es darf nicht übersehn werden, daß das Haus sich mit jedem Antrage auf Verminderung der Steuern und Abgaben beschäftigen darf. Häufig werden dergleichen Bills ohne die Förmlichkeit eines Ausschusses eingebracht. Der Auflegung von Lasten werden Hindernisse in den Weg gelegt, nicht der Aufhebung oder Verminderung. Dieser Unterschied übt seinen Einfluß auf viele Verhandlungen aus, welche nicht unmittelbar mit der Geldbewilligung in Verbindung stehn. Die in Bills für Besoldung, Zölle, Abgaben, u. s. w. offen gelassenen Summen z. B. werden im Ausschusse ausgefüllt; bei der Berichterstattung darf das Haus die Beträge herabsetzen. Wird jedoch die Erhöhung verlangt, so muß die Bill zu dem Behufe in den Ausschuß zurück verwiesen werden. Ebenso wenn die Hinzufügung einer Strafbestimmung beantragt ist, welche das Haus bei der Berichterstattung verschärft wissen will, bedarf es der Zurückverweisung dieser Bestimmung. Alle Prämien, Rückvergütungen u. s. w., welche Zahlungen aus Staatsmitteln involviren, pflegten im Ausschusse beantragt zu werden. Falls aber eine Vergütung nur in Form eines Abzuges von dem Betrage einer beantragten Abgabe bestehn soll, so darf das Haus darauf eingehn.

Rückvergütung.

Anträge in Betreff der Höhe von Abgaben bei der Berichterstattung.

Zweifel wurden mitunter angeregt, ob bei dem Berichte von Resolutionen des Ausschusses, durch welche Abgaben herabgesetzt werden, die Stellung eines auf Verneinung der Herabsetzung oder Verringerung der Herabsetzung gerichteten Amendements ordnungsmäßig sei. Man behauptete, ein solches Amendement bewirke eine Vermehrung der öffentlichen Lasten, und das dürfe nur im Ausschusse beantragt werden. Es ist aber klar, daß das Amendement im Falle der Annahme es nur bei der gesetzlich bestehenden Last beläßt oder sie gar vermindert, also die öffentlichen Lasten nicht vermehrt. In der That wäre es auch eine

eigenthümliche Form, dergleichen Resolutionen dem Hause überhaupt zu berichten, wenn das Haus sie weder ablehnen noch verändern dürfte. Es liegen auch zahlreiche Fälle vor, in welchen Amendements bei dem Berichte ohne Widerspruch gestellt worden sind.

Erhöhung einer Abgabe im Ausschusse für eine Bill.

In gleicher Art ist der Ausschuß für eine Bill befugt, Steuern herabzusetzen und eine Steuer über den durch die Bill beantragten und zuvor im Ausschusse und Hause angenommenen Betrag hinaus zu erhöhen, vorausgesetzt, daß die Erhöhung die gesetzlich bestehende Steuer nicht übersteigt. Am 19. März 1845 wurde über Resolutionen eines Ausschusses für Zoll-Gesetze berichtet, durch welche der Einfuhr-Zoll auf Glas herabgesetzt und bestimmte niedrigere Abgabesätze von dem Zeitpunkte des Aufhörens der Besteuerung des britischen Glases (deren Betrag herabzusetzen auch in jener Sitzungs-Periode beantragt war) und bis zum 10. Oktober 1846 eingeführt werden sollten, nach welchem Zeitpunkte weitere Herabsetzung beabsichtigt war. Die bereits zur Einbringung der Zoll-Abgabe-Bill bestimmten Mitglieder wurden angewiesen, eine diesen Resolutionen entsprechende Bestimmung mit aufzunehmen. In dem Ausschusse für die Bill beantragte man den Zeitpunkt hinauszuschieben, mit welchem dergleichen Herabsetzungen eintreten sollten. Dagegen wurde angeregt, ob ein solches Amendement zulässig sei, denn es führe ein längeres Fortbestehn einer öffentlichen Last herbei, als solche im Ausschusse votirt und von dem Hause angenommen sei. Der Sprecher sprach aber (privatim) nach reiflicher Erwägung seine Meinung dahin aus, daß ein derartiges Amendement vollkommen ordnungsmäßig sei. Derselbe Grundsatz wurde später in der Zucker-Zoll-Bill 1848 befolgt. Eine Bill auf Herabsetzung von Steuern braucht — wie erwähnt — nicht in dem Ausschusse ihren Anfang zu nehmen. Da Zoll-Abgaben-Gesetze aber den Handel berühren, so gehn sie um deshalb aus Resolutionen der Ausschüsse hervor, selbst wenn alle Abgaben, welche in Frage sind, herabgesetzt werden sollen. So lange also eine bestehende Steuer nicht erhöht wird, darf jede Modifikation der vorgeschlagenen Herabsetzung in dem Bill-Ausschusse eingebracht werden. Denn es handelt sich dann nicht um Ver-

mehrung der öffentlichen Lasten, sondern um Bestimmung, wie weit die Herabsetzung derselben erfolgen soll. Der Ausschuß für eine Bill darf eine Befreiung nicht aufheben und so eine Abgabe einführen, bevor diese nicht zuvor im Ausschusse votirt und von dem Hause angenommen ist.

Der Unterschied zwischen einer Steuer für die Dauer eines Verwaltungs-Jahres und der beantragten Herabsetzung einer bereits bestehenden Steuer oder Abgabe ist wohl zu beachten. Falls eine neue Steuer aufgelegt ist, oder eine zeitweise Steuer für die Dauer eines Verwaltungs-Jahres in dem Geldbeschaffungs-Ausschusse oder in einem anderen Ausschusse beibehalten und von dem Hause angenommen ist, — dann hat der Bill-Ausschuß unzweifelhaft kein Recht dieselbe zu erhöhen. Ist dagegen nur die Herabsetzung einer dauernden Steuer beantragt, so vermehrt die im Bill-Ausschusse beantragte Abänderung der Verminderung die öffentliche Last nicht. Die Berechtigung eines Ausschusses in der Bill Theile zu streichen, welche aus Resolutionen hervorgegangen sind, erscheint unzweifelhaft. Durch eine solche Streichung kann bewirkt werden, daß eine Abgabe unverändert bleibt und auf diese Weise eine Erhöhung des zuvor von dem Ausschusse des ganzen Hauses und von dem Hause selbst beliebten Betrages herbeigeführt wird. Im Prinzip möchte sich zwischen diesem Falle und einem Amendement, welches die Resolutionen nur modificirt, ein Unterschied schwer finden lassen. Die Regel hat allerdings ihre Schwierigkeiten (insbesondere, wenn das Schatz-Amt bereits die Resolutionen des Hauses ausgeführt hat). Obwohl Präcedenzfälle für sie sprechen, findet sie doch unter den parlamentarischen Autoritäten nicht allgemeine Anerkennung.

Unterschied in Betreff einer neuen Steuer.

Die Regel, daß jede neue Abgabe im Ausschusse votirt werden muß, wird so strenge gehalten, daß selbst, wenn eine Bill Abgaben herabzusetzen beabsichtigt und in Summe die Abgaben-Beträge in der That vermindert, eine neue Abgabe aber, so klein sie auch sein mag, neu geschaffen oder eine bestehende erhöhet werden soll, — dergleichen vor oder nach Einbringung der Bill im Ausschusse votirt werden muß.

Wenn eine Bill die Abgaben herabsetzt, einige aber erhöhet.

Nachdem der Geldbedarf für das Verwaltungs-Jahr bewil-

Appropriation Act.

ligt ist, stellt der Geldbewilligungs-Ausschuß seine Sitzungen ein. Die Finanz-Maaßregeln haben demnächst durch die Beschlüsse des Geldbeschaffungs-Ausschusses ihre Vollendung zu erwarten. Der letztere genehmigt die Verwendung der Gelder aus den verschiedenen Staatsfonds zur Bestreitung der bewilligten Summen und der Kosten der Staats-Verwaltung für das Jahr. Man läßt zur Ausführung dieser Resolutionen eine Bill fertigen. Diese ist unter dem Namen Consolidated Fund Bill und noch allgemeiner als Appropriation Bill bekannt. Es war üblich, dem Ausschusse für diese Bill die Instruktion zu ertheilen, eine die Ueberweisung der Gelder aussprechende Bestimmung aufzunehmen. Von dieser Form ging man 1854 jedoch ab. Nach der gegenwärtigen Praxis läßt man sogleich eine Bill fertigen, welche die Verausgabung einer Summe aus dem Consolidated fund anordnet und diese für die während der Sitzungs-Periode bewilligten Gelder anweiset.

Die Bill zählt jeden während der ganzen Sitzungs-Periode bewilligten Posten auf, und genehmigt die Verausgabung und Verwendung der einzelnen Summen, wie sie von dem Geldbewilligungs-Ausschusse votirt sind, für jeden besonderen Verwaltungszweig. Sie verordnet auch: „daß die benannten Gelder zu keinem anderen Zwecke verausgabt und verwendet werden dürfen, als zu dem zuvor gedachten, oder zu anderen Zahlungen u. s. w., als zu solchen, welche durch ein im Laufe dieser Sitzungs-Periode von dem Parlament erlassenes Gesetz angeordnet worden sind."

Die Ausgaben dürfen die Bewilligungen nicht übersteigen.

Am 30. März 1849 erließ das Haus der Gemeinen eine Resolution der von den Lords des Schatz-Amtes ausgesprochenen Ansicht beipflichtend, „daß — falls ein bestimmter Ausgabe-Betrag für einen besonderen Verwaltungs-Zweig von dem Parlament angewiesen ist, — es eine unverbrüchliche Pflicht der Behörde ist, welche diesem Verwaltungszweige vorsteht, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben den zu diesem Zwecke überwiesenen Betrag nicht übersteigen."

Der jährlich ergehende Appropriation Act enthält aber eine Bestimmung, wonach das Schatz-Amt eine verhältnißmäßige Aenderung in den einzeln bewilligten Beträgen des Budgets der

Flotte und des Heeres zulassen darf, vorausgesetzt, daß die für jedes Ressort besonders bewilligte Total-Summe nicht überschritten wird.

Dem Hause der Gemeinen muß ein Bericht vorgelegt werden, aus welchem sich die einzelnen Fälle ergeben, in denen eine solche Abweichung genehmigt worden ist; auch müssen Abschriften der darauf bezüglichen thatsächlichen Begründung beigefügt werden.

Debatten über die Appropriation Bill.

Die Appropriation Bill wird in ihren verschiedenen Stadien in Bezug auf Debatten und Amendements wie jede andere Bill behandelt. Es muß strenge bei dem Inhalte der Bill geblieben werden; der weite Spielraum ist ausgeschlossen, welcher bei Verhandlung in dem Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungs-Ausschusse gestattet ist.

Königliche Genehmigung zu dem Appropriation Act.

Nachdem die Appropriation Bill durch beide Häuser gegangen ist und die königliche Genehmigung erhalten soll, gelangt sie an die Gemeinen zurück und verbleibt bei diesen, bis das Haus vor die Königin oder die Lord-Kommissare ins Haus der Peers behufs Prorogirung des Parlaments geladen wird. Dann bringt der Sprecher sie vor die Schranke des Peers-Hauses. Der Clerk assistant des Parlaments nimmt sie in Empfang, um sie zur königlichen Genehmigung vorzulegen. Ist die Königin in Person gegenwärtig, so leitet der Sprecher die Ueberreichung der Geld-Bills mit einer kurzen Ansprache ein, in welcher er die vorzüglichsten im Laufe der Sitzung vom Parlament genehmigten Maaßregeln erwähnt und dabei der von den Gemeinen bewilligten Gelder zu gedenken nicht unterläßt. Die Geld-Bills erhalten vor jeder anderen der zu bestätigenden Bills die königliche Genehmigung. Die Worte, mit welchen diese ausgesprochen wird, enthalten das Bekenntniß, daß sie eine freiwillige Gabe der Gemeinen sind. „La reyne remercie ces bons sujets, accepte leur benevolence, et ainsi le veult."

Geldbewilligungen, die nicht im Geldbewilligungs-Ausschusse erfolgen.

Obwohl eine jede Geldbewilligung in einem Ausschusse des ganzen Hauses erwogen sein muß, so ist es nicht üblich, in dem Geldbewilligungs-Ausschusse Geldmittel zu votiren, welche nicht für die Bedürfnisse des laufenden Jahres bestimmt sind. Jede Geld-Anweisung auf den consolidated fund zu einem außerordentlichen Zwecke, zu Besoldungen, welche durch ein Gesetz ge-

schaffen sind, oder zu anderen Ausgaben, welche nicht zu den jährlichen Verwaltungs-Kosten gehören, unterliegt nach Befürwortung seitens der Krone der Genehmigung eines Ausschusses des ganzen Hauses, welchem die Angelegenheit besonders überwiesen wird. Auf Grund seines Berichtes läßt man eine Bill fertigen, oder es wird in einer dem Hause bereits vorliegenden Bill eine besondere darauf bezügliche Bestimmung eingeschaltet.

Als Beispiel für diese Unterscheidung möge der Verhandlungen über die königliche Botschaft im Jahre 1857 gedacht werden, welche sich auf die Vermählung der Princess Royal bezog. Die Mitgift, welche aus den Jahres-Einnahmen zu zahlen war, wurde in dem Geldbewilligungs-Ausschusse votirt; die aus dem consolidated fund zu entrichtenden Jahrgelder in einem Ausschusse des ganzen Hauses. Bevor man diesen Weg wählte, sah man sowohl die Präcedenzfälle[1]), als die betreffenden Regeln des Hauses ein.

Adressen wegen Staatsgelder.

Eine andere Art Geldbewilligungen ohne die Initiative des Geldbewilligungs-Ausschusses zu veranlassen ist, in einer Adresse die Krone um Verausgabung einer Geldsumme zu bestimmten Zwecken mit der Versicherung anzugehn, daß das Haus die Deckung gewähren wird. Das Haus beobachtet aber hierbei mit Strenge die Regel, daß nur am Ende der Sitzungs-Periode nach dem Schlusse des Geldbewilligungs-Ausschusses dieser Weg eingeschlagen werden darf. Außer diesem Falle ist es das ordnungs- und verfassungsmäßige Verfahren Gelder in diesem Ausschusse zu votiren. Da bei Adressen der Art es der königlichen Befürwortung nicht bedarf, so bedienen sich ihrer Abgeordnete oft, welche Bewilligungen wünschen, die von den Ministern der Krone nicht gebilligt werden.

Die Geschäfts-Ordnung (22. Februar 1821) bestimmt: „das Haus wird auf keinen Antrag einer Adresse an die Krone um Geld-Verausgabung oder Eingehung einer Schuld anders als im Ausschusse des ganzen Hauses eingehn.“ In Uebereinstim-

---

[1]) Am 20. Mai 1792 wurden dem Herzog von Clarence im Geldbewilligungs-Ausschusse Jahrgelder bewilligt, das war kein regelmäßiges Verfahren.

mung hiermit und mit einem jetzt in die Geschäfts-Ordnung aufgenommenen Beschlusse vom 18. Februar 1667, daß die Erwägung und Erörterung von Anträgen, welche Staats-Lasten zum Gegenstande haben, nicht sogleich erfolgen soll, ist die geeignete Form, um eine Adresse zu veranlassen, welche Verausgabungen betrifft: 1. zu beantragen, „das Haus möge sich an einem späteren Tage zur Berathung einer Adresse u. s. w. in einen Ausschuß des ganzen Hauses verwandeln," und wenn dies durchgegangen 2. diese Adresse im Ausschusse an dem von dem Hause bestimmten Tage in Vorschlag zu bringen. Wird eine Adresse der Art dem Hause auf irgend eine andere Weise unterbreitet, so würde der Sprecher verstoßen, wenn er hierüber eine Frage stellt. Auf diese Regel hielt man so strenge, daß man sie auf einen Fall anwendete, in welchem es sich darum handelte, wegen Aussetzung einer Belohnung auf Ergreifung eines latitirenden Zeugen die Krone anzugehn.

Auferlegung von Steuern anders als im Geldbeschaffungs-Ausschusse.

Gleichwie auf diese Art Gelder anders als im Geldbewilligungs-Ausschusse bewilligt werden können, so brauchen auch nicht alle Steuern nothwendig aus dem Geldbeschaffungs-Ausschusse hervorzugehn. Die ursprüngliche Aufgabe desselben war über Beschaffung der Geldmittel zur Bestreitung der jährlichen Verwaltungs-Kosten zu beschließen. So lange die Steuern für bestimmte Verwaltungs-Zweige besonders zu verwenden waren, erschien seine Thätigkeit hinreichend bezeichnet. Seitdem es aber gebräuchlich wurde, den Ertrag aller Steuern zu einem allgemeinen Fond (consolidated fund) abzuführen, läßt sich der Geschäftskreis desselben nicht so bestimmt abgrenzen. Alle für ein Jahr oder auf bestimmte Zeit zu entrichtenden Abgaben und alle Steuern, welche unmittelbar zum Zwecke der Jahres-Einnahme erhoben werden, gehören sicher zur Berathung dieses Ausschusses. Dies ist aber nicht überall bei Steuern der Fall, welche einen mehr dauernden und allgemeinen Charakter haben.

Zucker-steuer.

Die beste Erklärung dieses Unterschiedes findet sich in dem Verfahren, welches das Haus hinsichtlich der Zucker-Steuer einschlug. Diese war bis 1846 eine jährliche Abgabe und wurde stets im Geldbeschaffungs-Ausschusse votirt. In diesem Jahre fand eine Revision derselben Statt. Aus der jährlichen Abgabe

machte man eine dauernde, um allmälig eine Ausgleichung der Zölle auf fremden und Kolonial-Zucker herbeizuführen. Im Jahre 1848 wurde eine abermalige Revision aber nicht, wie bei früheren Gelegenheiten, in dem Geldbeschaffungs-Ausschusse, sondern in einem Ausschusse des ganzen Hauses beantragt. In der Debatte wurde festgestellt, daß dieser Weg mit vollem Vorbedacht eingeschlagen sei, weil die Steuer nunmehr eine dauernde sei. Jede Steuer ist allerdings, mag sie eine dauernde sein oder nicht, faktisch so lange die Erhebung dauert für die Verwaltung des laufenden Jahres bestimmt. Es kann aber wünschenswerth sein, sie aus Gründen zu ändern, welche mit dem Stande der Jahres-Einnahme nichts zu thun haben. Dieser Unterschied wird stets beachtet. Es ist in den meisten Fällen gebräuchlich, die Berathungen des Geldbeschaffungs-Ausschusses auf solche Gegenstände der Besteuerung zu beschränken, welche zu den unmittelbaren Staats-Bedürfnissen verwendet werden sollen; alle Finanz-Maaßregeln und Aenderungen dauernder Abgaben aber, deren Zweck es nicht ist, zu den unmittelbaren Staats-Bedürfnissen verwendet zu werden, in anderen Ausschüssen des ganzen Hauses zu erwägen. So wurden allgemeine Abänderungen der Zoll-, Accise-, Stempel-Gefälle und Steuern in Ausschüssen des ganzen Hauses beantragt. Dagegen wurde die Erhöhung dieser Abgaben mit der ausdrücklichen Bestimmung das Deficit der jährlichen Staats-Einnahmen zu decken, im Geldbeschaffungs-Ausschusse berathen.[1]) Dies Verfahren beobachtete man, wenn auch nicht ohne jede Ausnahme,[2]) so doch in so weit, daß sich als allgemeine Regel herausstellt: bezweckt ein Antrag eine Besteuerung zur unmittelbaren Verwendung für die Staats-Bedürfnisse, so gehört er in den Geldbeschaffungs-Ausschuß.

Jährliche und dauernde Steuern.

Einer Bill, welche auf Grund einer Resolution des Geld-

Bills of aid and supply.

---

[1]) So die Vermögens-Steuer und Abgabe für unbewohnte Gebäude 1852—1853. Im Jahre 1784 wurde eine Häuser-Abgabe aber in einem Ausschusse für Smuggling Acts berathen.

[2]) Eine Erhöhung der schottischen und irischen Spirit-Steuer wurde 1853 in einem Ausschusse für Customs u. s. w. Acts beantragt, um Aufenthalt zu vermeiden, durch welchen Verlust herbeigeführt worden wäre.

Beschaffungs-Ausschusses formulirt wird, pflegt man die Form einer Geldbewilligungs-Bill zu geben; eine Bill aber, welche aus der Resolution eines anderen Ausschusses hervorgeht, wird in der üblichen Art behandelt und von der Krone genehmigt.[1]) Dieser Umstand mag mitunter, falls es zweifelhaft ist, in welchem Ausschusse eine Bill ihren Anfang zu nehmen hat, den richtigen Weg andeuten.

---

[1]) Die Bills of aid and supply haben eine andere Eingangsformel, als die anderen Bills. Die ersteren und also auch die daraus hervorgehenden Gesetze beginnen nehmlich: „Allergnädigster Souverain, Wir Euer Majestät gehorsamste und treu ergebenste Unterthanen, die Gemeinen . . . . haben uns freiwillig und aus freien Stücken entschlossen . . . Euer Majestät . . . zu bewilligen.“

Kapitel XXII.

Erlaß von Wahl-Ausschreiben, — Entscheidung des Hauses der Gemeinen über streitige Wahlen.

Inhalt dieses Kapitels.

Die Gesetze über Wahlen, wie sie sich nach den verschiedenen Statuten[2]) und den Entscheidungen der Ausschüsse des Unterhauses darstellen, bilden einen besonderen Zweig der Gesetzgebung Englands. Sie sind zu umfangreich, als daß auch nur eine gedrängte Zusammenstellung hier Raum finden könnte; auch wurden sie bereits in vielen werthvollen Abhandlungen zusammengestellt und bis ins kleinste Detail erörtert. Da aber der Erlaß von Wahl-Ausschreiben und die Entscheidung von Petitionen in Wahl-Angelegenheiten einen wichtigen Theil der Thätigkeit des Hauses der Gemeinen bildet, so bedarf es — abgesehn von den allgemeinen, sich auf die Wahlen beziehenden Gesetzen, einer kurzen Darstellung dieses Verfahrens.

Erlaß von Wahl-Ausschreiben.

So oft aus irgend einer gesetzlichen Veranlassung — nach den durch die Krone angeordneten allgemeinen Wahlen zu einem neuen Parlament, — die Erledigung eines Sitzes im Hause der Gemeinen eintritt, erfolgen alle späteren Wahl-Ausschreiben durch den Kanzleihof auf Befehl des Sprechers, — sofern das Haus beisammen ist, auf Anordnung des Hauses der Gemeinen. Die häufigsten Veranlassungen der Erledigung von Sitzen sind: Tod von Abgeordneten, die Erhebung zur Peerie, die Annahme von Kron-Aemtern, die Entscheidung des Wahl-Ausschusses: daß Wahlen nach dem Gesetze ungültig sind.

[1]) Im Jahre 1850 gab es nahe an 240 Statutes über Wahlen, die Gesetze betreffend die Entscheidung über bestrittene Wahlen nicht eingerechnet. Einige wenige davon sind seitdem aufgehoben. Vergl. May's Abhandlung „on the consolidation of the Election Laws 1850."

Stirbt ein Abgeordneter, erfolgt die Erhebung zur Peerie oder wird eine andere Veranlassung zu einer Vakanz, während das Parlament versammelt ist, bekannt, so beantragt irgend ein Mitglied den Erlaß des Wahl-Ausschreibens; auf Unterstützung eines anderen weiset das Haus den Sprecher an, für den erledigten Sitz den Befehl zu einer Neuwahl zu erlassen. Tritt die Vakanz vor oder unmittelbar nach dem ersten Zusammentritte eines neuen Parlaments ein, oder binnen vierzehn Tagen nach der Wahl des Mitgliedes, dessen Sitz erledigt ist, so wird das Wahl-Ausschreiben erst nach Ablauf der zur Annahme von Wahl-Petitionen bestimmten Frist erlassen. Auch wird die Neuwahl nicht veranlaßt, falls auf den nun erledigten Sitz für einen anderen Bewerber Ansprüche erhoben sind. Im Dezember 1852 nahmen verschiedene Abgeordnete, gegen deren Wahl noch unerledigte Beschwerden gerichtet waren, Kron-Aemter an. Nach langer Berathung beschloß man, daß falls die Nichtigkeit der Wahl behauptet wird, die Neuwahl angeordnet werden, falls aber der Sitz für einen Anderen verlangt wird, bis nach Entscheidung über diesen Anspruch durch den Wahl-Ausschuß, die Neuwahl ausgesetzt bleiben soll. Bei dem Zusammentritte des neuen Parlaments im November 1852 wurde der Sitz eines verstorbenen Abgeordneten für einen Mitbewerber in Anspruch genommen. Die desfallsige Petition wurde aber am Tage nach Ablauf der vierzehntägigen Frist zurückgezogen, und die Neuwahl unverzüglich veranlaßt. Die verlangte Zulassung zu einem Sitze hat keinen Einfluß auf Erlaß des Wahl-Ausschreibens in Betreff einer anderen eingetretenen Vakanz.

Vakanzen während einer Sitzungs-Periode.

Während der Frist zur Anfechtung von Wahlen keine Neuwahl.

Wahl-Ausschreiben bei schwebenden Wahlbeschwerden.

Wenn ein Abgeordneter durch Erbfolge Peer wird, so ordnet man die Neuwahl gewöhnlich an, sobald der Tod seines Vorgängers bekannt wird. Mitunter freilich tritt einige Verzögerung dadurch ein, daß die Einberufung in das Haus der Lords auf sich warten läßt, welche der Neuwahl eigentlich vorangehn soll.

Erledigung durch Erhebung in die Peerie.

Am 15. Februar 1809 wurde dem Hause davon Kenntniß gegeben, daß die Einberufung des General Bertie als Graf von Lindsey in das Haus der Peers noch nicht geschehn sei, obwohl ein Wahl-Ausschreiben für den Burgflecken Stamford

bereits erlassen worden. Man nahm das letztere zurück. Dagegen wurde am 21. Februar 1840 für Perthshire an Stelle des Viscount Stormont, nunmehr Graf von Mansfield, eine Neuwahl veranlaßt, obwohl allbekannt war, daß die Einberufung des Lord [1]) noch nicht geschehn.

Wird ein Abgeordneter zum Peer ernannt, so ist es oft üblich, erst nach dem Handkusse den Antrag auf Neuwahl zu stellen; zuweilen geschieht es nicht früher, als das Patent ausgegeben, oder das recepi ausgestellt ist.[2]) Erscheint es räthlich, die Neuwahl ohne Verzug eintreten zu lassen, und es ist zweifelhaft, ob der Sitz gesetzlich erledigt ist, so nimmt der Abgeordnete, bevor er sein Patent erhalten hat, das Kron-Amt Chiltern Hundreds an.

Priorität der Anträge auf Neuwahl.

Der Antrag auf Anordnung einer Neuwahl hat in der Regel vor allen anderen Anträgen als eine Privilegien-Sache den Vorzug. Am 5. April 1848 wurde beschlossen: „in allen Fällen, in welchen der Sitz eines Abgeordneten wegen Bestechung oder Bewirthung der Wähler von dem Wahl-Ausschusse für erledigt erklärt ist, soll kein Antrag auf Erlaß eines Wahl-Ausschreibens ohne vorherige Anmeldung in den Votes gestellt werden." War eine solche Anmeldung ausgefallen, so verlangte man die Wiederaufnahme wie in allen anderen Fällen. Im Jahre 1853 und 1854 bestimmte man, daß kein Antrag, ohne sieben Tage vorher in den Votes angemeldet worden zu sein, gemacht werden solle; 1857 und 1858 wurde nur eine zwei Tage vorhergehende Anmeldung verlangt. Seit diese Beschlüsse in Kraft getreten sind, nahm man an, daß dergleichen Anmeldungen von Anträgen auf Neuwahlen, welche der Anmeldung bedürfen, auf Priorität keinen Anspruch haben.

Im Zweifel über die wirkliche Erledigung eines Sitzes wird die Anordnung der Neuwahl bis zum Eingange bestimmter Nachrichten verschoben. Ergiebt sich nach dem Erlasse des Wahl-

---

[1]) Ein Peer wendet sich an den Lord-Kanzler um Erlaß des Einberufungs-Schreibens; er überreicht dabei den Trauschein seines Vaters, beweist, daß er der älteste Sohn und was sonst nöthig ist.

[2]) Lord Eddisbury saß bis zum 15. Mai 1848, obwohl seine Ernennung schon am 9. Mai in der Gazette stand.

Ausschreibens, daß das Haus auf falsche Voraussetzungen hin gehandelt hat, so wird der Sprecher veranlaßt, die getroffene Anordnung zu inhibiren. So veranlaßte man am 29. April 1765 an Stelle des angeblich verstorbenen Mr. Willey eine Neuwahl für Devizes. Am 30. wurde es zweifelhaft, ob derselbe todt sei; man befahl dem betreffenden Boten, die Ablieferung des Wahl-Ausschreibens bis auf weitere Weisung zu unterlassen. Mr. Willey, wie sich erwies, war nicht todt; am 6. Mai machte man deshalb das Wahl-Ausschreiben rückgängig. In neueren Fällen, wenn das Haus falsch unterrichtet worden, oder das Ausschreiben aus Unachtsamkeit ergangen war, berichtigte man den Irrthum dadurch, daß man den Sprecher einen Befehl an den Kron-Clerk richten ließ, das Ausschreiben zu inhibiren.

Inhibirung eines Wahl-Ausschreibens.

Für den Fall, daß durch Tod oder Erhebung in die Peerie Vakanzen eintreten, während das Parlament auf Grund einer Prorogirung oder Vertagung nicht beisammen ist, trifft das Gesetz Vorsorge, daß ohne unmittelbare Ermächtigung des Hauses der Erlaß des Wahl-Ausschreibens geschieht, damit ein Abgeordneter für den seines Vertreters beraubten Ort ohne Zeitverlust gewählt wird. Nach einer Bestimmung aus dem 24. Regierungsjahre Georg's III. (sess. 2. c. 26) hat der Sprecher, wenn ihm eine von der Hand zweier Mitglieder unterzeichnete Bescheinigung zugestellt wird[1]): daß ein Abgeordneter während das Parlament nicht versammelt gestorben, oder daß ein solcher in dieser Zeit durch ein unter dem großen Siegel ausgefertigtes Patent als Peer ins Parlament berufen ist, — durch die London Gazette dies sofort bekannt zu machen und vierzehn Tage nach Einrückung dieser Notiz dem Kron-Clerk den Befehl zugehn zu lassen, das Wahl-Ausschreiben auszufertigen.

Vakanzen während der Zwischenzeit.

Anordnung der Neuwahl durch den Sprecher.

Der Sprecher soll dies jedoch nur thun, falls 1. der Wahl-Bericht, betreffend die Wahl des zu ersetzenden Abgeordneten, fünfzehn Tage vor dem Schlusse der letzten Sitzung des Hauses in das Büreau des Kron-Clerk gelangt ist; 2. der Antrag so lange vor

[1]) Siehe Anhang.

dem nächsten geschäftlichen Zusammentritte des Hauses gemacht ist, daß das Wahl-Ausschreiben vor diesem Tage erlassen sein kann.[1]) Er soll 3. den Befehl zur Neuwahl auch in Betreff eines Sitzes nicht erlassen, welchen ein Mitglied inne hatte, dessen Wahl bei der letzten Prorogirung oder Vertagung noch bestritten war.

Annahme eines Amtes. Nach denselben Bestimmungen (21 et 22 Vict. c. 110.) hat der Sprecher eine Neuwahl anzuordnen während das Haus nicht versammelt ist, falls ihm eine Bescheinigung zweier Abgeordneten zugestellt, oder von dem Mitgliede selbst Mittheilung gemacht wird, daß es seit der Vertagung oder Prorogirung ein Amt angenommen hat, wodurch nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung oder nach einer schon früher ausgesprochenen Entscheidung des Hauses der Gemeinen der Parlamentssitz verloren geht. Ist es aber zweifelhaft, ob die geschehene Annahme eines Amtes diese Wirkung hat, dann muß der Sprecher die Entscheidung dem Hause vorbehalten. Diese Verordnung findet auf die Annahme gewisser Kron-Aemter (eines Steward of the Chiltern Hundreds oder of the Manors of East Hendred, Norstead oder Hempholme oder eines escheator of Munster) keine Anwendung.

Ernennung seitens des Sprechers. Bei dem Beginne eines jeden Parlaments hat der Sprecher eine Zahl von Abgeordneten nicht über sieben und nicht unter drei zu ernennen, welche im Falle seines Todes, der Erledigung seines Sitzes oder seiner Abwesenheit außerhalb Landes seine Pflichten in Betreff der Anordnung von Neuwahlen wahrzunehmen haben. Diese Ernennung gilt für die ganze Dauer des Parlaments, falls die Zahl der Ernannten sich nicht auf weniger als drei verringert. In diesem Falle hat der Sprecher in gleicher Art, wie zuvor, eine neue Ernennung vorzunehmen. Diese Ernennung wird in die Protokollbücher eingetragen und durch die London Gazette veröffentlicht. Das darüber sprechende Schriftstück wird von dem Clerk des Hauses, ein Duplikat von dem Kron-Clerk aufbewahrt. Gleiche Befugniß zur

Bankerott. Anordnung einer Neuwahl ist dem Sprecher und dem von ihm

[1]) Es sollen also 14 Tage nach der Insertion verstreichen und darauf das Wahl-Ausschreiben jedoch nur, bevor das Haus sich versammelt, erlassen werden.

ernannten Abgeordneten für den Fall eingeräumt, daß der Sitz eines Abgeordneten durch Bankerott erledigt wird. (52 Geo. III. c. 144. s. 3.)

An wen der Befehl gerichtet wird.

In Betreff eines Parlaments=Sitzes für Großbritannien richtet der Sprecher seinen Befehl an den Kron=Clerk des Kanzlei=Hofes, in Betreff eines Parlaments=Sitzes für Irland an den Kron=Clerk in Irland.

Beförderung der Wahl=Ausschreiben.

Nach Empfang des Befehles des Sprechers fertigt der Kron=Clerk das Wahl=Ausschreiben aus und giebt es den Bestimmungen des Gesetzes aus dem 53. Regierungsjahre Georg's III. c. 89. gemäß zur Post. Nachlässigkeit oder Versäumniß bei Beförderung der Wahl=Ausschreiben, sowie jede andere Uebertretung dieses Gesetzes ist ein strafbares Vergehn. Im Falle der Anzeige nimmt das Haus eine nähere Untersuchung der Umstände vor.

Irrthum im Wahl-Berichte.

Zeigt sich in einem Wahl=Berichte ein Irrthum, z. B. in Betreff des Namens der gewählten Abgeordneten, in dem Datum der Wahl, mit Bezug auf die Grafschafts=Abtheilung, für welche die Wahl Statt gefunden hat, und der Irrthum wird durch ein Mitglied des Hauses, oder durch Jemand dargethan, der sonst die nöthige Auskunft zu geben vermag, so wird der Kron=Clerk angewiesen zu erscheinen und den Wahl=Bericht zu berichtigen. Am 18. August 1854 fügte der Mayor von Barnstaple dem Wahl=Ausschreiben, welches er dem Kron=Clerk zurücksendete statt der erforderlichen Urkunde nur ein Attest bei. Auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht, beschaffte er die Urkunde aber mit dem Datum ihrer Ausstellung dem 25. August versehn; da dieses mit dem der Wahl nicht zusammenfiel, erachtete der Kron=Clerk sich nicht für befugt, diese Urkunde dem Wahl=Ausschreiben beizufügen, sondern fertigte eine Darlegung der That=Umstände für das Haus an. Am 13. Dezember 1854 berieth das Haus darüber und beschloß die für den Burgflecken Barnstaple gewählten Abgeordneten vereidigen zu lassen. Demgemäß erfolgte die Vereidung.

Geht ein Wahl=Bericht in der gesetzten Frist nicht ein, so wird der Kron=Clerk angewiesen zu erscheinen und das Ausbleiben zu verantworten. Ergiebt sich, daß der Wahl=Beamte oder eine andere Person bei dem Verzuge betheiligt ist, so wird

der Betreffende vor das Haus beschieden, und das Haus ergreift die ihm geeignet scheinenden Maaßregeln.

Kron=Aemter. Nach einem Gesetze aus dem 6. Regierungsjahre Anna's (26 sect. c. 7.) erlischt die Wahl eines Abgeordneten und eine Neuwahl ist zu veranlassen, gleich als ob er gestorben wäre, wenn er während der Zeit, in welcher er Parlaments=Mitglied ist, ein Amt oder Vortheile von der Krone annimmt. Die Wiederwahl ist statthaft.

Auf Grund dieser Bestimmung wird eine Neuwahl angeordnet, so oft ein Abgeordneter von der Krone ein Amt oder Vortheile annimmt. Es ist üblich die Neuwahl nach dem Handkusse zu beantragen, statt die Erledigung der Formalitäten der Anstellung abzuwarten. Uebernimmt einer der Staats=Sekretaire der Krone ein anderes Ressort, so verliert er dadurch seinen Sitz nicht; denn die Ressorts der Staats=Sekretaire sind nicht derartig geschieden, daß ein jedes für sich ein besonderes Kron=Amt ist. Als daher Lord John Russel 1839 das Kolonial=Ressort gegen das der inneren Angelegenheiten vertauschte und ebenso Sir George Grey 1855 das Umgekehrte that, fanden keine Neuwahlen Statt. Die Wiederannahme eines Amtes, auf das verzichtet worden, bevor noch ein Nachfolger ernannt war, erledigt den Parlamentssitz nicht.

Die Sekretaire des Schatz=Amtes, sämmtliche Unter=Staats=Sekretaire, die Sekretaire der Admiralität, werden nicht von der Krone angestellt; durch diese Ernennungen gehn also die Sitze im Parlament nicht verloren. Ebensowenig wird durch die Annahme anderer Aemter, welche nicht direkt von der Krone verliehen werden, ein Sitz erledigt. Nach einer Verordnung aus dem 22. Regierungsjahre Georg's III. (c. 82) sollen nicht mehr als zwei Staats=Sekretaire im Hause der Gemeinen sitzen und nach einer aus dem 15. Regierungsjahre Georg's II. (c. 22. s. 3.) hat nicht mehr als ein Unter=Staats=Sekretair jedes Ressorts zu dem Hause der Gemeinen Zutritt. Gebrauch war es bis vor kurzem, daß überhaupt nur zwei Unter=Staats=Sekretaire gleichzeitig Sitze im Unterhause einnahmen.

Seit aber im Jahre 1855 das Staats=Sekretariat für Krieg errichtet ist, erging ein Gesetz, wonach ein dritter Staats=Se=

kretair und ein dritter Unter-Staats-Sekretair in dem Hause der Gemeinen sitzen darf. Nachdem ferner im Jahre 1858 die Errichtung eines fünften Staats-Sekretariats — das für Indien — erfolgte, wurde bestimmt, daß vier Staats-Sekretaire und vier Unter-Staats-Sekretaire gleichzeitig als Mitglieder im Hause der Gemeinen sitzen dürfen.

Ein Gesetz aus dem 41. Regierungsjahre Georg's III. (c. 52. s. 9.) verordnet, daß die Annahme unmittelbar oder direkt von der Krone des vereinigten Königreiches verliehener Aemter oder einer der Genehmigung des Lord-Lieutenants von Irland unterliegenden Ernennung den Parlaments-Sitz erledigt. Die Annahme eines neuen oder anderen Patentes seitens eines Abgeordneten, welcher zum Heere oder zur Flotte gehört, ist von jenem Gesetze ausgenommen und führt die Erledigung des Parlaments-Sitzes nicht herbei (6 Anne c. 7. s. 28). Man dehnte dies im Wege der Auslegung auch auf Offiziere der Marine-Truppen aus und auf die von Offizieren im Heere angenommenen Stellen eines master general oder lieutenant general im Feldzeug-Amte, desgleichen auf Annahme der Stelle eines Militair-Gouverneurs seitens eines Offiziers im Heere. Am 9. Juni 1733 nahm General Wade das Amt eines Gouverneurs von drei schottischen Forts an. Man beschloß, daß die Uebernahme des Amtes eines Governor oder Lieutenant-Governor eines Forts, einer Citadelle oder Garnison seitens eines Abgeordneten, welcher bereits Offizier des Heeres ist, den Parlaments-Sitz nicht erledigt. Die Annahme eines Kommando's in der Miliz hat auf die Vertretung im Unterhause keinen Einfluß. Die Annahme des Amtes eines Gesandten oder bevollmächtigten Ministers, nahm man stets an, macht nicht unfähig, erledigt auch den Sitz eines Abgeordneten nicht. Dagegen erachtete man das Mandat durch die Annahme eines Konsulats oder General-Konsulats für erloschen. Die Wiederwahl war nicht ausgeschlossen.

Lord-Lieutenant.

Es ist ein feststehender Grundsatz des Parlaments-Rechtes, daß ein Abgeordneter nach ordnungsmäßiger Wahl seinen Sitz nicht aufgeben darf.[1]) Um dieser Beschränkung aus dem Wege

Chiltern Hundreds.

[1]) Im Jahre 1775 beantragte Mr. George Grenville eine Bill,

zu gehn, nimmt ein Mitglied, welches sich zurückzuziehen wünscht, ein Kron-Amt an, wodurch sein Sitz gesetzlich erledigt und das Haus genöthigt wird, eine Neuwahl zu veranlassen. Die zu diesem Zwecke gewöhnlich gewählten Aemter sind die eines Steward oder bailiff von Ihrer Majestät drei Chiltern Hundreds von Stoke, Desborough und Bonenham oder der Schlösser von East Hendred, Northstead oder Hempholme oder eines Escheator von Munster. Mitunter werden diese abgeschlagen;[1]) in gewöhnlichen Fällen aber verleiht das Schatz-Amt sie jedem sich darum bewerbenden Abgeordneten. Sobald der Zweck erreicht ist, wird auf dieselben verzichtet.

Annahme seitens eines nicht-wählbaren Mitgliedes.

In der Session von 184$\frac{7}{8}$ war ein Abgeordneter im Zweifel, ob er zur Zeit seiner Wahl wegen Kontrakts-Verhältnisse, in denen er stand, wählbar gewesen sei. Um im Falle einer Anklage den gesetzlichen Strafen zu entgehn, hielt er es für gerathen, seinen Sitz nicht einzunehmen. Er war nicht Willens seine Wahlunfähigkeit einzuräumen, die in der That sehr zweifelhaft war; er bewarb sich deshalb um die Chiltern Hundreds. Es wurden zwar Bedenken erhoben, ob es angemessen sei, ihm das Aufgeben seines Sitzes in dieser Art zu gestatten; man nahm aber an, daß — da die Zeit vorüber sei, die Gültigkeit seiner Wahl durch eine Beschwerde anzufechten, und das Haus von seiner etwaigen Wahl-Unfähigkeit keine Kenntniß habe, sich kein Einwand gegen die Annahme erheben ließe, wodurch jeder Zweifel beseitigt werde und das Haus sofort in die Lage käme, eine Neuwahl anzuordnen.

Mangel des erforderlichen Vermögens zugelassen.

In eigenthümlicher Weise gab Mr. Southey, der Abgeordnete für Downton, während seiner Abwesenheit auf dem Kontinente (1826) seinen Sitz auf. Seine Wahl war unangefochten. Er aber richtete ein Schreiben an den Sprecher, in welchem er erklärte, daß er nicht das (damals) von dem Ge-

daß es Abgeordneten gestattet sein solle, ihr Mandat niederzulegen und behauptete, daß dies verfassungsmäßig sei.

[1]) Im Jahre 1775 lehnte Lord North es ab, eines dieser Aemter Mr. Bayley zu übertragen, welcher bei der Wahl für Abingdon einem ministeriellen Kandidaten sich gegenüber stellen wollte. Er sagte: Ich habe dergleichen Ansuchen stets abgelehnt, wenn die Gewährung einem meiner Freunde zum Nachtheile gereichen konnte.

setze erforderte Vermögen besitze. Das Haus wartete die Frist zur Einreichung von Wahl-Beschwerden ab, und veranlaßte dann eine Neuwahl für seinen Burgflecken. Ein ähnlicher Fall trug sich 184$\frac{7}{8}$ zu. Mr. Cowan, Abgeordneter für Edinburg, erklärte dem Sprecher am 25. November 1847 schriftlich, er sei zur Zeit seiner Wahl als Kontrahent mit Ihrer Majestät stationery office nicht wählbar gewesen. Nach Verlauf von vierzehn Tagen, als sein Sitz von einem anderen Bewerber nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, wurde sein Schreiben verlesen und eine Neuwahl angeordnet.

Wahlunfähigkeit zugelassen.

Sowie sich ein Zweifel rechtlicher oder thatsächlicher Natur in Betreff eines Parlaments-Sitzes ergiebt, pflegt man diesen einem Ausschusse zur Begutachtung zu überweisen. So wurde 1839 der Fall von Mr. Wynn, der die Stelle eines Steward von Denbigh und der von Mr. Whittle Harvey, der das Amt eines registrar für Mieths-Fuhrwerk angenommen hatte, einem Sonder-Ausschusse überwiesen. Ebenso erfolgte 1848 die Ueberweisung der Frage, ob Mr. Hawes ordnungsmäßig vereidet sei, an einen Ausschuß. Endlich ernannte man 1855, als beantragt war, an Stelle des Baron von Rothschild eine Neuwahl anzuordnen, weil er mit der Regierung eine Anleihe abgeschlossen habe, einen Ausschuß, der berichten sollte, ob Baron von Rothschild durch das Kontrakts-Verhältniß seines Sitzes verlustig gegangen sei. Dieses Verfahren gewährt den Abgeordneten, deren Sitz von einem anderen Abgeordneten angefochten wird, thatsächlich denselben Schutz, welcher sonst bei Anfechtung von Wahlen geboten ist.

Zweifel über die Zurechtbeständigkeit des Mandats.

Nach dem Parlaments-Gesetz darf ein Abgeordneter, welcher einen Sitz inne hat, nicht für einen anderen Sitz gewählt werden; er muß vielmehr durch Annahme des Kron-Amtes der Chiltern Hundreds oder eines anderen seinen Sitz aufgeben, um als Kandidat auftreten zu können. Der Solicitor-general, Sir Fitzroy Kelly, welcher am 15. April 1852 für Harwich gewählt war, trat unmittelbar darauf als Bewerber für East Suffolk auf. Die Wahl für diese Grafschaft war auf den 1. Mai angesetzt. Für Harwich war er ohne Widerspruch gewählt; dennoch ging am 29. April eine Beschwerde gegen seine

Mitglieder müssen ihren Sitz aufgegeben haben, um wieder wählbar zu sein.

Wahl ein, um das Schatz-Amt zu verhindern, ihm das Kron-Amt der Chiltern Hundreds zu gewähren. Da aber sein Sitz nicht für einen Anderen beansprucht wurde, ertheilte man ihm sofort die nachgesuchte Ernennung. Seine Wahl erfolgte für East Suffolk. Er nahm seinen Sitz wieder ein, bevor die Neuwahl für Harwich angeordnet war.[1])

Petirende Bewerber sind wählbar.

Einmal erhob man Zweifel, ob ein Kandidat, welcher im Wege der Petition einen Parlaments-Sitz in Anspruch nahm, vor Entscheidung über diesen Anspruch für einen anderen Platz wählbar sei.

Am 16. April 1728 beschloß man aber, daß der im Petitions-Wege einen Sitz Beanspruchende vor Erledigung dieser Petition gewählt werden dürfe. Falls der Petent nach seiner Wahl seinen Anspruch auf den streitigen Sitz begründet, würde der geeignete Weg sein, ihn sich entscheiden zu lassen, welches Mandat er annehmen will, in gleicher Art, als ob er bei einer allgemeinen Wahl für beide Plätze gewählt worden wäre.[2])

Entscheidung über angefochtene Wahlen.

Eine andere Veranlassung zu Anordnung von Neuwahlen giebt die Entscheidung des Wahl-Ausschusses. Dies führt darauf die Art zu prüfen, wie bei angefochtenen Wahlen nach dem Gesetze von dem Hause zu verfahren und zu entscheiden ist.

Früher durch Beschluß des Hauses.

Vor dem Jahre 1770 verhandelte und entschied das ganze Haus der Gemeinen über angefochtene Wahlen, wie über jede Parteifrage, an der man die Kräfte der Parteien prüfte. So trat 1741 Sir Robert Walpole nach wiederholten Angriffen auf seine Regierung in Folge einer ihm ungünstigen Abstimmung über die Chippenham-Wahl-Beschwerde vom Amte zurück.

Grenville Act.

„Statt auf die Stichhaltigkeit der Gründe und Gegenstände einzugehn," sagte Mr. Grenville bei Begründung seiner Maaßregel, welche seitdem seinen Namen trägt, — „stützet sich

---

[1]) Der Vermerk in den Votes lautet: „Sir Fitzroy Kelly, der nach seiner Wahl für Harwich das Amt eines Steward Ihrer Majestät Schlosses von Hempholme in der Grafschaft York angenommen hat, und für den Ost-Bezirk der Grafschaft Suffolk gewählt ist, hat den Eid geleistet und seinen Sitz eingenommen.

[2]) Diese Frage kam 1849 zur Sprache, als der Eintritt eines solchen Falles erwartet wurde. Es fehlt aber an Präcedenzfällen.

eine jede Partei vorzüglich auf ihr Privat-Interesse; es ist so schmachvoll als notorisch, daß wir Stimmen werben, als ob wir selbst frei zu wählen hätten und nicht verpflichtet wären, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu verfahren, sondern der beliebigen Eingebung unserer eigenen Neigung folgen dürften; ja noch weiter, es ist wohl bekannt, daß bei jeder streitigen Wahl viele Mitglieder dieses Hauses, welche schließlich doch in einer Art richterlicher Eigenschaft zwischen den Bewerbern zu entscheiden haben, bei dem Streite Partei-Rollen übernehmen und die Partei-Manöver in eben der Angelegenheit selbst leiten, in welcher sie mit der strengsten Unparteilichkeit entscheiden sollen."

Bildung der Ausschüsse in Gemäßheit des Grenville Act.

Um eine so offenkundige Verletzung des Rechtes zu verhüten, gab das Haus seine Zustimmung, die Ausübung seines Privilegs einem nach dem Gesetze zu berufenden Gerichte anzuvertrauen. Wenn dasselbe auch aus seinen eigenen Mitgliedern zusammenzusetzen war, so sollte es doch in der Art gebildet werden, daß Unparteilichkeit und Rechtsübung nach dem Gesetze des Landes unter Gewähr des Eides gesichert werde. Der Zweck war lobenswerth, die gewählten Mittel aber thaten den Privilegien Eintrag und beschränkten die freie Entschließung der Gemeinen. Sie stellten viele Dinge gesetzlich fest, welche mit gleicher Wirkung durch die Bestimmung des Hauses zu erreichen gewesen wären und boten für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, denen das Opfer allerdings zu bringen gewesen wäre, dennoch keine Gewähr. Der Grundgedanke des Grenville Act, sowie der übrigen seit 1770 zu verschiedenen Zeiten ergangenen Bestimmungen war, die Ausschüsse zur Aburtelung der Wahl-Beschwerden durch das Loos bilden zu lassen. Es waren aus den gerade anwesenden Mitgliedern dreiunddreißig Namen auszuloosen und eine jede der bei der Wahl betheiligten Parteien hatte das Recht, eilf Namen zu streichen und so die Zahl des Ausschusses auf eilf zu bringen. Welche Partei an dem zur Ausloosung bestimmten Tage in größter Zahl anwesend war, hatte daher Aussicht auf das Uebergewicht im Ausschusse. Der Zufall, welcher bei Bildung der Wahl-Ausschüsse entscheiden sollte, bot daher kein ausreichendes Mittel gegen den Partei-

Geist. Ueber die Parteilichkeit und Unfähigkeit der in dieser Art gebildeten Ausschüsse wurde allgemeine Klage geführt. Im Jahre 1839 machte man ein neues Gesetz und gründete das auf andere Grundsätze; — man erhöhte die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder — und gab dem Zufalle nur wenig Raum.

Gegenwärtiges System.

Diese Grundsätze wurden seitdem festgehalten, nur in den Mitteln zu deren Durchführung ließ man theilweise Aenderungen eintreten. Das ganze Verfahren bei Entscheidung über angefochtene Wahlen richtet sich gegenwärtig nach den Gesetzen aus dem 11. und 12. Regierungsjahre Victoria's (c. 98). Ohne auf alle Einzelnheiten einzugehn, welche das Gesetz selbst oder ausführliche Abhandlungen über das Wahlgesetz am besten erörtern, soll nur ein Ueberblick der Resolutionen, Regeln und Formen des Hauses, sowie der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden.

Wann die Beschwerden einzureichen sind.

Bei dem Beginne einer jeden Sitzungs-Periode erläßt das Haus eine Verordnung:

„Wer die Wahl eines Mitgliedes, eine Grafschaft, Stadt, einen Burgflecken oder sonst einen Ort des vereinigten Königreiches im Parlament zu vertreten, anfechten will, hat dies innerhalb der nächsten vierzehn Tage und bei einer Nachwahl vierzehn Tage nach dieser zu thun."

„Wer die Wahl eines Abgeordneten zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Parlament auf Grund einer Bestechung anfechten will, und in seiner Beschwerde eine bestimmte Geldzahlung oder Belohnung behauptet, welche von einem Abgeordneten selbst oder von einem Anderen mit seinem Wissen für ihn seit der Zeit der Wahl in Absicht der Bestechung gewährt sein soll, darf binnen achtundzwanzig Tagen von dem Zeitpunkte der Zahlung ab, seine Beschwerde vorbringen; falls das Haus bei Ablauf dieser Frist nicht sitzt, innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem nächsten Zusammentritte des Hauses."

Falls das Haus am vierzehnten Tage nicht sitzt.

Wahl-Beschwerden werden in der vierzehnten Sitzung des Hauses entgegengenommen, selbst nach zwölf Uhr Nachts. Hat das Haus sich vor dem Ablaufe von vierzehn Tagen vertagt, oder sitzt am vierzehnten Tage nicht, dann werden die Wahl-

Beschwerden am nächsten Sitzungs-Tage entgegen genommen. Wurde das Parlament binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Wahl-Berichtes prorogirt, so nahm man Beschwerden über diese Wahl in der folgenden Session entgegen.

In Betreff der Mitglieder, deren Sitz durch Beschwerden in Frage gestellt wird, gilt folgende Bestimmung, welche in drei Theile zerfällt: Einnahme des Parlaments-sitzes.

„1. Wer zwei oder mehrere Male gewählt ist, hat sich innerhalb einer Woche vom Ablauf der zur Einreichung von Wahlbeschwerden gesetzten Frist zu entscheiden, welches Mandat er annehmen will, vorausgesetzt, daß die Wahl nicht angefochten ist.

2. der Abgeordnete, über dessen Wahl verhandelt wird, hat sich während der Debatte zu entfernen.

3. Zwei für einen Sitz gewählte Mitglieder, ziehn sich beide bis zur Entscheidung über die Wahl zurück."

1. Der erste Theil dieser Bestimmung regelt die Art, wie ein mehr als einmal gewählter Abgeordneter sich zu entscheiden hat, welche Wahl er annehmen will. Wenn innerhalb der für Einreichung von Wahl-Beschwerden bestimmten Frist keine Beschwerde eingegangen ist, so hat er innerhalb einer Woche sich zu entscheiden, damit seine Konstituenten nicht länger eines Vertreters entbehren. Ist eine Beschwerde nur gegen eine Wahl eingegangen, so steht ihm keine Auswahl zu. Er darf eine angefochtene Wahl nicht aufgeben, da möglicherweise ein Anderer für gewählt zu erachten sein könnte, und so eine Wahl vernichten, welche zu Gunsten eines anderen Bewerbers zu Recht besteht. Auch den anderen Sitz kann er nicht aufgeben; denn, falls sich herausstellt, daß er nur zu einem Sitze berechtigt ist, hat er keine Auswahl und darf auf einen Sitz nicht verzichten, ohne daß er aus einem gesetzlichen Grunde nicht wählbar erscheint, wie durch die Annahme eines Amtes oder Bankerott. Diesem Grundsatze gemäß entschied sich Mr. O'Connel, welcher für die Grafschaften Cork und Meath gewählt war, am 24. Mai 1842 unmittelbar nach der Berichterstattung des Wahl-Ausschusses, welcher seine Wahl für die erstere gültig erklärte, die Vertretung für diese zu übernehmen. Mitglieder, welche mehrfach gewählt sind.

Die Mitglieder ziehn sich zurück.

2. Der zweite Theil der Regel stimmt mit dem allgemeinen Grundsatze überein, wonach jedes Mitglied sich zu entfernen hat, sobald Angelegenheiten, bei welchen es ein persönliches Interesse hat, diskutirt werden.

Doppel-Wahlen.

3. Gehn zwei Gewählte aus einer Wahl hervor, so werden darüber zwei Urkunden ausgefertigt und beide Namen in die Wahl-Verzeichnisse eingetragen. Beide Gewählte können daher verlangen, als Abgeordnete vereidigt zu werden und Sitz zu nehmen.[1]) Nach der Wahl des Sprechers aber darf keiner von beiden votiren, bis über das Recht auf den Parlaments-Sitz entschieden ist. Denn beide müssen selbstverständlich vom Stimmen ausgeschlossen werden, da nur eine Stimme abgegeben werden darf, und keiner von beiden einen besseren Anspruch als der andere hat. Dergleichen Wahlen, obwohl nach einem Gesetze aus dem 7. und 8. Regierungsjahre Wilhelm's III. (c. 7) in England offenbar unstatthaft, wurden nach Parlaments-Gebrauch und Recht zugelassen. In Schottland regelt es sich nach der schottischen Reform-Akte (S. 33), in Irland wieder ist eine doppelte Wahl ausdrücklich verboten.

Damit ordnungswidrige Gebräuche die Wahlfreiheit nicht beeinflussen, faßt das Haus auch folgende Resolutionen:

Betheiligung von Peers an der Wahl.

„Kein Peer des Reiches, die von Irland ausgenommen, welche zur Zeit gewählt sind und es nicht abgelehnt haben eine Grafschaft, Stadt oder einen Burgflecken Großbritanniens zu vertreten, hat ein Recht bei der Wahl eines Parlaments-Mitgliedes mitzustimmen."

Einmischung der Peers und Lord-Lieutenants.

„Einer schweren Verletzung der Freiheiten und Privilegien der Gemeinen des vereinigten Königreiches macht ein Lord des Parlaments, ein anderer Peer oder Prälat sich schuldig, der an der Wahl von Mitgliedern des Unterhauses sich betheiligt, mit Ausnahme der gewählten irischen Peers, welche es nicht abgelehnt haben eine Grafschaft, Stadt oder einen Burgflecken Groß-Britanniens zu vertreten, sowie eines irischen Peers in Betreff solcher Wahlen in Groß-Britannien, bei welchen er als Bewerber auftritt, sich selbst vorschlägt oder

[1]) Im Jahre 1852 wurden drei Mitglieder für Knaresborough gewählt. Sie wurden am 8. November sämmtlich an der Tafel vereidigt, vom Sprecher aber angewiesen, sich hinter die Schranke zurückzuziehn.

durch einen Anderen vorgeschlagen wird; gleich schuldig macht sich der Lord-Lieutenant oder Gouverneur einer Grafschaft, der sich des Einflusses seiner Stellung bedient, um auf die Wahl eines Mitgliedes des Unterhauses einzuwirken."

„Stellt es sich heraus, daß Jemand mittelst Bestechung oder anderer verwerflicher Mittel zum Mitglied dieses Hauses gewählt oder der Versuch hierzu gemacht ist, so wird dies Haus mit der äußersten Strenge gegen alle verfahren, welche dabei mit Vorwissen betheiligt sind." [1]) Bestechung.

Am 10. Dezember 1779 erklärten die Gemeinen, daß es höchst strafwürdig sei, wenn ein Minister oder andere Diener der Krone Großbritanniens direkt oder indirekt sich ihrer Amtsgewalt bedienen, um die Wahl von Parlaments-Mitgliedern zu beeinflussen u. s. w. Einmischung seitens der Minister.

Nach dem Gesetze aus dem 11./12. Regierungsjahre Victoria's (c. 98.) verfährt das Haus der Gemeinen bei Entscheidung über Wahl-Beschwerden wie ein Hof, welcher das Gesetz zur Geltung zu bringen hat. Außer bei Interpretation des Gesetzes und Anwendung seiner Bestimmungen ist der Willkühr wenig Raum gelassen. Eine jede Bestimmung ist positiv und kategorisch. Das Haus, die Ausschüsse, der Sprecher, die Mitglieder haben sich alle nach den besonderen Bestimmungen des Gesetzes zu richten. Kurz, es ist nicht denkbar, daß ein legislativer Körper durch ein allgemeines, seiner Kontrolle entzogenes Gesetz mehr beschränkt wird, und bei dessen Anwendung weniger Willkühr hat.[2]) Das Verfahren des Hauses ergiebt sich aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Verfahren nach dem Wahl-Gesetze.

Eine Wahl kann nur durch eine, dem Hause der Gemeinen innerhalb der durch die Sessions-Verordnung bestimmten Frist überreichte, Beschwerde angefochten werden. Alle Petitionen werden als Wahl-Beschwerden behandelt, welche Beschwerde führen: 1. über Ungehörigkeit der Wahl oder des Wahl-Berichtes, 2. daß dem Befehle die Wahl eines Abgeordneten zu veranlassen, nicht Beschwerde (Petition).

---

[1]) 1722 wurden verschiedene Personen verhaftet, weil sie die Haupt-Unruhestifter in Coventry gewesen waren.

[2]) In der Sitzungs-Periode von 1847—8 finden sich Fälle, welche die Unselbstständigkeit besonders darthun.

Folge gegeben und kein Wahl=Bericht erstattet ist, 3. oder über einzelne Gegenstände des Wahl=Berichtes.

Wer sie zu zeichnen hat.

Jede Wahl=Beschwerde muß 1. von einer Person, welche mitgewählt hat oder ein Recht hatte, sich bei der betreffenden Wahl zu betheiligen, unterschrieben sein, oder 2. von Jemand, der ein Recht auf die Wahl in Anspruch nimmt, oder 3. der selbst ein Bewerber bei der Wahl gewesen zu sein angiebt. Ohne eine dieser Unterschriften wird eine Wahl=Beschwerde nicht als vorhanden angesehn.

Petitionen, welche diese Erfordernisse nicht haben.

Die Feststellung der nothwendigen Eigenschaften einer Wahl=Beschwerde ist von großem Gewichte. Denn das Gesetz giebt dem Hause kein Recht, seine Bestimmungen auf Petitionen anzuwenden, welche nur allgemein über die Wahl Beschwerde führen. Das Haus darf allerdings Ausschüsse ernennen, um die in solchen Petitionen angeführten Umstände zu untersuchen.

Wird aber nicht über Bestechung Beschwerde geführt, für welchen Fall durch besonderes Gesetz Vorsorge getroffen ist, so darf die Untersuchung nur nach den sonstigen Regeln des Hauses, ohne ein Zurückgehn auf das Gesetz Statt finden. Die Zeugen dürfen nicht eidlich vernommen werden, auch wird die Zurechtbeständigkeit der Wahl durch eine Entscheidung des Hauses nicht berührt. Findet sich nach Einreichung einer Petition, daß es keine Wahl=Beschwerde im Sinne des Gesetzes ist, so werden die zur Einleitung des Verfahrens bereits getroffenen Anordnungen aufgehoben, die Petition läßt man auf die Tafel niederlegen oder zurückziehn. Auch darf der Wahl=Ausschuß auf einen Präjudicial=Einwand hin eine weitere Erledigung der Beschwerde ablehnen.

Verschreibung.

Bevor eine Wahl=Beschwerde dem Hause überreicht wird, muß von einer, zwei, drei oder vier Personen für den Unterzeichner der Petition in einer Verschreibung auf Höhe von 1000 £ (in einer Summe oder in mehreren, eine jede nicht unter 250 £) Bürgschaft geleistet werden für Bezahlung aller Kosten und Auslagen, welche durch die Entscheidung über die Petition verursacht werden und nach jenem Gesetze zu entrichten sind. Die Verschreibung muß der in dem Anhange des Gesetzes vorgeschriebenen Form entsprechen. Ein Beamter, examiner of re-

cognizances,[1]) von dem Sprecher ernannt, prüft die Verschreibungen. Diese können vor ihm selbst oder vor einem Friedensrichter ausgestellt, und demnächst ihm eingereicht werden. Den Beschwerdeführern steht die Wahl frei, statt der Sicherheits-Bestellung zu dem vollen Betrage, eine Summe von nicht weniger als 250 £ an die Bank von England zu zahlen und für den an 1000 £ fehlenden Betrag sich zu verbürgen.

Wer eine Verschreibung zur Sicherheits-Bestellung für einen Anderen ausstellt, hat schriftlich und eidlich bei deren Ausstellung vor derselben Person, vor welcher diese erfolgt, zu bezeugen und zu beeiden, daß er so viel als die Summe, für welche er sich verpflichtet, beträgt, an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, oder an beidem besitzt. Diese Beglaubigung wird der Verschreibung beigefügt. Jede Verschreibung muß den Namen und gewöhnlichen Wohnort der Bürgen, sowie die Bezeichnung enthalten, welche ausreicht, deren Identität mit Leichtigkeit festzustellen. Weder die Verschreibung noch die Beglaubigung bedarf eines Stempels.

Attest auf die Beschwerde.

Das Haus darf keine Wahl-Beschwerde entgegennehmen, welche nicht mit einem Atteste des examiner versehn ist, daß die Verschreibung ausgestellt und mit der Beglaubigung versehn ihm zugestellt, sowie daß, falls dieselbe nicht über den vollen Betrag lautet, für den fehlenden Betrag eine Quittung oder Bescheinigung der Bank beigebracht sei.

Namen der Bürgen.

Am Tage der Einreichung der Beschwerde oder Tages zuvor wird der Namen und die Bezeichnung der Bürgen in ein im Büreau der examiner of recognizances gehaltenes Buch eingetragen. Dies Buch, die Verschreibung, die Beglaubigung, die Bank-Quittung liegt zur Einsicht aller Betheiligten aus.

Einspruch gegen die Bürgen.

Jeder seinen Sitz einnehmende Abgeordnete, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet ist, jeder petirende Wähler, die zur Aufrechterhaltung der Wahl zugelassenen Interessenten dürfen eine Verschreibung als unkräftig anfechten, oder als nicht gehörig ausgestellt und dem examiner übergeben, oder um deshalb, weil die Bürgschaft unzureichend, weil ein Bürge todt

[1]) Dies Amt ist dem Counsel des Sprechers übertragen.

oder dem Aufenthalte nach unbekannt ist, weil eine in der Verschreibung genannte Person sich nicht gehörig zu derselben bekannt hat. Der Grund des Einspruches muß jedoch schriftlich dargethan und innerhalb zehn Tagen, nicht nach zwölf Uhr am eilften Tage, nach Einreichung der Beschwerde, falls der angefochtene Bürge in England wohnt, dem examiner zugestellt werden; hat der angefochtene Bürge seinen Wohnsitz in Schottland oder Irland — binnen vierzehn Tagen und nicht nach zwölf Uhr des fünfzehnten Tages. Hat der examiner die Begründung des Einspruches erhalten, so muß er eine Bescheinigung darüber an einer sichtlichen Stelle seines Büreaus anbringen und einen Tag, nicht unter drei und nicht über fünf Tage nach Empfang, zur Verhandlung über den Einspruch bestimmen. Die Petenten oder ihre Bevollmächtigten dürfen den Einspruch einsehn und Abschrift nehmen.

Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch.

Zur bestimmten Zeit prüft der examiner den Einspruch, jedoch lediglich in Rücksicht der geschehenen Begründung, nach keiner anderen Seite hin. Er ist ermächtigt, Zeugen eidlich abzuhören und eidesstattliche Bescheinigungen anzunehmen, die vor ihm selbst, einem Master in chancery oder einem Friedens-Richter abgegeben sind. Er darf die Verhandlung wiederholt vertagen, bis er über die Stichhaltigkeit des Einspruches zur Entscheidung gelangt; — er hat den Kostenpunkt zu bestimmen. Seine Entscheidung ist endgültig und macht allen Parteien gegenüber Recht.

Tod eines Bürgen.

Stirbt ein Bürge und wird sein Tod als Grund des Einspruches vor Ablauf der Frist zur Beibringung geltend gemacht, so darf der Beschwerdeführer auf Guthaben des Sprechers und examiner die Summe, für welche der Verstorbene bürgte, in die Bank von England einzahlen. Nach Einreichung der Bank-Quittung innerhalb dreier Tage nach Anbringung des Einspruches wird die Verschreibung für unanfechtbar erachtet, wenn kein anderer Grund des Einspruches innerhalb der gesetzten Frist begründet ist.

Bericht über die Bürgschaft.

Hat der examiner auf Grund des Einspruches entschieden, daß eine Verschreibung der Anfechtung unterliegt, so berichtet er seine Entscheidung unverzüglich dem Sprecher. Befindet er, daß die Verschreibung unanfechtbar ist, oder hat er keine Recht-

fertigungs-Schrift des Einspruches erhalten und die Zeit zur Annahme einer solchen ist verstrichen, so berichtet er dem Sprecher, daß die Verschreibung zu Recht beständig ist. Ein jeder solcher Bericht ist endgültig. Der Sprecher giebt dem Hause Nachricht, sobald ihm Berichte von dem examiner zugegangen sind. Eine Liste aller Beschwerden, in Betreff deren die Zurechtbeständigkeit der Verschreibungen festgestellt ist, wird in dem Büreau des examiner geführt, geordnet und in der Folge der Berichterstattung numerirt.

Im Jahre 1848 wurde Beschwerde geführt, daß Verschreibungen, welche bezüglich verschiedener schwebender Wahlbeschwerden ausgestellt waren, hinfällig seien, und dennoch für genügend angenommen worden. Nach vielfachen Erörterungen und Untersuchung der Frage durch einen Ausschuß passirte ein Akt, welcher den Wahl-Ausschuß der Session ermächtigte, über jeden Einspruch zu entscheiden, der nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes von dem eingetretenen Abgeordneten nicht früher erhoben werden konnte, — für bestimmte Fälle auch die Verschreibung verbessern oder eine andere ausstellen zu lassen. Nach dem Gesetze aus dem 11./12. Regierungs-Jahre Victoria's (c. 98. s. 17.) ist der Bericht des examiner über die Rechtsbeständigkeit einer Verschreibung endgültig und nach allen Seiten hin entscheidend. Hinfällige Verschreibungen.

Nachdem am 15. Juli 1857 der allgemeine Ausschuß die Namen der zur Entscheidung über die Falkirk-Wahl-Beschwerde ernannten Mitglieder mitgetheilt hatte, wurde eine Petition überreicht, in welcher behauptet wurde, bezüglich der Wahl-Beschwerde sei keine Verschreibung eingereicht, vielmehr in Betreff einer neuen; es sei so viel radirt und dazwischen geschrieben, daß nicht allein die Verschreibung null und nichtig, sondern auch die Wahl-Beschwerde hinfällig geworden sei. Das Haus nahm aber an, daß, wenn die behaupteten Thatsachen selbst richtig wären, die Parteien sich hätten an den examiner wenden und die Verschreibung anfechten müssen; es lehnte ein weiteres Eingehen auf diese Petition ab.

Der Beschwerdeführer darf seine Petition jederzeit nach der Einreichung zurücknehmen, indem er in einem eigenhändigen Zurücknahme der Beschwerden.

Schriftsatze oder durch seinen Bevollmächtigten dem Sprecher, dem angegriffenen Mitgliede oder dessen Bevollmächtigten und den als Gegen-Partei zugelassenen Interessenten Anzeige macht, daß er die Beschwerde nicht weiter zu verfolgen beabsichtige. Der Beschwerdeführer ist dann verpflichtet, die taxmäßigen Kosten und Auslagen zu bezahlen, welche dem angegriffenen Abgeordneten und der sonstigen Gegen-Partei erwachsen sind. Nach Zurückziehung der Beschwerde wird die Ueberweisung an den allgemeinen Wahl-Ausschuß rückgängig gemacht. Ist die Zurücknahme nicht völlig ordnungsmäßig, so untersucht das Haus die Angelegenheit und verordnet das Geeignete.

Verfahren, wenn der Sitz sich erledigt oder der angegriffene Abgeordnete seine Wahl zu behaupten ablehnt.

Falls vor Ernennung des Sonder-Ausschusses zur Untersuchung der Beschwerde der Abgeordnete, dessen Wahl angegriffen wird, das Recht einen Sitz im Parlament einzunehmen verliert, oder in einer schriftlichen, von ihm unterzeichneten, dem Sprecher binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Beschwerde überreichten Erklärung die Vertheidigung seiner Wahl ablehnt; so giebt der Sprecher dem allgemeinen Wahl-Ausschusse sofort davon Kenntniß, desgleichen dem Sheriff oder Wahl-Beamten, welcher eine Abschrift dieser Bekanntmachung an der Thüre des Grafschafts- oder Stadt-Hauses befestigt. Sie wird auch auf Befehl des Sprechers in einer der beiden nächst erscheinenden London Gazettes eingerückt, und zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Wähler dürfen als Gegner der Beschwerde auftreten.

Binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Wahl-Beschwerden oder binnen einundzwanzig Tagen nach Einrückung der Bekanntmachung in der Zeitung: daß der Sitz erledigt ist, oder daß der Abgeordnete seine Wahl nicht vertheidigen will, — darf ein Jeder, welcher mitgewählt hat, oder das Recht hierzu hatte, bei dem Hause beantragen, als Partei zur Vertheidigung der Wahl zugelassen zu werden, oder dem Antrage der Wahl-Beschwerde zu opponiren. Seine Zulassung zur Vertheidigung erfolgt demnächst. Läuft die Frist zur Anbringung solcher Anträge während der Prorogirung oder Vertagung ab, so wird der Antrag an und vor dem zweiten Tage des nächsten Zusammentrittes des Hauses angenommen.

Ein Mitglied, welches seine

Sobald ein Abgeordneter, dessen Wahl angefochten wird, seine Absicht, diese nicht zu vertheidigen, angezeigt hat, darf er

nicht erscheinen, auch nicht an den Verhandlungen über die Beschwerde als Partei sich betheiligen. Er darf seinen Sitz in dem Hause der Gemeinen nicht nehmen, auch bei keiner Abstimmung mitvotiren, bis über die Beschwerde entschieden ist.

Wahl nicht vertheidigt, darf weder tagen noch mitstimmen.

Falls bei einer doppelten Wahl das eine gewählte Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, diese zu vertheidigen ablehnt und kein Vertheidiger auftritt, während gegen die Wahl des zweiten eine Beschwerde nicht vorliegt, so darf die Beschwerde gegen die doppelte Wahl zurückgezogen werden. Das Haus läßt dann den Kron-Clerk erscheinen und die Wahl-Liste berichtigen, indem die Urkunde in Betreff der angefochtenen Wahl beseitigt wird.

Doppelte Wahl.

Dies sind in der Kürze die von dem Hause und durch das Gesetz festgestellten Regeln über die Wahl-Beschwerde, die Verschreibung und Bürgschaft, so wie über die verschiedenen bei einer angefochtenen Wahl betheiligten Interessenten. Es wird nun auf die Art der Zusammensetzung des Gerichts übergegangen, welches über Wahl-Beschwerden zu verhandeln hat.

Bei dem Beginne einer jeden Sitzungs-Periode ernennt der Sprecher durch eine Verfügung sechs Mitglieder des Hauses zu dem allgemeinen Wahl-Ausschusse („The General Committee of Elections"). Die ernannten Mitglieder müssen zur Annahme bereit, ihre Wahl unangefochten sein, sie selbst dürfen nicht an der Beschwerde über eine Wahl sich betheiligt haben. Des Sprechers Verfügung wird auf die Tafel des Hauses niedergelegt. Spricht das Haus in dem Laufe der nächsten drei Sitzungs-Tage seine Mißbilligung nicht aus, so ist die Ernennung des Ausschusses vollzogen.

Ernennung des allgemeinen Wahlausschusses.

Mißbilligt das Haus die Anordnung, so hat der Sprecher innerhalb dreier Tage eine neue Verfügung auf die Tafel niederzulegen. Die Mißbilligung kann sich allgemein auf die Zusammensetzung des ganzen Ausschusses beziehn, oder speciell nur die Ernennung eines oder des anderen in der Verfügung genannten Abgeordneten treffen. In seiner neuen Verfügung darf der Sprecher, Mitglieder, welche nicht besonders abgelehnt worden sind, wiederum ernennen.

Mißbilligung der Ernennung.

Nach Ernennung des allgemeinen Ausschusses bleibt jeder Abgeordnete in dieser Stellung bis zum Ende der Sitzungs-

Die Mitglieder sind für die

Dauer der Sitzungs-Periode ernannt. Periode, es sei denn, daß er inzwischen aufhört, Mitglied des Hauses zu sein, zurücktritt oder seine Unfähigkeit angezeigt wird, wegen anhaltender Krankheit dem Ausschusse beizuwohnen.

Vakanz. Im Falle einer Vakanz zeigt der Sprecher diese dem Hause sofort an. Die Verhandlungen des Ausschusses werden bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle ausgesetzt. Diese erfolgt durch Verfügung des Sprechers, welche der Mißbilligung des Hauses wie die ursprüngliche Ernennung unterliegt.

Auflösung des Ausschusses. Der Ausschuß kann jederzeit aufgelöst werden: 1. auf den Bericht, daß er wegen Abwesenheit von mehr als zwei Mitgliedern seine Geschäfte zu erledigen nicht im Stande ist; 2. auf den Bericht, daß er wegen unvereinbarer Meinungs-Verschiedenheit nicht weiter zu verhandeln vermöge. Die Auflösung steht außerdem in dem Belieben des Hauses.

Wiederernennung. Ist die Auflösung erfolgt, so nimmt der Sprecher die Ernennung des Ausschusses von neuem vor. Seine Wahl darf jedes der früheren Mitglieder wiederum treffen. Dem Hause steht das Mißbilligungsrecht wie bei der ursprünglichen Ernennung zu.

Die Wahlbeschwerden werden dem allgemeinen Wahlausschusse überwiesen. Alle Wahl-Beschwerden werden dem Ausschusse überwiesen. Seine Pflicht ist es zur Entscheidung über eine jede Beschwerde auf die in dem Gesetze vorgeschriebene Art einen Sonder-Ausschuß zu wählen. Der Sprecher theilt dem Ausschusse alle Berichte mit, welche die Verschreibungen, Todes-Anzeigen, Vakanzen, Erklärungen von eingetretenen Gewählten betreffen, daß sie ihre Wahl nicht zu vertheidigen beabsichtigen. Falls eine Beschwerde zurückgezogen, oder Verschreibungen für fehlerhaft erklärt sind, nimmt das Haus die Ueberweisung der Beschwerde an den allgemeinen Ausschuß zurück. Sobald von dem Tode, der Erledigung des Parlaments-Sitzes oder von der Weigerung eines Abgeordneten seine Wahl zu vertheidigen dem Ausschusse Kenntniß gegeben ist, setzt er die Verhandlung über die Beschwerde auf einundzwanzig Tage aus, wenn ihm nicht früher ein Antrag von anderen Personen überwiesen ist, zur Vertheidigung der Wahl zugelassen zu werden.

Mehrere Beschwerden. Falls mehr als eine dieselbe Wahl betreffende Beschwerde

dem allgemeinen Ausschusse überwiesen ist, setzt dieser die Verhandlung aller aus, bis der Bericht der examiner über jede einzelne eingegangen ist. Nach Eingang der letzten werden die Beschwerden an das Ende der Wahl-Beschwerden-Liste gesetzt und demnächst als eine Sache behandelt.

Erste Versammlung und Vereidung des allgemeinen Ausschusses.

Der Sprecher bestimmt Zeit und Ort der ersten Versammlung des allgemeinen Ausschusses. Bevor eins der Mitglieder thätig sein darf, muß es an der Tafel des Hauses einen Eid leisten, „die Pflichten eines Mitgliedes des genannten Ausschusses nach seinem besten Wissen und Können ohne Furcht oder Begünstigung getreu und gewissenhaft zu erfüllen.“

Quorum und Verfahren des allgemeinen Ausschusses.

Ohne Anwesenheit von vier Mitgliedern darf der allgemeine Wahl-Ausschuß keine Geschäfte erledigen. Bei Ernennung des Wahl-Sonder-Ausschusses müssen vier von sechs Mitgliedern übereinstimmen. Unter Beobachtung dieser Beschränkungen des Gesetzes und einiger anderen ist der allgemeine Wahl-Ausschuß ermächtigt, seine Geschäfts-Ordnung festzustellen. Ueber die Verhandlungen nimmt der Ausschuß-Clerk in der ihm aufgegebenen Art ein Protokoll auf. Die Protokolle werden von Zeit zu Zeit dem Hause vorgelegt.

Im Falle der Auflösung oder Sistirung der Verhandlungen des allgemeinen Ausschusses vertagt der Vorsitzende alle schwebenden Geschäfte.

Andere Geschäfte.

Zuweilen hat das Haus dem allgemeinen Wahl-Ausschusse andere Geschäfte als die ihm eigentlich bestimmten übertragen. So wurde ihm 1858 aufgegeben, die Thatsachen zu ermitteln, auf welche eine Beschwerde aus der abgelaufenen Sitzungs-Periode über Bestechung bei der letzten Wahl für Cashel sich stützte. In vielen Fällen erhielt der allgemeine Wahl-Ausschuß die Instruktion, Sonder-Ausschüsse zur Entscheidung über Angelegenheiten gerichtlichen Charakters zu ernennen. Der allgemeine Ausschuß berichtet die von ihm gewählten Namen dem Hause und der Ausschuß wird dann konstituirt.

Mitglieder über sechszig Jahre sind von der Theilnahme befreit.

Jeder über sechszig Jahre alte Abgeordnete ist von der Theilnahme an dem Wahl-Ausschusse gänzlich befreit. Er muß dies aber von seinem Platze aus oder in einem eigenhändigen dem Clerk an der Tafel zu überreichenden Schreiben geltend

machen. Die Ablehnung ist bei oder vor dem Verlesen der Namen der übrigen sich entschuldigenden Mitglieder zu erkennen zu geben; es darf später nur geschehn, falls der Grund der Entschuldigung erst später eintritt. Keinem Mitgliede wird aber die Ablehnung gestattet, wenn es nicht vor seiner Wahl in den Wahl-Ausschuß seinen Exkusations-Grund anbringt.

Verlesung des Verzeichnisses der ablehnenden Mitglieder.

In der ersten Sitzungs-Periode eines Parlaments in der ersten Sitzung des Hauses nach dem letzten zur Entgegennahme von Wahl-Beschwerden zulässigen Tage, und in anderen Sitzungs-Perioden in der ersten Sitzung, nachdem der Sprecher die Verfügung zur Ernennung des allgemeinen Ausschusses auf den Tisch niedergelegt, — hat der Clerk des Hauses die Namen aller der Mitglieder vorzulesen, welche wegen ihres Alters exkusirt zu sein verlangen. Zu dieser Zeit dürfen auch andere Entschuldigungs-Gründe angebracht und von dem Hause zugelassen werden. Der Clerk schreibt das Wesentliche der Anführungen nieder und der Ausspruch des Hauses wird in die Protokollbücher eingetragen. Die Ablehnung seitens hoher Staats-Beamten, weil sie nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes an dem Wahl-Ausschusse Theil nehmen können, geschieht häufig und wird zugelassen. Auch die Entschuldigung des Attorney-General wurde zuweilen berücksichtigt. Ebenso dispensirte man den Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses, weil das Haus ihm die Pflicht allen Ausschüssen für nicht streitige Privat-Bills vorzusitzen aufgelegt hat, und er dieser Pflicht nicht würde haben nachkommen können, wenn er auch in dem Wahl-Ausschusse hätte thätig sein sollen. Diese Entschuldigungs-Gründe sind aber nur vorübergehend, und werden von dem Hause stets auf die Dauer des Amtes beschränkt. Sie dürfen jederzeit nach Verlesung der Namen der dispensirten Mitglieder angebracht werden, niemals aber nach der erfolgten Wahl in den Wahl-Ausschuß.

Zeitweise Exkusirung.

Allgemeine Entschuldigungsgründe oder Exemtionen.

Außer diesen in jedem einzelnen Falle von dem Hause zugelassenen Entschuldigungs-Gründen giebt es zwei, welche keiner besonderen Genehmigung bedürfen: 1. Jedes beurlaubte Mitglied ist für die Zeit des Urlaubs auch von der Theilnahme an Wahl-Ausschüssen entbunden. 2. Jeder Abgeordnete, welcher

in einem Wahl-Ausschusse thätig war und innerhalb sieben Tagen nach der Berichterstattung dem Clerk des allgemeinen Wahl-Ausschusses anzeigt, daß er nicht wieder an einem solchen Theil nehmen wolle, ist für die übrige Zeit der Sitzungs-Periode frei; es sei denn, daß das Haus auf den Bericht des allgemeinen Ausschusses annimmt, daß die Zahl der übrig bleibenden Mitglieder unzureichend ist. Kein Abgeordneter hat aus diesem Grunde auf Dispensation Anspruch, welcher die Verhandlung des Wahl-Ausschusses nur theilweise mitgemacht hat.

Zeitweise Unfähigkeit.

Jeder Abgeordnete, welcher über eine Wahl als Petent Beschwerde führt oder dessen eigene Wahl Gegenstand einer Beschwerde ist, wird, so lange ein solcher Anstand obwaltet, nicht für qualificirt erachtet.

Ein Verzeichniß der Mitglieder wird mit den Votes gedruckt.

Nachdem die zulässigen Ablehnungen erfolgt sind, hat der Clerk ein alphabetisches Verzeichniß aller Mitglieder des Hauses zu fertigen, unter Fortlassung der Namen derer, welche gänzlich dispensirt zu werden beantragt haben. In diesem Verzeichnisse zeichnet er den Namen eines jeden Abgeordneten an, welcher zeitweise dispensirt oder unqualificirt ist. Er bemerkt die Ursache und die Dauer einer jeden Dispensation und Unfähigkeit. Das Verzeichniß wird gedruckt und mit den Votes vertheilt. Die Liste der Namen aller fortgelassenen Mitglieder wird ebenfalls gedruckt und auf gleiche Art vertheilt. In den drei auf die Vertheilung folgenden Tagen darf das Verzeichniß mit Erlaubniß des Sprechers berichtigt werden, wenn sich zeigt, daß ein Namen zu Unrecht aufgenommen oder weggelassen, oder sonst ein Irrthum vorgekommen ist.

Berichtigung des Verzeichnisses.

Verzeichniß der Vorsitzenden.

Das so schließlich berichtigte Verzeichniß der Abgeordneten wird dem allgemeinen Wahl-Ausschusse überwiesen, dessen nächstes Geschäft es ist, sechs, acht, zehn oder zwölf Mitglieder zu wählen, welche als Vorsitzende der Wahl-Ausschüsse fungiren sollen („the chairmen's panel“). Deren Namen werden dem Hause angezeigt. Diese Abgeordneten müssen nach ihrer Ernennung bis zum Ende der Sitzungs-Periode als Vorsitzende der Wahl-Ausschüsse fungiren, falls sie nicht früher dessen von dem Hause enthoben werden. Sie sind aber von der

Theilnahme an Wahl=Ausschüssen in jeder anderen Eigenschaft als der eines Vorsitzenden befreit. Haben sie einen oder mehrere Wahl=Ausschüsse durchgemacht, so dürfen sie eine weitere Betheiligung ablehnen.

Ergänzung des Verzeichnisses der Vorsitzenden.

Wenn ein Mitglied aus dem Verzeichnisse der Vorsitzenden aufhört ein Mitglied des Hauses zu sein oder von seinen weiteren Funktionen entbunden wird, ernennt der allgemeine Wahl=Ausschuß sofort einen anderen in seiner Stelle. Erscheint die ursprünglich ernannte Zahl später im Verhältniß der Ausschüsse zu gering, so steht es dem allgemeinen Wahl=Ausschuß frei, zwei, vier oder sechs Mitglieder hinzu zu wählen. Ohne Erlaubniß des Hauses darf dies Verzeichniß der Vorsitzenden aber niemals aus mehr als achtzehn Mitgliedern bestehn.

Die Ausschuß=Vorsitzenden treffen unter sich Anordnung wegen Uebernahme des Vorsitzes bei den einzelnen Wahl=Ausschüssen und über gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte. Auf das Nähere über die Ernennung zum Vorsitze wird später zurückgekommen werden.

Theilung der Verzeichnisse in fünf Abtheilungen.

Nachdem der allgemeine Ausschuß das Verzeichniß der Vorsitzenden aufgestellt hat, theilt er die auf der Liste stehnbleibenden Mitglieder nach seinem Ermessen in fünf Abtheilungen, eine jede muß aber — so weit es geht — dieselbe Zahl Mitglieder enthalten. Die Abtheilungs=Listen werden dem Hause mitgetheilt. Der Clerk stellt an der Tafel durch das Loos die Reihenfolge fest und numerirt demgemäß eine jede. Der allgemeine Ausschuß erhält sie zurück und die Wahl=Sonder=Ausschüsse werden nach der Reihe, der Nummer gemäß, jedem Abtheilungs=Verzeichnisse entnommen.

Berichtigung der Verzeichnisse.

Der allgemeine Ausschuß berichtigt von Zeit und Zeit die Verzeichnisse durch Streichung der Personen, welche aufgehört haben, Mitglieder zu sein, oder welche ganz dispensirt werden, — und durch Hinzufügung neuer Mitglieder. Auch fährt er fort, die Namen der zeitweise dispensirten oder nicht qualificirten Mitglieder anzuzeichnen und nach seinem Ermessen die berichtigten Verzeichnisse dem Hause mitzutheilen. Diese werden gedruckt und mit den Votes vertheilt. Den Namen eines beurlaubten Abgeordneten darf der allgemeine Ausschuß

aus einer Abtheilung in eine folgende bringen, aus welcher später ein Wahl-Sonder-Ausschuß gebildet wird. Ein Abgeordneter also, aus dessen Abtheilung während seiner Abwesenheit ein Wahl-Sonder-Ausschuß gebildet ist, kann bei seiner Rückkehr seinen Namen in einer anderen Abtheilung finden und hat an dieser Theil zu nehmen, als ob er ursprünglich zu derselben gehört hätte.

Versetzung beurlaubter Mitglieder.

Der allgemeine Wahl-Ausschuß wählt die Sonder-Ausschüsse zur Entscheidung über die Beschwerden nach der Reihenfolge des Verzeichnisses und bestimmt, wie viele deren in jeder Woche gewählt werden sollen, und die Tage, an welchen er sich zur Wahl versammelt. Innerhalb zweier Tage nach seiner ersten Versammlung bestimmt er die Tage zur Ernennung der Sonder-Ausschüsse für die aus der früheren Sitzungs-Periode unerledigt gebliebenen Beschwerden. Zeit und Ort der Wahl eines jeden Wahl-Sonder-Ausschusses wird vierzehn Tage zuvor mit den Votes bekannt gemacht.

Der allgemeine Wahlausschuß bestimmt, wann die Wahl-Sonder-Ausschüsse gewählt werden sollen.

Bildet das Verfahren des Wahl-Beamten den Gegenstand der Beschwerde; so wird ihm eine gleiche Bekanntmachung zugesendet. Eine jede Bekanntmachung fordert die Interessenten auf, vor dem allgemeinen Wahl-Ausschusse zur bezeichneten Zeit an dem zur Wahl des Sonder-Ausschusses bestimmten Orte selbst oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen. Mit den Votes werden auch die für jede Woche bestimmten Wahl-Beschwerden, sowie das Abtheilungs-Verzeichniß bekannt gemacht, aus welchem die Wahl des Ausschusses erfolgt.

Bekanntmachung.

Sobald in der Zeitung die Bekanntmachung erscheint, daß ein Abgeordneter, dessen Wahl angefochten wird, todt ist, daß sein Sitz erledigt ist, oder daß er die Wahl zu vertheidigen ablehnt, — und keine Partei zur Vertheidigung der Wahl zugelassen ist, so darf der allgemeine Ausschuß, falls das Verfahren des Wahl-Beamten nicht angefochten ist, nach Ablauf der Frist für Anträge auf Zulassung zur Vertheidigung der Wahl, sich zu jeder Zeit behufs Ernennung des Sonder-Ausschusses versammeln. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl des Ausschusses muß aber durch die Votes mindestens einen Tag zuvor bekannt gemacht werden.

Wenn sich ein Sitz erledigt oder nicht vertheidigt wird.

Abänderung der Zeit.

Dem allgemeinen Ausschusse steht es frei, die schon bestimmte Zeit zur Wahl des Sonder-Ausschusses abzuändern. Dies muß aber in den Votes bekannt gemacht und mit den Gründen, weshalb es geschehn, dem Hause sofort angezeigt werden.

Sechs Tage vor der zur Wahl bestimmten Zeit (den Fall nicht vertheidigter Wahlen ausgenommen) werden die Angreifer oder Vertheidiger einer Abgeordneten-Wahl aufgefordert, dem Clerk des allgemeinen Ausschusses ein Verzeichniß der Wähler, gegen welche Erinnerungen gemacht werden sollen, mit Angabe der verschiedenen Gründe einzureichen. Die Einreichung darf nicht später als sechs Uhr des sechsten Tages vor der Wahl des Sonder-Ausschusses geschehn. Diese Eingaben liegen zur Einsicht aller Interessenten demnächst aus.

Wahl des Wahl-Sonder-Ausschusses.

Zur bestimmten Zeit wählt der allgemeine Ausschuß vier Mitglieder aus der Abtheilung, welche an der Reihe ist. Gewählt darf kein Abgeordneter werden, 1. welcher an der angefochtenen Wahl Theil genommen hat, 2. in dessen Interesse die Wahl angefochten wird, 3. welcher nach kanonischem Rechte im ersten oder zweiten Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Abgeordneten, dessen Wahl angefochten wird oder mit dem steht, in dessen Interesse die Anfechtung geschieht.

Welche Abtheilung.

Eine jede Abtheilung ist eine Woche an der Reihe, mit der zuerst ausgelooſten wird begonnen. Die Wochen, in welchen keine Wahl eines Ausschusses angesetzt ist, werden nicht eingerechnet.

Nichtvereinigung über die Wahl.

Wenigstens vier Mitglieder des allgemeinen Ausschusses müssen sich über die Wahl des Wahl-Sonder-Ausschusses vereinigen; wo nicht, ist diese wie jede andere Wahl zu vertagen und der allgemeine Ausschuß hat am nächsten oder immer wieder nächsten Tage sich zu versammeln, bis jene Uebereinstimmung erzielt wird. Die Parteien werden angewiesen, an jedem Tage zu erscheinen. Ist die Verständigung durchaus nicht herbeizuführen, so wird dies dem Hause angezeigt und es erfolgt die Auflösung des allgemeinen Ausschusses. Der allgemeine Ausschuß darf die Wahl eines jeden Sonder-Ausschusses erst vornehmen, nachdem ein solcher für eine jede früher auf der Liste stehende Beschwerde gewählt ist.

Den Vorsitzenden für den von dem allgemeinen Ausschusse zur Wahl der Sonder-Ausschüsse bestimmten Tag ergiebt das Verzeichniß der Vorsitzenden. Nach Bildung des Ausschusses werden die Parteien herbeigerufen und die Namen der Ausschuß-Mitglieder ihnen verlesen. Die Parteien entfernen sich wiederum und der Ausschuß fährt mit den für diesen Tag bestimmten weiteren Wahlen fort. Nach einer halben Stunde oder nachdem die anderen Parteien sich entfernt haben, werden die Parteien der früheren Sache, welche über die Namen der gewählten Mitglieder sich berathen haben, in derselben Ordnung, in welcher sie abgetreten sind, wieder herbeigerufen. Zunächst die Beschwerdeführer, demnächst die angegriffenen Abgeordneten oder die Vertheidiger der Wahl, — oder deren Bevollmächtigte dürfen gegen alle oder eines der gewählten Mitglieder oder den Vorsitzenden Einspruch erheben, weil solche aus einem von dem Gesetze bestimmten Grunde, — nicht aber aus anderen Ursachen — diesem Ausschusse anzugehören nicht qualificirt oder davon dispensirt sind.

Ablehnung von Mitgliedern seitens der Parteien.

Falls mindestens vier Mitglieder des allgemeinen Ausschusses die vorgebrachten Einwendungen begründet finden, werden die Parteien veranlaßt, sich wiederum zu entfernen und es erfolgt eine neue Wahl des Ausschusses aus Abgeordneten derselben Abtheilung. Traf die Ablehnung den Vorsitzenden, so wird aus dem Verzeichnisse der Vorsitzenden die Ernennung vorgenommen. In den zweiten oder folgenden Sonder-Ausschuß dürfen die Mitglieder hineingenommen werden, gegen welche bei der ersten Wahl ein Einwand nicht begründet ist. Abgeordnete, welche bei der ersten Bildung eines Sonder-Ausschusses gewählt und nicht abgelehnt worden sind, dürfen, wenn eine anderweite Wahl nöthig wird, von keiner Seite mehr rekusirt werden.

Genehmigung der Ablehnung.

Nach der Wahl von vier Mitgliedern und eines Vorsitzenden giebt der Clerk des allgemeinen Ausschusses, falls keine Ablehnung erfolgt, einem jeden Gewählten schriftlich Nachricht, daß er zum Mitgliede des Wahl-Sonder-Ausschusses bestimmt ist. In dieser Benachrichtigung werden alle generellen und speciellen Gründe der Nichtqualification und Dispensation bezeichnet, desgleichen Zeit und Ort der Versammlung des allgemeinen Aus-

Benachrichtigung an die gewählten Abgeordneten.

schusses am folgenden Tage angegeben. Außerdem wird Zeit und Ort der Versammlung mit den Votes öffentlich bekannt gemacht.

Nachweis eines Ablehnungsgrundes. Zu der so bestimmten Zeit darf ein jedes gewählte Mitglied sich einfinden und den Grund seiner etwaigen Ablehnung anzeigen. Ueberzeugt es mindestens vier Mitglieder des allgemeinen Ausschusses, daß es aus einem zulässigen Grunde nicht geeignet oder entschuldigt ist, dem Ausschusse anzugehören, in welchen es gewählt worden, — oder vermag es Umstände nachzuweisen, welche nicht aus persönlichen Rücksichten, vielmehr ausschließlich in Hinblick auf den Charakter der Unparteilichkeit des Hofes die Wahl ausschließen; so nimmt der allgemeine Ausschuß in gleicher Art, als wenn eine Ablehnung seitens der Parteien erfolgt wäre, die Wahl eines anderen Ausschusses vor. Erscheint kein Mitglied innerhalb einer Viertelstunde, oder gelingt der Beweis eines Grundes zur Ablehnung nicht, so ist der Wahl-Sonder-Ausschuß gebildet.

Bericht über die Wahl-Sonder-Ausschüsse. In der nächsten Sitzung des Hauses zeigt der allgemeine Ausschuß die Namen der Mitglieder des Sonder-Ausschusses an, berichtet zugleich über alle auf dessen Wahl bezügliche Beschwerden und überreicht das Verzeichniß der Wähler. Dieser Bericht wird mit den Votes veröffentlicht. Am nächsten Sitzungs-Tage um oder vor vier Uhr müssen die gewählten Abgeordneten auf ihren Plätzen erscheinen und, bevor sie das Haus verlassen, an der Tafel von dem Clerk sich dahin vereiden lassen, „daß sie den Gegenstand der ihnen überwiesenen Beschwerden gründlich und getreu untersuchen und den Beweisen gemäß einen gewissenhaften Spruch abgeben werden.“ Sind Wahl-Ausschuß-Mitglieder zu vereiden, so wird eine jede Verhandlung des Hauses unterbrochen.[1]

Vereidung.

Bleibt ein Abgeordneter bis fünf Uhr aus, (falls das Haus so lange sitzt), oder verläßt er vor der Ausschuß-Vereidung das Haus (es sei denn, daß der Ausschuß entlassen, oder die Vereidung vertagt wird); so wird wegen dieser Pflicht-Versäumung seine Verhaftung angeordnet, nach dem Ermessen des Hauses

[1]) Einem Quäker u. s. w. wird die feierliche Versicherung gestattet.

auch eine andere Strafe oder Rüge verhängt, sofern nicht ein unvorherzusehendes Ereigniß oder eine dringende Abhaltung, welche das Erscheinen im Hause unmöglich machten, eidlich erwiesen wird. Die deshalb verhafteten Abgeordneten werden demnächst der Haft entlassen, je nach den Umständen und Gründen des Ausbleibens gegen oder ohne Erlegung der Kosten.

Wird der abwesende Abgeordnete nicht innerhalb drei Stunden nach vier Uhr in das Haus gestellt, ist auch kein zureichender Grund für sein Ausbleiben dargethan, so wird die Vereidung des Ausschusses bis zur nächsten Sitzung des Hauses ausgesetzt, zu welcher sich alle Ausschuß-Mitglieder wieder einfinden müssen.

Aufhebung des Ausschusses in bestimmten Fällen.

Finden sich an dem Tage, auf welchen die Vereidung vertagt ist, nicht alle Mitglieder ein und erfolgt die Vereidung nicht bis fünf Uhr, oder wird an dem ersten zur Eidesleistung bestimmten Tage ein Grund der Dispensation eines Mitgliedes vom Erscheinen nachgewiesen; so wird der Ausschuß aufgehoben.

Als in dem Wigton-Falle am 3. März 1853 die Namen der Mitglieder aufgerufen wurden, welche vereidet werden sollten, machte man dem Hause Mittheilung, daß eines der Mitglieder durch Krankheit zu erscheinen verhindert sei. Ein Arzt wurde hierüber abgehört, vom Erscheinen des Mitgliedes Abstand genommen, der Sonder-Ausschuß aufgehoben und die Wahl-Beschwerde an den allgemeinen Ausschuß zurückverwiesen. Ein ähnliches Verfahren fand in dem Sligo-Falle am 7. Mai 1856 Statt. Nachdem in einem anderen (dem Huntingdon County) Falle am 6. Juli 1857 die Namen der Mitglieder aufgerufen waren, theilte der Sprecher dem Hause mit, er habe von Sir E. Dering ein Schreiben erhalten, in welchem dieser sich körperlich unfähig erkläre, an einer umfangreichen Untersuchung Theil zu nehmen. Der ärztliche Beistand wurde vernommen, Sir Edward selbst erschien im Hause, wiederholte mündlich, was er in seinem Schreiben ausgesprochen hatte, und stellte die Entscheidung dem Hause anheim. In Folge einer Debatte beschloß das Haus, es sei hinreichender Grund dargethan, Sir E. Dering von der Theilnahme an dem besagten Ausschusse zu entbinden. Der Ausschuß wurde ohne weiteres

aufgehoben und der allgemeine Ausschuß nahm die Ernennung eines neuen vor.

Als am 21. Juli die Namen der Mitglieder eines zweiten Ausschusses aufgerufen wurden, fand sich, daß Mr. Locke nicht gegenwärtig sei. Der Sprecher theilte dem Hause mit, daß er von dessen Anwalt ein Schreiben erhalten habe, wonach Mr. Locke nach ärztlicher Vorschrift außer Landes gegangen sei, nachdem er sich davon überzeugt habe, daß alle Ausschüsse aus dem Verzeichnisse gestrichen seien, auf welchem sein Namen sich befunden. Das Haus hörte die Mittheilung eines anderen Abgeordneten über den Gesundheits-Zustand von Mr. Locke an, vernahm einen seiner Anwälte eidlich und beschloß, daß hinreichender Grund vorliege, Mr. Locke zu dispensiren. Mitunter erfolgte die Dispensation von der Theilnahme an Wahl-Ausschüssen auch bei dem Aufrufe der Namen vor der Vereidung, ohne daß eine Ursache in die Protokoll-Bücher eingetragen wurde. In allen solchen Fällen muß der allgemeine Ausschuß folgenden Tages oder an dem Tage, bis zu welchem das Haus vertagt ist, sich versammeln und aus demselben Abtheilungs-Verzeichnisse einen neuen Ausschuß wählen. Diese Ausschuß-Sitzung ist mit den Votes öffentlich bekannt zu machen.

Zurücknahme einer Wahlbeschwerde vor der Vereidung.

Zuweilen wurden Wahl-Beschwerden nach Berichterstattung über Ernennung des Wahl-Sonder-Ausschusses und vor der Vereidung seiner Mitglieder zurückgezogen. Dann war es zu spät, die an den allgemeinen Ausschuß geschehene Ueberweisung rückgängig zu machen, da dieser schon seinen Auftrag erfüllt hatte. Der Beschluß ging deshalb dahin, daß jedes weitere Verfahren über die Wahl-Beschwerde einzustellen sei und die Mitglieder nicht zu ihrer Vereidung zu erscheinen hätten.

Das Haus bestimmt den Zusammentritt des Ausschusses.

Sind alle Mitglieder vereidigt, so überweist das Haus die Beschwerde und Verzeichnisse der Wähler dem Ausschusse und giebt ihm auf, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Vereidung zu bestimmter Stunde (gewöhnlich um eilf Uhr Vormittags des folgenden Tages) sich zu versammeln. Er tritt zu dieser Zeit in einem der Ausschuß-Zimmer des Hauses zusammen.

Warnung für Abgeordnete.

Bevor auf das Verfahren des Wahl-Sonder-Ausschusses ein-

gegangen wird, möchte es nützlich sein, die Aufmerksamkeit der Abgeordneten besonders auf die Nothwendigkeit hinzulenken, sich mit der Praxis des Hauses bei Ernennung solcher Ausschüsse und mit ihrer eigenen Stellung und ihren eigenen Obliegenheiten bekannt zu machen. Unterlassen sie dies zur geeigneten Zeit (und das geschieht nur zu oft), so setzen sie sich Unannehmlichkeiten und Kosten aus und können den Parteien erheblichen Geld-Verlust verursachen. Mit einiger Aufmerksamkeit auf den Gang des Verfahrens aber, wird ein Abgeordneter sich stets vor Ueberraschungen hüten. Zunächst muß er die gedruckten und mit den Votes vertheilten Abtheilungs-Verzeichnisse prüfen, auf die Nummer derjenigen achten, in welcher sich sein Name befindet und abwägen, wie bald er möglicherweise gewählt werden kann. Er darf nicht vergessen, daß in jeder Woche, in welcher Wahl-Ausschüsse ernannt werden, eine neue Abtheilung herankommt. Ist seine Abwesenheit in der Woche, in welcher Ausschüsse aus seiner Abtheilung gewählt werden, unvermeidlich, so muß er bei dem Hause um Urlaub einkommen. Jeden Sonnabend Morgen[1]) ist auch aus einer in die Augen fallenden Notiz in den Votes zu ersehn, welche Wahl-Ausschüsse in der kommenden Woche zu ernennen sind, aus welchen Abtheilungen und an welchen Tagen. Gehört er zu dieser Abtheilung, so muß er auf den Fall sich vorbereiten, daß er in einen Wahl-Ausschuß gewählt und benachrichtigt wird, zu seiner Vereidung zu erscheinen.

Jeder Wahl-Ausschuß muß täglich, ausgenommen Sonntags, Weihnachten, Char-Freitag, sitzen und darf sich nicht auf länger als vierundzwanzig Stunden vertagen, es sei denn — daß das Haus einen besonders begründeten Antrag auf eine längere Vertagung genehmigt. Der Ausschuß muß täglich sitzen.

Ist das Haus zu der Zeit versammelt, bis zu welcher ein Ausschuß vertagt war, so wird die Verhandlung des Hauses zu Gunsten des Antrages auf eine weitere von dem Hause zu

[1]) Sitzt das Haus Sonnabends, dann erscheint diese Notiz erst Montag Morgens, weil die Tages-Ordnung, die Anmeldungen und übrigen Geschäfte der folgenden Woche mit den Sonnabend Morgens abgelieferten Votes nicht früher gedruckt werden können, als bis sie unabänderlich feststehn.

bestimmende Vertagung unterbrochen. Ist das Haus auf länger als vierundzwanzig Stunden vertagt, und ein Ausschuß ist in der Lage sich an das Haus wenden oder demselben berichten zu müssen, so darf er sich bis zu der nächsten Sitzung des Hauses vertagen.

Ein Ausschußmitglied darf nicht ausbleiben.

Keinem Mitgliede eines Wahl-Sonder-Ausschusses ist es gestattet, ohne Erlaubniß des Hauses oder eine in der nächsten Sitzung von dem Hause zu genehmigende Entschuldigung auszubleiben. Eine Entschuldigung wegen Krankheit bedarf einer eidlichen Bescheinigung des Arztes; andere Entschuldigungsgründe müssen ebenfalls eidlich bescheinigt werden. Das ein Mal beurlaubte oder wegen Abwesenheit entschuldigte Mitglied darf in dem Ausschusse nicht wieder sitzen und stimmen.

Nur bei Vollzähligkeit sitzt der Ausschuß.

Fehlen in einer Sitzung des Ausschusses Mitglieder, welche nicht entschuldigt sind, so kann der Ausschuß seine Geschäfte nicht beginnen, sondern muß eine Stunde warten. Findet dann Vollzähligkeit nicht Statt, so hat der Ausschuß sich zu vertagen und der Vorsitzende die Vertagung und deren Veranlassung dem Hause anzuzeigen. Das ohne Erlaubniß, ohne Entschuldigung fehlende Mitglied wird zur nächsten Sitzung vor das Haus geladen. Vermag es nicht durch Angabe von eidlich bescheinigten Thatsachen die Behinderung am Erscheinen durch plötzlich eingetretene Zufälle oder sonstige unvermeidliche Abhaltung darzuthun, so wird es in Haft gesendet und nach dem Ermessen des Hauses mit Strafe oder Rüge belegt.

Verringerung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder, Auflösung.

Verringert die Zahl der Mitglieder eines Wahl-Sonder-Ausschusses sich auf weniger als drei und verbleibt so während dreier Sitzungen, so wird der Ausschuß aufgelöst, seine Verhandlungen sind nichtig und es erfolgt die Ernennung eines anderen Ausschusses. Sind indeß alle Interessenten einverstanden, so dürfen zwei und selbst ein Mitglied als Ausschuß weiter fungiren.

Ausschuß-Vorsitzender.

Stirbt der Ausschuß-Vorsitzende oder ist unfähig zu erscheinen, so wählen die übrigen Ausschuß-Mitglieder einen Vorsitzenden aus sich. Bei Stimmengleichheit hat das Mitglied, dessen Namen auf der dem Hause zugestellten Liste voransteht, eine zweite d. h. die entscheidende Stimme.

Jedem Wahl=Ausschusse wohnt ein Stenograph bei. Der Clerk des Hauses ernennt ihn. Der Vorsitzende vereidigt ihn, gewissenhaft und wahrheitsgetreu das Erbrachte aufzuzeichnen und für den Ausschuß in vollständige Worte auszuschreiben. Stenographen.

Bei allen Wahl=Verhandlungen im Hause — das hat nicht entgehn können — wird der Eid angewendet. Auch die Beweis=Erhebung vor den Wahl=Ausschüssen geschieht in derselben feierlichen Form. Jeder Wahl=Sonder=Ausschuß ist befugt, Personen zu laden, öffentliche und Privat=Urkunden sich vorlegen zu lassen. Die Zeugen werden eidlich vernommen, der Clerk des Hauses ist ermächtigt, den Eid abzunehmen. Auch Parteien, welche die Beschwerde unterschrieben haben, Kandidaten und selbst der eingetretene Abgeordnete dürfen verhört werden. Leistet eine von dem Ausschusse oder durch Befehl des Sprechers geladene Person der Ladung keine Folge, legen Zeugen falsches Zeugniß ab, kolludiren oder betragen sich vor dem Ausschusse bei Abgabe oder durch Verweigerung des Zeugnisses ungeziemend, so berichtet auf Anweisung des Ausschusses der Vorsitzende dem Hause hierüber. So weit ist das Verfahren in Betreff pflichtvergessener Zeugen dasselbe, wie in anderen Ausschüssen; Rüge und Strafe ist dem Hause vorbehalten. Im Wahl=Sonder=Ausschusse ist der Vorsitzende aber zugleich ermächtigt, jeden Zeugen (Reichs=Peers und Parlaments=Lords ausgenommen) mittelst eigenhändig gezeichneten Befehls zur Haft des Serjeant-at-arms bringen zu lassen, falls jedoch das Haus versammelt ist, auf nicht länger als vierundzwanzig Stunden; falls das Haus nicht sitzt auf eine beliebige Zeit, welche jedoch die Vertagung des Hauses um vierundzwanzig Stunden nicht überdauern darf. Hierdurch wird das Entkommen eines Zeugen verhindert. Er wird festgehalten bis das Haus in der Lage ist, für das Vergehn Rüge oder Strafe eintreten zu lassen. Eidliche Abhörung von Zeugen.

Die Bestrafung des falschen Zeugnisses vor dem Hause oder vor einem Ausschusse in Wahl=Angelegenheiten bietet einen ferneren Unterschied. Bei gewöhnlichen Untersuchungen darf das Haus, wie bereits gezeigt, ein falsches Zeugniß nur als Privilegienbruch und Contempt betrachten. Das Wahl=Gesetz, Falsches Zeugniß ist Meineid.

welches ihm das Recht der Vereidung überträgt, belegt das falsche Zeugniß mit den Strafen des vorsätzlichen Meineides. Damit ist aber die Strafgewalt des Hauses nicht beseitigt. Es darf, wie in jedem anderen Falle, aus eigener Machtvollkommenheit Zeugen verhaften lassen. Läßt sich daneben eine Ueberführung wegen Meineides im gerichtlichen Verfahren erwarten, so wird das Haus den Attorney-General anweisen, den strafbaren Zeugen wegen Meineides zu verfolgen.

Liste der Einsprüche.

Nach allgemeiner Regel darf der Ausschuß jede beantragte Beweis-Aufnahme veranlassen, welche ihm gesetzlich zulässig erscheint. Hinsichtlich der Zurechtbeständigkeit von Wahlstimmen läßt das Gesetz eine Beweis-Aufnahme aber nur in Betreff derjenigen zu, welche aus der Liste als angefochten hervorgehn und auf Grund solcher Einsprüche, welche in der Liste angegeben sind.

Die Mehrheit entscheidet.

Jede Frage wird in dem Ausschusse (falls er aus mehr als einem Mitgliede besteht) durch die Mehrheit der Stimmen entschieden; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Hierin weicht das Verfahren von dem der Sonder-Ausschüsse ab und nähert sich dem der Ausschüsse für Privat-Bills. Der Vorsitzende wartet nicht ab, bis die Stimmen stehn, sondern votirt zuerst wie ein jedes andere Mitglied. Stehn demnächst die Stimmen, die seinige eingerechnet, dann entscheidet er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender durch eine zweite Stimme. Jedes Mitglied muß — wenn es zu einer Abstimmung kommt, seine Stimme abgeben. Die Abstimmung eines jeden Mitgliedes in Bezug auf eine jede Frage wird in das Protokoll eingetragen und demnächst dem Hause mitgetheilt.

Berathung bei geschlossenen Thüren.

Sobald der Ausschuß im Laufe des Verfahrens nach Beweis-Erhebung und dem Plaidoyer der Rechts-Beistände beider Theile im Begriffe ist, über eine Frage in Berathung zu treten, läßt er die Anwesenden abtreten. Dies geschieht stets, ausgenommen wenn es sich um unerhebliche Punkte handelt, welche durch eine kurze Besprechung der Mitglieder ohne Erörterung und Abstimmung erledigt werden können.

Als allgemeine Regel gilt, daß die von dem Ausschusse zu vernehmenden Zeugen während der Abhörung anderer Zeugen nicht zugelassen werden. Zeigt sich, wenn sie vorgerufen wer-

den, daß sie anwesend waren, so wird ihr Zeugniß nicht zugelassen.

Bevollmächtigte und Anwalte werden von dieser Regel nicht betroffen. Wenn aber ein Bevollmächtigter angeschuldigt wird, die Wähler indirekt bestochen zu haben, und abgehört werden soll, so wurde auch gegen ihn die Regel zur Geltung gebracht. In besonderen Fällen hat man auch andere Zeugen, obwohl sie anwesend gewesen waren, vernehmen lassen. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien und mit Genehmigung des Ausschusses wurde Zeugen mitunter ausdrücklich gestattet, dem Verhöre anderer Zeugen beizuwohnen. Um allen Betheiligten von dieser Regel Kenntniß zu geben, befindet sich an der Thür eines jeden Ausschuß-Zimmers ein Anschlag: „Zeugen ist der Eintritt untersagt.“ Es ist anräthlich, daß Zeugen sich mit den Folgen der Uebertretung dieser Vorschrift bekannt machen.

Rechtsbeistand.

Der die Verhandlung vor dem Ausschusse durch seinen Vortrag eröffnende Rechts-Beistand muß die vorzüglichsten Thatsachen, welche er zu beweisen gedenkt, in seiner Darlegung erwähnen. Später wird er zum Beweise von zuvor nicht berührten Behauptungen nicht zugelassen. Diese Regel wird je nach der Auffassung des Ausschusses, ob in den allgemeinen Anführungen die einzelnen Thatsachen enthalten waren, mit mehr oder weniger Strenge beobachtet. In Betracht der Reden und Antworten der Rechts-Beistände, des Verhörs und Kreuz-Verhörs, wiederholtes Verhör der Zeugen gelten die gewöhnlichen Regeln. Jeden streitigen Punkt entscheidet der Ausschuß.

Entscheidung des Ausschusses.

Nachdem die Verhandlung mit den Parteien geschlossen ist, werden die Anwesenden entfernt und der Ausschuß tritt zum Spruch über die Zurechtbeständigkeit der Wahl in Berathung. Er hat sich bestimmt darüber auszusprechen: 1. ob der beschwerdeführende Bewerber oder der in das Haus eingetretene Abgeordnete, oder einer von ihnen ordnungsmäßig gewählt ist, — oder 2. ob die Wahl nichtig ist, ob 3. eine Neuwahl zu veranlassen ist. Seine Entscheidung ist für die Parteien endgültig; sie wird dem Hause mitgetheilt und von diesem zur Ausführung gebracht.

Ergiebt der Ausschuß-Bericht, daß der eingetretene Abge-

ordnete nicht ordnungsmäßig gewählt ist, vielmehr ein anderer Bewerber für gewählt zu erachten und für ihn der Wahl-Bericht hätte erstattet werden müssen, dann wird der Kron-Clerk angewiesen zu erscheinen und die erforderliche Veränderung des Wahl-Berichtes vorzunehmen; diese bewirkt er an der Tafel des Hauses. Bei einer stattgefundenen Doppel-Wahl löset er von dem Wahl-Berichte die auf die ungültige Wahl bezügliche Urkunde los oder streicht in dem Wahl-Berichte den Namen des einen Bewerbers und alles, was sich auf ihn in dem Berichte bezieht. Sowie der Vorsitzende eines Wahl-Ausschusses an der Schranke des Hauses erscheint, um über eine Angelegenheit zu berichten, welche das sofortige Einschreiten des Hauses erfordert, wird jede Thätigkeit unterbrochen, um den Bericht zu vernehmen. Zuweilen läßt das Haus sich die Beweis-Protokolle, oder auch die Verhandlungs- und Beweis-Protokolle vorlegen.

Spezial-Bericht.

Beschließt der Ausschuß etwas Anderes, als jene endliche Entscheidung, so darf er dem Hause darüber berichten. Das ist dann aber keine endgültige Entscheidung. Das Haus tritt bei, lehnt ab oder verordnet, was ihm sonst geeignet scheint.

Am häufigsten ist Gegenstand eines Spezial-Berichtes erwiesene direkte oder indirekte Bestechung, oder gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl. Dabei ist auf den Unterschied der Theile des Berichtes aufmerksam zu machen, welche endgültig und der, welche nur Meinungs-Aeußerung sind.

Direkte oder indirekte Bestechung (unter indirekte Bestechung fällt die Bewirthung der Wähler) macht unfähig, während der ganzen Dauer des Parlaments die Grafschaft, die Stadt oder den Burgflecken, von welchem die Wahl geschehn ist, im Hause der Gemeinen zu vertreten. Wird dies vor dem Ausschusse erwiesen, so genügt es nach dem Gesetze (Corrupt Practices Prevention Act), um die Wahl für nichtig zu erklären. Eine solche Entscheidung wird dem Hause zunächst berichtet und ist endgültig. Der Ausschuß fügt aber dem Berichte noch eine besondere Resolution in Betreff der Bestechung hinzu. Besondere Berichte werden ebenfalls über Tumulte bei Wahlen, das Benehmen von Wahl-Beamten, Gesetzes-Mängel oder sonst bei der Untersuchung hervortretende Uebelstände erstattet.

Wenn der Vorsitzende eines Ausschusses berichtete, daß der Ausschuß durch Streichung der Namen bestimmter Personen als nicht stimmberechtigt die Abstimmungs-Liste verändert habe, so befahl das Haus dem Clerk der Stadt oder des Burgfleckens, das Wähler-Verzeichniß durch Streichung der von dem Ausschusse gestrichenen Namen zu berichtigen. Doch geschah dies nicht immer. Durch eine Resolution vom 23. Juni 1835 wurde der Sprecher angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein Wahl-Ausschuß berichtet, daß der Name eines Wählers nicht auf dem Verzeichnisse stehn dürfe, oder daß ein Namen zu Unrecht fortgelassen sei, an die betreffenden Beamten, welche das Wähler-Verzeichniß aufbewahren, den Befehl ergehn zu lassen, dasselbe mit dem Ausschuß-Berichte in Einklang zu bringen. Diese Resolution wurde 1838 in Betreff Schottlands und Irlands außer Kraft gesetzt.

Früher war es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, Bestechungen zur Kenntniß des Hauses zu bringen. Ein strengeres Gesetz änderte für den Fall, daß Bestechungs-Einflüsse behauptet worden, sowohl die Art der Untersuchung als das Wesen des Berichtes. Um eine Bestechung darzuthun, welche von dem eingetretenen Abgeordneten oder dem Bewerber nicht selbst ausgeübt ist, kommt es darauf an, den Zusammenhang mit Personen festzustellen, welche zu seinen Gunsten die Bestechung unternommen haben. Bevor daher ein solcher nicht erwiesen, lehnte der Ausschuß gewöhnlich das Eingehn auf Beweis einer allgemein behaupteten Bestechung ab. Denn der Beweis der Bestechung gegen Personen, welche von dem Bewerber oder dem eingetretenen Abgeordneten eine solche vorzunehmen nicht ermächtigt sind, berührte die Zurechtbeständigkeit der Wahl nicht. Offenkundige Bestechungen blieben deshalb häufig unerwiesen. Um dem wirksamer entgegenzutreten, führte man eine wesentliche Aenderung des Verfahrens ein. Spezial-Bericht über Bestechung.

Ein Gesetz aus dem 4. und 5. Regierungsjahre Victoria's (c. 57) bestimmt:

„Falls die Anschuldigung einer Bestechung vor einen Wahl-Ausschuß des Hauses der Gemeinen gebracht wird, soll der Ausschuß über alle Umstände, auf welche die Anschuldigung ge- Beweis der Urheberschaft.

gründet wird, Beweis erheben. Der Beweis der Theilnahme braucht vor der Beweiserhebung über die Thatsachen, auf welche die Anschuldigung der Bestechung beruht, nicht geführt zu sein. Der Ausschuß soll gesondert und bestimmt über die vor ihm erwiesene Thatsache der Bestechung berichten und ferner, ob oder ob nicht erwiesen, daß diese Bestechung mit Wissen und Willen eines eingetretenen Abgeordneten oder Wahl-Kandidaten geschehn ist."

Bestechung durch Bevollmächtigte macht wahlunfähig.

Diese Art der Untersuchung erleichtert unzweifelhaft die Entdeckung von Bestechungen um Vieles. In dem Verlaufe des Beweis-Verfahrens können Beweis oder Anzeigen zu Tage kommen, welche verborgen bleiben würden, sofern die Beweis-Aufnahme zunächst auf den strengen Beweis der Urheberschaft beschränkt wird. Dieses Gesetz leidet auf indirekte Bestechung durch Bewirthung der Wähler keine Anwendung. Der Beweis der Bevollmächtigung wurde erst dann zugelassen, wenn die Bewirthung im Falle des Erweises einer Bestechung gleichkommt, oder falls beides nicht von einander trennbar war. Seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes wurden verschiedene Sitze auf Grund der Handlungen von Bevollmächtigten für erledigt erklärt. Ausschüsse berichteten, daß eingetretene Abgeordnete sich durch Bevollmächtigte der Bestechung schuldig gemacht hätten, und gleichzeitig, daß die Ausführung einer bestimmten Handlung der Bestechung mit ihrem Wissen und Willen nicht erwiesen sei. Derartige Entscheidungen beruhen auf dem Grundsatze, daß — so weit es sich um einen Parlaments-Sitz handelt, der Beweis der General-Vollmacht zur Leitung der Wahl ausreicht, um den Machtgeber für jede ungeheißene gesetzwidrige Handlung seines Bevollmächtigten, durch welche seine Wahl gesichert worden ist, civilrechtlich verantwortlich zu machen. Dieser Grundsatz wurde noch viel weiter ausgedehnt: gewisse Strafen der Bestechung sollen den Machtgeber treffen, wenn diese auch ohne sein Wissen und Willen von seinen Bevollmächtigten ausgeübt ist. Im Jahre 1842 wurde die Wahl von Mr. Harris für Newcastle-under-Lyne wegen Bestechung für ungültig erklärt; und doch berichtete der Ausschuß: „dafür, daß die Handlungen der Bestechung mit Willen und Wissen von Mr. Harris vorgenommen

seien, liege kein Beweis vor." Es erfolgte die Wiederwahl von Harris und Beschwerde dagegen. Der Ausschuß entschied: „Da Mr. Harris durch einen Ausschuß des Hauses der Gemeinen der Bestechung durch Bevollmächtigte bei der früheren Wahl für den Burgflecken Newcastle-under-Lyne schuldig und die Wahl für nichtig erklärt worden, sei er unfähig bei der in Folge dieser Nichtigkeit eintretenden Wahl gewählt zu werden." In späteren Fällen fand derselbe Grundsatz auf bei der früheren Wahl unterliegende Bewerber Anwendung. Ein Gesetz (The Corrupt Practices Prevention Act S. 36) von 1854 bestimmt ausdrücklich: „wenn ein Wahl-Kandidat für eine Grafschaft, eine Stadt oder einen Burgflecken von einem Wahl-Ausschusse schuldig erklärt ist, selbst oder durch einen Bevollmächtigten bestochen oder auf sonst unerlaubte Weise die Wahl beeinflußt zu haben, so soll er für die Dauer des zeitigen Parlaments unfähig sein, gewählt zu werden, um eine Grafschaft, Stadt oder Burgflecken im Parlament zu vertreten."

Abhörung von eingetretenen Abgeordneten.

Ein weiteres Mittel zur Entdeckung von Bestechungen fand man in der Zulässigkeit des Abhörens eingetretener Abgeordneten und Bewerber nach den Beweisregeln des neuen Gesetzes.

Aussetzung der Neuwahl.

Zeigte sich Bestechlichkeit und Verdorbenheit in Wahl-Bezirken als allgemein und offenkundig vorherrschend, so setzte das Haus die Anordnung der Neuwahl in der Absicht häufig aus, weitere Untersuchungen anzustellen und die korrumpirte Wählerschaft im Gesetzeswege schließlich des Wahlrechts verlustig zu machen.[1])

Wiederzusammentritt des Ausschusses zur Untersuchung von Bestechungen.

Nach der Bestimmung des Gesetzes aus dem 5. und 6. Regierungsjahre Victoria's c. 102 muß der Sprecher, falls der Wahl-Ausschuß weitere Untersuchung wegen Bestechung empfiehlt, einen Kommissarius zur Verfolgung der Nachforschungen ernennen. Der Ausschuß hat sich binnen vierzehn Tagen wieder zu versammeln, über die Bestechung und die dabei Betheiligten Untersuchung anzustellen und besonders zu berichten. Dem wie-

[1]) Im Jahre 1851 wurde im Gesetzeswege die Untersuchung des Bestechungswesens in St. Albans angeordnet. Die Folge derselben war, daß St. Albans das Wahlrecht entzogen wurde. Vor der zweiten Lesung solcher Bills pflegt man Abschriften den Wahlbeamten zuzustellen.

der zusammentretenden Ausschusse stehn alle ihm ursprünglich beigelegten Befugnisse der Untersuchung zu. Nach demselben Gesetze ist der Ausschuß ermächtigt, wenn Anschuldigungen wegen Bestechung zurückgenommen worden, die Ursachen der Zurücknahme zu untersuchen und darüber zu berichten. Besondere Befugnisse sind dem Hause ferner ertheilt, in bestimmten Fällen für Beschwerden über Bestechung Wahl-Ausschüsse zu ernennen, auch wenn die Wahl-Beschwerde zurückgezogen ist. Doch hat ein solcher Ausschuß, sei er wieder zusammengetreten oder neu ernannt, um den Gegenstand einer — nach Ablauf der zur Entgegennahme von Wahl-Beschwerden bestimmten Frist überreichten Petition zu untersuchen, auf das Recht eines Abgeordneten, im Parlament zu sitzen, die Anordnung oder Inhibirung einer Neuwahl keinen Einfluß.

Zurücknahme von Bestechungs-Anschuldigungen.

Ernennung eines Ausschusses in anderen Fällen.

Cashel Wahl.

Am 18. August 1857 behauptete J. J. Scully in einer Petition, die Cashel-Wahl-Beschwerde, welche die Anschuldigung der Bestechung enthalte, sei ohne seine Genehmigung zurückgezogen, es habe bei der letzten Wahl in der That Bestechung in ausgedehntem Maaße Statt gefunden. Die Sicherheits-Bestellung geschah demnächst in gehöriger Art, auch erschien dem Gesetze entsprechend, die Bekanntmachung in der Zeitung und dem Wahl-Beamten wurde die Benachrichtigung mittelst Post zugesendet; sie gelangte aber nicht in seine Hände. Aus Versehn oder durch Nachlässigkeit unterblieb die Ueberweisung an den allgemeinen Wahl-Ausschuß und die Ernennung des Sonder-Ausschusses.

Untersuchungs-Kommissionen.

Ein noch erfolgreicheres Mittel, unerlaubte Wahl-Umtriebe aufzudecken, ist später eingeführt (15 und 16 Vict. c. 57). Falls beide Häuser in gemeinsamer Adresse der Krone vorstellen, daß ein Wahl-Ausschuß oder ein zur Untersuchung von Wahl-Umtrieben ernannter Ausschuß dem Hause der Gemeinen berichtet hat, an einem Orte hätten in ausgedehnter Weise unerlaubte Wahl-Umtriebe Statt gehabt, oder es sei Grund dies anzunehmen, und um Untersuchung durch gewisse in der Adresse benannte Personen bitten; so ernennt die Königin eine mit allen zur Führung der Untersuchung nothwendigen Befugnissen versehene Kommission. Auf dieses Gesetz fußend, wurden Adressen er-

lassen in den Fällen von Canterbury, Cambridge, Maldon, Barnstaple, Kingston-upon-Hull und Tynemouth im Jahre 1853, und Galway im Jahre 1857.

Der Canterbury-Wahl-Ausschuß empfahl 1853 fernere Untersuchung, bediente sich aber nicht genau der gesetzlichen Worte, sondern gleichbedeutender Ausdrücke. Die Adresse aber schloß sich den Worten des Gesetzes an. Obwohl diese Abweichung nicht ungerügt blieb, geschah dennoch die Annahme in beiden Häusern. In dem Falle von Clitheroe lehnten die Lords den Beitritt zur Adresse ab. Form der Adresse.

Im Jahre 1854 brachte man in den Fällen von Canterbury, Maldon, Barnstaple und Kingston-upon-Hull zur Verhütung von Bestechungen an diesen Orten Bills ein, welche auf die Berichte der Kommissare sich gründeten, ebenso im Jahre 1858 um den Freemen von Galway das Wahlrecht zu nehmen. Diese Bills scheiterten aber sämmtlich, insbesondere der Schadloshaltung wegen, welche den Wählern nach dem Gesetze zugebilligt war, die über die Wahl-Mißbräuche Zeugniß abgelegt hatten.

Abweichend von sonstigem Verfahren des Parlaments werden die Untersuchungen von Wahl-Ausschüssen durch eintretende Prorogirung nicht beendet. Ist dem Hause eine Wahl-Beschwerde vor der Prorogirung eingereicht und noch kein Wahl-Ausschuß zur Entscheidung über dieselbe ernannt, so bestimmt der allgemeine Wahl-Ausschuß in der nächsten Sitzungs-Periode innerhalb der ersten beiden Tage des Zusammentrittes — falls der Bericht über die Zurechtbeständigkeit der Verschreibungen eingegangen ist, einen Tag zur Wahl des Ausschusses. Prorogirung löst den Ausschuß nicht auf.

Wird das Parlament nach Ernennung des Wahl-Ausschusses und vor dem Berichte über die Entscheidung prorogirt, so erfolgt die Auflösung des Ausschusses nicht, sondern nur die Vertagung bis zu dem nächsten Tage (12 Uhr) nach dem Zusammentritte des Parlaments zu geschäftlicher Erledigung.

In der folgenden Sitzungs-Periode nimmt er seine Sitzungen wieder auf, als ob keine Prorogirung Statt gefunden hätte. Seine früheren Verhandlungen bleiben gültig und er verhandelt weiter nach den gewöhnlichen Regeln der Wahl-Ausschüsse.

Die Kosten fallen den Beschwerdeführern zur Last, Berichtet ein Wahl-Ausschuß, daß eine Beschwerde frivol und anstößig ist, so sind die Gegner befugt, die vollen Kosten und Auslagen von jedem Unterzeichner der Beschwerde beizutreiben. In gleicher Art sind die, welche der Beschwerde auf

den Gegnern, frivole und anstößige Art opponiren, zur Zahlung der Kosten an die Beschwerdeführer verbunden. Erscheint Niemand die Wahl zu vertheidigen und der Ausschuß berichtet, es seien bei derselben mißbräuchliche Umtriebe vorgekommen, so hat der eingetretene Abgeordnete (falls er nicht die Erklärung abgegeben hat, die Wahl nicht vertheidigen zu wollen) oder die zur Ver-

den Ausbleibenden. theidigung der Wahl zugelassene Partei die den Beschwerdeführern durch Verfolgung der Beschwerde erwachsenen Kosten zu erstatten.

Kosten frivolen Einspruches Ist ein Grund des Einspruches gegen einen der Wähler angeführt, gegen welchen nach der Liste Einspruch zu erheben beabsichtigt war, und der Ausschuß verwirft diesen als frivol und anstößig, so darf die opponirende Partei von der Partei, welche oder in deren Interesse der Einspruch erhoben ist, die Kosten

und unbegründeter Behauptungen. erstattet verlangen. Macht eine Partei vor dem Wahl-Ausschusse mit Bezug auf das Benehmen der Gegen-Partei oder deren Bevollmächtigten besondere Ausstellungen und sie vermag solche nicht mit Beweis zu unterstützen, oder der Ausschuß erachtet die Ausstellungen für unbegründet, so kann er der Partei, welche die unbegründeten Behauptungen aufgestellt hat, die Erstattung aller Kosten und Auslagen an die Gegen-Partei aufgeben.

Festsetzung der Kosten. Die auf Grund der Entscheidung des Ausschusses zu zahlenden Kosten und Auslagen, welche durch Verfolgung der Wahl-Beschwerden, Opposition, Vorbereitung der Opposition, Zahlung von Gebühren an geladene Zeugen erwachsen sind, werden in folgender Art festgestellt. Innerhalb dreier Monate nach Schluß der Verhandlungen darf bei dem Sprecher die Festsetzung der Kosten und Auslagen beantragt werden. Er läßt diese von dem examiner der Verschreibungen oder dem Tax-Beamten des Unterhauses ausschätzen. Diese fertigen die Taxe und zeigen dem Sprecher den Betrag an. Der Sprecher stellt den Parteien auf Antrag ein Attest über die Festsetzung zu. Dies giebt vollen Beweis bei Einforderung der Kosten.

Die Kosten werden, falls die Zahlung auf geschehene Aufforderung nicht erfolgt, durch eine Schuldklage beigetrieben. Läßt der Beklagte sich kontumaciren, so kann Kläger Exekution auf Höhe der Schuld nebst Prozeßkosten verlangen. Das Attest des Sprechers darf in keinem Gerichtshofe angefochten werden. Dem Kläger haftet ein Jeder der Gegner solidarisch; diese dürfen sich an die Mitverpflichteten auf ihren Antheil halten. Beitreibung der Kosten.

Auf Grund der Verschreibungen findet Exekution Statt: falls die Beschwerdeführer in sieben Tagen, nachdem der Sprecher die einem Zeugen zu zahlende Summe festgesetzt hat, in sechs Monaten nachdem der Sprecher die einer Gegen-Partei zu zahlende Summe festgesetzt hat, die Zahlung versäumt oder verweigert haben, vorausgesetzt, daß die Versäumniß oder die Weigerung dem Sprecher innerhalb eines Jahres nach Ertheilung des Attestes gehörig nachgewiesen ist. In diesen Fällen läßt der Sprecher die beizutreibenden Summen als zur Exekution stehend bei dem Court of Exchequer eintragen. Das hat dieselbe Wirkung, als ob die Beitreibung von einem law court angeordnet wird.

Um der Unbequemlichkeit und den Kosten bei Abhörung irischer Zeugen zu begegnen, ist der zur Prüfung der Beschwerde über eine irische Wahl niedergesetzte Ausschuß ermächtigt, auf den Antrag einer der Parteien eine Kommission zu ernennen. Dieser Antrag darf jederzeit im Laufe der Verhandlungen gestellt werden, davon muß aber dem Gegentheil sofort nach Ueberreichung der Petition Kenntniß gegeben werden. Findet der Ausschuß es nicht angemessen, auf den Antrag einzugehn, so wird wie in anderen Fällen verfahren. Kommission zur Zeugenvernehmung in Irland.

Bei dem Beginne jeder Sitzungs-Periode hat der Kron-Clerk in Irland dem Sprecher eine Liste von Anwalten sechsjähriger Praxis zu übersenden, welche sich zur Uebernahme des Kommissoriums bereit erklärt haben. Aus dieser Liste wird in folgender Art gewählt. In der nächsten Ausschuß-Sitzung, nachdem Kommissarien zu ernennen beschlossen ist, übergiebt jede Partei ein Verzeichniß von drei qualificirten Anwalten. Hieraus wird eine Liste gebildet, und eine jede Partei — die Be- Ernennung der Kommissare.

schwerdeführer beginnend, — streicht einen Namen aus, bis zwei übrig sind.

Das Gesetz (47. Geo. 3. Stat. 1. c. 14. s. 2.) bestimmt, daß wer bei der fraglichen Wahl betheiligt war, oder wer ein Recht dazu hat, oder solches anspricht, ohne Genehmigung der Parteien nicht Kommissar sein darf; daß ferner (s. 3) jeder Einspruch gegen die Ernennung zur Zeit der Ernennung geltend zu machen, später aber nicht zu berücksichtigen ist.

Ernennung des Vorsitzenden. Unmittelbar nach Ernennung der beiden Kommissare, wird ein dritter zum Vorsitzenden bestimmt. Vereinigen sich alle Betheiligte für einen der auf der Liste stehenden Anwalte, so wird dieser zum Vorsitzenden ernannt. Findet eine Vereinigung nicht Statt, so ernennt der Ausschuß einen der auf der Liste stehenden, von keinem Theile gestrichenen Anwalte zum Vorsitzenden.

Vereinigung der Parteien. Vereinigen sich alle Betheiligte, drei Anwalte zu ernennen und übergeben mit ihrer Unterschrift versehen die Namen dem Ausschuß-Vorsitzenden, so werden diese ohne alle Förmlichkeiten zu Kommissaren ernannt und wählen aus sich einen Vorsitzenden.

Sind mehr als zwei Parteien betheiligt. Haben mehr als zwei Parteien gesonderte Interessen und ist unter ihnen kein Einverständniß, so darf keine Partei Vorschläge machen, sondern der Ausschuß ernennt die Kommissare und den Vorsitzenden.

Nach Ernennung der Kommissare erläßt der Vorsitzende des Ausschusses eine Verfügung, in welcher er ihnen aufgiebt, an einem bestimmten Tage an dem Wahlorte sich zu versammeln, theilt ihrem Vorsitzenden die Beschwerde, die Liste der angegriffenen Wähler, die Angaben der verschiedenen Parteien in Abschrift mit, zugleich mit dem Beschlusse des Ausschusses, in welchem die Thatsachen, über welche Beweis zu erheben ist, bestimmt angegeben sind; fügt auch die Urkunden bei, deren Ueberweisung dem Ausschusse angemessen scheint.

Bericht und Vertagung. Der Ausschuß erstattet über alles dieses dem Hause Bericht und bittet um Erlaubniß sich bis zur Wiederberufung durch den Sprecher zu vertagen. Er hat auch anzuzeigen, daß er alle

Theile der Beschwerde, die der Kommission besonders überwiesenen ausgenommen, erledigt hat.

Befugnisse und Pflichten der Kommissare.

Die Kommissare haben die Befugniß des Wahl-Sonder-Ausschusses, Personen zu laden, Privat- und öffentliche Urkunden sich vorlegen zu lassen, Zeugen eidlich abzuhören. Sie brauchen aber das Plaidoyer von Rechts-Beiständen nicht zuzulassen.

Uebersendung der Verhandlungen.

Binnen zehn Tagen nach dem Schlusse der Beweis-Aufnahme oder mit sonst angemessener Beschleunigung unter Angabe der Gründe einer etwaigen Verzögerung haben die Kommissare zwei Abschriften der Verhandlungs-Protokolle und der Beweis-Aufnahme fertigen zu lassen und eine dem Kron-Clerk von Irland, die andere dem Sprecher zu übersenden, welcher sie dem Hause mittheilt.

Besondere Uebersendung des von den Kommissaren beanstandeten Beweises.

Beanstanden die Kommissare eine Beweis-Aufnahme, so haben sie die Gründe davon schriftlich zu vermerken; der beweisführende Theil kann die Beweis-Aufnahme dennoch verlangen. Die so aufgenommene Beweis-Verhandlung wird besonders nach Art der Beweis-Exceptionsschriften überschickt. Erachtet der Ausschuß diesen Beweis für frivol und anstößig, so hat der beweisende Theil die Kosten zu tragen.

Wiederzusammentritt des Ausschusses.

Innerhalb zweier Tage nach Empfang der Abschrift der Verhandlungen hat der Sprecher eine Verfügung in die London Gazette rücken zu lassen, durch welche der Ausschuß angewiesen wird, innerhalb eines Monats wieder zusammen zu kommen, — falls das Parlament nicht beisammen ist, innerhalb eines Monats nach dem Beginne der nächsten Sitzungs-Periode oder der Zusammenkunft des Hauses nach einer Vertagung.

Benutzung des in Irland erhobenen Beweises.

Nach dem Wieder-Zusammentritte erhebt der Ausschuß keinen Beweis, welchen die Kommissare bereits aufgenommen haben, sondern entscheidet auf Grund der protokollarischen Verhandlungen. Ueber das Resultat der Beweis-Aufnahme darf er jedoch die Rechts-Beistände hören. Findet er die Beweis-Erhebung nicht erschöpfend, so kann er jederzeit vor seiner Entscheidung den Wieder-Zusammentritt der Kommission veranlassen. Das Gesetz (47. Geo. III. c. 14. s. 5.) gestattet den Ausschüssen, auch ohne die Kommission sich wieder versammeln zu lassen, Schriftstücke, welche ihr vorgelegen haben, einzufordern.

Er darf aber auf Punkte, welche vor der Kommission nicht verhandelt worden sind, dabei nicht eingehn.

Hält die Kommission es für unausführbar, die Beweis=Aufnahme binnen zehn Tagen einzusenden und giebt die Gründe des Aufenthaltes an, so hat der Ausschuß (60. Geo. III.) diese Gründe zu prüfen und seine Ansicht dem Hause mitzutheilen.

Kapitel XXIII.

Anklage durch die Gemeinen; Gründe der Anklage; Form; Anklage-Punkte; Verhandlung und Spruch; Prorogirung und Auflösung des Parlaments beendet das Verfahren nicht; Begnadigung; Verfahren gegen Peers, bills of attainder und of pains and penalties.

Die Anklage durch die Gemeinen wegen schwerer Verbrechen, welche der Arm des Gesetzes nicht erreicht oder keine andere Behörde des Staates verfolgt, bildet ein Bollwerk der Volks-Freiheit; sie ist eine eines freien Landes und eines freien Parlaments würdige Handhabe. In neuerer Zeit bedurfte es dieser außerordentlichen Gerichtsbarkeit glücklicher Weise nur selten. In Zeiten der Eifersucht zwischen Volk und Krone, in Zeiten, in denen die Prärogative der Krone den Einfluß des Parlaments zu schmälern suchte, in denen die Gerichtshöfe unzuverlässig, die Krone und ihre Beamten statt das Gesetz zur Geltung zu bringen, seiner Wirksamkeit entgegentraten und politische Verbrecher der Gerechtigkeit entzogen, — in solchen Zeiten fand die Anklage durch die Gemeinen ihre Stelle. Die Abgrenzung der Prärogative aber, — die unmittelbare Verantwortlichkeit der Minister der Krone dem Parlament gegenüber, — die Achtsamkeit und Unermüdlichkeit, mit welcher das Parlament die Handlungen seiner Staatsmänner beobachtet, — die geordnete Rechtspflege und die direkte Aufsicht des Parlaments über die Gerichtshöfe, welche von der Krone unabhängig sind[1]); verhütete die Begehung von Verbrechen, welche durch Anklage der Gemeinen zu verfolgen gewesen sein würden. Die Krone ist verfassungsmäßig zur Verfolgung aller strafbaren

Seltenheit der Anklagen in neuerer Zeit.

---

[1]) Nach Acts 13 Will. III. c. 2. s. 3, und 1. Geo. III. c. 23, wurden die Richter auf so lange quamdiu se bene gesserint angestellt; es soll aber gestattet sein, sie auf Adresse beider Häuser des Parlaments abzusetzen.

Handlungen berufen, — selten nur bleiben sie vom Gesetze unerreicht. Unterlassen die Executiv-Beamten aus Nachlässigkeit oder in böser Absicht die Erfüllung ihrer Pflicht, so wird die öffentliche Meinung unverzüglich laut werden und das Eingreifen des Parlaments herbeiführen.

Gründe der Anklage durch die Gemeinen (impeachment).

Die Anklage der Gemeinen beschränkt sich deshalb thatsächlich auf außerordentliche Verbrechen und außerordentliche Verbrecher. Nach Parlamentsrecht aber darf Jedermann, Peer oder Nicht-Peer, jedweden Verbrechens wegen angeklagt werden.

Peers und Nicht-Peers.

Man war stets einig, daß ein Peer wegen jedes Verbrechens, mochte es zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe gehören oder nicht, angeklagt werden durfte. Auf die dem Falle von Simon de Beresford in dem 4. Regierungsjahre Eduard's III. beigelegte Autorität gründete man aber Zweifel, ob ein Nicht-Peer wegen eines Kapital-Verbrechens von den Gemeinen angeklagt werden dürfe.

Blackstone stützt sich auf diesen Fall, übersieht aber spätere Autoritäten, wenn er behauptet, daß ein Nicht-Peer wegen eines Kapital-Verbrechens (capital offences) vor den Lords nicht angeklagt werden darf, sondern nur wegen schwerer Vergehn (high misdemeanors). Neuerdings bekannte sich Lord Campbell zu einer ähnlichen Ansicht. Simon de Beresford war aber nicht von den Gemeinen angeklagt, sondern stand auf Verfolgung der Krone vor den Lords.

Nachdem die Lords das Urtheil gesprochen hatten, gaben sie eine Erklärung ab, welche von Manchem für ein Statut betrachtet wird: dieser Spruch darf später nicht als ein Beispiel angeführt werden dafür, daß den Peers die Pflicht obliege, — dem Landes-Gesetze zuwider — Andere als Peer's abzuurteln. Welches Gewicht dieser Erklärung auch beigelegt wird, sie bezieht sich deutlich auf — dem von de Beresford ähnliche Fälle, und kann auf Anklagen, welche von den Gemeinen ausgehn, nicht ausgedehnt werden. In späteren Fällen verstießen die Lords gegen ihre eigene Erklärung, indem sie auf Verfolgung der Krone Nicht-Peers wegen Kapital-Verbrechen richteten. Dergleichen Gerichte waren zweifellos der Magna-Charta[1]) und

[1]) „Nec super eum ibimus nisi per legale judicium parium suorum."

dem gemeinen Rechte entgegen. Eine Anklage der Gemeinen ist ein Verfahren durchaus verschiedener Art. Deren Gesetzlichkeit wird von Selden, Lord Hale und anderen Autoritäten auf dem Gebiete des Verfassungs-Rechtes anerkannt; durch zahlreiche Präcedenz-Fälle des Parlaments festgestellt.

Fall von Fitzharris.

Der einzige Fall, in welchem die Lords darüber in Zweifel gewesen zu sein scheinen, ist der von Fitzharris. Am 26. März 1681 wurde Edward Fitzharris des Hochverrathes angeklagt. Auf die Anzeige des Attorney-General, daß er angewiesen sei, denselben vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen, beschloß das Haus der Lords auf die Anklage nicht einzugehn. Die Gründe dieser Entscheidung wurden nicht angegeben. Nach dem in ihren Protokoll-Büchern eingetragenen Protest, nach den Resolutionen der Gemeinen, nach den Debatten in beiden Häusern, war der Umstand, daß er die Eigenschaft eines Peers nicht besaß, von vorzüglichem Gewicht. Die Gemeinen protestirten gegen den Beschluß der Lords als eine Rechts-Verweigerung, eine Verletzung der Parlaments-Verfassung und erklärten, es sei ihr unzweifelhaftes Recht, jeden Peer oder Nicht-Peer wegen Hochverrathes, so wie wegen jedes anderen Verbrechens und Vergehens anzuklagen. Die Anklage wurde jedoch beseitigt und das Verfahren nach gemeinem Rechte nahm seinen Fortgang. In diesem wendete Fitzharris gegen die Versetzung in Anklagestand ein, daß desselben Verbrechens wegen eine Anklage der Gemeinen wider ihn bereits schwebe. Der Court of Kings-Bench verwarf aber diesen Einwand.

Fall von Sir A. Blair und Anderen.

Dieser vereinzelte Ausnahmefall ist jedoch von geringer Bedeutung und durch spätere Fälle in den Hintergrund gerückt. Eine Anklage der Gemeinen wegen Hochverrathes schwebte in eben jener Zeit gegen den Chief Justice Scroggs, der kein Peer war. Als am 26. Juni 1689 Sir Adam Blair und vier andere Personen, die nicht dem Peersstande angehörten, wegen Hochverrathes angeklagt wurden, beschlossen die Lords, nachdem sie sich über die Präcedenz-Fälle, den von Simon de Beresford mit einbegriffen, hatten berichten lassen, und ein Antrag, ein Gutachten der Richter zu erfordern, verworfen war: daß der Anklage Fortgang zu geben sei. So fand denn das

Recht der Gemeinen, auch Personen, welche nicht Peers sind, des Hochverrathes anzuklagen, durch den letzten Spruch des Oberhauses Anerkennung.

Beginn des Verfahrens. Bei dem Hause der Gemeinen beruht es also zu bestimmen, ob eine Anklage erhoben werden soll. Ein Abgeordneter von seinem Platze spricht zunächst die Anschuldigung des Hochverrathes, oder eines anderen bestimmten schweren Verbrechens gegen eine bestimmte Person aus. Er unterstützt seine Behauptung mit Beweismitteln und stellt den Antrag auf Erhebung der Anklage. Erachtet das Haus die Anschuldigungsgründe für ausreichend und nimmt den Antrag an, so wird der Antragsteller angewiesen, „sich an die Schranke der Lords zu begeben, und dort im Namen des Hauses der Gemeinen und aller Gemeinen des vereinigten Königreiches den Bezüchtigten anzuklagen, und die Lords zu benachrichtigen, daß das Haus der Gemeinen seiner Zeit die Anklage-Punkte vorbringen und erweisen werde.“ Der Abgeordnete in Begleitung verschiedener anderer begiebt sich an die Schranke des Oberhauses und erhebt demgemäß die Anklage.

Anklage-Punkte (articles). In dem Falle von Warren Hastings wurden die Anklagepunkte vor der förmlichen Anklage an der Schranke des Oberhauses aufgestellt. Der übliche Gang ist aber, dies erst später zu veranlassen. Es wird ein Ausschuß zum Entwurf der Anklage-Punkte ernannt. Bei der Berichterstattung erfolgt deren Erörterung, im Falle der Annahme die Aufzeichnung und Zustellung an die Lords mit dem Vorbehalte von Zeit zu Zeit noch weitere Anklage-Punkte aufzustellen. Der Angeschuldigte reicht eine Beantwortung jedes einzelnen Anklage-Punktes ein. Diese mit allen von ihm beigefügten Schriftstücken stellen die Lords den Gemeinen zu, welche erforderlichen Falles repliciren.

Verhaftung des Angeschuldigten. Ist der Angeschuldigte ein Peer, so erfolgt seine Verhaftung auf Befehl des Hauses der Lords. Ist er kein Peer, so führt der in dem Unterhause fungirende Serjeant-at-arms die Verhaftung aus und liefert ihn dem Thürsteher vom schwarzen Stabe ab, unter dessen Obhut er verbleibt, bis das Oberhaus ihn gegen Kaution freiläßt oder anderweite Bestimmung trifft.

Ernennung von managers. Die Lords setzen einen Tag zur Verhandlung fest; in der

Zwischenzeit ernennen die Gemeinen Vertreter der Anklage (managers), welche die Beweismittel vorzubereiten und das Verfahren als Ankläger wahrzunehmen haben, stellen auch bei den Lords den Antrag, alle erforderlichen Belastungs-Zeugen zu laden. Der Angeschuldigte darf die Vorladung von Entlastungs-Zeugen fordern und sich ohne Beschränkung durch einen Rechts-Beistand vertheidigen lassen. Zeugenladung.

Die Verhandlung fand gewöhnlich in Westminster Hall Statt, nachdem daselbst die nöthigen Vorrichtungen getroffen waren. Im Falle ein Peer des Hochverrathes angeklagt ist, sitzt dem Hause der Lords der Lord high steward vor, welchen die Krone auf Ansuchen der Lords ernennt, in allen anderen Fällen der Lord-Kanzler oder Lord-Sprecher des Oberhauses. Die Gemeinen sind als Ausschuß des ganzen Hauses bei der Verhandlung zugegen, während die managers die Anklage leiten und den Belastungs-Beweis beibringen. Sie müssen sich aber auf die in der Anklage aufgeführten Punkte beschränken. Mr. Warren Hastings führte in einer Petition an das Haus der Gemeinen Beschwerde, daß den ursprünglichen Anklage-Punkten neue hinzugefügt worden seien. Das Haus nahm an, daß bestimmte Worte von Mr. Burke hätten ungesprochen bleiben sollen. Nachdem die Ankläger ihren Vortrag beendigt haben, antwortet der Rechts-Beistand des Angeklagten, der — wenn nöthig — ebenfalls Zeugen abhört. Schließlich ist den Anklägern, wie in anderen Fällen, zu repliciren gestattet. Die Verhandlung. Die Anklage muß sich auf die Anklagepunkte beschränken.

Ist die Verhandlung insoweit geschlossen, so gehn die Lords zu der Entscheidung über, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig ist. Der Lord high steward legt jedem Peer bei dem junior baron beginnend die Frage vor, ob der Angeklagte in Betreff des ersten Anklage-Punktes des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig ist. Ein jeder Peer nach der Reihe erhebt sich, sowie die Frage an ihn gerichtet wird, von seinem Platze, steht unbedeckt, legt die rechte Hand auf seine Brust und antwortet: „auf meine Ehre", je nach dem Falle — „schuldig" oder „nicht schuldig." In gleicher Weise wird jeder Anklage-Punkt durchgegangen; der Lord high steward spricht seine Meinung zuletzt aus. Die Zahl der Stimmen wird auf-

gerechnet und festgestellt, demnächst von dem high steward den Lords verkündet und dem Angeklagten das Resultat eröffnet.

Wird der Angeklagte für „nicht schuldig" erklärt, so ist die Anklage beseitigt; wird er „schuldig" befunden, so ist es zunächst an den Gemeinen bei den Lords den Antrag auf Bestrafung zu stellen. Sie würden gegen ein Straf=Urtheil protestiren, falls es vor ihrem Antrage gesprochen würde. Am 17. März 1715 beschlossen die Gemeinen nem. con. in der Anklage gegen den Grafen von Winton:

> „Die Ankläger der Gemeinen sollten ermächtigt sein, im Falle die Lords bevor die Gemeinen es beantragten, das Urtel sprechen wollten, geltend zu machen, daß es nicht parlamentarisch sei, wenn die Lords das Urtel fällten, bevor es von den Gemeinen beantragt würde."

Einen ähnlichen Beschluß faßte man 1746 bei einer Anklage gegen Lord Lovat.

Strafurtheil.

Sobald der Spruch erfolgen soll, benachrichtigen die Lords die Gemeinen durch eine Botschaft, daß die Lords bereit seien, auf die Anklage weiter zu verfahren. Die Ankläger erscheinen; der Angeklagte wird an die Schranke gerufen und darf gegen den Straf=Antrag plaidiren. Im Namen der Gemeinen beantragt der Sprecher demnächst die Abfassung des Straf=Urtheils. Es wird von dem Lord high steward, dem Lord=Kanzler oder dem Sprecher des Oberhauses verkündet.

Das Erforderniß, daß die Gemeinen den Spruch beantragen müssen, giebt ihnen die Macht, den Angeklagten, nachdem die Lords ihn schuldig gefunden haben, zu begnadigen. Auf diese Art versuchte man (1725) den Grafen Macclesfield, nachdem er von dem Hause der Lords einstimmig „schuldig" erklärt war, vor den Folgen der Anklage zu retten.

Das Verfahren wird weder durch Prorogirung noch durch Auflösung beendet.

Die Anklage der Gemeinen ist von solcher Bedeutung, daß sie nicht nur von Session zu Session Prorogirungen ungeachtet fortgesetzt wird, durch welche andere parlamentarische Verhandlungen ihre Endschaft erreichen; sondern daß sie sogar eine Parlaments=Auflösung überdauert, mit welcher die Existenz eines Parlaments schließt. Da die Vorverhandlungen des Unterhauses aber in einer anderen Sitzungs=Periode wieder von neuem be=

ginnen mußten, ließ man in den Jahren 1786 und 1805 Akte passiren, um zu bestimmen, daß das in dem Hause der Gemeinen schwebende Verfahren über die Anklage-Punkte gegen Warren Hastings und Lord Melville weder durch Prorogirung noch durch Auflösung des Parlaments unterbrochen werden solle.

In dem Falle des Grafen von Danby (1679) protestirten die Gemeinen gegen die an der Schranke bei einer Anklage geltend gemachte königliche Begnadigung, weil durch eine solche mittelst Dazwischenkunft der Prärogative ein Verbrecher der Untersuchung und dem Gerichte des Parlaments entzogen werden könnte. Unmittelbar nach der Revolution stellten die Gemeinen denselben Grundsatz fest. Nach wenigen Jahren bestimmte der Act of Settlement: „daß keine unter dem großen Siegel Englands ertheilte Begnadigung gegen eine Anklage der Gemeinen im Parlament dürfe geltend gemacht werden." Begnadigung vor dem Spruche ausgeschlossen

Obwohl die königliche Prärogative der Begnadigung den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen und dem Gerichte des Parlaments nicht Einhalt thun darf, so ist sie doch in Betreff keiner Gattung von Verurtheilungen beschränkt. Nachdem die Lords ihr Urtel gefällt, darf die Krone den Schuldigen begnadigen oder Aufschub gewähren. Dieses Recht wurde in dem Falle der drei schottischen Lords ausgeübt, welche bei dem Aufstande von 1715 betheiligt waren. Die Krone ließ die Vollstreckung der Strafe aussetzen und später Begnadigung eintreten. nach demselben zulässig.

In Betreff der Prozesse gegen Peers wird es nur einiger Worte bedürfen. Nach gemeinem Rechte sind die einzigen Verbrechen, wegen welcher Peers von Peers gerichtet werden: Hochverrath, Kapital-Verbrechen, Mitwissenschaft um Hochverrath und Mitwissenschaft um ein Kapital-Verbrechen. Die Gesetze, welche ein solches Verfahren anordnen, beziehn sich auf dieselben Verbrechen nach gemeinem Recht oder Statut. Wegen Vergehn und Uebertretungen — war man der Ansicht — unterliegen die Peers in gleicher Art wie jeder Andere dem Spruche der Geschworenen. Verbrechen, wegen deren Peers von Peers gerichtet werden.

Während das Parlament versammelt ist, werden Peers vor das Haus der Peers gestellt, oder eigentlicher vor den „Ge- Im Parlament oder durch den

Gerichtshof des Lord high steward.

richtshof Ihrer Majestät der Königin im Parlament" unter dem Vorsitze des durch ein unter dem großen Siegel gefertigtes Patent ernannten Lord high steward. Zu anderen Zeiten gehören sie vor den Gerichtshof des Lord high steward.[1])

Dieser war früher so absonderlich gebildet, daß ihm kaum der Namen eines Gerichtshofes gebührte. Der Lord high steward, selbst durch die Krone ernannt, lud zur Theilnahme an der Verhandlung Peers ein, welche er nach seinem Belieben aussuchte. Die Zahl durfte nicht unter zwölf sein, war aber sonst völlig unbestimmt. Die Uebelstände, welche aus dieser Zusammensetzung des Gerichtshofes erwuchsen, wurden durch ein Gesetz aus dem siebenten Regierungsjahre Wilhelm's III. (s. 3) beseitigt, welches die Ladung aller Peers bei einem Verfahren gegen einen Peer verlangte.

Anklagen gegen Peers.

Ein Gesetz aus dem 4. und 5. Regierungsjahre Victoria's (c. 22) bestimmte: „jeder Parlaments-Lord oder Peer des Reiches, der Sitz und Stimme im Parlament hat, muß auf eine gegen ihn beschlossene Anklage sich einlassen; wird er verurtheilt, so trifft ihn dieselbe Strafe, wie jeden anderen Unterthan Ihrer Majestät."

Anklagen gegen des Hochverrathes oder eines Kapital-Verbrechens angeschuldigte Peers werden in gewöhnlicher Art erhoben. Die Verhandlungen fordert aber das Haus der Lords ein, sobald es das Verfahren aufnimmt. In dergleichen Fällen ist es üblich einen Ausschuß zu ernennen, um die Protokollbücher in Betreff früherer Prozesse gegen Peers durchzusehn und den geeigneten Gang des Verfahrens zu ermitteln. Befindet sich der angeklagte Peer noch nicht in Haft, so ergeht sofort an den Thürsteher vom schwarzen Stabe der Befehl, ihn zu verhaften und an die Schranke des Hauses zu bringen.

Angeklagte Peers an der Schranke.

Peers, welche wegen Vergehn vor die Lords gestellt sind, dürfen sich innerhalb der Schranke setzen; sind sie wegen Hochverrathes oder wegen Kapital-Verbrechen angeklagt, so bleiben sie außerhalb der Schranke.

[1]) Nach dem Schlusse des Verfahrens zerbricht dieser den weißen Stab und erklärt seinen Auftrag für erledigt.

Am 14. Januar 1689 resolvirten die Lords, daß es ein altes Recht der Peers von England sei, wegen Kapital-Verbrechen nur in vollem Parlament gerichtet zu werden; — am 17. wurde aber ausgesprochen, „dies sei nicht auf Anklagen von Privat-Personen wegen Mord oder anderer Kapital-Verbrechen auszudehnen.“

Gericht über Peers in vollem Parlament.

Falls ein Peer in vollem Parlament gerichtet wird, stimmt der Lord high steward mit den übrigen Peers; findet die Verhandlung aber vor seinem Gerichtshofe Statt, so giebt er als Richter nur über den Rechtspunkt Anleitung, das Verdikt sprechen die beisitzenden Lords.

Lord high steward.

Die Stellung, welche die Bischöfe bei dem Gerichte über Peers einnehmen, ist eine anomale und nicht hinreichend bestimmte. Selbst nicht von Geburts-Adel haben sie keinen Anspruch auf adeliges Gericht, sondern würden wegen Kapital-Verbrechen wie die Gemeinen von Geschworenen zu richten sein. Obwohl sie zu dem Verlangen nicht berechtigt sind, von Peers gerichtet zu werden, so beanspruchen sie doch und sind in gewissem Sinne dazu berechtigt, bei dem Gerichte über Peers in vollem Parlament als Richter zu sitzen. Es ist gesetzlich bestimmt (act. 7. Will. III. c. 3.), „daß bei dem Gerichte über einen Peer oder eine Peereß wegen Hochverrathes oder Mitwissenschaft alle Peers, welche im Parlament zu sitzen und zu votiren berechtigt sind, mindestens zwanzig Tage vor dem Beginne geladen werden sollen, daß jeder so geladene und anwesende Peer bei der Verhandlung mitzustimmen hat.“ Dies Gesetz erstreckt sich aber nicht unbestimmt auf das Verfahren im Parlament; es bezieht sich vielmehr nur auf das Gericht über Peers vor dem Hofe des Lord high steward. Zu diesem ist aber weder vor noch nach jenem Gesetze jemals ein geistlicher Lord geladen worden. Es ist ausdrücklich nur von Peers die Rede; nach einer Erklärung des Hauses der Lords sind Bischöfe nur Lords des Parlaments, nicht aber Peers. Wird jedoch in vollem Parlament verhandelt, so sind die Bischöfe als Lords des Parlaments berechtigt, an den Verhandlungen des Oberhauses Theil zu nehmen, dessen Mitglieder sie sind und in dem zu erscheinen sie stets mit den übrigen Peers aufgefordert wer-

Geistliche Lords.

den. Hier aber legen ihnen bei Ausübung der vollen richterlichen Thätigkeit ihre geistlichen Pflichten Beschränkungen auf. Nach den Regeln der Kirche sind sie mitzustimmen verhindert, falls es sich um Todesstrafe handelt. Die Constitutions of Clarendon sagen: „daß Bischöfe wie andere Peers (oder Barone) an den Verhandlungen in des Königs Gerichtshofe oder Versammlung mit den übrigen Peers Theil nehmen sollen, bis es zu der Frage über Verlust von Leben oder eines Körpertheiles kommt."

Die Lords erklärten bei der Anklage gegen den Grafen von Danby, daß die geistlichen Lords berechtigt seien, in Kapital-Sachen mit zu Gericht zu sitzen, bis das Gericht dazu schreitet, das „schuldig" oder „nicht schuldig" zu sprechen. Dieser Regel gemäß sind die Bischöfe während der Procedur gegen Peers im Parlament gegenwärtig, verlangen aber sich bei dem Spruche entfernen zu dürfen. Nachdem dies bewilligt, ziehn sie sich in Befolgung der Kirchen-Gesetze zurück, geben aber einen Protest ein, mittelst dessen „sie sich und ihren Nachfolgern alle ihnen nach Recht und Gesetz zustehenden richterlichen Befugnisse vorbehalten."

Bischöfe votiren bei Bills of attainder.

Bei dem Passiren von Bills, welche im Gesetzeswege eine Strafe verhängen wollen, sind die Bischöfe nicht gleichen Beschränkungen als bei der Anklage durch die Gemeinen unterworfen. Das Verfahren, obwohl richterlicher Natur, findet in den Formen der gesetzgebenden Thätigkeit Statt. Da dies sich durch zahlreiche Stadien bewegt, so enthält kein einzelnes Votum einen direkten Urtelsspruch über den Angeschuldigten. Bei dem Straf-Verfahren im Gesetzeswege gegen Sir John Fenwick (1696) votirten die Bischöfe bei allen Verhandlungen und selbst bei der Schlußfrage, ob die Bill passiren solle.

Repräsentativ-Peers von Schottland.

Nach dem 23. Artikel des Act of Union with Scotland haben die sechszehn Repräsentativ-Peers das Recht an dem Gerichte über Peers Theil zu nehmen. Im Falle eines Gerichtes in der Zeit der Parlaments-Vertagung oder Prorogirung sollen sie gleich den anderen Peers von Groß-Britannien geladen und bei der Verhandlung gleiche Rechte und Befugnisse haben. Auch wenn kein Parlament vorhanden ist, sind die sechszehn Peers

des letzten Parlaments in gleicher Art zu laden. Alle Peers von Schottland haben das Privileg, als Peers von Groß-Britannien gerichtet zu werden.

Artikel 4 des Act of Union with Ireland bestimmt: „Die (Repräsentativ-) Lords, geistliche und weltliche, haben resp. von Seiten Irlands dieselben Rechte an dem Gericht über Peers Theil zu nehmen, wie die geistlichen und weltlichen Lords resp. von Seiten Groß-Britanniens. Alle irischen Peers sollen wie Peers gerichtet werden, nicht aber berechtigt sein, über Peers zu Gericht zu sitzen."

Bills of attainder und of pains and penalties.

Das Verfahren des Parlaments bei dem Passiren von Bills zur Bestrafung im Gesetzeswege (of attainder and of pains and penalties) weicht von der Behandlung anderer Bills nicht ab. Sie können in jedem der Häuser eingebracht werden; sie haben dieselben Stadien zu durchlaufen; sie erhalten nach Zustimmung beider Häuser in üblicher Form die Genehmigung der Krone. Doch wird den Personen, welche Gegenstand dieses Verfahrens sind, gestattet, sich durch Rechts-Beistände und Zeugen vor beiden Häusern zu vertheidigen. Dergleichen Verhandlungen sind von so hoher Wichtigkeit, daß sie Veranlassung geben, die Mitglieder zu zwingen an den Parlaments-Sitzungen Theil zu nehmen.

In finsteren Zeiten wurde mit dieser höchsten Gewalt des Parlaments Verbrechen im Gesetzeswege zu strafen, Mißbrauch getrieben; in Tagen des Lichtes sollte sie Gegenstand eifersüchtiger Wachsamkeit sein. Findet sich eine geeignete Gelegenheit zu ihrer Ausübung, so ist sie zweifellos die hochstehendste richterliche Thätigkeit des Parlaments. Bei Anklagen durch die Gemeinen sind diese nur Kläger und Advokaten, die Lords allein Richter der That. Dagegen bei den bills of attainder haben die Gemeinen mit der Anklage nichts zu thun, ihr Wirken ist nicht gegen den Gesetzes-Uebertreter gerichtet; sie sind vielmehr mit gleicher Kompetenz und mit gleicher Verantwortlichkeit Richter wie die Lords. Der Angeklagte kann nur durch übereinstimmenden Spruch der Krone, der Lords und der Gemeinen verurtheilt werden.

in einem Parlamente in gleicher Art zu laden. Alle Peers und Peeresses haben das Privileg, als Peers von Groß-Britannien gerichtet zu werden.

Artikel 4 des Act of Union with Ireland bestimmt: „Die repräsentativen Peers, geistliche und weltliche, haben [illegible] Rechte an dem Gericht über Peers theil zu nehmen, [illegible] die geistlichen und weltlichen Peers von Groß-Britannien. Alle irischen Peers sollen wie Peers gerichtet werden, nicht aber berechtigt sein, über Peers zu Gericht zu sitzen."

Bills of attainder and of pains and penalties.

Das Verfahren des Parlaments bei dem Erlassen von Gesetzen zur Bestrafung im Wege der bills of attainder and of pains and penalties, [illegible] Sie [illegible] in jedem Parlamentshause eingebracht werden, sie haben dieselben Stadien zu durchlaufen, sie erfordern [illegible] die Genehmigung der Krone. [illegible] Personen, welche Gegenstand dieses Verfahrens [illegible] zu vertheidigen. Dergleichen Verhandlungen sind von so hoher Wichtigkeit, daß sie Veranlassung geben, die Mitglieder zu zwingen, den Parlaments-Sitzungen [illegible] zu wohnen. In früheren Zeiten wurde mit [illegible] Gewalt der [illegible] Ursprünglich [illegible] Anklagen durch die [illegible] bei den bills of attainder haben die Gemeinen mit der Anklage nichts zu thun, [illegible] sie sind [illegible] und mit gleichen [illegible] Der Angeklagte kann nur durch Übereinstimmung der Krone, der Peers und der Gemeinen verurtheilt werden.

Anhang I.

Von den Privat-Bills.

Von den Privat-Bills.

Das Parlament behandelt eine jede Bill, welche das Interesse einer oder mehrerer Personen zum Gegenstande hat, als Privat-Bill. Es macht dabei keinen Unterschied, ob dies Individuen, Korporationen, Städte oder Grafschaften sind. Das Entscheidende ist, ob eine Maaßregel den Staat berührt oder nicht. Bedeutung und Verfahren im Allgemeinen.

Privat-Bills können nur im Wege der Petition eingebracht werden. Bezahlung der Kosten seitens der Antragsteller ist unabweisliche Bedingung.

Bills, welche Einem Nutzen bringen sollen, können Anderen nachtheilig sein. Darin liegt der Grund der abweichenden Behandlung von Privat-Bills und von öffentlichen Bills. Bei öffentlichen Bills ist das Parlament ausschließlich in gesetzgebender Art thätig; bei Privat-Bills tritt eine richterliche Beurtheilung hinzu. Die Personen, um deren Interesse es sich handelt, erscheinen als Antragsteller; die, welche Nachtheil zu befürchten haben, werden als Gegenpartei zugelassen. Viele Formen des gerichtlichen Verfahrens sind zu beobachten. Halten die Antragsteller z. B. die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht genau inne oder lassen sie den Antrag fallen, ohne daß andere Interessenten statt ihrer eintreten, so fällt die Bill.

Die Vermischung der gesetzgebenden und richterlichen Thätigkeit zeigt sich aber nicht allein in den Formen des Verfahrens, sie hat auch einen wesentlichen Einfluß auf die materielle Entscheidung. Während einerseits bei einer Privat-Bill zu untersuchen ist, ob der von Einzelnen gesuchte Vortheil andere nicht benachtheiligt, darf andererseits das öffentliche Interesse des Staates nicht aus den Augen gelassen werden. Es erfolgt daher die Ablehnung von Privat-Bills, falls das öffentliche Interesse beeinträchtigt erscheint, oder es werden, um dies zu verhüten, Beschränkungen hinzugefügt, welche von den Interessenten nicht beantragt sind. Gewissen Ausschuß-Vorsitzenden ist deshalb bei Privat-Bills besonders solchen, bei denen keine Gegenpartei

betheiligt ist, die Wahrnehmung des Staats-Interesses übertragen. Auch die Hülfe von Abtheilungen der Staats-Regierung wird zu dem Zwecke in Anspruch genommen.

Während Privat-Bills vor Ausschüssen und den Beamten des Parlaments ähnlich wie Prozesse behandelt werden, und das Verfahren auch sonst abweichend ist, erledigen sie die Häuser selbst ganz wie öffentliche Bills.

Gewisse Privat-Bills, solche z. B., welche Besteuerung, Zollerhebung mit sich bringen, beginnen im Unterhause; andere wieder, z. B. Naturalisirungs-, Ehescheidungs-Bills, pflegen zuerst in das Oberhaus eingebracht zu werden.

Da bei Privat-Bills, welche gleiche Zwecke verfolgen, viele Bestimmungen stets wiederkehren müssen, so hat die Gesetzgebung für gewisse Gegenstände auf alle kommenden Fälle bestimmte Grundsätze festgestellt.

So sind allgemeine Bestimmungen über die Ablösung von Real-Lasten, Zehnten, Entwässerungen, Aktien-Gesellschaften, Eisenbahn-Anlagen, Gesundheits- und Armenpflege u. s. w. im Gesetzeswege ein für alle Mal ergangen.

Die Privat-Bills werden ihrem Gegenstande nach in verschiedene Klassen eingetheilt. Je nach diesen bestehen für jedes Haus bestimmte Vorschriften (standing orders), deren Beobachtung Vorbedingung der Zulassung ist. Diese berühren nicht allein die formelle Seite der Bill, sondern auch deren Inhalt. Ohne daß eine Vorprüfung Statt gefunden hat, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, darf die Einbringung einer Privat-Bill nicht geschehn.

Verfahren vor Einbringung der Privat-Bills ins Parlament.

Mit einigen Abweichungen sind diese Vorschriften in beiden Häusern des Parlaments dieselben. Die Vor-Prüfung der Privat-Bills geschah früher in einem Ausschusse; seit dem Jahre 1846 werden aber von dem Sprecher für das Unterhaus zwei Beamte ernannt (examiners of petitions for private bills), welchen die Prüfung der Privat-Bills obliegt. Früher geschah eine gleiche Prüfung in dem Oberhause. In dem Jahre 1854 aber beschlossen die Lords diese Prüfung, den in dem Unterhause damit beauftragten Beamten ebenfalls zu übertragen.

Von allen bis zum 31. Dezember mit den erforderlichen gedruckten Anlagen eingegangenen Privat-Bills wird ein allgemeines Verzeichniß (General List of Petitions) angefertigt, in welchem eine jede eine besondere Nummer erhält. Den bei einer Privat-Bill Interessirten steht es frei, Einsicht von denselben zu nehmen, und ihren Einspruch in einem Schriftsatze anzubringen. Hierfür ist eine bestimmte Frist

festgesetzt. Nach deren Ablauf werden, je nachdem ein Einspruch eingereicht ist oder nicht, die Bills in die streitigen und nicht streitigen gesondert.

Am 25. Januar, in der Regel einige Tage vor dem Zusammentritte des Parlaments, beginnen die examiners mit ihren Verhandlungen. In dem Büreau für die Privat-Bills ist der Tag der Verhandlung über eine jede zu erfahren. Die unbestrittenen Bills werden an jedem Tage zuerst erledigt. Erscheint der Antragsteller nicht zur festgesetzten Stunde, so wird seine Bill von der allgemeinen Liste gestrichen.

Die Wieder-Aufnahme kann nur durch einen Beschluß des Hauses herbeigeführt werden, an welches deshalb eine Petition zu richten ist.

Beim Aufruf der Sache wird seitens des Antragstellers eine schriftliche Zusammenstellung der erforderlichen Beweismittel überreicht. Hat sich eine Gegenpartei gemeldet, so ist gleichzeitig die Bescheinigung zu überreichen, daß ein Bevollmächtigter zur Einlassung ernannt ist. Die Beweis-Erhebung „formal proofs“ geschieht gewöhnlich in gleicher Art, mag eine Gegenpartei aufgetreten sein oder nicht. Der Bevollmächtigte des Antragstellers hört die Zeugen ab, es werden die schriftlichen eidlichen Aussagen vorgelegt. Der examiner läßt sich die ihm erforderlich scheinende Auskunft ertheilen.

Bei unbestrittenen Bills verzeichnet er auf diese, ob er sie ordnungsgemäß findet oder nicht; in dem letzteren Falle fügt er seine Gründe hinzu. Ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird diese nach Beendigung der Beweis-Erhebung für die Bill — gehört; ebenso deren Bevollmächtigte und Zeugen.

Gewöhnlich gestellen die Parteien die Zeugen selbst, und bringen die Schriftstücke bei. Vermögen sie dies nicht, so tritt die Vermittelung des Hauses ein.

Der Antragsteller ist berechtigt den verschiedenen Einwendungen allgemein und einer jeden einzelnen Präjudicial-Einreden entgegenzustellen. Die Einwendungen gegen eine Bill können das öffentliche Interesse oder ein Privat-Interesse berühren; in ersterem Falle darf ein Jeder als Gegenpartei auftreten. Die Einwendungen dürfen in diesem Stadium des Verfahrens nur dagegen gerichtet sein, daß den bestimmten Vorschriften (standing orders) in Betreff der Erfordernisse der Privat-Bill nicht gerügt ist; über den eigentlichen Inhalt der Bill bleibt die Prüfung und Entscheidung den beiden Häusern und deren Ausschüssen vorbehalten.

Der examiner befindet über jeden Streitpunkt. Im Zweifel

steht ihm frei die Thatsachen in einem Berichte dem Hause vorzutragen und sich der Entscheidung zu enthalten. Nachdem der examiner die Petition mit dem entsprechenden Vermerke versehn hat, stellt er sie dem Bevollmächtigten des Antragstellers zu, der sie durch ein Mitglied des Hauses überreichen lassen muß.

Der examiner verfährt zwar zugleich im Auftrage des Oberhauses, doch beschränkt er sich nur auf die Beweis-Aufnahme zu Gunsten des Antragstellers. Die Verhandlung über die Einwendungen bleibt dem Ausschusse der Lords vorbehalten.

Verfahren im Unterhause.

Soll eine Privat-Bill demnächst mittelst Petition in das Unterhaus eingebracht werden, so ist zum Betriebe ein Bevollmächtigter zu bestellen, der sich nicht allein zur Beobachtung aller Regeln des Hauses, sondern auch zur Entrichtung der Kosten zu verpflichten hat. Desgleichen hat die Gegenpartei einen Bevollmächtigten zu bestellen. Zeitweise oder gänzlich darf der Sprecher Personen, welche die Parlaments-Regeln absichtlich übertreten, die Uebernahme von Vollmachten untersagen. Namen und Wohnort des Parlaments-Bevollmächtigten wird in ein Register eingetragen, welches zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abgeordnete dürfen dergleichen Mandate nicht übernehmen, ebensowenig Beamte des Parlaments.

Anmeldung.

Die Anmeldung eines Antrages in Privat-Angelegenheiten geschieht nicht wie bei öffentlichen Geschäften, vielmehr in dem dafür eingerichteten Büreau zu bestimmt festgesetzten Zeiten.

Die Anmeldungen liegen offen zu Jedermann's Einsicht aus und werden auch durch Abdruck mit den Votes veröffentlicht.

Zur Verhandlung über Privat-Bills ist die Stunde von 4 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt. Das Verzeichniß der Privat-Geschäfte („private business list") liegt einige Zeit aus, bevor der Sprecher seinen Sitz einnimmt. Die Abgeordneten, welche darauf bezügliche Anträge zu stellen haben, tragen ihren Namen ein und werden später von dem Sprecher aufgerufen.

Sobald das Haus bereit ist, auf die Verhandlung über Privat-Angelegenheiten einzugehn, läßt der Sprecher durch den Clerk das betreffende Verzeichniß verlesen. Zunächst erfolgt die Verhandlung über Amendements der Lords, demnächst über dritte Lesungen, dann über Bills, welche auf die Tafel niederzulegen beschlossen worden ist, endlich über zweite Lesungen. Wird bei Verlesung des Titels einer Sache kein Antrag gestellt, so vertagt das Haus das weitere Verfahren darüber bis zur nächsten Sitzung.

Die Parlaments-Bevollmächtigten werden zu Anträgen im Hause nicht zugelassen; dergleichen können nur von Abgeordneten ausgehn. Von der Wählerschaft oder den Parteien werden in der Regel zwei Abgeordnete aufgefordert, die Durchführung einer Bill zu übernehmen. Die Parlaments-Bevollmächtigten ertheilen ihnen die nöthige Information und bereiten die Anträge vor.

Jeder Beschluß des Hauses über eine Privat-Bill wird gleich anderen Geschäften des Hauses verzeichnet. Es wird aber außerdem ein „Private bill register" geführt und in diesem täglich kurz vermerkt, was über Privat-Bills vor den examiners oder in dem Hause verhandelt ist. Auch dieses liegt stets öffentlich aus.

Das Verfahren selbst stellt sich in dem Unterhause in folgender Art dar:

Von der Regel, daß Privat-Bills nur im Wege der Petition eingebracht werden dürfen, ließ man Ausnahmen mitunter zu, wenn es sich um Ausführung von National-Werken oder um Gegenstände handelte, bei welchen die Krone oder die Regierung betheiligt war.

Nachdem eine Petition seitens eines der examiner mit dem erforderlichen Vermerke versehn ist, muß sie von einem Abgeordneten in der Regel innerhalb dreier Tage mit einem Abdrucke der Bill dem Hause überreicht werden. Ist die Bill für regelrecht befunden, so wird die Einbringung angeordnet, anderenfalls geschieht die Ueberweisung mit dem Berichte des examiner an den „standing orders" Ausschuß. Einbringung.

Wird nach Einbringung einer Privat-Bill noch ein Zusatz gewünscht, der sich zu einer Prüfung durch den examiner eignet, so wird ein solcher diesem überwiesen, in gewöhnlicher Art verfahren und demnächst dem Hause berichtet.

Zuweilen kam es auch vor, daß Zusätze verlangt wurden, welche in das Gebiet der Gesetzgebung für öffentliche Angelegenheiten fallen; dann erfolgte die Berathung im Ausschusse des ganzen Hauses.

Der Ausschuß für „standing orders" besteht aus eilf Mitgliedern, welche beim Beginne einer jeden Sitzungs-Periode ernannt werden, je fünf von ihnen sind beschlußfähig. Diesem Ausschusse werden die Berichte der examiner überwiesen, falls letztere Ausstellungen gemacht haben. Dieser Ausschuß hat zu entscheiden, ob diese begründet sind oder nicht, ob noch etwas nachträglich beizubringen ist. Auch die Zweifel, über welche der examiner berichtet hat, sind von diesem Ausschusse zu lösen. Er hat ferner die Petitionen zu prüfen, welche Parteien um Wieder-Aufnahme ihrer von der allgemeinen Liste gestrichenen Bills an das Haus richten.

Dem Ausschusse werden schriftliche Ausführungen und Gegen-Ausführungen überreicht, er faßt auf Grund dieser seinen Beschluß und setzt die Parteien hiervon in Kenntniß, ohne sie jedoch weiter zu hören. Nur in besonderen Fällen findet eine mündliche Verhandlung und Zeugen-Abhörung vor ihm Statt. Seine Entscheidung theilt der Ausschuß dem Hause mit.

In dem Berichte begründet er sie nicht ausführlich, doch giebt er wohl die Haupt-Grundsätze an. Die thatsächliche Feststellung des examiner ist für ihn bindend, er entscheidet im Hinblick auf das öffentliche und Privat-Interesse nach Billigkeits-Grundsätzen.

Ist seine Entscheidung den Antragstellern günstig, so wird der Fortgang des Verfahrens gestattet. Ein Mitglied beantragt die Lesung des Berichtes, und daß die Genehmigung zur Einbringung der Bill ertheilt wird.

Entscheidet der Ausschuß gegen die Antragsteller, dann pflegen diese es dabei bewenden zu lassen und die Bill ist als gefallen zu betrachten. Das Haus aber spricht sich darüber nicht weiter aus.

In wenigen Fällen änderte das Haus die Entscheidung auf Petition der Antragsteller oder in Folge eines direkten Antrages im Hause ab. Eine Zurückverweisung an den Ausschuß kam in einem Falle vor.

Walten besondere Umstände ob, welche es den Interessenten wünschenswerth machen, eine dem Ausschusse bereits überwiesene Bill zu beschleunigen, oder verspätet angemeldete Bills überhaupt noch zur Erledigung zu bringen, so richten sie die Bitte, Petitionen niederlegen zu dürfen, an das Haus. Dem Ausschusse wird die Beurtheilung übertragen. Fällt diese günstig aus, so wird die Niederlegung der Petition gestattet.

Erste Lesung.

Die erste Lesung darf unmittelbar nach der Ueberreichung der Bill geschehn. Gedruckte Exemplare müssen aber zuvor in dem Vorsaale des Hauses an die Mitglieder vertheilt werden.

Zwischen der ersten und zweiten Lesung dürfen, falls das Haus nicht ein Anderes bestimmt, nicht weniger als drei, nicht mehr als zehn Tage liegen.

In dem Büreau für Privat-Bills wird die Bill inzwischen geprüft. Der damit beauftragte Beamte (examiner clerk) vermerkt die Regelwidrigkeiten, welche ihm etwa aufstoßen. Sind diese von Bedeutung, so wird der Befehl zur zweiten Lesung zurückgenommen; die Bill wird zurückgezogen und die Einbringung einer zweiten genehmigt.

Zweite Lesung.

Das Verfahren bei der zweiten Lesung ist dem bei öffentlichen

Bills gleich. Es ist der eigentliche Zeitpunkt die Bill zu bekämpfen. Wird die zweite Lesung nach drei oder sechs Monaten beschlossen oder ganz abgelehnt, so darf erst in der nächsten Sitzungs-Periode eine Bill gleichen Inhaltes eingebracht werden.

Ist die zweite Lesung einer Privat-Bill erfolgt, so wird sie dem „Committee of selection", ist es eine Eisenbahn- oder Kanal-Bill, dem allgemeinen Ausschusse für Eisenbahn- und Kanal-Angelegenheiten überwiesen. Ueberweisung an den Ausschuß.

Zu dem Committee of selection gehören der Vorsitzende des „Standing orders" Ausschusses, welcher ex officio Vorsitzender ist, und fünf andere bei dem Beginne der Sitzungs-Periode von dem Hause ernannte Mitglieder. Je drei sind beschlußfähig. Dieser Ausschuß klassificirt die ihm überwiesenen Bills, ernennt für sie Ausschuß-Vorsitzende und Mitglieder, und bestimmt die Zeit der Sitzungen.

Der allgemeine Ausschuß für Eisenbahn- und Kanal-Angelegenheiten (dessen Mehrheit zur Beschluß-Fähigkeit gehört), besteht aus einer Anzahl Mitglieder, welche von dem Committee of selection beim Beginne der Sitzung ernannt werden. Der letztere bestimmt den Vorsitzenden und läßt auch ab und zu einen Wechsel der Mitglieder eintreten. Die Thätigkeit des allgemeinen Ausschusses ist der des Committee of selection ähnlich; er gruppirt die Bills und ernennt die Ausschuß-Vorsitzenden. Seine Haupt-Aufgabe ist, zwischen diesen eine Verbindung herzustellen und die Gleichheit der Grundsätze aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß für jede bestrittene Eisenbahn- und Kanal-Bill muß aus fünf Mitgliedern bestehn, welche kein Interesse dabei haben; den Vorsitzenden ernennt der allgemeine Ausschuß, die übrigen Mitglieder werden von dem Selection committee bestimmt. Andere bestrittene Privat-Bills werden auch einem Ausschusse von fünf Mitgliedern überwiesen, in gewissen Fällen Abgeordnete ohne Stimmrecht diesem Ausschusse beigegeben, welche den betheiligten Ort vertreten. Der Ausschuß.

Jede Privat-Bill, bei welcher keine Gegenpartei aufgetreten ist, überweist man dem Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses (of ways and means) und zwei anderen Mitgliedern; Bahn-Bills, bestritten oder nicht, einem Ausschusse von fünf Mitgliedern. Für bestritten gilt eine Privat-Bill, wenn innerhalb sieben Tagen nach der zweiten Lesung eine Petition dagegen angebracht wird, oder der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses berichtet, daß eine Bill als solche behandelt werden müsse.

Die Mitglieder werden zur Theilnahme an den Ausschuß-Sitzungen zeitig vorher eingeladen, und im Falle ihrer Weigerung durch das Haus dazu angehalten.

Zwischen der zweiten Lesung und der ersten Ausschuß-Sitzung müssen in der Regel acht Tage liegen. Von dem Committee of selection, resp. dem allgemeinen Ausschusse, wird die erste Sitzung anberaumt.

Soll von den gewöhnlichen Regeln in dem Verfahren abgewichen werden, so hat das Haus hierzu besondere Anweisung zu ertheilen.

Dem Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses und dem Rechts-Beistande des Sprechers sind Abschriften aller, der bestrittenen und unbestrittenen, Privat-Bills vor der Sitzung des Ausschusses vorzulegen, damit der erstere, wenn es ihm erforderlich scheint, die Aufmerksamkeit des Hauses auf den einen oder den anderen Umstand lenken kann. Zuvor auch werden Amendements an die Hand gegeben, welche von den Antragstellern, wenn möglich angenommen, auch von ihnen selbst gestellt werden, um Widerspruch zu beseitigen. Desgleichen pflegt man mit der Abtheilung der Staats-Regierung sich in Verbindung zu setzen, zu deren Ressort die Bill ihrem Gegenstande nach gehört, um sich durch Berücksichtigung der etwa verlangten Modifikationen der Zustimmung derselben zu versichern. Es steht dieser auch frei, selbstständig Amendements zu stellen.

Bevor die erste Sitzung des Ausschusses zur Berathung über die Bill mit den eingegangenen Amendements anberaumt wird, muß eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses eingegangen sein, daß er dagegen nichts zu erinnern findet. Der Bevollmächtigte des Antragstellers hat einen Tag vor der Sitzung die Bill, wie sie zur Berathung kommen soll, in dem Büreau niederzulegen.

Vor jeder Theilnahme an den Berathungen über bestrittene Privat-Bills, oder Eisenbahn- und Kanal-Bills hat jedes Ausschuß-Mitglied eine Erklärung zu unterzeichnen, daß weder seine Wähler, noch es selbst persönlich bei der Bill interessirt seien; daß es auch nicht stimmen werde, ohne die Beweise vorher wohl erwogen zu haben.

Falls das Haus nicht etwas Anderes bestimmt, müssen an den Sitzungen stets mindestens drei Mitglieder Theil nehmen. Die Majorität entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Petitionen für und gegen die Bills sind zu berücksichtigen, die letzteren sofern die bezeichnete Frist inne gehalten und die übrigen Regeln beobachtet

worden. Die Petenten und deren Bevollmächtigte müssen gehört werden. Nach dem Tode der Petenten ließ man deren Söhne zu. Die Bevollmächtigten haben durch eine Bescheinigung des Büreaus ihre Legitimation nachzuweisen.

Der Ausschuß beginnt mit Verhandlung der Bill, für welche zunächst eine Sitzung vor ihm anberaumt ist; die folgenden setzt er selbst an.

Verfahren im Ausschusse, gemeinsame Regeln für bestrittene und unbestrittene Bills.

Gewisse Regeln sind in allen Ausschüssen, in denen für bestrittene und unbestrittene Gegenstände, zu beobachten.

Die Gutachten, welche die Staats-Behörden über Privats-Bills erstatten, sind dem Ausschusse zu überweisen und in der Art zu berücksichtigen, daß bei abweichenden Ansichten eine Begründung geschehn muß. Bills über Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-Bauten werden dem Handels-Amte stets zur gutachtlichen Aeußerung zugestellt. Zuweilen erfordert der Ausschuß selbst ein Gutachten von der Staats-Behörde, zuweilen wird er auch angewiesen, einen Kommissar der Staats-Behörde oder andere Sachverständige zu hören.

Die Namen der Mitglieder, welche an einer Ausschuß-Sitzung Theil nehmen, werden von dem Clerk verzeichnet, ebenso das Resultat der Abstimmung und die Stimm-Abgabe jedes Mitgliedes.

Mit Fragen, welche der examiner zu entscheiden hat, darf sich der Ausschuß nicht weiter beschäftigen, es sei denn, daß das Haus dazu eine besondere Instruktion ertheilt hat.

In diesem Falle wird der erforderliche Beweis in der Regel durch Beibringung eidlich ausgestellter Bescheinigungen erbracht; es steht dem Ausschusse aber auch frei, Beweis in anderer Art zu erheben.

Für die materielle Prüfung der Privat-Bills giebt es, und ganz besonders mit Bezug auf Unternehmungen zum Bau von Eisenbahnen bestimmte Punkte, welche zu prüfen sind, Grundsätze, von welchen nicht abgewichen werden darf, besondere Bestimmungen, welche in die Bill aufgenommen werden müssen.

Bei Abweichungen von diesen Vorschriften hat der Ausschuß in seinem Berichte dafür Gründe anzugeben.

Darüber, daß diese besonderen Bestimmungen von dem Ausschusse beobachtet worden sind, hat der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses zu wachen. Nach der Berichterstattung des Ausschusses macht er dem Hause oder dem Sprecher seine Anzeige.

Unbestrittene Bills.

Ueber unbestrittene Bills verhandelt der Vorsitzende des Geldbeschaffungs-Ausschusses mit einem zweiten Ausschuß-Mitgliede. Da

hierbei keine Gegen-Partei auftritt, haben die Antragsteller nur die einzelnen Bestimmungen der Bill zu rechtfertigen. Scheint es dem Gegenstande der Bill mehr zu entsprechen, die Bill gleich einer bestrittenen öffentlich zu verhandeln, so berichtet der Vorsitzende darüber an das Haus.

Bestrittene Bills. Das Verfahren des Ausschusses bei bestrittenen Bills ist theils durch Herkommen, theils durch die Geschäfts-Ordnung, theils durch Gesetz bestimmt.

In neuester Zeit hat es durch die gesetzliche Anordnung eine wichtige Aenderung erfahren, daß ein jeder Sonder-Ausschuß des Hauses der Gemeinen für Privat-Bills zu eidlicher Abhörung von Zeugen befugt ist.

Die Verhandlung und Verkündigung der Beschlüsse ist öffentlich; die Berathung findet bei geschlossenen Thüren Statt.

Hat der Ausschuß für eine bestrittene Privat-Bill sich konstituirt, so läßt er die Parteien aufrufen. Erscheint seitens der Opponenten Niemand, so gilt die Opposition für zurückgenommen.

Sind die Parteien anwesend, so wird zunächst über den Eingang der Bill verhandelt. Finden die darin vorgetragenen Thatsachen Widerspruch, so werden die Zeugen des Antragsstellers vernommen. An dem Kreuz-Verhöre dürfen sich nur die Rechts-Beistände betheiligen, welche die Opposition gegen den Eingang vertreten, nicht solche, welche weitere Bestimmungen anfechten. Ist das Verhör der von den Antragstellern benannten Zeugen beendet und seitens deren Rechts-Beistand plaidirt, so ist für sie dieser Punkt erledigt.

Die Opposition gegen eine Bill kann sich auf die ganze Bill oder einzelne Theile beziehn. Nur der gegen die zur Verhandlung stehende Bestimmung direkt gerichtete Widerspruch legitimirt zur Opposition (locus standi). Darauf beruht die Legitimation zur Sache. Der Antragsteller darf den Mangel der Passiv-Legitimation hervorheben, sowohl die materielle als formelle Legitimation bestreiten.

Ist über den Legimations-Punkt verhandelt und läßt der Ausschuß die Gegen-Partei zu, so darf diese den Gegen-Beweis gegen den Inhalt des Eingangs führen und plaidiren. Die Beweisführung muß sich aber auf die Thatsachen beschränken, welche in der Oppositions-Schrift vorgetragen sind.

In der Regel steht dem Rechts-Beistande des Antragstellers nur zu repliciren frei, wenn seitens der Gegner eine Beweis-Aufnahme veranlaßt worden ist.

Der Ausschuß tritt demnächst über den Eingang der Bill in Be-

rathung und eröffnet seinen Beschuß, ob der Beweis geführt, oder nicht geführt ist, oder ob die Entscheidung etwa noch ausgesetzt bleiben soll In gleicher Art wie über den Eingang wird über die folgenden einzelnen Bestimmungen der Bill verhandelt. Sind diese abgethan, so geht man auf die Bestimmungen über, deren Hinzufügung von den Gegnern verlangt ist. Auch die Staats-Behörde ist befugt, durch einen Kommissar im Interesse der Krone die Aufnahme neuer Bestimmungen zu beantragen. Wird dies abgelehnt, dann hat die Staats-Regierung kein anderes Mittel, als der Bill schließlich die Genehmigung der Krone zu versagen. Glaubt der Ausschuß der Bill die Genehmigung nur ertheilen zu können, wenn noch neue Bestimmungen zugefügt werden, so wird zuweilen die Entscheidung ausgesetzt, um den Parteien Gelegenheit zu geben, das Versäumte nachzuholen.

Die Entscheidung des Ausschusses leiten mitunter auch Instruktionen des Hauses, welche z. B. dahin gehn, gewisse Bestimmungen zu streichen, aus einer Bill mehrere zu machen, umgekehrt mehrere Bills in eine zu verschmelzen.

Nimmt der Ausschuß an, daß der thatsächliche Vortrag des Einganges der Bill nicht erwiesen ist, so erstattet er dem Hause darüber seinen Bericht. Für die Bericht-Erstattung enthält die Geschäfts-Ordnung sowohl formelle als materielle Vorschriften, deren Zweck es ist, dem Hause von den Ausschuß-Verhandlungen in ihrem ganzen Umfange Kenntniß zu geben, und von Beobachtung der Vorschriften Ueberzeugung zu gewähren.

Wünscht der Ausschuß über einen Gegenstand dem Hause zu berichten, der ihm nicht mit überwiesen ist, so muß der Vorsitzende die Ertheilung der Genehmigung hierzu bei dem Hause beantragen.

Zuweilen werden auch die Beweis-Verhandlungen in den Bericht aufgenommen. Es erfolgt dann der Druck auf Kosten der Interessenten; in einzelnen Fällen geschah dies auf Kosten des Hauses.

Erklären die Antragsteller vor dem Ausschusse eine Bill nicht weiter verfolgen zu wollen, so berichtet der Ausschuß dies dem Hause und das letztere läßt die Zurückziehung oder Weglegung zu.

Das Haus überwacht den unausgesetzten Fortgang der Ausschuß-Verhandlungen. Will ein Ausschuß sich auf länger als von einem Tage zum anderen oder über die Sonn- und Feiertage hinaus vertagen, so muß er dem Hause darüber berichten.

Bericht des Ausschusses.

Die Bill wird in der Gestalt gedruckt, welche der Ausschuß ihr gegeben hat, und alsdann (als „the committee bill") in den Private

Bill Office niedergelegt. Auf Kosten der Interessenten erfolgt der Druck zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses, welche drei Tage vor der Verhandlung im Hause geschehen muß.

Sind die Abänderungen, welche eine Privat-Bill im Ausschusse erfahren hat, sehr wesentlich, so verweiset das Haus sie wohl nochmals zur Prüfung an die examiner. Den Ausschuß-Bericht über die Bill läßt das Haus, wenn Amendements gemacht sind, oder es eine Eisenbahn-Bill ist, auf die Tafel niederlegen; bei jeder anderen erfolgt die dritte Lesung. In dem ersteren Falle darf die Berathuug erst Statt finden, nachdem drei Tage zuvor die Bill dem Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses, dem Rechtsbeistande des Sprechers, sowie dem Handels-Amte zugestellt, und das Gutachten des Vorsitzenden des Geldbeschaffungs-Ausschusses eingegangen ist.

Einen Tag vor der Berathung hat der Bevollmächtigte des Antragstellers die Clerks in der Private Bill Office hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

Amendements, welche die Interessenten zu stellen beabsichtigen, müssen in der letzteren mit gleicher Frist angemeldet, auch von den gedachten Ausschuß-Mitgliedern begutachtet werden. Amendements, welche Mitglieder zu stellen beabsichtigen, sind wie bei öffentlichen Bills anzumelden.

Wird ein Amendement dem Standing orders Committee überwiesen, so empfiehlt dieser die Annahme oder die Rückverweisung der Bill in den Ausschuß.

Bei der Berathung hat das Haus freie Hand; wird aber ein Amendement bekämpft, so muß die Debatte auf die nächste Sitzung hinausgeschoben werden.

Erfolgt die Zurückverweisung der Bill in den Ausschuß, so geht sie in ihren früheren Ausschuß. Hat das Haus bei Berathung über die Bill Amendements gemacht, oder ist es Amendements der Lords beigetreten, so verzeichnet der Clerk des Privat Bill Office diese auf der gedruckten Bill. Diesem ist auch der Tag der dritten Lesung zuvor anzuzeigen.

Dritte Lesung.

Bei der dritten Lesung dürfen nur auf die Wortfassung bezügliche Amendements gestellt werden. Uebrigens ist die Behandlung der Privat-Bills in diesem Stadium der der öffentlichen Bills gleich.

Bei Bills, welche das Interesse der Krone berühren, ist dies der Zeitpunkt, die Genehmigung der Krone beizubringen.

Dem Hause der Lords darf keine Privat-Bill zugestellt werden, auf

welcher sich nicht das Attest befindet, daß sie dergestalt der aus der dritten Lesung hervorgegangenen Bill gleich ist.

Kommt die Bill mit Amendements der Lords aus dem Oberhause zurück, so ist das weitere Verfahren im Unterhause ganz dem zuvor bezeichneten entsprechend.

Ohne besondere Genehmigung des Hauses darf eine Privat-Bill an einem Tage nicht mehr als eines seiner Stadien durchlaufen.

Ist nun eine Privat-Bill durch das Unterhaus passirt, so gelangt sie in das Haus der Lords. Verfahren der Lords bei Privat-Bills, welche ihnen von den Gemeinen zugestellt werden.

In diesem ist das Verfahren dadurch sehr vereinfacht, daß während die Bill noch von den Gemeinen berathen wird, sie gleichzeitig dem Vorsitzenden der Lords-Ausschüsse und dessen Rechts-Beistande vorgelegt wird, und alle Amendements berücksichtigt werden, welche die Lords vorzuschlagen für gut finden.

Hat eine von den Gemeinen kommende Privat-Bill die Natur einer estate bill, so erfolgt die erste Lesung, demnächst aber die Ueberweisung an zwei der Oberrichter, welche nicht Parlaments-Lords sind, zur gutachtlichen Aeußerung. Die Prüfung durch die „Examiners of Standing Orders for Private Bills“ hat schon Statt gefunden, bevor die Privat-Bill an das Haus der Lords gelangt.

Bei dem Beginne einer jeden Sitzungs-Periode wird ein Ausschuß für „standing orders“ ernannt. Er besteht aus 40 Lords und dem Vorsitzenden der Lords-Ausschüsse, welcher auch in diesem den Vorsitz führt. Drei Lords, den Vorsitzenden einbegriffen, gehören zur Beschlußfähigkeit.

Dieser Ausschuß verfährt in gleicher Art, wie der entsprechende des Hauses der Gemeinen. Seine Entscheidung ist in der Regel endgültig, nur in besonderen Fällen einer Abänderung durch das Haus unterworfen.

Außer den Erfordernissen einer Privat-Bill, welche bereits vor Einbringung in das Haus dem examiner nachgewiesen sein müssen, giebt es einige, welche erst in einem späteren Stadium zur Prüfung kommen können.

Von einer jeden Eisenbahn-Bill, welche in das Haus der Lords gebracht wird, muß spätestens zwei Tage nach der ersten Lesung eine Abschrift bei dem Handels-Amte niedergelegt werden. Darauf hat der examiner zu sehen.

Vor der zweiten Lesung erfolgt der Druck der Bill und Zustellung an die Lords, sowie vor der Ausschuß-Sitzung an die Interessenten.

Petitionen gegen eine Bill sind spätestens am fünften Sitzungs-Tage nach der ersten Lesung einzureichen.

In bestimmten Fällen bedarf es vor der zweiten Lesung des gutachtlichen Berichtes eines Sonder-Ausschusses.

Die zweite Lesung erfolgt nicht vor dem fünften Tage nach der ersten. Ihr reihet sich die Verweisung an den Ausschuß an. Unbestrittene Bills werden dem offenen Ausschusse überwiesen, das sind die gerade anwesenden Lords unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Lords-Ausschusses in Assistenz seines Rechts-Beistandes. Diesen Ausschüssen wohnen alle gegenwärtigen Lords bei; faktisch ruhet die Geschäfts-Erledigung und Verantwortlichkeit aber auf dem Vorsitzenden.

Ist er der Ansicht, daß die Bill nach Art einer bestrittenen behandelt werden muß, dann berichtet er dem Hause und es erfolgt die Ueberweisung an einen anderen Ausschuß.

Jede bestrittene Privat-Bill wird einem Sonder-Ausschusse von fünf Lords überwiesen, welche ihren Vorsitzenden wählen. Andere Lords sind zur Theilnahme nicht berechtigt.

Die Ernennung dieser Ausschüsse geschieht in ähnlicher Art wie bei den Gemeinen. Ein von dem Hause in jeder Sitzungs-Periode gewählter Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden der Ausschüsse und vier anderen Lords, schlagen dem Hause jedes Mal die Mitglieder des Sonder-Ausschusses vor. Die Geschäfts-Erledigung muß, falls das Haus nicht besondere Genehmigung ertheilt, ununterbrochen vor sich gehn.

Das Verfahren der Ausschüsse sowohl in Betreff der unstreitigen als der bestrittenen Privat-Bills gleicht in allen wesentlichen Punkten dem der Gemeinen; auch sie vernehmen die Zeugen eidlich. Nur da finden sich Abweichungen, wo es sich um Beobachtung von Bestimmungen handelt, welche den Gemeinen nicht eigen sind; so werden z. B. stets die Berichte des Handels-Amtes über Eisenbahn-Bills dem Ausschusse überwiesen. Sind in dem Ausschusse Veränderungen mit der Bill vorgenommen, so muß sie in der veränderten Gestalt abermals gedruckt werden. Bei der Berichterstattung und der dritten Lesung werden nur solche Amendements zugelassen, welche dem Vorsitzenden der Ausschüsse zuvor vorgelegt worden sind.

Nach der dritten Lesung werden die Gemeinen durch Botschaft davon benachrichtigt, daß die unveränderte Annahme erfolgt ist; sind Amendements beliebt, so geht die Bill mit diesen an das Unterhaus zurück. Das weitere Verfahren ist dann dem bei öffentlichen Bills zu beobachtenden gleich.

Für Privat-Bills, welche nicht von den Gemeinen herübergegeben werden, sondern in dem Hause der Lords ihren Anfang nehmen sollen, gilt die Regel, daß vor Einbringung der Bill in einer Petition die Erlaubniß hierzu nachzusuchen ist. Eine Ausnahme hiervon machen aber Bills, welche die Wirkungen des bürgerlichen Todes aufzuheben, die Wiederverleihung von Ehren- und Vermögens-Rechten bezwecken. Dergleichen werden zuerst von der Krone genehmigt und von einem Lord dem Hause der Peers auf Befehl der Krone überreicht. Dann durchlaufen sie die üblichen Stadien und gelangen an die Gemeinen. Ist vor der ersten Lesung die Genehmigung der Krone nicht erfolgt, so ist das ganze weitere Verfahren nichtig. Nach der zweiten Lesung geschieht die Ueberweisung an bestimmt bezeichnete Mitglieder, welchen die dem Hause angehörigen Mitglieder des Geheimen Rathes und die Herren der langen Robe hinzutreten.

Verfahren der Lords bei Privat-Bills, welche zuerst bei den Lords eingebracht werden.

Gewisse Privat-Bills (estate) werden zur Begutachtung zwei Oberrichtern zugewiesen, falls sie nicht aus dem Kanzlei-Hofe hervorgegangen sind. Fällt das Gutachten günstig aus, so darf die erste Lesung vor sich gehn. Ist die Bill unbestritten, so steht der zweiten Lesung an einem folgenden Tage nichts entgegen. Soll der ganzen Bill Widerspruch entgegengesetzt werden, so ist die zweite Lesung der geeignete Zeitpunkt dafür. Gegen-Petitionen werden bei der zweiten Lesung gewöhnlich nicht angebracht, Ehescheidungs- und Peerie-Bills ausgenommen. In diesen Fällen erfolgt Zeugen-Abhörung und Plaidoyer an der Schranke des Hauses, mögen Gegen-Petitionen eingegangen sein oder nicht. Wird bei einer Ehescheidungs-Bill behauptet, daß der Ehebruch in Indien begangen ist, so darf die Zeugen-Vernehmung den höchsten Gerichts-Höfen Indiens delegirt werden.

Die gewöhnlichen Privat-Bills werden dem offenen Ausschusse (den gerade anwesenden Lords) überwiesen. Der Ausschuß gewisser Bills (estate) darf aber erst zehn Tage nach der zweiten Lesung seine erste Sitzung halten. Ehescheidungs-Bills werden dem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen.

Hat der Ausschuß berichtet und das Haus nimmt Amendements an, so wird die dritte Lesung auf einen weiteren Tag hinausgeschoben. Nach der dritten Lesung geht die Bill in der üblichen Form an die Gemeinen.

Die von den Lords kommenden Bills werden in dem Unterhause wie andere Privat-Bills behandelt. Je nach dem Gegenstande sind die zwischen den Stadien liegenden Fristen verschieden. Amendements zu Privat-Bills, welche zuerst bei den Lords eingebracht sind, werden nur selten gestellt.

Rücksichtlich der Ehescheidungs-Bills ist zu bemerken, daß für sie bei dem Beginne einer jeden Sitzungs-Periode ein Ausschuß von neun Mitgliedern ernannt wird (the Select Committee on Divorse Bills), von denen je drei beschlußfähig sind; diesem werden nach der zweiten Lesung alle Ehescheidungs-Bills überwiesen.

Genehmigung der Krone

Nachdem Privat-Bills die Genehmigung beider Häuser des Parlaments erhalten haben, bedürfen sie auch der der Krone. Ist diese erfolgt, so haben sie Gesetzeskraft; sie werden aber in 1. lokale und persönliche, welchen die Eigenschaft öffentlicher Bills beigelegt ist, und 2. in gedruckte und 3. in ungedruckte Privat-Bills getheilt.

Die lokalen und persönlichen Bills enthielten vor 1851 die Bestimmung, daß ihnen die Wirkung eines allgemein gültigen Gesetzes beizulegen sei. Ein Gesetz von 1850 bestimmt, daß dies stets der Fall sein solle, wenn nicht das Gegentheil ausgesprochen werde. Seitdem bleibt jene Bestimmung weg, und die königliche Genehmigung wird wie zu öffentlichen Bills ertheilt. Dies sind die als local and personal acts bekannten Gesetze.

Die zweite Kategorie der private acts, wohin vorzüglich die Ablösungs- und Entwässerungs-Gesetze gehören, wurde früher nicht gedruckt, dies geschieht seit 1815 aber mit dem Bemerken, daß der aus der königlichen Druckerei hervorgegangene Abdruck überall beweisend ist. Seit dem Gesetze von 1850 wird hinzugefügt, daß ihnen die Eigenschaft öffentlicher Gesetze nicht zusteht.

Die dritte Kategorie bleibt ungedruckt; solche Acts betreffen lediglich persönliche Verhältnisse, wie Naturalisationen und Ehescheidungen. Hinter den Titeln der übrigen Privat-Bills wird von diesen in der amtlichen Sammlung der Gesetze ein Verzeichniß abgedruckt.

Die lokalen und persönlichen Akte, denen die Kraft öffentlicher Gesetze beigelegt ist, bedürfen keines Beweises. Es wird vorausgesetzt, daß sie dem Richter wie andere Gesetze bekannt sind. Dagegen ist jeder andere private act, gedruckt oder ungedruckt, Gegenstand der Beweisführung. Die amtlich gedruckten haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, die ungedruckten müssen in beglaubigten Abschriften vorgelegt werden.

Kosten.

Beide Häuser haben Kosten-Tarife für die verschiedenen Stadien der Privat-Bills festgesetzt. Besondere Beamte stellen die Kostenrechnungen auf, welche im Unterhause dem Sprecher, im Oberhause dem Parlaments-Clerk zu überreichen sind. Erfolgt gegen die Festsetzung in bestimmter Frist kein Widerspruch, so dürfen die Kosten auf Grund eines darüber zu ertheilenden Attestes, wie aus einem Judikat, beigetrieben werden.

Anhang II.

1. Proklamation zur Berufung des Parlaments vor Ablauf der Zeit der Prorogirung.[1])

Proklamation der Königin.

Victoria R.

In Erwägung, daß Unser Parlament bis Donnerstag den 14. Dezember prorogirt ist, es Uns aber aus verschiedenen wichtigen und dringenden Gründen erforderlich scheint, daß Unser besagtes Parlament sich vor dem genannten Tage versammelt, so thun Wir auf Anrath Unseres Geheimen Rathes hiermit kund und machen Unseren Königlichen Willen bekannt, daß Unser besagtes Parlament, obwohl es, wie erwähnt, bis zum nächsten 14. Dezember prorogirt ist, sich Dienstag den 12. Dezember zur Erledigung verschiedener dringender und wichtiger Geschäfte versammele. Die geistlichen und weltlichen Lords, die Grafschafts-Ritter, Städte- und Burgflecken-Vertreter, die Grafschafts-Abgeordneten und Abgeordneten der Burgflecken des Hauses der Gemeinen werden hierdurch ersucht und angewiesen, sich demgemäß am genannten zwölften Dezember 1854 in Westminster einzufinden.

Gegeben am Hofe zu Windsor den 27. November im Jahre des Herrn 1854 und im 18. Jahre Unserer Regierung.

Gott segne die Königin.

2. Die Eide, welche die Mitglieder beider Häuser des Parlaments zu leisten haben.

Der Eid, welcher an die Stelle der Eide of Allegiance, Supramacy and Abjuration getreten ist. Act 21 et 22 Vict. c. 48.

Ich — schwöre, daß ich Ihrer Majestät der Königin Victoria treu und ergeben sein will, daß ich Sie mit allen meinen Kräften gegen jede Verschwörung, gegen jedes Attentat auf Ihre Person, Krone oder Würde schützen und alles thun werde, um jede hochverrätherische Handlung, welche gegen Ihre Majestät und Ihre Erben und Nachfolger

[1]) Anhang II. ist aus dem englischen Original übersetzt.

unternommen werden möchte, zu entdecken und Ihnen anzuzeigen; ich gelobe mit allen Kräften die Thronfolge aufrecht zu erhalten, zu unterstützen und zu schützen, welche nach Gesetz (genannt „An Act for the further Limitation of the Crown u. s. w.") in der Linie der Prinzessin Sophie, Kurfürstin von Hannover und deren Leibeserben protestantischen Glaubens Statt findet; ich entsage hierdurch feierlich dem Gehorsam und der Treue gegen eine jede andere Person, welche Ansprüche auf die Krone dieses Landes erheben möchte; ich erkläre, daß kein Ausländer, Fürst, Geistlicher oder anderer Potentat innerhalb dieses Landes irgend welche Macht oder irgend welchen Einfluß, kirchlichen oder geistlichen, haben darf. Ich erkläre dies auf den wahren Glauben eines Christen. So wahr mir Gott helfe.

Den Eid, welchen die Römisch-Katholischen leisten.

Ich — schwöre, daß ich Ihrer Majestät der Königin Victoria treu und ergeben sein will, daß ich Sie mit allen meinen Kräften gegen jede Verschwörung, gegen jedes Attentat auf Ihre Person, Krone oder Würde schützen und alles thun werde, um jede hochverrätherische Handlung, welche gegen Ihre Majestät und Ihre Erben und Nachfolger unternommen werden möchte, zu entdecken und Ihnen anzuzeigen; ich gelobe mit allen Kräften die Thronfolge aufrecht zu erhalten, zu unterstützen und zu schützen, welche nach Gesetz (genannt „An Act for the further Limitation of the Crown u. s. w.") in der Linie der Prinzessin Sophie, Kurfürstin von Hannover und deren Leibeserben protestantischen Glaubens Statt findet; ich entsage hierdurch feierlich dem Gehorsam und der Treue gegen eine jede andere Person, welche Ansprüche auf die Krone dieses Landes erheben möchte; ich erkläre ferner, daß es nicht zu meinem Glaubensbekenntnisse gehört, und ich entsage einer solchen Glaubens-Ansicht feierlich, daß Fürsten, welche von dem Papst oder einer anderen Kirchen-Obrigkeit Roms, entthront oder exkommunicirt sind, von ihren Unterthanen oder sonst Jemand abgesetzt oder gemordet werden dürfen; ich erkläre, daß ich nicht glaube, daß dem Papst zu Rom oder sonst einem Ausländer, Fürsten, Geistlichen oder anderen Potentaten innerhalb dieses Landes irgend welche geistliche oder weltliche Macht oder Einfluß direkt oder indirekt zusteht. Ich schwöre, daß ich Alles thun werde, die durch Gesetz geordneten Eigenthums-Verhältnisse in diesem Lande zu schützen; ich entsage hierdurch feierlich einer jeden Absicht, gegen die Kirchen-Einrichtung, wie

sie gegenwärtig durch das Gesetz in diesem Lande begründet ist, etwas zu unternehmen; ich schwöre feierlich, daß ich kein Privileg, dessen ich theilhaftig bin oder werden möchte, dazu benutzen will, die protestantische Religion oder die protestantische Regierung in dem vereinigten Königreiche zu beeinträchtigen oder zu schwächen; im Angesicht Gottes bekenne, bezeuge und erkläre ich feierlich, daß ich diese Erklärung ganz und einen jeden Theil derselben in dem gewöhnlichen Wortverstande dieses Eides, ohne irgend welchen Hintergedanken, Doppelsinn oder irgend welche Reservation abgebe. So wahr mir Gott helfe.

---

3. Form des Certifikates, auf Grund dessen der Sprecher den Befehl zur Vornahme einer Neuwahl erläßt, während das Parlament nicht versammelt ist.

Anhang zu 24 Geo. III. s. 2., c. 26 und 21 et 22 Vict. c. 110.

Wir Endesunterschriebene, beide Mitglieder des Hauses der Gemeinen, bezeugen hierdurch, daß M. P., welcher als einer der Grafschafts-Ritter der Grafschaft [je nach dem Falle] Mitglied dieses Hauses war, den gestorben ist; [oder] Peer von Großbritannien geworden und die Einberufungs-Order in das Parlament für ihn unter dem großen Siegel Großbritanniens ausgefertigt ist; [oder] daß er ein Kron-Amt angenommen hat, dies unter dem in der Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden, — und sein Sitz hierdurch erledigt ist. Wir machen hiervon in der Absicht Anzeige, daß Sie an den Kron-Clerk den Befehl erlassen, das Wahl-Ausschreiben zur Neuwahl für die genannte Grafschaft auszufertigen.

Eigenhändig gezeichnet am

An den Sprecher des Hauses der Gemeinen.

Note: — Ist kein Sprecher des Hauses der Gemeinen vorhanden oder befindet er sich außer Landes, so ist ein solches Certifikat an eine der Act 24. Geo. III. bezeichneten Personen zu richten.

---

4. Beispiele der Vorfrage.

Verneinung der Vorfrage am 25. März 1858.

Es war beantragt und als Frage verlesen, „daß nach Ansicht dieses Hauses das Amt eines Lord-Lieutenant von Irland abgeschafft und

gleichzeitig das Amt eines Staats-Sekretairs für Irland kreirt werden muß."

Es wurde die Vorfrage gestellt „Soll diese Frage sofort gestellt werden." Die förmliche Abstimmung ergab: dafür 116, dagegen 243. Die Vorfrage war also verneint.

Bejahung der Vorfrage am 24. April 1856.

Es war beantragt und als Frage verlesen, „daß das Haus sich morgen in einen Ausschuß des ganzen Hauses verwandele, um eine Dank-Adresse an Ihre Majestät zu berathen, dafür daß sie dem Hause den Bericht der Civil Service Commissioners hat vorlegen lassen."

Es wurde die Vorfrage gestellt, „soll diese Frage sofort gestellt werden." Die förmliche Abstimmung ergab: dafür 108, dagegen 87. Die Vorfrage war bejaht. Die Hauptfrage wurde gestellt und der Antrag angenommen.

---

5. Beispiele von Unter-Amendements.

a. Fortlassung von Worten aus einem Amendement, welches auf Fortlassung von Worten aus dem Hauptantrage gerichtet ist.

Adresse auf die Thronrede.

Am 13. November 1755 war beantragt und die Frage verlesen, „daß eine ehrfurchtsvolle Adresse Seiner Majestät überreicht werde, um Seiner Majestät den Dank des Hauses auszusprechen u. s. w."

Es war ein Amendement gestellt die Worte zu streichen: „und gegen jeden Versuch zu schützen, den Frankreich machen möchte, weil Seine Majestät seinen ungerechtfertigten Zumuthungen nicht nachgegeben habe; daß wir uns nach Recht und aus Dankbarkeit verpflichtet fühlen, Seine Majestät gegen Angriffe zu schützen, welche auf eine der Besitzungen Seiner Majestät gemacht werden möchten, wenn solche auch nicht zur Krone Großbritanniens gehören, aus Rache für den Antheil, den Seine Majestät an einer Sache genommen hat, welche die Interessen dieses Landes unmittelbar und wesentlich berührt."

Es wurde ein Amendement gestellt aus dem beantragten Amendement die Worte zu streichen: „daß wir uns nach Recht und aus Dankbarkeit verpflichtet fühlen, Seine Majestät gegen Angriffe zu schützen, welche auf eine der Besitzungen Seiner Majestät gemacht werden möchten, wenn solche auch nicht zur Krone Großbritanniens gehören, aus

Rache für den Antheil, den Seine Majestät an einer Sache genommen hat, welche die Interessen dieses Landes unmittelbar und wesentlich berührt."

Nun wurde die Frage gestellt, ob die letzt erwähnten Worte einen Theil des beantragten Amendements bilden sollen.

Das Haus stimmte ab nnd verneinte die Frage.

Demnächst wurde die Frage gestellt, ob die Worte „und gegen jeden Versuch zu schützen, den Frankreich machen möchte, weil Seine Majestät seinen ungerechtfertigten Zumuthungen nicht nachgegeben habe" einen Theil des Haupt-Antrages bilden sollten.

Das Haus stimmte ab und bejahete die Frage.

Nunmehr wurde der Haupt-Antrag zur Frage gestellt: „beschlossen, daß eine gehorsame Adresse u. s. w."

Ostindische Angelegenheiten.

Am 17. Dezember 1783 war beantragt und als Frage verlesen, „daß es nothwendig die wesentlichsten Interessen dieses Landes berührt und besondere Pflicht dieses Hauses ist, mit unablässiger Aufmerksamkeit die geeigneten Maaßregeln zu erwägen, um die Mißbräuche der Regierung in den britischen Besitzungen Ostindiens abzustellen; und daß dies Haus den als Theilnehmer an jenen Mißbräuchen und als einen Feind seines Vaterlandes ansehn will, welcher Seiner Majestät dazu räth, die Erfüllung dieser wichtigen Pflicht zu verhindern oder in irgend einer Art zu hemmen."

Es wurde ein Amendement gestellt, in dem Haupt-Antrage die Worte zu streichen „und daß dies Haus den, als Theilnehmer an jenen Mißbräuchen und als einen Feind seines Vaterlandes ansehn will, welcher Seiner Majestät dazu räth, die Erfüllung dieser wichtigen Pflicht zu verhindern oder in irgend einer Art zu hemmen."

Zu diesem Amendement stellte man das Unter-Amendement, aus dem Amendement die Worte fortzulassen „als Theilnehmer an jenen Mißbräuchen und"

Es wurde zunächst gefragt „sollen die Worte — als Theilnehmer an jenen Mißbräuchen und — einen Theil des zuerst beantragten Amendements bilden."

Die Frage wurde verneint.

Demnächst wurde die Frage gestellt, ob das so verbesserte Amendement „und daß dies Haus den als einen Feind seines Vaterlandes ansehn will, welcher Seiner Majestät dazu räth, die Erfüllung dieser wichtigen Pflicht zu verhindern oder in irgend einer Art zu hemmen," einen Theil des Haupt-Antrags bilden solle.

Die Abstimmung ergab: 147 dafür, 73 dagegen. Der Beschluß fiel also bejahend aus. Der so amendirte Haupt-Antrag wurde dahin zur Frage gestellt:

Wird beschlossen, „daß es nothwendig die wesentlichsten Interessen dieses Landes berührt und es besondere Pflicht dieses Hauses ist, mit unablässiger Aufmerksamkeit die geeigneten Maaßregeln zu erwägen, um die Mißbräuche der Regierung in den britischen Besitzungen Ostindiens abzustellen, und daß dies Haus den als einen Feind seines Vaterlandes ansehn will, welcher Seiner Majestät dazu räth, die Erfüllung dieser wichtigen Pflicht zu verhindern oder in irgend einer Art zu hemmen."

Herzog von York.

Herzog von York 1809. — Es wurde beantragt und die Frage verlesen: beschlossen, „daß eine ehrfurchtsvolle Adresse Seiner Majestät überreicht werde, in der Seiner Majestät gehorsamst vorzutragen, dem Hause sei mitgetheilt und der Beweis geführt u. s. w."

Es wurde ein Amendement gestellt, aus dem Antrage alle Worte hinter „daß" zu streichen und statt deren zu setzen: „Anschuldigungen in diesem Hause gegen Seine Königliche Hoheit den Herzog von York erhoben worden seien".

Es wurde die Frage gestellt, ob die Worte „eine ehrfurchtsvolle Adresse u. s. w." einen Theil des Haupt-Antrages bilden sollten. Zu diesem Amendement stellte man das Unter-Amendement, daraus (d. h. aus dem Theile des Amendements, welches die Streichung der Worte des Haupt-Antrages will) die Worte zu streichen: „eine ehrfurchtsvolle Adresse Seiner Majestät überreicht werde, in der Seiner Majestät gehorsamst vorzutragen, dem Hause sei mitgetheilt".

Es wurde die Frage gestellt, ob diese Worte einen Theil des beantragten Amendements bilden sollten, und diese Frage bejahet. Nunmehr wurde gefragt, ob die Worte „eine ehrfurchtsvolle Adresse" einen Theil des Haupt-Antrages bilden sollten. Diese Frage wurde verneint. Demnächst wurde gefragt, ob die Worte „Anschuldigungen erhoben worden seien u. s. w." statt dessen zugefügt werden sollten. Dies Amendement wurde zurückgezogen; dagegen ein anderes gestellt, in dem Haupt-Antrage hinter dem Worte „daß" die Worte zu setzen: „es die Meinung des Hauses sei" u. s. w. „daß der erbrachte Beweis diesem Hause keinen Grund gebe, den Herzog anzuschuldigen" u. s. w. Es wurde die Frage gestellt, ob diese Worte hinzugefügt werden sollten. Dazu wieder machte man das Amendement, die Worte „diesem Hause keinen Grund gebe, den Herzog anzuschuldigen" zu streichen, um dafür

zu setzen: „Grund zur Anklage". Es wurde die Frage gestellt, ob die Worte, deren Weglassung beantragt war, in dem Amendement stehn bleiben sollten; dies wurde bejahet. Die folgende Frage war, ob die Worte „es die Meinung des Hauses sei" u. s. w. „daß der erbrachte Beweis diesem Hause keinen Grund gebe, den Herzog anzuschuldigen" u. s. w hinter das Wort „daß" in dem Haupt-Antrage zu setzen seien. Dies wurde bejahet. Endlich kam der so amendirte Antrag: beschlossen: „daß es die Meinung des Hauses sei" u. s. w. „daß der erbrachte Beweis diesem Hause keinen Grund gebe, den Herzog anzuschuldigen" u. s. w. zur Abstimmung.

---

b. Amendement: Worte zu streichen und andere einzufügen, und Unter-Amendement: zu dem Amendement Worte hinzuzufügen.

Mr. Pitt 1802. — Es wurde beantragt und als Frage verlesen, „daß eine ehrfurchtsvolle Adresse Seiner Majestät überreicht werde, Seiner Majestät den Dank des Hauses dafür auszudrücken, daß es gefallen habe, den sehr ehrenwerthen William Pitt aus Seinem Rathe zu entfernen." Man beantragte ein Amendement, alle Worte hinter „daß" zu streichen und dafür zu setzen: „es die Meinung dieses Hauses ist, daß durch die Weisheit, Stärke und Festigkeit Seiner Majestät Berather während des letzten heftigen Kampfes, unterstützt durch die unübertroffenen Anstrengungen unserer Flotte und unseres Heeres, sowie durch die Großherzigkeit und Ausdauer des Volkes die Ehre dieses Landes hoch gehalten, seine Kraft gesammelt und gekräftigt, sein Kredit und Handel erhalten und erweitert und unsere unschätzbare Verfassung vor Angriffen äußerer und innerer Feinde geschützt worden ist." Es wurde die Frage gestellt, ob die Worte, deren Auslassung beantragt sei, einen Theil des Antrages bilden sollten; — und dies verneint. Dann wurde der Antrag verlesen, daß die genannten Worte statt der gestrichenen eingefügt werden sollten. Dazu wurde das Unter-Amendement gestellt, die Worte hinzuzufügen: „daß der sehr ehrenwerthe William Pitt seinem Vaterlande große und wichtige Dienste geleistet und den Dank dieses Hauses verdient habe." Es wurde gefragt, ob die Hinzufügung dieser Worte geschehn solle; das Haus stimmte förmlich ab und verneinte diese Frage. Nunmehr wurde gefragt, ob hinter das Wort „daß" in dem Haupt-Antrage die zuerst genannten Worte gesetzt werden sollten; die Abstimmung erfolgte wie- Mr. Pitt.

der durch Zählung und das Haus bejahete die Frage. Endlich wurde der so amendirte Antrag zur Abstimmung gebracht und angenommen. Die Worte aber, deren Zufügung zu dem bezeichneten Amendement als Unter-Amendement beantragt war, „daß der sehr ehrenwerthe William Pitt seinem Vaterlande große und wichtige Dienste geleistet und den Dank dieses Hauses verdient habe" wurden unmittelbar darauf als ein besonderer Antrag eingebracht. Das Haus nahm diesen Antrag in förmlicher Abstimmung an.

Register.

Berlin, Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei.

May, Thomas Erskine,

Das englische Parlament und sein Verfahren ein prakt. Handbuch. Aus d.1859 ersch.4. Aufl. d. engl. Originals

Leipzig 1860